This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neue Folge.

Fünfter Band.

Frankfurt a. M.,
Verlag von Johann David Sauerländer.
1845.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neue Folge.

Fünften Bandes erstes Heft.

Frankfurt a. M.,
Verlag von Johann David Sauerländer.
1845.

PRESERVATION MASTER
AT HARVARD

Vorwort.

Die nachfolgende Zusammenstellung der für das Herzogthum Nassau von 1827 bis 1844 erlassenen Forst- und Jagdgesetze und Verordnungen gewährt, mit der beigefügten systematischen Uebersicht aller in das Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung aufgenommenen Verordnungen, ein vollständiges Bild der Bewegungen der Forst- und Jagdlegislatur bis zum Schlusse von 1844. In dieser Beziehung, und um den Gebrauchswerth der Schrift für die Landesforstbehörden gebührend zu berücksichtigen, mußten die Anordnungen und Verfügungen der Regiminal- und obern Verwaltungsbehörden in einem Umfange aufgenommen werden, der auch solche Verfügungen nicht ausschließen durfte, denen vielleicht ein nicht allgemeineres Interesse beigelegt werden möchte, was daher in der berührten Erwägung Rechtfertigung findet.

Der Herausgeber glaubte hiebei nicht stehen bleiben zu dürfen, sondern die in dem „Handbuche der Forst- und Jagdgesetz„gebung des Herzogthums Nassau, herausgegeben von Behlen „und Laurop, Hadamar im Verlag der neuen Gelehrten-Buch„handlung 1828", an welches Werk sich das Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung als Fortsetzung anschließt, enthaltene Darstellung des politischen Staatslebens im Kreise der Gegenwart in einzelnen Punkten berichtigen und ergänzen zu müssen. Als eine besonders werthvolle Zugabe wird die in den beigefügten Tabellen A. und B. enthaltene Uebersicht aller Waldungen im Lande, nach den Eigenthümern, den Holz- (Laub- und Nadelholz-), dann den Betriebsarten, den durchschnittlichen Material-

ertrag pro Morgen und nach ihrer Vertheilung in die Inspektionsbezirke — Oberforste — und Verwaltungs- oder Revierbezirke — Oberförstereien — endlich in die Aemter, betrachtet werden können, ein gewiß um so schätzbarerer Beitrag zur Forststatistik Deutschlands, da die darin enthaltenen Daten aus genuinen Quellen geschöpft, als vollkommen richtig verbürgt werden.

Die nachstehenden, berichtigenden und ergänzenden Bemerkungen verweisen auf die betreffenden Stellen in dem angezogenen Handbuche.

ad 3. - Flächenraum.

Die gesammte Grundfläche, mit Ausnahme der Flüsse, theilt sich nach den neuesten Angaben in ökonomischer Hinsicht ein in: 6545 Morgen Hofraithepläze, 7473 M. Gärten, 703004 M. Ackerland, 196120 M. Wiesen, 15543 M. Weinberge, 1251 M. Weiher, 800927 M. Waldungen, 196981 M. Trischländer und Weidepläze und 40247 M. Wege, steriles Land ꝛc.

ad B. 1. Bevölkerung.

Die Zahl der Einwohner beträgt nach der Zählung am Schlusse von 1842: 406713 Seelen und 97890 Familien, in 63110 Wohnhäuser. Zur Erläuterung des anscheinenden Mißverhältnisses der Familien gegen die Seelenzahl wird bemerkt, daß unter ersteren nicht blos die ehelichen Familienverbindungen, sondern, ausschließlich der unverheiratheten Militärindividuen, überhaupt alle Personen aufgeführt sind, welche unter keinem anderen Familienhaupte stehen, ein selbstständiges Gewerbe treiben und dafür besteuert werden. — Der Religion nach bestehen die Einwohner aus: 215632 Evangelisch-christlichen, 184282 Katholiken, 160 Mennoniten und 6639 Juden.

Seite XLVIII. Forstkultur.

Von den 800927 Morg. 0,4 Ruthen Gesammt-Waldboden kommen auf den Westerwald im engeren Sinne ungefähr 161830 M. 93 Ruthen und der Rest auf die Waldungen des Taunus bis zur Lahn und dem Rhein. Die Verbreitung des Laub- und Nadelholzes geht aus den Zahlenangaben der Tabelle A., so wie der früheren hervor.

Seite LI. Oeffentlicher Unterricht.

In dem landesherrlichen Edikte vom 22. Juni 1844 wurde die Erweiterung der Gelehrten-Schulen und der Realschulen verordnet:

1) Das Gymnasium zu Weilburg und die Pädagogien zu Hadamar und Wiesbaden wurden zu Gymnasien in der Art erhoben, daß darin der Unterricht zur Vorbereitung für die Universität ertheilt wird.

2) In Wiesbaden wurde, in Verbindung mit der städtischen Vorbereitungs- und mittleren Realschule, ein Real-Gymnasium als Landesanstalt errichtet. Das Realgymnasium soll eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung derjenigen, welche sich einem technisch-praktischen Berufe widmen und zu demselben unmittelbar übergehen oder ihre Studien auf einer Faschschule ꝛc. fortsetzen wollen, bezwecken. Der Unterricht, welcher an demselben in 3 Klassen ertheilt wird, umfaßt: Religion, Mathematik und Naturwissenschaften (Physik, Chemie und Naturgeschichte) Geographie und Geschichte, neuere Sprachen (deutsch, französisch und englisch), die lateinische Sprache, Zeichnen und Gesang.

3) Das landwirthschaftliche Institut, früher zu Idstein, nun auf dem Hofe Geisberg bei Wiesbaden, steht unter der Leitung des Geheimen Regierungsraths Albrecht, der zugleich Mitglied der Landesregierung in landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist.

Seite LIII.

Die obere Leitung des Jagdwesens ist einer besonderen Abtheilung der General-Domänen-Direktion, unter der Benennung Oberjägermeister-Amt, übertragen. (Präsident ist der Geheime Rath Freiherr Friedrich von Bock-Hermsdorf.)

Die Organisation der Forst- und Jagdverwaltung im Herzogthum Nassau und der dermalige Personalstand der oberen Behörden ist folgender:

Oberjägermeister, vacat.

(Als solcher fungirte zuletzt Freiherr August von Ibra, † 17. Oktober 1844, nur wenige Tage vor seinem Bruder,

der am 4. November v. J. gestorbene Großherzoglich Hessische Landjägermeister von Bibra. (F. u. J. Z. 1845 S. 68.)

Landesregierung.

Referent in Forstsachen: Freiherr von Massenbach, Oberforstmeister; Accessist, v. Graß, Jagdjunker.

General-Domänen-Direction.

Referent: Oberforstrath Huth; Accessist: Huthsteiner.

1) Inspektionsdistrikt Dillenburg.

Oberforstbeamter: Oberforstrath Genth; Accessisten: Carl Ferber, Friedrich Wolf.

2) Inspektionsdistrikt Geisenheim.

Oberforstbeamter: Oberforstmeister Freiherr v. Schwarzenau zu Winkel; Accessist: Carl Heimach.

3) Inspektionsdistrikt Hachenburg.

Oberforstbeamter: Forstmeister Franz; Accessisten: Aug. Thielemann, Herb. Franz.

4) Inspektionsdistrikt Idstein.

Oberforstbeamter: Freiherr Friedrich v. Wilsa, Oberforstmeister; Accessisten: August von Bibra, Jagdjunker; Adolph Bender.

5) Inspektionsdistrikt Montabaur.

Oberforstbeamter: Forstmeister Stahl; Accessisten: A. Baumann, C. Stahl.

6) Inspektionsdistrikt Nastätten.

Oberforstbeamter: Forstmeister Ferger zu Nassau; Accessisten: C. Gerstner, F. Ferger.

7) Inspektionsdistrikt Weilburg.

Oberforstbeamter: vacat; Accessisten: Schraudenbach, Horz.

8) Inspektionsdistrikt Wiesbaden.

Oberforstbeamter: Oberforstrath Dern; Accessisten: C. Wilhelmi, Ernst v. Wöller, L. Dern.

B.

Aemter.	Waldungen	
	Morgen	Ruthen
Braubach	27,194	75
Diez	34,248	90
Dillenburg	54,692	64
Eltville	25,940	66
Hachenburg	30,630	83
Hadamar	16,310	28
Herborn	40,219	70
Hochheim	10,171	18
Höchst	6,829	38
Idstein	46,975	38
Königstein	31,135	47
L.-Schwalbach	37,940	55
Limburg	10,184	08
Marienberg	9,969	97
Montabaur	39,200	40
Nassau	33,230	47
Nastätten	24,622	96
Rennerod	13,843	42
Runkel	18,219	90
St. Goarshausen	23,681	92
Selters	36,333	57
Usingen	67,078	57
Wallmerod	16,996	24
Wehen	40,892	47
Weilburg	42,996	47
Wiesbaden	22,456	04
Rüdesheim	38,930	84

Inhaltsverzeichniß.

5. Band, 1s Heft.

Herzoglich Nassauische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, Instruktionen und Allgemeine Verfügungen.

I.

Landesherrliche Edicte und Regierungs-Verordnungen.

Von 1830. Seite

1) Forststrafgesetz 1
2) Die Bestimmung des Anbringe-Geldes für die Anzeige begangener Forstvergehen betreffend 24

Von 1831.

3) Die Verwendung des in den Gemeinde-Waldungen gefällten Holzes betreffend 26
4) Die Bezahlung der Pfandgebühren für zahlungsunfähige Frevler betreffend 27

Von 1832.

5) Den Ankauf der Weiß-Erlenpflanzen betreffend 27

Von 1833.

6) Prüfung der Forst-Candidaten betreffend 28

Von 1834.

7) Das bei Neubauten erforderliche Bauholz betreffend . . 29

Von 1837.

8) Das Sammeln der Steine in den Domanialwald-Districten betreffend 29
9) Die Vergütung der Verordnungs-Blätter bei Dienstversetzungen der Herzogl. Oberförster betreffend 30

Von 1838.

10) Die Gebühren der Herzogl. Oberförster und Förster für das Aufpassen auf Wilddiebe in anderen Beschützungs-Revieren betreffend 31
11) Das bei den am Rhein zur Ausführung kommenden Eisenbahnen erforderliche Eichenholz betreffend 32

Von 1839. Seite

12) Vorkehrungen zur Ermäßigung der Holzpreiße durch Brennen von trocknem Holze und deshalbige Errichtung von Holzmagazinen in den einzelnen Gemeinden des Herzogthums betreffend 33

13) Die Versteigerung der Holzfällungs-Arbeiten in den Gemeinde-Waldungen betreffend 34

Von 1841.

14) Den Bezug der Pfandgelder von Seiten der Herzogl. Oberförster betreffend 41

Von 1842.

15) Die Bestrafung der von schulpflichtigen Kindern verübten Forst- und Feldfrevel betreffend 41

16) Die Bestrafung der Herzogl. Förster wegen Dienstvergehen betreffend 41

17) Die Verabfolgung von Laub und Streu aus den Gemeinde-Waldungen an die Viehhalter betreffend 42

18) Die Verwendung des in den Gemeinde-Waldungen gefällten Holzes, insbesondere des Pfarr-Besoldungsholzes betr. 43

19) Die Verkohlung des Holzes in den Waldungen betreffend 44

Von 1843.

20) Die Bezahlung der Beiträge der Waldeigenthümer zu den Besoldungen der Oberförster betreffend 45

21) Die Aufstellung der Vergleichungstabelle der vorgeschriebenen und wirklich ausgeführten Holzfällungen betreffend 47

22) Die in den Gemeindewaldungen stattfindenden Holzversteigerungen, insbesondere die jährlich aufzustellende tabellarische Uebersicht derselben betreffend 48

23) Die Ertheilung der Holzabfuhrscheine betreffend . . . 49

24) Die Veraccordirung der Culturarbeiten in den Gemeindewaldungen betreffend 50

Von 1844.

25) Die Uniform der Herzoglichen Civildiener betreffend . . 54

26) Die Versteigerung des Abraums in den Holzschlägen betr. 54

II.

General-Rescripte der Herzoglichen General-Domainen-Direktion über die Verwaltung der Domainen-Forste.

Von 1816.

27) Verwaltungs-Ordnung der Herzoglich Nassauischen General-Domainen-Direktion 55

28) Die Aufhebung der Holztermine betreffend 76

29) Die Quartal-Extracte über außer den Versteigerungen abgegebenes Holz betreffend 78

Von 1817. Seite

30) Die Einsendung der Quartal-Extracte betreffend . . . 78
31) Holzabgaben aus Domanial-Waldungen betreffend . . . 83
32) Die Verpachtung der Wachholderbeeren in Gemeinde-Waldungen betreffend 84

Von 1818.

33) Die Holzfällungs-Accorde betreffend 85
34) Die Culturen in Domanial-Waldungen betreffend . . . 86
35) Die bei vorkommenden Zahlungsunfähigkeiten erforderlichen Inexigibilitäts-Bescheinigungen betreffend 86
36) Die Abfuhr des in den Domanial-Waldungen versteigerten Holzes betreffend 87
37) Die Beförderung der Holz-Versteigerungen betreffend . 88

Von 1819.

38) Holz-Abgaben aus Domanial-Waldungen und deren Verrechnung im Quartal-Extract betreffend 94
39) Die Holzfällungs- und Cultur-Accorde betreffend . . . 95
40) Die Beförderung der Holzversteigerungen betreffend . . 97
41) Die Mitwirkung der Herzoglichen Schultheißen bei der Erhebung öffentlicher Abgaben betreffend 97
42) Die Einsendung der Quartal-Extracte betreffend . . . 102

Von 1820.

43) Die Holzversteigerungen und Abzählungs-Protokolle betr. 102
44) Das Fällen der Obstbaumstützen betreffend 103
45) Die Holzabgaben außer den öffentlichen Versteigerungen betr. 103
46) Nothholz-Abgaben aus Domanial-Waldungen und deren Verrechnung im Quartal-Extract betreffend 104

Von 1821.

47) Die Revision der 1819ter General-Ausgabe-Rechnung, besonders die cubischen Berechnungen betreffend . . . 106
48) Die Zusammenstellung und Verrechnung der Schadens-Ersatzgelder von Forstfreveln aus Domanial-Waldungen betr. 107
49) Die Abgabe des versteigerten Holzes aus Domanial-Waldungen betreffend 108
50) Die Bekanntmachung der Holzversteigerungstermine betr. 109

Von 1822.

51) Die bei der cubischen Berechnung der Stämme gebraucht werdenden Tabellen betreffend 110
52) Die Holzfällungs- und Cultur-Accorde betreffend . . . 110
53) Die Abschließung der Holzfällungs- und Cultur-Accorde betr. 113
54) Die Verrechnung der unständigen Mastverpachtungsgelder betreffend 114
55) Die Verwerthung des Oberholzes bei Nothabgaben betr. 115
56) Die Versteigerung der Holzfällungs- u. Culturarbeiten betr. 116

Von 1823. Seite

57) Vorschriften wegen einer Holz-Natural-Rechnung betreffend 117
58) Die Grundsätze, nach welchen die Vermessungen der Domanial-Waldungen vorzunehmen sind, betreffend . . . 119
59) Die Versteigerung der Holzfällungs- u. Culturarbeiten betr. 123
60) Die Verwerthung der Mast durch öffentliche Versteigerung betreffend 124
61) Die Anweisung der Holzhauerlöhne betreffend 125

Von 1824.

62) Die Behandlung des Schadensersatzes für Forstfrevel bei der Herzoglichen General-Domainen-Direction betreffend 126
63) Die Versteigerung der Holzhauerlöhne und Cultur-Arbeiten in Domanial-Waldungen betreffend 128

Von 1825.

64) Die Begutachtung der Genehmigung abgehaltener Holz-Versteigerungen betreffend 129

Von 1827.

65) Die Zahlung der Pfandgebühren, welche von Herzogl. Unterthanen wegen Frevel in Königl. Preußischen Waldungen erhoben werden, betreffend 129

Von 1829.

66) Die Bewilligungen von Forstnebennutzungen, insbesondere von Streulaub aus Domanial-Waldungen, betreffend . 130
67) Die Verrechnung der durch Arbeit abzuverdienenden Forstfrevel-Schadens-Ersatzgelder betreffend 130

Von 1830.

68) Die Nebennutzungen aus Domanial-Waldungen betreffend 132
69) Die Rechnungen über die Culturen und Holzfällungen betr. 133

Von 1831.

70) Die Nebennutzungen aus Domanial-Waldungen betreffend 134
71) Die Creditverwilligung für Holz aus Domanial-Waldungen betreffend 134

Von 1832.

72) Die Einhaltung des jährlichen Holzfällungsplans betreffend 135
73) Die Accorde über die Holzfällungen betreffend 136
74) Die Abgabe von Stock- und Leseholz, sowie von Laub aus Domanial-Waldungen pro 1833 betreffend 137

Von 1834.

75) Attestation der Holzhauer-Rechnungen über die außer dem Fällungsplan vorkommenden besonderen Fällungen und das Formen der Windfälle betreffend 138
76) Die Auslöhnung der Holzhauer betreffend 139
77) Die Genehmigung der Holzfällungs- u. Culturarbeiten betr. 140

Seite

78) Die Verrechnung der Natural-Einnahmen aus den Domanial-Waldungen betreffend 140
79) Das Auffinden der Waldbienen in Domanial-Waldungen und deren Benutzung betreffend 143

Von 1835.

80) Die Bestrafung der Forstfrevler durch die Königlich Preußischen Gerichte betreffend 143
81) Das Ausgraben der Stämme mit der Wurzel betreffend 144
82) Die Einnahme von Geld für die Herzogl. Domainen-Casse durch die Herzogl. Oberförster betreffend 145

Von 1836.

83) Die Beurkundung der sich bei dem Forstschutzpersonale ergebenden Veränderungen betreffend 146
84) Die Versteigerung der Holzhauer-Löhne in Domanial-Waldungen betreffend 146
85) Die Verpachtung der Mast in Domanial-Waldungen betr. 151

Von 1837.

86) Die Abgabe von Stock- und Leseholz aus Domanial-Waldungen pro 1838 betreffend 151

Von 1838.

87) Die Holz-Abfahrt aus Domanial-Waldungen über fremdes Eigenthum betreffend 152
88) Das bei den am Rhein zur Ausführung kommenden Eisenbahnen erforderliche Eichenbauholz betreffend 153
89) Die Abgabe von Stock- und Leseholz aus Domanial-Waldungen pro 1839 betreffend 153

Von 1839.

90) Holzentwendung vor der Ueberweisung an die Steigerer betr. 153
91) Den Ertrag aus Mastung in Domanial-Waldungen betr. 154
92) Die Cultivirung von Waldblößen betreffend 155

Von 1841.

93) Die Concurrenz der Receptur-Angestellten bei den unter ihrer Leitung stattfindenden öffentlichen Versteigerungen und Verpachtungen betreffend 156

Von 1842.

94) Die Holzabgaben außer den öffentlichen Versteigerungen betr. 156

Von 1843.

95) Die Aufsichtsgebühren von dem in Domanial-Waldungen sich ergebenden Lagerholze betreffend 157
96) Die Verwilligung von Streulaub und Viehweiden in den Domanialwaldungen betreffend 158
97) Holzentwendung vor der Ueberweisung an die Steigerer betr. 159
98) Die Vorlage der Holzhauer-Rechnungen betreffend . . . 159

Seite

99) Ersatz des Frageunkostens von Berechtigten zum Holzbezug aus Domanial-Waldungen betreffend 160

Von 1844.

100) Die Aufstellung der Holzfällungspläne pro 1844/45 betr. 161

101) Die Ausscheidung des Bau-, Werk- ꝛc. Holzes in den Holzschlägen betreffend 164

Nachtrag.

Von 1824.

Reglement für das Bauholzschlagen auf der Wisper und den einfallenden Nebenbächen 163

Herzoglich Nassauische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, Instruktionen und Allgemeine Verfügungen.

I.

Landesherrliche Edicte und Regierungs-Verordnungen.

1) Forststrafgesetz.

Vom 29. Mai 1830. *)

In Erwägung, daß diejenigen Anordnungen des Edictes vom 9. November 1816, welche den Schutz des Waldeigenthums bezwecken, mehrere den dermaligen Bedürfnissen angemessene Abänderungen erhalten können, indem nach den gemachten Erfahrungen theils eine Milderung mancher Strafbestimmungen zulässig erscheint, theils andere dieser Bestimmungen zu wirksamerem Schutze der Forste und ihrer gestiegenen Cultur eine Schärfung erheischen, wird beschlossen und verordnet, nach Vernehmung und Zustimmung der Landstände, wie folgt:

§. 1.

Die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung der Forstverbrechen und Forstvergehen treten mit dem 1. Juli dieses Jahres außer Wirksamkeit und dagegen gegenwärtiges

*) Höchst Landesherrl. Edict, erlassen von Herzog Wilhelm und bekannt gemacht durch das Verordnungsblatt des Herzogth. Nassau 1830 Nro. 7.

Edict an deren Stelle, unbeschadet jedoch aller für die Bestrafung der Jagd- und Fischereivergehen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche in ihrem ganzen dermaligen Umfange in Kraft bleiben und hiermit ausdrücklich bestätigt werden.

§. 2.

A. Forstschutz überhaupt.

Im Forstschutze steht der gesammte Waldboden des Herzogthums, nebst allen rohen und auch den bereits bearbeiteten Erzeugnissen dieses Bodens, so lange beide noch innerhalb desselben sich befinden oder zum Behufe der Abfuhr vom Walde an der Waldgränze aufgestellt sind.

§. 3.

B. Vergehen gegen den Forstschutz im Allgemeinen.

Die Forstvergehen werden in Forstdiebstähle, Forstbeschädigungen und Forstpolizeivergehen eingetheilt.

§. 4.

C. Forstdiebstahl insbesondere. 1) Begriff desselben.

Forstdiebstahl heißt jede aus Gewinnsucht eigenmächtig vorgenommene Zueignung einer fremden, in dem Forstschutz noch stehenden Sache, insofern diese Handlung nicht ausnahmsweise nach den weiter unten folgenden Bestimmungen nur zu den Forstbeschädigungen gerechnet wird.

Als vollendeter Forstdiebstahl wird schon das Abhauen oder Abbrechen eines Stammes, Astes oder Reißes oder die diebische Besitzergreifung dieser und anderer Gegenstände betrachtet, obgleich der Thäter dieselben in seinen Gewahrsam zu bringen verhindert wurde.

§. 5.

2) Gegenstände des Forstdiebstahls im Allgemeinen und in einzelnen Beispielen, auch Werthermittlung.

Ein solcher Diebstahl wird demnach an Waldnutzungen aller Art begangen, namentlich am Holze, nicht nur im Naturzustande, sondern auch nachdem dasselbe im Walde entweder zum ersten Verkaufe aus der Hand des Waldeigenthümers als zu Klafterholz, Wellen, Werkholz ꝛc. ꝛc. zugerichtet, oder zum

Handwerksgebrauche, als zu Dielen, Balken ꝛc. ꝛc. handwerksmäßig bearbeitet worden ist.

Hiernach werden zum Beispiel Forstdiebstähle an folgenden einzelnen Gegenständen, über deren jedesmaligen Werthanschlag zugleich Bestimmungen erfolgen, begangen:

1. An Stämmen, als

a. an Eichenstämmen.			b. an Buchen-, Hainbuchen-, Ahorn-, Eschen-, Kastanien-, Vogelbeerstämmen u. dergleichen.			c. an Birken-, Haseln-, Erlen-, Aspen-, Linden-, Saalweidenstämmen, wilden Obstbäumen u. dergleichen.			d. an Nadelholzstämmen.		
Durchmesser nach Zollen.	Werth.		Durchm. nach Zollen.	Werth.		Durchm. nach Zollen.	Werth.		Durchm. nach Zollen.	Werth.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
20	9	„	20	6	30	16	3	„	20	7	30
18	8	„	18	5	30	14	2	30	18	6	„
16	7	„	16	4	„	12	2	„	16	5	„
14	6	„	14	3	30	10	1	30	14	4	„
12	5	„	12	2	30	8	1	„	12	3	„
10	4	30	10	2	„	6	„	30	10	2	„
8	3	„	8	1	30	4	„	20	8	1	45
6	2	„	6	1	„	3	„	15	6	1	20
4–5	1	„	4	„	20	2	„	3	4	„	30
3	„	30	3	„	15				3	„	15
2	„	6	2	„	3				2	„	3
1	„	2									

Steht die Stärke eines Stammes zwischen den in vorstehender Tabelle angegebenen Durchmessern, z. B. mit einem Durchmesser von 15 Zollen, so wird der Werth nach dem zunächststehenden geringeren Maaße und zwar diesem gleich, also in jenem Beispiele nach 14 Zollen bestimmt. Junge, aus

Saamen erwachsene Pflanzen, welche den oben angegebenen Durchmesser nicht haben, werden jedes Stück

a) aus offenen und gehegten Waldungen zu einem Werth von Einem Kreuzer,

b) aus Pflanzschulen zu einem Werth von Zwei Kreuzern angeschlagen.

Wird ein Stamm, gleichviel von welchem Umfange, in der Mitte oder weiter oben abgehauen, so ist der Thäter eben so strafbar, als wäre das Abhauen an der Erde geschehen. Auch begründet es keinen Unterschied der Strafe, ob der Stamm, welcher abgebrochen oder ausgerissen wird, noch unbeschädigt, oder schon früher beschädigt, und ob derselbe grün oder ob er dürr war.

	Werth.	
	fl.	kr.
2. An gefälltem Holze, wozu auch Windfälle gehören, und wovon		
ein Scheit auf	—	15
eine Welle auf	—	8
mit der Einschränkung festgesetzt wird, daß stets Scheitholz, welches zusammen 1/4 Klafter ausmacht, oder sonstiges gefälltes Holz nach Klaftermaß oder Cubikschuhen besonders geschätzt wird.		
(Zu 1 und 2.) Auch kann der bestohlene Eigenthümer verlangen, daß seiner Privatentschädigung für Stämme, Pflanzen oder gefälltes Holz jeder Art und jeder Größe, der etwa bereits ermittelte Verkaufspreis oder eine besondere Schätzung zum Grunde gelegt werde.		
3. An Aesten, an Haselstauden unter 2 Zoll Durchmesser oder an Reisern, so lange sie noch mit dem Stamme oder der Wurzel, grün oder dürr, zusammenhängen. — Die Traglast davon wird ohne Unterschied der Holzgattungen bestimmt auf	1	—

	Werth. fl.	kr.
4. An Lohrinden		
a. von Eichen, die Traglast bestimmt zu . .	1	30
b. von Fichten, Kiefern, Erlen ꝛc. die Traglast zu	1	—
5. An Kohlen von Meilern, die Traglast zu . .	1	—
6. An Früchten des Waldes		
a. Bucheckern, deren Werth nach dem Maaße bestimmt wird und zwar das (alte Mainzer) Malter zu	3	—
b. Eicheln, nach dem Maaße und zwar das (alte Mainzer) Malter zu	2	30
c. zahmen Kastanien, nach dem Maaße, das (alte Mainzer) Malter zu	6	—
d. Haselnüssen, wo deren Sammlen untersagt ist, nach dem Maaße, das bezeichnete Malter zu	3	—
e. sonstigem Samen der Bäume		
α. in offenen Waldungen, nach dem Maaße und zwar das obige Malter zu . . .	1	—
β. in Gehegen, desgleichen und zwar dasselbe Malter zu	2	—
Werden die Mastfrüchte oder der Samen mit Aexten, Prügeln, Steinen ꝛc. abgeschlagen, so wird der dadurch angerichtete Schaden besonders abgeschätzt.		
7. An Wachholderbeeren, diese mögen geklopft oder schon niedergefallen sein, nach dem Maaße, das oben bezeichnete Malter zu	1	—
8. An Gras		
a. mit der Sense oder Sichel geschnitten, die Traglast aus gehegten Waldungen . . .	1	—
aus Pflanz- oder Baumschulen	2	—

	Werth. fl.	kr.
b. gerupft, die Traglast aus gehegten Waldungen	—	30
aus Pflanz- oder Baumschulen	1	—
c. gerupft, geschnitten oder gemähet		
α. in offenen Waldungen, die Traglast . .	—	10
β. von Waldwiesen, die Traglast	—	20
9. An Leseholz und Holzspänen, an welchen ein Forstdiebstahl jedesmal begangen wird, wenn das Sammeln des einen oder des andern jener Gegenstände an solchen Orten geschieht, an welchen dasselbe überhaupt nicht erlaubt worden ist, oder an andern Tagen als den dazu ausdrücklich bestimmten. — Die Traglast wird festgesetzt zu .	—	6
Leseholz sind alle durch natürliche Absonderung vom Stamme oder als sonstiger Abfall zerstreut im Walde umher liegenden Aeste und Reiser.		
10. An Kienholz, das Gebund	—	6
11. An Futterlaub, und zwar		
a. an abgestreiftem, die Traglast zu	—	10
b. an abgeschnittenem, die Traglast zu . . .	—	15
12. An Streulaub an Tagen oder an Orten, an welchen dessen Sammeln nicht erlaubt worden ist, die Traglast		
a. aus offenen Waldungen	—	6
b. aus Gehegen	—	12
13. An Moos, Heide, Heidelbeerstöcken, sonstigen Waldkräutern und Rasen, die Traglast		
a. aus offenen Waldungen	—	6
b. aus Gehegen	—	10
c. aus Pflanzschulen	—	20

	Werth. fl.	kr.
14. An Erdstöcken, die Traglast		
a. aus offenen Waldungen	—	20
b. aus gehegten Waldungen	—	40
c. aus Pflanz- oder Baumschulen	1	20
15. An Ginster-, Wachholder-, Dorn- und dergleichem Gesträuche, ohne daß zu dessen Holen Erlaubniß vorliegt, die Traglast	—	10
16. An Kalk- und anderen Steinen, an Lehm, Thon, Sand, Häfnererde und andern Erdarten, welche ohne Erlaubniß im Walde geholt werden und wovon		
a. der Wagen voll zu	—	30
b. der Karrn voll zu	—	15
c. der Schiebkarrn voll zu	—	6
mit dem Anfügen bestimmt wird, daß die Entschädigung für das Verwühlen des Waldbodens besonders abgeschätzt wird.		
17. An Bienenstöcken in Waldbäumen, wenn das Ausheben ohne Berechtigung dazu geschieht, der Stock zu	1	30

§. 6.

Weitere Vorschriften für die Ermittelung des Werthes gestohlner Gegenstände.

Um den Werth gestohlener Gegenstände zu ermitteln wird

1. im Falle deßhalb eine besondere Schätzung statt findet, dieser der höchste Verkaufspreiß der Gegend zum Grunde gelegt und namentlich auch der Werth in Anschlag gebracht, welchen das Holz durch Bearbeitung im Walde bereits erhalten hat.
2. Werden die gestohlenen Gegenstände auf Wagen, Karren oder Schiebkarren hinweggeführt, während deren Werth in

§. 6. nach Traglasten bestimmt ist, so wird im zweifelhaften Falle angenommen, daß auf einem Wagen 16, auf einem bespannten Karren 8, auf einem einräderigen Schiebkarren 2 und auf einem zweiräderigen Ziehkarren 3 Traglasten sich befunden haben.

3. Im zweifelhaften Falle gilt, was unter einer Traglast entwendet wird, einer solchen gleich.

§. 7.

3) Strafe des Forstdiebstahls.

Der Forstdiebstahl, welcher nicht durch besondere Umstände beschwert ist, wird neben der Verbindlichkeit des Thäters zum Schadenersatz

im ersten Falle mit einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe der gestohlenen Sache gleichkommt, jedoch nie weniger als 15 Kreuzer betragen kann und bei Zahlungsunfähigkeit in verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Bei dieser Strafe bleibt es auch in Wiederholungsfällen von Diebstählen, welche an allen in §. 5. Nro. 6. bis Nro 17. genannten Gegenständen verübt werden. Dagegen werden alle Diebstähle, welche an Stämmen, Pflanzen, Aesten, Haselstauden und Reisern, gefälltem Holze, Lohrinden und Kohlen verübt werden,

im zweiten Falle mit einer Geldbuße gleich dem drei- bis vierfachen Werthe der entwendeten Sache, jedoch nie unter dem Betrage von 15 Kreuzern, oder bei Zahlungsunfähigen mit einer verhältnißmäßigen Arbeits- oder Gefängnißstrafe belegt,

im dritten Falle mit mindestens vierzehntägiger und höchstens sechswöchiger Gefängnißstrafe, welche nach Umständen durch die Abwechselung warmer Speisen mit Wasser und Brod geschärft wird,

im vierten Falle mit dreimonatlicher Correctionshausstrafe, nach Umständen geschärft durch Versetzung in die zweite Classe der Correctionäre,

im fünften und jedem folgenden Falle mit drei- bis sechsmonatlicher Correctionshausstrafe, nach Umständen ebenfalls durch Versetzung in die zweite Classe der Correctionäre geschärft.

Zugleich wird bestimmt, daß bei dem dritten und jedem folgenden Wiederholungsfalle nach richterlichem Ermessen bis zu einer Gefängnißstrafe erkannt werden kann, welche dem vierfachen Werthe des gestohlenen Gegenstandes entspricht, falls dadurch im einzelnen Falle die Strafe höher als das oben festgesetzte gewöhnliche Maximum steigen sollte.

Der Festsetzung der Strafen wird stets der im §. 5. allgemein festgesetzte Werth der gestohlenen Gegenstände zu Grund gelegt, und nur bei denjenigen Gegenständen, für welche eine Werthbestimmung fehlt, vertritt besondere Abschätzung deren Stelle.

§. 8.

4) Schärfung der Strafe wegen besonderer Umstände.

Wird ein Forstdiebstahl unter einem oder unter mehreren der nachstehend bezeichneten, beschwerenden Nebenumstände begangen, so soll die Strafe des Thäters in dem Verhältnisse, in welchem dessen Strafbarkeit sich erhöht, dergestalt geschärft werden, daß der strafbarste Umstand auch den höchsten Grad der Strafschärfung bestimmt, wenn mehrere beschwerende Nebenumstände in der Person eines Thäters zusammentreffen.

A. Es soll nämlich zu den im §. 7. angedrohten Geldstrafen oder nach richterlichem Ermessen unter Verwandlung derselben in Gefängnißstrafe, so wie zu den eben daselbst verordneten Gefängnißstrafen, eine Strafschärfung von dreitägigem bis vierzehntägigem Gefängniß oder entsprechender Geldbuße erkannt werden:

1) wenn der Forstdiebstahl bei Nachtzeit, d. h. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, oder
2) an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage verübt,
3) wenn derselbe mit Hülfe einer Säge begangen worden ist,
4) wenn der Frevler den mit der Waldaufsicht Beauftragten

seinen Namen zu sagen verweigert oder ihnen einen falschen Namen angegeben hat,

5) wenn derselbe den mit der Waldaufsicht Beauftragten auf ihr Verlangen ein Pfand abzugeben oder ihnen zu folgen verweigert, oder

6) wenn derselbe wörtliche Beleidigungen gegen diese Personen sich erlaubt hat.

B. Zu den in §. 7. angedrohten Strafen, nach Ermessen ebenfalls unter Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe, soll als Strafschärfung vierzehntägige Gefängnißstrafe bis vierteljährige Correctionshausstrafe erkannt werden:

1) wenn der Forstdiebstahl mit Widersetzlichkeit gegen die zur Waldaufsicht bestellten Personen, oder

2) mit Drohungen gegen dieselben verübt worden ist,

3) wenn der Thäter sich vermummt oder auf ähnliche Weise unkenntlich gemacht hat,

4) wenn mehrere Frevler ihr Zusammentreffen im Walde zum Behufe der gegenseitigen Erleichterung eines Forstdiebstahls erwiesenermaßen durch vorgängige Verabredung herbeigeführt haben.

C. Zu den im §. 6. angedrohten Strafen, unter Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe, soll als Strafschärfung weiter vierwöchige Amtsgefängnißstrafe bis sechsmonatliche Correctionshausstrafe erkannt werden:

1) wenn der Diebstahl mit thätlicher Mißhandlung des zum Forstschutz angestellten Personals verbunden gewesen ist,

2) wenn mehrere Frevler ein Complott zur Widersetzlichkeit gemacht haben,

3) wenn der Thäter solche Waffen mit sich geführt hat, welche nach ihrer Natur nicht zu Werkzeugen bei Ausübung des Diebstahls bestimmt sein konnten. Aus dergleichen Bewaffnung wird so lange auf die Absicht gefährlicher Widersetzlichkeit geschlossen, bis das Gegentheil als wahrscheinlich dargethan werden kann.

D. Endlich wird jeder Forstdiebstahl, welcher von Widersetzlichkeit mit eben solchen Waffen gegen das Forstschutzpersonal begleitet oder mit Verwundung oder mit sonstiger schwerer körperlicher Verletzung desselben verbunden ist, peinlich untersucht, und mit angemessener Corrections- oder Zuchthausstrafe von den Hof- und Appellationsgerichten oder von den Militärgerichten bestraft.

§. 9.

5) Bestimmung für die Bestrafung solcher Forstdiebstähle, zu welchen Mehrere mitgewirkt haben, namentlich auch Eltern.

1) Bei Bestrafung eines Vergehens, bei welchem mehrere gemeinschaftlich, (als Consortium) gehandelt haben, wird die Strafe eines Jeden nach Maßgabe des ganzen Schadens bestimmt, und nicht berücksichtigt, ob eine gleiche oder eine ungleiche Vertheilung des Gestohlenen unter den Thätern statt gefunden hat. Ein solches Consortium ist vorhanden, wenn Einer oder Mehrere einen Anderen in Begehung des Frevels durch körperliche Mitwirkung, z. B. durch gemeinschaftliches Abhauen, Absägen, Wegschaffen, Wachezustellen ꝛc. ꝛc. unterstützen.

2) Eltern und Pflege-Eltern, welche an eigener Statt ihre Kinder, ehe diese das 14te Jahr erreicht haben, zum Werkzeuge eines Forstdiebstahls erwiesenermaßen gebraucht haben, werden stets mit Geld-, Gefängniß- oder Arbeitsstrafe ebenso bestraft, und bei Beurtheilung wiederholter Forstdiebstähle ebenso behandelt, als hätten sie jenes Vergehen selbst begangen.

3) Andere Arten der Theilnahme an Forstdiebstählen werden, nach Verhältniß des für die Hauptthäter selbst gegebenen Strafmaßes, nach den allgemeinen Grundsätzen über Beihülfe zu Verbrechen bestraft.

§. 10.

6) Erfordernisse der Straffteigerung im Falle wiederholten Forstdiebstahls.

Zum Daseyn eines wiederholten Forstdiebstahls gehört:

1) Daß die Strafe des oder der früheren dem Thäter an-

zurechnenden Forstdiebstähle demselben bereits zuerkannt und auch verkündigt worden ist.

2) Die um der Wiederholung willen nach §. 7. steigenden Strafen werden stets nur nach der Zahl der während der letzten drei Jahre abgeurtheilten Forstdiebstähle angesetzt und es ist diese Verjährungszeit jedes Mal nach den Tagen zu berechnen, an welchen die früheren Straferkenntnisse dem Thäter verkündigt worden sind.

3) Die vor erreichtem 14tem Lebensjahre begangenen Forstdiebstähle kommen den Kindern, welche sie begangen haben und dafür nur in den Schulen bestraft werden können, im Falle der Wiederholung nach erreichtem vierzehntem Lebensjahr nicht in Anrechnung.

4) Nach den hier vorgeschriebenen Grundsätzen sind auch die innerhalb der letzten drei Jahre vor dem ersten Juli des gegenwärtigen Jahrs, also alle seit dem 1. Juli 1827 abgeurtheilten Forstdiebstähle, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben nach dem früheren Edict vom 9. November 1816 einfache oder beschwerte gewesen sind, in Anrechnung zu bringen.

§. 11.

7) Bestrafung desjenigen Diebstahls insbesondere, welcher an handwerksmäßig bearbeitetem Holze im Walde begangen wird.

Der Diebstahl, welcher im Walde an solchem Holze verübt wird, welches daselbst bereits eine handwerksmäßige Bearbeitung zu Dielen, Balken ꝛc. erhalten hat, ist in jeder Hinsicht auch gemeiner Diebstahl. Derselbe soll daher stets peinlich untersucht und von den Hof- und Appellationsgerichten oder den Militärgerichten bestraft werden, welche darauf nicht nur die in gegenwärtigem Edict enthaltenen Strafbestimmungen und sonstigen Vorschriften anzuwenden, sondern alsdann die gemeinrechtliche Strafe des Diebstahls zu erkennen haben, wenn dieselbe höher ausfällt und die Erfordernisse peinlicher Bestrafung vorliegen.

§. 12.

D. Forstbeschädigungen insbesondere. 1) Begriff derselben.

Forstbeschädigung heißt jede Handlung, wodurch der Eigenthümer einer im Forstschutz stehenden Sache an derselben von einem Andern beeinträchtigt wird, ohne daß dabei von Seiten des Thäters die diebische Besitzergreifung fremden Eigenthums erfolgt ist.

§. 13.

2) Arten von Forstbeschädigungen.

Eine solche Handlung geschieht z. B.

1) an Bäumen, durch Verwunden derselben mit einem schneidenden Instrument, (einer Axt ꝛc.), durch Abrinden oder Anhauen, durch Anbohren, Anklopfen (mit Prügeln, Steinen, Aexten ꝛc.),
2) an Heegezeichen durch Wegnahme oder Beschädigung derselben,
3) an Graben, durch Zuwerfen oder sonstiges Beschädigen,
4) an den Waldgräsern und der Mast durch Eintreiben der Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Schaafe, Schweine ꝛc., um diese weiden zu lassen, oder dadurch, daß denselben das Umherlaufen gestattet wird (durch sogenannten Ueberlauf),
5) an Grenzsteinen, durch deren Ausgraben, Versetzen oder Beschädigen,
6) an den Culturen und an dem stehenden Holze durch das Veranlassen eines Brandes.

§. 14.

3) Bestrafung der Forstbeschädigungen a. im Allgemeinen.

Die Forstbeschädigung wird alsdann, wenn sie nicht zugleich ein in §. 17. ausdrücklich erwähntes Forstpolizeivergehen enthält und daher als solches geahndet wird, neben der Verpflichtung zum Schadensersatze nach Maßgabe der Verschuldung, welche auf dem Thäter lastet, bestraft.

Demgemäß wird im Allgemeinen für jede Forstbeschädigung, insoweit der nachfolgende §. 15. für einzelne Vergehen dieser Art nicht besondere Vorschriften enthält, eine Geldstrafe

von wenigstens fünfzehn Kreuzern und höchstens von dem doppelten Betrage des zu leistenden Schadensersatzes, oder bei Zahlungsunfähigkeit eine verhältnißmäßige Gefängniß- oder eben solche Arbeitsstrafe erkannt, welche Strafen wegen beschwerender Nebenumstände unter Anwendung der in §. 8. für die Forstdiebstähle gegebenen Vorschriften geschärft werden.

Mehrere, welche eine Forstbeschädigung gemeinschaftlich begehen und ebenso auch Eltern, welche dazu ihre Kinder gebrauchen, werden nach den in §. 9. gegebenen Vorschriften behandelt.

§. 15.

b. Besondere Vorschriften für die Bestrafung gewisser Forstbeschädigungen.

1) Die Beschädigung von Forstbaumschulen oder von Alleen im Walde wird in Wiederholungsfällen mit einer höheren Strafe belegt, welche den drei- bis vierfachen Betrag des zu leistenden Schadensersatzes oder verhältnißmäßige Gefängniß- oder Arbeitsstrafe erreichen kann.

2) Die Wegnahme oder Beschädigung von Heegezeichen wird mit einer Geldstrafe von Einem bis zehn Gulden geahndet.

3) Ebenso wird das Beschädigen oder Zuwerfen von Gräben mit einer Geldstrafe von einem bis zehn Gulden geahndet.

4) Die Strafe für Weidfrevel, namentlich auch für sogenannten Ueberlauf, wird zwar im Allgemeinen nach Vorschrift des vorhergehenden §. bestimmt, soll jedoch selbst in denjenigen Fällen, in welchen der doppelte Geldbetrag des angerichteten und abgeschätzten Schadens fünfzehn Gulden nicht ausmacht, bis zu einer Geldstrafe von diesem Betrage oder bis zu entsprechender Gefängniß- oder Arbeitsstrafe alsdann geschärft werden, wenn die besondere Strafbarkeit des Schuldigen eine solche höhere Strafe begründet.

5) Die Verrückung oder das Hinwegräumen von Gränzsteinen wird mit vierwöchiger Gefängniß- bis sechsmonatlicher Correctionshausstrafe, das sonstige Beschädigen von Gränz-

steinen mit einer Geldstrafe von 15 Kreuzern bis 5 Gulden bestraft.

Auf alle hier unter 1 bis 5 genannte einzelne Forstbeschädigungen findet die im §. 14. im Allgemeinen vorgeschriebene Strafschärfung wegen beschwerender Nebenumstände ebenfalls Anwendung.

6) Das Veranlassen von Brand an Waldkulturen und stehendem Holze wird stets peinlich untersucht und von den Hof- und Appellationsgerichten oder den Militärgerichten nach dem bestehenden Strafrechte bestraft.

§. 16.

E. Forstpolizeivergehen insbesondere. 1) Begriff.

Forstpolizeivergehen sind alle Uebertretungen der zur Erhaltung der nothwendigen Ordnung in den Waldungen und als Bedingung einer guten Forstkultur gegebenen Vorschriften und erlassenen Verbote.

§. 17.

2) Arten von Forstpolizeivergehen und Strafe derselben.

Dergleichen Vergehen werden in folgenden Fällen begangen und mit der jedesmal angegebenen Geldstrafe geahndet:

	fl.	kr.
1. Wenn ein Holzhauer oder ein jeder Andere ein sonst unschädlich angezündetes Feuer beim Nachhausegehen nicht auslöscht, so wird derselbe gestraft um	2	—
2. Wenn Jemand einen Haken, womit Aeste abgerissen zu werden pflegen, in dem Walde bei sich führt, so wird derselbe gestraft um . . .	—	30
3. Wenn Jemand ohne Erlaubniß eine Axt, Säge oder ein anderes Instrument zum Holzfällen im Walde bei sich hat. Strafe . . . . . Fuhrleuten ist es jedoch erlaubt, eine Axt zu haben.	—	30

	fl.	kr.
4. Wenn Jemand das ihm gehörige Holz, Klafterholz, Wellen u. s. w. über die zur Abfuhr bestimmte Zeit im Walde liegen läßt. Strafe vom Klafter Holz, von 100 Wellen oder von einem Baumstamm	1	—
5. Wenn ein Fuhrmann sich in einem Bestand junger Pflanzen zur Hemmung seines Fuhrwerkes der Schleppreiser bedient, oder in einem solchen Distrikt grobes Holz schleift. Strafe .	3	—
6. Wenn Jemand an Bergabhängen das gefällte Holz durch Stürzen aus dem Schlage schafft oder Wellen walzt. Strafe vom Klafter Holz oder von 100 Wellen	1	—
Das gefällte Holz wird allenthalben so aufgesetzt, daß es für die Abfuhr zugänglich ist.		
7. Wenn Jemand einen ihm gehörigen, liegenden Bau- oder Werkholzstamm in dem Walde ohne Erlaubniß des Oberförsters oder Waldeigenthümers beschlagen oder schneiden läßt. Strafe . . .	1	—
Jedoch ist es erlaubt, zum Behufe der Abfuhr einen Baumstamm einmal oder einigemal durchzuschneiden.		
8. Wenn Jemand ohne Erlaubniß in dem Walde eine Schneidkaute aufwirft. Strafe	1	30
9. Wenn Jemand eine Schneidkaute nach Beendigung des bewilligten Gebrauchs zuzuwerfen unterläßt. Strafe	1	—
10. Wenn ein Köhler im Walde eine neue Kohlenstätte ohne Erlaubniß anlegt, auch wenn ihm übrigens das Verkohlen daselbst bereits gestattet war. Strafe	3	—
11. Wenn ein solcher um seinen Meiler ein Wind-		

	fl.	kr.
schirm zu stellen, gegen die Anordnung des Oberförsters oder Waldeigenthümers, unterläßt. Strafe	4	—
12. Wenn ein Köhler noch nicht ganz gelöschte und noch nicht kalte Kohlen abfahren läßt. Strafe .	3	—
13. Wenn Jemand auf einem zum Fahren verbotenen Wege im Walde fährt. Strafe . . .	—	30
14. Wenn Jemand auf einem zum Gehen verbotenen Wege geht oder reitet. Strafe	—	10
15. Wenn Jemand durch einen gehegten Walddistrict fährt oder reitet:		
Strafe von der Fuhre	1	—
Strafe vom Reitpferde	—	20
16. Wenn Jemand gegen besonderes und bekanntgemachtes Verbot durch eine Ansaat oder eine Pflanzung geht. Strafe	—	10
17. Wenn Jemand das in einem Walde gesteigerte Holz ohne einen Passirschein abfährt. Strafe vom Klafter Holz, von 100 Wellen oder von einem Baumstamm	—	30
18. Wenn Jemand aus Irrthum fremdes Holz aus dem Walde hinwegfährt. Strafe vom Klafter Holz oder von 100 Wellen nach den Umständen	—	30
bis . .	3	—
19. Wenn die mit ihren Besitzungen auf einander stoßenden Grundeigenthümer das aufwachsende, die Gränzsteine verdeckende Gesträuch, vorgängiger Erinnerung der mit der Wald- oder Feldaufsicht Beauftragten ungeachtet, nicht so ausrotten, daß von einem Stein zum andern gesehen werden kann. Art. 58.		
Für Vernachlässigung dieser Art wird jeder schuldige Angränzer bestraft mit	1	—

	fl.	kr.
20. Wenn ein Gemeindeglied das empfangene Baureparaturholz zu dem bestimmten Zwecke böslicher Weise nicht verwendet. Strafe außer der aufzulegenden Vergütung des vollen Werthes an die Gemeindekasse	5	—
21. Wenn ein Holzhauer gegen ihm ertheilte specielle Vorschriften handelt. Strafe	1	—
bis . .	5	—
22. Wenn Jemand von dem ihm zugetheilten Gemeinde-Loosholz, wenn dasselbe nicht mehr als ½ Klafter oder 100 Wellen beträgt, irgend etwas verkauft, oder wenn dasselbe mehr ausmacht, so viel verkauft, daß ihm nicht ½ Klafter oder 100 Wellen zum eigenen Verbrauch übrig bleiben. Strafe	3	—
bis	8	—
Die Aemter sind befugt, einzelne Gemeinden, welche ihr Bedürfniß an Brennmaterial durch andere Mittel decken, von der Anwendung dieser letzteren Vorschrift auszunehmen.		

Außer der Strafe hat der Schuldige auch den durch Forstpolizeivergehen angerichteten Schaden zu ersetzen, wenn ein solcher geschehen sein sollte.

§. 18.

F. Gemeinschaftliche Vorschriften für die Bestrafung der Forstdiebstähle, Forstbeschädigungen und Forstpolizeivergehen.

Alle nachfolgende Bestimmungen finden gleiche Anwendbarkeit bei allen Forstvergehen, den Forstdiebstählen, Forstbeschädigungen und Forstpolizeivergehen.

1) Forstschutzpersonal, dessen Befugnisse und Pflichten, so wie die Vergehen gegen dasselbe.

Mit Handhabung des Forstschutzes sind zunächst die Förster und Feldschützen beauftragt.

1. Diese sind verpflichtet, alle Verbrecher und Frevler gewissenhaft anzuzeigen, und sie werden vom Dienste entfernt, sobald gegründete Zweifel über ihre Gewissenhaftigkeit oder Fähigkeit entstehen.
2. Ihre auf eigner Wahrnehmung beruhenden Anzeigen über Forstvergehen und deren Thäter, so wie über erlittene wörtliche oder thätliche Mißhandlung bei Ausübung ihres Amts, desgleichen über an ihnen versuchte Bestechungen, endlich die hinsichtlich der Quantität und Beschaffenheit einer entwendeten Sache von ihnen gemachten Angaben haben, bis der Gegenbeweis einfach geliefert wird, vollkommenen Glauben, dergestalt, daß dieser Glaube für den gegenwärtigen Fall durch die zur Zeit noch unerwiesene Gegenanschuldigung anderwärtiger wissentlich falscher Anzeigen, oder durch den Beweis anderwärts vorgefallener Begünstigungen oder eigenen Unterschleise der Förster oder Feldschützen nicht geschwächt wird.
3. Förster und Feldschützen, welche wissentlich eine ganz oder auch nur theilweise falsche Anzeige machen, aus Gewinnsucht, Feindschaft u. s. w. werden neben Dienstentsetzung mit halbjähriger bis zweijähriger Correctionshausstrafe belegt.

   Ihre seit einer solchen falschen Anzeige gemachten sonstigen Anzeigen verlieren von dem Augenblicke an, wo jenes Dienstverbrechen erwiesen ist, allen Glauben.
4. Wenn ein Förster oder Feldschütze einen Frevler bei der That zwar gesehen, jedoch nicht namentlich erkannt oder nicht sogleich zu Protocoll treffend und kenntlich beschrieben hat, so muß er ihn binnen der nächstfolgenden vier Monate wieder auffinden und zur Anzeige bringen, wenn die Denunciation für sich und ohne sonstige Beweismittel als Ueberführung dienen soll.
5. Die Förster und Feldschützen dürfen nur diejenigen Personen arretiren oder zur Abgabe eines Pfandes neben Abnahme des Werkzeugs, womit der Frevel begangen worden

ist, nöthigen, welche ihnen unbekannt sind. Die abgenommenen Werkzeuge, welche dann vorzüglich nur zu leichterer Erkennung und Ueberführung der Thäter dienen sollen, sind nach geendigter Untersuchung an den Eigenthümer zurückzugeben.

6. Die Förster und Feldschützen bekommen ein Anbringegeld, dessen Betrag unverzüglich in einer Bekanntmachung des Staatsministeriums festgesetzt werden wird. Ebenso erhält dasselbe Anbringegeld, mit Ausnahme der Schultheißen, jeder Andere, welcher zuerst eine demnächst wahr befundene Anzeige von einem Forstvergehen macht. Auf Verlangen soll der Name eines solchen Denuncianten verschwiegen werden.

7. Ein Frevler, der dem Förster oder Feldschützen, damit er die Anzeige unterlasse, eine Belohnung gegeben hat oder anbietet, verfällt in eine Geldstrafe von Einem bis zu fünfzehn Gulden, oder in eine entsprechende Gefängniß- oder Arbeitsstrafe. Zugleich wird das angebotene Geschenk zum Besten der Gemeindecasse eingezogen. Der Förster oder Feldschütze, welcher davon die Anzeige macht, soll nach Befinden der Umstände zu ehrenvoller Belohnung oder Auszeichnung empfohlen sein.

8. Derjenige dieser Angestellten, welcher eine ihm obliegende Anzeige wissentlich unterläßt, soll nicht nur des Dienstes entsetzt, sondern auch für diese Unterlassung mit vier Wochen Amtsgefängniß- bis drei Monaten Correctionshausstrafe, bei zugleich nachgewiesener Bestechung aber mit dreimonatlicher bis zweijähriger Haft im Correctionshause bestraft werden.

9. Förster und Feldschützen, welche Forstfrevel selbst begehen, Antheil daran nehmen oder doch Vorschub dabei leisten, werden außer der Dienstentsetzung mit dreimonatlicher bis zweijähriger Haft im Correctionshause bestraft.

10. Bei überhandnehmenden Forstvergehen, deren Thäter nicht entdeckt werden, soll gegen den Förster des Distrikts eine

Untersuchung angestellt, und wenn dessen Nachlässigkeit erhellet, derselbe des Dienstes entsetzt werden.

11. Dagegen verschafft besondere Auszeichnung durch thätige Dienstführung den Förstern eine von der Landesregierung auf Antrag des Oberforstbeamten zu bestimmende oder von ihr erforderlichen Falles zu veranlassende Gratification, welche nicht unter 2 fl. und nicht über 20 fl. betragen soll, und, je nachdem die Dienste für Gemeinde- und Stiftungs- oder für Domanialwaldungen geleistet worden sind, aus der betheiligten Casse bezahlt wird.

§. 19.

Weitere Bestimmungen, welche gleiche Anwendbarkeit auf alle Arten von Forstvergehen finden, sind folgende:

2) Geldleistungen außer der Strafe.

1. Die Forstverbrecher und Frevler aller Art haben stets neben der Verbüßung der Strafe noch den Ersatz des verursachten Schadens zu leisten, das Anbringegeld zu entrichten und die, durch die Untersuchung des Vergehens entstandenen Kosten zu bezahlen.
2. Der Denunciant darf nie das Anbringegeld unmittelbar von dem Denunciaten erhalten, sondern dasselbe soll immer nur an die zuständige Behörde, die es demnächst dem Denuncianten einhändigt, erlegt werden, nämlich an den Gemeinde-Rechner, wenn der Schultheiß die Strafe angesetzt und an die Receptur, wenn eine höhere Behörde erkannt hat.
3. Derjenige Werth, welcher von der beschädigten oder gestohlenen Sache dem Eigenthümer etwa verblieben oder wieder verschafft worden ist, wird an dem Betrag des Schadensersatzes abgezogen.

§. 20.

3) Gemeinschaftliches Haften von Mitschuldigen (Consorten).

Mehrere gemeinschaftliche Uebertreter (Consorten nach §. 9.) haften bei den Forstvergehen jeder Art wegen des Schadens-

ersatzes, wegen der Untersuchungskosten und wegen der Anzeigegebühren von namentlich bekannten Consorten einer für alle und alle für einen.

§. 21.

4) Haftbarkeit der Ehemänner, Eltern und Dienstherrn für die Geldleistungen.

1. Rücksichtlich sämmtlicher durch Forstvergehen aller Art begründeter Geldleistungen, nicht nur des Schadensersatzes, der Untersuchungskosten und Anzeigegebühren, sondern auch der Geldstrafen, wo dergleichen vorgeschrieben sind, haften stets auch ohne eigenen Antheil an dem Vergehen die Eltern für ihre bei ihnen wohnenden und noch in ihrem Brode befindlichen Kinder, und ebenso die Ehemänner für ihre Weiber.

2. Die Dienstherrschaften haften für eben dieselben Geldleistungen ihres Gesindes nur alsdann, wenn sie dessen Frevel schuldvoll veranlaßt, oder ihn gewußt und die Anzeige davon nicht sofort gemacht haben. Jedoch darf überhaupt keine Dienstherrschaft ihrem Gesinde, das wegen Uebertretung eines der vorhergehenden Strafgesetze in Untersuchung gerathen ist, weder rückständigen Lohn, noch anderes in ihrer Verwahrung befindliches Eigenthum der beschuldigten Dienstboten ohne Vorwissen der das Vergehen beurtheilenden Behörde verabfolgen, und zwar bei Strafe des Ersatzes, wenn dieser nöthig werden sollte.

§. 22.

5) Haften der Gemeindekassen für das Anbringegeld Zahlungsunfähiger

Ist der Thäter zahlungsunfähig, so wird bei Forstvergehen aller Art das Anbringegeld aus der Casse der Gemeinde, zu welcher jener als Gemeindeglied gehört oder in welcher sich derselbe, wenn er Ausländer ist, temporär aufhält, bezahlt. Der Schuldige muß dagegen sowohl dieses Anbringegeld als den Schaden durch Arbeit ersetzen.

§. 23.

6) Schätzung des durch Forstvergehen entstehenden Schadens.

Wenn ein Schaden, weil für die Ausmittelung seines Betrages in diesem Gesetze kein Maßstab allgemein bestimmt, oder weil neben einer solchen Bestimmung zum Behufe des Schadensersatzes eine besondere Abschätzung zugelassen ist, taxirt werden muß, so geschieht die Schätzung stets von dem Oberförster des Distrikts nach eingenommenem Augenscheine oder nachdem ihm die nöthigen Thatumstände aus den Acten bekannt gemacht worden sind, und es ist dem beschädigten Eigenthümer vorbehalten, zum Behufe seiner Privatentschädigung den Recurs gegen die Abschätzung des Oberförsters an dessen Oberforstamt zu ergreifen, welches eine nochmalige Abschätzung anordnen wird.

§. 24.

7) Verhältnisse der Geld-, Arbeits-, Amtsgefängniß- und Correctionshausstrafen zu einander.

Für jeden Gulden Geldstrafe wird im Falle der Strafverwandlung eine zweitägige Arbeitsstrafe oder eine eintägige, d. h. vierundzwanzigstündige Gefängnißstrafe, je um den andern Tag bei Wasser und Brod abwechselnd mit warmer Speise, angesetzt, dergestalt jedoch, daß weniger als ein halber Tag Gefängnißstrafe nicht erkannt werden kann, und diese Dauer bei der geringsten Geldstrafe von 15 Kreuzern stets eintritt. Alle Amtsgefängnißstrafen von längerer Dauer als acht Wochen werden im Correctionshause abgebüßt, und zwar nie unter einem viertel Jahre Aufenthalt daselbst, als der geringsten Dauer der Correctionshausdetention.

§. 25.

G. Vollziehung.

Uebertretungen der in dem gegenwärtigen Edicte enthaltenen Vorschriften werden, im Falle der Frevler geständig ist und nicht dem Militär angehört, von den Ortsschultheißen alsdann bestraft, wenn eine Geldstrafe von drei Gulden oder weniger zu erkennen ist. Kommt aber eine andere oder höhere Strafe zur Anwendung, so liegt letztere den Herzogl. Aemtern

ohne Ausnahme und ohne weitere Beschränkung der Strafbefugniß insoweit ob, als die Strafe, welche erkannt wird, dreißig Gulden oder vierzehntägige Haft im Amtsgefängnisse oder vierwöchige Arbeit nicht übersteigt, und bei Militärpersonen insbesondere, insoweit als bei solchen nach allgemeinen Vorschriften den Aemtern die Aburtheilung zusteht.

Untersuchungen, deren Erledigung hiernach die Competenz der Herzogl. Aemter überschreitet, werden von der, mit der Vollziehung gegenwärtigen Edikts im Allgemeinen beauftragten Landesregierung abgeurtheilt, insofern nicht die Herzogl. Hof- und Appellationsgerichte einzuschreiten oben ausdrücklich beauftragt werden, oder die Militärgerichte zu untersuchen und erkennen haben, weil Militärpersonen zu bestrafen sind.

§. 26.

Gegenwärtiges Edict soll durch das Verordnungsblatt und künftig auf das Neue im Monat Oktober jeden Jahrs in allen Gemeinden bekannt gemacht werden.

---

2) Die Bestimmung des Anbringe-Geldes für die Anzeige begangener Forstvergehen betreffend.

Vom 21. Juni 1830 *).

Mit Höchster Genehmigung werden, gemäß dem Vorbehalt in §. 18. pos. 6. des Ediktes vom 29. Mai dieses Jahrs, die Anbringe-Gelder für Forstvergehen aller Art auf Antrag der Landesregierung durch folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Das einfache Anbringegeld beträgt

bei Geldstrafen von 15 kr. bis zu 1 fl. einschließlich	.	15 kr.
" " über 1 fl. bis zu 5 fl. einschließlich	.	30 "
" " über 5 fl. bis zu 15 einschließlich	.	1 fl.
" " über 15 fl. stets		1 fl. 30 "

*) Verordnung des Herzogl. Staatsministeriums, bekannt gemacht durch das Verordnungsblatt.

2) Wird ein Vergehen zur Nachtzeit oder an einem Sonntage oder an einem allgemeinen Feiertage verübt, so beträgt alsdann das Anbringegeld das Doppelte der in pos. 1. festgesetzten einfachen Beträge; also in einem Straffalle zu solcher Zeit statt 15 kr. Dreißig Kreuzer, statt 30 kr. Einen Gulden, statt 1 fl. Zwei Gulden und statt 1 fl. 30 kr. Drei Gulden, als der höchsten Gebühr.

3) Bei Arbeits- oder Gefängnißstrafe bestimmt sich und steigt das Anbringegeld auf eben denselben Betrag wie bei Geldstrafen, also nach dem Verhältnisse, in welchem diese Strafe zu den beiden andern Strafgattungen nach §. 24. des Höchsten Ediktes vom 29. Mai steht. Das einfache Anbringegeld beträgt demnach

bei Arbeits- oder Gefängnißstrafen von Einem halben Tag bis zu Zweitägiger Arbeits- oder Eintägiger Gefängnißstrafe einschließlich . . . . . — 15 kr.

bei Arbeitsstrafen von mehr als zwei Tagen bis zu zehn Tagen einschließlich oder bei Gefängnißstrafen von mehr als Einem Tag bis zu fünf Tagen einschließlich . . . . . — 30 „

bei Arbeitsstrafen von mehr als Zehn Tagen bis zu Dreißig Tagen einschließlich oder bei Gefängnißstrafen von mehr als fünf Tagen bis zu fünfzehn Tagen einschließlich . . . . . 1 fl. —

endlich bei allen höheren Arbeits- oder Gefängnißstrafen . . . . . 1 fl. 30 kr.

Für Vergehen zur Nachtzeit, an Sonntagen oder allgemeinen Festtagen tritt bei diesen Strafen ebenso, wie bei Geldstrafen, nach der Vorschrift in pos. 2. die Verdoppelung des Pfandgeldes ein.

4) Die Vorschriften in gegenwärtiger Verordnung finden, gleich dem höchsten Edikte vom 29. Mai selbst, auf alle diejenigen Forstvergehen Anwendung, welche vom 1. Juli dieses Jahres an werden begangen werden.

3) Die Verwendung des in den Gemeinde-Waldungen gefällten Holzes betreffend.

Vom 25. Juli 1831. *)

Indem den Herzogl. Oberforstbeamten Abdrücke des in obigem Betreffe unterm Heutigen erlassenen General-Rescripts zur Nachricht und Bemessung zugefertigt worden, wurde denselben der Auftrag ertheilt, bei Einsendung der Vergleichungstabellen und Naturalrechnungen jedesmal in den Berichten zu bemerken, daß von allen Verwaltern der Fonds, als Rezepturbeamten und Schultheißen ꝛc., die mit der Naturalrechnung stimmenden Quittungen vorliegen.

Aus einer Mittheilung der Herzogl. Rechnungs-Cammer ist ersehen worden, daß der §. 17. der Oberförster-Instruction, wonach

„der Herzogl. Oberförster die wirkliche Abgabe und Ueber-
„weisung der sämmtlichen Waldnutzungen an die Empfän-
„ger durch quittirte Anweisungen zu belegen, und da-
„durch seine Naturalrechnung zu justificiren hat"

von den Herzogl. Schultheißen, welchen als erste Ortsbehörden die Nutzungen aus Gemeindewaldungen überwiesen werden, nicht befolgt, und von denselben öfters keine Quittungen über den Naturalholzempfang ausgestellt werden.

Da die Vollziehung dieser Vorschrift für die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und für die, der Herzogl. Rechnungs-Cammer übertragene Controle der höchst bedeutenden Intraden aus den Forsten, von Wichtigkeit ist, und ohne deren Befolgung die Verwaltungsbehörden zur Nachweisung, resp. Ersatzleistung der nicht nachgewiesenen Waldnutzungen nicht angehalten werden können, erforderlich erscheint: so wurden die Herzogl. Aemter beauftragt, die Herzogl. Schultheißen, und zwar bei Strafe anzuweisen, auf Anforderung der Herz. Oberförster, nach Befund der Richtigkeit, die bezeichneten Quittungen jedesmal auszustellen.

*) Verordnung der Herzogl. Regierung, ergangen an die Herzogl. Aemter.

4) Die Bezahlung der Pfandgebühren für zahlungsunfähige Frevler betreffend.

Vom 19. October 1831 *).

Das Höchste Edict vom 4. Juli 1816 enthält keine genauen Bestimmungen darüber, ob bei Feldfreveln das unbeibringliche Pfandgeld aus der Casse der Gemeinde, zu welcher der Feldfrevler gehört, oder derjenigen, in welcher der Feldfrevel geschah, bezahlt werden soll, und ob alsdann der Feldfrevler die für das Pfandgeld hingewiesene Arbeitsbuße zum Vortheil der ersteren oder letztern Gemeinde zu verrichten habe. Dagegen ist bei Forstvergehen aller Art diese Frage in dem landesherrlichen Edict vom 29. Mai 1830 §. 22. dergestalt bestimmt, daß das nicht beizubringende Pfandgeld aus der Casse derjenigen Gemeinde bezahlt werden soll, zu welcher der Frevler als Gemeindeglied oder als jeweiliger Bewohner gehört.

Zur gleichmäßigen Vollziehung wird bestimmt, daß dieser für die Forstvergehen gesetzliche Grundsatz auch auf die Feldfrevel aller Art ausgedehnt wird, und werden die Herzoglichen Aemter beauftragt, sich hiernach in Zukunft zu bemessen.

---

5) Den Ankauf der Weiß-Erlenpflanzen betreffend.

Vom 18. October 1832 **).

In Vermeidung von Unterschleifen, welche schon öfters bei dem Ankauf der Weiß-Erlenpflanzen Statt gefunden haben, fand sich die Herzogl. Regierung veranlaßt, zu verordnen, daß da, wo dergleichen Pflanzungen bestimmt sind und die Pflanzungen aus dem Oberforst Hachenburg angekauft werden, dieser Ankauf nicht mehr, wie bisher geschehen, von den betreffenden H. Oberförstern vorgenommen werden soll, sondern sich dieselbe an den Herzogl. Oberforstbeamten zu Hachenburg zu wenden haben, welcher alsdann, die H. Oberförster zu benach-

*) Rescript Herzogl. Regierung an die Herzogl. Aemter.
**) Rescript Herzogl. Regierung an die Herzogl. Aemter.

nachrichtigen hat, wo die Pflanzen in Empfang genommen werden können.

---

6) Prüfung der Forst-Candidaten betreffend.

Vom 27. Dezember 1833 *).

Da es höchsten Orts befohlen ist, daß die Prüfungen der Candidaten mit Pünktlichkeit und Strenge vorgenommen werden sollen, so ist es nöthig, daß die Herrn Examinatoren die den Candidaten vorzulegenden Fragen so stellen, daß es diesen nicht wohl möglich ist, die verlangte Antwort aus einem Handbuche abzuschreiben, sondern daß sie genöthigt sind, sie mit Hülfe des Gedächtnisses und Anwendung ihrer Urtheilskraft selbst zu entwerfen.

Auch genügt es nicht, daß die Herrn Examinatoren bei Beurtheilung der Antworten sich nur im Allgemeinen darüber äußern, ohne speciell anzugeben, welche Antworten richtig und welche unrichtig verfaßt sind; es ist vielmehr bei der Beurtheilung des schriftlichen Examens erforderlich, jede Antwort ganz speciell zu begutachten, und wünscht das Regierungspräsidium daher, daß die Herrn Referenten ihre Bemerkungen zu jeder ad 1. ad 2 ꝛc. zu bezeichnenden Frage fortlaufend auf die linke — und die Herrn Correferenten auf die rechte Seite eines gebrochenen Bogens setzen. Bei dem mündlichen Examen sind dem Candidaten neben anderen, auch diejenigen Fragen zur nochmaligen Beantwortung in Ihrer Gegenwart vorzulegen, welche Sie mangelhaft gefunden haben.

Bei der praktischen Prüfung sind die Antworten, welche der Candidat gibt, so viel thunlich, wörtlich niederzuschreiben, und im Falle demselben eine kleine Messung aufgegeben worden, ist es zweckmäßig, ihn darüber eine Handzeichnung fertigen zu lassen.

Bei künftigen Prüfungen sind diese Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

---

*) Rescript Herzogl. Regierung an die Herzogl. Aemter.

7) Das bei Neubauten erforderliche Bauholz betreffend.

Vom 18. Juni 1834 *).

Bei Ausführung von Neubauten ist wahrgenommen worden, daß öfters durch die Abgabe des hierzu erforderlichen Bauholzes aus Gemeindewaldungen theils Holz-Verschwendungen Statt finden, theils aber auch Unterschleife aller Art begünstigt werden.

Um daher Ueberforderungen am Holzbedürfniß, oder Veruntreuungen und Verkürzungen der Gemeinden hinsichtlich des unentgeldlich zustellenden Bauholzes zu Gemeindsbauten vorzubeugen, ist beschlossen worden, daß in der Regel bei den Versteigerungen der Arbeiten an Gemeindebauten zur Bedingung gemacht werde, daß die Unternehmer, oder die Zimmermeister als Accordanten, das nöthige Bauholz zu stellen haben, und daß, im Fall dieselben solches nicht besitzen oder ankaufen können, der betreffende Gemeindewald aber die Abgabe ertragen kann, denselben das benöthigte Bauholz im Steigpreise verabfolgt werde.

---

8) Das Sammeln der Steine in den Domanialwald-Districten betreffend.

Vom 19. Juni 1837 **).

Die Herzogl. General-Domänen-Direction hat den Wunsch ausgesprochen, daß bei der Anlage neuer Steinbrüche für die Chaussee-Unterhaltung in Domanial-Waldungen durch nachhaltige Bearbeitung und zweckmäßige Wahl der Materialorte mögliche Rücksicht auf Schonung der Wald-Culturen genommen werde.

Den Herzogl. Chaussee-Bezirks-Inspectoren wird daher der Auftrag ertheilt

1) zu untersuchen, ob den Steinbrüchen ihres Chausseebezirks durch geeignete Vorkehrungen für tiefere Steingewinnung eine längere Dauer verschafft werden kann,

*) Rescript Herzogl. Regierung an die Herzogl. Aemter.

**) Erlassen von Herzogl. Regierung an die Herzogl. Chaussee-Bezirks-Inspectoren.

2) sich bei Bestimmung neuer Steinbrüche jedesmal mit den Herzogl. Oberforstbeamten zu benehmen, und

3) bei dem Verdingen des Steinbrechens diejenigen Bedingungen zu Grunde zu legen, welche von dem Herzogl. Ober-Weginspector in jedem einzelnen Falle als dem Nachhalt und der Oertlichkeit entsprechend für nothwendig erachtet werden.

---

9) Die Vergütung der Verordnungs-Blätter bei Dienstversetzungen der Herzogl. Oberförster betreffend.

Vom 10. November 1837 *).

Es sind Zweifel und Anfragen darüber entstanden, inwiefern die Herzogl. Oberförster beim Abgang von ihrer bisherigen Dienststelle eine Vergütung für die Verordnungs-Blätter, welche sie auf ihre Kosten zu halten verpflichtet sind, von ihrem Dienstnachfolger in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

Es wird in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen in §. 48. der Amtsverwaltungs-Ordnung vom 5. Juni 1816, welche bei den Herzogl. Oberförstern analoge Anwendung finden, verwiesen. Die Verordnungsblätter gehören zu dem Inventarium, welches bei der Dienststelle zu erhalten ist. Da die Herzogl. Oberförster die Anschaffung auf ihre Kosten zu bewirken haben, so können sie mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der vorhandenen Verordnungs-Bände von ihrem Dienstnachfolger eine billige Vergütung in Anspruch nehmen. Kommt über den Betrag eine Vereinbarung nicht zu Stande, so ist derselbe von dem Herzogl. Beamten festzusetzen.

Die Herzoglichen Oberforstbeamten werden die Herzogl. Oberförster ihrer Bezirke hiervon zu ihrer Bemessung benachrichtigen.

---

*) Erlassen durch besondere Ausschreiben von Herzogl. Regierung an die Herzogl. Oberforstbeamten.

10) Die Gebühren der Herzogl. Oberförster und Förster für das Aufpassen auf Wilddiebe in anderen Beschützungs-Revieren betreffend.

Vom 12. Mai 1838 *).

Nach dem General-Reskripte Herzoglicher Regierung vom 4. August 1825 sind auf Höchste Verfügung die Gebühren der Förster, welche zum Aufpassen auf Wilddiebe außerhalb ihres Beschützungs-Reviers verwendet werden, auf Einen Gulden, und die der Herzogl. Oberförster in gleichen Fällen auf Drei Gulden für einen ganzen Tag bestimmt worden.

Da das Aufpassen auf Wilddiebe meistens Nachts zu geschehen pflegt, so sind Zweifel darüber entstanden, wie der Anspruch auf Gebühren zu reguliren sei, wenn z. B. diese Dienste vom Mittag des einen bis zum Mittag des andern Tages dauern, also zwei Tage berühren.

Es ist in solchen Fällen die Erläuterung gegeben worden, daß die oben bestimmte Gebühr für den ganzen Tag, d. h. für vierundzwanzig Stunden bestimmt sei.

Dieses hat hier und da Veranlassung gegeben, daß die Herzogl. Oberförster die Gebühren der Förster nach Stunden in dem Maasstab des zugestandenen Anspruchs von einem ganzen Tag berechneten, und für den zwölfstündigen Dienst nur die Hälfte der vollen Tagsgebühr attestirten.

Die Herzogl. Regierung findet sich daher zur Berichtigung dieser Ansicht veranlaßt zu bemerken, daß für die Dienstleistungen innerhalb 24 Stunden der einfache Diätensatz nicht überstiegen werden darf, dagegen auch bei Dienstleistungen, welche den gewöhnlichen Arbeitstag in Anspruch nehmen, der volle Tagsgebührenbezug zugestanden wird.

Die Gebühren der Oberförster und Förster können daher nach diesen Principien für ihre Dienstverrichtungen der obigen Art nach halben und ganzen Tagen in der Art jedoch zur Be-

*) Reskript Herzogl. Regierung an die Herz. Oberforstbeamten.

rechnung kommen, daß für den Dienst innerhalb 24 Stunden nicht mehr als eine volle Tagsgebühr in Ansatz kommt.

---

11) Das bei den am Rhein zur Ausführung kommenden Eisenbahnen erforderliche Eichenholz betreffend.

Vom 6. September 1838 *).

Bei den in neuerer Zeit zur Ausführung kommenden Eisenbahnen ist dem Vernehmen nach eine große Quantität Eichenholz zu den Stuhlschwellen erforderlich.

Es kommt bei dem Fällen des Eichenholzes in den Waldungen vor, daß Stücke, welche sich wegen ihrer geringen Länge oder einiger Krümmung nicht gut zu Bauholz eignen, und daher auf andere Art, z. B. zu Klafterholz verwendet und dann zu einem niedrigeren Preiß verkauft werden.

Solche Stücke würden sich aber oft gut zu Stuhlschwellen eignen. Bei der voraussichtlich großen Nachfrage dieser Holzgattung wird solche zu guten Preißen abgesetzt werden können.

Die Herzogl. Oberforstbeamten werden daher darauf aufmerksam gemacht, und beauftragt, in Bezug auf §. 9. Num. 1. der Instruction für die Herzogl. Oberförster, das hierzu geeignete Holz bei den Holzfällungen in den Gemeindewaldungen ausscheiden zu lassen und solches in dem Verzeichniß der Holzaufnahmen in den Gemeindewaldungen nach derjenigen Reihefolge, nach welcher in demselben die bezeichnete Holzgattung gesetzt werden muß, besonders aufzuführen, damit demnach bei der Holzverwendung von dem Herzogl. Beamten darauf Rücksicht genommen und den Steigerern Gelegenheit gegeben werden kann, bei den Holzversteigerungen dieses Holz anzukaufen.

*) Von Herzogl. Regierung, ergangen an sämmtliche Herzogl. Oberforstbeamten.

---

12) Verfahrungen zur Ermäßigung der Holzpreise durch Brennen von trocknem Holze und deshalbige Errichtung von Holzmagazinen in den einzelnen Gemeinden des Herzogthums betreffend.

Vom 6. September 1839 *).

Da trockenes Holz mehr Hitze gibt, als ungusgetrocknetes, so wird bei dem Gebrauch des ersteren zu gleicher Wirkung weniger Holz erfordert, also die Holz-Consumtion vermindert, folglich kann alsdann der Preiß niedriger bleiben. Obgleich nun zu unterstellen ist, daß jeder sorgsame Hausvater und Gemeinde-Bürger es schon in seinem Interesse finden wird, trockenes Holz zu brennen, so ist doch nicht jeder in der Lage, das im grünen Zustand empfangene Loosholz jedesmal so lange, bis es ausgetrocknet ist, aufzubewahren.

Es wird daher zweckmäßig sein, darauf zu sehen, daß das zu vertheilende Loosholz anstatt wie bisher, in grünem rohen Zustand in dem Wald selbst, künftig als ausgetrocknetes Holz in den Gemeinden vertheilt werde.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird es aber erforderlich, daß das Loosholz nach dessen Fällung und Dispositionsfällung an Herzogl. Amt in die Ortschaften gebracht und dort bis zur Austrocknung — also vom Winter und Frühjahr bis zum Herbst — in Holzmagazine aufbewahrt werde.

Die Herzogl. Aemter werden daher angewiesen, mit den Vorständen derjenigen mit Waldungen versehenen Gemeinden, welche ständig jährlich Loosholz vertheilen, in Berathung zu ziehen, wie dieser Zweck je nach den Localverhältnissen erreicht werden kann.

Da bisher das Loosholz im Laufe des Winters vertheilt und oft bis zum Sommer schon verbrannt wurde, so wird zur veränderten Einrichtung — um Holzmangel zu vermeiden — nur nach und nach durch theilweise Aufbewahrung bis zum Herbst

*) Reskript Herzogl. Regierung auf den Grund der Ministerial-Verfügung vom 29. Dez. 1838 erlassen an die Herzogl. Aemter.

übergangen werden müssen. Auch werden die nöthigen Einrichtungen zur Miethe oder Erbauung der erforderlichen genügenden Locale zur Aufbewahrung des Loosholzes zu treffen sein.

---

13) Die Versteigerung der Holzfällungs-Arbeiten in den Gemeinde-Waldungen betreffend.

Vom 17. Dezember 1839 *).

Durch die Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit der festzusetzenden Bedingungen bei Abschließung der Accorde über die Holzfällungen in den Gemeinde-Waldungen sind bisher mancherlei Anstände in der Vollziehung und bei der Rechnungs-Revision entstanden, zu deren Beseitigung sowohl, als auch zu Einführung einer größeren Gleichförmigkeit bei diesem Geschäft, Herzogl. Regierung sich veranlaßt gefunden hat, ein Formular zu den bei Abschließung dergleichen Accorde zum Grund zu legenden General-Bedingungen, wie solches auch schon für die Communal-Waldungen besteht, zu entwerfen und für sämmtliche Gemeinde-Waldungen einzuführen.

Indem den Herzogl. Aemtern gedruckte Exemplare zur Einsicht und Bemessung mitgetheilt werden, geht denselben die Weisung zu, die Verfügung an sämmtliche Schultheißen der Gemeinden, wo jährliche Holzversteigerungen in den Waldungen Statt haben, zu treffen, daß diese Accorde über die Holzfällungs-Arbeiten nach Beifügung der Spezialbedingungen im Interesse der betreffenden Communen jedesmal vor der Begehung den Herzogl. Oberförstern zur Begutachtung mitgetheilt, wie nicht weniger, daß dieselben nach erfolgter Ratifikation im Auszug den Herzogl. Oberförstern zugefertigt werden.

Sodann werden die Herzogl. Aemter ermächtigt, diese General-Bedingungen, wovon Exemplare hier beigefügt sind, etwa auch Benehmung mit anderen Herzogl. Beamten in der Nachbarschaft, in gehöriger Anzahl drucken oder lithographiren,

*) Ergangen an die Herzogl. Aemter.

und den Kostenbetrag in den betreffenden Gemeinderechnungen in Ausgabe verrechnen zu lassen, jedoch zugleich dafür zu sorgen, daß dieselben nicht unnöthig verwendet, sondern gehörig aufbewahrt werden.

Anlage N°. I.

Geschehen, den ten 18

In Gegenwart des Schultheißen

Auf erfolgte Requisition der Herzgl. Oberförsterei zu vom ten l. J. wurde zu Begebung der Holzfällungsarbeiten in den Waldungen der Gemeinde für das Forstjahr 18 Termin auf heute anberaumt, dieses vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und nachdem die Holzhauer-Instruction vom 9. Novemb. 1816 den anwesenden Steigliebhabern deutlich vorgelesen worden war, die Arbeit unter nachstehenden General- und Spezialbedingungen an den Wenigstfordernden begeben:

A. General-Bedingungen.

§. 1.

Jeder Unterthan wird als Steigerer zugelassen, wenn der Zulassung nicht besondere Gründe im Wege stehen.

§. 2.

Die Genehmigung Herzogl. Amts, so wie die Wahl unter den zwei Letztbietenden bleibt vorbehalten. Bis diese erfolgt ist oder versagt wird, sind die Steigerer an ihre Gebote gebunden.

§. 3.

Sollte die Versteigerung einen Holzfällung nur theilweise oder gar nicht genehmigt werden, wovon der Steigerer jedoch in einem, wie in dem andern Falle durch den Herzoglichen Schultheißen Nachricht erhalten soll, so hat derselbe keine Schadloshaltung in Anspruch zu nehmen; er ist jedoch verpflichtet, wenn mehr Holz in einem Schlage gefällt werden sollte, als bei der Versteigerung angegeben war, solches in dem bei der Versteigerung erzielten Lohne zu fällen.

§. 4.

Es wird die Holzhauer-Instruction vom 9. Novemb. 1816 den Bedingungen zu Grund gelegt und ist hinsichtlich der Vorschriften, welche darin für den Holzhauer gegeben sind, auf den Steigerer dann aber ganz auf denselben anwendbar, wenn ihm kein besonderer Holzhauermeister vorgesetzt wird. Er hat jedoch in diesem Falle keine Holzhauermeister-Gebühr anzusprechen.

§. 5.

Für die Fällung eines jeden einzelnen Districtes wird nur ein Uebernehmer angenommen, welcher die zur Beendigung der Holzfällung in der vorgeschriebenen Zeit nöthigen Mitarbeiter zu stellen hat.

§. 6.

Wenn es die Forstbehörde für nöthig erachtet, daß für einen bestimmten Schlag, außer dem Ansteigerer der Arbeit noch ein besonderer Holzhauermeister zur Führung der Aufsicht aufgestellt wird, so muß sich dieses der Steigerer gefallen lassen und sich der Aufsicht und Anweisung desselben unterwerfen.

§. 7.

Die Holzhauermeister werden von der Forstbehörde vorgeschlagen und beziehen für die ihnen obliegenden Dienstleistungen eine Gebühr nach vorheriger besonderer Uebereinkunft per Klafter, oder was dieser gleich zu achten ist per Stamm, per Klafter grüner Erdstöcke, 30 Stück Achsen, 60 Gerüsthölzer, 80 Deichseln, 90 Pflugsrechen, 400 Pfähle, 250 Gopfen

stangen, 800 Bohnenstangen und 100 Wellen. Von allen übrigen hier nicht genannten Holzsorten wird keine Holzhauermeister-Gebühr bezahlt.

Der Accordant ist verbunden, den Holzhauermeister auf dessen Verlangen, und wenn die Forstbehörde nichts dagegen zu erinnern findet, als Mitarbeiter bei der Holzfällung anzunehmen. In diesem Falle hat der Holzhauermeister neben dem vollen Hauerlohn, wie solcher durch die Versteigerung erzielt worden, auch die aus der Kasse zu beziehenden Holzhauermeister-Gebühren von dem selbst gefällten Holze anzusprechen.

§. 8.

Der Holzhauermeister oder in dessen Ermangelung der Steigerer ist auf Verlangen der betreffenden Behörde verbunden, den Holzanweisungen, Aufnahmen, Controllen, Versteigerungen und Ueberweisungen beizuwohnen, die betreffende Behörde zu den einzelnen Holzstößen zu begleiten und derselben jedesmal die einzelnen Nummern der Holzstöße ꝛc. anzugeben, ohne deßhalb eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen zu können.

§. 9.

Im Falle Accordant alle die bei der Fällung zu Grunde gelegten Bedingungen, sowie die etwa während der Fällung von der Forstbehörde für nöthig erachteten Anordnungen nicht streng erfüllt, so ist dieselbe berechtigt, Accordanten ohne Weiteres seines Dienstes oder Contractes zu entlassen und auf seine Kosten und Gefahr andere Arbeiter anzustellen, ohne daß er von dem bereits gefällten Holze den noch nicht bezahlten Lohn anzusprechen hat. Ebenso ist der Holzhauermeister, im Fall er von der Forstbehörde in seinem Dienst nachlässig gefunden wird, seiner Gebühren verlustig und kann von der Aufsicht entfernt werden.

§. 10.

Alles Klafter-, Stock- und Reißerholz, sowie Geschirrhölzer, welche nicht zu schwer sind, um von 4 Männern auf eine kurze Strecke transportirt werden zu können, werden, wenn

auch das Heraustragen aus den Schlägen nicht besonders bedungen worden, jedenfalls in Reihen, deren Zahl und Richtung die Forstbehörde zu bestimmen hat, und wozu dieselbe noch nähere Vorschriften während der Arbeit geben wird, gesetzt, und die Klafterstöße und Wellenhaufen werden in der Größe geformt, die deßhalb noch näher bestimmt wird, jedoch 2 Klafter und 200 Wellen per Stoß nicht überschreiten soll.

§. 11.

Ueberall, wo das Ausgraben der Stämme bedungen wird, werden dieselben so nahe als möglich am Wurzelstock abgesägt. Die Stöcke sind, von der Erde und kleinen Wurzeln gereinigt, so klein zu machen, daß ein Mann sie bequem heben und aufladen kann, und jeder Stock von 8" Durchmesser muß wenigstens einmal gespalten werden. In die Stockklafter dürfen nur wirklich Erdstöcke und Wurzeln von wenigstens ein und einem halben Zoll Durchmesser aufgenommen werden. Alle geringern Wurzeln und Späne bleiben zur Disposition des Waldeigenthümers im Schlage liegen, ohne daß dafür ein Lohn bezahlt wird.

§. 12.

Von solchen zu Klafterholz bestimmten Stämmen oder Erdstöcken, welche nach dem Erkenntniß der Forstbehörde nicht ohne außerordentliche Mühe gespalten werden können und als Lagerholz liegen bleiben, erhält Accordant nur ein Viertheil des für die Scheit-, resp. Stockklafter bedungenen Lohnes.

§. 13.

Sämmtliche Erdstöcke werden, wenn sie gehörig zubereitet, von den Accordanten an die bezeichneten Stellen gebracht sind, von dem verpflichteten Holzhauermeister oder einer andern hiezu bestellt werdenden Person aufgesetzt.

§. 14.

Die durch das Ausgraben der Stämme entstehenden Löcher sind, sobald der Stock weggebracht ist, mit der ausgegrabenen Erde, und wenn es verlangt wird, durch Beihauen des Randes der Löcher zuzuebnen und von den Accordanten während

oder alsbald nach der Fällungszeit, je nachdem es die Forstbehörde bestimmt, mit den hierzu angewiesen werdenden Holzpflanzen unter Aufsicht des Försters oder Holzhauermeisters in der Art zu bepflanzen, daß diese Pflanzen nach allen Richtungen gemessen, nicht weiter als 3 Fuß von einander entfernt stehen, ohne daß der Accordant eine besondere Vergütung weder dafür, noch auch für das Ausheben und den Transport der Pflanzen, wenn derselbe nicht über eine halbe Stunde weit geht, in Anspruch nehmen kann.

§. 15.

Da Geschirrholz nur in geringerer Quantität bei den Holzfällungen erfolgt, und um zu bezwecken, daß vom Holzhauer wegen der Sortirung besonderer Fleiß darauf verwendet wird, ist für nachverzeichnete Holzgattungen, nämlich

1) für eine Achse und ein Gerüstholz 4 kr.,
2) „ „ Deichsel oder einen Leiterbaum 3 kr., „
3) „ einen Pflugsrechen 2 kr., „ „
4) „ 100 Stück Baumpfähle, 100 Stück Baumstützen, 100 Stück Dachlatten oder Hopfenstangen 30 kr, und endlich
5) „ 100 Stück Bohnenstangen oder Spachgerten 18 kr. Hauerlohn festgesetzt worden.

§. 16.

Außer diesen Generalbedingungen hat Steigerer alle etwa noch für einzelne Fälle aufgestellte und hier nachfolgende Spezialbedingungen genau zu erfüllen.

B. Spezial-Bedingungen.

Hierauf wurde ausgesetzt, wie folgt:

A. die Fällung resp. die Formung des Holzes

1. im Distrikt

a) „ Cubik-Schuh Stammholz,
b) „ Klafter Holz,
c) „ „ Erdstöcke,
d) „ Stück Wellen,

ersteigerte

als Vorletztbietender	als Letztbietender
per Stamm zu	per Stamm zu
„ Klafter Holz zu	„ Klafter Holz zu
„ „ Stockholz zu	„ „ Stockholz zu
„ 100 Wellen zu	„ 100 Wellen zu

Unterschrift desselben. Unterschrift desselben.

14) Den Bezug der Pfandgelder von Seiten der Herzogl. Oberförster betreffend.

Vom 30. Dezember 1841 *).

Den Herzogl. Oberförstern sind für die von ihnen angezeigten Forstfrevel bisher von einigen Aemtern Anhaltungsgelder zuerkannt worden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieses den bestehenden Gesetzen, wonach die Herz. Oberförster solche Pfandgelder nicht anzusprechen haben, nicht entspricht, und werden die Herzogl. Aemter beauftragt, die H. Schultheißen zu instruiren.

---

15) Die Bestrafung der von schulpflichtigen Kindern verübten Forst- und Feldfrevel betreffend.

Vom 19. April 1842 **)

Herzogl. Regierung sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn Kinder wegen Forst- oder Feldfrevel zur Anzeige kommen, die Untersuchung wegen etwaiger Strafbarkeit der Eltern jedesmal festzustellen hat, ob diese die Verübung des Frevels schuldvoll herbeiführten.

Ergibt die Untersuchung, daß ohne Mitwirkung der Eltern ein Forst- oder Feldfrevel von schulpflichtigen Kindern verübt wurde, so sind diese nie mit Geldbußen, welche nur ihre Eltern treffen würden, sondern mit Schulstrafen zu belegen, während gesetzlich für die anzusetzenden Schadensersatz- und Pfandgelder die Eltern haften.

---

16) Die Bestrafung der Herzogl. Förster wegen Dienstvergehen betreffend.

Vom 25. Mai 1842 ***).

Es ist höchsten Orts zur Ergänzung des §. 10. des Forstorganisations-Edicts von 1816 verfügt worden, daß in Zukunft

---

*) Ergangen an die Herzoglichen Aemter.

**) Durch den Druck bekannt gemachtes Ausschreiben Herzogl. Landesregierung an die Herzogl. Aemter.

***) Von Herzogl. Landesregierung auf den Grund Ministerial-Verfügung vom 23. Mai 1842 an die Herzogl. Oberforstbeamten ergangene gedruckte Bekanntmachung.

den Herzogl. Oberforstbeamten die Befugniß eingeräumt ist, ihre untergebenen Förster mit einer Civil-Arrest-Strafe bis zu acht Tagen belegen zu dürfen.

Indem die Herzogl. Oberforstbeamten von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt werden, um das ihnen untergebene Forst-Personal davon zu benachrichtigen, wird bemerkt, daß auch die Herzogl. Beamten hiervon Abschrift erhalten haben.

---

17) Die Verabfolgung von Laub und Streu aus den Gemeinde-Waldungen an die Viehhalter betreffend.

Vom 9. Sept. 1842 *).

Bei der anhaltend trockenen Witterung herrscht fast allgemein Mangel an Futter und Streu für das Vieh, und es ist zu besorgen, daß dadurch bei dem Viehstand großer Nachtheil eintritt, wenn nicht in Zeiten darauf Bedacht genommen wird, den Ausfall an der Heu- und Stroherndte durch außerordentliche Mittel einigermaßen zu ersetzen. Es ist daher mit Rücksicht hierauf, gleichwie schon früher in ähnlichen Fällen geschehen, auf mehrere dieserhalb vorgebrachte Gesuche folgendes im Allgemeinen anzuordnen beschlossen worden:

Auf Anträge der Herzogl. Beamten oder auf Gesuche der Ortsvorstände

1) soll Streulaub auch aus denjenigen Waldbistricten verabfolgt werden, aus welchen solches nach dem Alter des Waldes in Gemäßheit der bestehenden Vorschrift sonst nicht abgegeben werden darf;

2) in Distrikten, in welchen der Forstbestand des Waldes oder der Cultur hierdurch nicht gefährdet wird, soll das Wegnehmen des Grases, des Heidekrautes, der Heidelbeeren, Ginstern und der sonstigen Nutzungen, welche nicht zur Holzzucht gehören und zur Streu und Futterung dienen können, so wie

*) Durch den Druck ergangen an die Herzoglichen Oberforstbeamten.

3) Das Eintreiben des Viehes zur Weide an solchen Stellen, wo dieses unbeschadet des Waldes geschehen kann, gestattet werden.

Damit das Stroh zur Fütterung benutzt werden kann, ist es nothwendig, daß die Verabfolgungen an Laub ꝛc. jetzt geschehen und nicht bis zum Frühjahr ausgesetzt werden. Die Herzogl. Oberförster sind hiernach zu instruiren, und in allen Fällen, in welchen dieselben die Willfahrung der Gesuche beanstanden, werden die Herrn Oberforstbeamten selbst unter Zuziehung der Ortsvorstände eine genaue Untersuchung und Prüfung an Ort und Stelle alsbald vornehmen, um wo möglich dem Ansuchen zu entsprechen und die deßfallsige Verfügung unverweilt in Vollzug zu setzen, oder dieselben von der Unzulässigkeit zu überzeugen. Herzogl. Regierung hegt die Erwartung, daß auf diese Weise begründete Reclamationen wegen dieses, dermalen sehr wichtigen Gegenstandes nicht vorkommen werden. Den Herrn Beamten sind Abdrücke gegenwärtigen General-Rescriptes zur Nachricht mitgetheilt worden.

---

18) Die Verwendung des in den Gemeinde-Waldungen gefällten Holzes, insbesondere des Pfarr-Besoldungsholzes betreffend.

Vom 19. October 1842 *).

Um bei Abgabe von Pfarr-Besoldungsholz eine größere Gleichförmigkeit zu erzielen und etwaigen Beschwerden vorzubeugen, wird verfügt, daß künftig von den betreffenden Forstverwaltungsbeamten in den für das Herzogl. Amt bestimmten Holzaufnahmelisten derjenigen Gemeindewaldungen, woraus Pfarr-Besoldungsholz abzugeben ist, mehrere der nach Holzgattung und Art des Aufsetzens besten Holzstöße bezeichnet werden, damit das Herzogliche Amt sogleich im Stande ist, die Nummern des Besoldungsholzes selbst auszuwählen und zu be-

*) Gedrucktes Rescript Herzogl. Landesregierung an die Herzogl. Oberforstbeamten.

stimmen. Hiernach sind daher die Herzogl. Oberförster sachgemäß zu instruiren.

19) Die Verkohlung des Holzes in den Waldungen betreffend.

Vom 2. November 1842 *).

Damit bei dem Verkohlen des Holzes in den Waldungen die öfter vorkommenden Frevel möglichst verhindert werden und dem Forstschutzpersonal eine Erleichterung in der Beaufsichtigung verschafft wird, wird beschlossen, in dem Betrieb der Köhlereien folgende Beschränkungen eintreten zu lassen.

Im Innern des Waldes soll das Verkohlen des Holzes in der Regel (ganz besondere Fälle nach dem Ermessen des Herzogl. Oberforstamts ausgenommen) nur da gestattet werden, wo eine Holzquantität von wenigstens 15 Klafter zur Versteigerung kommt.

Die Errichtung von Meilern unter acht Klafter darf nicht zugegeben werden.

Diejenigen Personen, welche wegen eines während des Betriebs der Köhlerei und zum Behufe der Verkohlung begangenen Holzdiebstahls schon einmal bestraft wurden, sind als Köhler in dem Wald nicht mehr zu dulden.

Die Herzogl. Oberforstbeamten werden beauftragt, dafür zu sorgen, daß den Köhlern jedesmal bei Steigern ihres Holzes diese allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht werden, den Oberforstbeamten überlassend, je nach der Localität ꝛc. die weiter noch nöthig scheinenden Bestimmungen, z. B. einer Frist, während welcher das Holz verkohlt sein muß ꝛc. hinzuzufügen.

Den Herzoglichen Oberförstern ist ein Abdruck dieser Verfügung mitzutheilen.

*) Von Herzogl. Landesregierung an die Herz. Oberforstbeamten gedruckte Verordnung.

20) Die Bezahlung der Beiträge der Waldeigenthümer zu den Besoldungen der Oberförster betreffend.

Vom 7. Juni 1843. *)

Die bisherige Einrichtung, nach welcher die Besoldungen der Oberförster überall nach dem Flächengehalte der Waldungen, welche sie zu verwalten haben, regulirt wurden, hat sich in der Vollziehung nicht als zweckmäßig bewährt. Namentlich sind damit die Unzuträglichkeiten verbunden gewesen:

1) daß, da der Gehalt für die einzelnen Oberförstereien fixirt ist, eine Besoldungsverbesserung der Oberförster nur durch Versetzung stattfinden konnte, während ein öfterer Personalwechsel bei diesen Dienststellen, wo es ganz besonders auf Localkenntnisse ankommt, die nur durch längeres Verbleiben an einer Stelle erworben werden können, höchst nachtheilig auf den Dienst einwirkt, und

2) daß älteren Oberförstern, um ihnen eine verdiente Gehaltsverbesserung zuzuwenden, auch weitläuftigere und mit größerer Anstrengung verknüpfte Verwaltungsbezirke übertragen werden müßten, während gerade diese Diener es sind, denen bei zunehmenden Jahren zur Beförderung des Dienstes eine Erleichterung in den Geschäften durch Uebertragung einer weniger ausgedehnten Oberförsterei verschafft werden muß. Durch die getroffene Anordnung, daß aus den Besoldungsbeiträgen für die Domanialwaldungen den betreffenden Oberförstern in der Regel nur 3 kr. pro Morgen als Besoldung zugewiesen, die übrigen 3 kr. aber für Gehaltszulagen an andere Oberförster reservirt wurden, konnte den bemerkten Unzuträglichkeiten nur unvollständig abgeholfen werden.

Es ist daher eben so sehr im Interesse der betheiligten Waldeigenthümer, als aus billigen Rücksichten für die Herzoglichen

*) Von Herzoglicher Landesregierung auf den Grund Ministerialverfügung vom 11. April 1843 erlassenes gedrucktes Rescript an die Herzoglichen Oberforstbeamten.

Oberförster Höchsten Orts verfügt worden, daß die auf 6 kr. per Morgen gesetzlich bestimmten, für die Domanialwaldungen aus der General-Domainenkasse, für die Stiftungswaldungen aus den Renten der Fonds und für die Gemeindewaldungen aus den betreffenden Gemeindekassen in vierteljähriger Vorausbezahlung zu entrichtenden Beiträge zu den Besoldungen der Oberförster vom Anfang dieses Jahres an einen unter Verwaltung Herzogl. Regierung stehenden besonderen Fond bilden — und daß hierauf die Besoldungen, welche nach Qualification und Dienstalter der Oberförster Höchsten Orts bestimmt werden, angewiesen werden sollen.

Da sämmtliche Beiträge der Waldeigenthümer alljährlich zur Salarirung der Oberförster zu verwenden sind, so wird Herzogl. Regierung nach Höchster Verfügung, wenn sich durch zeitweilige Vacanzen disponible Einnahmeüberschüsse ergeben, über deren Verwendung zu Gratificationsverwilligungen für verdiente Oberförster und Oberförstereiverwalter Höheren Orts Anträge stellen.

Die Herzogl. Oberforstbeamten werden von dieser Höchsten Verfügung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die ihnen untergebenen Oberförster über das Sachverhältniß in vorkommenden Fällen zu belehren und dadurch etwaigen Reclamationen oder Mißverständnissen zu begegnen. Die Besoldungen der Oberförster werden vom 1. Juli laufenden Jahres an auf diejenigen Recepturen angewiesen werden, welche dem Wohnsitze derselben am nächsten liegen.

Die Herzogl. Aemter sind von dieser Verfügung ebenwohl in Kenntniß gesetzt und wegen der erforderlichen Einrichtung der Comptabilität die entsprechenden Verfügungen erlassen worden.

(Ver

(Folgt nach Seite 47.)

deh ausgeführten Holzfällungen.

Laufende	D									
	schirrholz.					Summarische Klafter.	Grüne Erdstöcke.	Dürre Erdstöcke.	Späne.	Leseholz-Wellen.
	Deichseln.	Pflugsrehe.	Pfähle.	Hopfen-stangen.	Bohnen-stangen.					
	Stück.						Klftr.	Karrn.		Stück.

[illegible]

[illegible] der in dem Inspection-Distrikt [illegible]

Nummer			Namen		
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

21) Die Aufstellung der Vergleichungstabelle der vorgeschriebenen und wirklich ausgeführten Holzfällungen betr.

Vom 28. September 1843. *)

Es ist öfters wahrgenommen worden, daß diese durch die General-Rescripte vom 10. Dezember 1817, 17. Februar 1819, 20. Dezember 1820 und vom 18. October 1837 vorgeschriebene Vergleichungstabelle höchst undeutlich geschrieben vorgelegt wird, weil die in den alten Formularien gezogenen Colonnen nicht weit genug sind, um größere Zahlen leicht eintragen zu können.

Die Herzogl. Regierung hat daher eine neue Tabelle mit Weglassung der Rubriken für Forstnebennutzungen entwerfen lassen, und überschickt hiemeben den Herzogl. Oberforstbeamten eine hinreichende Anzahl Exemplare, um solche auch den Herzogl. Oberförstern mittheilen zu können und zu bemerken, daß dieselbe schon für die Holzfällungen für $18\frac{4}{48}$ von ihnen benutzt und darauf gesehen werden muß, daß sie mit deutlichen Zahlen geschrieben werden.

Sollten sie die Tabelle schon nach dem älteren Formulare aufgestellt haben, so kann es für diesesmal dabei sein Bewenden behalten.

Was den Gebrauch der Brüche in der Vergleichungstabelle betrifft, wird erwartet, daß in Zukunft die in dem bereits oben angezogenen Generalrescript vom 7. Februar 1819 pos. 1. gegebenen Vorschriften genau befolgt werden, daß also nur Achtel, Viertel und Halbe, nicht aber Sechzehntel, Vierundzwanzigstel und Drittel angesetzt werden, und daß bei Metzen und Cubikfußen gar keine Brüche vorkommen dürfen.

Die Tabelle über die Nebennutzungen ist bei dem Formular ganz wegzulassen, da bereits eine separate durch Generalrescript vom 3. Mai 1821 vorgeschrieben ist; dieselbe ist daher, wie daselbst bestimmt, fernerhin fortzuführen und das zur ober-

*) Von Herzogl. Landesregierung an die Herzogl. Oberforstbeamten durch den Druck erlassenen Rescript.

forstämtlichen Registratur gehörende Exemplar, welches nach genommener Einsicht wieder remittirt wird, alljährlich, für $18\frac{42}{43}$ anfangend, im Original, zugleich mit der Vergleichungstabelle über die Holzfällungen einzureichen.

22) Die in den Gemeindewaldungen stattfindenden Holzversteigerungen, insbesondere die jährlich aufzustellende tabellarische Uebersicht derselben betreffend.

Vom 14. Oktober 1843. *)

Bei den meisten dieser nach Vorschrift des Generalrescripts vom 23. December 1818 jährlich aufgestellt werdenden Uebersichten fehlt gewöhnlich die Berechnung des General-Durchschnitts-Preises der Holzgattungen von den an verschiedenen Tagen bei ein und derselben Gemeinde stattgehabten Versteigerungen.

Es wird daher mit Wiederholung der bereits in obigem Generalrescript gegebenen Vorschriften verfügt, daß, wie anliegendes Formular veranschaulicht:

1) die Gemeinde in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und sämmtliche Holzverkäufe, welche in den Waldungen einer jeden stattgefunden haben, untereinander gesetzt, auch die Gemeinden, wo kein Holz versteigert wurde, namentlich aufgeführt werden und dahinter bemerkt wird, ob das Holz sämmtlich verlooft oder gar keins gehauen worden ist.

2) Der Durchschnittspreis für jede einzelne Gemeinde, sowie die Summe des versteigten Gehölzes und des daraus erlösten Geldes angegeben wird.

3) Alle Holzverkäufe, welche in einem Amte vorfallen und für Rechnung einer in einem andern Amtsbezirk gelegenen Gemeinde geschehen, in derjenigen Amtstabelle aufgeführt werden, wo der Wald liegt.

*) Erlassen von Herzogl. Landesregierung an die Herzogl. Aemter.

4) Sämmtliche Tabellen summirt werden und der Durchschnittspreis von jeder Holzgattung, für das ganze Amt berechnet wird.

Die Herzogl. Regierung erwartet, daß in Zukunft diese Tabellen allenthalben nach den gegebenen Bestimmungen gleichmäßig aufgestellt und die dabei nöthigen Berechnungen mit der erforderlichen Genauigkeit ausgeführt werden, widrigenfalls bei vorgefundenen Unrichtigkeiten dieselben zur nochmaligen Aufstellung remittirt werden müssen.

---

23) Die Ertheilung der Holzabfuhrscheine betreffend.

Vom 6. November 1843. *)

Es ist bisher öfter vorgekommen, daß die Herzoglichen Schultheißen die Holzabfuhrscheine, deren Ausfertigung denselben nach den Vorschriften der Generalrescripte vom 15. Juli 1818 und 9. Mai 1829 allein obliegt, an die Rechner in blanco abgegeben haben, um solche den Steigerern gleichzeitig mit den Quittungen einhändigen zu können. Von anderen Herzoglichen Schultheißen wurde sogar in den Versteigerungsbedingungen festgesetzt, daß die Abfuhrscheine von den Rechnern ertheilt würden.

Da durch diese Abweichungen der Zweck der ganzen Einrichtung wesentlich benachtheiligt wird, so werden die Herzoglichen Beamten beauftragt, den Herzoglichen Schultheißen die gemessenste Befolgung der angezogenen Vorschriften einzuschärfen und deren Vollziehung zu überwachen.

*) Ergangen an die Herzogl. Aemter.

---

24) Die Verordnung der Culturarbeiten in den Gemeindewaldungen betreffend.

Vom 9. November 1843. *)

Zu Beseitigung der Anstände, welche bisher durch die Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit der bei Abschließung der Accorde über die Ausführung der Culturarbeiten in den Gemeindewaldungen aufgestellten Bedingungen bei der Vollziehung und bei der Rechnungsrevision entstanden sind, sowie zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens, sich die Herzogl. Regierung bewogen gefunden, ein Formular zu den bei Abschließung dergleichen Accorde zu Grund zu legenden Generalbedingungen, wie solches auch schon für die Domanialwaldungen besteht, zu entwerfen und für sämmtliche Gemeindewaldungen einzuführen.

Unter Anschluß einer Anzahl gedruckter Exemplarien dieser Formularien zur Nachricht und Bemessung werden die Herzoglichen Beamten beauftragt, die Verfügung an sämmtliche Schultheißen der Gemeinden des Amtsbezirks, wo jährlich Culturarbeiten in den Waldungen außer der Frohnde statt finden, zu erlassen, daß diese Accorde über die Waldculturarbeiten nach Beifügung der Specialbedingungen im Interesse der betreffenden Gemeinden jedesmal vor der Vollziehung der Begebung den Herzoglichen Oberförstern zur Begutachtung mitgetheilt, wie nicht weniger, daß dieselben nach erfolgter Ratification den Herzoglichen Oberförstern im Auszug zugefertigt werden.

Zugleich werden die Herzoglichen Beamten ermächtigt, diese Generalbedingungen, etwa nach Benehmung mit andern Herzoglichen Beamten in der Nachbarschaft in gehöriger Anzahl drucken oder lithographiren und die Kosten in den betreffenden Gemeinderechnungen in Ausgabe verrechnen zu lassen, jedoch dafür zu sorgen, daß solche nicht unnöthig verwendet, sondern gehörig aufbewahrt werden.

*) Gedruckte Verordnung Herzogl. Landesregierung, ergangen an die Herzoglichen Aemter.

Geschehen den ten 18

In Gegenwart

das Schultheißen

Auf erfolgte Requisition der Herzogl. Oberförsterei zu vom ten l. J. wurde zur Begebung der Waldculturarbeiten in den Waldungen der Gemeinde für das Forstjahr 18 Termin auf heute anberaumt, dieses vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die auszuführenden, am Schlusse des Protokolls näher bezeichneten Arbeiten unter nachstehenden General- und Specialbedingungen an den Wenigstfordernden begeben:

A. General-Bedingungen.

§. 1.

Jeder Unterthan wird als Steigerer zugelassen, wenn der Zulassung nicht besondere Gründe im Wege stehen.

§. 2.

Die Genehmigung Herzoglichen Amts, so wie die Wahl unter den zwei Letztbietenden bleibt vorbehalten. Bis diese erfolgt ist, oder versagt wird, sind die Steigerer an ihre Gebote gebunden.

§. 3.

Sobald die Genehmigung erfolgt ist, wovon der Steigerer alsbald durch die Forstbehörde in Kenntniß gesetzt werden wird, hat derselbe die übernommene Arbeit in der von dieser Behörde bestimmten Zeit anzufangen und nach deren Anleitung und den weiter unten gegebenen speciellen Vorschriften zu vollziehen. Im Falle Accordant alle bei der Versteigerung

Grund gelegten Bedingungen, so wie die etwa während der Arbeit von der Forstbehörde für nöthig erachteten Anordnungen nicht streng erfüllt; so ist dieselbe berechtiget den Accordanten ohne Weiteres seines Accordes zu entlassen, und auf seine Gefahr und Kosten andere Arbeiter anzustellen, ohne daß er von der bereits vorgenommenen Arbeit den noch nicht bezogenen Lohn anzusprechen hat.

§. 4.

Sämmtliche Culturen werden nach dem Metre-Maaße begeben, wovon 10 Zolle einen Schuh, 10 Schuh eine Ruthe und 100 Quadrat-Ruthen einen Morgen ausmachen.

§. 5.

Alle Ansaaten werden pro Morgen, die Pflanzungen per Hundert Stücke Pflanzen, und die zu fertigende Heege- und Abzugsgräben und Wegarbeiten per Längenruthe versteigert. Der Lohn für diese Arbeiten wird durch Ausmessung der cultivirten Flächen und der gefertigten Gräben ꝛc. und in solchen Fällen, wo unvollkommene junge Geheege durch Pflanzung blos nachgebessert werden, durch Abzählen der gesetzten Pflanzen berechnet.

§. 6.

Die zu den Culturen erforderlichen Pflanzen und Saamen stellen die Gemeinden, auf deren Kosten auch diese Gegenstände auf den Culturort besorgt werden, wenn nicht den Specialbedingungen zu Folge der Transport durch den Accordanten ausdrücklich bedungen wird.

§. 7.

Für das Gerathen der Pflanzungen garantirt Accordant in der Art, daß er an die Stelle der nicht angeschlagenen Pflanzen im nächstfolgenden Herbste oder Frühjahr andere ihm hierzu geliefert werdende Pflanzen regelmäßig setzt, ohne daß er dafür irgend eine besondere Belohnung in Anspruch zu nehmen hat. Sollte indessen außerordentliche Trockniß oder irgend ein anderes widriges Naturereigniß Ursache des Mißlingens der Pflanzung sein, worüber die Forstbehörde pflicht-

mäßig zu erkennen hat,) so wird Accordant von der Verbindlichkeit der unentgeldlichen Nachpflanzung entbunden.

§. 8.

Für jede Culturarbeit wird, wo nicht durch Specialbedingungen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet ist, nur ein Accordant angenommen, welcher für die accordmäßige Ausführung der Arbeit allein verantwortlich bleibt.

§. 9.

Von allen Ansaaten und andern Culturarbeiten, für welche eine besondere Garantie nicht bedungen worden, erhält Accordant $^{9}/_{10}$, von Pflanzungen aber nur $^{4}/_{5}$ des Lohns sogleich nach vollzogener Arbeit, und den Rest erst dann, wenn der Rechnung die definitive Zahlungsdekretur ertheilt, resp. die etwa erforderliche Nachbesserung der Pflanzungen erfolgt ist.

Der Herzogliche Schultheiß hat jedoch nur solche Beträge anzuweisen, welche der Herzogl. Oberförster, sei es abschlagsweise, sei es nach gänzlich beendigter Culturarbeit und abgelaufener Zeit für Nachpflanzungen, als zahlbar schriftlich bescheinigt haben wird.

B. Special-Bedingungen.

25) Die Uniform der Herzoglichen Civildiener betreffend.

Vom 21. Februar 1844. *)

In Gemäßheit Ministerial-Resolution vom 20. d. M. ist von Seiner Durchlaucht dem Herzog befohlen worden, daß zu der großen Uniform Höchstihrer Civildiener der nachbemerkten Kategorien, nämlich Herren Justiz-, Oberforst-, Medicinal- und Recepturbeamten, der charakterisirten Räthe und den, denselben im Range gleichstehenden Dienern, Knöpfe mit der Höchsten Namens-Chiffre statt der bisherigen glatten Knöpfe genommen werden sollen.

---

26) Die Versteigerung des Abraums in den Holzschlägen betreffend.

Vom 31. Dezember 1844. *)

Das noch in vielen Oberförstereien übliche Verfahren, nach dem Aufarbeiten der gefällten Bäume in den Schlägen, das zerstreut liegen gebliebene Reiser- und Astholz ꝛc. (den s. g. Abraum) ungesammelt zur Versteigerung zu bringen, und den Steigerern das Sammeln zu überlassen, hat häufig zu Forstfreveln im Allgemeinen, zu Dienstvergehungen der Förster und Holzhauermeister, wenn solche als Steigerer dieses Gehölzes auftraten, oder doch wenigstens zu Denunciationen gegen dieselben, Anlaß gegeben.

Den H. Oberforstbeamten wird daher, um allen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, der Auftrag ertheilt, von nun an den Abraum in den Holzschlägen allenthalben, wo es sich der Mühe lohnt, auf Kosten der Waldeigenthümer sammeln, an schicklichen Plätzen aufhäufen und alsdann mit dem übrigen geformten Gehölze in den betreffenden Nummerlisten zur Versteigerung überweisen zu lassen, nirgends aber mehr das Versteigern vor geschehener Sammlung zuzugeben.

*) Erlassen von der Hzgl. Regierung an die Hzgl. Oberforstbeamten.
**) Verordnung Herzogl. Regierung, ergangen an sämmtliche Oberforstbeamten.

II.

General-Rescripte der Herzoglichen General-Domainen-Direktion über die Verwaltung der Domainen-Forste.

27) Verwaltungs-Ordnung der Herzoglich Nassauischen General-Domainen-Direktion.

Vom 20. und 24. Januar 1816. *)

§. 1.

Die Verwaltung und Verrechnung nachfolgender Gegenstände ist der Herzoglichen General-Domainen-Direktion übertragen:

I. Lehngefälle.
II. Domainengüter.
III. Domanial-Mühlen.
IV. Domänen-Gebäude.
V. Hütten- und Hammerwerke.
VI. Bergwerke.
VII. Mineralquellen,
VIII. Bäder.
IX. Domanial-Forste.
X. Jagd und Fischerei.
XI. Schäfereien, Waidgerechtigkeiten, Bannrechte.
XII. Zehnten.
XIII. Grundzinsen.
XIV. Activ-Capitalien.
XV. Wasserzoll zu Höchst.
XVI. Eberbacher Weinkeller.
XVII. Entschädigung der aufgehobenen Renten.

*) Erlassen von Friedrich August Herzog zu Nassau und Wilhelm Fürst zu Nassau, und durch den Druck bekannt gemacht.

§. 2.

Gegenstände, welche nach besondern Gesetzen verwaltet werden.

Die Verwaltung der genannten Einkünfte soll sich im Allgemeinen nach den Landes-Polizei-Gesetzen und Verfügungen, soweit solche darauf bezogen werden können, richten.

Insbesondere findet dieses bei den Domanialforsten, den Bergwerken und den Hütten- und Hammerwerken Statt.

Die technische Behandlung der Forste sowohl in Ansehung der Holzfällung, als der Holzkultur, geschieht nach den bestehenden, und noch zu erlassenden Forstverordnungen, und es sollen die über Holzfällung und Waldkultur jährlich entworfenen Etats der Landes-Regierung mitgetheilt werden, um aus der Vergleichung der sämmtlichen Waldproduktion und Cultur ermessen zu können, in wie weit die Ausführung der Domanial-Forst-Etats zulässig sei.

Gleichergestalt sollen die Bergwerke nach den bestehenden und noch zu erlassenden Berg-Ordnungen, unter der Oberaufsicht der Landesregierung, als landesherrlicher Oberbehörde, betrieben werden.

§. 3.

A. Allgemeine Vorschriften der Verwaltung.

Der Ertrag sämmtlicher Domanial-Einkünfte ist durch Versteigerung auszumitteln, da wo nicht besondere Vorschriften die Verwaltung der Revenüe in den folgenden §§. anders anordnen.

Es soll daher

1) eine jede Verpachtung ꝛc. der verschiedenen Einkünfte, und
2) der Verkauf der eingegangenen Naturalien aller Art, wo nicht eine besondere Ausnahme vorgeschrieben wird, nach den unten nachfolgenden nähern Bestimmungen durch öffentliche Versteigerung, und nach Umständen vorzuschreibende schriftliche Submission an den Meistbietenden bewirkt werden.

Gleichergestalt sollen alle von der General-Domainen-Direction angeordnete Arbeiten und Lieferungen, wo es die Natur des

Gegenstandes zulöst, an den Mindestnehmenden öffentlich versteigert werden.

§. 4.

Versilberung der Fruchtgefälle.

Alle Fruchtgefälle, welche aus den verschiedenen Revenüen-Gattungen erfallen, sind, soweit es der Localität und den Verhältnissen der Debenten nach ausführbar ist, zu versilbern, ehe sie auf die herrschaftlichen Speicher gebracht werden. In Beziehung auf die Versteigerungen solcher, noch nicht abgelieferten Fruchtvorräthe, bei welchen das Abfassen der ersteigerten Quantität auf dem Speicher des Liefernden angewiesen wird, ist, zur Beseitigung der über die Marktgiebigkeit der Früchte entstehenden Irrthümer, das Malter durch das Gewicht näher zu bezeichnen. Zu dem Ende ist in jedem Jahr für eine jede Frucht erzeugende Gegend des Landes, ein Malter von jeder Gattung Frucht, welches Sachverständige als marktgiebig anerkennen, in Gegenwart des Renteibeamten und des Ortsvorstands wiegen zu lassen, und das auf diesem Wege ausgemittelte Gewicht bei der Versteigerung der Früchte aus dieser Gegend dem Gebote auszusetzen.

Die General-Domänen-Direction wird diese Gewichtsbestimmungen nach den Receptur-Bezirken öffentlich bekannt machen lassen.

§. 5.

Neben der Versteigerung der Früchte, so lange sie noch auf den Speichern der Debenten liegen, wird der General-Domänen-Direction verstattet, zu Erreichung des im vorigen §. angegebenen Zwecks, folgende Maasregeln weiter anzuwenden:

1) Verkauf der Früchte an die Debenten nach dem Fruchtpreis zur Zeit des Marktages.

Um diesen Preis auszumitteln, sollen die Verkäufe der Früchte auf den nächst gelegenen Fruchtmärkten 14 Tage vor und 14 Tage nach Martini zusammengestellt, und nach dem Durchschnitt für jede Fruchtgattung berechnet werden.

Die General-Domänen-Direction hat sodann unter Berück-

sichtigung der Umstände, welche die Verkäufe motiviert haben, und unter Vergleichung der wahrscheinlichen Folgen aus den anderen Arten der Versilberung dem Staats-Ministerium, den sogenannten Martinipreis, welcher aus dem Durchschnittspreise und einem billigen Aufschlag für den gewonnenen Transport besteht, vorzuschlagen.

Nach dessen Genehmigung kann die General-Domänen-Direktion den Verkauf an die Debenten versuchen, und darf nach Maaßgabe der Quantität die Zahlungstermine bis auf 6 Wochen nach dem Verkauf erstrecken, wenn wegen der Sicherheit des Kaufschillings das Erforderliche gewahrt ist.

2) Verkauf an die Debenten nach dem Preise, den die nächste herrschaftliche Fruchtversteigerung bilden wird.

In besondern Fällen, wo die Aufbewahrung der Früchte mit Schwierigkeiten verbunden sein sollte, und zu Zeiten, wo noch keine andere Preisbestimmung erzielt werden kann, wird verstattet, die Früchte an die Liefernden in dem Preis zu überlassen, der bei der näher zu bezeichnenden öffentlichen Versteigerung erzielt wird.

Außer diesem Verkaufspreise ist noch besonders für den Fuhrlohn eine verhältnißmäßige Erhöhung zuzusetzen.

Bei Verkäufen dieser Art, ist die Zahlungsfähigkeit der Käufer besonders zu berücksichtigen, und gelten für einen solchen Verkauf alle sonstige Bedingungen, welche bei der preisbestimmenden Versteigerung gemacht worden sind.

§. 6.

Wenn auf den vorgezeichneten Wegen die Früchte nicht versilbert werden können, oder auch andere Rücksichten die Einlieferung auf die herrschaftlichen Speicher geboten sollten, so sollen die Vorräthe meistbietend versteigert werden.

Die Versteigerungen sind nach den Umständen durch öffentliche Verkündigung in drei Terminen zwischen Martini und Weihnachten, vor Ostern und vor Pfingsten, jedoch so anzuordnen, daß nahe liegende Revieren nicht zu gleicher Zeit ausbieten.

Uebrigens muß die Zahlung vor der Ablieferung erfolgen, und dürfen die versteigerten Früchte nicht länger als 8 Tage auf den herrschaftlichen Speichern liegen bleiben. Endlich ist es eine Obliegenheit des Rentebeamten, die Versteigerung in eigener Person zu leiten; er kann aber durch Herzogliche General-Domänen-Direction dispensirt, und durch einen andern in öffentlichen Pflichten stehenden Beamten ersetzt werden.

§. 7.

Die über die Versteigerung der Früchte vorgeschriebenen Regeln sollen auch da angewandet werden, wo außer Früchten noch andere Naturalien, z. B. Stroh, Heu u. s. w. durch ältere Pachtverträgen eingeliefert werden müssen.

§. 8.

Allgemeine Bezeichnung der Befugnisse der General-Domänen-Direction.

Die General-Domänen-Direction hat in Allgemeinen und mit Beziehung auf die unten vorkommenden weitern Einschränkungen bei dem Staats-Ministerium anzufragen, und nach dessen Instruction zu verfahren:

1) In allen Gnadensachen, welche den Werth von 10 Reichsthalern übersteigen.
2) Ueber alle Ankäufe liegender Güter oder sonstiger Revenüen.
3) Ueber jede Veräußerung des Domanial-Vermögens.
4) Bei allen Verwendungen, welche den genehmigten Etat überschreiten, oder in denselben nicht aufgenommen sind.
5) In allen Fällen, wo ein zweifelhaftes Verhältniß durch Prozeß oder Vergleich entschieden werden soll.
6) Bei einer jeden Veränderung der bestehenden oder hier vorgeschriebenen Verwaltungs-Ordnung, oder einer durch Umstände nöthig erscheinenden Abweichung der festgesetzten Verwaltungsformen.

§. 9.

Dagegen verfügt die General-Domänen-Direction ohne Anfrage

1) Wenn der Gegenstand unter dem Werthe von 10 Reichs-

thalern, und der Fall nicht von der Art ist, daß daraus eine bleibende Regel für andere Fälle abgeleitet werden kann.

2) Es werden von dieser Behörde, wenn die Erfordernisse gewahrt sind, alle Versteigerungen über die eingehenden Revenüen, und die etatsmäßigen Verwendungen, und die Lieferungen angeordnet, und in Einnahme und Ausgabe genehmigt.

3) In allen Fällen, wo es der unzweifelhaften Anwendung eines Vertrags oder eines Gesetzes bedarf.

§. 10.

Besondere Verwaltungs-Vorschriften. I. Ueber Lehengefälle.

Die Lehengefälle werden nach den bestehenden Gesetzen und der Observanz angesetzt und mittelst der quartaliter aufzustellenden Uebersichten von den Schuldigen erhoben. Die Verwaltung des Lehenhofs selbst soll nach den bestehenden Vorschriften fortgesetzt, und über jede Veränderung in dem dermaligen Stand der Activ- und Passiv-Lehen bei dem Staats-Ministerium angefragt werden.

§. 11.

II. Domänengüter. a) Erbleihen.

Die General-Domänen-Direction hat das Inventarium der jetzt bestehenden Erbleihgüter ungeschmälert zu erhalten.

Bei Veräußerungen oder sonstigen Beschwerungen soll der Consens erst nach vorgängiger Anfrage bei dem Staats-Ministerium ertheilt werden.

Alle heimfällig werdende Erbleihen müssen angezeigt und dabei unter Berücksichtigung aller Umstände vergleichend begutachtet werden, welche Verwaltungsart bei dem heimfällig gewordenen Gut am vortheilhaftesten angewendet werden könne. Bevor hierüber von dem Staats-Ministerium Verfügung erlassen ist, darf eine neue Begebung nicht Statt finden.

§. 12.

Die in Naturalien bestehenden Abgaben von Erbleihen sollen nach der Disposition des §. 4. und 5. vor der Ablieferung auf den Speicher versilbert werden.

Der General-Domänen-Direction bleibt es übrigens überlassen, hierbei die zweckmäßigsten der vorgeschriebenen Wege einzuschlagen, auch entstehenden Falls die Einlieferung auf die herrschaftlichen Speicher zu verfügen und sodann die Vorräthe dem Meistgebote auszusetzen.

§. 13.

b) Zeitbestand.

Die jetzt verpachteten Güter sollen nach Ablauf der Pachtzeit nach folgenden Regeln wiederum der Verpachtung öffentlich ausgesetzt werden:

1) Den Act der Verpachtung dirigirt in der Regel der Rentbeamte. Derselbe führt alsdann das Protocoll, und verfügt den Zuschlag in eigner Person. Uebrigens bleibt es der General-Domänen-Direction anheimgestellt, dieses Geschäft einem andern in öffentlichen Pflichten stehenden Beamten zu übertragen.

2) Die Pachtzeit ist nicht kurz, und nie unter drei Jahren zu bestimmen; vielmehr ist die Begebung auf Briefleihe oder auf die Lebenszeit des Pächters und dessen Ehefrau zu versuchen.

3) Bei großen Gutsverpachtungen dürfen zur Vermeidung der Collision, die Item und Stämme für verschiedene Zeiten zur Verpachtung ausgeboten werden, so daß eine Abtheilung drei Jahre, die andere sechs Jahre u. s. w. verliehen wird.

4) Bei der stückweisen Verpachtung, welche in der Regel eintritt, soll in größeren Gemeinden die Hälfte, oder auch zwei Drittheile des Guts, in mehrere solche Stämme eingetheilt werden, deren Bau etwa ein halbes Gespann erfordert; in kleinen Gemeinden aber, oder bei voraussichtlichem Mangel einer hinlänglichen Concurrenz, können diese Stämme auch bis zum Bedarf eines vollen Gespanns vergrößert werden. Der Ueberrest, also resp. die Hälfte oder ein Drittheil, ist demnach in einzelnen, nach Lokalumständen und der Figur der Grundstücke zu

bildenden Parzellen, auszubieten; welche Verpachtungsweise auch bei kleinern Gütern in der Regel allgemein zu beobachten ist.

5) Die auf diese Art gebildeten Gutsstämme und Parzellen sind, so viel es thunlich, befreit von allen Lasten und Beschwerden außer dem Pachtschilling, zu verpachten, so daß also der Fiscus alle Steuern und Kriegslasten übernimmt, auch die auf den Gütern haftenden Abgaben von Zinsen, Gülten und Zehnten, wo diese fiscalisch sind, und die örtlichen Verhältnisse es erlauben, davon abgenommen werden.

6) Der Pachtschilling ist zum Theil in Früchten und zum Theil in Geld zu bedingen, also, daß nach Ermessen der Sach- und Ortskundigen die Stämme oder Parzellen mit einem mäßigen Pachtschilling an Früchten ausgeboten und den Pachtliebhabern überlassen werde, das Mehrgebot in Geld zu thun. Dagegen ist eine Lieferung anderer Naturalien oder sonstige Leistung als Pachtschilling niemals anzunehmen.

7) Ist außer einer nach besondern Umständen erforderlichen Caution zu bedingen, daß derjenige Pächter, welcher vierzehn Tage oder längstens vier Wochen nach Ablauf des stipulirten Termins seinen Pacht nicht entrichten würde, ohne weiters seiner Pachtung verlustig seie, und bei anderweiter öffentlichen Verpachtung der inne gehabten Grundstücke nicht mehr zugelassen werden solle.

8) Nachlaß am bedungenen Pacht soll und darf in keinem Fall und aus keiner Ursache gestattet werden.

9) Endlich müssen die Pächter, der oben zugesicherten Befreiung von Kriegslasten ohngeachtet, sowohl die Einquartierung übernehmen, als die Lieferungen leisten, haben aber dafür die Entschädigung oder Vergütung nach den bestehenden Verordnungen aus Gemeinde- oder Landeskriegskostenmassen resp. vom verpachteten Fiscus zu erwarten.

§. 14.

Diese vorgeschriebenen Regeln können nach Gutfinden der General-Domainen-Direktion ganz oder theilweise angewendet und zweckmäßig combinirt werden, und bleibt es deren Beurtheilung überlassen, noch weitere Maaßregeln zu ergreifen, welche eine sachgemäße Concurrenz erzeugen.

§. 15.

Wenn bei der Verpachtung diese Regeln gewahrt sind, und der Pachtschilling nicht niedriger, als bei der abgelaufenen Pachtung ausfällt; so kann die General-Domänen-Direktion ohne Anfrage die Verpachtung genehmigen, und den Pachtbrief expediren lassen. Uebersichten über die Verpachtungen sollen monatsweise an das Staats-Ministerium eingeschickt werden.

Würde aber der Pachtschilling nicht auf den gleichen Ertrag mit dem der vordern Jahre kommen, und anderweitige Versteigerung versucht sein; so muß vor der Ratification an das Staatsministerium Bericht erstattet und die Verfügung abgewartet werden.

§. 16.

In Hinsicht der Versilberung des in Früchten erfallenden Pachtschillings von in Zeitbestand verliehenen Gütern wird die Vorschrift der §§. 4 und 5. hier wiederhalt, und der Oberbehörde überlassen, die Maßregeln zu wählen, welche den Zweck am meisten befördern.

§. 17.

c. In eigner Verwaltung.

Die in eigener Verwaltung stehenden Güter sollen sofort in Erbleihe oder Zeitbestand begeben, und darauf die Anträge der General-Domänen-Direktion bei dem Staats-Ministerium gerichtet werden.

Ausgenommen sind hiervon die Weingüter, über welche eine eigene Verwaltung bestehen bleibt.

§. 18.

Die Verwaltung der Weingüter geschieht durch Weinbau-Verständige, welche die Direktion zu dem Ende wählen wird.

Die Verwalter der Weinberge müssen im Anfang jeden Jahres Vorschläge über die im Laufe des Jahres erforderlichen Verwendungen einschließlich der Kelter- und Kellerkosten machen, und dabei den Plan der Behandlung eines jeden Weinguts auseinandersetzen, Beides von jedem ihrer Verwaltung anvertrauten Weingut besonders.

Die General-Domänen-Direction prüft und genehmigt diese Vorschläge und Verwendungen, welche letztere, von der Oberbehörde angewiesen, in besondern Rechnungen über jedes Weingut durch die Verwalter nachgewiesen werden. Uebrigens soll zum Behuf dieser Administration weder aus dem Walde und der Schuur, noch von den Fruchtvorräthen Einiges unentgeldlich hergegeben werden, vielmehr die Verwaltung gehalten sein, den ganzen Aufwand durch baare Zahlung zu decken. — Nur da, wo herrschaftliche Keller und Kelterhäuser vorhanden sind, sollen solche für das Lagern der Weine ohne Aufrechnung gebraucht werden.

§. 19.

Die aus Gütern in eigener Verwaltung eingeschenerten Naturalien sollen in den gewöhnlichen Terminen versteigert werden.

Ueber die vorräthigen Weine aber hat die General-Domänen-Direction entweder die vorgeschriebenen Versteigerungen, welche nach Gutfinden einem öffentlichen Beamten übertragen werden, vorzunehmen, oder besondere Vorschläge über den Verkauf jedes Jahr zur Verfügung dem Staats-Ministerium vorzulegen.

§. 20.

a. Besoldungsgüter.

Die als Theil der Besoldung verliehenen Güter sollen ganz zurückgezogen und wie die in eigener Administration gestandenen Domänen behandelt, und die Betheiligten nach dem Normalstand der Gage oder Leibrente durch Geldverwilligung schadlos gehalten werden, worüber die General-Domänen-Direction Vorschläge einzureichen angewiesen wird.

Bis dahin soll nach Maßgabe der Dienst-Contracte oder der besondern Verleihungs-Urkunde verfahren werden.

§. 21.

III. Domanialmühlen. a) Erbleihmühlen.

Von den Erbleihmühlen wird ein Drittheil des jährlichen Canons in die Landes-Casse als Wasserlaufzins abgegeben, und zwei Drittheile desselben fließen in die Domanial-Casse.

Die Versilberung des in Früchten bestehenden Canons richtet sich nach den in §§. 4 und 5. enthaltenen Vorschriften, und es soll bei Heimfällen wie mit den Erbleihgütern (§. 11.) gehalten werden.

§. 22.

b) Temporalbestandsmühlen.

Von dem dermaligen Ertrag der Temporalbestandsmühlen wird ein Zehntheil zur Landes-Casse gezogen; dagegen gehört der Rest des dermaligen Ertrags und die ganze Intrade der künftigen Verwaltung der Domanial-Casse, dergestalt, daß die Landes-Casse auch in künftigen Zeiten nur so viel erhält, als der zehnte Theil der jetzigen Einnahme betragen hat.

Uebrigens soll die Vergebung dieser Mühlen auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen, und dieser die §§. 13 und 14. vorgeschriebenen Bedingungen, soweit sie bei dem Gegenstande zulässig sind, unterlegt werden.

Eben so behält es mit dem Verkauf der Früchte aus dieser Revenue bei den allgemeinen Vorschriften der Versilberung sein Bewenden.

§. 23.

IV. Ueber Domanialgebäude. a) Erbleihgebäude.

Die Gebäude, welche bei der Domanial-Verwaltung verbleiben, machen

1) einen Bestandtheil der Erbleihgüter, oder

2) der in Zeitbestand verliehenen Domanialgüter aus.

Da der Ertrag solcher Gebäude unter dem Canon oder Pachtschilling begriffen ist, so entsteht daraus keine abgesonderte Einnahme-Verwaltung.

Bei den Verpachtungen u. s. w. der Güter werden sie daher entweder zugleich mit verpachtet, oder es wird bei heimfällig werdenden Gütern, wobei eine stückweise Verpachtung eintreten kann, nach den Umständen die General-Domänen-Direction an das Staats-Ministerium Gutachten erstatten, in wie weit besondere Verpachtung oder Veräußerung der Gebäude ausführbar sei.

§. 24.

b) Verpachtete und Besoldungsgebäude.

Die jetzt besonders verpachteten Gebäude und die Besoldungs-Gebäude sollen, wenn sie nicht besondern Zwecken dienen und dafür erhalten werden müssen, verkauft werden. Die Ausführung dieser Vorschrift ist für jeden Fall besonders zu begutachten, und wird bei Besoldungs-Gebäuden, wenn solche die Reihe bei den Veräußerungen treffen sollte, die dermaligen Besitzer entschädigen lassen.

Bis dahin wird nach der Verleihungs-Urkunde über jedes Gebäude verfahren werden.

§. 25.

c) Gebäude in eigner Administration.

Die Gebäude, welche unumgänglich für die Verwaltung der Domänen nöthig sind, sollen beibehalten und zweckmäßig eingerichtet werden, worüber die besonderen Verfügungen Maaß und Ziel setzen.

§. 26.

Die Unterhaltung der sämmtlichen Domanial-Gebäude soll nach der Höchstlandesherrlich genehmigten Bauordnung geschehen, worauf die General-Domänen-Direction und sämmtliche zur Mitwirkung bei Bauten berufene Beamten als besondere Instruction hiermit verwiesen wird.

§. 27.

V. Eisen-Hütten- und Hammerwerke.

Die Hütten- und Hammerwerke sollen meistbietend verpachtet und der Bedacht darauf genommen werden, daß der Pächter bis zu einer in den Pachtbedingungen festzustellenden

Ausdehnung den Betrieb eines jeden verpachteten Hauptwerks fortsetzen müsse.

Die General-Domänen-Direction hat sodann zunächst über die Erhaltung des Inventariums und der Gruben und Erfüllung der Pachtverbindlichkeit zu wachen.

§. 28.

Im Fall jedoch für gut gefunden würde, die Hütten und Hämmer auf eigene Rechnung betreiben zu lassen, so hat die General-Domänen-Direction deshalb einen vollständigen Betriebs- und Verwaltungs-Plan vorzulegen, und nach dessen Genehmigung zu verfahren.

§. 29.

VI. Ueber Bergwerke.

Außer den Herzogl. Gruben und Bergwerken erfallen der Domanial-Casse von dem Betrieb gewerkschaftlicher Gruben und Bergwerke sämmtliche, auf Privatverträgen beruhende oder zur Recognition des Obereigenthums erfallende Abgaben. Die General-Domänen-Direction hat sowohl über die richtige Ablieferung dieser Abgaben zu wachen, als insbesondere mit der Regierung, als Oberberghehörde, dahin zu wirken, daß diese aus dem gewerkschaftlichen Betrieb erwachsende Einnahme nicht durch Schuld der Gewerkschaften ausgesetzt werde.

§. 30.

VII. Mineralquellen.

Die Mineralquellen sollen da, wo nicht besondere Verhältnisse Verpachtung räthlich machen, in eigene Verwaltung gezogen werden.

Die General-Domänen-Direction wird über die bestehenden und ferner Zeit noch anzuordnenden Verwaltungen, nach umsichtlicher Prüfung der Sache, Vorschläge über deren Einrichtung und Instruction der Verwalter zur Genehmigung vorlegen, und damit den Plan über die vortheilhafteste Art des Verkaufs des Wassers verbinden.

VIII. Bäder.

Eben diese Vorschriften gelten über die Verwaltung der Bäder.

§. 31.

IX. Domanialforste.

Die Verwaltung der Domanial-Forste soll sich im Allgemeinen nach den bestehenden und nachfolgenden Forst-Ordnungen richten.

Um aber die Holzfällung und Cultur der Waldungen nach Grundsätzen leiten zu können, wird die General-Domänen-Direction, da wo es noch nicht geschehen sein sollte, die Vermessung und Abschätzung der Waldungen nach und nach vornehmen lassen.

§. 32.

Auf diese Vorarbeiten gestützt, haben die Oberforstämter den Holzfällungs- und Cultur-Plan der General-Domänen-Direction vorzulegen, nach dessen Genehmigung die Bewirthschaftung sodann geleitet, und im Laufe des Jahres durch Commissarien, welche die General-Domänen-Direction ernennt, an Ort und Stelle revidirt werden soll.

§. 33.

Wenn in der Zeit der Holzfällung das genehmigte Holzquantum geschlagen und aufgesetzt ist, so hat der Förster das Quantum zu messen, worüber das Abmessungs-Protokoll, nachdem solches von dem Oberförster, nach vorgängiger Nachmessung, als richtig controlirt ist, durch die Oberforstämter der General-Domänen-Direction vorgelegt wird.

§. 34.

Die General-Domänen-Direction verfügt hierauf die öffentliche Versteigerung des Holzes gegen baare Zahlung und nach Befund der Umstände gegen zu bedingende Terminszahlung in der Regel durch die Land-Oberschultheißereien.

Es bleibt derselben jedoch unbenommen, die Versteigerung auch einem andern in öffentlichen Pflichten stehenden Beamten aufzutragen, welcher übrigens jedesmal der Oberförster beiwohnen muß, um über das Verkaufs-Object die erforderliche Auskunft zu geben.

Die Ratification jeder Holzversteigerung geschieht durch die General-Domänen-Direction ohne weitere Anfrage und wird das genehmigte Versteigerungs-Protokoll an den einschlagenden Receptor zur Einnahme des Geldes geschickt werden.

Damit jedoch bei entlegenen Versteigerungen, die später erfolgende Ratification ersteres nicht schädlich werde, so hat die General-Domänen-Direction bei Anordnung der Versteigerung die einschlagende Rentei zu instruiren, zu welchem Preise die Ratification von derselben ertheilt werden könne, und wird in solchen Fällen der versteigernde Oberschultheiß der Rentei das Versteigerungs-Protokoll einschicken, welches solches sodann nach ertheilter Ratification zur Ertheilung des Uebertrags an die General-Domänen-Direction einschickt.

§. 36.

Außer den Holzversteigerungen werden die übrigen Forsteilichkeits-Revenüen in Domanial-Waldungen nach den Extracten der Oberforstämter erhoben. Zu dem Ende haben die Oberforstämter nach Ablauf des Quartals, bis zum 15ten des folgenden Monats, die Extracte über die erfallenden Abgaben an die General-Domänen-Direction einzuschicken, welche hierauf den einschlagenden Receptoren die Erhebung vorschreiben wird.

Desgleichen haben die Herzoglichen Aemter nach Abhaltung der Forst-Rügengerichte Extracte über den Holzwerth, den die Frevler zu vergüten schuldig erkannt sind, an die General-Domänen-Direction einzuschicken, welche dessen Erhebung durch die einschlagenden Receptoren verfügt.

§. 37.

X. Jagd und Fischereien.

Es werden sofort diejenigen Districte bezeichnet werden, in welchen Serenissimi die Jagd und Fischerei selbst ausüben lassen werden.

Der Ertrag dieser Jagden und Fischereien wird von den Herzogl. Obersjägermeistern unmittelbar verwaltet, und sind solche daher von der Einwirkung der General-Domänen-Direction

ausgenommen. Auch sollen die Gesuche wegen Wildschaden an den Grenzen dieser Districte von Herzogl. Regierung untersucht und entschieden werden, worauf sofort der Betrag durch die Hof-Cassen wird geleistet werden.

Dagegen sollen alle nicht als solche bezeichnete Jagden und Fischereien öffentlich meistbietend, in schicklichen Abtheilungen, auf Lebenszeit oder Wohnorts-Veränderung verpachtet werden.

§. 38.

Außer den für jeden Verpachtungsfall von der General-Domänen-Direction festzustellenden besondern Bedingungen ist es allgemeine Vorschrift, daß der Pächter

1) sich nach den bestehenden Jagdgesetzen und Vorschriften richten,
2) alle und jede Vergütung wegen Wildschadens in den Grenzen des gepachteten Jagdreviers übernehmen müsse.

Uebrigens ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß alle von ihrer Handarbeit sich nährende Einwohner von der Verpachtung ausgeschlossen werden.

§. 39.

XI. Schäfereien, Waidgerechtigkeiten und Bannrechte.

Die besonders verpachteten Schäfereien und Waidgänge, welche nicht Appertinenzien eines Guts sind, gleichwie die Bannrechte, welche noch bestehen und zur Recognition des Obereigenthums eine Revenüe abwerfen, sollen nach ihrem dermaligen Bestand verwaltet, und bei entstehendem Leihfall meistbietend verkauft werden.

§. 40.

XII. Zehnten.

Alle Zehnten sollen öffentlich verpachtet werden.

Bei dem Eintritt der Erndte ist daher der Zehnte in jeder zehntbaren Gemarkung dem öffentlichen Gebot auszusetzen, und soll die Verpachtung nicht länger als auf ein oder mehre Jahre ausgedehnt werden.

§. 41.

Die Gebote bei der Zehnt-Verpachtung müssen auf ausgedroschene Frucht nach dem marktüblichen Gewichte geschehen, und bleiben andere Lieferungen, z. B. Stroh etc. ausgeschlossen.

Bei Heu-Zehnten und übrigen Zehnten geschieht das Gebot in Geld.

Die Ablieferung der Früchte muß zwischen Martini und Weihnachten festgesetzt werden.

§. 42.

Die Wein-Zehnten sollen nur dann in Natur erhoben werden, wenn vorher der Versuch gemacht worden ist, solche gegen baar Geld zu versteigern, und dabei kein Gebot oder ein solches erfolgt ist, welches geringer wäre, als der Durchschnitts-Ertrag der eigenen Erhebung nach Abzug der damit verbundenen Kosten. Es ist über den Erfolg zu berichten und die Versuche auf mehrere Jahre zu machen.

§. 43.

Die General-Domänen-Direction ratificirt diese Verpachtungen ohne Anfrage, und läßt den Frucht-Ertrag auch den oben vorgeschriebenen Regeln versilbern. Es bleibt derselben auch überlassen, in Fällen, wo die Gebote auf den Frucht-Zehnten durch Verneigung der Lustragenden zurückgehalten werden, die Erhebung des Zehntens auf dem Felde anzuordnen.

§. 44.

XIII. Grundzinsen.

Nach den bestehenden Vorschriften sollen alle Grund-Zinsen, so weit es noch nicht geschehen ist, radicirt oder abgelöst werden, worauf die General-Domänen-Direction zur Vollziehung verwiesen wird. Sollte sich der Fall ereignen, daß außer den vorschriftsmäßig abzulösenden Grund-Zinsen die Pflichten freiwillig die Ablösung nachsuchten, so ist darüber an das Staats-Ministerium zu berichten.

§. 45.

XIV. Activ-Capitalien.

Neben der Zins-Erhebung hat die General-Domänen-Direction die Beitreibung der Capitalien zu bewirken und soll die Zurückzahlung eines jeden Capitals angezeigt, und damit nach der darauf zu erlassenden Vorschrift verfahren werden.

§. 46.

XV. Wasserzoll.

Der Wasserzoll zu Höchst wird nach den bestehenden Tarifen erhoben, und hat die General-Domänen-Direction vorzüglich darüber zu wachen, daß Unterschleife und willkührliche Bedrückungen vermieden werden, weßhalb von Zeit zu Zeit die geeigneten Visitationen anzuordnen sind.

§. 47.

XVI. Eberbacher Weinkeller.

Die Verwaltung der in dem Eberbacher Weinkeller befindlichen Stücke Wein wird nach der bestehenden Einrichtung fortgesetzt.

Ueber die jeweiligen Acquisitionen und Veräußerungen ist jedesmal besonders anzufragen.

§. 48.

D. Vorschriften der Verrechnung.

Die bisherigen Renter-Rechnungen sollen vom 1. Januar 1818 an, nicht weiter geführt werden, sondern die General-Domänen-Direction wird angewiesen, über eine jede Gattung der obengenannten Domanial-Revenüen eine General-Rechnung zu führen, in welcher der Ertrag der Revenüen aus allen Herzogl. Landestheilen zusammen genommen in Einnahme gebracht wird.

§. 49.

1) Ueber die Einnahme.

Zu diesem Ende hat die General-Domänen-Direction über einen jeden abgesonderten Gegenstand des Domanial-Vermögens, einem jeden Receptor am Anfang des Jahres aufzugeben, was

derselbe im Laufe des Monats in den ihm zugewiesenen Landestheilen zu erheben hat, und den Betrag in die über die verschiedenen Objecte angelegten Bücher einzutragen.

§. 50.

Ausgenommen von dieser einnahmlichen Verrechnungs-Art durch die General-Domainen-Direction sind:

1) Der Wasserzoll zu Höchst,
2) die in eigener Administration befindlichen Mineralquellen und Bäder,
3) die in eigner Verwaltung befindlichen Domanialgüter.

Ueber diese Gegenstände wird die bestehende Special-Rechnung durch die angeordneten Verwalter fortgeführt und am Schlusse des Jahrs nur der bleibende Ueberschuß von der General-Domänen-Direction nach Maasgabe der von ihr justificirten Special-Rechnung in Einnahme gebracht.

§. 51.

Der Receptor hat nach Anleitung der ihm zur Erhebung übertragenen Posten, die Einziehung der Revenüe pünktlich zu besorgen und gehörig in einem Journal zu notiren.

Die eingegangenen Gelder sind sogleich nach dem Empfang an die Central-Domänen-Casse nach Wiesbaden abzusenden, oder damit nach deren Verfügung zu verfahren.

§. 52.

Am Schluß des Monats stellt der Receptor aus seinem geführten Journal einen Status über eine jede Gattung der Revenüe besonders, nach Maasgabe des ihm zum Erheben mitgetheilten monatlichen Uebertrags auf, und sendet solchen an die General-Domänen-Direction, welche die angezeigte Einlieferung in dem betreffenden Buche der Rentei von der aufhabenden Einnahme abschreibt.

§. 53.

Ueber die Domanial-Einnahme stellt die Direction nach Verlauf des Jahres Rechnung.

In diesen müssen die Posten, welche den Renteien zur Einnahme übertragen werden, durch nachstehend beschriebene Urkunden belegt sein:

I. Die Lehengefälle durch die beglaubigten Extracte aus den über die Lehentaxen geführten Manualien.

II. Die Gefälle aus den Domanialgütern und zwar:

a) den Erbleihen, durch die abschriftlichen, vidimirten Erbleihbriefe, welche, sobald sie der ersten Rechnung beigelegt sind, in der folgenden blos beziehungsweise so lange nachgeführt werden, bis sich eine Aenderung ergeben hat. Desgleichen werden

b) bei den Gütern in Zeitbestand die Verpachtungs-Protocolle der ersten Rechnung als Einnahms-Urkunde beigelegt und bis zur anderweiten Verpachtung in den folgenden Rechnungen blos angeführt.

c) Die Einnahme aus Gütern in eigner Administration wird durch die jährliche Separat-Rechnung über das Gut beurkundet; so wie

d) der Ertrag aus Besoldungsgütern mittelst der Verleihungs-Urkunde nachgewiesen wird.

III. Der Ertrag der Mühlen wird durch beglaubigte Extracte aus der letzten justificirten Rentei-Rechnung belegt, bis ein anderer Ertrag entstanden ist, welcher sodann durch die einschlagende Urkunde documentirt werden muß.

IV. Domanial-Gebäude richten sich nach der Verleihungs-Urkunde.

V. Bei Hütten- und Hammerwerken wird das Verpachtungs-Protocoll die Einnahms-Urkunde bilden, oder in Entstehung der Verpachtung die separat geführte Rechnung über die Hütten- und Hammerwerke.

VI. Die Einnahme aus Bergwerken wird durch die Quartal-Extracte der competenten Behörde belegt.

VII. Den Ertrag der Mineralquellen beurkundet entweder das Verpachtungs-Protocoll oder die Separat-Rechnung.

VIII. Der nämliche Fall tritt bei den Bädern ein.

IX. Die Einnahme aus den Domanial-Forsten wird durch Versteigerungs-Protocolle und Quartals-Extracte der Obern Forstämter belegt.

X. Die Jagd- und Fischerei-Intrade beurkundet das Verpachtungs-Protocoll.

XI. Schäfereien, Wald- und Bannrechte werden im ständigen Ertrag durch Extracte aus den justificirten Rentei-Rechnungen, oder mittelst der Verpachtungs-Protocolle belegt.

XII. Die Zehnten werden durch die Verpachtungs- und Frucht-Versteigerungs-Protocolle nachgewiesen.

XIII. Die Radicirungslisten und da, wo die Radicirung noch nicht vollzogen wäre, die Heblisten aus der Rentei-Rechnung sollen bei den Grundzinsen als Einnahms-Belege dienen.

XIV. Der Wasserzoll zu Höchst, die eingehenden Activa und der Eberbacher Weinkeller werden durch besondere Rechnungen im reinen Ertrage zur Einnahme documentirt.

§. 54.

Die wirkliche Einnahme und Ablieferung dieser Revenüen an die Central-Casse wird durch deren Quittungen, welche die Renteien monatlich einschicken, nachgewiesen, dergestalt, daß die General-Jahres-Rechnung über Einnahmen aus der Domänen-Verwaltung das **Soll** aus jeder Revenüe, das wirklich Eingegangene und sodann Vorrath und Ausstand nachweist.

§. 55.

2) Ueber die Ausgabe.

Die General-Domänen-Direction weist nach Maasgabe des Ausgabe-Budjets alle Zahlungen auf die General-Domänen-Casse an. Ausgenommen sind hiervon:

1) Die Ausgaben über Aufwand für die in eigner Administration befindlichen Bäder, Brunnen und Güter, auch Hütten- und Bergwerke,

2) für den Wasserzoll in Höchst,

Die erfallenden Ausgaben aus dieser Categorie werden in die betreffende Special-Rechnung assignirt.

§. 56.

Die General-Domänen-Casse vermittelt die Zahlungen durch die Recepturen, und rechnet am Ende eines jeden Quartals der General-Domänen-Direction die Quittungen als baare Zahlung an.

§. 57.

Aus diesen Urkunden stellt die Direction sodann nach Ablauf des Jahres nach den Rubriken des Ausgabe-Budjets die General-Ausgabe-Rechnung auf.

§. 58.

Schließlich wird die General-Domänen-Direction sobald, als es nur immer möglich ist, ein vollständiges Inventarium über das Domanial-Vermögen aufstellen und vorlegen.

---

28) Die Aufhebung der Holztermine betreffend.

Vom 16. Juni 1816 *).

Die Verwaltungs-Ordnung der Herzogl. General-Domänen-Direction sowohl, als alle bisherige Verfügungen, zielen dahin, daß bei dem Verkauf von Gegenständen des Domanial-Vermögens nur der Weg einer öffentlichen Versteigerung gewählt werden dürfe. Die General-Domänen-Direction hat in einzelnen Fällen diese Absicht wiederholt zu erkennen gegeben; dennoch scheint jener Grundsatz der Verwaltung noch nicht allenthalben bekannt geworden zu seln, weil aus verschiedenen eingekommenen Bittschriften auf die fortbestehende Meinung eines nahen Holztermins zu schließen sei.

Es hat daher nicht überflüssig geschienen, eine Belehrung zu erlassen, damit von den Unterbehörden nicht vergebliche Vorarbeiten veranlaßt und die Landes-Einwohner nicht in dieser

*) Ergangen an die Herzogl. Receptur- und Oberforstbeamten.

unrichtigen Unterstellung bewogen werden, die Versteigerungen vorbeigehen zu lassen.

Die Herzogl. Receptur-Oberforstbeamten werden daher beauftragt, die gänzliche Aufhebung der Holztermine so wie einer jeden Holzverwilligung allenthalben zur allgemeinen Kenntniß der Landes-Einwohner zu bringen, denselben es zur besondern Verbindlichkeit machend, dabei belehrend zu verkündigen, daß für den vollständigen Bedarf des Landes eine hinreichende Quantität Holz gehauen und zur Versteigerung gebracht werden soll, in welcher auf dem einzig möglichen Wege der relative Werth des Holzes durch die Gebote festgestellt wird, welches bei den Taxen im Termin nie erreicht werden kann, so lange es dem Forstbedienten überlassen bleiben mußte, in nahen oder entfernten und beschwerlichen Schlägen das Holz anzuweisen.

Sodann sollen nach Maßgabe der Verordnung vom 3. April 1812 in No. 13. des Verordnungsblattes vom Jahr 1812, worauf sämmtliche Forstbeamte zur genauesten Befolgung hiermit nochmals verwiesen werden, die Nutzhölzer für Professionisten in den Schlägen ausgesondert und damit auch ihrem Bedürfniß eine besondere Sorgfalt gewidmet werden; gleichwie Herzogliche Landes-Regierung durch Anlegung von Wellen- und Holzmagazinen in jedem Ort schon dahin vorsorglich gewirkt hat, daß auch der ärmsten Classe von Einwohnern die Möglichkeit gegeben werde, sich Holz in so kleinen Quantitäten zu kaufen, als ihre Mittel es erlauben.

Eine Holzverwilligung außer den Versteigerungen kann nur ausnahmsweise in Fällen der Noth Statt finden.

Dahin wird gezählt:

1) Wenn das Bedürfniß sich durch einen Unglücksfall, z. B. Brand, Einsturz u. s. w. ereignet, und

2) wenn erweislich das Holz nach der, für den bestimmten Zweck erforderlichen Qualität nicht zur Versteigerung gebracht war, oder ohne Verschulden des Supplicanten es unmöglich gewesen ist, zur Zeit der Versteigerung als Mitbietender aufzutreten.

(**

Die einschlagenden Landesbehörden werden angewiesen, die Gesuche um Holzverwilligung nur dann mit Bericht anher zu begleiten, wenn die erwähnten Fälle bescheinigt sind.

---

29) Die Quartals-Extracte über außer den Versteigerungen abgegebenes Holz betreffend.

Vom 6. August 1816 *).

Es ist bisher mehrmals der Fall gewesen, daß die Herz. Oberforst-Aemter versteigertes Holz, wofür der Erlös der betreffenden Receptur bereits in Einnahme übertragen worden war, in die quartaliter anher einzusendenden Extracte aufgenommen haben.

Dieses hatte eine doppelte Uebertragung unvermeidlich zur Folge, da eine Ausscheidung der bereits übertragenen Posten dahier nicht möglich ist.

Die Oberforstbeamten wollen daher in diese zum Behuf des den Recepturen zu ertheilenden Einnahme-Mandats anher einzusendenden Quartals-Extracte nur dasjenige Holz aufnehmen lassen, welches außer den Versteigerungen abgegeben, und wofür der Geldbetrag der betreffenden Receptur noch nicht in Einnahme übertragen worden ist.

---

30) Die Einsendung der Quartal-Extracte betreffend.

Vom 23. April 1817 **).

Aus mehreren deßhalb ergangenen Anfragen hat die General-Domainen-Direction ersehen, daß einige Herrn Oberforstbeamten in der Meinung stehen, als sei die Einsendung der Quartal-Extracte nicht mehr nöthig, weil solche in dem neuen Forstorganisations-Edicte nicht erwähnt sind.

Aus §. 36. der Verwaltungsordnung, sowie aus dem desfalls erlassenen General-Reskripte vom 4. Mai v. J. geht aber

*) Ergangen an die Herzoglichen Oberforst-Aemter.
**) Erlassen an die Herzoglichen Oberforstbeamten.

hervor, daß die Quartal-Extracte keine Controle bilden sollen, sondern zum Beleg der Rechnung der General-Domänen-Direction dienen müssen, wonach die Uebertrage zur Geldeinnahme für die Rezepturen gefertigt werden, weßhalb denn auch, da keine bloße Natural-Verrechnung mehr stattfinden kann, alle Abgaben in einem Geldanschlage erscheinen müssen, und zwar, wenn kein besonderer Preis dafür bestimmt wird, im laufenden Versteigerungspreis, die Holzabgaben mögen nun an Berechtigte oder als Geschenk stattgefunden haben.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, gehet schon hervor, daß die Quartal-Extracte nur solche Forst-, Haupt- und Nebennutzungen enthalten dürfen, welche nicht durch den Act einer öffentlichen Versteigerung verwerthet, und durch das darüber eingekommene Protokoll bereits zur Einnahme gebracht worden sind.

Die Quartal-Extracte dürfen daher keine andere Forst-Einnahmen enthalten, als solche, welche außer den gewöhnlichen Versteigerungen von Herzogl. General-Domänen-Direction besonders verfügt werden, oder welche nach §. 13. der Ober-Förster-, und §. 10. der Oberforstbeamten-Instruction, von den Herrn Oberforstbeamten verfügt werden können, oder solche, wozu die Herrn Oberforstbeamten hier noch besonders ermächtigt werden.

Die Verwerthung der Forstprodukte soll im Allgemeinen durch öffentliche Versteigerung geschehen. Es soll demnach die Mast, Holzsaamen, Leseholz und Erdstöcke, insofern diese Neben-Nutzungen für die Domanialwaldungen entbehrlich sind und unschädlich abgegeben werden können, und zwar das Leseholz und Erdstöcke in der Art versteigert werden, daß die Districte, worin solche gewonnen werden können, in kleine Abtheilungen getheilt, und so zur Versteigerung ausgesetzt, oder hinsichtlich der Erdstöcke, wenn es dem Steigerer angenehmer sein sollte, solche nach Klaftern versteigert, von dem Steigerer gebrochen, in Klaftern gesetzt und dann demselben zugezählt, und das Abzählungsprotokoll zur Uebertragung anher eingeschickt werden.

Sollte Holzsaamen an einzelnen Bäumen, oder Leseholz und Erdstöcke in so kleinen Districten vorfindlich sein, daß es einer Versteigerung nicht werth ist, so wird die Abgabe davon den Herrn Oberforstbeamten nach einem angemessenen Werth überlassen, und in diesem Falle die Aufrechnung davon im Quartal-Extract erwartet.

Können Holzpflanzen aus Geheegen oder Pflanzgärten abgegeben werden, so wollen die Herrn Oberforstbeamten ebenfalls deren Abgabe ohne weitere Anfrage verfügen, und solche im Quartal-Extracte mit Angabe des Districts, woraus sie abgegeben wurden, aufführen lassen.

Steinbrüche und Erdgruben sollen zwar ohne besondere Genehmigung der General-Domänen-Direction in Domanial-Waldungen nicht geduldet werden. Es können jedoch Fälle eintreten, daß einem Bauenden mit einigen Karren Leimen oder einigen Ruthen Steinen, ohne Nachtheil der Waldungen, ausgeholfen werden kann, die Herrn Oberforstbeamten können alsdann ebenfalls die Abgabe für sich verfügen, und wie vorher im Quartal-Extract aufführen lassen.

Gras, Weide, Laub und Moos ꝛc., deren Gewinnung den Waldungen immer mehr oder weniger nachtheilig ist, können, außer größeren Waldblößen, welche bis zur Zeit der Anlage als Wald zu Gras benutzt werden können, und wovon der Gras-Ertrag, bis sie zu Wald angelegt werden können, jährlich auf besondere Anträge dahier versteigert werden soll, nicht als Forst-Nebennutzung in Geld-Einnahme erscheinen, überlassend daher diese Abgabe in einzelnen Nothfällen dem Ermessen der Herrn Oberforstbeamten, ohne daß dafür eine Einnahme erscheinen soll. Hinsichtlich der Abgabe des Grases wird verordnet, daß solches nur aus Stellwegen und Schneißen, und wenn solche an jungen Geheegen herziehen, nur unter Aufsicht, das Laub aber nicht nach sogenannten Laubtagen, sondern nach Karren oder Traglasten, und nur in 60jährigen und älteren Beständen, wenn sie guten Boden haben, in jüngern Beständen oder Districten von magerem Boden aber gar keins abgegeben

werden soll. Nur höchstens alle vier Jahre darf aus demselben District eine solche Abgabe, und zwar vor dem Abfall des Laubes geschehen, damit von dem frisch abfallenden der Boden wieder bedeckt und vor Frost und Hitze geschützt wird.

Das Laub darf nie mit Besen oder eisernen, sondern nur mit hölzernen Rechen gesammelt, und dabei das untere, schon in Fäulniß übergegangene Laub nicht mit hinweggenommen werden. Wenigstens vier Jahre vorher, ehe ein District in Dunkelschlag gestellt wird, darf kein Laub mehr aus demselben abgegeben werden.

Von den Herrn Oberforstbeamten darf erwartet werden, daß sie da, wo nicht noch besondere Berechtigungen vorliegen, die Abgabe des Laubes aus Domanialwaldungen zwar möglichst und nur auf einzelne Bedürftige beschränken, bei mißrathener Erndte und wirklicher Noth aber, und wenn aus den betreffenden Gemeindewaldungen keine Abgabe mehr erfolgen kann, keine zu ängstliche Schwierigkeiten machen werden, um den Feldbau durch ein Opfer aus dem Walde zu unterstützen. Die Quartal-Extracte müssen von den betreffenden Herzogl. Oberförstern aufgestellt und unterschrieben und von den Hrn. Oberforstbeamten als richtig attestirt werden.

Damit solche aber gleichförmig eingeschickt werden, so liegt ein Formular dazu bei, und die Herrn Oberforstbeamten wollen dafür sorgen, daß die Extracte pünktlich darnach aufgestellt werden.

Für die Stangenhölzer sind die Hauptrubriken aufgeführt, kommen aber andere Abgaben davon vor, so werden sie in diejenige Rubrik gesetzt, wohin solche zunächst passen.

Um jedoch den Oberförstern die Aufstellung der Quartal-Extracte möglichst zu erleichtern, so hat die Herzogl. General-Domänen-Direction eine gehörige Anzahl davon drucken lassen, dieselben zur Vertheilung anschließend.

Sollte jedoch aus einer der verschiedenen Forstmutzungen keine Abgabe erfolgt sein, so sind diese Rubriken zu durchstreichen und am Ende zu bemerken, worin keine Abgabe erfolgt ist

(z. B. an Klafter-Holz und Wellen, Stangenhölzer und Reißer ist keine Abgabe erfolgt). Ist in einem Quartal aus einer Oberförsterei gar keine solche Abgabe erfolgt, so muß solches auf einem halben Bogen bemerkt und von den Herrn Oberforst-Beamten attestirt werden.

Ist das abgegebene Holz aus einem Schlag gegeben worden, wo der Hauerlohn schon von der Receptur bezahlt worden ist, so muß solcher unter die Abgabe in der Geld-Rubrik bemerkt werden, und ist das Holz für den Empfänger besonders außer den gewöhnlichen Schlägen gefällt worden, so muß der Empfänger den Holzhauerlohn direct an den Holzhauer bezahlen, indem angenommen wird, daß alle Holzabgaben, welche im Quartal-Extract erscheinen, außergewöhnliche sind, wofür der Empfänger also auch neben dem Holzwerth noch den Holzhauerlohn tragen muß.

Um auch die Einnahmen von den selbst administrirten Jagden gleichförmig zu erhalten, liegt auch hierzu ein Formular bei, und gilt hinsichtlich der Rubriken, worin nichts eingenommen, als das, was vorher gesagt worden ist, und muß ebenfalls attestirt werden, wenn von dem einen oder andern keine Einnahme erfolgt ist.

Die Abgaben an Herzogl. Hofhaltung müssen durch Quittungen belegt sein.

Die Eingabe der Quartal-Extracte bleibt nach §. 36. der Verwaltungsordnung bestimmt, jedoch wird der Termin für Eingabe des Extracts vom 1sten Quartal dies. Jhrs. auf den 20. Mai festgesetzt.

Diesen Extracten muß jedesmal der Schußzettel von dem darin aufgeführten Wildprett und dem etwa geschossenen Raubzeug beiliegen, und die Richtigkeit des letzteren von dem Herrn Oberforstbeamten attestirt sein.

Alle nicht mit den Quartal-Extracten einkommende Schußzettel werden späterhin unter keinem Vorwand angewiesen.

Schließlich verstehet es sich von selbst, daß die betreffenden Herzogl. Oberförster für die richtige Angabe der Debenten

Namen und die wirklich erfolgte Abgabe in der Art verantwortlich bleiben, daß solche in dem Fall als Schuldner angesetzen werden, wenn ein Debent den Nicht-Empfang erweisen kann, in welchem Falle dann dem Herzoglichen Oberförster der Rückgriff an den wirklichen Empfänger frei stehet.

---

31) Holzabgaben aus Domanial-Waldungen betreffend.

Vom 14. Mai 1817 *).

Anliegend wird ein Special-Verzeichniß aller derjenigen Holzabgaben mitgetheilt, welche innerhalb des Recepturbezirks als Grundlasten auf Domanial-Waldungen haften.

Dieses Verzeichniß enthält zugleich das Mandat über die Geld-Einnahme aus diesen Holzabgaben pro 1817, welche, so lange die Abgabe besteht, jährlich als ständig erscheint, jedoch wird mit Anfang eines jeden Jahres hierüber ein besonderes Einnahme-Mandat gefertigt werden.

Die Herrn Oberforstbeamten sind beauftragt, die bemerkten Holzabgaben zu bewerkstelligen und die Receptur-Beamten von der erfolgten Abgabe in Kenntniß zu setzen.

Ist diese Abgabe erfolgt, so wollen die Herzogl. Receptur-Beamten ungesäumt eine Berechnung nach anliegendem Formular aufstellen, solche in der betreffenden Rubrik von den Empfängern statt Quittung unterschreiben lassen und außer einschicken, um den Mehrbetrag der wirklichen Einnahme von hier aus sub rubro „Grundlasten" zur Ausgabe assigniren zu können.

Für die Zukunft werden diese Tabellen gedruckt und mit jedem Einnahme-Mandat eine Ausgabe-Tabelle zum Ausfüllen, und um die Berechnung darunter zu setzen, zugefertigt werden.

Da aber diese Holzabgaben nach den von den Hrn. Ober-Forstbeamten vorgelegten Abgaben verzeichnet sind, so wird es nöthig, daß die Hrzgl. Receptur-Beamten solche nochmals mit

*) Ergangen an die Herzoglichen Receptur-Beamten.

den bestehenden Verträgen und Bestandsbriefen vergleichen, nöthigenfalls verificiren und die General-Domänen-Direction zu gleicher Zeit mit den betreffenden Herrn Oberforstbeamten von den etwaigen Abänderungen in Kenntniß setzen.

Auch ist mit darüber zu wachen, daß bei allen neuen Verpachtungen den Pächtern schlechterdings keine Holzabgaben zugesichert werden.

Wegen der bisher bestandenen Holzabgaben an berechtigte Gemeinden und deren Verrechnungsweise sind die Herrn Ober-Forstbeamten besonders instruirt worden. —

Alle übrigen Holzabgaben an Individuen als Besoldung ꝛc. sind entweder durch neu regulirte Besoldungen aufgehoben, oder es gehört die Entschädigung dafür nicht vor die General-Domänen-Casse oder der Herzogl. Receptur-Beamten, und ist z. B. hinsichtlich der Besoldungen für Geistliche ꝛc. bereits besonders instruirt worden und wird den Natural-Ankauf besorgen, insofern die Empfänger sich nicht etwa mit einer Geldvergütung dafür nach früheren Vorschriften begnügen müssen.

---

32) Die Verpachtung der Wachholderbeeren in Gemeinde-Waldungen betreffend.

Vom 5. November 1817 *).

Der Domanial-Fiscus hatte bisher das hergebrachte Recht, die Wachholderbeeren in mehreren Gemeinde-Waldungen zum Besten der Domänen-Casse verpachten zu können.

Höchster Verfügung gemäß soll aber nach Maasgabe der in dem Landesherrlichen Edict vom 9. Novemb. v. Jahres ausgesprochenen Forstverwaltungs-Grundsätzen, von einer fernern Verpachtung der Wachholderbeeren in Gemeindewaldungen für Rechnung Herzogl. General-Domänenkasse abstrahirt werden, wovon die Herzogl. Oberforstbeamten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß diesemnach eine solche Verpach-

*) Ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

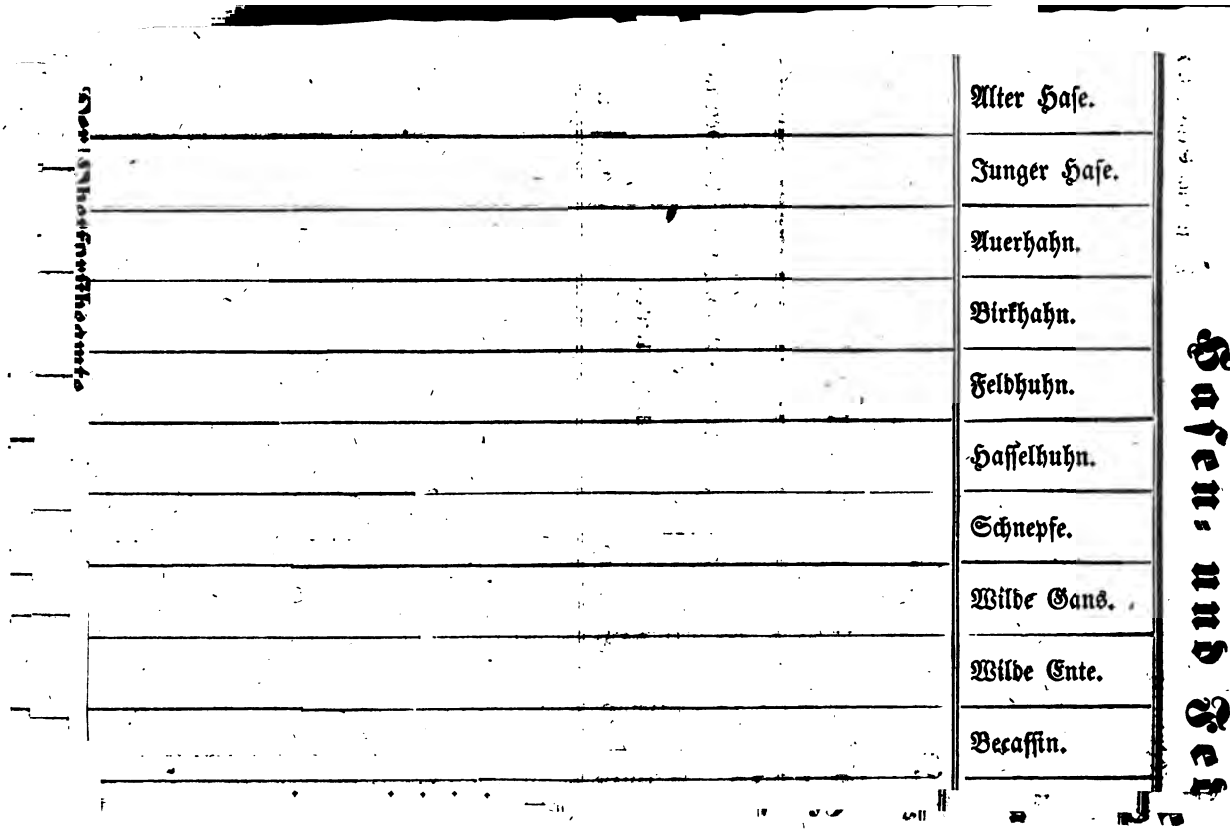
Alter Hase.
Junger Hase.
Auerhahn.
Birkhahn.
Feldhuhn.
Hasselhuhn.
Schnepfe.
Wilde Gans.
Wilde Ente.
Becassin.

[illegible]ahmen

Waldungen vom Jahr 18[illegible]

[illegible]len.	Der Empfänger bezahlt				Dauer der Holz-Abgabe.
	per Klafter oder 100 Wellen		Holzhauer- und Wellen-Binder-Lohn		
	fl.	kr.	fl.	kr.	

tung als Domanial-Revenüe nur als Nebennutzung in Domanialwaldungen statt finden kann, und wollen dergleichen Verpachtungen jedesmal, wenn solche in Domanialwaldungen statt finden können, den betreffenden Herzogl. Receptur-beamten übertragen werden.

---

33) Die Holzfällungs-Accorde betreffend.

Vom 12. Juni 1818 *).

Es wird den Herzogl. Oberforstbeamten nicht entgangen sein, welche nachtheilige Folgen dadurch entstehen, wenn das Holz nicht zu gehöriger Zeit gehauen wird. — Neben dem Schaden im Walde ist auch der Erfolg der Versteigerung schlecht, wenn zur unrechten Zeit zum Verkauf ausgeboten wird.

Da in dem vergangenen Etats-Jahr die verspätete Accord-Abschließung mit den Holzhauermeistern die Veranlassung gewesen ist, so glaubt man, in Zeiten eine vorkehrende Verfügung eintreten lassen zu müssen. —

Den einschlagenden Herzogl. Recepturen ist daher, sobald nur der Holzfällungs-Plan zusammengestellt ist, ein Verzeichniß zugehen zu lassen, worin die Walddistricte und die daselbst zu fällende Quantität sammt der dabei zu verrichtenden Arbeit und den sonstigen, von dem Holzhauer zu erfüllenden Bedingungen kurz bemerkt ist.

Die Herzogl. Recepturen sind angewiesen, sogleich nach Empfang dieser Belehrung die Accorde mit tüchtigen Holzhauermeistern abzuschließen und die Herzogl. General-Domänen-Direction wird nicht verfehlen, zur Instruirung der Oberförster in Zeiten von den abgeschlossenen Accorden Nachricht zu geben. —

---

*) Erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

34) Die Culturen in Domanial-Waldungen betreffend. Vom 8. August 1818 *).

Das bisher auf der Platte bestandene Holzsaamen-Magazin auf Domanial-Rechnung ist aufgehoben worden.

Den Herzogl. Oberforstbeamten muß daher überlassen werden, über den Saamenbedarf in Domanial-Waldungen, insofern der Saame nicht selbst darin gesammelt werden kann, mit Händlern Accorde, so billig wie möglich, abzuschließen, und hiernach den Kostenaufwand im Culturplan anzusetzen. —

Die Zusammenstellung der Culturen in Domanial-Waldungen wünscht man in duplo zu erhalten, um ein Exemplar, mit der Genehmigung versehen, remittiren, das andere aber bei den Acten behalten zu können.

Die abzuschließenden Accorde über Culturarbeiten sollen ebenfalls, wie bei den Fällungen, nach Maasgabe des General-Rescripts vom 12. Juni d. J. No. 8017, dem Herzogl. Recepturbeamten übertragen werden.

---

35) Die bei vorkommenden Zahlungsunfähigkeiten erforderlichen Inerigibilitäts-Bescheinigungen betreffend. Vom 12. August 1818 **).

Durch dahier über Schadensersatzgelder vorgelegte Inerigibilitäts-Bescheinigungen ist die Herzogl. Domänen-Direction zur Kenntniß gekommen, daß letztere überall ertheilt werden und die erforderliche genaue Untersuchung über die Zahlungsunfähigkeit der Debenten nicht vorgenommen wird, wodurch dann nicht allein die Casse geschmälert, sondern auch der durch das Strafgesetz beabsichtigte Zweck verfehlt wird.

Die Herzogl. Receptur-Beamten werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß unter allen Ausständen gerade die Schadensersatzgelder sich am allerwenigsten zum Erlaß eignen.

---

*) Ergangen an die Herzoglichen Oberforstbeamten.

**) Erlassen an die Herzoglichen Recepturbeamten.

Der Frevler kann durch den Verzicht auf den Schadens-Ersatz nicht begünstigt werden.

Es wird sich daher zu den Herzogl. Receptur-Beamten versehen, daß sie bei dem Beitreiben der Schadens-Ersatzgelder eine im Allgemeinen so weit nicht verlangte Strenge anwenden, und man wird genau darauf sehen, daß in diesem Sinne verfahren werde.

Es sind daher nur alsdann Bescheinigungen über Zahlungs-Unfähigkeit anzunehmen und dahier vorzulegen, wenn vorerst eine genaue Untersuchung über die Vermögensumstände der Debenten vorangegangen und constatirt ist, daß die betreffenden Herzogl. Schultheißen nicht aus Nachsicht gegen ihre Orts-Einwohner, sondern ganz auf Pflichten und der Wahrheit die Bescheinigungen ausgestellt haben.

---

36) Die Abfuhr des in den Domanial-Waldungen versteigerten Holzes betreffend.

Vom 2. September 1818 *).

Bestehender Ordnung nach wird das aus Domanial-Waldungen versteigerte Holz den Steigerern nicht eher abgefolgt, bis dieselben bei der Forstbehörde die geschehene Zahlung docciren, oder einen von dem Receptur-Beamten ausgestellten Abfuhr-Erlaubnißschein vorzeigen können.

Sodann müssen nach der ihnen ertheilten Instruktion die Oberförster ihre Material-Rechnungen mit diesen Scheinen belegen.

Da nun bisher die Herrn Receptur-Beamten den Steigerern blos Quittungen über die geleistete Zahlung ertheilt haben, welche demnächst nicht nur zur Legitimation bei dem mit der Abgabe des Holzes chargirten Förster, sondern auch zur Urkunde für den Oberförster dienen mußten, dadurch aber vielfältige Inconvenienzien veranlaßt werden können, so wird nöthig ge-

*) Ergangen an die Herzoglichen Receptur-Beamten.

funden zu verordnen, daß hinführo den Steigerern außer der Quittung über den bezahlten Kaufpreiß noch eine besondere Anweisung zur Verabfolgung des bezahlten Holzes ertheilt werde, worauf solches der Käufer demnächst — ohne seine Quittung abzugeben — in Empfang nehmen kann.

---

37) Die Beförderung der Holz-Versteigerungen betreffend.

Vom 26. November 1818 *).

Es ist für die Käufer, die Casse und den Wald gleich nützlich und nothwendig, daß die Versteigerungen bald vorgenommen werden. —

Wenn nun durch zeitige Accorde mit den Holzhauern die Möglichkeit vorliegt, daß die Schläge in Zeiten vollendet sind, und von der Einwirkung der Herrn Oberforstbeamten mit Zuversicht erwartet werden kann, daß die Fällungen ohne Aufenthalt vor sich gehen, so erschien es als eine besonders gebotene Pflicht, die Methode bei den Holzversteigerungen abkürzend einzuleiten.

Es wurde daher anliegende Vorschrift zu erlassen für nöthig erachtet, und werden die Herrn Oberforstbeamten ersucht, sich hiernach, soweit es in ihr Ressort einschlägt, gefällig zu bemessen und die Herrn Oberförster zu instruiren.

General-Rescript

Herzogl. General-Domänen-Direction an die Herzogl. Receptur-Beamten.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Holzversteigerungen zweckmäßig geleitet und bald befördert werden.

Sowohl das Interesse der Domänen in Rücksicht auf Erlös und Räumung des Waldes, als der Vortheil der Holzbedürftigen, wird dadurch wesentlich gesichert erscheinen. —

*) Erlassen an die Herzoglichen Oberforstbeamten.

Wir hoffen durch anliegende Vorschriften den Zweck zu erreichen, und könnten das Domanial-Interesse nicht sicherer befördern, als wenn Wir den Herzogl. Receptur-Beamten die Holzversteigerungen übertragen. —

Wir ersuchen sie, nach Maasgabe der Vorschriften, sich dieser Dienstverrichtung mit gewohntem Eifer zu unterziehen.

Vorschriften

über die Holz-Versteigerungen.

Es ist sowohl für den Käufer nützlich, als für den Wald nothwendig, daß die gefällte Quantität Holz baldmöglichst zur Versteigerung ausgesetzt werde. Zur bessern Erreichung dieses Zwecks sind nachstehende Vorschriften erlassen worden:

§. 1.

Bezeichnung des Versteigerungs-Commissairs.

Der Herzogl. Receptur-Beamte des Bezirks, in welchem das gefällte, zur Versteigerung bestimmte Holz sich befindet, wird als derjenige Beamte bezeichnet, durch welchen die Versteigerung des Holzes vorgenommen werden soll. Ausnahmen von dieser Regel können nur von hier für jeden Fall besonders verfügt werden.

§. 2.

Der Herzogl. Receptur-Beamte ist verpflichtet, die Versteigerung in Person abzuhalten.

Bei legalen Verhinderungen wird es gestattet, den Receptur-Accessisten zur Versteigerung zu committiren. Auch bleibt es dem Receptur-Beamten überlassen, die Windfälle und kleinere Quantitäten, die nicht 2 — 3 Klafter übersteigen, durch den Herzogl. Schultheißen des einschlagenden Gemeinde-Bezirks versteigern zu lassen, wenn solche Fälle nicht gelegenheitlich einer andern Dienstverrichtung durch den Beamten oder Accessisten behandelt werden können. —

§. 3.

Bei den Versteigerungen kann der Herzogl. Receptur-Beamte, oder der seine Stelle vertretende Accessist einen besondern Ausbietenden und die Gebote wiederholenden Gehülfen (Ausrufer) zuziehen. Die Wahl desselben bleibt dem Receptur-Beamten überlassen, und es wird nur ein solcher gewählt werden, der diese Verrichtungen mit Fleiß vollzieht.

§. 4.

Ueberweisung des Holzes zur Versteigerung.

Bevor das Holz gefällt und abgezählt ist, wird von Seiten der Oberforst-Behörde dem Herzogl. Receptur-Beamten der District, wo das Holz liegt, die ungefähr geschätzte Quantität, und der Zeitpunkt, wann die Versteigerung abgehalten werden kann, mitgetheilt werden. Sobald dieses erfolgt ist, hat derselbe die Versteigerung in dem Intelligenzblatte, und wo es vortheilhaft erscheinen sollte, auch in den ausländischen Blättern auszuschreiben; endlich auch die Publikationen in der Nachbarschaft auf herkömmliche Weise vollziehen zu lassen.

§. 5.

Inzwischen wird das Holz im Schlag aufgeklaftert, die Wellen gebunden u. s. w. Nach der bestehenden Verordnung wird der Herzogl. Oberförster die Abzählung vornehmen, und der Herzogl. Oberforstbeamte solche controlirend beglaubigen. Zur schnellen Beförderung hat der Herzogl. Oberforstbeamte dem einschlagenden Receptur-Beamten das von ihm controlirte Abzählungs-Protokoll direct mitzutheilen, damit die Versteigerung abgehalten werden könne. Zu gleicher Zeit wird der Herzogl. Oberforstbeamte die besonderen polizeilichen Vorschriften bei der Abfahrt, wenn solche besonders nothwendig erscheinen, den Receptur-Beamten mittheilen, damit sie als Bedingung vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

§. 6.

Gleichzeitig hat der Herzogl. Oberforstbeamte an die Herzogliche General-Domainen-Direction eine Zusammenstellung des

zur Versteigerung an den Receptur-Beamten übergebenen Holzes zu überschicken.

Diese Zusammenstellung soll nicht die einzelne Nummern im Walde enthalten; sondern es reicht hin, wenn summarisch die Holzsorte (z. B. von Nro. 1 — 30 25 Klafter Buchenholz) angegeben ist.

Wesentliche Erfordernisse dieser Zusammenstellung sind:

1) daß sie übereinstimmend mit dem, für den Receptur-Beamten bestimmten Exemplar und correct geschrieben sind, —
2) daß sie von dem Oberforstbeamten attestirt sind, und
3) daß darin deutlich angegeben ist, welcher District des Holzfällungs-Etats nach Namen und Nummern gemeint, und ob die Quantität aus Vollziehung des Etats oder durch Windfall ꝛc. entstanden ist.

§. 7.

Dieser Mittheilung von Seiten des Oberforst-Amts an die Herzogl. General-Domainen-Direction muß jedesmal die Rechnung über den Holzhauer- und den Wellenbinder-Lohn der in der Zusammenstellung enthaltenen Quantität attestirt beiliegen. Sollten sich auch andere Kosten, z. B. für Putzen des Schlags, Wegmachen u. s. w. ergeben haben; so sind solche gleichzeitig zur Assignation beizuschließen.

§. 8.

Act der Versteigerung.

Wenn der Herzogl. Receptur-Beamte sofort das Abzählungs-Protokoll erhalten hat; so begiebt er sich in dem schon im Voraus bekannt gemachten Termin an Ort und Stelle.

Außer den von dem Oberforstamte mitgetheilten polizeilichen Rücksichten, welche den Bedingungen zu inseriren sind, hat der Receptur-Beamte bei den Bedingungen hauptsächlich die Sicherheit der Casse und die baldige Räumung des Waldes zu berücksichtigen.

In der Regel ist daher die Versteigerung gegen baare Zahlung abzuhalten. Sollten besondere Umstände voraussichtlich ein besseres Resultat, bei einer Credits-Verwilligung bis

Martini, erwarten lassen; so bleibt es zwar dem Herzoglichen Receptur-Beamten überlassen, diese Bedingung nachzugeben. Doch wird derselbe nur solchen Steigerern zuschlagen, welche notorisch zahlungsfähig sind, oder einen Bürgen stellen, indem die Solvenz der Steigerer nur von dem Herzogl. Receptur-Beamten gewahrt werden kann, und deßhalb auch seiner eigenen Verantwortlichkeit heimgewiesen ist.

Uebrigens bleiben die bisherigen Vorschriften über die Bedingungen und die Leitung der Versteigerung selbst bestehen. Namentlich wird der Vorbehalt der Ratification, ohne Ausnahme, so wie das Wegfallen aller Taxen, Erhebgebühren zur Last des Steigerers, hier wiederholt, und soll das Protokoll nicht mehr auf Stempel-Papier geschrieben werden, weshalb der Vorbehalt, daß der erste Steigerer den Stempel bezahlen soll, wegfällt.

§. 9.

Es wird Klafterweise, und nicht in Partien, wie das Holz unter der Nummer sitzt, und ebenso Wellen per 100 Stück — Stamm per Cubik-Fuß, soweit es ausführbar ist, ausgeboten, die Gebote im Wald in das Brouillon eingetragen, und der Betrag sofort berechnet.

§. 10.

Nach abgehaltener Versteigerung ist das Protokoll in mundo aufzustellen und die Abzählungs-Liste dem einschlagenden Herzogl. Oberförster mit der Attestation, daß das Holz empfangen und versteigert sei, versehen, wieder zuzustellen, welcher damit die Natural-Rechnung über das Revier belegt.

Sollte die versteigerte Quantität Holz mit dem Uebertrag von Seiten des Oberforst-Amts nicht übereinstimmen, und durch Diebstahl u. s. w. eine Differenz entstanden sein; so ist gemeinschaftlich mit dem einschlagenden Herzogl. Oberförster, der in der Regel dem Act der Versteigerung beiwohnen wird, die Abweichungs-Ursache zu untersuchen, und bei wirklichem Manco ein Attestat von dem Herzogl. Oberförster darüber zu extrahiren und dem Protokoll beizulegen.

§. 11.

Das Protokoll muß außer den Bedingungen und dem Fortgang der Versteigerung, am Schlusse den Zusammentrag des versteigerten Holzes nach den Gattungen und die Durchschnitts-Preiße enthalten.

§. 12.

Die Aufstellung und Absendung dieser Protokolle in simplo ist vor allen andern Geschäften zu beschleunigen. Der Begleitungs-Bericht muß sich über die Resultate und die Ursachen verbreiten, welche auf den Fortgang der Versteigerung gewirkt haben. Diesem Berichte müssen die Diäten-Rechnungen u. s. w. beiliegen.

§. 13.

Verabfolgung des Holzes.

Sobald die Ratification der Versteigerung erfolgt ist, hat der Herzogl. Receptur-Beamte den einschlagenden Hrzgl. Oberförster ungesäumt davon zu benachrichtigen, und übrigens sich bei der Erhebung des Steigschillings und der Ausstellung der Abfuhrscheine nach den bekannten Verordnungen zu bemessen.

§. 14.

Diäten und Unkosten.

Für Abhaltung der Versteigerung berechnet der Herzogl. Receptur-Beamte, oder der an seiner Stelle erschienene Accessist, die vorschriftsmäßigen Diäten (Edict vom 9. Sept. 1816).

Dem Ausrufer werden für den Tag 1 fl., für den halben 30 kr. bewilligt.

Für Abschrift des Steig-Protokolls werden 6 kr. per Bogen vergütet, und die Publicationskosten nach dem Betrag angewiesen.

Das Verkündigen durch die Schelle geschieht in den Orten, wo ein Receptur-Diener befindlich ist, durch diesen, als eine gewöhnliche Dienst-Verrichtung, ohne besondere Belohnung.

38) Holz-Abgaben aus Domanial-Waldungen und deren Verrechnung im Quartal-Extract betreffend.

Vom 17. Mai 1819 *).

In dem General-Reſcript vom 23. April 1817, die Einſendung der Quartal-Extracte betreffend, iſt beſtimmt, welche Abgaben aus Domanial-Waldungen darin aufgeführt werden ſollen und welche Abgaben, ohne weitere Anfragen, von den Herrn Oberforſtbeamten verfügt werden können, wohin unter anderen auch vorzüglich die Abgabe des ſogenannten Noth-Holzes gehört.

Aus den bisher vorgelegten Quartal-Extracten und den darin aufgeführten Nothholz-Abgaben ſteht aber zu vermuthen, daß dieſe Benennung von den Unterthanen öfters entweder aus Bequemlichkeit, oder um den geſetzlichen Weg der öffentlichen Verſteigerung zu umgehen, mißbraucht wird.

Wenn eine ſolche Abgabe erfolgt, ohne daß dabei Gefahr auf dem Verzug beruhet, ſo wird die Concurrenz bei Verſteigerungen geſchwächt, die Geld-Erhebung erſchwert, auch wohl öfters, wenn nicht die gehörige Vorſicht wegen der Zahlungsfähigkeit ſtatt findet, unmöglich, und es gibt keine Zeit im Jahr, worin der Wald ganz ruhig bleibt.

Um dieſen für die Caſſe und den Wald nachtheiligen Folgen vorzubeugen, werden die Herrn Oberforſtbeamten erſucht, Holz-Abgaben unter dem Namen „Nothholz" nur dann aus Domanial-Waldungen zu verfügen, wenn die Abgabe nicht aus den betreffenden Gemeindswaldungen erfolgen kann und durch das betreffende Amt die Noth in der Art beſcheinigt iſt, daß Gefahr auf dem Verzug beruhet, welches Atteſtat die Herren Oberforſtbeamten jedesmal den Quartal-Extracten beifügen, ſowie auch keine in den Quartal-Extracten zu verrechnenden Abgaben von Holz- oder ſonſtigen Forſt-Nebennutzungen ſtatt finden laſſen wollen, wenn nicht vorher die Empfänger einen

*) General-Reſcript, erlaſſen an die Herzogl. Oberforſtbeamten.

Schein der betreffenden Receptur über geleistete Zahlung beigebracht haben.

Da die Herren Oberforstbeamten zu jeder Abgabe der Art eine besondere Weisung an die Herren Oberförster erlassen, so wollen sie künftig nur auf diese Abgabe den zu bezahlenden Preiß bemerken und die Empfänger damit wegen der Zahlung an die betreffende Receptur verweisen, welche die erfolgte Zahlung darunter quittiren wird, worauf der Herr Oberförster die Abgabe bewirken kann.

General-Rescript

Herzogl. General-Domänen-Direction an die Herzogl. Receptur-Beamten.

Zur leichteren Erhebung und Sicherstellung der Casse ist verordnet worden, daß alle Abgaben an Forstprodukten, deren Verrechnung im Quartal-Extract vorgeschrieben ist, nur gegen vorherige Zahlung stattfinden soll.

Es werden zu dem Ende die Herren Oberforstbeamten dergleichen Empfänger mit der Weisung zur Abgabe, worin der Geldwerth bestimmt ist, wegen der Zahlung an die Herren Receptur-Beamten verweisen, worauf sie dann die erfolgte Zahlung unter jene Weisung quittiren und den Empfänger damit an den betreffenden Herrn Oberförster verweisen wollen.

---

39) Die Holzfällungs- und Cultur-Accorde betreffend.

Vom 8. Juli 1819 *).

In Beziehung auf das General-Rescript vom 12. Juni v. Jahrs wird auch für dieses Jahr und die Zukunft die ungesäumte Abschließung der Holzhauer- und Cultur-Accorde empfohlen, und wollen die Herren Receptur-Beamten die Accorde über Holzfällungen und Culturen getrennt von einander aufstellen und längstens bis zum 10ten nächsten Monats August an die

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Recepturbeamten.

und wegen dieses Gegenstandes überhaupt eine sichere Norm zu constituiren, haben sich Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst bewogen gefunden Folgendes zu verordnen:

1) Die Herzogl. Schultheißen sollen von der unentgeldlichen Erhebung aller Einnahmen für öffentliche Cassen, wozu sie nicht, wie z. B. bei den zur Landes-Steuer-Casse fließenden Confirmationstaxen ꝛc. durch besondere Verordnungen angewiesen sind, entbunden werden.

2) Die Erhebung aller solcher Gelder, welche die Debenten entweder auf den Grund eines Contracts oder nach Observanz und Analogie unmittelbar zur Receptur abzuliefern schuldig sind, hat der Recepturbeamte ohne Ausnahme in einzelnen Posten sowohl von auswärtigen als einheimischen Debenten in seinem Wohnort zu bewirken. —

Dagegen sollen

3) für diejenigen Gattungen von Einnahmen außer dem Wohnsitz des Recepturbeamten, welche die Debenten unmittelbar abzuliefern nicht verpflichtet sind, mithin auf die oben bezeichnete Weise nicht erhoben werden können, besondere Unter-Erheber in jedem Recepturbezirk, und zwar je nach dem Umfang derselben und dem Belauf der Gefälle, einer oder mehrere gegen eine nach Verhältniß ihrer Einnahme auszumittelnde Belohnung angestellt werden. —

Obgleich die in diese Cathegorie gehörige Einnahmen gering sind, und die Anstellung von Unter-Erhebern zu deren Erhebung nur an wenigen Orten nöthig sein würde, so ist es dennoch nachgelassen worden, dergleichen auch zur Erhebung der unter Pos. 2. bezeichneten Gefälle anzuordnen, wenn die auswärts wohnenden Debenten sich zu ihrer Bequemlichkeit der Unter-Erheber bedienen, und denselben in diesem Falle die Hebgebühren nach gleichem Maasstab vergüten wollen, wie solche für die unter Pos. 3. bezeichneten Gefälle für Rechnung der Domänen-Casse regulirt werden. —

Die Mitwirkung der Herzoglichen Schultheißen bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben ist hiernächst:

4) auf die gesetzliche Anforderung und Vollziehung des Executiv-Verfahrens zurückgeführt. Dieses Verfahren theilt sich in Anforderung, Execution und Auspfändung. — Ersteres geschieht auf den Verfalltag der Schuldigkeit, wenn die Zahlung nicht ohnehin erfolgt, durch den Receptur-beamten, resp. den etwaigen Unter-Erheber unmittelbar an die Debenten. —

Erfolgt hierauf innerhalb 8 Tagen keine Zahlung, so wird dem Schultheißen das Restanten-Verzeichniß mitgetheilt, welcher hierauf die Execution zu vollziehen und dem Receptur-beamten oder dem Unter-Erheber innerhalb der nächsten acht Tagen deshalbige Bescheinigung zu ertheilen hat.

Nach fruchtlosem Verlauf dieser gesetzlichen Frist von 8 Tagen geschieht dem Schultheiß der Auftrag zur Auspfändung, welche derselbe nach der im §. 3. der Executions-Ordnung vom 31. März 1814 vorgeschriebenen Art zu vollziehen und nach Verlauf von 3 Tagen dem Receptur-beamten oder Unter-Erheber das gepfändete Object, sowie den Ort der Aufbewahrung anzuzeigen hat. —

Sind die gepfändeten Objecte Mobilien, so wird sogleich von dem Schultheißen der Versteigerungs-Termin angesetzt und gehörig — nach Beschaffenheit der Umstände — auch in benachbarten Gemeinden bekannt gemacht. — Bei Immobilien ersucht der Receptur-beamte das Herzogl. Amt, dem Land-Oberschultheißen oder — bei geringen Summen nach §. 7. der Amtsverwaltungs-Ordnung — dem Schultheißen die Versteigerung mit vorschriftsmäßiger Publication aufzutragen. —

Weist sich der Debent nicht innerhalb der zur Versteigerung anberaumten Frist durch legale Quittung über die inmittelst geleistete Zahlung aus, so gehet die Versteigerung auf den Termin ohne weitere Requisition vor

sich, und es wird in der Regel bei Mobilien gleich baare Zahlung, bei Immobilien — je nach der Größe des Betrags — eine Zahlungsfrist von 2 bis 3 Monaten Statt finden. —

Sollte sich der Fall ereignen, daß kein Pfändungs-Objekt vorhanden wäre, so ertheilt darüber der Schultheiß dem Recepturbeamten eine Bescheinigung, welche bei einem etwa vorhandenen Zweifel dem Herzogl. Amt zur näheren Untersuchung, resp. Beglaubigung mitzutheilen — hiernächst aber zur weiteren Verfügung mit gutachtlichem Bericht vorzulegen ist. —

5) Schultheißen, welche die Vollziehung der ihnen hiernach ertheilten Aufträge verweigern, oder sich darin nachlässig bezeigen, werden durch Einlegung eines Reservisten als Strafe zur Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten angehalten. —

Diese Zwangsmaaßregel gegen die Schultheißen können die Recepturbeamten jedoch nur in solchen Fällen verfügen, wo dieselben die Vollziehung der ihnen obliegenden und aufgetragenen Hülfs-Vollstreckung gegen die säumigen Debenten unterlassen, ohne über die etwa vorhandenen Umstände in dem zum Vollzug des Auftrags gesetzlich festgesetzten Termin die Anzeige zu machen, und es würde demnach eine Ueberschreitung dieser Befugniß sein, wenn dem Schultheißen bloßhin auf den Umstand, daß die Zahlung während des eingeleiteten Verfahrens gegen den Schuldner ausbleibt, ein Reservist eingelegt, oder diese Zwangsmaaßregel durch gleichzeitige Einlegung mehrerer Reservisten vervielfältigt werden sollte. —

Bleibt die einfache Anwendung derselben fruchtlos, so ist davon bald die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestrafung des saumhaften oder widerspenstigen Schultheißen bei Herzogl. Landes-Regierung eingeleitet werden könne. — Endlich

6) versteht es sich von selbst, daß dieses ganze hier voll-

ständig bezeichnete Verfahren nur bei laufenden oder sonst anerkannt liquiden Gefällen Statt findet, und an dergleichen keine Rückstände in den Receptur-Status passirt werden können, ohne genügende Nachweisung darüber, daß solches zweckmäßig eingeleitet worden ist, oder daß der Debent höheren Orts einen Anstand erhalten hat.

Wird hingegen eine Forderung von dem Debenten bei der ersten Anforderung bestritten, so muß solcher vorerst durch ein summarisches Verfahren von Seiten des Amts auf Anrufen des Receptbeamten liquid gestellt und solches angezeigt werden.

Indem Wir nun den Herrn ... von dieser höchsten Verfügung in Kenntniß setzen und das Zutrauen zu ihnen hegen, daß sie sich danach pünktlich benehmen und dadurch jeder allenfallsigen Beschwerde über deren Nichtbeobachtung für die Zukunft begegnen werden, sehen Wir zugleich über die Anordnung der sub pos. 3. bezeichneten Unter-Erheber ihrem unter Berücksichtigung aller Local-Verhältnisse abzufassenden Gutachten sobald als möglich entgegen.

Es kommt hierbei vorzüglich auf die Zahl der anzustellenden Unter-Erheber, deren Cautionsfähigkeit und den Betrag der denselben zu bezahlenden Hebgebühren an, weshalb Wir den Herrn ... einladen, diese Punkte vorzüglich zu berücksichtigen und ihre Anträge überhaupt durch gründliche Erörterungen aller Verhältnisse dergestalt vollständig zu motiviren, daß Wir dadurch in den Stand gesetzt werden, die weitern, dem Gegenstand angemessene Verfügungen zu erlassen, und bemerken nur schließlich nochmals, zur Verhütung jeden möglichen Mißverständnisses, wie hauptsächlich in der Höchsten Absicht liege, alle Erhebungen durch die Receptur bewirken, und nur da die Anwendung der Unter-Erheber gleichsam als Ausnahme eintreten zu lassen, wo es die örtlichen Verhältnisse unumgänglich erheischen.

42) Die Einsendung der Quartal-Extracte betreffend.

Vom 17. November 1819 *).

Zur besseren Uebersicht bei Revision der General-Domänen-Rechnung hält es Herzogl. Rechnungs-Kammer für nothwendig, daß aus jeder Oberförsterei so viele Quartal-Extracte vorgelegt werden, als die Oberförsterei in Receptur-Bezirke einschlägt. —

Die Herzogl. Oberforstbeamten werden demnach ersucht, den Herzogl. Oberförstern hiernach zu bedeuten, und selbst darüber zu wachen, daß aus jeder Oberförsterei, vom 4ten Quartal des Jahrs anfangend, so viele Extracte sowohl über Forst- als Jagd-Ertrag vorgelegt werden, als die Oberförsterei in Receptur-Bezirke einschlägt, und daß in dem Fall, wenn aus einem Receptur-Bezirk einer Oberförsterei aus Forsten oder Jagd im Lauf eines Quartals keine Einnahme stattgefunden haben sollte, auch darüber eine Bescheinigung nach beikommender Vorschrift beigelegt wird.

Um hier übersehen zu können, daß diese Vorschrift gehörig befolgt wird, ist bei Einsendung des nächsten Quartal-Extracts anzugeben, in welche Receptur-Bezirke jede Oberförsterei einschlägt.

43) Die Holzversteigerungen und Abzählungs-Protokolle betreffend.

Vom 25. Februar 1820 **).

Es ist schon mehrmals der Fall gewesen, daß die Abzählungs-Protokolle mit den Versteigerungs-Protokollen aus dem Grunde nicht übereingestimmt haben, weil Holz, welches in die Controle aufgenommen war, an Berechtigte oder aus der Hand abgegeben wurde, ohne daß solches in dem Abzählungs-Protokoll und der dahier vorgelegten Zusammenstellung bemerkt war. —

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

**) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

Um daher unnöthige Berichterstattungen zu ersparen, wollen die Herrn Oberforstbeamten jedesmal im Abzählungs-Protokoll und der anher einzuschickenden Zusammenstellung bemerken, welche Sorten Holz und an wen sie abgegeben worden sind, folglich nicht zur Versteigerung kommen. —

Da auch bei Einsendung der Zusammenstellung des controlirten Holzes theils die Anzeige übersehen wird, wann das Holz der Receptur zur Versteigerung übergeben worden ist, theils die Uebertragung erst nach vollzogener Controle, wodurch der Zweck des §. 4. der Vorschrift über die Holzversteigerungen vereitelt wird, so werden diese Vorschrift und das Rescript vom 6. October v. J. hiermit nochmals in Erinnerung gebracht.

44) Das Fällen von Obstbaumstützen betreffend.

Von 17. Mai 1820 *)

An denjenigen Orten, wo die Aussichten zu einer reichen Obst-Erndte einen bedeutenden Bedarf an Obstbaumstützen wahrscheinlich machen, wollen die Herrn Oberforstbeamten die Fällung dieser Holzsorte an dem geeigneten Ort verfügen, sodann die Abzählungs-Protokolle dahier vorlegen, und zu gleicher Zeit die Herrn Receptur-Beamten um die öffentliche Versteigerung ersuchen. —

Bei Festsetzung der in den verschiedenen Gegenden ihres Inspections-Districts zu fällenden Anzahl solcher Baumstützen wolle auf den muthmaßlichen Bedarf und auf das aus Gemeinde-Waldungen erfolgende Quantum Rücksicht genommen werden.

45) Die Holzabgaben außer den öffentlichen Versteigerungen betreffend.

Vom 12. August 1820 **).

Bei den täglich häufiger werdenden Gesuchen um Holz-Abgaben außer der Versteigerung, und um den Mißbräuchen

*) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

**) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

zu begegnen, welche mit den gestatteten Nothholz-Abgaben bisher getrieben worden sind, wurde unterm Heutigen eine öffentliche Bekanntmachung durch die Rheinischen Blätter und das Intelligenzblatt verfügt, auf welche die Herzogl. Oberforstbeamten zur Berücksichtigung aufmerksam gemacht werden.

Auszug

aus dem Herzogl. Nassauischen allgemeinen Intelligenzblatt Num. 35 den 26. August 1820.

Bei den immer häufiger werdenden Gesuchen um Bewilligung von Bau-, Werk- oder Geschirrholz außer dem Wege der durch die Verwaltungsordnung vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung — sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, zur Verhütung fernerer Mißbräuche öffentlich bekannt zu machen, daß dergleichen ausnahmsweise Holzabgaben nur in solchen Fällen und dann nur gegen einen, den Durchschnitts-Versteigerungs-Preiß um 10 Procent übersteigenden Anschlag künftig Statt finden sollen, wenn der unvorhergesehene dringende Bedarf, sowie die Unmöglichkeit, solchen durch den Ankauf bei herrschaftlichen Holzversteigerungen zu decken, von den Nachsuchenden zureichend bescheinigt sein werden.

---

46) Nothholzabgaben aus Domanial-Waldungen und deren Verrechnung im Quartal-Extract betreffend.

Vom 23. August 1820. *)

Da das General-Rescript vom 17. März v. J. noch nicht allenthalben den erwünschten Erfolg gehabt hat, und unter dem Namen „Nothhol“ noch immer bedeutende Holzabgaben Statt finden, welche nicht dahin zu rechnen sind, indem sich bei solchen Anforderungen nicht immer auf die Attestation der Herzogl. Schult-

*) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

heißen zu verlassen ist, und die Attestation der Herzogl. Beamten sich gewöhnlich nur auf die Unterschrift des Herzogl. Schultheißen beschränkt, ohne dabei den Nothfall zu bescheinigen, welcher dadurch erwiesen wird, daß unter dem Namen „Nothholz" Anforderungen gemacht werden, welche mit dem vorbeschriebenen Attestat zwar belegt, bei Genehmigung der Abgabe aber das Holz erst nach fünf, sechs oder mehreren Monaten in Empfang genommen worden ist. —

Da aber fernerhin nicht mehr nachgesehen werden kann, daß auf solche Art die öffentlichen Versteigerungen umgangen werden, so wird hiermit für die Nothholzabgaben Folgendes verordnet:

Was die Verrechnung und Bezahlung der Nothhölzer betrifft, so bleiben die General-Rescripte vom 23. April 1817 Num. G. D. D. 2558 und 17. März 1819 Num. G. D. D. 5304 bestehen. —

Die Abgabe von Nothholz aus Domanial-Waldungen können die Herrn Oberforstbeamten nach dem General-Rescript vom 17. März v. J. ohne weiters Anfrage verfügen; es muß alsdann aber das verlangte Nothholz, nach geschehener amtlicher Attestation, in den nächsten 14 Tagen angewiesen, bezahlt und aus dem Wald gebracht werden. —

Alle übrigen Anforderungen der Art, welche zwar auch als Nothholz angesehen werden können, wobei aber keine Gefahr auf dem Verzug beruhet, z. B. daß zur Vollendung eines Gebäudes noch Holz erforderlich ist, oder daß ungewöhnlich starke Hölzer, welche bei Versteigerungen selten oder gar nicht vorkommen, verlangt werden, können nur von hier zur Abgabe verfügt werden. —

Bei den zu solchen Anforderungen zu erstattenden Berichten wollen die Herrn Oberforstbeamten angeben, ob das verlangte Holz weder in Domanial- noch Gemeindswaldungen hat versteigert werden können; ob die Abgabe und aus welchen Distrikten sie stattfinden kann; ob das Holz von besonderer und

von welcher Stärke sein muß, und wieviel Cubik-Schuh erforderlich sind. —

Wird alsdann die Abgabe von hier verfügt, so wird zugleich dabei ein Termin bestimmt werden, bis wann das Holz von dem Bedürftigen in Empfang genommen sein muß. — Läßt der Empfänger diesen Termin unbenutzt verstreichen, und meldet sich nicht zum Empfang durch Vorzeigung der Zahlungs-Quittung, so ist die Verwilligung als erloschen anzusehen, und die Ueberweisung und Abgabe des Holzes darf nicht erfolgen, indem dadurch erwiesen wird, daß keine Noth vorhanden war, und ist das etwa schon gefällte Holz zur Versteigerung zu übergeben. —

Bei Einsendung der Quartal-Extracte wollen die Herrn Oberforstbeamten alsdann jedesmal nur unter Anführung der N. G. P. D. der Verfügung angeben, warum die eine oder andere Abgabe nicht stattgefunden hat.

---

47) Die Revision der 1819er General-Ausgabe-Rechnung, besonders die cubischen Berechnungen betreffend.

Vom 24. August 1821 *).

Bei der Herzogl. Rechnungs-Kammer werden die Berechnungen des cubischen Gehalts des Bau- und Werkholzes jedesmal nach den Pfaffischen Tabellen revidirt.

Da diese Tabellen nicht bei allen Oberförstereien gebraucht werden, so entstehen dadurch vielfältige Notate, die nicht beantwortet werden können, weil Differenzen in einzelnen Stämmen, die jedoch bei einer großen Anzahl zu einem Beachtung verdienenden Geldbetrag erwachsen, ebensogut auf Rechnungsfehlern, als auf verschiedenen cubischen Verhältnissen beruhen können.

Die Pfaffische Tabelle ist ziemlich allgemein und gewährt bei Berechnungen der Richtigkeit entsprechende Resultate.

---

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

Die Herrn Oberforstbeamten werden daher ersucht, nach dem Wunsche der Herzoglichen Rechnungs-Kammer, sämmtliche Oberförster anzuweisen, nach dieser Tabelle künftig den cubischen Gehalt zu berechnen.

Sollte die Anschaffung derselben hin und wieder Anstand finden, so kann solche auf Kosten der Domänen-Casse erfolgen.

---

48) Die Zusammenstellung und Verrechnung der Schadens-Ersatzgelder von Forstfreveln aus Domanial-Waldungen betreffend.

— Vom 11. September 1821 *).

Auf den Höheren Orts ausgewirkten Beschluß: daß zur Vermeidung der bisher in der Ueberweisung der Forstschadens-Ersatzgelder aus Domanial-Waldungen vorgekommenen Irregularitäten diese Ueberträge künftig nicht mehr direct von den Ortsschultheißen ertheilt, sondern von den Herzogl. Aemtern monatlich eingesammelt und mit einer Hauptconsignation überwiesen werden sollen — hat die Herzogl. Landes-Regierung an die H. Beamten die anliegende General-Verfügung ergehen lassen.

Unter Bezug auf deren Inhalt, im Allgemeinen deren Vollziehung, vom 1. October laufenden Jahres anfangend, gewärtigend, wird nur bemerkt, daß es zweckmäßig befunden worden ist, die verordnete monatliche directe Ueberweisung an die hiesige Stelle dahin zu modificiren, daß die H. Beamten die monatliche Zusammenstellung der von ihnen und den vorgesetzten Ortsschultheißen angesetzten Schadensersatz-Gelder nicht hierher, sondern an die betreffenden Receptoren abgeben, welche solche sodann quartaliter zur Ausstellung der erforderlichen Annahme-Mandate dahier vorzulegen haben.

Die Herzogl. Beamten sind unterm Heutigen demgemäß instruirt worden, und haben also die Herrn Oberforstbeamten

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Receptur-Beamten.

vom Monat October anfangend, den monatlichen Ueberschlag zu gewärtigen, nach abgelaufenem Quartal aber die geeignete Vorlage regelmäßig zu bewirken.

---

49) Die Abgabe des versteigerten Holzes aus Domanial-Waldungen betreffend.

Vom 23. October 1821 *).

Der seit einiger Zeit häufig eintretende Fall, wo von dem in Domanial-Waldungen versteigerten Holze gestohlen wird, ohne daß angegeben werden kann, ob die Entwendung vor oder nach der erfolgten Genehmigung geschehen sei — liefert den Beweis, daß theils der Forstschutz nicht überall mit der erforderlichen Sorgfalt vollzogen wird, theils daß die Herrn Receptur-beamten unterlassen, die einschlagenden Herrn Oberförster von der erfolgten Ratification einer Versteigerung nach Maaßgabe der General-Vorschriften vom 26. Novemb. 1818 §. 13 stets ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

Die Beobachtung dieses letzteren Befehls ist den sämmtlichen Herrn Receptur-beamten durch ein Generale vom Heutigen von neuem eingeschärft worden, damit aber in Ansehung des besseren Forstschutzes künftig ebenfalls das Erforderliche gewahrt werde, werden die Herrn Oberforstbeamten auf diesen Gegenstand ebenwohl aufmerksam gemacht und eingeladen, nicht nur die über die Abgabe des versteigerten Holzes bestehende Vorschriften überall in Erinnerung zu bringen, sondern auch in specie den Herrn Oberförstern die Weisung zu ertheilen, daß sie mit den ihnen untergebenen Förstern durch die genaue Beobachtung dieser Vorschriften, sowie durch eine sorgfältige Beaufsichtigung der Holzschläge den Eingangs angegebenen Inconvenienzien, resp. dem daraus für die Domänen-Casse erwachsenden Nachtheile für die Zukunft überall gehörig begegnen mögen.

*) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

General-Reſcript
Herzoglicher General-Domänen-Direction an die Herzogl. Receptur-beamten.

Durch den §. 13. der unterm 26. November 1818 erlaſſenen General-Vorſchriften über die Holzverſteigerungen iſt verordnet, daß die Herrn Receptur-beamten, ſobald die diesſeitige Genehmigung einer Holzverſteigerung erfolgt iſt, den betreffenden Herrn Oberförſter ungeſäumt davon benachrichtigen ſollen, damit dieſer Letztere die wegen Abgabe des Holzes gegen die auszuſtellende Abfuhrſcheine, ſowie wegen Sicherung der Holzſchläge gegen Frevel und Unordnungen die inſtructionsmäßige Einleitungen zu treffen vermöge. —

Da Anzeigen darüber vorliegen, daß die gedachte Vorſchrift nicht überall gehörig vollzogen wird, dadurch aber die herrſchaftliche Caſſe bei entſtehenden Freveln gefährdet erſcheint, ſo ſehen Wir uns veranlaßt, ſolche hierdurch in Erinnerung zu bringen und deren pünktliche Beobachtung für die Zukunft zu empfehlen.

---

50) Die Bekanntmachung der Holzverſteigerungstermine betreffend.

Vom 20. December 1821. *)

Durch die Vorſchrift über die Holzverſteigerungen vom 26. November 1818 §. 4. iſt beſtimmt, wie es mit Bekanntmachung der Verſteigerungstermine von Holz gehalten werden ſoll, damit das Holz nicht lange unverkauft im Walde liegen bleibt, und §. 3. des Edikts vom 12. und 13. März 1811 iſt beſtimmt, daß die Bekanntmachung der Holzverſteigerungen wenigſtens 3 Wochen vor der Verſteigerung ſelbſt zum erſten Male im allgemeinen Intelligenzblatt abgedruckt erſcheinen ſoll.

*) General-Reſcript, ergangen an die Herzoglichen Receptur-beamten.

Da schon mehrmals bemerkt worden ist, daß die Bekanntmachungen von Holzversteigerungen öfters so spät im Intelligenzblatt erscheinen, daß am Tage der Versteigerung das Intelligenzblatt, worin die Holzversteigerungen angekündigt werden, noch nicht zur allgemeinen Kenntniß gekommen sein kann, so werden die H. Recepturbeamten hiermit auf die vorstehenden Vorschriften aufmerksam gemacht, und zu deren genauen Vollziehung angewiesen.

51) Die bei der cubischen Berechnung der Stämme gebraucht werdenden Tabellen betreffend.

Vom 14. Februar 1822. *)

Da der Gebrauch der Pfaffischen Tabelle jetzt allgemein bei Berechnung des cubischen Gehalts der Stämme eingeführt ist, so erhalten die Herren Oberforstbeamten die Weisung, zur Erleichterung der Rechnungen, die bei cubischer Berechnung der Stämme sich ergebenden Brüche in der Art aufzuführen, daß nur 1/2 Fuß als Bruchtheil anzunehmen, die Theile, welche weniger als einen halben Fuß betragen, wegzulassen und diejenigen, welche mehr betragen, als ein ganzer Fuß anzunehmen sind.

52) Die Holzfällungs- und Cultur-Accorde betreffend.

Vom 28. Februar 1822. **)

Um diesen Accorden mehr Gleichförmigkeit und eine bessere Uebersicht zu geben, werden von der Forstbehörde gedruckte Tabellen zugestellt werden, worin die Namen der Distrikte, in welchen Arbeiten vorkommen, eingeschrieben sind. Diese Tabellen sind mit einem besondern Schreiben der Forstbehörde versehen, worin die allgemeinen und die für einzelne Distrikte

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.
**) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Recepturbeamten.

etwa nöthigen besonderen Bedingungen, Bemerkungen und Erläuterungen angeführt sind, welche bei Versteigerungen der Arbeiten zu Grund zu legen sind.

Ueber die Versteigerung dieser Arbeiten ist sodann ein kurzes, die nöthigen Bedingungen, Namen der Steigerer ꝛc. enthaltendes Protokoll abzuhalten, die accordirten Löhne aber sind in die betreffenden Rubriken der Tabelle einzutragen.

Es kann im Allgemeinen zu diesen Accorden jeder als Steigerer zugelassen werden, wenn der Zulassung dazu nicht triftige Gründe entgegenstehen. Es kann aber für jeden Distrikt nur ein Hauptaccordant angenommen werden, welcher für die nöthigen Mitarbeiter sorgen muß.

Betrifft die veraccordirte Arbeit Holzfällung, so muß sich der Accordant nebst seinen Mitarbeitern gefallen lassen, daß er unter specielle Aufsicht eines besondern bestellt werdenden Holzhauermeisters gestellt wird, jedoch kann der Accordant selbst auch von der Forstbehörde als Holzhauermeister angenommen werden. Wird ein besonderer Holzhauermeister neben dem Accordanten angenommen; so wird jener die Aufsicht nicht ohne besondere Aufsichtgebühr übernehmen; wird aber der Accordant selbst als Holzhauermeister angenommen, so tritt oft der Fall ein, daß dieser die Aufsicht eines Holzhauermeisters ohne besondere Aufsichtgebühr mit übernimmt.

Es ist also die Aufsichtgebühr nicht unbedingt veranlaßt, sondern an sich ebenso Gegenstand des Accords, wie die Größe der Aufsichtgebühr, welche demnach in einem District höher und in einem anderen niedriger sein kann.

In allen Fällen, sobald die H. Recepturbeamten zur Veraccordirung dieser Arbeiten von der Forstbehörde requirirt sind, ist die Versteigerung derselben ungesäumt vorzunehmen und nach deren Beendigung das abgehaltene Protokoll nebst Tabellen unverzüglich dem betreffenden Herrn Oberforstbeamten zur weiteren Verfügung zuzustellen.

General-Rescript
Herzogl. General-Domänen-Direction an die Herzogl. Oberforstbeamten.

Es werden diese Accorde sehr verschiedenartig abgeschlossen, und dabei oft Lücken gelassen, welche späterhin durch besondere Berichtserstattungen ergänzt werden müssen.

Es wird daher für zweckmäßig erachtet, nun auch hierüber eine bestimmte Gleichförmigkeit und Uebersicht einzuführen, die Accorde über Holzhauerlohn und Culturarbeiten in Form einer Tabelle drucken zu lassen.

Von diesen Tabellen ist jedem Herrn Oberförster, je nach dem Bedürfniß, eine oder zwei zuzustellen, und sind von demselben die in dem Holzfällungs- und Culturplan aufgeführten Districte, nach der darin angenommenen Reihenfolge, etwa einen Zoll weit untereinander einschreiben zu lassen. Es versteht sich jedoch von selbst dabei, daß für jede Receptur eine besondere Tabelle genommen, und bei den Culturen die Samen- und Pflanzen-Menge, sowie die Länge der Gräben angesetzt werden. —

Diese so ausgefüllten Tabellen sind sodann den betreffenden Herrn Recepturbeamten zur Abschließung der Accorde auf vorschriftsmäßigem Wege zuzustellen, jedoch auf einem besonderen Bogen von den Herrn Oberförstern die im Allgemeinen oder für einzelne Districte nöthigen Bedingungen, etwaige Bemerkungen oder Erläuterungen anzugeben, und den H. Recepturbeamten in Einemhin zustellen zu lassen.

Zu den Holzhauer-Accorden wird noch bemerkt, daß jeder, welcher nicht aus triftigen Gründen verworfen werden kann, als Holzhauer bei der Versteigerung angenommen werden soll. Es kann aber für jeden Schlag nur Einer als Accordant angenommen werden, welcher alsdann für die nöthigen Mitarbeiter sorgen und sich, wenn es nöthig gefunden wird, der speziellen Aufsicht eines Holzhauermeisters unterwerfen muß, welches dann in den Bedingungen zu wahren ist. Dieser Fall tritt

aber nur da ein, wo der Accordant nicht zugleich als Holzhauermeister angenommen werden kann.

Wird kein besonderer Holzhauermeister angestellt, sondern der Accordant für einen District dazu angenommen, so bleibt die besondere Gebühr eines Holzhauermeisters Gegenstand des Accords, und ist nicht unbedingt nöthig. Ebenso wenig ist die Gebühr der Holzhauermeister in der Summe als bestimmt zu betrachten, sondern sie kann in den verschiedenen Schlägen auch verschieden sein.

Da hierbei jedoch das General-Rescript vom 8. Juli 1819. Num. G. D. D. 5,803 bestehen bleibt, die H. Oberforstbeamten demnach die abgeschlossenen Accorde von den H. Recepturen zugestellt erhalten, so wollen dieselben allenthalben, wo ihnen die Accorde zu hoch erscheinen, nach pflichtmäßigem Ermessen und zur Beförderung des höchsten Dienstes den Versuch zur Abschließung geringer Accorde aus der Hand machen, und die auf solche Art abgeschlossenen Accorde mit rother Tinte in die betreffenden Rubriken eintragen, so daß der aus der Hand abgeschlossene Accord roth geschrieben, über dem von der Rentei abgeschlossenen Accord steht.

Wenn bei Einsendung der Accorde die Accorde über die nöthigen Samen und Pflanzen abgeschlossen sind, so sollen die Preise derselben ebenfalls in die Tabelle eingetragen werden und schließlich ist dafür zu sorgen, daß die abgeschlossenen Accorde zugleich mit den Holzfällungs- und Culturplanen, jedoch Holzfällungs- und Culturplane mit separaten Berichten vorgelegt werden.

---

53) Die Abschließung der Holzfällungs- und Cultur-Accorde betreffend.

Vom 29. Juli 1822 *).

Es kommt der Fall vor, daß zu dergleichen Arbeiten von den H. Oberförstern nur ein oder zwei, schon im Einverstand-

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

niß stehende Subjekte für einen Distrikt in Vorschlag gebracht werden, also keine Concurrenz bei den von den H. Recepturen vorzunehmenden Versteigerungen entstehen kann.

Die H. Oberförster sind daher wiederholt anzuweisen, den H. Recepturbeamten für jede der rubricirten Arbeiten und zwar wo möglich für jeden Distrikt so viele taugliche Subjekte in Vorschlag zu bringen, daß bei der Versteigerung eine Concurrenz stattfinden kann. —

Es ist darüber zu wachen, daß dabei das Domanial-Interesse gewahrt wird und nicht willkürlich sonst taugliche Subjekte von solchen Accorden ausgeschlossen werden.

---

54) Die Verrechnung der unständigen Mastverpachtungsgelder betreffend.

Vom 27. Juni 1822 *).

Die Herren Oberforstbeamten sind instruktionsmäßig angewiesen, die Herren Recepturbeamten zur geeigneten Zeit davon in Kenntniß zu setzen, wenn in ihrem Oberforstbezirke eine Mastung, worauf Herzogl. Domaine berechtigt ist, verpachtet werden kann.

Die Herren Recepturbeamten nehmen darauf den Act der öffentlichen Verpachtung solcher Mastnutzungen vor, schicken das Protokoll zur Ratifikation an die General-Domänen-Direction, woselbst der Pachtertrag unter der Rubrik:

„unständig aus Forsten"

gebucht, und dem betreffenden Herrn Recepturbeamten zur Einziehung des Geldes zur Last gesetzt wird. —

Der Natur der Sache nach sind diese Pächterträge aus Mastungen sehr zufällig; es ist daher, zur Vervollkommnung der Verrechnung über die Domanial-Intraden beschlossen, durch Bescheinigungen der Herren Oberforstbeamten regelmäßig constatiren zu lassen, daß alle zur Verpachtung geeigneten Mast-

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

Berechtigungen durch die Herren Recepturbeamten auch wirklich zur Verwerthung gebracht worden sind. —

Zur Zeit, wo der dritte Quartals-Extrakt abgeschlossen wird, können die H. Oberforstbeamten beurtheilen, in welchen Distrikten ihrer Inspektionsdistricte die Mastung, worauf die Herzogliche Domaine berechtigt ist, für das laufende Jahr zur Verwerthung kommen kann.

Sie werden also hierdurch beauftragt, künftighin jährlich und im dritten Quartal-Extrakt für dieses Jahr zum ersten Male nachfolgende Attestation aufzustellen:

„daß die Mastung aus den Distrikten N. N. zur Ver-
„pachtung der H. Receptur N. übertragen worden, und
„in keinen anderen Distrikten für das gegenwärtige Jahr
„Mastung zu verwerthen ist (oder daß in dem ganzen
„Oberforst N. in diesem Jahre gar keine Mastung zu
„verpachten ist), wird hierdurch beurkundet."

---

55) Die Verwerthung des Oberholzes bei Nothabgaben betreffend.

Vom 16. September 1822 *).

Bei Versteigerung von geringen Windfall-Hölzern, so wie auch bei den von Nothholzabgaben erfallenden Oberhölzern hat es sich ergeben, daß die Versteigerungskosten den Werth des Holzes erreicht haben. Damit solche unverhältnißmäßige Ausgaben hinwegfallen, werden die H. Oberforstbeamten ermächtiget, dergleichen Windfallhölzer, und das von Holzabgaben erfallende Oberholz, wenn solches nicht mehr als 2 Klafter oder 400 Stück Wellen beträgt, und nicht solche Holzfortimente enthält, wobei zu vermuthen steht, daß bei einer Versteigerung ein höherer Preis zu erzielen ist, im Durchschnittsversteigerungs-Preis aus freier Hand abzugeben, und den Erlös in dem Quartal-Extrakt zur Einnahme zu bringen.

*) Generäl-Rescript, ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

Dasjenige Holz, welches den benannten Betrag übersteigt, oder durch eine Versteigerung einen höheren Werth erhalten würde, ist aber, nach wie vor, der betreffenden Receptur zur Verwerthung zu übertragen, und das Abzählungs-Protokoll davon ist hierher vorzulegen.

---

56) Die Versteigerung der Holzfällungs- und Culturarbeiten betreffend.

Vom 18. November 1822 *).

Da das Generalrescript vom 28. Februar dieses Jahres N. G. D. D. 1633 für die Arbeiten pro $18\frac{2}{23}$ nicht allenthalben vollständig befolgt worden ist, so sehen Wir uns veranlaßt, nochmals darauf zu verweisen, und die Herrn Oberforstbeamten zu ersuchen, auf dessen pünktliche Vollziehung streng zu halten. —

Der Eifer zu Herabsetzung der verschiedenen Arbeitslöhne, besonders durch nachträglich versuchte Accorde nach der Versteigerung, ist zwar an dem gehörigen Ort schon mit Wohlgefallen bemerkt worden, allein mehrere Reclamationen und Gesuche um nochmalige Versteigerung der bereits genehmigten Löhne haben uns überzeugt, daß noch nicht allenthalben die nachträglichen Accorde auf ganz geeignete Art vorgenommen werden.

Es sind nämlich dergleichen Reclamationen und Gesuche von solchen Individuen eingekommen, welche bei den Versteigerungen durch die Herrn Recepturbeamten Letztbietende geblieben waren. Würden diese Steigerer mit dem neuen Accordanten nochmals vorgeladen worden sein, so hätte sich ohnstreitig in vielen Fällen ein noch geringerer Lohn ergeben, oder die Reclamationen würden hinweggefallen sein. —

Wir ersuchen daher, in allen Fällen, wo durch sie nach der Versteigerung durch den Herrn Recepturbeamten ein anderer

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

Accord abgeschlossen worden ist, jedesmal den letztbietenden Steigerer ebenfalls concurriren zu lassen, indem dadurch die geringsten Löhne erzielt und die Concurrenz bei den Versteigerungen erhalten werden kann. —

Dabei müssen wir nochmals ersuchen, nur solche Individuen von den Versteigerungen auszuschließen, welche aus triftigen Gründen dazu ganz unbrauchbar sind, und diese Gründe sind sodann in dem Begleitungsbericht anzuführen. —

---

57) Vorschriften wegen einer Holz-Natural-Rechnung betreffend.

Vom 31. Januar 1823 *).

Da es die Uebersicht und Controle dahier sehr erleichtert, wenn die Vorlagen über Holzversteigerungen durchaus gleichförmig geschehen, so wird Folgendes zur Vorschrift mitgetheilt:

Die Rubrik zum Begleitungs-Bericht eines Holzversteigerungs-Protokolles soll heißen:

Holzversteigerung im Oberforst N., Domanial-Waldbistrict N., Oberförsterei N.

Die Vorschrift über die Holzversteigerungen vom 26. November 1818 bleibt bestehen, insofern der §. 8. nicht durch nachfolgende General-Rescripte abgeändert worden ist. —

Die genaue Beobachtung des §. 10. dieser Vorschriften wird nochmals in Erinnerung gebracht, damit unnöthige Berichts-Erforderungen und Erläuterungen erspart werden.

Der §. 11. wird bei gehöriger Gleichförmigkeit eine schnelle Uebersicht geben, weßhalb folgender Zusammentrag am Schluß der Versteigerungs-Protokolle vorgeschrieben wird.

---

*) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Receptur-beamten.

Zusammentrag:

	Durchschnitt.		Erlös.	
	fl.	kr	fl.	kr.
1. District N.				
1. 48 Klafter eichen Scheitholz pr. Klafter	4	3	194	24
2 Klafter an Hofbeständer N. abgegeben.				
50 Klafter.				
2. 20 Klafter eichen Prügelholz pr. Klafter ꝛc.			ꝛc.	
ꝛc.				
Sa.				
2. District N.				
1. ꝛc.	"	"	"	"
Sa.				
Der gesammte Erlös beträgt . . . . Sa. Sa.	"	"	"	"

Zahlungstermin April 1823.

In einem Versteigerungs-Protokoll dürfen nur solche Districte aufgenommen werden, welche in ein und derselben Oberförsterei liegen. —

Schließlich wird auch noch die genaue Beachtung des §. 12. der Vorschrift über die Holz-Versteigerungen in Erinnerung gebracht.

58) Die Grundsätze, nach welchen die Vermessungen der Domanial-Waldungen vorzunehmen sind, betreffend.

Vom 24. Februar 1823 *).

Damit auch die Vermessungen der Domanial-Waldungen gleichförmig vorgenommen werden, so werden die Herzoglichen Oberforstbeamten in dieser Hinsicht auf das ihnen von Herzogl. Landes-Regierung unterm 18. Dec. 1822 zugegangene General-Rescript beauftragt, von Anfang dieses Jahres an alle Vermessungen in Domanial-Waldungen nach diesen Vorschriften vornehmen zu lassen.

Die Herzoglich-Nassauische Landes-Regierung an Herzoglichen Oberforst-Beamten.

Die Grundsätze, nach welchen die Vermessung der Waldungen vorzunehmen, die Charten zu zeichnen, und die Vermessungs-Tabellen mit Aussteinungs-Register — zu fertigen sind, betreffend.

Wir haben schon öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß bei Waldvermessungen nicht allenthalben nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, weshalb Wir uns veranlaßt finden, folgende Vorschriften zu ertheilen, wonach Sie bei Abschließung der Accorde mit den Geometern sich richten und bei Ablieferung der Charten genau darauf sehen werden, daß diese Vorschriften befolgt worden sind, indem nur dann die accordirten Gebühren ausbezahlt werden, wenn alle Arbeiten nach gegenwärtiger Anordnung gefertigt sind, und es sich durch eine anzustellende Revision bewiesen hat, daß die Messung richtig ist.

1) Wird bei allen neuen Vermessungen ein halber Meter als Fuß bestimmt, deren Zehen eine Ruthe und Ein-

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

hundert Quadrat-Ruthen einen Morgen ausmachen. Um dies befolgen zu können, theilen Wir Ihnen hierbei einen solchen auf Messing gezeichneten Fuß mit, welchen Sie in Ihrer Registratur sorgfältig aufbewahren, jedoch keinem Geometer — welcher es auch sei — zum Gebrauch bei der Arbeit zustellen, dagegen streng darauf sehen werden, daß bei jeder Fertigung eines neuen Maaßstabs das Maaß immer von diesem Originalfuß unmittelbar genommen werde.

2) Der verjüngte Maasstab, nach welchem die gewöhnlichen Charten aufgetragen werden, muß so groß sein, daß dreißig Ruthen einem Decimal-Zolle des vorgeschriebenen Fußes gleich sind. Werden reducirte Charten noch weiter anzufertigen bestimmt, so ist der Maaßstab hierzu sechszig Ruthen auf einen Decimal-Zoll.

3) Damit die Vermessung so viel wie möglich richtig vorgenommen werden kann, muß der Geometer, ehe er mit Ausmessung der einzelnen Theile anfängt, den ganzen zu messenden District durch schmale Aufhauung und Herausmessung von Hauptverbindungs-Linien durchschneiden, wodurch gleichsam der ganze Wald in ein Netz gelegt wird, und jeder begangen werdender Fehler um so leichter auszufinden ist.

Diese Linien sind auf den Charten durch roth punktirte Linien anzumerken, und darf der Geometer nicht früher mit der weitern Vermessung fortfahren, als bis der Herr Oberforst-Beamte sich durch eingenommenen Augenschein von der zweckmäßigen Anlage derselben überzeugt hat.

4) Alle Grenzen müssen vor der Vermessung berichtigt und ausgesteint, auch darüber nach Vorschrift des General-Rescripts vom 28. October 1818 sub Num. Reg. 27,122 ein Aussteinungs-Register auf gedruckte Formularien in triplo von dem Geometer entworfen, von dem betreffenden Feldgerichte und Oberförster mit unterzeich-

net, dann von dem Herzogl. Amte beglaubigt werden, und erhält das eine Exemplar der Wald-Eigenthümer, das zweite das betreffende Herzogl. Amt und das dritte der Herr Oberforst-Beamte.

5) Ehe mit Einschreibung der einzelnen Steine in das Abstei-nungs-Register angefangen wird, ist eine ganz kurze gene-relle Beschreibung des zu begrenzenden Walddistricts nach der Lage der Himmelsgegenden, nebst dessen Größe, als Eingang hinzuzusetzen, und dabei zu bemerken, ob der District rechts oder links liegen bleibt, namentlich muß der Anfangs-Punkt so genau wie möglich beschrieben wer-den. Das hierzu erforderliche Papier ist von den Wald-Eigenthümern besonders zu bezahlen.

6) Alle Bestandsabtheilungen, welche der betreffende Herr Oberförster dem Geometer, ehe derselbe die Mes-sung beginnt, anzugeben, und so zu bezeichnen hat, daß kein Irrthum bei der Herausmessung möglich wird, müs-sen so, wie die in dem Walde liegenden Aecker und Wie-sen, Wege, Schneisen, Felsen und Steingerölle, Berg-werke und Steinbrüche, dann Flüsse, Weiher und Bäche genau herausgemessen, verzeichnet, und ihr Flächen-Inhalt in die sub Lit. A. anliegende Vermessungs-Tabelle ein-getragen werden.

7) Drei Charten sind zu zeichnen und zwar das Papier vor-her auf Leinwand aufzuziehen, wovon eine der Wald-Eigenthümer, die zweite der Herr Oberforstbeamte und die dritte die Regierung erhält, wobei bestimmt wird, daß alle Grenzsteine mit Nummern versehen, der Winkel, in welchem sie stehen, unter einen halben Bogen eingeschrie-ben, so wie, drei Ruthen von der Grenze entfernt, die angrenzenden Gegenstände gezeichnet werden müssen.

8) Nach beendigter Messung wird diese von einem durch den Herrn Oberforst-Beamten hierzu ernannten und bei dem betreffenden Herzoglichen Amt verpflichteten Geometer (im

Fall derselbe nicht schon früher verpflichtet ist) folgendermaßen revidirt:

Der mit der Revision beauftragte Geometer muß durch den zu revidirenden Wald zwei Linien von verschiedenen Punkten der Grenze so abstecken, daß sich dieselben schneiden, diese Linien werden hierauf mit der von dem Geometer bei der Messung gebrauchten Kette oder Meßstange ganz genau nachgemessen, die Winkel an dem Durchschnittspunkt sowohl, als da, wo diese Linien auf die Grenze stoßen, mit einem Winkel-Instrument aufgenommen und sowohl diese, als auch das durch die Messung gefundene Maaß mit demjenigen verglichen, welches durch Abmessung derselben mit dem Zirkel ꝛc. ꝛc. auf der Charte gefunden worden ist.

Ueber diese Revision muß eine Handzeichnung und eine Revisions-Tabelle gefertigt und sowohl das durch die Revisions-Messung, als das mit dem Zirkel ꝛc. ꝛc. gefundene Maaß der Linien und Winkel eingetragen und von dem Herrn Oberforst-Beamten pflichtmäßig attestirt werden, zu welchem Ende ein ganz kurzes Protokoll, welches der Herr Oberforst-Beamte und die beiden Geometer zu unterschreiben haben, aufzunehmen, und Herzogl. Regierung bei Uebersendung der Charte vorzulegen ist. In diesem Protokoll muß auch bemerkt werden, daß der Geometer alle ihm aufgetragene Arbeiten vorschriftsmäßig gemacht hat, so wie daß das Maaß, womit er gemessen hat, ganz genau mit dem sub pos. 1. angegebenen übereinstimmt.

9) Sollten bei der Revision sich Unrichtigkeiten gefunden haben; so wird sowohl die Revision, als auch die Verbesserung der Fehler, auf Kosten des Geometers, welcher die Vermessung ausgeführt hat, vorgenommen, im entgegengesetzten Falle hingegen, wo nämlich die Messung richtig befunden wird, hat der Wald-Eigenthümer die Kosten der Revision zu tragen, und ist alsdann der Revi-

(Folgt nach Seite 123.)

ngs-Tab

s-Bezirk N. N

. Geometer, im

Blößen.	Summa der Holzzuc nutzbaren Fläche	Bäche er.	Summa der zur Holzzucht nicht nutzbaren Fläche.	Summa totalis des ganzen Flächen-Inhaltes.

... der gegenwärtigen entgegenlaufenden Verfügungen erscheinen aufgehoben, resp. modificirt.

*) Generalrescript, ergangen an die Herzoglichen Receptur- und Oberforstbeamten

Fall derselbe nicht schon früher verpflichtet ist) folgendermaßen revidirt:

Der mit der Revision beauftragte Geometer muß durch den zu revidirenden Wald zwei Linien von verschiedenen Punkten der Grenze so abstecken, daß sich dieselben schneiden, diese Linien werden hierauf mit der von dem Geometer bei der Messung gebrauchten Kette oder Meßstange ganz genau nachgemessen, die Winkel an dem Durchschnittspunkt sowohl, als da, wo diese Linien auf die Grenze stoßen, mit einem Winkel-Instrument aufgenommen und sowohl diese, als auch das durch die Messung gefundene Maaß mit demjenigen verglichen, welches durch Abmessung derselben mit dem Zirkel ꝛc. ꝛc. auf der Charte gefunden worden ist.

Ueber diese Revision muß eine Handzeichnung und eine Revisions-Tabelle gefertigt und sowohl das durch die Revisions-Messung, als das mit dem Zirkel ꝛc. ꝛc. gefundene Maaß der Linien und Winkel eingetragen und von dem Herrn Oberforst-Beamten pflichtmäßig attestirt werden, zu welchem Ende ein ganz kurzes Protokoll, welches der Herr Oberforst-Beamte und die beiden Geometer zu unterschreiben haben, aufzunehmen, und Herzogl. Regierung bei Uebersendung der Charte vorzulegen ist. In diesem Protokoll muß auch bemerkt werden, daß der Geometer alle ihm aufgetragene Arbeiten vorschriftsmäßig gemacht hat, so wie daß das Maaß, womit er gemessen hat, ganz genau mit dem sub pos. 1. angegebenen übereinstimmt.

9) Sollten bei der Revision sich Unrichtigkeiten gefunden haben; so wird sowohl die Revision, als auch die Verbesserung der Fehler, auf Kosten des Geometers, welcher die Vermessung ausgeführt hat, vorgenommen, im entgegengesetzten Falle hingegen, wo nämlich die Messung richtig befunden wird, hat der Wald-Eigenthümer die Kosten der Revision zu tragen, und ist alsdann der Revi-

(Folgt nach Seite 123.)

ngs-Tab

s-Bezirk N. N

. Geometer, im

	Summa der Holzzucht nutzbaren Fläche.	Bäche er.	Summa der zur Holzzucht nicht nutzbaren Fläche.	Summa totalis des ganzen Flächen-Inhaltes.
Blößen.				

[illegible] gegenwärtigen entgegenlaufenden Verfügungen erscheinen aufgehoben, resp. modificirt.

*) Generalrescript, ergangen an die Herzoglichen Recepiur- und Oberforstbeamten

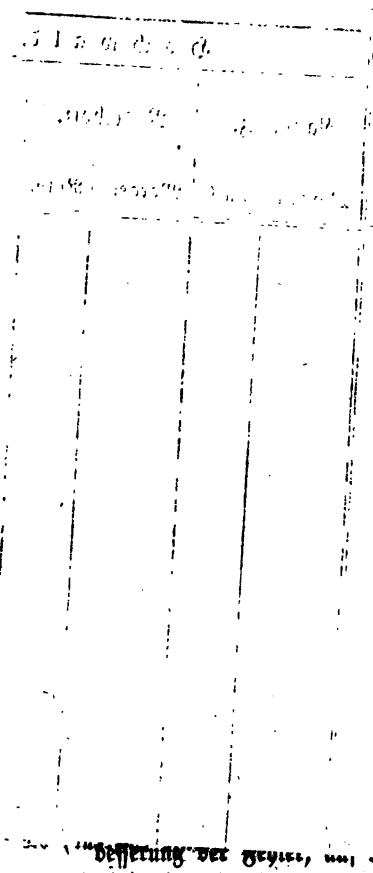

besserung der Preise, [illegible]

die Vermessung ausgeführt hat, vorgenommen, im entgegengesetzten Falle hingegen, wo nämlich die Messung richtig befunden wird, hat der Wald-Eigenthümer die Kosten der Revision zu tragen, und es ist dann der Revi-

ſor für jeden Fehler, welcher nachher entdeckt werden ſollte, verantwortlich, weswegen es demſelben unbenommen bleibt, außer denen nach pos. 8. beſtimmten Reviſions-Linien noch mehrere Nachmeſſungen, von bereits durch den Geometer gemeſſenen Linien und Winkeln, zu machen, welche jedoch ebenfalls auf der Handzeichnung bemerkt werden müſſen.

---

59) Die Verſteigerung der Holzfällungs- und Cultur-Arbeiten betreffend.

Vom 29. Mai 1823 *).

Es ſind mehrere Reclamationen eingekommen, veranlaßt durch Accorde, welche die Herrn Oberforſtbeamten, außer dem Weg der öffentlichen Verſteigerung, abgeſchloſſen hatten. Obgleich nicht zu verkennen iſt, daß dadurch das Intereſſe des Dienſtes in einzelnen Fällen befördert worden, ſo iſt doch auf der andern Seite klar, daß der Credit der öffentlichen Verſteigerung durch ſolche nachträgliche Verhandlungen geſchwächt wird.

Es iſt daher ganz allgemein beſchloſſen worden, daß alle Arbeiten in den Domanial-Forſten ohne Ausnahme nicht anders, als im Weg der öffentlichen Verſteigerung durch die Herrn Receptarbeamten künftighin begeben werden ſollen.

Es behalten dabei die Herrn Oberforſtbeamten noch vor Gelegenheit, zum Beſten des Dienſtes auch ihrerſeits eingreifend mitzuwirken, wenn ſie Concurrenz erwecken und diejenigen Individuen, welche ihnen empfohlen ſind, dahin ſtimmen, — als Nachbietende bei der Receptur ſich zu melden.

Die Herzogl. Oberforſtbeamten werden daher die Verwaltung in der Tendenz dieſes General-Reſcripts unterſtützen.

Alle früheren, der gegenwärtigen entgegenlaufenden Verfügungen erſcheinen aufgehoben, resp. modificirt.

*) Generalreſcript, ergangen an die Herzoglichen Receptur- und Oberforſtbeamten

60) Die Verwerthung der Mast durch öffentliche Versteigerung betreffend.

Vom 12. Dezember 1823 *).

Es ist der thätigen Umsicht mehrerer der Herrn Receptur-Beamten gelungen, die dießjährige ausgezeichnet gute Mast bei den vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerungen an den geeigneten Werth zu bringen. — In anderen Domanial-Walddistricten blieben die Gebote und der Erlös sehr auffallend hinter dem wahren allgemein bekannten Werth der Sache zurück. — Diese Erscheinung muß die Behörde veranlassen, zur Vermeidung künftiger ähnlicher Mißverhältnisse eine sichere Controle zu etabliren. Diese findet sie in der pflichtmäßigen Schätzung der Waldmast durch die Hrn. Forstbeamten. — Es wird also hierdurch vorgeschrieben, daß keine Mastung zur Verpachtung den H. Recepturbeamten übertragen werden soll, ohne daß der betreffende Oberforstbeamte eine möglichst sichere Schätzung des Werthes anlege.

Diese Schätzung wird in der Art aufgestellt, daß daraus die Motive zu ersehen sind, welche den schätzenden Forstbeamten bei seinem Werthanschlag geleitet haben, als da sind: leichtere oder dor Forstcultur wegen erschwerte Einsammlungsweise, Concurrenz durch Gemeindewaldungen u. s. w.

Der versteigernde Recepturbeamte hat sich hiernächst bei Vorlegung des Resultats auszuweisen, wie er diesen Schätzungswerth erreicht habe, oder welche Umstände etwa nachtheilig auf das Ergebniß eingewirkt haben; so daß der Behörde die Möglichkeit gegeben wird, das Geeignete in dieser Beziehung zu verfügen.

Die Hrn. Oberforstbeamten werden hierdurch veranlaßt, auf ihrem Standpunkt zu dieser General-Verfügung mitzuwirken. —

*) General-Rescript, erlassen an die Herzoglichen Oberforst- und Recepturbeamten.

61) Die Anweisung der Holzhauerlöhne betreffend.

Vom 29. Dezember 1823 *).

Bei Genehmigung der Culturplane pro $18\frac{23}{24}$ ist zur Vereinfachung des Geschäfts bereits verfügt worden, daß die Cultur-Rechnungen erst dann zur Assignation vorgelegt werden sollen, wenn sämmtliche im Etat genehmigte Culturen im Inspections-Districte vollzogen sind.

Eine gleiche Vereinfachung kann von dem Augenblick an, wo dieses Rescript den Herzogl. Oberforstbeamten zukommt, bei der Assignation der Holzhauerlöhne für das nach dem Holzfällungsplan gefällte Holz stattfinden, indem für den vollen Betrag dieser Ausgabe ein Credit eröffnet worden ist.

Die Herzogl. Oberforstbeamten wollen also von nun an die Holzabzählungsprotokolle, anstatt, wie bisher an die General-Domänen-Direction, sogleich nach der Controle den betreffenden Herzogl. Recepturen zustellen, damit diese solche jedesmal dem Versteigerungsprotokoll beilegen können. Die Abzählungsprotokolle müssen aber für jede Oberförsterei und Receptur von No. 1. anfangend mit laufenden Nummern versehen sein, und erst nach Vollendung aller etatsmäßigen Fällungen sollen die Holzhauer-Rechnungen, nach Oberförstereien und Recepturen getrennt, und für jede Receptur mit einem Summarium versehen, zur Assignation dahier vorgelegt werden. In diesem Summario müssen die Holzhauer-Rechnungen in dieselbe Reihenfolge gebracht werden, in welcher die Abzählungsprotokolle eingeschickt worden sind, auch den Rechnungen dieselbe Nummer gegeben werden, welche das betreffende Abzählungs-Protokoll hatte. —

Diese Ordnung muß um deßwillen eingehalten werden, damit das Aufsuchen und Vergleichen in den hiesigen Büchern erleichtert wird, indem ebenso hier nach denselben Nummern alle Abzählungsprotokolle eingetragen werden.

*) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

Bei zufälligen Holzeinnahmen, wofür im Voraus kein Credit eröffnet werden kann, ist die Holzhauer-Rechnung zugleich mit dem Abzählungs-Protokoll der betreffenden Herzogl. Receptur zuzustellen.

General-Rescript
Herzogl. General-Domänen-Direction an die Herzogl. Recepturbeamten.

Zur Vereinfachung des Geschäfts ist verordnet worden, daß, da für den Betrag der Holzfällungskosten, welche durch Vollziehung des genehmigten Fällungsplans erfolgen, jedesmal ein voller Credit eröffnet wird, die Holzhauer-Rechnungen nicht mehr einzeln, sondern nach Vollendung der sämmtlichen Holzfällungen in jedem Inspectionsdistrict zusammen zur Assignation vorgelegt werden sollen. Auch die bisher von den Herzoglichen Oberforstbeamten direct hierher vorgelegten Abzählungsprotokolle der einzelnen Districte werden nun von denselben an die Herz. Recepturbeamten abgegeben werden, damit solche dem jedesmaligen Versteigerungsprotokolle beigelegt, und zugleich mit demselben anher vorgelegt werden.

Bei zufälligen Einnahmen von Holz, für dessen Formung im Voraus kein Credit eröffnet werden kann, wird die Holzhauer-Rechnung dem Abzählungsprotokoll jedesmal beiliegen, welche sodann ebenfalls mit dem betreffenden Versteigerungs-Protokoll zur Assignation vorzulegen ist.

---

62) Die Behandlung des Schadensersatzes für Forstfrevel bei der Herzoglichen General-Domainen-Direction betreffend.

Vom 29. April 1824 *).

Da bis jetzt für solche Fälle noch keine allgemeine Regel bestanden hat, in welchen die Frevler zwar zahlungsfähig sind,

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Recepturbeamten.

jedoch arbeiten können, so wird zur Vollziehung von Anfang d. J. an Folgendes festgesetzt:

Die amtlichen Uebertrage über Schadenersatz aus Domanial-Waldungen legen die Herrn Recepturbeamten, wie bisher, quartaliter zur Uebertragung vor, worauf das Einnahme-Mandat über den ganzen Betrag erfolgt; demnächst haben sich die Herrn Recepturbeamten die Erhebung der Schadenersatzgelder in den kürzesten Terminen angelegen sein zu lassen.

Finden sich bei der Erhebung wirklich unbeibringliche Posten, so müssen solche, wie bisher, amtlich bescheinigt, jedoch zugleich dabei bemerkt werden, ob der Frevler arbeiten kann, oder warum nicht.

Die Posten, wobei amtlich bescheinigt ist, daß der Schuldner zum Abverdienen durch Arbeit fähig sei, tragen die Herrn Recepturbeamten sodann nach anliegendem Formular in eine Tabelle ein, und legen solche hierher vor, damit sie von hier den Herzogl. Oberforstbeamten zum Ansatz der Arbeit zugefertigt und von diesen den betreffenden Herrn Oberförstern zur Vollziehung übergeben, und endlich den Cultur-Rechnungen beigelegt werden, wodurch die Herrn Recepturbeamten das erforderliche Ausgabe-Mandat erhalten.

General-Rescript

Herzogl. General-Domänen-Direction an die Herzogl. Oberforstbeamten.

Unter Beziehung auf das abschriftlich anliegende General-Rescript an die Herzogl. Recepturen theilen Wir den Herzogl. Oberforstbeamten ebenfalls ein Formular der denselben mitgetheilten Tabelle mit, worauf sie seiner Zeit, wenn ihnen solche von hieraus zugehen, verfügen werden.

Bei Bestimmung der Arbeiten werden sie vorzüglich darauf Rücksicht nehmen, daß solche so nahe wie möglich am Wohnort des Frevlers auch nicht nach Tagen, sondern nach Länge, Maas ꝛc. bestimmt und in der Art angesetzt werden, daß bei

den Arbeiten keine stete Aufsicht erforderlich ist, sondern solche nach der Vollziehung beurtheilt werden kann. —

Den Maaßstab zur Verwandlung des Geldes in Arbeit können entweder wirkliche Accorde oder die gewöhnlichen Taglöhne geben, wobei eine strenge Berechnung bis auf einige Kreuzer nicht verlangt wird.

Die Frevler sind durch die betreffenden Behörden zur Arbeit bestellen zu lassen.

---

63) Die Versteigerung der Holzhauerlöhne und Cultur-Arbeiten in Domanial-Waldungen betreffend.

Vom 14. October 1824 *).

Wegen der rubricirten Versteigerungen werden den Herz. Recepturbeamten für die Zukunft nochmals auf die Befolgung des General-Rescripts vom 28. Februar 1822 No. 1633 verwiesen. Da aber auch noch nicht allenthalben diese Versteigerungen so beeilt worden sind, wie es der Gegenstand erfordert, so ist die Verfügung getroffen worden, daß den Herrn Receptur-Beamten schon im Mai jeden Jahres die nöthigen Notizen werden übergeben werden, worauf dann die Herrn Receptur-Beamten die Versteigerungen so zu beeilen haben, daß von ihnen die Versteigerungs-Protokolle spätestens bis zum 15. Juni jeden Jahres an den betreffenden Herrn Oberforstbeamten abgegeben sind.

Es wird nochmals bemerkt, daß die Protokolle über Culturen und Holzfällungen getrennt von einander aufzustellen sind, und zugleich verordnet, daß die Herrn Recepturbeamten in dem Begleitungsschreiben, womit sie die Protokolle an die Herrn Oberforstbeamten übersenden, eine allgemeine Vergleichung der neu erzielten Holzhauerlöhne gegen die des vorhergegangenen Jahres aufstellen sollen.

*) General-Rescript, ergang.n an die Herzogl. Recepturbeamten.

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Receptürbeamten.
**) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Receptürbeamten.

*) Generale-Rescripte, ergangen an die Herzogl. Receptureamten.

64) Die Begutachtung der Genehmigung abgehaltener Holz-Versteigerungen betreffend.

Vom 20. Januar 1825 *).

Die Herzogl. Recepturbeamten werden beauftragt, wie dies von einigen bereits von selbst geschieht, bei Vorlage der Holzversteigerungs-Protokolle und Begutachtung der zu ertheilenden Ratification jedesmal auch von ihrer Seite die Durchschnittspreise des vorhergehenden Jahres, welche in den nämlichen oder in andern, in gleichem Verhältniß stehenden Districten erzielt worden sind, neben den Preisen der Versteigerung anzumerken, und auf diese Vergleichung hin ihr Gutachten zu stützen.

---

65) Die Zahlung der Pfandgebühren, welche von Herzogl. Unterthanen wegen Frevel in Königl. Preußischen Waldungen erhoben werden, betreffend.

Vom 24. November 1827 **).

Nach einem Schreiben der Königl. Preußischen Regierung zu Coblenz vom 10. d. Mts. zahlen die benachbarten Herzogl. Recepturen oftmals die Pfandgebühren, welche von Herzoglich Nassauischen Unterthanen wegen Frevel in Königl. Preußischen Waldungen erhoben werden, direct an die Denuncianten.

Diese directen Zahlungen sind mit den Instructionen nicht vereinbar, wonach die Königl. Preußischen Forst-Cassen alle Pfandgebühren rechnungsmäßig vereinnahmen und verausgaben müssen.

Die Herrn Recepturbeamten werden daher angewiesen, in vorkommendem Falle die Pfandgebühren künftig nicht mehr an die Denuncianten zu zahlen, sondern mit den nach §. 4. der Convention vom 10. October 1821 zu den Königl. Preußischen Forst-Cassen fließenden Schadens-Ersatzgelder gleichfalls diesen Cassen zu überweisen.

---

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Recepturbeamten.
**) Circular-Rescript, erlassen an die Herzogl. Recepturbeamten.

66) Die Bewilligungen von Forstnebennutzungen, insbesondere von Streulaub aus Domanial-Waldungen, betreffend.

Vom 16. Mai 1829 *).

Damit eine gleichförmige Behandlung der um Streulaub Supplicirenden bei sämmtlichen Oberforstämtern eintrete, soll von nun an keine Abgabe von Streulaub ohne vorherige Genehmigung von hier stattfinden.

---

67) Die Verrechnung der durch Arbeit abzuverdienenden Forstfrevel-Schadens-Ersatzgelder betreffend.

Vom 29. Sept. 1829 **).

Bisher sind die Verzeichnisse der mit Arbeit abzuverdienenden Forstfrevel-Schadens-Ersatzgelder dem betreffenden Herzogl. Oberforstbeamten überwiesen worden, um das Abverdienen vollziehen zu lassen, und wie geschehen, in der Culturrechnung unter Anlage dieser Verzeichnisse nachzuweisen. Gleichzeitig wurde der Betrag einer solchen Ueberweisung, auf den Grund der amtlich versicirten Bescheinigungen der Ortsschultheißen über die Unbeibringlichkeit in baarem Gelde, dahier an der Soll-Einnahme in den Hauptbüchern sogleich abgeschrieben.

Da aber das Abverdienen dieser Gelder nur selten in dem nämlichen Jahre, in welchem sie überwiesen und am Soll abgeschrieben wurden, vollzogen werden konnte, dasselbe vielmehr erst nach einem, ja oft nach mehreren Jahren und zuweilen nur theilweise nachgewiesen worden ist, so ist dadurch die Unzuträglichkeit entstanden, daß bei dem Abschluß der General-Einnahme-Rechnung nicht vollständig nachgewiesen werden konnte, ob auch und wo der aus dem Soll verschwundene Betrag dieser Gelder vollständig abverdient worden, d. h. der Casse auf

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforbeamten.

**) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Oberforst- und Recepturbeamten.

diesem Wege zugekommen sei. Um diese Unzuträglichkeit zu beseitigen, wird Folgendes verfügt:

1) Von dem 4ten Quartal d. Jhrs. an sollen diese Gelder erst dann an der Soll-Einnahme in den Büchern der General-Domänen-Direction abgeschrieben werden, wenn sie als wirklich und vollständig abverdient nachgewiesen worden sind.

2) Die Verzeichnisse über diese Gelder, welche nach der bisherigen Vorschrift und Form quartaliter vorgelegt werden, dürfen künftig diejenigen Debenten, welche ihre Schuld weder zu bezahlen noch abzuverdienen vermögen, nicht enthalten. Ueber diese sind ebenfalls nur quartaliter besondere Bescheinigungen zum sofortigen Niederschlagen vorzulegen.

3) Nur der summarische Betrag der Verzeichnisse über abzuverdienendes Ersatzgelder ist künftig von dem betreffenden Herzogl. Amte auf den Grund der speciellen Bescheinigungen der Ortsschultheißen über die Unbeibringlichkeit in Geld verificiren zu lassen. Die Atteste des Schultheißen sind als überflüssig nicht mehr beizuschließen.

4) Diese amtlich verificirten Verzeichnisse werden von der General-Domänen-Direction an den betreffenden Herzogl. Receptur-beamten wieder abgeschickt, damit derselbe in einer Summe den Ausstand in der Restliquidation der Monats-Abschlüsse in Beziehung darauf nachweise. Hat derselbe die erforderliche Vormerkung gemacht, so überschickt derselbe das Verzeichniß an den betreffenden Herzogl. Oberforstbeamten, um die Beträge abverdienen zu lassen.

5) Der Herzogl. Oberforstbeamte hat die wirksamsten Einleitungen zu treffen, daß die Schuld baldmöglichst abverdient werde.

6) Sobald der volle Betrag eines einzelnen Verzeichnisses vollständig abverdient, nachgewiesen und attestirt worden ist, durch welche Art von Arbeit, in welchem Waldbistrict und zu welcher Zeit dieses erfolgt ist, dann wird ein solches Verzeichniß an die Behörde unmittelbar

zurückgeschickt, folglich der Cultur-Rechnung nicht mehr angelegt.

7) Das Verzeichniß wird demnächst zum Abschreiben des Betrags an der Soll-Einnahme von Herzogl. General-Domänen-Direction legalisirt und dem Herzogl. Recepturbeamten zum weiteren Vollzug zugeschickt werden. Auf diese Weise enthält das Mandat zum Abschreiben der Schuld zugleich auch die Nachweisung über das stattgehabte Abverdienen.

Diejenigen Verzeichnisse, welche die Herzgl. Oberforst-Beamten aus der vorderen Zeit noch in Händen haben, oder bis zu dem vorbestimmten Termin noch erhalten, werden nach der bisherigen Vorschrift behandelt.

---

68). Die Nebennutzungen aus Domanial-Waldungen betreffend.

Vom 12. August 1830 *).

Die Abgabe und Verwerthung der Forstnebennutzungen soll ganz nach den gegebenen Vorschriften und in der bisherigen Art bestehen bleiben. Wegen Abgabe des Leseholzes ist jedoch neuerdings die höchste Absicht dahin ausgesprochen worden, daß damit nach wie vor die ärmere Classe der Unterthanen unterstützt werden soll. Wo daher solches durch die Herrn Oberforstbeamten Wagen-, Karrn- und Lastweise gegen einen bestimmten Preis an Einzelne abgegeben wird, macht Herzogl. General-Domänen-Direction dieselben aufmerksam, darüber zu wachen, daß der Zweck, Unbemittelten wohlfeiles Holz zu verschaffen, auch wirklich erreicht werde. Zu dem Ende werden sie solche Abgaben nur an Unbemittelte verfügen, und sich in zweifelhaften Fällen deßhalb mit der betreffenden Amts-Armen-Commission benehmen, dabei ist stets darüber zu wachen, daß aus solchen Abgaben in der Folge keine Berechtigungen auf die Domanial-Waldungen hergeleitet werden können.

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

Gesuche um unentgeldliche Abgabe wollen sie aus diesem Gesichtspunkt begutachten.

69) Die Rechnungen über die Culturen und Holzfällungen betreffend.

Vom 26. November 1830 *).

Bestehender Vorschrift gemäß werden die Culturarbeiten und Holzfällungen durch die Recepturen an die Wenigstnehmenden versteigert. Die Protokolle über diese Begebungen sind ein wesentliches Erforderniß zur vollständigen Prüfung der Rechnungen; daher künftig bei Vorlage der Cultur- und Holzhauer-Rechnungen jedesmal die Versteigerungs-Protokolle der Recepturen beizulegen, und ist Bedacht zu nehmen, daß die Rechnungen hinsichtlich der Lohnansätze genau mit den genehmigten Versteigerungen übereinstimmen, wobei bemerkt wird, daß nach dem Geschäftsgang von Seiten der Herzogl. Oberforstbeamten oder der Herzogl. Oberförster keine Abänderungen in den von den Recepturen abgeschlossenen Begebungen stattfinden dürfen.

Es sind daher auch alle nach dem Abschluß der Versteigerungen nöthig werdenden oder zweckmäßig erscheinenden anderweite Begebungen, sowie vorkommende kleinere Fällungen, die nicht in dem Fällungsplan enthalten sind, durch die Recepturen an den Wenigstnehmenden versteigern zu lassen, und die Protokolle bei Vorlage der Rechnungen hierüber beizuschließen.

Das Formen unbedeutender Windfälle aber kann ohne Versteigerung nach dem Lohn desselben, oder eines zunächst angrenzenden Districts stattfinden, und reicht dann die sachgemäße Attestation des Herzgl. Oberforstbeamten auf der Rechnung hin.

*) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

70) Die Nebennutzungen aus Domanial-Waldungen betreffend.

Vom 16. September 1831 *).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß für den nächsten Winter wieder Gemeinden und Einzelne Unterstützung an Leseholz theils gegen Bezahlung, theils unentgeldlich in Anspruch nehmen werden. Um alle Weiterungen und Berichtserstattungen zu ersparen, soll auch für den nächsten Winter dieser Gegenstand ganz so behandelt werden, wie es für den verflossenen geschehen ist.

Es hatten nämlich mehrere Herrn Oberforstbeamten zu Abschneidung aller einzelnen Gesuche von den Ortsvorständen Listen aufstellen lassen, worin diejenigen Gemeindeglieder aufgeführt waren, welche einer Unterstützung an Leseholz bedurften, und worin bemerkt war, wer Zahlung leisten konnte, oder wer so arm war, daß eine unentgeldliche Abgabe von Leseholz als wohlangewandte Unterstützung erschien.

Diese Listen hatten die Herrn Oberforstbeamten von den betreffenden Amts-Armen-Commissionen verificiren lassen. Es erscheint diese Einrichtung zweckmäßig, und verdient generalisirt zu werden, weßhalb die erforderliche Einleitung dazu zu treffen ist.

Da die Zeit bereits vorgerückt ist, so werden die Herrn Oberforstbeamten ermächtigt, für dießmal die Abgaben sowohl gegen Bezahlung, als auch gratis ohne vorherige Vorlage anher zu verfügen.

---

71) Die Credit-Verwilligungen für Holz aus Domanial-Waldungen betreffend.

Vom 12. October 1831 **).

Im Laufe des Jahres sind ungewöhnlich viele Erlaßgesuche wegen Brennholzschulden eingekommen.

---

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

**) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Recepturbeamten.

Durch die darauf eingeforderten Berichte hat sich ergeben, daß die Supplicanten meistens ganz zahlungsunfähig waren, und dieses Verhältniß bereits schon früher den Localbeamten bekannt war.

Die Herzogl. General-Domänen-Direction sieht sich daher genöthigt, den Herrn Recepturbeamten hierin um so mehr die größte Vorsicht, um die Casse vor Schaden zu hüten, anzuempfehlen, als durch Abgabe von Lese- und Stockholz allenthalben dafür gesorgt ist, den ganz unbemittelten Individuen das Brandbedürfniß entweder um sehr geringen Preis oder nach Umständen auch ganz unentgeldlich zu gewähren.

---

72) Die Einhaltung des jährlichen Holzfällungsplans betreffend.

Vom 11. August 1832 *).

Der Holzfällungsplan wird dahier alljährlich nach Rücksichten festgesetzt, welche aus dem Verhältniß der gesammten Bodenfläche den Domanial-Waldungen zum Bestands- und Zuwachs-Capital berechnet sind.

Es ist die Absicht nicht, daß die auf solche Weise einmal zum Hieb bestimmte Holzquantität durch spätere Fällungen extendirt werde. Da nun dergleichen Nothhiebe oft nicht zu vermeiden sind, auch durch Windfälle ꝛc. veranlaßt werden, so geht die Ansicht der Herzogl. General-Domänen-Direction dahin, daß sie immer am nächsten Etatsquantum wieder in Abzug kommen sollen.

Die Herzogl. Oberforstbeamten erhalten daher den Auftrag, möglichst bald zu berichten, um wie viele reducirte Klafter der vormjährige festgesetzte Etatssatz in ihren Inspections-Districten überschritten worden ist, damit dieses Quantum bei Festsetzung der diesjährigen Hiebe sofort berücksichtigt werden kann.

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

73) Die Accorde über die Holzfällungen betreffend.

Vom 11. September 1832 *).

Bei Reviſion der Holzhauer-Rechnungen pro $18\frac{31}{32}$ wurde bemerkt, daß bei Veraccordirung der Holzfällungen und Aufſtellung der Lohnrechnungen, insbeſondere hinſichtlich der Aufſichtgebühr für die Holzhauermeiſter nicht allenthalben nach den hierüber in den diesfallſigen General-Reſcripten vom 8. Juli 1819 ad Num. 5803 und 28. Februar 1822 ad Num. 1633 enthaltenen Vorſchriften verfahren wird, daher auf den Inhalt dieſer General-Verfügungen verweiſend, noch beſonders bemerkt wird, daß die Anſtellung eines beſondern Holzhauermeiſters oder Aufſehers, neben dem Accordanten, nur dann ſtattfinden ſoll, wenn letzterer von der Forſtbehörde nicht für tauglich gehalten wird, die Aufſicht ſelbſt zu führen, und nur in dieſem Fall wird dem Holzhauermeiſter die durch Accord zu beſtimmende und in das Veraccordirungs-Protokoll aufzunehmende Aufſichtsgebühr bezahlt.

Iſt dagegen der Accordant ſelbſt zur Führung der Aufſicht qualificirt — worüber die bei der Veraccordirung jedesmal anweſenden Herzogl. Oberförſter zu entſcheiden haben, ſo muß er ſolche unentgeldlich übernehmen.

Dieſe Beſtimmung iſt künftig als Accordsbedingung jedesmal in die Protokolle aufzunehmen und darin ebenfalls bei jedem Diſtricte neben dem Accordanten auch der Name des etwa beſtellten beſonderen Holzhauermeiſters aufzuführen oder zu bemerken, ob dem Accordanten ſelbſt die Aufſicht übertragen worden iſt.

---

*) General-Reſcript, ergangen an die Herzogl. Receptur- und Oberforſtbeamten.

74) Die Abgabe von Stock- und Leseholz, sowie von Laub aus Domanial-Waldungen pro 1833 betreffend.

Vom 31. Dezember 1832 *).

Aus Rücksicht auf die noch bestehenden hohen Holzpreise haben Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst zu befehlen geruht, daß es rücksichtlich der Abgabe des Stock- und Leseholzes bei den früheren Bestimmungen auch für das Jahr 1833 verbleiben soll. Die Herzogl. Oberforstbeamten werden also ermächtigt, diese Abgabe in der Art zu vollziehen, daß sie sich zu Umgehung aller desfallsigen besonderen Gesuche von den Ortsvorständen Listen aufstellen lassen, worin diejenigen Gemeindeglieder verzeichnet sind, welche wegen ihrer ökonomischen Verhältnisse einer Unterstützung an Stock- und Leseholz bedürfen, und worin bemerkt ist, wer Zahlung leisten kann oder nicht.

Diese Listen sind von den betreffenden Amts-Armen-Commissionen verificiren zu lassen, und ist demnach der Vorrath an Stock- und Leseholz zuerst an die ganz Armen, welche keine Zahlung leisten können, der weitere Vorrath aber an diejenigen abzugeben, welche gleichfalls unbemittelt sind, aber doch Zahlung leisten können, und die hiernach erfolgenden Abgaben, nach dem Werth oder als gratis erfolgt, im Quartal-Extract zu verrechnen.

Da auch die Gesuche um Streu-Surrogate sich anhäufen, so wird darüber Folgendes bestimmt:

Die Abgabe von Streu-Surrogaten aus Domanial-Waldungen kann sich durchaus nicht nach dem Bedürfniß oder den Anforderungen richten; sie können nur da verabfolgt werden, wo sie ohne Nachtheil der Waldungen entbehrt werden können, oder wo sie selbst zum Nutzen derselben, z. B. zur Vorbereitung von Culturen ꝛc. hinweggeschafft werden müssen.

Es sind also zuvor die Forstunkräuter, als Moos, Heide, Ginstern, Heidelbeeren ꝛc. zu verabfolgen, das Laub aber ist

*) Generäl-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

nur an ganz unschädlichen, im gehörigen Alter stehenden Districten oder aus Schluchten und Hohlwegen abgegeben. Wenn sich hiernach das abkömmliche Quantum ergeben hat, so ist sich, wenn die Gesuche den disponibeln Vorrath übersteigen, mit dem betreffenden Herzogl. Amt zu benehmen, welche Gemeinde oder welche Individuen einer solchen Unterstützung am bedürftigsten sind, und darauf ihren Antrag anher zu machen, damit weiter Resolution erfolgen kann.

Diese Verfügung ist jedoch nur für das Jahr $18\frac{33}{33}$ gültig, und bei jeder der bezeichneten Abgaben Bedacht darauf zu nehmen, daß sie einzig als höchste Gnade betrachtet wird, und in keiner Hinsicht als Berechtigung angesehen werden kann.

---

75) Attestation der Holzhauer-Rechnungen über die außer dem Fällungsplan vorkommenden besonderen Fällungen und das Formen der Windfälle betreffend.

Vom 27. März 1834 *).

In den Rechnungen über die Löhne für die außer dem Fällungsplan vorkommenden zufälligen Fällungen, sowie für die Formung des Abfall- und des Windfall-Holzes und für die Fällung des von den Gemeinden zu liefernden Frohn-, Kanzlei-, Dienst- und Wachtholzes sind die Attestationen hinsichtlich der Richtigkeit der Lohnansätze bisher nicht allenthalben so ausführlich ertheilt worden, wie solche zur Beurkundung der Rechnung verlangt werden, wodurch die Unzuträglichkeit entstanden ist, daß dergleichen Belege zur nachträglichen Vervollständigung der Attestationen den Recepturen öfters zurückgerechnet werden mußten.

Diesem für die Folge zu begegnen, sieht Herzogl. General-Domänen-Direction sich veranlaßt, zu bestimmen, daß statt der bisher gewöhnlich mit den Worten „für die Richtigkeit des accordmäßigen Lohnansatzes" ertheilten Atteste

*) General-Reskript, ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

1) für besondere Fällungen, sowie für Aufbereitungen der Windfälle und des Abfallholzes von größerem Belang, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, die Löhne vorher versteigert und das Protokoll hierüber demnächst der Lohnrechnung zur Beurkundung beigelegt, und mit der Abzählungsliste an die Receptur abgegeben, dagegen

2) bei unbedeutenden Extrafällungen und Aufbereitungen von Wind- oder Abfallholz, wo die Abschließung schriftlicher Accorde über die Löhne unthunlich erscheint, in den Lohnrechnungen mit den von dem Herzogl. Oberförstern zu ertheilenden Attestaten die Bemerkung verbunden werde, daß sich der Lohnansatz entweder auf einen mündlichen oder einen für die planmäßige Fällung irgend eines und welchen Districts bestehenden Accord gründe, und endlich

3) daß in den Rechnungen über Fällungskosten für die Gemeindehölzer, wenn die Fällung in dem von der Gemeinde abgeschlossenen Accord stattgefunden hat, die Richtigkeit des Lohnansatzes von dem betreffenden Schultheißen attestirt werde.

---

76) Die Auslöhnung der Holzhauer betreffend.

Vom 29. April 1834 *).

Bei Auszahlung der Holzhauerlöhne in Domanial-Waldungen hat bisher der Holzhauermeister den Lohn bei Herzogl. Receptur in Empfang genommen, quittirt und an die einzelnen Holzhauer ausbezahlt.

Da jedoch nicht immer der Holzhauermeister Uebernehmer (Aufsteigerer) der Holzfällungen ist, so soll künftig und von den Holzfällungen pro 1834/35 anfangend, da wo neben einem Holzhauermeister ein besonderer Steigerer für einen Schlag vorhanden ist, wie sich im Grund schon von selbsten versteht, dieser Steigerer oder Accordant den Lohn in Empfang nehmen

*) General-Rescript, erlassen an die Herzoglichen Receptur- und Oberforstbeamten.

und quittiren. In diesem Fall hat der Holzhauermeister nur seine eigenen Gebühren in Empfang zu nehmen und zu quittiren.

---

77) Die Genehmigung der Holzfällungs- und Cultur-Arbeiten betreffend.

Vom 23. Juli 1834 *).

Es war bisher nicht gewöhnlich, daß Steigerer von Arbeiten, welche dahier nicht genehmigt wurden, Kenntniß von der nicht erfolgten Genehmigung erhielten.

Um deßhalb jede Reclamation von Seiten der Steigerer zu umgehen, werden die Herzogl. Oberforstbeamten künftig auch die Steigerer von solchen Arbeiten, deren Ausführung dahier ausgesetzt worden ist, von der versagten Genehmigung unverzüglich ex officio in Kenntniß setzen.

---

78) Die Verrechnung der Natural-Einnahmen aus den Domanial-Waldungen betreffend.

Vom 28. August 1834 **)

Es ist beschlossen worden, die seitherige Verrechnung der Natural-Einnahmen aus den Domanial-Waldungen vom 1. Juli 1834 an in der Art anderweit zu reguliren, daß statt der durch die Buchhaltung der General-Domänen-Direction seither geführten Natural-Holzrechnung die im §. 17. der Instruction für die Herzogl. Oberförster vorgeschriebenen Uebersichten über alle sich im Laufe des Forstjahrs ergebenen Waldnutzungen zu den Rechnungsurkunden genommen werden; daher die einschlagenden Herzogl. Oberförster anzuweisen sind, diese mit oberforstamtlicher Beglaubigung zu versehenden Uebersichten, in welchen auch die in den Quartal-Extracten vorkommenden Ein-

*) General-Rescript, ergangen an die Herzog. Oberforstbeamten.
**) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

nahmen aus Forsten zu verrechnen sind, regelmäßig bis zum 15. August eines jeden Jahres an die einschlagenden Herrn Recepturbeamten, in deren Verwaltungsbezirken die Domanial-Waldungen liegen, abzugeben, vorher aber zur Erleichterung der von den Herrn Recepturbeamten aufzustellenden Verwendungsnachweisen in die Colonne für Anmerkungen die Verwendung des in den Domanial-Waldungen gesammelten Holzsaamens, insbesondere den District, wohin solcher wieder ausgesäet worden ist, eintragen zu lassen.

General-Rescript

Herzogl. General-Domänen-Direction an die Herzogl. Recepturbeamten.

Die Nachweise der Natural-Einnahmen aus den Domanial-Waldungen ist seither in der Art zur Domänen-Rechnung geliefert worden, daß über die gewöhnlichen Holz-Einnahmen durch die Buchhaltung der General-Domänen-Direction auf den Grund der Abzählungs- und Versteigerungs-Protokolle eine Rechnung fortgeführt, und solche am Schlusse des Jahres den Herrn Oberforstbeamten zur Vergleichung mit der von ihnen geführten Controle und demnächstigen Attestation zugesendet wurde.

Diese Natural-Rechnung soll jedoch vom 1. Juli d. J. an wegfallen und statt derselben die in §. 17. der Instruction für die Herzogl. Oberförster vorgeschriebene Uebersicht über die sich im Laufe des Forstjahres ergebenen Natural-Einnahmen zu den Rechnungs-Urkunden genommen werden.

Den Herzogl. Recepturbeamten werden daher diese Uebersichten über die sich aus den in ihren Verwaltungsbezirken liegenden Domanial-Waldungen ergebenen Natural-Einnahmen, wozu auch die in den Quartal-Extracten vorkommenden Wald-Nutzungen gehören, alljährlich von den betreffenden Hrn. Oberförstern, welche dieserhalb durch die Herrn Oberforstbeamten die nöthige Instruction erhalten, in Empfang nehmen, und solche mit einer nach dem beiliegenden Formular zu fertigenden

Verwendungsnachweise bis Ende des Monats August eines jeden Jahres mittelst besonderen Berichtes anher einsenden.

Damit diese Verwendungsnachweise am Schlusse eines jeden Forstjahres vollständig geliefert werden können, ist das im Laufe des Forstjahres aus den Domanial-Waldungen bezogene werdende Naturale und dessen Verwendung auf den Grund der oberforstamtlichen Abzählungs-Protokolle, Quartal-Extracte und des von hier auszugehenden Rechnungsbelege, bevor diese letzteren mit dem betreffenden Monatsstatus dahier wieder vorgelegt werden, vollständig zu notiren.

Was den in den Domanial-Waldungen gesammelten, ebenfalls in dieser Uebersicht vorkommenden Holzsaamen anbelangt, so wird zur Erleichterung der desfallsigen Nachweise die Verwendung desselben durch den betreffenden Herrn Oberförster in der Uebersicht jedesmal angemerkt werden.

Was die Verrechnung der Geld-Einnahmen für die aus den Forsten bezogenen Natural-Nutzungen betrifft, so soll

1) alle Geld-Einnahme aus dem 3ten Quartal-Extract noch in der laufenden Jahres-Rechnung erscheinen, sämmtliche Einnahmen aus dem 4ten Quartal-Extract aber sollen in der folgenden Jahres-Rechnung zu ersehen sein.

2) Alle Geld-Einnahme aus Forsten, welche nicht durch die Quartal-Extracte läuft, und nach dem 1. Juli erscheint, soll für das nächste Jahr verrechnet, dergleichen Beträge also pro Januar des nächsten Jahres gebucht werden, dergestalt, daß alle Geld-Einnahme aus den etatsmäßigen Fällungen des Forstjahres auch in dem Rechnungs-Jahr worin das Forstjahr abläuft, in der Rechnung erscheint.

Etwaige Anstände, die sich bei der Aufstellung der Natural-Verordnungs-Nachweise ergeben sollten, sind nöthigenfalls durch Communication mit der betreffenden Forstbehörde zu beseitigen.

79) Das Auffinden von Waldbienen in Domanial-Waldungen und deren Benutzung betreffend.

Vom 29. October 1834 *).

Es ist Höchsten Orts auf Antrag der Herzogl. General-Domänen-Direction genehmigt worden, daß den Förstern, welche Domanial-Waldungen beschützen, die etwa von denselben in Domanial-Waldungen gefundenen Bienen unentgeldlich überlassen werden sollen, daher in vorkommenden Fällen hiernach zu verfügen, jedoch von jedem Fall der Art die Anzeige zu machen.

---

80) Die Bestrafung der Forstfrevler durch die K. Preußischen Gerichte betreffend.

Vom 15. Januar 1835 **).

Das Königl. Preußische Hofgericht zu Arnsberg hat nach den §§. 21 und 28. des im ganzen Umfange der Monarchie bestehenden Forststrafgesetzes d. d. 7. Juni 1821 vor nicht langer Zeit die Ansicht ausgesprochen, daß dem Herzogl. Nassauischen Forstbeschützungspersonale, weil es von den zur Anzeige gebrachten Freveln das Pfandgeld beziehe, die volle gerichtliche Beweiskraft nicht beigelegt werden könne, und in verschiedenen Fällen, wo es an sonstigen Beweismitteln fehlte, den im Leugnen beharrenden Frevler um deßwillen von der Instanz entbunden.

Um nun den diesseitigen Förstern zur Aufrechthaltung des Forstschutzes, in den Grenzwaldungen die volle gerichtliche Beweiskraft bei ihren Aussagen zu erhalten und sie in dieser Beziehung mit dem preußischen Beschützungspersonale auf gleiche Linie zu stellen, hat Herzogl. Landes-Regierung mit Höherer Genehmigung die Verfügung getroffen, daß vor der Hand allen diesseitigen Förstern bei Frevel-Anzeigen von preußischen

*) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.
**) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Rechtsbeamten.

Unterthanen aus dem Arnsberger Hofgerichtsbezirk der Bezug von Pfandgebühren sowohl für die noch rückständigen Frevel-Anzeigen, als auch für künftige entzogen, und diese Pfandgelder den Gemeindecassen des Bezirks, worin der Frevel vorfiel, hingewiesen, dagegen den Förstern nach Ablauf des Jahres aus diesen Cassen auf Antrag des betreffenden Herrn Oberforstbeamten Gratificationen ertheilt werden sollen.

Die Herrn Oberforstbeamten werden sich demgemäß wegen der Frevel in Domanial-Waldungen bemessen, und von denjenigen Frevelfällen, welche von jetzt an zur Aburtheilung kommen, den Schadens-Ersatz auf den Grund der Einnahme-Ueberweisung zum Vortheil des Wald-Eigenthümers erheben, das Pfandgeld aber zu Gunsten der betreffenden Gemeinde-Casse in Anforderung bringen, und nach Empfang desselben hiernächst dorthin abliefern.

Zur Vermeidung möglichen Irrthums wird schließlich hervorgehoben, daß diese Anordnung wegen des Pfandgeld-Bezugs sich blos auf die dem königl. preußischen Hofgerichte zu Arnsberg untergebenen Gerichtsstellen bezieht.

---

81) Das Ausgraben der Stämme mit der Wurzel betreffend.

Vom 24. Januar 1835 *).

Ohngeachtet von Keinem der Herrn Forstbeamten der Vortheil in Zweifel gezogen wird, welcher durch das Ausgraben der Stämme mit der Wurzel, da wo solches die Lokalität gestattet, erzielt wird; so findet diese vermehrte Gewinnungsart des Holzes doch wegen der Neuheit, besonders bei den Holzhauern, noch viele Widersprüche, und selbst bei den Brandholz-Bedürftigen wird der Werth dieses Stockholzes noch nicht allgemein gehörig erkannt.

---

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

Diese, durch den jetzigen hohen Standpunkt der Holzpreise erst ausführbare Gewinnungsart verdient daher möglichste allgemeine Verbreitung, welche wohl am ersten dadurch erreicht wird, wenn die Herzogl. Oberförster den Holzhauern mit ihrem Rath an Hand gehen, wie diese Arbeit am leichtesten ausführbar ist. Sind diese erst mit den Vortheilen des Ausgrabens bekannt, so wird der jetzt noch oft übertriebene Arbeitslohn sinken, und selbst der weniger Bemittelte für mäßigen Preis gutes Brandholz kaufen können. Bei den Herzogl. Oberförstern ist daher darauf hinzuwirken, daß dieses Verfahren möglichste Allgemeinheit erlangt.

---

82) Die Einnahme von Geld für die Herzogl. Domainen-Casse durch die Herzogl. Oberförster betreffend.

Vom 30. Juli 1835 *).

Ohngeachtet den Herzogl. Oberförstern alle Geld-Einnahmen untersagt sind, so ist doch schon öfter der Fall eingetreten, daß dieselben entweder zur Erleichterung der Herzogl. Recepturbeamten oder der Debenten sich der Geld-Erhebung unterzogen, und dann mit den Herzgl. Recepturbeamten abgerechnet haben. —

So lobenswerth und wünschenswerth auch jedes dienstfreundliche Benehmen ist, und so sehr solches zur Beförderung des Dienstes im Allgemeinen beiträgt, so darf dasselbe doch nie auf Handlungen ausgedehnt werden, welche mit der nothwendigen Dienstordnung unverträglich sind und den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufen. —

Den Herzogl. Oberförstern sind daher nochmals alle Geld-Einnahmen für öffentliche Cassen auf das Ernstlichste zu untersagen, und ist zugleich auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche nach leider vorliegenden Beispielen für ihre eigene Person und für ihre Familien so leicht hierdurch entstehen können.

---

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

83) Die Beurkundung der sich bei dem Forstschutzpersonale ergebenden Veränderungen betreffend.

Vom 17. Mai 1836 *).

Da der Fall vorkommt, daß Förster, welche Besoldungen aus der General-Domänen-Casse zu beziehen haben, in ihren Dienststellen wechseln, und dadurch eine Auseinandersetzung, resp. Vertheilung der Besoldung zwischen dem neu eintretenden und dem abgehenden Förster erforderlich wird, so ist es, um die Richtigkeit der Vertheilung der Besoldungen prüfen zu können, für nöthig erachtet worden, daß die Anstellungsdecrete der neu eintretenden Förster den ersten Besoldungsquittungen in beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

Herzogl. Landes-Regierung hat zu dem Ende mittelst eines unterm 5. v. M. ad Num. Reg. 8723 erlassenen General-Rescriptes die Herzogl. Oberforstbeamten beauftragt, die neu angestellten Förster dahin zu instruiren, daß von ihnen bei dem ersten Besoldungs-Empfang eine beglaubigte Abschrift des Anstellungs-Decrets an die betreffende Receptur abgegeben wird. Bei denjenigen Förstern aber, welche nur provisorisch angestellt werden, sollen die Herzogl. Oberforstbeamten eine Abschrift des desfallsigen Rescripts mit Angabe der Größe der Domanial-Waldungen und der davon erfallenden Besoldung den betreffenden Herzogl. Recepturen mittheilen, und die fraglichen Abschriften den ersten Besoldungsquittungen neu eintretender Förster jedesmal beilegen.

---

84) Die Versteigerung der Holzhauer-Löhne in Domanial-Waldungen betreffend.

Vom 28. Mai 1836 **).

Die Protokolle über die Versteigerung der Holzhauer-Löhne hatten bisher nicht die gewünschte Gleichförmigkeit und Bestimmt-

*) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Recepturbeamten.
**) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Recepturbeamten.

heit, daher Herzogl. General-Domänen-Direction solche drucken lassen und den Oberforstbeamten zum nöthigen Gebrauch mitgetheilt hat. Den allenfalls fehlenden Raum zu den Special-Bedingungen und Eintragen der Löhne sind durch Einlegebogen zu ersetzen.

Es ist den Herrn Oberforstbeamten die größte Genauigkeit bei Angabe der Special-Bedingungen empfohlen worden, damit keine Reclamationen veranlaßt und keine Mißverständnisse von Seiten der Steigerer vorgeschützt werden können. Daß dieses allenthalben geschieht, wird erwartet, ebenso aber auch, daß die Lohnversteigerungs-Protokolle mit Genauigkeit nach dem Formular geführt werden.

Es ist demnach in den betreffenden Rubriken nicht nur das Holzquantum, sondern auch die Holzgattung, der Vor- und Letztbietende, der Hauerlohn, und wo es nöthig ist, Tragerlohn für jede Holzsorte, der Holzhauermeister, wo ein solcher von der Forstbehörde für nöthig erachtet wird, und dessen Gebühr, auch die Zeit, bis wann der Schlag zur Controle fertig sein muß, vollständig einzutragen. —

Wo für das Jahr $18\frac{36}{37}$ bereits dergleichen Versteigerungen abgehalten worden, sind solche unter Zuziehung der betreffenden Vor- und Letztbietenden, sowie der Holzhauermeister in das neue Formular einzutragen. —

Geschehen bei Herzoglicher Receptur

am ten 183

In Gegenwart

Auf erfolgte Requisition des Herzoglichen Oberforstamts
vom ten l. J.
wurde zur Begebung der Holzfällungs-Arbeiten in den Domanial-Waldungen der Oberförsterei

für das Forstjahr 18 Termin auf heute anberaumt, dieses vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und nachdem die Holzhauermeister-Instruction vom 9. November 1816 den anwesenden Steigliebhabern deutlich vorgelesen worden war, die Arbeit unter nachstehenden General- und Special-Bedingungen an die Wenigstfordernden begeben.

A. General-Bedingungen.

§. 1.

Jeder Unterthan kann als Steigerer von Holzfällungen zugelassen werden, wenn der Zulassung nicht besondere Gründe im Wege stehen.

§. 2.

Die Genehmigung Herzoglicher General-Domänen-Direction, sowie die Wahl unter den zwei Letztbietenden, bleibt vorbehalten. Bis diese erfolgt oder versagt wird, sind die Steigerer an ihre Gebote gebunden.

§. 3.

Sollte die Versteigerung einer Holzfällung nur theilweise, oder gar nicht, genehmigt werden, wovon der Steigerer jedoch in einem, wie in dem anderen Fall, durch die Herzogliche Forstbehörde Nachricht erhalten soll, so hat derselbe deßhalb keine Schadloshaltung in Anspruch zu nehmen; er ist jedoch verpflichtet, wenn mehr Holz in einem Schlage gefällt werden sollte, als bei der Versteigerung angegeben war, solches in dem bei der Versteigerung erzielten Lohne zu fällen.

§. 4.

Wird die Holzhauermeister-Instruction vom 9. November 1816 den Bedingungen zu Grund gelegt, und ist, hinsichtlich der Vorschriften, welche darin für den Holzhauer gegeben sind, auf den Steigerer, dann aber ganz auf denselben anwendbar, wenn ihm kein besonderer Holzhauermeister vorgesetzt wird. Er hat jedoch in diesem Fall keine Holzhauermeister-Gebühr anzusprechen.

§. 5.

Für die Fällung eines jeden einzelnen Districtes wird nur Ein Uebernehmer angenommen, welcher die zur Beendigung der Holzfällung in der vorgeschriebenen Zeit nöthigen Mitarbeiter zu stellen hat.

§. 6.

Wenn es die Forstbehörde für nöthig erachtet, daß für einen bestimmten Schlag, außer dem Ansteigerer, der Arbeit noch ein besonderer Holzhauermeister zur Führung der Aufsicht bestellt wird, so muß sich dieses der Ansteigerer gefallen lassen und sich dieser Aufsicht unterwerfen.

§. 7.

Die Holzhauermeister werden von der Forstbehörde vorgeschlagen und beziehen für die ihnen obliegende Dienstleistung eine Gebühr nach vorheriger besonderer Uebereinkunft per Klafter, oder, was dieser gleich zu achten ist, von 100 C' Bau- und Werkholz, 30 Stück Achsen, 60 Gerüsthölzern, 80 Deichseln, 90 Pflugsrechen, 200 Pfählen, 250 Hopfenstangen, 800 Bohnenstangen und 200 Wellen. Von allen übrigen hier nicht genannten Holzsorten wird keine Holzhauermeister-Gebühr bezahlt.

Der Accordant ist verbunden, den Holzhauermeister auf dessen Verlangen, und wenn die Forstbehörde nichts dagegen zu erinnern findet, als Mitarbeiter bei der Holzfällung anzunehmen. In diesem Falle hat der Holzhauermeister neben dem vollen Hauerlohn, wie solcher durch die Versteigerung erzielt worden, auch die aus der Casse zu beziehenden Holzhauermeister-Gebühren von dem selbst gefällten Holze anzusprechen.

§. 8.

Der Holzhauermeister, oder in dessen Ermangelung der Steigerer, ist auf Verlangen der betreffenden Behörde verbunden, den Holzanweisungen, Aufnahmen, Controlen, Versteigerungen und Ueberweisungen beizuwohnen, die betreffende Behörde zu den einzelnen Holzflößen zu begleiten, und derselben jedesmal die einzelnen Nummern der Holzflöße ꝛc. anzugeben, ohne deßhalb eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen zu können.

§. 9.

Im Falle Accordant alle die bei der Fällung zu Grund gelegten Bedingungen, sowie die etwa während der Fällung von der Forstbehörde für nöthig erachteten Anordnungen nicht streng erfüllt, so ist dieselbe berechtiget, den Accordanten ohne Weiteres seines Dienstes zu entlassen, und auf seine Kosten und Gefahr andere Arbeiter einzustellen, ohne daß er von dem bereits gefällten Holze den noch nicht bezogenen Lohn anzusprechen hat. Eben so ist der Holzhauermeister, im Fall er von der Forstbehörde in seinem Dienste nachlässig gefunden wird, seiner Gebühren verlustig, und kann von der Aufsicht entfernt werden.

§. 10.

Außer diesen General-Bedingungen hat Steigerer alle etwa noch für einzelne Fälle aufgestellten und hier nachfolgenden Special-Bedingungen genau zu erfüllen.

B. Special-Bedingungen.

§. 1.

Hierauf wurde ausgesetzt, wie folgt:

85) Die Verpachtung der Mast in Domanial-Waldungen betreffend.

Vom 21. October 1836 *).

Bei Mastjahren, welche so unbedeutend sind, wie das gegenwärtige, fallen oft die Gebote zur Benutzung der Mast so gering aus, daß zu befürchten steht, daß wenn nicht sehr zuverlässige Steigerer gepachtet haben, dem Walde durch die Benutzung mehr Schaden zugefügt wird, als der Ertrag für die Casse Vortheil bringt.

In solchen Fällen liegt es daher im Interesse Herzoglicher Domaine, auf den geringen Ertrag der Mast zu verzichten und solche zum Vortheil der Culturen durch zuverlässige Individuen, entweder um Lohn in Geld, oder gegen einen gewissen Theil des Natural-Ertrags, sammeln zu lassen.

Es ist sich in künftigen Fällen hiernach zu bemessen, insofern nicht von der Mastverpachtung eine gewisse Abgabe oder Berechtigung abhängig ist.

---

86) Die Abgabe von Stock- und Leseholz aus Domanial-Waldungen pro 1838 betreffend.

Vom 4. November 1837 **).

Für das nächstfolgende Jahr 1838 werden die Herzogl. Oberforstbeamten ermächtigt, faules Stock- und Leseholz, nach Maßgabe des General-Rescripts vom 5. December, aus Domanial-Waldungen abzugeben. Was dagegen die Abgabe von Laub oder anderen Streusurrogaten aus Domanial-Waldungen betrifft, so werden sie eine solche Abgabe ohne vorherige diesseitige Genehmigung durchaus nicht stattfinden lassen.

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.
**) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

37) Die Holz-Abfahrt aus Domanial-Waldungen über fremdes Eigenthum betreffend.

Vom 8. April 1838 *).

Es kommt öfters der Fall vor, daß Holz aus Domanial-Waldungen, entweder wegen Mangel eines Weges, oder zur Bequemlichkeit der Steigerer, somit zugleich zum Vortheil Herzoglicher Domainen-Casse, über Gemeinde- oder Privateigenthum oder verpachtete Domanial-Grundstücke abgefahren und hierfür Vergütung geleistet werden muß.

Um nun alle in solchen Fällen bisher zuweilen entstandene Zweifel zu beseitigen, wird verordnet, daß, wenn ein Fall der vorbezeichneten Art vorkommt, der betreffende Herzogl. Oberförster im Einverständniß mit den betreffenden Grundbesitzern oder Pächtern den passendsten und kürzesten Weg über dergleichen Grundstücke abstecken, und hiervon gleichzeitig der betreffenden Herzogl. Receptur, unter Angabe der Eigenthümer der Grundstücke, worüber der Weg führt, und des Flächengehaltes, welchen solcher auf jedem Grundstück erfordert, Mittheilung machen, und dabei bemerken soll, ob der Weg nur für die vorhandene Holzfällung oder auf wie viele Jahre erforderlich ist.

Hierauf hat die betreffende Herzogl. Receptur ohne Verzug, und jedenfalls noch vor der Holzversteigerung, mit den Grundeigenthümern, resp. Nutznießern, eine billigmäßige Uebereinkunft, wegen der aus Herzogl. Domainen-Casse zu leistenden Entschädigung, abzuschließen, oder, wenn solche nicht zu Stande kommen sollte, sich über eine feldgerichtliche Abschätzung zu vereinigen und die Rechnung über Entschädigung und Taxation zugleich mit dem betreffenden Holzversteigerungs-Protokoll zur Assignation vorzulegen, den Steigliebhabern aber bei der Versteigerung selbst den unentgeldlichen Gebrauch des abgesteckten Weges zuzusichern.

*) General-Rescript, erlassen an die Herzoglichen Oberforst- und Recepturbeamten.

88) Das bei den am Rhein zur Ausführung kommenden Eisenbahnen erforderliche Eichenbauholz betreffend.

Vom 18. September 1838 *).

Das von Herzogl. Landes-Regierung unterm 6. d. M. in rubricirtem Betreff erlassene General-Rescript ist auch bei den Holzfällungen in Domanial-Waldungen in Anwendung zu bringen, und sind deßhalb die Herzogl. Oberförster sachgemäß zu instruiren.

---

89) Die Abgabe von Stock- und Leseholz aus Domanial-Waldungen pro 1839 betreffend.

Vom 26. November 1838 **)

Seine Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst gestattet, daß die Armen auch in dem Jahr 1839 wieder mit Lese- und faulem Stockholz unterstützt werden.

Die Herzogl. Oberforstbeamten werden daher ermächtigt, für das nächste Jahr dergleichen Abgaben ohne besondere Anfrage für jeden einzelnen Fall aus Domanial-Waldungen zu verfügen und dabei nach Maßgabe des General-Rescripts vom 21. Dezember 1832 Num. G. D. D. 10,155 zu verfahren.

Bei Gesuchen um Streusurrogate ist dagegen für jeden einzelnen Fall besondere Ermächtigung dahier einzuholen.

---

90) Holzentwendung vor der Ueberweisung an die Steigerer betreffend.

Vom 12. April 1839 ***).

Es ist bekannt, daß die Casse nur so lange für das aus Domanial-Waldungen versteigerte Holz haftet, bis solches nach erfolgter Genehmigung den Steigerern überwiesen worden ist.

*) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.
**) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.
***) General-Rescript, erlassen an die Herzoglichen Oberforst- und Receptur-Beamten.

Es ist daher erforderlich, daß bei der Ueberweisung gehörig nachgesehen wird, ob nichts an dem verkauften Holze fehlt.

Sehr häufig ist bisher in solchen Fällen, wenn Holz gefehlt hat, den Steigerern die Reclamation für den Ersatz überlassen worden, welche dann gewöhnlich erst vorgebracht wurde, wenn der Zahlungstermin erschienen war, wodurch eine nähere Untersuchung der Angabe des Reclamanten oft unmöglich wurde.

Zu Umgehung dieser Unzuträglichkeiten wird verordnet, daß von nun an bei der Ueberweisung des versteigerten Domanial-Holzes an die Käufer, derjenige, welcher die Ueberweisung besorgt, genau aufzeichnet, was etwa an einer Nro. fehlt. Dieses Verzeichniß ist den nächsten Tag nach der Ueberweisung an den betreffenden Herzogl. Oberförster, wenn dieser die Ueberweisung nicht selbst besorgt hat, zu behändigen, und dieser hat solches binnen den nächstfolgenden drei Tagen mit seiner Unterschrift und Bemerkung, an welchem Tage die Ueberweisung stattgefunden hat, an die betreffende Herzogl. Receptur abzugeben, welche solches in den nächstfolgenden 14 Tagen zu Erwirkung des Ausgabe-Mandats Herzogl. General-Domänen-Direction vorzulegen hat.

War das Holz vollständig vorhanden, so ist in gleichem Zeitraume der betreffenden Herzogl. Receptur Bescheinigung von dem Herzogl. Oberförster zuzustellen, welche solche zu den e-Receptur-Acten nehmen wird, um vorkommende Reclamationen damit widerlegen zu können.

---

91) Den Ertrag aus Mastung in Domanial-Waldungen betreffend.

Vom 27. November 1839 *).

Die Bescheinigungen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Mastnutzung in Domanial-Waldungen werden seit einiger Zeit von den Herzogl. Oberförstern verschiedener Forstinspections-Districte auf besondere Bogen ausgestellt und den Quartal-Extracten beigelegt. Hierdurch werden die

*) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

Rechnungsbelege ohne Noth vermehrt, ſtatt daß ſolche, wenn die Beſcheinigungen nach Vorſchrift des General-Reſcripts vom 27. Juni 1822 Num. G. D. D. 6862 ausgeſtellt werden, ſich nicht nur vermindern, ſondern auch in einem Blick ſich dann überſehen läßt, was verwerthet werden kann oder nicht.

Die Herzogl. Oberforſtbeamten erhalten daher den Auftrag, die Herzogl. Oberförſter zu inſtruiren, daß ſie künftig die Beſcheinigungen über Maſt jedesmal nach Vorſchrift jenes General-Reſcriptes bei Eingabe des 3ten Quartal-Extracts auf denſelben ſelbſt und nicht auf einen beſonderen Bogen ausſtellen.

---

92) Die Cultivirung von Waldblöſen betreffend.

Vom 18. Dezember 1839 *).

Es befinden ſich in den Domanial-Waldungen vielfältig noch Blöſen von bald größerem bald geringerem Flächengehalt, welche gewöhnlich zur Grasnutzung in der Art auf eine Reihe von Jahren verpachtet ſind, daß die Pachtung aufhört, ſobald die Wald-Cultur darauf vorgenommen wird.

Wenn gleich ſolche Flächen auf dieſe Weiſe nicht ohne Ertrag für den Waldeigenthümer ſind, ſo bleibt es doch wünſchenswerth, daß dergleichen Blöſen, wenn auch nur zum beſſeren Schutz der Waldungen, ſobald als möglich, und wenn es wegen des anſchließenden Beſtandes nur irgend zuläſſig erſcheint, zu Wald angelegt werden.

Es iſt hierauf das beſondere Augenmerk zu richten, zugleich aber auch ſind die Herzogl. Oberförſter zu inſtruiren, daß wenn eine ſolche Blöſe zu Wald angelegt wird, ſie der betreffenden Herzogl. Receptur ſogleich die Anzeige davon machen, ſobald ihnen der genehmigte Culturplan mitgetheilt worden iſt, damit der Pacht unverzüglich in der Einnahme gelöſcht werden kann, und dieſe Verfügung nicht, wie es zuweilen der Fall war, erſt durch Reclamationen der Pächter am Schluſſe des Jahres herbeigeführt werden muß.

---

*) General-Reſcript, ergangen an die Herzogl. Oberforſtbeamten.

93) Die Concurrenz der Receptur-Angestellten bei den unter ihrer Leitung stattfindenden öffentlichen Versteigerungen und Verpachtungen betreffend.

Vom 9. März 1841 *).

Das General-Rescript Herzogl. Rechnungs-Kammer vom 24. Juli 1824 ad Num. R. C. 3251, welches den Receptur-Angestellten das Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen untersagt, wird durch das Generale dieser Behörde vom 6. Novemb. desselben Jahres dahin näher erläutert, daß hierunter das Mitbieten für den eigenen häuslichen Bedarf nicht zu verstehen sei.

Da es indessen überhaupt ungeeignet erscheint, daß die Receptur-Angestellten bei Versteigerungen und Verpachtungen, die unter ihrer Leitung stattfinden, Gebote einlegen, so wird hierdurch bestimmt, daß bei Versteigerungen und Verpachtungen in Domanial-Angelegenheiten in den Fällen, wo die Receptur-Angestellten nach dem General-Rescript Herzogl. Rechnungs-Kammer vom 6. November 1824 mitzubieten die Befugniß haben, und hiervon Gebrauch machen wollen, die deßfallsigen Gebote durch Personen einzulegen sind, welche bei der betreffenden Receptur keinerlei Functionen bekleiden.

Von dieser, auch auf die Receptur-Gehülfen Anwendung findenden Vorschrift ist das gesammte Receptur-Personal zu seiner Bemessung in Kenntniß zu setzen.

---

94) Die Holzabgaben außer den öffentlichen Versteigerungen betreffend.

Vom 22. November 1842 **).

Es hat sich gefunden, daß in neuester Zeit bei Abgaben von Bau- und Werkholz ꝛc. außer den Versteigerungen die durch den Erlaß vom 12. August 1820 gegebene Vorschrift, über die

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Recepturbeamten.
**) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberförstbeamten.

Bestimmung des Preis-Ansatzes, außer Acht gelassen wird, welches bei Revision der Domanial-Einnahme-Rechnung schon zu vielfachen Bemerkungen Veranlassung gegeben hat.

Damit nun für die Folge Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift vermieden werden, wird nochmals auf die Befolgung dieser hier angeschlossenen Vorschrift aufmerksam gemacht und erwartet, daß die Herzogl. Oberförster dahin instruirt werden, bei Aufstellung der Quartal-Extracte jedesmal den Wald-District anzugeben, von welchem, wenn im District, aus welchem die Holzabgabe erfolgte, in letzter Zeit eine Versteigerung nicht stattgefunden, der Durchschnittspreis, welcher um 10% zu erhöhen ist, entnommen wurde.

---

95) Die Aufsichtsgebühren von dem in Domanial-Waldungen sich ergebenden Lagerholze betreffend.

Vom 28. Juli 1843 *).

Es ist bisher der Fall vorgekommen, daß in mehreren Oberforstamts-Bezirken auch von dem in Domanial-Waldungen sich ergebenden Lagerholze dem für die Holzfällung angenommenen Holzhauermeister eine Aufsichtsgebühr vergütet wurde, indem die in §. 7. der General-Bedingungen über die Beraccordirung der Holzfällungen in Domanial-Waldungen enthaltene Bestimmung wegen der Holzhauermeistergebühren von mehreren Forstverwaltungs-Beamten irrig dahin interpretirt worden ist, daß der Holzhauermeister von allem nach Klaftern aufgenommenen Holze, es möge solches geformt und aufgesetzt werden, oder als ungeformtes Lagerholz liegen bleiben, die Aufsichtsgebühren anzusprechen habe. Da es aber bei Abfassung des erwähnten Paragraphen der General-Bedingungen über die Beraccordirung der Holzfällungen keineswegs in der Absicht lag, dem Holzhauermeister auch von den als Lagerholz ungeformt liegen bleibenden Holzquantitäten eine Aufsichtsgebühr zu be-

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

willigen, dieser auch nach der Natur der Sache und nach Maßgabe der ihm nach seiner Dienst-Instruction obliegenden Verrichtungen nur von dem wirklich geformten und aufgesetzten Klafterholze, sowie von dem zu technischen Zwecken benutzt werdenden Bau- und Werkholze und den in §. 7. der General-Bedingungen weiter genannten Holzsorten, eine Aufsichtsgebühr in Anspruch nehmen kann, so wird hiermit zu Beseitigung aller Zweifel bestimmt, daß von dem Forstjahr $18\frac{43}{44}$ an keine Aufsichtsgebühren von dem in Domanial-Waldungen sich ergebenden Lagerholze mehr entrichtet werden, solche daher den Holzhauermeistern nicht zu bewilligen sind, und in den Rechnungen über Holzfällungskosten nicht mehr vorkommen dürfen.

Die betreffenden Herzogl. Oberförster sind hiernach zu instruiren; auch ist darauf zu sehen, daß nur solches Holz als Lagerholz liegen bleibt, welches seiner Qualität und Beschaffenheit nach nicht zu Klafterholz verarbeitet und aufgesetzt werden kann.

---

96) Die Verwilligung von Streulaub und Viehweiden in den Domanial-Waldungen betreffend.

Vom 5. August 1843 *).

Die diesjährige allgemein reiche Erndte liefert einen so reichen Vorrath an Stroh und Futtergewächsen, daß hierdurch dem in Folge der vorjährigen Mißerndte entstandenen Mangel hinlänglich abgeholfen wird. Es erscheint daher nicht mehr nöthig, die Viehbesitzer in den Gemeinden ferner mit Abgabe von Streulaub aus den Domanial-Waldungen zu unterstützen und die der Weide geöffneten Districte länger noch behüten zu lassen.

Herzogliche General-Domänen-Direction sieht sich deßhalb veranlaßt, die desfallsigen Bestimmungen in dem General-Rescript vom 7. September 1842 in der Art zurückzunehmen, daß von nun an, ohne specielle Ermächtigung der General-Domänen-

*) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

Direction, kein Streulaub mehr aus den Domanial-Waldungen abgegeben, sowie auch keine Beweidung derselben mehr gestattet werden soll, es sei denn, daß etwa bereits eine Verwilligung stattgefunden hat, welche noch nicht vollzogen ist, oder bei Weidgang das Ende der Verwilligung noch nicht erreicht hat.

---

97) Holzentwendung vor der Ueberweisung an die Steigerer betreffend.

Vom 21. October 1843 *).

Es ist bisher vielfältig der Fall gewesen, daß die Vorlage über das, vor der Ueberweisung entwendete Holz, zur Ausgabe-Decretur des dafür pro rata sich berechnenden Betrages, sehr spät, bisweilen erst mehrere Monate nach der Ueberweisung anher erstattet worden ist, weßhalb sich die Herzogl. General-Domänen-Direction veranlaßt sieht, das General-Rescript vom 12. April 1839 ad Num. G. D. D. 3104 in Erinnerung zu bringen und den pünktlichen Vollzug der darin enthaltenen Vorschriften nochmals anzuempfehlen.

---

98) Die Vorlage der Holzhauer-Rechnungen betreffend.

Vom 4. November 1843 **).

Durch das General-Rescript vom 29. Dezember 1823 Num. G. D. D. 12,600 ist bestimmt worden, daß die Holzhauer-Rechnungen nach Vollendung aller etatsmäßigen Fällungen zur Assignation anher vorgelegt werden sollen, ohne gerade einen Termin hierzu zu bestimmen, indem unterstellt wurde, daß mit dem Schlusse des Forstjahres auch diese Vorlage erfolgen werde. Da indessen schon öfters diese Vorlagen erst am Schlusse des Kalenderjahres stattgefunden haben, und dadurch Unzutrag-

*) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Rechnungsbeamten.
**) General-Rescript, ergangen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

lichkeiten in der Comptabilität entstehen, so werden die H. Oberforstbeamten ersucht, die Holzhauer-Rechnungen pro $18\frac{42}{43}$ in möglichster Kürze anher zur Assignation vorzulegen, für die Zukunft aber deren Einsendung in der Art zu befördern, daß solche spätestens bis zum 15. Juli stattgefunden hat.

---

99) Ersatz des Tragerlohnes von Berechtigten zum Holzbezug aus Domanial-Waldungen betreffend.

Vom 11. Dezember 1843 *).

Wenn Holz aus den Schlägen an zur Abfahrt bequeme Wege getragen worden ist, so wurde den zum Holzbezug Berechtigten bisher der Ersatz des Tragerlohns in dem Falle abgefordert, wenn sie zum Ersatz des Holzhauerlohnes verpflichtet waren, und das Tragen der bequemeren Abfahrt wegen stattgefunden hat. Hatte diese Anordnung lediglich den Schutz des Waldes zum Zweck, so ist der Tragerlohn von dem Holzberechtigten nicht angefordert worden.

Es hat dieses Verfahren jedoch schon mehrfach Veranlassung zu Unzuträglichkeiten und Erörterungen gegeben, zu deren Begegnung nunmehr bestimmt wird, daß von der Holzfällung $18\frac{43}{44}$ an für alle Zukunft denjenigen, welche zum Bezug von Holz aus Domanial-Waldungen berechtigt sind, und insofern nicht besondere Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, der Ersatz vom Tragerlohn des Holzes nicht mehr abverlangt werden soll, sondern es ist denselben das ihnen gebührende Holz, wenn der Schutz des Waldes das Heraustragen an Wege nicht durchaus erfordert, an Ort und Stelle im Walde aufzusetzen und zu überlassen, ob sie solches daselbst aufladen, oder auf ihre Kosten an fahrbare Wege wollen tragen lassen.

Bei Vorlage der Holzhauerrechnungen haben die Herzoglichen Oberförster bei denjenigen Distrikten, woraus Holz an Berechtigte abgegeben worden ist, und Tragerlohn stattgefunden hat, zu bescheinigen, daß das an die Berechtigten abgegebene

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

Holz entweder nicht getragen worden ist, oder des Schutzes des Waldes wegen getragen werden mußte.

Die Herzoglichen Oberförster sind demgemäß zu instruiren und dergleichen Bescheinigungen gehörig zu überwachen.

---

100) Die Aufstellung der Holzfällungspläne pro $18\frac{44}{45}$ betreffend.

Vom 3. Juni 1844 *).

In den Holzfällungsplänen einiger Oberforstamtsbezirke ist bisher das jährliche etatsmäßige Fällungsquantum, sowohl für die einzelnen Oberförstereien, als auch für den ganzen Inspectionsbezirk, nicht immer vorschriftsmäßig berechnet, oftmals auch anzugeben, ganz übersehen worden, wonach also dahier nicht beurtheilt werden konnte, in wie fern die Anträge mit dem gefundenen nachhaltigen Ertrage im Einklang standen.

Die Herzogl. Oberforstbeamten erhalten daher den Auftrag, die Herzogl. Oberförster ihrer Inspectionsbezirke anzuweisen, für die Folge den jährlichen Etat in dem Fällungsplane selbst, zu Anfang einer jeden Oberförsterei, und zwar dergestalt berechnen zu lassen, daß das sämmtliche in dem Decennium bereits gefällte Holz an der ganzen in demselben zur Fällung bestimmten Holzmasse in Abzug gebracht, und der Rest durch die noch übrigen Jahre des Decenniums getheilt wird. Auf gleiche Weise ist am Schlusse des Fällungsplanes auch jedesmal der Etat für den ganzen Inspectionsbezirk anzugeben.

---

101) Die Ausscheidung des Bau-, Werk- ꝛc. Holzes in den Holzschlägen betreffend.

Vom 15. August 1844 **).

Vielfältige Reclamationen über, bei dem Bearbeiten unbrauchbar befundenes Stammholz haben den Beweis geliefert, daß

*) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.
**) General-Rescript, erlassen an die Herzogl. Oberforstbeamten.

die Ausscheidung des Stammholzes nicht mit der gehörigen Vorsicht und Genauigkeit stattfindet, indem schon Fälle vorgekommen sind, daß als Bau- oder Werkholz verkaufte Stämme zu ⅔ und mehr, kaum als schlechtes Brandholz zu gebrauchen waren, in welchen Fällen denn dem Steigerer, ohnerachtet für die Güte des verkauften Holzes nicht gehaftet wird, eine Schadloshaltung billigerweise nicht versagt werden konnte.

Um aber solche Reclamationen für die Zukunft gänzlich abzuschneiden, werden die Herzogl. Oberforstbeamten mit Strenge darüber wachen, daß die Ausscheidung des Bau-, Werk- ꝛc. Holzes mit der größten Sorgfalt von den dazu Beauftragten vorgenommen und controlirt wird, und Stämme nur, soweit sie gesund erscheinen, als solche liegen gelassen, bei gering scheinenden Fehlern aber, sowohl Stämme als Klafterholz als schadhaft oder anbrüchig in der Nummerliste bezeichnet werden. Die Herzoglichen Receptur-beamten sind dagegen angewiesen worden, also bezeichnetes Holz auch so in das Versteigerungsprotokoll einzutragen und auszubieten, dabei die Versteigerung, der bestehenden Vorschrift gemäß, an Ort und Stelle abzuhalten und von Nro. zu Nro. zu gehen, damit jeder Steigerer das ausgebotene Object vor Augen hat, zugleich aber auch in den Versteigerungsbedingungen aufzunehmen, daß für die Güte des unter den verschiedenen Benennungen ausgebotenen Holzes nicht gehaftet werde.

Nachtrag.

Reglement für das Brennholzflößen auf der Wisper und den einfallenden Nebenbächen.

Vom 24. November 1824 *).

§. 1.

Damit das Holzflößen auf der Wisper in gehöriger Ordnung erfolgt, wird ein Flößenmeister angestellt, und darauf vereidigt.

§. 2.

Es wird auf gemeinschaftliche Kosten ein Fangapparat angeschafft, dessen Erhaltung der Flößenmeister nach aufzustellendem Inventarium, wovon er ein Exemplar, und das andere die Gemeinde Lorch erhält, zu beaufsichtigen hat.

§. 3.

Die Gemeinde Lorch übernimmt diesen Fangapparat, und ist verbindlich, solchen stets auf ihre Kosten und Gefahr zu unterhalten, und nöthigenfalls neu herzustellen, wofür derselben per Klafter geflößten Holzes vier Kreuzer von jedem Holz-Eigenthümer abgegeben werden müssen, worunter jedoch auch das Platzgeld mitbegriffen ist, für welche Ueberweisung der Flößenmeister zu sorgen, und die Ueberweisungs-Urkunde zu attestiren hat.

§. 4.

Es kann ein jeder Holz flößen, und ist dazu berechtigt, wer um und an der Wisper, der Graulocher, der Ernstbach, der Wickershofer und Warkbach Waldungen besitzt, oder wer darin sich rechtlich Holz zugeeignet, und dasselbe zur gehörigen Zeit an die Floßbäche gebracht hat.

*) Rescript Herzogl. Regierung, erlassen an die sämmtlichen betreffenden Behörden. Da dieses Rescript zu spät einlief, um gehörigen Orts eingeschoben zu werden, so war es nachträglich aufzunehmen.

§. 5.

Die Zeit des Holzflößens tritt in der Regel in den Monaten October und November ein. Auf den in die Wisper fallenden Nebenbächen muß aber oftmals ein früheres Regenwetter schnell benutzt werden, um auf diesen das Holz bis an die Wisper zu bringen, und so kann oftmals auf der Wisper geflößt werden, ohne daß die kleineren Nebenbäche hierzu geeignet sind. Die Entscheidung darüber bleibt dem Herzogl. Oberschultheis zu Lorch mit Berathung des Flößenmeisters auf seine Dienstpflicht überlassen, und sind beide dafür verantwortlich, daß der Zeitpunkt des Flößens nicht versäumt wird.

§. 6.

Der Rang im Flößen wird nach Nummern durch's Loos bestimmt, in der Art, daß für die Wisperbach, sowohl, als für die Nebenbäche besondere Nummern bestehen.

Hat die Ernstbach Wasser, so erhält Nro. 1. darin den Vorzug zum Flößen, vor allen andern Bächen und Nummern.

Hätte dieser Bach aber nicht, und die Wisper Wasser zum Flößen, so behält Nro. 1. darin den Vorzug.

Das Holz an den übrigen Nebenbächen, als Werkbach, Graulocher Bach und Hornsbach, kann, wenn diese Wasser haben, zu jeder Zeit bis an die Wisper geflößt werden, und es flößt alsdann dieses Holz in dieser nach der Nummerfolge.

Wenn das Rheinufer frei ist, die Gemeinde Lorch Loosholz für die Ortsbürger zu flößen hat, und der Rheinwasen als dazu erforderlich wasserfrei ist, so behält dies wie seither den Vorzug zum Flößen vor allen Nummern, weil die Gemeinde des einzelnen Aufsetzens und Vertheilens wegen den ganzen Rheinwasen nöthig hat, der aber innerhalb acht Tagen durch Abfahren des Loosholzes davon gereinigt sein muß, damit andere Flöße in Kreuzflöße darauf nach Anweisung des Flößenmeisters aufgebollert werden können.

§. 7.

Weniger als 25 Klafter können auf eine besondere Nummer zum Flößen keinen Anspruch machen. Die Eigenthümer

derselben müssen daher vor dem Verloosen sich soweit zusammen vereinigen, daß ihr Eigenthum zusammen ein Holzfloß bildet, wo sie dann in einer Nummer mitspielen können, und trennen sich nach dem Ausziehen des Holzes aus dem Wasser nach Privat-Uebereinkunft. Gleiche Uebereinkünfte bleiben den Eigenthümern von gezogenen Nummern freigestellt, nur müssen solche gleich nach gepflogener Uebereinkunft oder sonstigem Austritt davon dem Flößenmeister Anzeige machen, damit derselbe die folgenden Nummern in die Stelle der ausgetretenen Flößen lassen kann.

§. 8.

Es wird der 20te Juni, oder wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, der 21te ejusdem als Termin festgesetzt, an welchem alle Holzeigenthümer, die vom Holzflößen auf der Wisper und Nebenbächen Gebrauch machen wollen, sich zu Lorch auf dem Rathhause des Morgens 9 Uhr zum Loosen versammeln müssen, das unter Leitung des Flößenmeisters nach obigen Bestimmungen zu vollziehen ist, und worüber der Herzogl. Oberschultheis zu Lorch ein Protokoll zu führen hat, wovon der Flößenmeister zu seinem Bemessen Abschrift erhält.

§. 9.

Sobald dies geschehen ist, müssen von Seiten der Holz-Eigenthümer Flößenaccorde gemacht, und diese längstens bis zum 20ten August dem Flößenmeister mitgetheilt werden.

§. 10.

Hierauf hat derselbe die Tage zu bestimmen, an welchem er das Holz, das unterdessen an die Floßbäche aufgesetzt sein muß, mit den Holzflößern übernimmt.

§. 11.

Nach geschehener Uebernahme bleiben die Flößeraccordanten für richtige Ablieferung derselben Holzart und Quantität den Eigenthümern verantwortlich, wobei nur bestimmt wird, daß wenn die Ablieferung zu Lorch bei noch nassem Holz erfolgt, vom Hundert drei, und wenn sie bei wieder ganz trockenem Holz geschieht, fünf Procent Verlust gut gethan werden,

wenn nicht desfalls vorher eine besondere Uebereinkunft von Seiten der Holzeigenthümer mit den Flößern bedungen war.

§. 12.

Wer ohne Einweisung des Flößenmeisters Holz in den Floßbach wirft, und damit unter vorschriftsmäßig geflößtes Holz kommt, hat kein Reclamationsrecht gegen die Eigenthümer des Letztern, es sei dann, daß jener ganz unschuldig befunden würde, wobei dann dem Flößenmeister die pflichtmäßige Trennung des Holzes obliegt.

§. 13.

Das Holz soll, wie seither, ohne Platzgeld, und zwar:

1) wenn der Rhein klein ist, auf dem Rheinwasen an Lorch,
2) wenn dieser Platz überschwemmt ist, auf der sogenannten Schanz daselbst in Kreuzstößen nach Anweisung des Flößenmeisters aufgebollert werden, und daselbst auf Gefahr der Eigenthümer so lange sitzen bleiben können, als solche es verlangen, wenn die von den Flößern bedungene Abnahme nach Uebereinkunft erfolgte, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß bis zum Anfang der nächsten Floßzeit der Platz gereinigt sein muß, weßwegen der Herzogliche Oberschultheis zu Lorch die Säumigen daran zu erinnern, und wenn dieses nicht fruchtet, das Holz auf ihre Kosten wegbringen zu lassen hat.

§. 14.

Eine Hauptobliegenheit des Flößenmeisters besteht darin, daß er keinen Zeitpunkt verstreichen, und kein Wasser verschwinden lassen darf, wobei zum Flößen bereit sitzendes Holz geflößt werden kann. Ueberführte Nachlässigkeit wird nach Befund der obwaltenden Umstände, und nach Maasgabe des entstandenen Nachtheils geeignetenfalls sogar mit Dienstentlassung von dem Herzogl. Oberschultheisen zu Lorch, resp. von Herzogl. Amt, nach Maasgabe der Größe der Strafe bestraft, welche Strafe auch auf die Accordanten der Holzflöße angewendet wird, wenn sie, nachdem sie vor dem einschlagenden Herzogl. Schultheisen

von dem Flößenmeister zum Einwerfen gehörig bestellt worden, und dazu zur bestimmten Zeit und Stunde an Ort und Stelle nicht erschienen sind.

Nach beendigtem Flößen hat der Flößenmeister ein Verzeichniß über sämmtliches geflößtes Holz, mit Angabe der Eigenthümer und Quantität, dann einen Bericht über die Beschaffenheit des Floßapparats an den Herzogl. Oberschultheis zu Lorch einzureichen, welchen derselbe an das Herzogl. Amt und Oberforstamt gemeinschaftlich mit seinem Bericht begleitet, vorzulegen auch zu begutachten hat, ob und welche Reparaturen an dem Floßapparat nöthig sind, worüber beide Behörden durch gelegenheitlich einzunehmenden Augenschein sich zu überzeugen und dem Schultheis die Reparatur auf Kosten der Gemeindekasse nach §. 3. aufzutragen haben.

§. 15.

Zur Belohnung des Flößenmeisters wird festgesetzt, daß er nach abgelieferten Klaftern

1) von allem verkauften Holz, welches aus den Waldungen und Gemarkung Lorch geflößt wird, acht Kreuzer, von dem an die Bürger zu Lorch ausgetheilten Loosholz hingegen nur vier Kreuzer, der Nähe wegen,
2) für alles übrige, weiter entfernt sitzende, neun Kreuzer per Klafter als Gebühr zu beziehen, dagegen ihm
3) freigestellt bleiben soll, an den Flößeraccorden mit Antheil zu nehmen; sodann erhält derselbe
4) von jedem angezeigten Frevel, der bestraft worden ist, 24 Kreuzer Anbringgeld, welches nach Bestimmung des §. 22. des Forststrafgesetzes vom 29. Mai 1830 bezahlt wird; wohin dann hauptsächlich Holzentwendungen oder Hemmungen, die dem Holzflößen widerrechtlich gemacht werden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wie z. B. Anlegung von unerlaubten oder störenden Wässerungs- oder Mühlwehren, oder das Verwachsenlassen der Bäche durch Stöcke und Stämme von Erlen und Weiden ꝛc. ꝛc. zu rechnen sind.

§. 16.

Hinsichtlich der Anstellung des Flößenmeisters hat der Herzogliche Oberschultheis zu Lorch mehrere Individuen in Vorschlag zu bringen, und seine Anträge deßwegen bei Herzogl. Amt und dem Herzogl. Oberforstbeamten zu machen, wo alsdann beide denjenigen auswählen werden, welcher ihnen hierzu am passendsten erscheint, worüber der Herzogl. Landes-Regierung die Anzeige geschehen, und die Verfügung zur Verpflichtung eingeholt werden muß.

Sobald der Flößenmeister unerlaubte Handlungen begeht, ist derselbe, nach vorheriger Untersuchung und Einsendung der Acten an die Regierung, zu entlassen.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neue Folge.

Fünften Bandes zweites Heft.

Frankfurt a. M.,
Verlag von Johann David Sauerländer.
1845.

1915.

Inhaltsverzeichniß.

5. Band, 28 Heft.

I.

Königl. Sächsische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, Instructionen und allgemeine Verfügungen.

Von 1836.

Seite

1) Instruction für die zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren commandirten Soldaten 1

Von 1841.

2) Bestimmungen und Erläuterungen über das bei den Königl. Sächsischen Forstvermessungsarbeiten zu beobachtende Verfahren betreffend 11

II.

Großherzoglich Badische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1844.

1) Die Aufnahme der Rinde an dem auf dem Splinte vermessenen und mit dieser verkauft werdenden Bau- und Nutzholz, sowie der unverkäuflichen Holzabfälle betreffend . . 55
2) Die Führung und Vorlage des Anweis- und Kontrolhandbuchs betreffend 57
3) Die Jagdverpachtungen betreffend 57
4) Die Verlegung des Termins für den Abschluß der Wirthschaftsbücher der Domanialforstbeamten betreffend . . . 59

Seite

5) Tabellarische Darstellung der Rechnungs-Rubriken der Forstdomänen-Verwaltung für die eigentlichen Einnahmen und Ausgaben betreffend 60
6) Die dienstpolizeilichen Strafen betreffend 72
7) Den Abschluß der Tagebücher über schriftliche Geschäfte bei den nicht landesherrlichen Forstämter und Bezirksforsteien betreffend 73
8) Den Handel mit Waldpflanzen betreffend 74

I.

Königl. Sächsische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, Instructionen und allgemeine Verfügungen.*)

1) Instruction für die zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren commandirten Soldaten.

Vom 13. October 1836 **).

§. 1.

Die Bestimmung eines zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren Commandirten ist im Wesentlichen: alle Holzdiebstähle, Forst- und Jagdfrevel, ingleichen alle Beschädigungen der Waldungen und Fluren zu verhüten, welche er beaufsichtigen soll.

*) Die Königl. Sächsische Forst- und Jagdgesetze sind in das Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung, theils vollständig, theils in Auszügen, mit Hinweisung auf jene ältere Gesetze, die nur noch einen historischen Werth haben, aufgenommen. Einer Verbesserung und Vervollständigung steht indessen Sachsens Forstlegislatur entgegen, da nach den hieher gewordenen verlässigen Mittheilungen, die, die Forstverwaltung betreffenden Anordnungen und Instructionen gegenwärtig einer Revision unterliegen, um das Veraltete davon auszuscheiden, das Fehlende zu ergänzen und nachzutragen, und auf solche Weise das Ganze, nach den Fortschritten der Zeit und dem gegenwärtigen Stand und Bedürfniß der sächsischen Forstverwaltung, neu zu reguliren, wobei indessen die Zeit, wann dieser Gegenstand als völlig geordnet zu betrachten sein wird, noch nicht mit Gewißheit bestimmt zu werden vermag. A. d. H.

**) Diese Verordnung wurde zur genaueren Bestimmung des Verhaltens der zum Schutze von Forsten, Jagden und Fluren, sowohl auf Staats- als Privatgrund und Boden, kommandir-

§. 2.

Nach dem Eintreffen an dem Ort seiner Bestimmung, hat er sich unverzüglich bei derjenigen Behörde zu melden, an welche er, vermöge der ihm ertheilten Ordre, gewiesen ist.

§. 3.

Dieselbe wird ihm den Ort seiner Bestimmung, ingleichen die Anordnungen, welche zu seinem Unterkommen und seiner Verpflegung getroffen worden sind und wo er beides zu erhalten hat, bekannt machen und ihm eine schriftliche Bescheinigung einhändigen, mit welcher er sich als Commandirter zum Schutze von Forsten, Jagden oder Fluren, überall, wo es nöthig wird, ausweisen kann.

Sie wird ihn ferner anweisen, wo und bei wem er sich wegen seiner Einweisung in die Grenzen des Districts oder der Waldung, über welche er Aufsicht führen soll, zu melden habe, an wen und wohin er in seinen Dienstverrichtungen, über die dabei gemachten Wahrnehmungen und Entdeckungen Anzeige zu erstatten und an wen er sich zu wenden hat, wenn ihm wegen Ausübung seines Berufs und wegen seines Verhaltens dabei, Zweifel beigehen.

§. 4.

Sodann hat der Commandirte sich unverzüglich an den Ort seiner Bestimmung zu begeben, sich die Grenzen des Districts, über welchen er Aufsicht führen soll, anweisen zu lassen und sodann den ihm wegen seiner Dienstverrichtungen ertheilten Anordnungen und gegenwärtiger Instruction pünktlich nachzugehen.

§. 5.

Zu dem Ende hat er sich mit der empfangenen Instruction gehörig bekannt zu machen und sich alsbald Belehrung zu erbitten, dafern ihm ein Zweifel in derselben aufstoßen sollte.

---

ten Soldaten bei Ausübung ihres Berufes und der ihnen hiedurch nothwendig anzuvertrauenden Waffengewalt von dem Ministerium des Innern, im Einverständniß mit den Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Krieges, erlassen, und durch besondern Abdruck bekannt gemacht.

Damit er aber auch bei Ausübung seiner Dienstverrichtungen mit um so größerer Zuversicht und Sicherheit verfahren könne, so hat er sich bei der ihm vorgesetzten Behörde darnach zu erkundigen, ob und wem vielleicht in dem ihm angewiesenen Districte ein Recht z. B. in Waldungen, zum Leseholzholen, Laub- und Streurechen u. s. w. zustehe.

§. 6.

Wegen seiner Dienstverrichtungen hat er nur von der Behörde Befehle anzunehmen, unter deren specielle Leitung er gestellt ist; er hat aber auch die Anordnungen dieser Behörde genau und pünktlich zu befolgen und über Alles, was er Nachtheiliges für die seiner Aufsicht übergebene Waldung oder Fluren, oder sonst Verdächtiges wahrnimmt, an die ihm vorgesetzte Behörde Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Den Bereich, in welchem er die Aufsicht führen soll, er bestehe nun in Waldung oder in Fluren, muß er sowohl bei Tag, wie in der Nacht begehen.

§. 8.

Er muß hierbei stets vollständig bewaffnet, und, wenn er angewiesen ist, sein Feuergewehr geladen zu führen, mit 2 Duzzend Kugelpatronen (oder Jäger 2 Dutzend Pflasterkugeln) versehen sein. Eine andere Waffe als die Dienstwaffe, wie z. B. eine Jagdflinte und dergleichen, darf ein zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren Commandirter nicht führen; eben so darf er sich auch keiner andern, als seiner gewöhnlichen Kugelladung bedienen.

§. 9.

Den Waffen und der Munition ist im Gebrauche, wie bei der Verwahrung im Quartier, eine stete Sorgfalt, so wie dem geladenen Gewehre ganz besonders eine große Vorsicht zu widmen.

Tritt die Nothwendigkeit des Eintritts in Häuser ein, so muß der Commandirte sein Gewehr sorgfältig bei Seite stellen, und möglichst im Auge behalten.

§. 10.

Von der Patrouille zurückgekehrt, hat er das Gewehr behutsam abzuwischen, so oft als es dessen Reinhaltung erfordert, den Schuß mit Sorgfalt auszuziehen, mindestens aber jedesmal das Zündkraut abzuschütten und etwas trocknes Werg vorzulegen. Die ausgezogenen Kugeln sind zu sammeln und beim Eintreffen bei der Compagnie abzugeben.

§. 11.

Für gewöhnlich muß der Stein mit dem Pfannendeckel versehen sein.

§. 12.

Bei Begehung des, seiner Aufsicht übergebenen Bezirks, hat der Commandirte in den Forsten sein Augenmerk sowohl auf Holzdiebe als auf andere Forstfrevler zu richten.

Unter Holzdieben und Forstfrevlern werden alle diejenigen verstanden, welche sich an grünem oder dürrem, auf den Wurzel stehendem oder gefälltem oder vom Winde umgebrochenem Holze oder am Reißig, ingleichen an Harz, Moos, Streu oder Laub, vergreifen, ohne ein Befugniß dazu zu haben.

§. 13.

Trifft der Commandirte Holzdiebe, oder Forstfrevler an, so hat er sie anzuhalten, sie nach ihrem Vor- und Zunamen, Stand und Wohnorte zu befragen, ihnen das etwa bereits Entwendete wegzunehmen, auch sie durch Wegnahme der Werkzeuge oder Geräthschaften, womit das Vergehen verübt worden ist, oder durch Wegnahme anderer Sachen, welche sie bei sich haben, zu pfänden, und dafern sie ihm nicht persönlich bekannt sind, sie der nächsten Orts- oder der sonstigen Behörde, welche ihm bei seiner Aufstellung für diesen Fall bezeichnet worden ist, als Arrestanten zuzuführen.

Gleichergestalt hat der Commandirte diejenigen anzuhalten, zu pfänden und, nach Befinden, abzuliefern, welche sich mit einem zum Fällen, Roden, oder Beschädigen des Holzes dienenden Werkzeuge in der seiner Aufsicht anvertrauten Waldung, außerhalb eines erlaubten Weges, betreten lassen, ohne Rück-

ſicht, ob ſie von jenem Werkzeuge zum Stehlen Gebrauch gemacht haben, oder nicht, inſofern der Betroffene nicht im Stande iſt, ſofort über das Geſchäft, welches ihn an den befragten Ort führte, glaubhafte Nachweiſung zu geben.

§. 14.

Die den Holzdieben oder Forſtfrevlern abgenommenen Pfänder ſind, wenn die Holzdiebe oder Forſtfrevler dem Commandirten perſönlich nicht bekannt ſind und daher arretirt werden, mit den Arreſtanten zugleich an die Behörde, an welche die Arreſtanten abgegeben werden, abzuliefern, und hat der Commandirte ſich über dieſe abgelieferten Pfänder eine Beſcheinigung ertheilen zu laſſen.

Die Pfänder von andern, ihm bekannten und deshalb nicht zu arretirenden Holzdieben oder Forſtfrevlern, hat er an die ihm vorgeſetzte Behörde abzuliefern, an welche er auch allemal und in jedem Falle über das, was geſchehen, ehemöglichſt Anzeige zu erſtatten hat.

§. 15.

Iſt der Holzdieb oder Forſtfrevler mit Schießgewehr oder andern zur Verwundung geeigneten Waffen oder Inſtrumenten verſehen, ſo iſt ihm unter namentlicher Bezeichnung dieſer Inſtrumente zuzurufen, ſolche ſofort niederzulegen.

§. 16.

Befolgt der Angerufene dieſe Aufforderung, ſo hat der Commandirte ſich damit zu begnügen, gegen denſelben in dem §. 13. beſtimmten Maaße zu verfahren, und die abgelegten Inſtrumente oder Waffen an ſich zu nehmen und abzuliefern.

§. 17.

Legt der angerufene Holzdieb oder Forſtfrevler zwar die Waffen oder Inſtrumente nicht nieder, ergreift jedoch damit die Flucht und gibt dadurch die Abſicht zu erkennen, ſich *nicht* thätlich widerſetzen zu wollen, ſo hat der Commandirte bei deſſen Verfolgung, ſo lange der Fliehende ſich nicht widerſetzt, gegen denſelben von ſeiner eigenen Waffe keinen Gebrauch zu machen.

§. 18.

Wenn dagegen der Angegriffene die Absicht zu erkennen gibt, sich dem Commandirten mit irgend einer lebensgefährlichen Waffe thätlich zu widersetzen, so soll letzterer dem Angegriffenen zurufen: „die Waffe weg, oder ich schieße!“ hat der Commandirte diesen Zuruf Dreimal ohne Erfolg wiederholt, so soll er Feuer geben. Bei dem Zurufe kann der Commandirte auch das lebensgefährliche Instrument namentlich bezeichnen, und daher z. B. sagen: „das Beil weg!“ wenn es ein solches ist, welches der Holzdieb bei sich hat.

§. 19.

Der Commandirte ist aber berechtiget, das Feuergewehr auch ohne vorheriges Zurufen zu gebrauchen, sobald der Holzdieb oder Forstfrevler mit Schießgewehr versehen ist, und angriffsweise gegen ihn zu Werke geht; hier muß er Gewalt mit Gewalt vertreiben.

Er ist in diesem, wie in dem Falle §. 18. berechtiget, ihn zu verwunden, oder zu Rettung seines eigenen Lebens wohl auch gar niederzuschießen.

§. 20.

Wenn der Holzdieb oder Frevler gegen den Commandirten zwar angriffsweise verfährt, jedoch mit Feuergewehr nicht versehen ist, so soll der Commandirte — insofern es ohne Gefahr seines eigenen Lebens geschehen kann, — sich hauptsächlich nur des Bajonets bedienen; tritt aber für sein eigenes Leben Gefahr ein, so ist er ebenfalls befugt, auf den Angreifenden das Gewehr zu lösen.

§. 21.

Widersetzlichkeit gegen die Pfändung, oder gegen die Verhaftung wird streng geahndet werden.

§. 22.

Trifft der Commandirte gleichzeitig auf mehrere Holzdiebe oder Frevler, so lassen sich zwar über sein Verhalten in solchen Fällen keine bestimmten Vorschriften geben, denn er muß dann,

nach Maasgabe der Umstände, mit um so größerer Klugheit und Entschlossenheit handeln.

Aber auch hierbei hat er im Allgemeinen die Anordnungen dieser Instruction zu berücksichtigen.

§. 23.

Nimmt der Commandirte wahr, daß in dem, seiner Aufsicht anvertrauten Bereiche Entwendungen von Holz oder andern Forstproducten vorgefallen sind, und entdeckt er die Spur der Thäter, so hat er erstere unaufschieblich weiter zu verfolgen. Ist das Entwendete von letztern bereits in Gewahrsam gebracht, und findet er für nothwendig, daß deshalb Haussuchung vorgenommen werde, so hat er hierzu, unter Vorzeigung seiner Legitimation, die Ortsgerichte zu requiriren, in deren Beisein die Untersuchung vorzunehmen und das Entwendete, wenn es aufgefunden wird, so weit thunlich, in gerichtliche Verwahrung zu geben.

Kann er die Thäter solcher Entwendungen oder Beschädigungen nicht ausfindig machen, so hat er den Vorfall wenigstens alsbald anzuzeigen.

§. 24.

Hiernächst hat der Commandirte, wenn er sein Augenmerk mit auf das unbefugte Tragen von Schießgewehr richten soll, hierbei folgende gesetzliche Bestimmungen zur Richtschnur seines Verhaltens zu machen:

a) Niemanden ist erlaubt, auf Straßen und andern Wegen, Feld und andern Fluren und überhaupt in der Wildbahn eine geladene Büchse oder Flinte zu führen, dafern er nicht an dem Orte, wo er damit betroffen wird, der Jagd berechtiget, oder zur Aufsicht auf die Wildbahn angestellt ist, oder von Jagdberechtigten oder dem Aufseher der Wildbahn ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten hat.

Ebenso ist

b) das Tragen von ungeladenen Flinten oder Büchsen denjenigen, welche an dem Orte, wo sie betroffen werden, weder der Jagd berechtiget, noch über die Wildbahn gesetzt sind,

noch von dem Jagdberechtigten oder dem Aufseher der Wildbahn zu Führung von Schießgewehr Erlaubniß haben, nur unter der Bedingung gestattet, daß sie von dem Gewehre bis zu dem davon zu machenden Gebrauche, das Schloß abschrauben.

§. 25.

Trifft daher der Commandirte in dem seiner Aufsicht angewiesenen Bezirke Personen mit Büchsen oder Flinten an, so hat er, sofern ihm das Befugniß dieser Personen, Schießgewehr in dem Bezirke zu tragen, nicht etwa bereits bekannt ist, selbigen zuzurufen, das Gewehr abzulegen, und deren Legitimation zu verlangen.

Vermag sich der Betroffene darüber nicht auszuweisen, so hat der Commandirte das Gewehr zu untersuchen, und wenn es geladen, so wie in dem Falle, wenn es zwar nicht geladen, aber das Schloß davon nicht abgeschraubt ist, den Betroffenen, wenn er ihm nicht persönlich bekannt ist, zu arretiren und an die nächste Behörde nebst dem abgenommenen Gewehre abzuliefern.

Auf Personen, welche auf der gewöhnlichen Landstraße, mit Büchse oder Flinte versehen, getroffen werden, leidet jedoch obige Vorschrift im Allgemeinen, und dafern nicht besondere Verdachtsgründe gegen dieselben vorwalten, keine Anwendung.

§. 26.

Weigert sich der Betroffene, das Gewehr vorzuzeigen, oder leistet er dem Zurufe, solches von sich zu legen, keine Folge, oder hebt er solches, nachdem er es von sich gelegt hat, wieder auf, widersetzt er sich der Pfändung, der Abnahme des Gewehrs, oder der Verhaftung, und setzt er sich mit dem Gewehr zur Wehr, so ist dem Commandirten unbenommen, auf den Betroffenen das Gewehr zu lösen, oder ihm eine Verwundung beizubringen, folglich Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, oder allenfalls zu Rettung seines eigenen Lebens den Excedenten gar darnieder zu schießen.

§. 27.

Ueber alle dergleichen Vorfälle hat der Commandirte der ihm vorgesetzten Behörde ohne Verzug Meldung zu machen.

§. 28.

Desgleichen hat er auch andere Vorfälle von außergewöhnlicher Bedeutung, wie z. B. die Entdeckung von Waldbränden, Feuersbrünsten, Einbrüchen, Diebs- und Raubgesindel, sowohl zur Kenntniß der nächsten Ortsbehörde, oder des nächsten Gensdarmes zu bringen, als auch der ihm vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Seine Anzeige erfolgt mündlich und zwar sofort unter möglichst genauer Angabe der dabei stattgefundenen Umstände. Aber auch bei andern Gegenständen, welche die allgemeine Polizei betreffen, muß er aufmerksam sein.

Wenn er z. B. Verwahrlosung mit Feuer, Beschädigung an Brücken, Stegen und Vermachungen bemerkt, so hat er ebenfalls sogleich an die nächste Ortsbehörde es anzuzeigen. Unterläßt er diese Meldung, oder zeigt er dergleichen Vorfälle später an, als es hätte geschehen können, so macht er sich einer Dienstvernachlässigung schuldig.

§. 29.

Kann der Commandirte schreiben, so wird es gut sein, wenn er seine mündliche Anzeige auch noch schriftlich erstattet.

§. 30.

Der Meldung oder Anzeige muß die strengste Wahrheit zum Grunde liegen, so daß er sie nöthigenfalls mit gutem Gewissen beschwören kann.

§. 31.

Hat sich der Commandirte, nach den Vorschriften dieser Instruction, des Rechts der Nothwehr bedienen müssen, und einen ihn Angreifenden oder sich ihm Widersetzenden verwundet oder getödtet, so hat er deshalb weder Verantwortung noch Kosten zu befürchten, vielmehr zu erwarten, daß er gegen alle Folgen seines gesetzmäßigen Verfahrens werde geschützt werden.

§. 32.

Dem Commandirten wird es zwar zur Pflicht gemacht, seine Obliegenheiten mit Ernst und Nachdruck auszuüben, er hat sich aber auch dabei aller unnöthigen Strenge, namentlich gegen Leute, die sich ihm nicht widersetzen, zu enthalten.

§. 33.

Von der Erfüllung seiner Pflicht darf er sich durch nichts abhalten lassen, am allerwenigsten durch Geschenke oder ihm gebotene Vortheile. Er würde hierdurch nicht nur die Achtung sich verscherzen, die bei der Handhabung seines Berufs erste Bedingung ist, sondern auch nach Maasgabe der in dem revidirten Militair-Straf-Gesetzbuch vom 14. Februar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt d. a. d. p. 101.) §pho 124. enthaltenen Bestimmung, in schwerere Strafe verfallen.

§. 34.

Wenn an einem Orte mehrere Mannschaft zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren aufgestellt ist, so bleibt der Commandant derselben dafür verantwortlich, daß Jeder mit dem Inhalte dieser Instruction völlig vertraut sei.

Er muß sich durch Prüfung seiner Untergebenen öfters hiervon überzeugen, so wie auch auf den guten Zustand der Waffen und der Bekleidung derselben sehen.

§. 35.

Erkrankt ein dergleichen Commandirter, so ist dessen Verhalten dasselbe, wie es §. 38 und 39. der Beurlaubten-Instruction vorgeschrieben ist.

§. 36.

Sein Verhalten muß übrigens jederzeit — ohne Rücksicht, ob er in der Ausübung seines Dienstes begriffen ist, oder nicht, — tadellos, gesittet und anständig sein. Durch ein gesetzmäßiges, ordentliches und bescheidenes Betragen wird er sich am besten die Achtung Aller erwerben, mit denen er in Berührung kommt.

§. 37.

Trifft ein Officier an dem Orte, wo ein Commandirter aufgestellt ist, ein, so hat sich dieser alsbald bei ihm zu melden.

§. 38.

Beim Abgange von dem Commando hat der Commandirte von demjenigen, an dessen Befehl er gewiesen war, ein schriftliches Zeugniß über sein Verhalten und seine geleisteten Dienste, auch über die erhaltene Verpflegung, sich zu erbitten, welches er beim Eintreffen bei seiner Compagnie abgibt.

§. 39.

Gegenwärtige Instruction, welche er stets sorgfältig zu verwahren und rein zu erhalten hat, gibt er, beim Anmelden zum Abgange vom Commando, an denjenigen zurück, von dem er sie beim Auftreten empfing.

---

2) Bestimmungen und Erläuterungen über das bei den Königl. Sächsischen Forstvermessungsarbeiten zu beobachtende Verfahren betreffend.

Vom 21. April 1841 *).

Erste Abtheilung.

Eigentliche Vermessungsarbeiten.

§. 1.

Zweck der Forstvermessung.

Der Zweck der Forstvermessung besteht darin, zuverlässige Angaben über die Form und Größe nicht nur eines ganzen Forstes, sondern auch der einzelnen Theile desselben zu erhalten.

*) Das Verfahren bei den Forstvermessungsarbeiten, so wie dasselbe im ersten Jahrgang des von der Akademie für Forst- und Landwirthe zu Tharand herausgegebenen forstlichen Jahrbuches von der Direction der Königl. Forstvermessung auseinandergesetzt ist, ist Allerhöchsten Orts genehmigt, daher die für die Forstvermessung in Sachsen bestimmte Instruction.

§. 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Ohne sachkundige und gewissenhafte Arbeiter und ohne zweckmäßige Instrumente und Geräthschaften läßt sich der angegebene Zweck nicht erreichen.

Tüchtigkeit der Arbeiter wird vorausgesetzt; die bei der Königl. Sächs. Forstvermessung einem jeden selbstständigen Arbeiter übergebenen Instrumente und Geräthschaften sind aber in der Regel:

1) Ein Stativ.
2) Eine lederne Stativkappe.
3) Zwei Meßtische.
4) Zwei lederne Meßtischdecken.
5) Vier messingene Schrauben.
6) Eine Orientirbouſſole.
7) Ein dazu gehöriger Reservestift.
8) Eine Wasserwage.
9) Eine lederne Meßtischtasche.
10) Eine Gradbouſſole.
11) Ein Stangenzirkel in Futteral.
12) Eine Kippregel mit Packkästchen.
13) Ein messingenes oder hölzernes Diopterlineal nebst Kästchen.
14) Eine messingene Zange nebst Loth.
15) Zwei messingene Maßstäbe.
16) Eine Meßkette nebst den nöthigen Reservegliedern.
17) Ein Kettenschlüssel.
18) Ein Kettenköcher mit Tragriemen.
19) Zehn Zähler.
20) Ein Zählerköcher mit Tragriemen.
21) Zwei Fahnenstäbe.
22) Zwei Fahnenspillen.
23) Zwei Fahnen.
24) Zwei Kettenstäbe.
25) Zwölf Schneißenstäbe.

26) Ein Abschiebezeug in Futteral.
27) Eine lederne Karteklapsel.
28) Ein Wetterschirm.
29) Ein Stichmaß.
30) Ein Beil.
31) Ein Instrumentkasten.
32) Ein Arbeitstisch.

Auch bekommt gewöhnlich jeder Vermesser 1 bis 2 Gehülfen zugetheilt und hat außerdem noch die zu seinem Geschäft erforderlichen Tagelöhner anzunehmen.

§. 3.

Allgemeine Bestimmungen.

Es wird allenthalben die Größe der Horizontal-Ebene aller zu messenden Flächen ermittelt.

In der Regel wird zur wirklichen Messung die Kette, so wie zur Aufnahme der Meßtisch verwendet, letzterer mit Hülfe der Anschraube-Boussole und unter Anwendung der Methode, welche die Gevierteintheilung bedingt.

§. 4.

Kenntniß und Prüfung der Instrumente.

Richtige Instrumente sind zum genauen Arbeiten unentbehrlich, und deßhalb muß jeder mit Messungen Beauftragte seine Instrumente richtig zu prüfen und zu behandeln, auch manche kleine Fehler selbst zu verbessern verstehen. Es wird sich in dieser Hinsicht auf das bezogen, was die Beilage A. enthält.

Jeder Vermesser bekommt seine Instrumente alljährlich justirt und ist von da ab nicht nur für erweislich aus Nachlässigkeit entstandene Beschädigungen, sondern auch für Verluste von Instrumenten und Instrumenttheilen verantwortlich, auch gehalten, diese in solchen Fällen aus eignen Mitteln wieder herstellen und resp. ergänzen zu lassen.

Da indeß die Instrumente auch bei der sorgsamsten Behandlung während der Arbeit leiden, so sind sie von Zeit zu

Zeit zu prüfen, vor Allem die Meßkette, die Kippregel oder das Diopterlineal und die Orientirbouſſole.

Behufs der Kettenprüfung iſt vor dem Beginn der Arbeiten die Kette nach ihrem ganzen Maße und nach ihren einzelnen Ruthen an einem hierzu geeigneten Gegenſtande, z. B. an einer Mauer oder einem Balken, aufzuziehen und möglichſt genau anzuzeichnen. Dieſes Aufziehen iſt dann öfters zu wiederholen, um ſo zu ermitteln, ob und in wie weit die Kette im Laufe der Arbeit, beſonders aber durch etwaiges Einziehen neuer Glieder, unrichtig geworden iſt.

Um ſich von der hinlänglichen Genauigkeit der Kippregel und des Diopterlineals zu überzeugen, hat man nach der in der Beilage A. gegebenen Anleitung zu verfahren.

Hinſichtlich der Bouſſole iſt anzunehmen, daß ſie nicht mehr als brauchbar zu erachten iſt, wenn die Nadel die nöthige Empfindlichkeit nicht mehr zeigt, wenn ſie z. B. durch ein auch nur leiſes Anhauchen mit dem Finger an das Käſtchen den bereits angenommenen Stand noch verändert, oder wenn ihr vor der völligen Ruhe die ſanften, mit unbewaffnetem Auge kaum zu bemerkenden Schwingungen abgehen. Da indeß ſchwüle Gewitterluft, brennende Sonnenſtrahlen, auch ſtärker Windzug, viel Einfluß auf die leichtere oder trägere Beweglichkeit der Nadel äußern, ſo hat man während ſolcher äußeren ſtörenden Einwirkungen nicht ſogleich auf ihre Unbrauchbarkeit zu ſchließen. Um die Nadel möglichſt lange brauchbar zu erhalten, iſt ſie bei'm Transport des Inſtruments jedesmal zu arretiren, übrigens bei längerem Nichtgebrauche in horizontaler Stellung, aber entfernt von nur wenig bedeutenden Eiſenmaſſen, und auf einem Orte, welcher ſo wenig als möglich den Erſchütterung ausgeſetzt iſt, ſpielen zu laſſen. Zu bemerken bleibt hierbei, daß die Bewegungen der Nadel oft nur deßhalb träge ſind, weil die feine Spitze des Stiftes ſtumpf geworden iſt, einen ſogenannten Bart bekommen hat, was durch das Einſetzen eines Reſervſtiftes leicht zu verbeſſern.

§. 5.

Verhalten des Vermessers in Bezug auf Grenzen.

Zunächst hat der Vermesser sich mit den Grenzen der zur Aufnahme bestimmten Fläche, sowie mit der Beschaffenheit und dem Zustande der Grenzzeichen bekannt zu machen.

Wiewohl eigentlich schon vor dem Beginn der Vermessung die Grenzen eines Revieres vollständig in Ordnung gebracht und in der Breite von 3 Ellen aufgehauen sein müssen, so hat doch der mit der Aufnahme Beauftragte sich von dem betreffenden Revierverwalter, oder dem an dessen Statt functionirenden Beamten oder resp. dem eigenen Besitzer (in so ferne es sich um ein Privatgrundstück handelt) die Grenzen sämmtlich bestimmt angeben zu lassen, bei Arbeiten in Staatsforsten die neuesten Grenzprotokolle zur Einsicht und Benutzung vom Forstamte zu verlangen, etwaige Zweifel, welche ihm aufstoßen, bei den Localbeamten zur Sprache und Erörterung zu bringen, und seine Arbeiten so einzurichten und mit den erforderlichen Erläuterungen zu versehen, daß sie als zuverlässige und deutliche Nachweisung erscheinen.

Sind streitige Grenzen vorhanden, so hat der Vermesser alsbald Anzeige an seine Direction zu erstatten, damit diese Veranstaltungen treffen kann, daß die nöthige Berichtigung wo möglich noch vor der Beendigung der ganzen Vermessung des betreffenden Waldes in's Werk gesetzt werde. Inzwischen sind nach erfolgter Angabe der von beiden Theilen prätendirten Grenzlinien diese aufzunehmen, so daß das streitige Stück auf der Karte als abgegrenzt erscheint und die Fläche davon ermittelt werden kann.

So lange eine Grenze nicht auf legalem Wege bestimmt und durch feste Punkte bezeichnet wurde, ist sie stets als ungewiß zu betrachten und anzugeben, und selbst bei der Versicherung der Forstbeamten, daß ihre feste Bestimmung später genau in der jetzt bezeichneten Weise erfolgen werde, darf man für eine Abweichung von dem wirklichen Befund in keinem Fall erlauben.

§. 6.

Vom Netz im Allgemeinen.

Nachdem der Vermesser sich von dem Zustande der Grenzen unterrichtet, dieselben auch nöthigen Falles hat räumen lassen, wird — in so ferne die aufzunehmende Figur so ausgedehnt ist, daß sie sich auf einem Meßtischblatte nicht im Zusammenhange darstellen läßt — zur Herstellung des Netzes geschritten. Unter Netz versteht man aber hier die Aufnahme der Hauptumfangslinien einer Fläche und so viel an geeigneten Durchschnitten (Wegen, Schneißen ꝛc.), als zur Prüfung der Richtigkeit der Umfangslinien und zur Erleichterung des Detailvermessungswerkes räthlich erscheinen. Dieser Durchschnitte müssen mindestens so viel sein, daß sowohl die Länge als die Breite der Figur in zwei, mithin das Ganze in vier, nicht zu ungleiche Theile getheilt, auch der Längendurchschnitt von dem der Breite nicht spitzwinkelig, sondern, so weit thunlich, rechtwinkelig durchschnitten wird.

Möglichst wenige Stationspunkte für diese Netzlinien, so wie thunlichstes Vermeiden besonders schwieriger Terrainverhältnisse, ingleichen Abschneiden zungenartig auslaufender Revierantheile oder ähnlicher Einschnitte fremder Besitzungen in den Forstgrund, sind bei der Wahl solcher Linien vorzüglich wichtig.

Uebrigens ist es zweckmäßig, vor dem Bestimmen der Netzpunkte das Messen der Grenzlinien zu besorgen, weil hierdurch noch größere Lokalkenntniß erlangt und so der Entwurf eines allgemeinen Planes über die Wahl der Netzlinien erleichtert wird.

§. 7.

Vom Stationiren.

Hat man im Allgemeinen einen Entschluß über die Wahl der Netzlinien gefaßt, so beginnt das Stationiren.

So weit es ausführbar und zweckmäßig erscheint, sind bei den äußeren Netzlinien vorhandene Grenzzeichen als Stationspunkte zu benutzen, überhaupt aber die bei den Netzlinien erforderlichen Stationen durch tief eingeschlagene Pfähle und nach

Versteinungen in den Boden eingehauenen Kreuzen zu bezeichnen. Im Ganzen genommen, erhalten sämmtliche zu den Netzlinien gehörige Stationen eine fortlaufende Nummer, und sind hiervon alle diejenigen ausgenommen, zu welchen bereits mit Nummern versehene feste Grenzpunkte gewählt werden. Letztere sind mit ihrer eigenen Nummer aufzuführen und mit einem kleinen Pfahle zu versehen, welcher dann beim Ausstecken der Fahne ꝛc. als der feste Punkt anzusehen ist.

Die Netzstationen sind möglichst so zu bestimmen, daß sie die späteren Detailarbeiten (zu welchen auch jene durch die Netzlinien abgeschnittenen Grenzstrecken gehören), sowie das Schneißenhauen erleichtern.

Uebrigens ist bei'm Stationiren hauptsächlich noch Folgendes zu beobachten:

1) Da die Stationslinien frei vom Holze sein müssen, so ist zwar das Weghauen von dergleichen nicht allenthalben zu vermeiden, doch muß es immer mit der möglichsten Schonung geschehen, und eher ist eine Station mehr zu legen, als sich mit vielem Aufhauen zu befassen, und dadurch Schaden, so wie Zeit- und Kostenaufwand zu verursachen.

2) Auf fremdem Grunde ist ohne Einwilligung des Eigenthümers auf keinen Fall Holz wegzuhauen, auch sind die Stationen nur im Nothfalle auf fremdes Eigenthum zu setzen.

3) Im Allgemeinen sind die Stationslinien so zu legen, daß die von ihnen aus etwa durch Abschläge zu bestimmenden Gegenstände nicht zu weit entfernt liegen, eine Bestimmung, von welcher indeß bei den Netzlinien bisweilen abgegangen werden muß.

4) Es ist anzunehmen, daß auf rechte Winkel gegründete Abschläge nach Grenzsteinen nie mehr als eine Ruthe und nach Grenzbächen und Wegen nicht mehr als drei bis vier Ruthen betragen dürfen. Sind auszuschlagende Grenzpunkte mehr entfernt als eine Ruthe, so müssen sie durch das Messen zweier Linien bestimmt werden.

b) Wenn verschiedene Vermesser in einem Reviere oder mit verschiedenen Revieren zusammengrenzen, so ist entweder das Stationiren dieser Grenzen gemeinschaftlich zu betreiben, oder es hat der zuletzt kommende unweigerlich die Stationspunkte des ersteren anzunehmen.

§. 8.

Vom Messen der Linien.

Dieses zerfällt:

in's Messen mit der Kette,

" " dem sogenannten Stichmaße und

" " " Schritten.

Die Kettenmessung ist anzuwenden:

a) bei allen Netz- und Grenzlinien,

b) " " Messungen Behufs der Aufnahme von Wegen und Bächen und

c) in der Regel bei Trennung der verschiedenen Holzbestände, so wie bei der Aufnahme der Räumden, der Blößen und des Nichtholzbodens.

Die Messung mit dem Stichmaße ist anzuwenden:

a) bei allen Netz- und Grenzlinien, die so steil gelegen sind, daß man, um richtig zu verfahren, nur das Maß einer halben Ruthe in Anwendung bringen darf,

b) bei dem §. 13, Satz 11 gedachten Verlegen und Berichtigen fehlgekommener Schneißen, und

c) bei'm Messen solcher Abschlagsmaße, die nach festen Grenzpunkten zu nehmen sind.

Das Messen durch Schritte ist nur erlaubt:

a) bei Abschlägen nach Wegen, Bächen und anderen nicht scharf begrenzten Gegenständen, insoferne das Terrain hierbei keine zu große Unsicherheit befürchten läßt,

b) bei den Trennungslinien von geringer Ausdehnung zwischen Holzbeständen IV. und V. Altersklasse und

c) bei den Gegenständen, welche zu den Ueberarbeitungen gehören.

Mit der Kette richtig zu messen, erfordert viele Vorsicht, theils wegen der Unvollkommenheit und Wandelbarkeit der Ketten an sich, theils wegen der Nachlässigkeiten, welche so leicht dabei vorfallen. Die meiste Vorsicht erfordert das Messen mit der Kette bei sehr unebenem, oder sehr steinigem, oder sumpfigem Terrain, und die Fehler, welche überhaupt am leichtesten begangen werden, haben ihren Grund vorzüglich:

1) in dem mangelhaften Entfalten der Kette und in dem leicht vorfallenden Verschlingen der Kettenglieder,
2) in dem Unterlassen des Gerade-Richtens der während der Messung krumm gebogenen Glieder,
3) in dem nicht senkrechten Einsetzen der Kettenstäbe und dem fehlerhaften Einsetzen der Spitzen derselben,
4) in dem nicht gehörigen und nicht gleichmäßigen Anspannen der Kette,
5) in dem zu starken Anspannen der Kette überhaupt und besonders bei lockerem oder steinigem Boden, sowie in dem Unterlassen des Hebens der Kette bei kleinen Unebenheiten des Bodens,
6) in den Abweichungen bei'm Einrichten der Kettenstäbe von der geraden Linie, insbesondere bei sehr langen Linien,
7) in dem sogenannten Prellen mit der Kette,
8) außerdem hat es gewöhnlich einen nachtheiligen Einfluß auf die Gleichförmigkeit der Resultate der Kettenmessung, wenn bei einer und derselben Arbeit mit den Kettenziehern gewechselt wird.

Diese Fehler und Nachtheile sind nun möglichst zu vermeiden, und es wird übrigens in Bezug auf die Kettenmessung noch Folgendes bestimmt:

I. Alle Netz- und Grenzlinien sind doppelt zu messen und zwar in umgekehrter Ordnung, um sich hierdurch mehr gegen Fehler zu schützen.

II. Linien, in welchen verschiedene Vermessen mit einander grenzen, hat entweder nur einer und zwar dann auch zwie-

sich zu messen, oder sie sind von beiden zu messen und hieraus die Maße gegenseitig zu vergleichen. Vor bewirkter Vergleichung und resp. Berichtigung ist keine Anwendung der Maße gestattet.

III. Sind von dergleichen Linien aus Gegenstände, namentlich Wege oder Bäche, durch Abschläge zu bestimmen, so hat diese nur ein und derselbe Vermesser zu messen, um die möglich vollkommenste Uebereinstimmung zu bewirken.

IV. Bei Abhängen ist nicht die schiefe Fläche zu messen und durch Rechnung das Horizontalmaß zu finden, sondern dieses durch Messung mit verkürzter Kette oder dem Stichmaße zu ermitteln, wobei die Kettenstäbe einzulothen sind. Bei'm Messen mit verkürzter Kette ist übrigens die Kettenspannung immer nur so lang zu nehmen, daß diese nicht durch ihre eigene Schwere einen Bogen bildet, sondern ohne allzugroße Kraft völlig angespannt werden kann, wobei denn auch der Kettenstab, an welchem die Kette gehoben wurde, sich leichter in senkrechter Stellung erhalten läßt.

V. Bei allen einfachen Abschlägen ist nächst der richtigen Angabe der Längen- und Breitenmaße besondere Genauigkeit bei der Bestimmung des rechten Winkels erforderlich. Je länger man Abschläge nimmt, um so wichtiger wird dieß.

VI. Stellt sich bei dem zweiten Messen einer Linie mit der Kette eine Differenz gegen das erstmalige Messen heraus, so gilt hierbei Folgendes:

a) bei günstigem Terrain darf die Differenz nicht über $\frac{1}{1000}$ und bei ungünstigem nicht über $\frac{1}{500}$ der Länge betragen;

b) betrifft die Differenz mehr, so muß eine dritte Messung der Linie erfolgen;

c) innerhalb der gestatteten Differenz ist die Mittelzahl der Messungen anzunehmen.

§. 19.

Von den Manualen.

Es können deren zweierlei in Anwendung kommen, und zwar:

a) bildliche und

b) tabellarische.

Die ersteren sind bei'm Messen aller Netz- und Grenz-, sowie aller der Linien zu führen, von denen aus Abschläge vorkommen können; die zweiten werden da angewendet, wo sich's nur um die Angabe ganz einfacher Maße handelt, z. B. bei Bestandslinien, ingleichen bei'm zweiten Messen der Netz- und Grenzlinien.

Die bildlichen Manuale müssen außer der Angabe, worauf sich die laufende Messung bezieht, eine bestimmte Auskunft über die ungefähre Lage, über die Länge und Bezeichnung jeder Standlinie geben, alle Abschlagsmaße deutlich enthalten und zugleich die Gegenstände, welche Veranlassung zur Messung von Abschlägen gaben, unzweifelhaft erkennen lassen. Deßhalb und um für jeden Andern verständlich und brauchbar zu sein, sind diese Manuale auszuschreiben und die darin vorkommenden Gegenstände mit den ihnen zukommenden Farben zu bezeichnen. Nothwendig ist es hierbei, daß die mit Dinte geschriebenen Stationslängen nicht auf, sondern neben die mit Bleistift geschriebenen zu stehen kommen, um so etwaige Schreibfehler besser controlliren zu können. Ferner müssen die Manuale die Namen der Wege und Bäche, sowie anderer etwa bemerkenswerther Gegenstände enthalten. Die Einrichtung dieser Manuale ist aus der beiliegenden Fig. 1 zu ersehen.

Die tabellarischen Manuale brauchen nächst den Maßen nichts als die Stations- und nach Befinden die Grenzzeichen-Nummern zu enthalten und sind ganz einfach einzurichten. Ein solches Manual ist namentlich über die wirkliche Entfernung der Grenzsteine anzufertigen und zwar nach der Nummerfolge.

Außer den Bestandesmanualen sind sämmtliche Manuale so zu führen, daß sie mit den übrigen Arbeiten abgegeben werden können.

§. 10.

Von der Netzaufnahme.

In §. 3 wurde bereits bemerkt, daß die ganze Aufnahme nach der Methode erfolgt, welche ſich auf die Gevierteintheilung gründet.

Behufs der Netzaufnahme iſt der Meßtiſch in Gevierte — die Seite zu 80 Ruthen — möglichſt genau einzutheilen.

Bei dieſer Eintheilung bedient man ſich zur Errichtung des rechten Winkels entweder des Stangenzirkels oder des Abſchiebezeuges. Erſterer gewährt durch Conſtruction eines gleichſeitigen Dreiecks ſchon um deßwillen die größte Genauigkeit, weil wegen der geringen Größe der Meßtiſche mit dem Abſchiebezeuge eine ſichere Lage auf ihnen nicht zu erlangen iſt. Man verfährt dabei auf folgende Weiſe: Zunächſt zieht man — ſiehe Fig. 2 — die Linie a b ungefähr parallel mit der Meßtiſchkante α, trägt dann mit dem Stangenzirkel das große Geviertmaß (gewöhnlich 400 Ruthen) auf dieſelbe in a und b auf und ſucht nun durch Umſchlagen mit derſelben Zirkelöffnung — verſteht ſich aber ohne in das Papier einzureißen — den Punkt w, ſo daß a w und b w = a b werden, oder a b w die Eckpunkte eines gleichſeitigen Dreiecks ſind.

Hierauf theilt man a b in zwei gleiche Theile (in v), zieht die Linie v w bis über x verlängert, trägt a b aus dem Punkte v nach x, beſchreibt mit der Länge a b aus den Punkten a und b kleine Bogen und ſchneidet dieſe aus x mit $\frac{1}{2}$ a b, wodurch man c und d findet und in den Punkten a b c d ein genaues Gevierte conſtruirt hat.

Zur Prüfung der Richtigkeit des conſtruirten rechten Winkels dient am ſicherſten die Meſſung der Diagonalen, oder auch die Anwendung des pythagoräiſchen Satzes, zu welchem Ende bei zwei gegenüberſtehenden Winkeln — wie hier bloß in a geſchehen — mit beliebiger entſprechender Zirkelöffnung aus a auf a b 3 Theile (in m) und auf a c 4 ſolcher Theile (in n) getragen werden, wonach dann e f 5 ſolcher Theile zur Länge haben muß, da $3^2 + 4^2 = 5^2$, wenn der Winkel a = 90° iſt.

Nachdem man sich auf diese oder jene Weise von der Richtigkeit des großen Geviertes völlig überzeugt hat, bewirkt man die kleinere Eintheilung nach 80ruthigen Geviertseiten, welche sicher durch das Ziehen der Diagonalen geprüft werden können, da nicht nur die Mitte der Eintheilung, sondern auch alle in dieser Richtung liegende Eckpunkte der Gevierte sich genau durchschneiden werden, wenn richtig verfahren wurde.

Da auch die Originalblätter mit Gevierten von gleicher Größe wie die Netzblätter zu versehen sind, und die genaueste Uebereinstimmung zwischen diesen beiderseitigen Gevierten höchst wichtig ist, so thut man übrigens wohl, das Abmessen und Auftragen der Punkte von 80 zu 80 Ruthen auf den Netz- und Originalblättern mit einer und derselben Zirkelöffnung zu bewerkstelligen.

In der Regel muß die Richtung der Magnetnadel mit der einen Richtung der Geviertlinien in genauer Uebereinstimmung stehen. Um dieß zu erzielen, verfährt man am besten auf folgende Weise. Es wird die Orientirboussole an den Meßtisch geschraubt und dieser dann im Freien horizontal aufgestellt. An eine der Geviertlinien legt man nun wo möglich eine größere, am besten eine Gradboussole, mit einer ihrer Seitenkanten an und dreht hierauf den Meßtisch so lange, bis die Nadel auf 360° einspielt. Ist auf diese Weise der Tisch orientirt, so wird es nun auch die Anschiebeboussole, und zwar dadurch, daß man das Gehäuse der letzteren so lange dreht, bis die Nadel genau auf den Theilstrich zeigt. Steht eine Gradboussole nicht zu Gebote, so muß man statt deren die Orientirboussole an eine Geviertlinie anlegen, was dadurch am genauesten in's Werk zu setzen ist, daß man erst das Diopterlineal an eine solche bringt, und an dieses dann die Boussole vorsichtig anschiebt, hierauf aber in der bereits auseinandergesetzten Weise verfährt.

Uebrigens ist, wenn die Netzaufnahme eines Revieres von mehren Vermessern erfolgt, die Orientirung gemeinschaftlich, auf einem Punkte und mit einer und derselben Boussole zu bewirken. Inzwischen wird, da immer auf größere Richtigkeit zu

nehmen ist, wenn die Aufnahme eines Revieres Blos durch einen Arbeiter besorgt wird, man sie nur im Fall der Noth Mehreren übergeben.

Nachdem das Netzblatt mit richtigen Coordinaten versehen ist, wird zur Aufnahme selbst geschritten, bei welcher hauptsächlich Folgendes zu beobachten ist:

1) Gewöhnlich wird mit übersprungenen Ständen gearbeitet und die Aufnahme mit Rücksichten mehr auf jene Fälle beschränkt, wo die Beschaffenheit der vorhandenen Gebirgsart störend auf die Magnetnadel wirkt, wo die Netzfigur vorzugsweise lange Linien enthält, oder wo aus einem anderen Grund die Anwendung von Rücksichten räthlich scheint. Beim Arbeiten mit Rücksichten ist dann besonders darauf zu sehen, daß die Verlängerung der Visirlinie an beiden Rändern des Meßtisches durch einen scharfen Strich bezeichnet wird, um beim Rückwärtsvisiren die Kippregel recht genau anlegen zu können. Horizontale Stellung des Instruments, genaue Orientirung der Nadel und senkrechte Lage des Standpunktes auf dem Tische über dem wirklichen Standpunkte, sind hierbei die Haupterfordernisse zum richtigen Arbeiten. Außerdem dienen noch dazu: der Gebrauch möglichst feiner und stets senkrecht auf die Mitte der Bleilinien einzusteckender Nadeln, das Ziehen scharfer Bleilinien von der Mitte der Nadel aus in gleichem Abstande von der Linealkante und ein immer gleichförmiges Abnehmen der Maße. In letzter Beziehung ist jedoch dann eine Abweichung vortheilhaft, wenn bei einer Netzfigur auf einer Stelle derselben viele kurze und auf einer anderen viele lange Stationslinien vorkommen. Hier wird namentlich ein guter Schnitt der Figur dadurch gefördert, daß man die kurzen Linien auf dem Maßstabe knapp abnimmt, um so das vermehrte Maß zu vermindern, was bei solchen Linien durch die vielen Punktirungen leicht entsteht.

2) Die Aufnahme aller Nebenlinien erfolgt gleich schuppenweise, muß aber auf einem und demselben Meßtischblatte enthalten sein. Vor dem Beginn einer jeden neuen Schwuppe hat man sich deßhalb zu orientiren, wo der Anfangspunkt derselben hinzulegen ist, um eine möglichst lange Schwuppe erhalten und so das öftere Absetzen thunlichst vermeiden zu können.

3) Das Absetzen selbst kann auf folgende Weise geschehen. Es sei — Fig. 3 — 14a der Endpunkt der ersten und 14b der Anfangspunkt der neuen, zweiten Schwuppe auf dem Meßtische, x aber der Stationspunkt, über welchem 14a vertical gestellt worden ist, so würde y derjenige Punkt sein, welchen das Bleiloth von 14b ans bezeichnet. Um nun die neue Visirlinie 14b c parallel mit 14a 15 zu machen, lasse man den Meßtisch unverrückt — (und sonach 14a senkrecht über x) — stehen, verlängere die Linie 15 nach 14a weit genug, um einen rechten Winkel von c nach 14b auftragen zu können, trage ihn auf, messe hierauf den Abstand von c nach 14b (der hier z. B. 7 Zoll sein mag), und lasse jetzt dieses Maß vom Stationspunkte 15 ebenfalls rechtwinkelig nach d herübertragen. Man hat dann in d den Punkt, in welchem die anzuvisirenden Fahne einzustecken ist; die Linien c 15 und 14b d sind dann parallel und 14b xz und 15 d gleich groß.

4) Der Anfangspunkt einer jeden Schwuppe ist in das gewählte Gevierte durch drei Schnitte genau in dieselbe Lage einzutragen, welche der Endpunkt der vorherigen Schwuppe im betreffenden Gevierte hatte. Es wird hierbei die größte Genauigkeit, sowie möglichste Schonung der Schnitte von dem Gevierten nöthig.

5) Bei langen Stationen und da, wo die Visirlinie die Gevierte unter Winkeln von 60 — 120 Graden schneidet — wie es z. B. bei Fig. 4. im Gevierte von 7 nach 8 der Fall — ist es unsicher und verspätend, anstatt den Punkt 7 im Gevierte einzuschneiden, blos im Gevierte o

den Abstand von α nach β im Gevierte aufzutragen und daselbst von β aus das Stationsmaß von 7 nach 8 minus dessen von 7 nach $\beta = \beta$ nach 8 auf die neue Visirlinie der 2ten Schwuppe zu tragen. Bei spitzen Winkeln, wie ihn z. B. im Gevierte p die Stationslinie von 13 nach 14 mit der Gevierlinie macht, ist ein solches Verfahren aber nicht räthlich, weil der Durchschnittspunkt weniger genau abzunehmen ist.

6) Obschon sämmtliche Netzlinien auf einem Blatte enthalten sein müssen, so wird doch jedes Originalblatt — welches übrigens nur die Größe eines Bogens haben darf und in der Regel zugleich eine Section bildet — für sich zum Schluß gebracht.

7) Nach vollendeter Aufnahme einer jeden Schwuppe sind die aufgetragenen Maße zu prüfen, indem man sie nochmals vom Maßstabe abnimmt und mit den betreffenden Linien auf dem Netzblatte vergleicht. Findet sich ein Fehler, so wird der Endpunkt der Schwuppe durch Abschieben berichtigt, die Zwischenstationen werden später durch's Copiren nachgetragen.

8) In der Regel ist zunächst der ganze Umfang eines solchen Originalblattes aufzunehmen, um vor allen Dingen zu sehen, wie der Schluß desselben sich im Ganzen herausstellt, worauf dann erst die Aufnahme der Durchschnittslinien, welche der Controle und des leichteren Auffindens etwaiger Fehler halber nöthig erscheinen, erfolgt. Doch ist es auch gestattet, zuerst die Durchschnittslinien und dann erst den Umfang aufzunehmen, wenn man hierdurch bessere Schlüsse erlangen zu können glaubt.

9) Jeder Schluß muß auf dem Netzblatte zu erkennen sein und des leichteren Auffindens halber mit einem besonderen Ring umgeben werden. Bei dem Hauptschlusse eines Originalblattes geschieht dieß durch einen rothen und grünen, bei den Zwischenschlüssen aber durch einen rothen Ring. Sind mehre Hauptschlüsse auf einem Netzblatte, so hat

man sie durch vorgesetzte Zahlen zu unterscheiden. Auch die einzelnen Schwuppen sind am Anfang, in der Mitte und am Ende derselben durch neben oder auf die Linie geschriebene rothe römische Ziffern zu bezeichnen.

10) Stoßen mehre Vermesser mit ihren Arbeiten an einander, und hat der eine davon bereits die Aufnahme und resp. Berichtigung seines Netzes beendigt, so hat zwar der andere die Aufnahme der Anstoßlinien ebenfalls zu bewirken, muß aber, wenn sich gegen die Aufnahme des ersteren Differenzen ergeben, seine Aufnahme nach dem Netz des ersteren abändern und verbessern. Beginnen sie die Arbeit mehr zu gleicher Zeit, so haben sie hinsichtlich des Stationirens und Messens den §§. 7 und 8 gemäß zu verfahren, die Aufnahme aber getrennt, wiewohl mit der Rücksicht zu bewerkstelligen, daß — insoferne es sich um ein und dasselbe Revier handelt — der Anfangspunkt der fraglichen Schwuppe in den betreffenden Gevierten genau in dieselbe Lage gebracht wird. Zeigen sich nach erfolgter beiderseitiger Aufnahme — deren Ergebniß sofort mit einander zu vergleichen ist — Abweichungen, so ist der Grund davon aufzusuchen und eine genaue Uebereinstimmung, sowohl in Absicht auf Länge, als auf Lage der Schwuppen in den Gevierten, zu bewirken.

11) Die Zulässigkeit der Größe einer Differenz, welche sich bei einem Schlusse zeigt, hängt allerdings von dem Terrain, sowie von der Form der aufzunehmenden Figur ab, darf aber auch unter den ungünstigsten Verhältnissen auf keinen Fall mehr als $\frac{1}{1000}$ der Umfangslinien des Netzes betragen.

12) Zeigt sich die Differenz unter diesem Verhältniß, so hat man sich nicht ohne Weiteres zu beruhigen, sondern zu untersuchen, ob jene Differenz durch die unvermeidlichen praktischen Fehler, oder durch ein Hauptversehen entstanden ist. Im ersteren Falle tritt das §. 12 angegebene Verfahren zur Vertheilung der Fehler ein, im letzteren ist das

nachstehend entwickelte Berichtigungsverfahren in Anwendung zu bringen.

13) Bei größeren Schlußfehlern ist in der Regel ein Hauptversehen vorauszusetzen, und es ist dann mit Hülfe der Durchschnittslinien — die übrigens jeden Falles, die Figur mag schließen oder nicht, aufgenommen werden müssen — zu untersuchen, ob die Differenz durch einen einzelnen groben Fehler entstanden ist, und in welchem Theile der Figur sie liegt, oder ob sie allmälig und durch kleinere Mangelhaftigkeiten der Arbeit veranlaßt wurde.

Im ersteren Falle ist der Theil der Figur, in welchem sich der Fehler befindet, neu aufzunehmen, und zwar in entgegengesetzter Richtung wie das erste Mal, auch mit wiederholter Arbeit fortzufahren, bis das Versehen ermittelt und berichtigt wurde.

Im zweiten Falle ist sofort eine ganz neue Aufnahme zu bewerkstelligen.

14) Die Verbesserung der gestatteten und nicht weiter auffindbaren Fehler erfolgt erst auf dem Originalblatt.

15) Die Netzblätter sind mit schwarzer Tusche auszuziehen, sie müssen alle Stationsnummern enthalten und mit dem Namen des vermessenen Reviers und des Vermessers, sowie mit der Jahrzahl, in welcher die Aufnahme erfolgte, versehen sein. Sie werden abgegeben, um mit als Controle der Arbeit dienen zu können.

16) Vor dem Abschneiden des Netzblattes vom Tische ist, um das Einlaufen möglichst zu vermeiden, dasselbe am äußersten Rande ringsum mit einem ¾ Zoll breiten Streifen Zeichnenpapier zu unterlimmen. Etwa über die äußersten Gradirlinien hinausliegende Anfangs- oder Endpunkte der Schwappen sind hierbei durch schmale Ausschnitte — die jedoch den Zusammenhang der Streifen nicht ganz unterbrechen dürfen — frei zu lassen. Uebrigens darf das Abschneiden des Netzblattes selbst nicht eher verfolgen,

als bis das Originalblatt zum sofortigen Eincopiren der Netzpunkte vorbereitet ist.

§. 14.

Von der Zusammenstellung des Netzes.

Die Zusammenstellung des Netzes erfolgt auf den Originalblättern, deren jedes — wie bereits §. 10 Punkt 4 bestimmt — nicht größer als ein Bogen sein darf und in der Regel später zugleich eine Section bildet.

Da jetzt gewöhnlich von allen Sächsischen Staatsforsten bereits alte Karten vorliegen, so kann man mit deren Hülfe ohne weitere Vorbereitung die zweckmäßigste Lage der Gevierte und die vorzüglich mit von ihnen abhängige angemessenste Form der auf jedes Originalblatt zu bringenden Figur bestimmen.

Sollte der Fall eintreten, daß eine Aufnahme von einer größern Fläche zu liefern wäre, von der noch keine Karte existirt, so muß man sich — Behufs zweckmäßiger Bildung der Originalblätter — eine Uebersichtskarte vom Ganzen verschaffen, was auf folgende Weise geschieht:

Es werden auf einem hinlänglich großen Blatte Papier Gevierte in einem viermal kleineren Maßstabe gezogen und die aufgenommenen Netzschnuppen vom Netzblatte in dasselbe nach dem Augenmaße eingezeichnet. Auf diese Weise erhält man die nöthige Uebersicht über die Form der vermessenen Fläche und die Bildung passenden Originalblätter.

Was die für die Originalblätter und Sectionen zu wählenden Grenzen betrifft, so hat man dahin zu sehen:

a) daß diese durch Flügel, Schneißen oder sonstige feste Linien, als: Wege, Bäche ꝛc. gebildet werden;

b) daß durch eine Sectionsgrenze keine Nichtholzbodenflächen unnöthigerweise getrennt werden, die als ungetrenntes Ganzes bestehen, z. B. zusammengehörige Wiesenräume, die durch einen Bach, Weg ꝛc. unterbrochen sind;

c) daß die Sectionen eine thunlichst gefällige Form und eine solche Lage und Größe erhalten, daß Alles, was zur

Beschreibung und sonstigen Ausfassung der Karten gehört, bequem und deutlich angebracht werden kann.

Nachdem alle Vorbereitungen zum Eintragen der Netzschwuppen auf den erforderlichen Originalblättern erfolgt sind, ist zu demselben zu schreiten. Zu dem Behufe schneidet man zuvörderst ausser dem Anfang- und Endpunkte einer jeden Schwuppe noch einige dazwischen liegende Punkte in die betreffenden Gerüste genau so ein, wie sie auf dem Netzblatte liegen, und untersucht bei jeder Schwuppe mittels des Stangenzirkels, ob die Spannungen der eingeschnittenen Punkte mit denen auf dem Netzblatte übereinstimmen. Sind alle Schwuppen auf dem Originalblatte gehörig eingeschnitten und die Fehler nach §. 12 bereits verbessert, so wird das Netzblatt vom Meßtische abgenommen und wegen des gewöhnlich erfolgenden Einlaufens des Papieres jede Schwuppe so schnell als möglich an den eingeschnittenen Punkten angesteckt und jeder nicht vorher schon übergetragene Punkt copirt. Hierauf zieht man einstweilen alle Netzlinien mit Bleistift aus und bezeichnet eben so alle Punkte mit den Nummern, welche sie auf dem Netzblatte erhalten haben.

Von der eben abgehandelten Methode der Aufnahme und Zusammenstellung des Netzes, ist aber da ganz abzusehen, wo keine regelmäßige, d. h. auf rechte Winkel gegründete Flächeneintheilung erfolgen soll. Eine eigentliche Netzaufnahme findet dann nicht Statt, da durch die Construction der Schnüren das vollkommenste Anhalten gegeben ist. In diesen Fällen bleibt aber noch dahin zu sehen, daß die Schnüren mit den Gerüstlinien nicht nur parallel, sondern überhaupt auf eine die Flächenbeobachtung möglichst erleichternde Weise gelegt werden.

Das Wichtigste in Bezug auf das hierbei zu beobachtende Verfahren ist §. 13 Punkt 15 enthalten.

Als gewissermaßen zur Netzaufnahme gehörig, ist übrigens noch zu bemerken, daß durch die erforderlichen Verbindungslinien dahin Vorkehrung getroffen werden muß, daß wo möglich sämmtliche zu einem Blatte gehörige Parzellen wenigstens auf der Gesammtkarte in richtiger Verbindung dargestellt werden können.

Erst nachdem das Netz in dieser Maße aufgetragen ist, kann zur Verbesserung der gestatteten und nicht weiter auffindbaren Fehler geschritten werden.

§. 12.

Von der Verbesserung der Netzfehler.

Ueber die Art und Weise der Fehlerverbesserung läßt sich nicht für alle Fälle etwas Bestimmtes und Genügendes angeben, da sie zu sehr von der Erscheinungsweise des Fehlers abhängig ist. Im Allgemeinen gilt zwar, daß jeder irgend bedeutende Fehler nicht auf einen Theil der Figur geworfen werden darf, sondern möglichst gleichmäßig über die ganze Fläche vertheilt werden muß; doch darf Letzteres nur in dem Falle geschehen, wenn sich aus den Schlüssen der Durchschnittslinien erkennen läßt, daß im Umfang verhältnißmäßig gefehlt wurde. Schließt dagegen ein ansehnlicher Theil der Figur mit seinen Durchschnitten genau, oder doch so, daß die Differenzen sehr unbedeutend sind, und zeigt sich dagegen ein größerer, aber nicht weiter auffindbarer Fehler in einem kleineren Theil der Fläche, so hat man die gut schließenden Theile unverändert zu lassen und nur den Theil angemessen zu verbessern, in welchem der Hauptfehler liegt. In beiden Fällen kann nachstehendes Verfahren oft mit Vortheil angewendet werden. Man verbindet (siehe Fig. 5.) die beiden Schlußpunkte (a) durch eine gerade Linie, theilt diese in zwei gleiche Theile und errichtet auf dem Mittelpunkte (x) eine Senkrechte, die man durch die ganze Figur (bis nach y) verlängert. Hierauf zieht man die Linien ay, fällt von diesen und von der Linie xy nach den Eckpunkten der Figur, z. B. b und m, die Senkrechten bc und bd, gm und fm, trägt die Entfernung bc von d aus auf bd, und eben so gm von f aus auf fm. Man erhält nun in den dadurch entstehenden Punkten e und h die im Verhältnisse zum ganzen Fehler verbesserten Punkte b und m, und die Linien ex und hx entsprechen den Linien ba und ma. In dieser Art wird fortgefahren, bis der Fehler auf hinlänglich viele Punkte vertheilt ist.

Wäre bei dem eben entwickelten Beispiel der Schluß so gelegen, daß die Linie xy die Figur nur in einem kleinen Theile berührte, so müßte man den Schluß angemessen verschieben und zwar so, daß die gedachte Linie die Figur in ziemlich gleiche Theile theilte.

Auch durch Abschieben der Winkel und durch verhältnißmäßiges Verkürzen oder Verlängern der Maße lassen sich vorhandene Fehler oft gut vertheilen.

Da übrigens die Schneißen ein vorzügliches Mittel zur Prüfung und Verbesserung des Netzes und des Vermessungswerkes überhaupt gewähren, so sind allenthalben da, wo dergleichen bei'm Beginn der Vermessung bereits bestimmt wurden, die Netze der Originalblätter nicht eher als ganz festliegend zu betrachten und nach Befinden mit Tusche auszuziehen, als bis die Schneißen gehauen, gemessen, eingetragen und hierdurch noch größere Sicherstellungen erlangt sind.

Darüber, wie der Hauptschluß eines jeden Originalblattes beschaffen war und dessen Verbesserung bewirkt wurde, ist nach Beendigung der Netzarbeiten sofort Anzeige an die Direction zu erstatten und, nach Befinden unter bildlicher Darstellung der Schlußdifferenz, kurz anzugeben, wo und wie dieselbe verbessert worden ist.

§. 13.

Vom Schneißenhauen.

Nachdem die Schneißen angegeben worden sind, wird zum Durchstecken derselben geschritten.

Das Anhauen der Schneißen geschieht entweder mit Hülfe des Meßtisches oder der Gradboussole, und es wird dabei auf folgende Weise verfahren:

1) **Mit dem Meßtische.**

a) Von den Originalblättern copirt man die Anfangs- und Endpunkte der Schneißen oder, wenn deren Länge dieß unthunlich macht, doch eine möglichst lange Strecke, auf den Meßtisch, sowie eine, oder zur größeren Versicherung

einige Orientirungslinien (die in der Regel nicht unter 100 Ruthen Länge haben dürfen) und zieht diese wie die Schneißenlinien durch feine und scharfe Bleistiftlinien aus.

b) Um die Orientirung zum Anhauen der Schneißen zu bekommen, stellt man das Instrument auf einen der Endpunkte der Orientirungslinie horizontal, legt die Kippregel (oder das Diopterlineal) möglichst genau an die betreffende Linie an, dreht das Meßtischblatt so lange, bis das Kreuz der Kippregel (oder das Haar im Diopterlineal) den auf dem anderen Endpunkte der Orientirungslinie senkrecht eingesetzten Stab in der Mitte schneidet und stellt den Tisch nunmehr fest. Hierauf dreht man das Gehäuse der Bouſſole sanft so lange, bis die Nadel genau auf dem Theilstriche einspielt. Zur größeren Versicherung, daß man die richtige Orientirung gefunden hat, wiederholt man auf einer anderen zur Orientirung geeigneten Linie das angegebene Verfahren, wobei, wenn die genommene Orientirung richtig ist, die Nadel auf den Theilstrich zeigen wird.

c) Behufs des Anhauens der Schneißen stellt man das Instrument mit größter Vorsicht auf dem Anfangspunkte der durchzusteckenden Schneiße auf, läßt die Nadel einspielen und legt die Kippregel genau an die angegebene Schneißenlinie an. Sobald hiernach in ihrer, durch die Kippregel bezeichneten Richtung in einer Länge von 10 bis 15 Ruthen das Holz entfernt ist, läßt man zunächst am Ende dieser Strecke einen geraden Stab so einstellen, daß das Kreuz der Kippregel, bei deren vertikaler Bewegung, die Mitte des Stabes allenthalben schneidet. In dieser Weise, und zwar immer der vom Standpunkte entfernteste Stab zuerst, werden noch 3 bis 4 Stäbe einvisirt, und nachdem man sich von der vollkommenen Deckung sämmtlicher Stäbe durch's Augenmaß versichert hat, steckt man dadurch die Schneiße bis zu ihrem Ende fort, daß man immer neue, mit Hülfe des Lothes senkrecht eingestellte Stäbe genau

in die mittels des Instrumentes bestimmte Linie bringt, vorher aber alles Holz weghauen läßt, welches dem richtigen Visiren hinderlich ist.

2) Mit der Gradbousſole.

a) An die Nordlinie auf dem Originalblatte wird die Gradbousſole auf einem wagerecht stehenden Tische mit einer ihrer Seitenlinien angelegt, und das Blatt so lange gedreht, bis die Nadel auf 360° zeigt. Hierauf wird das Originalblatt durch Copirnadeln befestigt, die Gradbousſole an die Schneißenlinien angelegt, und der Winkel, welcher durch die Richtung der Schneiße gegeben ist, nach Graden abgenommen.

b) Auf dem Anfangspunkt der durchzuhauenden Schneiße stellt man das Bousſoleninstrument auf, orientirt dasſelbe nach dem bereits in Graden abgenommenen Winkel und verfährt dann vollkommen in der bei'm Meßtische unter b und c angegebenen Weise.

In Bezug auf das Schneißenhauen im Allgemeinen ist aber nun hauptsächlich noch Nachstehendes zu bemerken:

1) Zum geraden Abstecken der Schneißen ist es erforderlich, stets wenigstens 4 bis 5 der letzten Stäbe deutlich sehen zu können. Die Entfernung der Stäbe von einander kann sehr verschieden sein und richtet sich nach der Schärfe des Auges und namentlich auch nach dem Terrain. Unnöthigerweise die Stäbe in zu kurzer Distanz einzurichten, ist nicht nur unsicher, sondern auch zeitraubend.

2) Nach dem Herausnehmen eines jeden Schneißenstabes wird in das Loch, in welchem derſelbe steckte, ein Pfahl eingeschlagen.

3) Schneißen, von denen nur ein Endpunkt scharf gegeben ist, haut man stets von diesem Punkte aus an, um das Herüberstecken zu vermeiden.

4) Solche Schneißen, von denen noch andere abgehen, sind gewöhnlich zuerst durchzuhauen. Sollen dabei bestimmte Entfernungen der abgehenden Schneißen inne gehalten werden, so hat man die betreffenden Punkte nicht nach der Karte, sondern nach dem in der Wirklichkeit gemessenen Maße der die Basis abgebenden Schneiße (oder sie vertretenden Linie) zu ermitteln.

5) Da selbst ein sehr kleiner, leicht zu begehender Winkelfehler bei'm Anhauen einer Schneiße eine große Differenz nach sich ziehen kann, so ist es der Vorsicht angemessen, bei allen Haupt- und überhaupt bei allen sehr langen Schneißen, da, wo die entworfenen Schneißenlinien Netzdurchschnitte in nicht zu spitzen Winkeln durchschneiden, auf den Originalblättern das Maß bis zum nächsten Stationspunkte abzunehmen, es im Walde abzumessen und mit einem Pfahle zu bezeichnen. Läßt dann die bis dahin durchgesteckte Schneißenlinie schon bei diesen Pfählen einen erheblichen Abstand bemerken, so kann man mit Sicherheit schließen, daß dieser am Endpunkte noch weit größer sein wird, und thut in diesem Falle wohl, das Punkt 11 angegebene Verfahren sogleich eintreten zu lassen.

6) Schneißenlinien, die in gerader Richtung mehr als ein Originalblatt berühren, sind fort- und durchzustecken, ohne an den Grenzen der Originalblätter abzusetzen.

7) Dieses Absetzen ist wo möglich auch da zu vermeiden, wo eine und dieselbe gerade Schneißenlinie durch eingeschobene fremde Fläche unterbrochen wird.

8) Trifft man bei'm Abstecken einer Schneiße auf Gegenstände, die eben so wenig zu entfernen, als

zu übersehen sind, so hat man das Verfahren eintreten zu lassen, welches von Hülfslinien hergenommen ist, die sich auf die Natur der Parallellinien gründen. Es geschieht dieses Verfahren auf folgende Art:

Von mindestens 4 der letzten Stäbe mißt man im rechten Winkel mit der Schneißenlinie so große — und zwar gleiche — Entfernungen ab, als nöthig sind, um neben dem hindernden Gegenstande gut vorbeikommen zu können, stellt auf die dadurch erhaltenen Punkte die Stäbe lothrecht ein und steckt die so hergestellte Parallele mit der Schneißenlinie 15 bis 20 Ruthen weit über das Hinderniß hinaus fort. Von jedem der letzten Stäbe mißt man hierauf den angenommenen Abstand genau und wiederum senkrecht herüber und steckt nun auf den dergestalt erhaltenen Punkten abermals die Schneißenstäbe ein, die sich bei richtigem Verfahren nicht nur decken, sondern auch in der bestimmten Schneißenlinie befinden werden. Siehe hierzu Fig. 6.

9) Die Schneißen zerfallen a) in solche, die auf gewisse Punkte kommen und eine bestimmte Lage haben müssen, und b) in jene, bei denen dieß weniger nöthig und eine Abweichung gestattet ist. Ob eine Schneiße zu dieser oder jener Kategorie gehört, wird vor dem Beginn des Schneißenhauens bestimmt, eben so auch hierbei angegeben, wie groß die Differenz sein darf.

10) Handelt es sich um Schneißen, deren Lage als unveränderlich angeordnet war, und entstehen bei'm Durchstecken derselben Bedenken gegen ihre angemessene Lage, so hat der Vermesser alsbald, und zwar unter Anfügung einer Zeichnung und mit Dar-

legung der näheren Umstände, um weitere Verhaltungsmaßregeln einzukommen.

11) Schneißen, die nicht auf den bestimmten Punkt gekommen sind und daher eine Berichtigung nöthig machen, können auf zweierlei Weise berichtigt werden, und zwar entweder durch nochmaliges Durchstecken oder durch bloßes Herübermessen.

Behufs des nochmaligen Durchsteckens mißt man den senkrechten Abstand des Punktes, auf welchen die Schneiße kommen sollte, von der falsch liegenden Linie nebst deren Länge und berechnet aus diesen Maßen die Größe der Abweichung vom Anfangspunkte aus, und zwar von 3 zu 3, und höchstens von 5 zu 5 Ruthen, bis auf eine Länge von 12 und resp. 20 Ruthen. Das durch diese Rechnung sich ergebende Maß der Abstände bei den angenommenen Entfernungen, trägt man mittels des Stichmaßes und im rechten Winkel von der falschen Schneiße herüber, steckt auf die dadurch erhaltenen Punkte die Schneißenstäbe, lothet sie ein und steckt hiernach die neue Linie bis zum Endpunkt fort, den sie treffen wird, wenn man richtig verfahren hat.

Das bloße Herübermessen ist nur bei solchen Abweichungen zulässig, die höchstens eine Ruthe betragen. Die Berechnung der Abstände erfolgt sodann nicht nur auf 12 bis 20 Ruthen, sondern von 5 zu 5 Ruthen auf die ganze Länge, und man bestimmt jeden Punkt der neuen und nunmehr gültigen Linie lediglich durch's Maß und bezeichnet ihn mit Pfählen.

12) Schneißen, deren Lage keiner Veränderung mehr unterworfen ist, sind an ihren Anfangs- und Endpunkten in der für sie bestimmten Breite abzustecken.

13) Wenn eine Schneiße so fest liegt, daß sie breit gehauen werden kann, so ist dieselbe hiezu der Revierverwaltung namhaft zu machen.

Sind alle Schneißen durchgesteckt und als fest liegend zu betrachten, so werden sie gemessen, theils um darnach die Menge und Entfernung der Sicherheitssteine zu bestimmen, theils auch um als nachträgliche Controle der Aufnahme zu dienen. Zeigen sich bei Vergleichung des durch die Kettenmessung gefundenen Maßes der Schneißen gegen das auf der Karte mit dem Zirkel abgenommene Maß Längen-Differenzen, die bei gutem Terrain nicht mehr als $\frac{1}{1000}$ und bei schlechtem nicht über $\frac{1}{500}$ betragen, so sind dieselben auf sich beruhen zu lassen. Ist die Differenz größer, so liefert sie den Beweis, daß das Netz der nöthigen Richtigkeit entbehrt, folglich noch verbessert werden muß.

14) Bei'm Messen der Schneißen wird bei je 25 Ruthen ein numerirter Pfahl in der Linie eingeschlagen, damit man nicht nur nicht genöthigt ist, bei Bestimmung der Punkte, auf welche Sicherheitssteine zu stehen kommen, die ganze Schneiße von Neuem zu messen, sondern auch bei der Detailarbeit oft und leicht Gelegenheit zum Anbinden findet.

15) Wenn eine regelmäßige Eintheilung nach Rechtecken erfolgen soll, so ist zunächst die Hauptgrundlinie richtig herzustellen und in der vorgeschriebenen Maße einzutheilen. Hierauf ist die zweite Grundlinie und zwar von einem Punkte aus herzustellen, von welchem sie für die weitere Construction der Rechtecke den meisten Nutzen gewährt. Von der größten Wichtigkeit ist hierbei, daß bei der Errichtung des rechten Winkels auf dem Meßtische mit möglichster Genauigkeit verfahren wird. Zur besseren Prüfung des rechten Winkels im Walde selbst ist eine Hypothenuse abzustecken, wobei die Katheten eine Länge von mindestens 100 Ruthen haben müssen. Zeigt sich hierbei eine irgend erhebliche Differenz, so ist

eine zweite Hypothenuse zu untersuchen. Mit der weiteren Arbeit ist nicht eher fortzufahren, als bis man sich hinlänglich überzeugt hat, daß diese beiden Grundlinien sich rechtwinkelig kreuzen und vollkommen gerade sind. Uebrigens ist bei dieser Eintheilungsart die Orientirung Behufs des weiteren Anhauens der Schneißen nicht nach der Bouſſole, sondern stets nach den Hauptgrundlinien zu nehmen.

Da die Sicherheitssteine wie die Schneißenlinien von vorzüglicher Wichtigkeit für spätere Ab- und Nachmessungen sind, und man mit Hülfe von ihnen immer auf's Neue ein Netz construiren kann, so ist auf ihre genaue Bestimmung und tüchtige Beschaffenheit besondere Sorgfalt zu verwenden; die Längen der Schneißen, wie die Entfernungen von einem Sicherheitssteine zum andern (insofern dieselben in geraden Linien stehen) sind genau zu messen, die dießfallsigen Resultate aber in einem bildlichen Manuale niederzulegen, mit Hülfe dessen später die sogenannte Schneißennetzkarte gefertigt wird.

§. 14.

Von den Sicherheitssteinen.

Jede Abtheilungsgrenze, sie bestehe nun aus einem Bache oder Wege, oder aus einer Schneiße, ist, wenn ihre Länge nicht unter 50 Ruthen beträgt, durch sogenannte Sicherheitssteine zu bezeichnen, welche durch's ganze Revier eine fortlaufende Nummer erhalten. Die Entfernung, in welche die Steine von einander zu bringen sind, richtet sich hauptsächlich nach der Beschaffenheit des Terrains und nach der Art der Abtheilungsgrenzen. Bäche und krumme Wege z. B. sind mit mehr Steinen zu versehen als Schneißen oder andere gerade Linien. In der Regel darf indeß ihre gegenseitige Entfernung nicht unter 30 und nicht über 70 Ruthen betragen, wobei man — insoweit es sich mit einem festen, sicheren Stande und leichtem Einsetzen vereinbaren

läßt — sie in gleiche Entfernungen und immer an eine einmal angenommene Seite der Schneiße, des Baches oder Weges zu bringen hat. Niemals dürfen Sicherheitssteine so nahe an Bäche gebracht werden, daß ihr Stand durch Ueberschwemmen und Abreißen der Ufer gefährdet wird.

Die Anfangs- oder Endpunkte solcher Schneißen, die auf fest markirte äußere Grenzlinien des Revieres fallen, sind an diesen Punkten nicht mit Sicherheitssteinen zu versehen.

Auf jedem Bruch einer Schneiße, oder auf dem Berühr- oder Durchschnittspunkte zweier Schneißen ist stets ein Stein zu setzen, wenn auch die Entfernung bis zum nächsten unbedeutend ist. Die Länge der Sicherheitssteine darf nicht unter 2 Fuß betragen, damit sie ganz fest eingesetzt werden können; ihre Nummern sind einzuhauen und mit schwarzer oder rother Firnißfarbe auszustreichen.

§. 15.

Von der Detailarbeit.

Sie umfaßt:

a) die Aufnahme der nach Art, oder Alter, oder Beschaffenheit zu trennenden Holzbestände;

b) die Aufnahme der bei der Netzbearbeitung unberücksichtigt gebliebenen Grenzen, so wie der wichtigeren Wege und Bäche;

c) die aller Nichtholzbodenflächen;

d) die der vorhandenen Servitutsgrenzen;

e) die jener mannigfachen in den Revieren vorkommenden Gegenstände, als da sind: Brücken, Stege, Schleußen, Fuhrten, Zimmer- und Verkohlungsplätze, Salzlecken, Fütterungen, Vogelheerde, Denksteine, Wegweiser ꝛc., und es ist in Bezug auf sie hauptsächlich Folgendes zu bemerken:

1) Bevor die Detailarbeit beginnt, ist es, wenn auch nicht gerade unbedingt erforderlich, doch sehr nützlich, wenn auf den Originalblättern sämmtliche Abschläge bereits aufgetragen sind, da man außer-

dem dieses Geschäft doppelt, einmal auf diesen und einmal auf den Mensel-Blättern, besorgen muß.

2) Von dem Originalblatte copirt man so viel auf den neu aufgespannten Meßtisch, als bequem für die nachherige Aufnahme auf demselben Platz findet, berücksichtigt aber hinsichtlich der Blattgrenzen, daß diese, insofern eine Eintheilung bereits stattgefunden hat, stets zugleich Abtheilungsgrenzen bilden.

3) Das Stationiren und Messen der zum Detail gehörigen Gegenstände bedingt nichts Ungewöhnliches. Es wird an allen Schneißen oder durch die Netzaufnahme sonst bereits vorhandenen festen Punkten mit jeder sie erreichenden Detailschwuppe angebunden, um bei der Aufnahme den Vortheil des öfteren Schließens zu erlangen. Uebrigens erhalten die Stationspfähle eines jeden Blattes eine fortlaufende Nummer.

4) Zur richtigen Aufnahme gehört nächst den allgemein bekannten Anforderungen eine genaue Orientirung. Zu den Orientirungslinien benutzt man immer am besten die Schneißen, von denen man wieder vorzugsweise die längsten und solche dazu auswählt, die so ziemlich oder gerade auf der Mitte des Blattes gelegen sind. Hinsichtlich des hierbei anzuwendenden Verfahrens ist auf §. 13. Punkt 1 (b) zu verweisen.

5) Da bei der Detailaufnahme niemals sehr lange Schwuppen vorkommen, ohne ihre richtige Lage an den bereits vorhandenen Schneißen oder Netzpunkten prüfen zu können, so erscheinen auch nur dann erhebliche Fehler dabei, wenn entweder bei'm Messen oder bei der Aufnahme selbst grobe Versehen vorgefallen sind, oder man mit einer nicht

ganz richtigen Orientirung gearbeitet hat. Diese Fehler sind in der Regel sofort aufzusuchen, was wegen der Kürze der Schwuppen meist ohne viel Zeitaufwand geschehen kann.

6) Was die Trennung der Holzbestände anlangt, so sind dieselben zu sondern:

a) Nach der Holz- und Betriebsart. Jeden Falles sind dabei verschieden aufzuführen: die Buchen, Eichen, Eschen, Ahorne, Rüstern, Birken, Erlen, die Nadelhölzer, der Nieder- und der Mittelwald. Bei vermischten Beständen entscheidet die herrschende Holzart, und selbst in zweifelhaften Fällen hat man sich für die eine oder die andere zu entscheiden, und die Aufführung als gemischter Bestand ist in keinem Falle gestattet.

b) Dem Alter nach, bei Hochwald von 20 zu 20 Jahren, jedoch dergestalt, daß bei Erlen und Birken 3, bei Nadelholz 5, bei Buchen, Ahornen, Eschen, Rüstern 6, und bei Eichen 7 Klassen gebildet, die Ausschlagwälder aber von 5 zu 5 Jahren getrennt und in 4 Klassen eingetheilt werden. Bei Beständen, die Holz von 2 und mehr Altersklassen enthalten, so wie bei denen, deren Alter zwischen 2 Altersklassen schwankt, ist zu beurtheilen, von welchem Alter der herrschendste und wichtigste Theil des Bestandes ist und hiernach die Bestimmung der Klasse zu treffen.

c) Der Beschaffenheit nach. Auch Bestände von einerlei Holzart und einerlei Altersklasse sind zu trennen, wenn sie in Bezug auf ihren Schluß oder ihre Beschaffenheit sehr verschieden sind.

7) Als Blößen sind alle diejenigen zum Holzboden gehörigen Flächen aufzuführen, die entweder ganz holzleer sind, oder doch nur so wenig junges Holz, oder nur so wenig ältere, zum Stehenbleiben geeig-

nete Hölzer enthalten, daß bei deren Kultur keine Fläche in Abzug zu bringen, sondern mit vollständigem Neubau zu verfahren ist.

8) Zu den Räumden werden gezählt:

a) Diejenigen Orte, auf denen zwar jüngeres, nicht über 40 Jahr altes, zum Stehenlassen geeignetes Holz vorkommt, jedoch nur so viel, daß höchstens ein Viertheil der Fläche als bestockt zu betrachten ist.

b) Diejenigen Orte, deren Schluß, oder Beschaffenheit so wenig befriedigend ist, daß nicht nur ihr baldiger Abtrieb wünschenswerth erscheint, sondern die auch so schlecht geschlossen sind, daß im Ganzen genommen höchstens ein Viertheil der Fläche als wirklich bestockt betrachtet werden kann.

9) In Bezug auf die Trennung der Holzbestände und der Blößen und Räumden ist es schwer, für alle Fälle ein bestimmtes Maß der Größe anzugeben, bis zu welcher sie nach den im Allgemeinen geltenden Grundsätzen heraus zu messen sind. Je gleichmäßiger die Bestände — im Großen betrachtet — auch bei horstweiser Ungleichheit sind, und je mehr sich voraussehen läßt, daß sie eine gleichmäßige Behandlungsweise vertragen, oder erheischen, um so weniger hat man sich auf die Berücksichtigung ihrer Verschiedenheiten und Trennungen einzulassen, und je greller dagegen die Verschiedenheiten hervortreten, um so mehr findet das Gegentheil Statt. Flächen, die unter 50 Quadrat-Ruthen groß sind, gelangen in der Regel gar nicht zur Aufnahme und sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie die Fortsetzung eines größeren Ortes in einer anderen Abtheilung bilden, oder sonst von einem besonderen Interesse sind. Jeden Falles hat indeß der Vermesser lieber etwas zu viel als zu wenig zu trennen, und wenn z. B. umfangreiche Bestände vor-

kommen, die jetzt zwar einerlei Altersklassen angehören, von denen aber vorauszusehen ist, daß sie bei der nächsten Klassenermittelung als zwei verschiedene Altersklassen auftreten werden, so ist ihre Trennung schon jetzt zu bewirken.

10) Bei den Bestandstrennungen hat man, insofern die Grenzen nicht wirklich ganz scharf gegeben, kleine spitze Ecken zu vermeiden und schwer wieder aufzufindende Scheidungslinien — wie sie z. B. bei Uebergängen von einer Holzart und von einer Klasse in die andere häufig vorkommen — etwas abzurasen.

11) Hinsichtlich der Wege und Bäche ist zu gedenken, daß sie bei einer durchgängigen oder durchschnittlichen Breite von weniger als einer Ruthe durch einfache Linien dargestellt und die Abschläge dann bis zu ihrer Mitte gemessen werden. Bei breiteren Wegen und Bächen wird die eine Seitenlinie derselben ausgeschlagen, die andere aber durch ihre Breite bestimmt und diese dann mit zwei Linien angegeben. An breiten Flüssen sind meist beide Ufer auszuschlagen wegen ihrer häufig sehr ungleichen Breite, oder es ist wenigstens bei jeder auffallenden Abweichung die Breite wiederholt zu messen.

Das Maß der Breite solcher mit zwei Linien zu zeichnenden Wege und Bäche ist übrigens auf den betreffenden Messelblättern anzugeben.

12) Wenn es dem Vermesser übertragen wird, Nichtholzbodenflächen zu versteinen, so sind hierzu Steine wie die Sicherheitssteine zu verwenden, und es ist vorzüglich noch zu berücksichtigen, daß jede solche Fläche, die ein in sich geschlossenes Ganzes bildet, eine besondere, mit Nr. 1. beginnende Numeration erhält.

13) Die Detail-Menselblätter sind nach Art der Specialkarten auszuzeichnen, müssen überdieß die Nummern aller Stations- und Grenzpunkte enthalten, so wie die Altersklassen der Bestände, mit Angabe der den Bestand bildenden Holzarten. Außerdem ist die Nordlinie auf ihnen anzubringen, sie sind vollständig zu beschreiben, mit dem Namen des Reviers und mit fortlaufenden, auch römischen Nummern zu bezeichnen, mit Gevierten von 20 Ruthen die Seite zu überzeichnen und schließlich mit dem Namen des Vermessers und dem Jahre der Aufnahme zu versehen.

14) Jedes Detail-Mensenblatt ist unmittelbar nach erfolgter Abnahme vom Meßtische möglichst schnell in das betreffende Originalblatt einzucopiren.

§. 16.

Von der Ueberarbeitung.

Die Gewässer, Wege, Gebäude, Wiesen, Gärten, Felder, Holzungen und dergleichen, die bis zu einer Entfernung von 100 Schritten oder 20 Ruthen an die Reviergrenze stoßen, sind als Ueberarbeitung mit aufzunehmen. Die Richtung der Abgrenzungslinien verschiedener Ortschaften ist stets anzugeben; und in so weit es die Größe des Bestandskartenformats gestattet, und es ohne großen Aufwand an Zeit geschehen kann, sind auch die Kirchthürme der nächsten Ortschaften, sowie andere besondere Gebäude auf den Karten zu bemerken, was am leichtesten durch Schnittlinien geschieht.

§. 17.

Anzeigen und Quittungen.

Mit dem Ablauf eines jeden Monats ist der Direction Anzeige über den Stand der Arbeiten zu erstatten und zugleich ein Verzeichniß über den dabei erwachsenen Kostenaufwand beizulegen. Bei dem Kostenbetrag und den dießfallsigen Quittungen ist der Aufwand für Schneißenhauen und Sicherheitspfäh-

von dem übrigen Aufwand für wirkliche Vermessungstagelöhne ꝛc. stets getrennt aufzuführen.

Ueber alle bei einer Vermessung vorkommenden Ausgaben ist ein Manual zu halten, um es auf Verlangen sofort zur Einsicht der Direction vorlegen zu können.

Am Schlusse jeden Jahres hat der Vermesser ein Verzeichniß über die ihm an seinem Meßapparate nöthig scheinenden Reparaturen und Ergänzungen einzureichen.

§. 18.

Von der Behandlung der Original- und Meßtischblätter.

Die Originalblätter bekommt jeder Vermesser von der Expedition geliefert, und es bleibt nur hauptsächlich zu bemerken, daß ein enges Rollen durchaus zu vermeiden, und sie so viel als möglich in ebener Lage an einem trockenen Orte aufbewahrt werden.

Das Papier zu den Netzblättern wird den Vermessern in der Regel schon präparirt geliefert, muß aber, im Fall dies nicht geschieht, dadurch vorbereitet werden, daß man es aufspannt, nach dem Abschneiden einige Tage eintrocknen läßt und dann erst zum Aufziehen auf den Meßtisch verwendet.

Bei'm Aufziehen überhaupt, namentlich aber bei'm Aufspannen der Meßtischblätter, ist das Papier so wenig als möglich auszutreiben, was besonders dadurch erzielt wird, daß man bei'm Aufziehen nicht das Papier selbst, sondern nur die Mepsel mit gut geschlagenem oder gequirltem Eiweiß bestreicht.

Beilage A.

Einiges über Erhaltung der gewöhnlichen Feldmeß-Instrumente.

Verletzungen durch Fallen, Anstoßen und dergleichen sind von zu bekanntem Nachtheile für alle Instrumente, als daß sie

hier besonderer Erwähnung bedürften. Wie schädlich aber auch Staub und ganz vorzüglich der im freien Felde vom Winde aufgetriebene Sand auf die Bewegungstheile derselben einwirkt, hat wohl jeder praktische Vermesser Gelegenheit zu bemerken gehabt. Je unmöglicher nun die Anwendung von Mitteln ist, diese Stoffe im freien Felde und Forste abzuhalten, desto nöthiger ist es für den Vermesser, sich nicht nur mit den Merkmalen des Vorhandenseins solcher Stoffe in den Instrumenten, sondern auch mit dem Wege zur sichern Beseitigung ihrer nachtheiligen Wirkungen bekannt zu machen.

Die Verunreinigung durch Sand bei den Schrauben ohne Ende, welche als freiliegende Theile immer am meisten leiden, erkennt man an dem rauhen Gange der Schraube bei'm leisen Umdrehen derselben. Wurde erstere nur durch scharfen Staub verursacht, so verräth sich dieß durch das Ansetzen von Metallschliff an den Gängen und Eingriffen derselben. Da man bei Anzeigen dieser Art voraussetzen kann, daß auch die Zapfen und Zapfenlager der Schraube mit verunreinigt worden sind, so ist es nicht rathsam, mit einem solchen Instrumente mehre Tage fortzuarbeiten, sondern sehr nöthig, alle dazu gehörigen Theile abzunehmen und zu reinigen. Bei der Schraube und ihren Eingriffen gelingt dieß am besten mittelst einer harten Zahnbürste; bei den Zapfen und Zapfenlagern langt ein reiner leinener Lappen aus. Hängt aber Schmutz sehr fest an, so darf man nur Bürste und Lappen mit etwas reinem Terpentinöle befeuchten, wo sich dann Alles gut reinigen lassen wird.

Zur Schmiere bei Instrumenten, wo sich Messing auf Messing bewegt, Oel anzuwenden, ist höchst nachtheilig, weil es bei etwas starkem Drucke von den sich reibenden Theilen abflieht und das sogenannte Fressen verursacht, was darin besteht, daß sich Metallspänchen von den sich gegeneinander reibenden Theilen absetzen und die glatten Flächen derselben rauh und unrund machen.

Bei den gewöhnlichen Vermessungsinstrumenten langen zwei verschiedene Schmieren aus, wovon die eine, aus ungefähr 3 Theilen Rindstalg und 1 Theile gelben Wachs bestehend, den Namen harte Schmiere oder weiches Zirkelwachs führt. Man wendet sie vorzüglich da an, wo sich kleine Flächen mit starkem Drucke gegen einander bewegen. Die andere, eine Mischung von Talg und ein wenig Baumöl, die beim Erkalten etwas fester als Schweinfett sein muß, wird zum Einschmieren größerer Flächen gebraucht und weiche Schmiere genannt. Bei der Bereitung der letzteren ist Vorsicht anzuempfehlen, indem durch die jetzt so häufige Verfälschung des gewöhnlichen Baumöls durch Hanf- oder Mohnöl (beide trocknende Oele) die Schmiere leicht hart und so ihr Zweck verfehlt wird. Zum Einschmieren der Schraube ohne Ende, ihrer Eingriffe, Zapfen und Zapfenlager, dient die harte Schmiere, welche man, der besseren Vertheilung halber, auf die, bis zum Fließen der Schmiere erwärmten Theile aufträgt.

Die konischen Zapfen, auf welchen sich die Stativhälse bewegen, leiden ihrer Bauart wegen wenig vom Staube; doch ist es gut, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob sie noch die nöthige Schmiere haben und nicht etwa trocken gehen und fressen, was im Sommer bei sehr heißen Tagen, wo die Schmiere flüssig wird, leicht geschehen kann.

Noch führe ich eine, wohl allgemein bekannte, doch hierher gehörige, zur guten Erhaltung der Schraube ohne Ende nöthige Vorsichtsmaßregel an. Hat man nämlich mit einem Instrumente bei heißer Witterung gearbeitet, wodurch die Schmiere flüssig, während der Nacht- und Morgenkühle aber hart geworden ist, so sitzt der Stativhals auf seinem Zapfen so fest auf, daß dadurch die Schraube ohne Ende leicht zu sehr angestrengt wird und leiden muß. Deshalb ist es beim Beginnen einer Messung, vorzüglich bei niederer Temperatur, sehr zu empfehlen, vorher den Preßring zu lüften und den Tisch einige Male umzudrehen, wodurch die zu

starke Cohäsion, welche die hart gewordene Schmiere verursacht, aufgehoben wird.

Den Preißring da, wo er das Stativ umschließt, einmal im Jahre mit weicher Schmiere zu versehen, ist zu seiner Erhaltung anlangend. Oefterer muß der Ansatz der Preßschraube harte Schmiere erhalten, indem diese durch den daselbst stattfindenden starken Druck immer verdrängt wird, so daß Fressen entsteht, was oft so stark ist, daß man auf den darunter liegenden Theilen Messingspäne liegen sieht.

Sind die Stative mit einer Horizontalstellung durch Stellschrauben versehen, so müssen zuweilen sowohl diese, als auch ihre Schraubenlöcher ausgebürstet und dann nach vorheriger Erwärmung mit harter Schmiere bestrichen werden.

Zum Ausbürsten der Gänge in den Schraubenlöchern bedient man sich kleiner Bürsten, wobei zu bemerken, daß sie nicht hin- und hergezogen, sondern durchgedreht werden müssen, um so den Gängen zu folgen.

Um die an den hölzernen Füßen befindlichen Flügel- oder Wirbelmuttern nebst ihren Bölzen immer in gutem Stande zu erhalten, werden erstere in ihren Gängen und da, wo sie auf den Stoßscheiben aufliegen, letztere aber auf den Stellen, wo sie durch die drei messingenen Stativklappen durchgehen, zuweilen mit etwas harter Schmiere versehen.

Wird etwa an der Axe der Klippregel Schmiere nöthig, so muß man zuvor sowohl die Axe, als auch die Durchgangsöffnung mit einem ganz reinen Lappen reinigen und alle, auch die geringsten Fäserchen, die von dem Lappen etwa zurückbleiben, beseitigen, die zum Einschmieren gehörige weiche Schmiere aber erst flüssig machen und mehre Minuten im Flusse erhalten, damit alle darin enthaltenen Unreinigkeiten sich zu Boden setzen können.

Die Gläser des Fernrohrs auszuschrauben und abzuputzen, nachher aber sogleich weiter zu arbeiten, ohne vorher eine genaue Untersuchung des Instrumentes unternommen zu haben, ist immer eine unsichere Sache und daher zu widerrathen.

Bei den Orientir-Nadeln, welche noch mit einer Schieber-Arretirung versehen sind, ist es sehr nöthig, die Nadel durch recht langsames Ausziehen des Schiebers zu lösen, indem sonst das harte Steinhütchen derselben die feine Spitze des Stiftes abstumpft und ihr dadurch die so nöthige feine Bewegung raubt. Vieljährige Erfahrung hierüber hat mich überzeugt, daß fast unter hundert Fällen kein einziger war, wo die verringerte Kraft der Nadel das schlechte Spiel derselben verursachte, sondern meist immer der stumpfgewordene Stift. Bei den von mir seit einigen Jahren eingebrachten Schrauben-Arretirungen ist weniger Vorsicht nöthig, indem sich die Nadel durch das langsame Umdrehen der Schraube stets sanft auf den Stift auflegt und ihn so nicht abstumpft.

Anhang des Justirens.

A. Der Kippregel.

Daß hier nur vom Justiren im engern und eigentlichen Sinne des Wortes die Rede sein kann, d. h. nur in so weit, als es nicht rein mechanische Arbeiten erfordert, versteht sich, zufolge des Zweckes dieser Notizen, von selbst. Im weiteren und uneigentlichen Sinne nämlich gehört denn auch das Ebenen der unteren Fläche des Lineals, das Geradlinigmachen der Kante derselben, das Centriren der Gläser im Fernrohre und die Einpassung der Oculairröhre in das richtige Mittel der Hauptröhre. Hier aber wird vorausgesetzt, daß das zu justirende Instrument bereits aber noch den nurgedachten Erfordernissen entspricht.

Der Zweck des eigentlichen Justirens der Kippregel besteht vielmehr darin:

1) Die Visirlinie mit der Drehaxe des Fernrohres genau winkelrecht zu machen.

2) die letztere so zu richten, daß das Fernrohr, wenn das Instrument auf einer horizontalen Ebene steht, eine senkrechte Bewegung macht.

F) den Träger des Fernrohres so zu stellen, daß die Visirlinie mit der Kante des Lineals in eine verticale Ebene fällt.

Zu allen diesen Arbeiten muß man eine etwa 18 Zoll lange, 12 Zoll breite und mindestens 2½ Zoll starke, möglichst ebene Meßtischplatte haben. Des immerwährenden Verwerfens des Holzes wegen ist es übrigens besser, hierzu eine Steinplatte anzuwenden, wozu sich vorzüglich der Stein, welcher zum Lithographiren gebraucht wird, eignet.

Eine der kurzen Kanten dieser Platte oder dieses Steines muß vollkommen gerade und behufs der Arbeit sind 3 mit zwei messingenen Wirbeln a und b Fig. VII, welche um die Schrauben c, d gedreht werden können, dabei aber in jeder Lage fest an der Kante anliegen, versehen sein. Ist diese Meßtischplatte auf einem starken Stative befestigt und nöthigenfalls durch eine gerade Röhrenlibelle in horizontale Lage gebracht worden, so schlägt man sie nahe in deren Mitte, parallel mit einer Seitenkante und ungefähr 16″ von einander entfernt, zwei ganz gleich starke Messingstiftchen ein. Sie brauchen nur ⅛″ über die Fläche vorzustehen und die Stärke eines gewöhnlichen Stecknadel zu haben. An die linke Seite dieser Stiftchen legt man die Kante des Lineals an und bemerkt durch einen Stab in der Entfernung von einigen 100 Schritten, bei ziemlich horizontaler Lage des Fernrohres, den Punkt, wo der Kreuzfaden des Fernrohres hinzeigt. Hierauf schlägt man das Fernrohr um, legt die Kante des Lineals, welche nun links zu stehen kommt, an die andere oder rechte Seite der Stifte an und bemerkt dann, in gleicher Entfernung wie vorher, ebenfalls durch einen Stab, den Punkt, den das Fernrohr bezeichnet. Fällen diesen Punkt auf den vorherbemerkten, so steht die Visirlinie mit der Dioptre im rechten Winkel; wo nicht, so steckt man in Mittel beider bemerkten Punkte einen dritten Stab ein und stellt dann das in der Ocularröhre befindliche Fadenkreuz mittels der zwei Stellschrauben auf den mittelsten Stab und wiederholt dieß so lange, bis beim Umschlagen des Fernrohres ein Fehler mehr zu bemerken ist.

Um dem Fernrohre die senkrechte Bewegung zu verschaffen, muß man dessen Drehare in eine genau horizontale Lage bringen, wozu die zwei kleinen auf der Fußplatte der Säule befindlichen Stellschrauben (2 und 3 Fig. XI) und die große Preßschraube (1) dienen. Ein, wo möglich an einer weißen Hausmauer, aufgehängtes langes Loth, das mit einem wenigstens 2 Pfund schweren Gewichte (welches man des ruhigeren Standes wegen in ein Gefäß mit Wasser bringt) versehen ist, dient als bestes Hülfsmittel bei dieser Arbeit. Hat man Gelegenheit, sich durch ein Quecksilber-Niveau zwei senkrecht über einander liegende Punkte zu verschaffen, so wird die möglichste Genauigkeit erlangt. Doch reicht bei den Feldmeßinstrumenten die erstere Methode vollkommen aus, indem sowohl durch ungleich starkes Papier und Buckeln darauf, als auch die unmöglich vollkommen horizontal herzustellende Oberfläche der gewöhnlichen Meßtische stets größere Fehler entstehen, als die sind, welche durch das Quecksilber-Niveau vermieden werden.

Man legt nun wieder das Lineal an die bemerkten Messingstützen an, richtet das Fernrohr durch Drehen der Axe auf den niedrigsten Punkt des Lothes, prüft und berichtigt den horizontalen Stand des Tisches und verfolgt dann mit dem Fernrohre den Lothfaden aufwärts. Ist der hiebei bemerkte Fehler von der Art, daß zu seiner Verbesserung die Neigung der Säule nach der Kantenseite des Lineals zu nöthig wird, so lüftet man die mittlere große Schraube (Fig. X, 1) ein wenig und schraubt dann die zwei kleinen Stellschrauben (2 und 3) so weit nieder, daß sie ohne große Pressung eben auf der Oberfläche des Lineales aufsitzen. Dieß wiederholt man so lange, bis das Fadenkreuz den Lothfaden nicht mehr verläßt. Nun schlägt man das Fernrohr um, so daß die Linealkante links zu liegen kommt, und visirt abermals den Lothfaden von unten nach oben an. Findet sich hier wieder ein kleiner Fehler, so liegt die Ursache davon darin, daß sich die hölzerne Meßtischplatte in der Richtung der Visirlinie geworfen hat. Den etwaigen Fehler kann man durch Halbiren verbessern.

Hat man aber bei'm Anfange der Operation gefunden, daß die Säule etwas nach der Rückseite des Lineals zu geneigt werden muß, so werden die Stellschrauben (2 und 3) aufwärts gedreht, die große Preßschraube (1) aber etwas angezogen, wodurch eine der vorigen entgegengesetzte Bewegung der Säule entsteht, und so der gefundene Fehler verbessert wird.

Um die Visirlinie so einzustellen, daß sie mit der Linealkante in eine senkrechte Ebene fällt, bedient man sich der schon beschriebenen, an der Meßtischplatte befindlichen 2 Wirbel (a u. b) Fig. VII. Doch ist hierzu noch ein anderes Hülfswerkzeug nöthig, welches aus einem hölzernen, 1″ starken Rahmen besteht, der mit seiner unteren Fläche gut auf der Meßtischplatte aufliegen muß. Fig. VIII. stellt diesen Rahmen dar. Er ist zwei Zoll breiter als die Tischplatte und hat, wie die Durchschnittszeichnung (Fig. IX.) zeigt, nach den Linien a b und c d (Fig. VIII.) bei b und d zwei eiserne Zwingen e, welche oben bei h mit 2 eisernen Holzschrauben an den Rahmen befestigt sind. Jede dieser Zwingen führt eine Preßschraube f, die an ihrem oberen Ende bei g ein Scheibchen hat, welches, der Erhaltung des Lackes wegen, mit Tuch überzogen ist.

Nachdem nun die Wirbel a und b (Fig. VII.) senkrecht gestellt sind, wobei sie über die gerade Kante der Meßtischplatte etwas hervorstehen, legt man die Linealkante der Kippregel an dieselben an und bemerkt durch einen Stab den Punkt, den das Fernrohr angibt; dann schlägt man, nachdem die oberen Theile der Wirbel nach unten gedreht worden sind, das Fernrohr um und befestigt es durch die 2 eisernen Zwingen an die untere Seite des Rahmes, legt diesen auf die Tischplatte und rückt die Linealkante an die Kante der Platte an, wo sich dann die ganze Kippregel in umgekehrter Stellung — wie die punktirte Zeichnung in Fig. IX. zeigt — befinden wird. Den Punkt, wo das Fernrohr hinzeigt, bemerkt man ebenfalls durch einen Stab. Fällt dieser mit dem vorigen zusammen, so ist natürlich keine Correction nöthig; im entgegengesetzten Falle aber nimmt man diese, nachdem die 2 großen Schrauben (8 u. 9 Fig. X.) höchst

wenig gelüftet worden sind, durch die 4 an der Fußplatte der Säule befindlichen Stellschrauben (4, 5, 6 u. 7 Fig. X.) vor, wobei man stets darauf zu achten hat, daß um so viel, als eine Stellschraube zurückgedreht wird, die andere, gegenüberliegende, vorwärts bewegt werden muß.

Die senkrechte Richtung des verticalen Kreuzfadens berichtigt man durch die 2 auf das stählerne Prisma des Ocularrohres wirkende Stellschrauben, indem man diese so lange stellt, bis der Kreuzfaden ein aufgehängtes Loth deckt.

B. Der Diopterlineale.

Um die messingenen, mit Stelldioptern versehenen Diopterlineale zu justiren, muß man 2 genaue Anschiebediopter haben, nämlich ein Objectiv- und ein Ocular-Anschiebediopter. Ihre Form ist die von Fig. XI. Das Diopterlineal wird, nachdem zuvor die Diopter abgenommen worden sind, an die schon erwähnten zwei Messingstiftchen der Meßtischplatte angelegt, und an deren Kante, bei'm Auge das Ocular-Anschiebediopter, diesem gegenüber das Objectiv-Anschiebediopter angestellt, und der Punkt, welchen sie bei'm Durchvisiren angeben, mit einem Stabe bemerkt. Hierauf wird das abgenommene Objectivdiopter (nämlich das zum Instrumente gehörige) wieder aufgeschraubt, an die Stiftchen angelegt und dessen unteres Fadenende mittels der unteren Stellschrauben auf den bezeichneten Punkt eingestellt, indem man durch das Ocularloch des Anschiebe-Diopters sieht. Dann hängt man einige Schritte von dem Instrumente ein Loth so auf, daß es in die bestimmte Linie fällt, und bringt nun auch das obere Ende des Objectivdiopters mit Hülfe der oberen Stellschrauben in eine solche Lage, daß sich Faden und Loth decken.

Ist dieß geschehen, so wird auch das Ocular-Diopter wieder aufgeschraubt und dessen bewegliche Platte so lange hin- oder hergestellt, bis der Faden des Objectivdiopters bei'm Durchsehen sowohl durch das unterste als oberste Loch des Ocular-Diopters das aufgestellte Object deckt.

II.

Großherzoglich Badische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

1). Die Aufnahme der Rinde an dem auf dem Splinte vermessenen und mit dieser verkauft werdenden Bau- und Nutzholz, sowie der unverkäuflichen Holzabfälle betr.

Vom 1. März 1844 *).

Nach Ansicht der in §. 24 der Bezirksförsters-Instruction und in §. 78 der Instruction zur Taration der Domänenwaldungen über die Buchung der Eintrags gedachten Materialabfälle enthaltenen Bestimmungen wird verfügt, daß bei den eingerichteten Domänenwaldungen am Schlusse jeder Aufnahmsliste über Bau- und Nutzholz, welches auf dem Splinte vermessen wird, wobei also die Rinde außer Berechnung und Aufnahme geblieben ist, diese Rinde mit ihrem Materialbetrag in allen Fällen anhangsweise aufgeführt werden muß, wo der Käufer nicht bedingungsweise die Rinde in dem Walde zurückzulassen gehalten ist. Ein Gleiches hat in den Aufnahmslisten über Klafter-, Reisig- und Abfallholz bei dem Reis- und Abfallholz zu geschehen, welches ganz oder nur theilweise als unverkäuflich dem Walde und der Fäulniß verbleibt.

Bei eingerichteten Waldungen ist ferner die Vorschrift der Bezirksförsters-Instruction nicht außer Acht zu lassen, daß am Kopfe aller Aufnahmslisten der Namen und die Zahlen des

*) Verordnungsblatt für die Forstdomänen- und Bergwerks-Administration, 1844. Nro. 17.

Districts und der Wirthschaftsabtheilungen, in welchen das aufgenommene Holz gehauen wurde, gleichwie in den Nutzungsvorschlägen und Nachweisungen, auszusetzen ist. Wenn Holz aus mehreren Abtheilungen in einer gemeinschaftlichen Aufnahmsliste verzeichnet wird, hat dieß für jede Abtheilung zusammenhängend zu geschehen und ist das Material jedesmal Abtheilungsweise zu addiren, was die Zusammenstellung der Seitenbeträge am Schlusse der Liste keineswegs hindert, damit der Uebertrag in das Wirthschaftsbuch leicht bewerkstelliget werden kann. In dem letzteren Fall versteht es sich von selbst, daß auch der Massebetrag der Rinde an dem auf dem Splinte vermessenen und mit ihr verkauften Bau- und Nutzholz, desgleichen das unverkäufliche Reis- und Abfallholz nach Abtheilungen getrennt verzeichnet werden muß.

Die Forstämter werden beauftragt, bei der Kontrolirung der Hiebsergebnisse und bei Revision der schriftlichen Vorlagen der Bezirksforsteien über die gemessene Einhaltung der vorstehenden Anordnung strenge zu wachen und jede Vernachlässigung in Aufnahme des bemerkten Materials oder der genauen Bezeichnung der Hiebsstellen bei den betreffenden Ausfertigungen zu rügen, bei öfterem Vorkommen aber zur Anzeige zu bringen.

Um die Veranschlagung der Hiebsabfälle jeder Art, welche weder kubisch vermessen, noch in Verkaufsmaaße gebracht werden, möglichst bewirken zu können, sind die Taratoren anzuweisen, größere Versuche über den Rindenantheil bei den in dem angehenden Wirthschaftsbezirk vorkommenden und zu Bau- und Nutzholz verwendbaren Holzarten, ferner über den je nach der Absatzgelegenheit und Holzart sehr abweichenden Massebetrag des nicht verkäuflichen Reisigs und anderer Abfälle, wie überhaupt über alle, zur gründlichen Konstatirung der Derbmassen dienlichen Umstände anzustellen.

Die Resultate solcher Versuche sind mit den hierüber geführten Notizenbüchern jedesmal mit dem betreffenden Abschätzungsoperate einzusenden.

2) Die Führung und Vorlage des Anweis- und Kontrolhandbuchs betreffend.

Vom 7. Mai 1844 *).

Es hat bisher in obiger Beziehung eine verschiedenartige Uebung bestanden, indem die Forstämter theils von den Anweis- und Kontrolhandbüchern das Original hierher einsenden und eine Abschrift davon zu ihren Akten fertigen, theils eine Abschrift dieser Bücher einschicken und das Original zurückbehalten, theils von dem Kontrolhandbuch die Abschrift, von dem Anweisbuch dagegen das Original, ohne Zurückbehaltung einer Abschrift, theils endlich beide, das Kontrol- und Anweisbuch, ohne Fertigung einer Abschrift zu den Forstamtsakten im Original vorlegen.

Zu Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und da man es für ein wesentliches Erforderniß halt, daß das Original der genannten beiden Bücher jeweils hierher vorgelegt wird, und daß zugleich ein Exemplar davon bei den Forstamtsakten zurückbleibt, werden die Forstämter angewiesen, künftig das Anweis- und Kontrolhandbuch nach erfolgtem Abschluß in Original, mit Unterschrift versehen, einzusenden, dagegen eine wortgetreue Abschrift davon bei ihren Akten zu behalten.

---

3) Die Jagdverpachtungen betreffend.

Vom 10. Mai 1844 **).

Da die allgemeinen Jagdpachtbedingungen dem Pächter die übermäßige Wildhege nicht verbieten und das Wildschadensgesetz dem Waldeigenthümer eine entsprechende Entschädigung nicht in Aussicht stellt, sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, daß in allen Fällen, wo ein größerer Jagdbezirk gebildet, oder meh-

*) Verordnungsblatt für die Forstdomänen- und Bergwerks-Administration, 1844. Nro. 18.

**) Verordnungsblatt für die Forstdomänen- und Bergwerks-Administration, 1844. Nro. 18.

reire Distrikte in einer Hand vereinigt werden sollen, in den Pachtvertrag noch die besonderen Bedingungen aufgenommen werden müssen:

a) Schwarzwildpret darf nicht geduldet werden; der Pächter ist verbunden, zu jeder Jahreszeit darauf Jagd zu machen.

Thut er dies nicht, so ist der betreffende Förster befugt, es zu erlegen und gegen ein Schußgeld von einem Gulden für das Stück an den Pächter abzuliefern.

b) Das übrige Wild muß ohne Unterschied der Gattung auf einen der Feld- und Waldkultur durchaus unschädlichen Stand gebracht und auf demselben erhalten werden. Der Pächter macht sich verbindlich, nicht nur den nach dem Wildschadensgesetz vom 31. Oktober 1833 Regierungsblatt Nro. 42. zu vergütenden, sondern jeden durch das Wild in Waldungen angerichteten erheblichen Schaden zu ersetzen.

Er unterwirft sich dem schiedsrichterlichen Ausspruch von Sachverständigen, deren jeder Theil einen und wenn eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, das Gericht den dritten zu ernennen hat.

Verweigert er seine Mitwirkung, so tritt das gerichtliche Verfahren ein, wie es im Wildschadensgesetz und der Vollzugsverordnung dazu vorgeschrieben ist, nur mit der Abänderung, daß die Taxatoren jede erhebliche Beschädigung der Waldungen durch das Wild zu berücksichtigen haben.

Es haben hiernach die Forstämter:

1) wenn bei einer Steigerung ein Pachtliebhaber auftritt, der bereits mehrere anstoßende Jagdbezirke inne hat, und bei dem Versorgniß entstehen kann, er beabsichtige eine übermäßige Wildhege — stets die Ratifikation vorzubehalten, und wenn auch der Anschlag erreicht ist, der Zuschlag nur zu ertheilen, nachdem sich der Steigerer den alsdann in das Protokoll nachträglich aufzunehmenden besondern Bedingungen unterworfen hat.

2) Suchen Pächter um die Erlaubniß zu Bildung eines größeren Bezirks oder Vereinigung mehrerer Jagddistrikte zu gemeinschaftlicher Benutzung nach, so ist ihnen vorerst die Erklärung abzufordern, ob sie sich den besondern Bedingungen unterwerfen wollen, und nur wenn sie dazu einwilligen, ist ihr Gesuch zu weiterer Entschließung vorzulegen.

3) Wird in einem derartigen Falle, wo der Pächter an die besonderen Bedingungen gebunden ist, durch übermäßigen Wildstand ein nicht unbedeutender Schaden in Domänenwaldungen angerichtet, so sind alsbald die Materialien zu sammeln und ist bei deren Vorlage anzuführen, wie hoch sich der Schaden etwa belaufen, und was die Ursache desselben sein möge, insbesondere aber, welches Verschulden dabei den Pächter trifft.

---

4) Die Verlegung des Termins für den Abschluß der Wirthschaftsbücher der Domänialforstbeamten betreffend.

Vom 2. August 1844 *).

Zu Folge Ermächtigung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 5. v. M. Nr. 4690. wird hiermit der Beginn des Forstwirthschaftsjahrs vom 1. Juli auf 1. Mai verlegt.

Demgemäß sind künftig und zwar 1845 erstmals die Kontrol- und Anweisbücher der Forstbeamten, sowie die Rechnungen der Bezirksforsteien über Haupt- und Nebennutzungen auf den 30. April abzuschließen.

Die Bezirksforsteien haben ihre Rechnungen spätestens bis 31. Mai den Forstämtern und diese ihre Kontrol- und Anweisbücher mit den Rechnungen der Bezirksforsteien bis 30. Juni hierher vorzulegen; wogegen

---

*) Verordnungsblatt für die Forst-, Bau- und Bergwerks-Administration, 1844. Nro. 20.

a) die Uebersicht des Zustands der Waldgrenzen,
b) die Uebersicht des Bedarfs an Walderzeugnissen zu Befriedigung von Berechtigungen dritter,
c) die Anträge zu vorläufiger Bestimmung der Holzzurichtungslöhne,
d) die Hiebs- und Kulturnachweisungen,
e) die Hiebs- und Kulturvorschläge, und
f) das Dienstinventarium

von den Bezirksförstern bis 15. Mai an die Forstämter und von diesen bis 30. Juni hierher einzusenden sind.

5) Tabellarische Darstellung der Rechnungs-Rubriken der Forstdomänen-Verwaltung für die eigentlichen Einnahmen und Ausgaben betreffend.

Vom 27. August 1844 *).

§. **Einnahme.**

Tit. I. Aus Gebäuden und Gütern.

1. Aus Gebäuden.

Auf Decretur der Direction.

1) Miethzinse aus den Wohnungen der Forstmeister, Bezirksförster, Beiförster, Waldaufseher und Waldhüter.

Alle übrige Erträgnisse aus ärarischen Gebäuden, z. B.

2) die Pachtzinse von Wirthschaften, Sägmühlen ꝛc.

2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken.

Auf Decretur der Direction.

1) Pachtzinse aus Dienstbeinutzungsgütern.

2) Zinse für an Waldcolonisten oder an sonstige Pächter in Zeitbestand gegebene Güter, welche dauernd landwirthschaftlich benutzt werden.

3) Zinse von Erbbestandsgütern.

*) Verordnungsblatt für die Forstdomänen- und Bergwerks-Administration, 1844. Nro. 21.

§. Einnahme

Tit. II. Aus Waldungen.

3. Erlös aus Holz durch Verkauf.

Auf Decretur der Forstämter.

Erlös für Holz und Rinden, sowohl durch öffentliche Veräußerung, als durch Abgabe an andere Etats um den laufenden Preis.

4. Erlös aus Holz durch Abgabe an Berechtigte.

Auf Decretur der Forstämter.

Der volle Werth der Berechtigungshölzer der Gemeinden, Körperschaften und Privaten, der Competenzhölzer für Pfarrer, Lehrer ꝛc., in soweit sie Lasten der Waldungen sind, also vom Cameraldomänen-Etat keine Vergütung geleistet wird.

5. Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf.

Auf Decretur der Forstämter.

Erlös durch Verkauf, beziehungsweise durch Verpachtung von Pflänzlingen, Holzsamen, Wildobst, Laub, Nadeln, Moos, Haide, Waldweide und Mast, Gras, Rohr, Schilf, Kräutern, Beeren, Trüffeln, Harz, Steinen, Thon, Erz, Kies, Sand, Torf, Kohlplatten, Polterplätzen, Kulturorten, Waschplätzen, Waldbienen, Wasserleitungen, Erzhalden und sonstigen Nutzungen, welche sich innerhalb der Waldgrenzen ergeben.

6. Erlös aus Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte.

Auf Decretur der Forstämter.

Der volle Anschlag von Waid-, Aeckerich-, Dehmen-, Laub- ꝛc. Berechtigungen der Gemeinden, Körperschaften und Privaten nach laufenden Preisen.

7. Schadenersatz von Frevlern.

a) Ohne vorherige Decretur.

Auf den Grund der Ablieferungsverzeichnisse der in-

§. Einnahme.

ländischen, sowie der königl. würtemb. und großh. hessischen Forstgerichtsgefäll-Kassen.

b) Auf Decretur der Direction.

Schadensersatzbeträge von königl. hair. Frevlern auf den Grund der Theilungs-Protokolle.

8. Gegenleistung von Berechtigten.

Auf Decretur der Forstämter.

Hierher gehören alle Bezüge der Forstkasse wegen Berechtigungen Dritter im Domänenwald, z. B.: Ersatz des Hauer-, Bringer- und Setzerlohns für Berechtigungsholz, Vergütungen in fixen Beträgen, oder in einem aliquoten Theil des wirklichen Werthes für Holz-, Wald-, Aeckerich-, Oehmen- und Laub- ꝛc. Berechtigungen.

Tit. III. Aus Berechtigungen.

9. Von Berechtigungen in fremden Waldungen.

a) Auf Decretur der Forstämter.

Holzbezüge in fremden Waldungen.

b) Ohne Decretur.

Alle Forstabgaben, soweit solche noch vorkommen.

10. Jagd-Ertrag.

Auf Decretur der Direction.

Die Pachtzinsen von Wald-, Feld- und Wasserjagden.

11. Floß- und Weggeld.

Auf Decretur der Direction.

Weggeld und Beiträge Dritter zur Unterhaltung von Holzabfuhrstraßen, Floßgeld und Holzhofbestandzins.

12. Beitrag von dem Etat der Forstpolizeiverwaltung.

(Nur bei der Forstkasse Karlsruhe.)

Auf Decretur der Direction.

Etatsmäßiges Beitrag der Forstpolizeidirection zu den unter §. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18 u. 19 verzeichneten Ausgaben.

§. Einnahme.

Tit. IV. Verschiedene Einnahmen.

13. Strafantheil für die Kosten der Waldhut.

„Wie ad §. 7. Schadenersatz von Frevlern."

14. Dienstpolizeiliche und Conventional-Strafen.

Auf Decretur der Forstämter.

Strafgelder des dem Bezirksforste untergeordneten Forstpersonals, der Accordanten, so wie der Käufer von Forsterzeugnissen.

15. Sonstige verschiedene und außerordentliche Einnahmen.

Auf Decretur der Direction.

1) Ersatzposten wegen unrichtiger Ausgaben der Rechnungsabtheilung III.

2) Antheil an den Hundstaxen und die Ortspolizeistrafen in Waldcolonien.

3) Verzugszinsen.

4) Erlös aus abgängigen Inventarstücken und Materialien.

5) Erlös aus altem Papier und Akten.

6) Beiträge Dritter zu den Kosten gemeinschaftlichen Hutpersonals; endlich sonstige

7) Einnahmen, welche sich unter keine der vorhergehenden Rubriken eignen.

Tit. V. An Zinsen.

16. Zinsen vom Grundstock.

Auf Decretur der Direction.

Die Zinsen aus Grundstocks-Capitalien von Gebäude- und Gutsanschlägen und Gefällablösungs-Beträgen.

§. Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

1. Steuern und Gemeindeumlagen.

Auf Decretur der Direction.

1) Die Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen, Kriegskosten und Schulhausbaukosten, Ortsbeleuchtungskosten und derartige Umlagen.

2) Die Abschriftsgebühren von den Gemeindevoranschlägen.

3) Die Steuern von den im Ausland liegenden ärarischen Grundstücken und Jagdgerechtsamen.

2. Brandversicherungs-Beiträge.

Ohne vorherige Decretur.

Von den forstärarischen Gebäulichkeiten, auf den Grund der jeweils im Regierungsblatte bekannt gemachten Beitragsquote.

3. Verwendung auf Waldkolonien.

Nach vorausgegangener Decretur.

1) Die Competenzen für Pfarrer und Schullehrer.

2) Die Gehalte an Stabhalter, Ortsdiener, Hebammen und Industrielehrerin.

3) Unterstützungen:
   a) armer, arbeitsunfähiger Personen und
   b) unehelicher Kinder.

4) Bauaufwand für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser.

5) Verschiedene Bedürfnisse für Kirchen und Schulen.

6) Verschiedene Ausgaben, als: Beitrag zu den Kosten der Hundesteuerung, des Hebammenunterrichts, der Schulvisitationen, der Feuerschau, Kaminfegerlohn ꝛc.

4. Für Vicinalwege in Waldgemarkungen.

Auf Decretur der Direction.

Die Wegherstellungs- und Unterhaltungskosten, die Kosten für Brücken, Stege und Dohlen in eigenen Waldgemarkungen, Aufsichtskosten und Belohnung der Straßenwarthe.

§. **Ausgabe.**

5. **Berechtigungen Dritter.**

a) Auf Decretur der Forstämter.

1) Der volle Anschlag für Berechtigungshölzer, für Laub-, Wald-, Aeckerich- und andere Forstnebennutzungs-Berechtigungen.

2) Competenzhölzer, insoweit sie Lasten der Domänenwaldungen sind, mit Ausnahme der unter §. 3. S. 1 gehörigen.

6. **Verluste.**

Auf Decretur der Direction.

1) Verluste in Ganten, oder durch gerichtliche Entscheidung.

2) Deßgleichen wegen Entwendung von Holz- und Nebennutzungen vor der Ueberweisung an die Käufer.

3) Unbeibringliche Einnahmsposten der Rechnungsabtheilung III. wegen Vermögenslosigkeit ꝛc.

7. **Verschiedene Lasten.**

Auf Decretur der Direction.

Verschiedene Lasten und Ausgaben, welche sich unter keine der vorhergehenden Rubriken eignen, und nicht zu den außerordentlichen Ausgaben gehören, insbesondere

1) Gebühren für Grundbuchseinträge, oder Auszüge zu Wahrung forstärarischen Grundeigenthums oder Gerechtsame.

2) Diäten und Gebühren an die Steuerperäquatoren im gleichen Betreff.

3) Gülten- und Bodenzinse von acquirirten Gütern.

4) Ablösungs-Renten von Waldlasten.

5) Diäten und Gebühren wegen Controlirung der Abgabe von Bauholz an Berechtigte.

6) Kosten wegen Beifuhr unentgeldlich abgegebener Besoldungs- oder Competenzhölzer.

7) Unterstützung ehemaliger Lehengutsbesitzer.

§. Ausgabe.

8. Zinsen aus Passivkapitalien des Grundstocks.

Auf Decretur der Direction.

Hierher gehören die Zinsen aus Kaufschillingen für erworbene Grundstücke und Berechtigungen, und die Zinsen aus Ablösungskapitalien von Grundzinsen, Zehnten und anderen Lasten, welche die Forstkasse zu entrichten hat.

Tit. II. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Domänen-Verwaltung.

9. Besoldungen der Forstmeister.

Auf Decretur der Direction.

1) Die Besoldungen der Forstmeister und Forstamtsverweser.

2) Remunerationen an dieselbe.

10. Gehalte der Forstamtsgehülfen.

Auf Decretur der Direction.

Für sich schon genau bezeichnet.

11. Bureaukosten der Forstämter.

Auf Decretur der Direction.

Bureauversen und sonstige Kosten für die Kanzlei und Dienstrequisiten, Aktenkästen, Siegel, Plandbüchsen ꝛc.

12. Voiture-Aversen der Forstämter.

Auf Decretur der Direction.

Für sich schon genau bezeichnet.

13. Besoldungen der Bezirksförster und für Dienstaushülfe.

Auf Decretur der Direction.

1) Besoldungen der Bezirksförster und Dienstverweser.

2) Remunerationen.

14. Bureaukosten der Bezirksförster.

Wie ad §. 11 (auch die Kosten für Impressen).

§. Ausgabe.

15. Pferdeunterhaltungskosten der Bezirksförster.

Wie ad §. 12.

16. Bauaufwand.

Auf Decretur der Direction.

a) Aufwand für Unterhaltung der Administrationsgebäude. Dahin gehören auch die Ausbesserungen von Brunnen und Einfriedigung der Höfe und Hausgärten, Hofpflasterung.

b) Aufwand für ganze oder theilweise Readificationen, nämlich für neue Erbauung von Administrationsgebäuden an die Stelle alter und für neue Herstellung von Gebäudetheilen an die Stelle alter, die ihre eigene Fundamente haben.

17. Verschiedene und zufällige Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen.

Auf Decretur der Direction.

1) Zugskosten, Vergütungen bei Versetzungen von Forstmeistern, Bezirksförstern, Forstamtsgehülfen und Dienstverwesern dieser Dienerklassen.

2) Diensteinweisungskosten.

3) Botenlöhne für Besorgung der Post- und Dienstbriefe.

4) Diäten der Forstverrechner wegen Besorgung außerordentlicher Aufträge.

5) Kosten der dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen die unter 1 genannten Beamten und Angestellten.

6) Alle Ausgaben überhaupt, welche sich unter keine andere Rubrik eignen.

Tit. III. Besonderer Aufwand für die Forstpolizeiverwaltung.

18. Diäten der Forstmeister wegen der Forstpolizei.

19. Diäten der Bezirksförster wegen der Forstpolizei.

Auf Decretur der Direction.

An und für sich genau bezeichnet.

§. Ausgabe.

Tit. IV. Besoldeter Aufwand für die Forst- Domänenverwaltung.

20. Diäten der Forstmeister wegen der Forstdomänen.

21. Diäten der Bezirksförster wegen der Forstdomänen.
Wie ad §. 18 und 19.

22. Für die Waldhut.
Auf Decretur der Direction.
1) Gehalte der ständigen Waldhüter.
2) Remunerationen derselben.
3) Für aushülfsweise Waldhut.
4) Dienstrequisiten der Waldhüter.
5) Diäten des Waldhutpersonals.
6) Zugskostenvergütungen an das Waldhutpersonal.
7) Kosten dienstpolizeilicher Untersuchungen gegen das Waldhutpersonal.

23. Kosten der Gelderhebung und Verrechnung.
a) Ohne vorherige Decretur.
Die Tantiemen der Rechner auf den Grund des Tantiemenreglements.
b) Auf Decretur der Direction.
1) Ständige Gehalte und Löhne der Boten für Spedition der Dienstpaquete und Geldsendungen.
2) Porto und Zählgelder wegen Erhebung der Schadensersätze und der Forstfrevelstrafen von ausländischen Frevlern.

Tit. V. Besonderer Aufwand für die Bewirthschaftung der Forstdomainen.

24. Wegen Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen.
Auf Decretur der Forstämter und bewilligte Credite.
Die Kosten der Grenzberichtigung und Vermarkung, der Unterhaltung und Reinigung der Grenzgräben, der

§. [illegible]

Richtstätten und der Marksteine, sowie der hierauf bezüglichen Accordbegebungen. Ersatz der Aufsichts- und Verpflegungskosten wegen zu Grenzarbeiten verwendeter Frevler.

25. Für Vermessung und Einrichtung der Forste *).

Auf Decretur der Forstämter und bewilligte Credite.

1) Vermessungs- und Chartirungskosten.
2) Waldtaxationskosten.
3) Kosten für Waldpläne und deren Aufbewahrung.

26. Für Holzabfuhrwege und Floßeinrichtungen.

Auf Decretur der Forstämter und auf bewilligte Credite.

1) Die Kosten wegen Herstellung der Floßanstalten, als: Schwallungen, Pfeilerfange, Fangrechen, Holzhofeinrichtungen, ferner der Holzriesen, Holzlagerplätze, Waldwege, Brücken, Stege und Dohlen und deren Unterhaltung.
2) Kosten für Veraccordirung solcher Arbeiten.
3) Ersatz der Aufsichts- und Verpflegungskosten wegen hiebei verwendeten Frevlern.
4) Geschirranschaffungs- und Reparationskosten.
5) Entschädigung wegen Holzabfuhr über fremdes Eigenthum.
6) Diäten wegen Beaufsichtigung größerer Wegbauten.
7) Gehalte und Löhne der Straßenwarthe und Aufseher.

27. Kulturkosten.

Auf Decretur der Forstämter und auf bewilligte Credite.

1) Kosten der Bodenvorbereitung.
2) Kosten für Saamen und Pflänzlinge.

*) Für denjenigen Aufwand, wozu den Forstämtern ein Credit speziell nicht verwilligt werden wird, erfolgt die Decretur jeweils von der Direction unmittelbar.

§. Ausgaben. 2

3) Saat- und Pflanzungskosten.
4) Kosten für Reinigung der Saaten und Pflanzungen.
5) Aufwand für Anlegung der Abzugsgräben, Reinigung der Bäche, Abgraben der Waldwege ꝛc.
6) Verkündigungs- und Versteigerungskosten.
7) Ersatz der Aufsichts- und Verpflegungskosten wegen zu Kahlnerhieben verwendeten Frevlern.
8) Ausgaben wegen Verhängung der Schläge.
9) Aufwand für Werkzeuge zu Ausführung von Kulturen, Pflanzenbohrer ꝛc.

28. Für Zurichtung von Walderzeugnissen.

Auf Decretur der Forstämter und bewilligte Credite.

1) Hauerlohn.
2) Beibringerlohn.
3) Setzerlohn.
4) Die Kosten wegen Verakkordirung dieser Arbeiten.
5) Unterstützung an verunglückte Holzhauer.

29. Für Anweisung, Aufnahme und Verwerthung der Walderzeugnisse.

Auf Decretur der Forstämter und bewilligte Credite.

1) Die Insertions- und Publikationsgebühren.
2) Versteigerungskosten.
3) Die Kosten für Waldhämmer, Gabel- und Längemaaße.

30. Wegen der Domainen-Jagden.

Auf Decretur der Direction.

Die Insertions- und Publikationskosten, sowie die Gebühren der Urkundspersonen bei Verleihung der Jagden, Diäten der Forstkassire, wenn in besonderen Fällen die Versteigerung von Jagden ihnen übertragen wird.

§.

31. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Auf Decretur der Direction.

Hierher sind alle Ausgaben zu rechnen, wofür keine andere Rubrik besteht, als:

1) Ersatzposten und Verzugszinsen.
2) Kosten wegen Waldbrand und Insectenfraß.
3) Versteigerungskosten bei Verpachtung landwirthschaftlicher Grundstücke, Verkauf von Inventarienstücken und Materialien.
4) Botenlöhne und Ganggebühren wegen Bewirthschaftung der Forstdomainen im Allgemeinen.
5) Diäten der Forstkassire wegen Spezialverträgen in gleichem Betreff ꝛc.

Tit. VI. Aufwand für die Centralverwaltung der Forstdomainen und Bergwerke.

(Nur bei der Forst-Kasse Karlsruhe.)

32. Besoldungen der Direction.

Auf Decretur der Direction.

Besoldungen der wirklichen Staatsdiener und ihrer Stellvertreter. Remunerationen.

33. Gehalte.

Auf Decretur der Direction.

Gehalte der Practikanten, Gehilfen, Kanzleidiener, Revisionsgebühren, Functionsgehalte, Tagsgebühren der Diurnisten. Remunerationen.

34. Bureaukosten.

Auf Decretur der Direction.

Anschaffung von Schreibmaterialien, Lichtern, Litteralien, Druckkosten, Feuerungskosten und sonstige Erfordernisse.

§. [illegible]

35. Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen.

Auf Decretur der Direction.

Aufwand für das metallurgische Laboratorium, Dienstreisekosten der Collegialmitglieder und der Subalternen ꝛc.

---

6) Die dienstpolizeilichen Strafen betreffend.

Vom 1. October 1844 *).

Das Großherzogliche Finanzministerium hat mit Erlaß vom 14. Sept. 1844 die Erklärung gegeben, daß die dienstpolizeiliche Strafgewalt der Großherzogl. Forstdomänen- und Bergwerks-Administration denselben Umfang habe, wie jene der Großherzogl. Kreisregierungen, und daß also das Organisations-Edict vom 26. November 1809 Beilage II. Abschnitt I. 4. analoge Anwendung finde.

Hiernach steht der ebenbemerkten Stelle die Befugniß zu, gegen die ihr untergebene Beamte und Angestellte wegen Dienst-Vergehen und Dienst-Nachlässigkeit in folgender Weise einzuschreiten:

a) gegen sämmtliche (mit oder ohne Staatsdiener-Eigenschaft) Angestellte können fest bestimmte Geldstrafen ohne Beschränkung, arbiträre bis zu 25 Reichsthalern erkannt werden;

b) gegen Subalterndiener (ohne Staatsdiener-Eigenschaft) überdieß Arreststrafen bis zu 14 Tagen;

c) gegen Staatsdiener können die Correctionsmittel des Diener-Edicts vom 30. Januar 1819 in Anwendung gebracht werden.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntnißnahme bringt, fordert man die Forstämter auf, in vorkommenden Fällen ihre

*) Verordnungsblatt für die Forstdomänen- und Bergwerks-Administration 1844 Nr. 24.

Vorschläge darnach einzurichten und mit dem Antrag auf Bestrafung zugleich die Bezeichnung der ihnen angemessen scheinenden Art und Größe der zu erkennenden Strafe zu verbinden.

---

7) Den Abschluß der Tagebücher über schriftliche Geschäfte bei den nicht landesherrlichen Forstämtern und Bezirksforsteien betreffend.

Vom 8. October 1844 *).

Für die Großherzogl. Domänenwaldungen ist der Beginn des Wirthschaftsjahres auf den 1. Mai festgesetzt, und zugleich vorgeschrieben, daß nicht nur die Bücher über Einnahme und Ausgabe, sondern auch die Tagebücher über schriftliche Geschäfte der Forstämter und Bezirksforsteien auf diesen Termin abgeschlossen werden sollen.

Obgleich für die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen der Beginn des Wirthschaftsjahres auf den 1. Juni festgesetzt ist, und auch die Tagebücher über Haupt- und Nebennutzungen mit dem 1. Juni eröffnet, mit dem letzten Mai geschlossen werden müssen, und da ferner durch die Verordnung vom 28. Juli 1837 (Verordnungsblatt der Forstpolizeiverwaltung vom 1837 Nr. 4.) der Termin zur Eröffnung der Tagebücher über schriftliche Geschäfte auf den 1. Juli festgesetzt ist, so sieht man sich der Gleichförmigkeit wegen veranlaßt, die gedachte Verordnung dahin abzuändern, daß künftig die Tagebücher der standesherrlichen Forstämter, sowie der standes- und grundherrlichen, gemeinheitlichen und körperschaftlichen Bezirksforsteien über schriftliche Geschäfte ebenfalls mit dem 1. Mai zu eröffnen und mit dem letzten April zu schließen sind.

---

*) Verordnungsblatt für die Forst-Polizei-Verwaltung 1844 Nr. 11.

37. Den Handel mit Waldholzpflanzen betreffend.

Vom 26. November 1844 *).

Um die Waldeigenthümer vor Schaden zu bewahren, der ihnen durch Entwendung von Waldholzpflanzen aus Kulturorten häufig zugeht, haben sämmtliche Großherzogl. Kreisregierungen im Wesentlichen übereinstimmend Nachstehendes verordnet und durch ihre Verordnungsblätter veröffentlicht:

a) Wer Waldholzpflanzen außer seiner Heimathsgemeinde zum Verkauf bringt, muß bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. mit einem Heimathschein versehen sein, in welchem ausdrücklich gesagt ist, daß der Inhaber mit Waldholzpflanzen handeln will. Diesem Heimathscheine muß jeweils ein vom Bürgermeister legalisirter Ursprungsschein über den Erwerb der Pflanzen, welche der Händler mit sich führt, beiliegen.

b) Ein solcher Heimathschein darf nur mit Zustimmung der Bezirksforstei ausgestellt werden, und daß diese erfolgt ist, muß im Scheine ausdrücklich erwähnt sein.

c) Auch darf ein solcher Heimathschein nur für Individuen ausgestellt werden, welche einen unbescholtenen Leumund besitzen, und weder wegen Wald- noch Feldfrevel bestraft worden sind.

Wir setzen hiervon die Lokalforstbehörden in Kenntniß und weisen die Bezirksforsteien an, sich hiernach zu benehmen und das Waldhutpersonal entsprechend zu instruiren.

*) Verordnungsblatt für die Forst-Polizei-Verwaltung 1844 Nr 12.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neue Folge.

Sechsten Bandes erstes Heft.

Frankfurt a. M.,
Verlag von Johann David Sauerländer.
1845.

Neue Folge.

Verlag von Johann David Sauerländer.
1845.

Vorbemerkung.

Die älteren Denkmale der Forst- und Jagdgesetzgebung Deutschlands sind wichtig als Quellen der Forst- und Jagdgeschichte; sie führen zurück zu den forstlichen Zuständen früherer Zeit; zu den Anfängen eines geregelten Forsthaushaltes, nachweisend die Entwickelung desselben, und verbreiten helleres Licht über manches, was im Zusammenhange mit den dermaligen Einrichtungen, ohne Kenntniß der alten Gesetze, sich nicht wohl erklären lassen würde.

Viele, die meisten, dieser älteren Verordnungen haben zwar ihre praktische Bedeutung für die Jetztzeit verloren; sie haben aufgehört, Gesetzkraft zu haben; manche aber sind, mindestens theilweise noch, Basis bestehender Forstverfassungen, und enthalten noch geltende Normen für die Bewirthschaftung der Waldungen. In ihnen überraschen gesunde Ansichten über den Forstbetrieb, und es regt sich darin ein Geist der Ordnung, den, von bei den im Allgemeinen wenig geläuterten Begriffen jener Zeit, neben daraus hervorgegangenen, nun verwerflichen, Bestimmungen und Anordnungen, vorauszusetzen man nicht versucht werden möchte.

Zu den wichtigeren älteren Verordnungen gehört auch die tiroler Waldordnung von 1685, Grundlage der dermaligen tirolischen Forstverfassung, und unmöglich ist, ohne dieselbe über die Gesetzgebung dieses Landes in Forstsachen einen klaren Begriff zu erhalten. Da diese Ver-

ordnung, welche nie in eine Sammlung aufgenommen worden, aus dem Buchhandel ganz verschwunden und nur noch in einzelnen Exemplaren vorhanden ist, so war für den Herausgeber des Archives der Forst- und Jagdgesetzgebung ein interessanter Fund, daß ihm ein Exemplar von dieser Verordnung zur Hand kam, welche durch einen neuen Abdruck zu verbreiten um so mehr zweckmäßig scheint, da Grundsätze und Bestimmungen enthalten sind, die dermalen die Aufmerksamkeit und Erörterung der österreichischen forstlichen und politischen Behörden beschäftigend in Anspruch nehmen. Der Gebrauchswerth der Waldordnung gewinnt übrigens durch die Beifügung eines Inder und der Marginal-Inhalts-Indizirung, sowie durch die Erklärung der vorkommenden technischen und sonstigen Provinzialismen. Eingeschlichene Druckfehler wollen der Entfernung des Herausgebers vom Druckorte wohlwollend nachgesehen werden.

Aschaffenburg im August 1845.

Inhaltsverzeichniß.

6. Band, 1s Heft.

Kaiserl. Oestreichische Forstgesetze und Verordnungen für Tirol und Vorarlberg.

Von 1629.

1) Kaiserlich: Landts-Fürstliche Holz: und Wald-Ordnung Im Ober: und untern Yhn: auch Wippthal.

Seite

Sorge für die Erhaltung der Waldungen, und Erneuerung der Holz: und Wald-Ordnung vom 3. August 1626 . . . 1

Alle Waldungen, Hölzer, Wässer und Bäche, im obern und unteren Yhn- und Wippthal, sambt den Zuethälern, sind landesfürstliches Eigenthum; mit Ausnahme der den Gotteshäusern u. s. w. aus Gnaden überlassenen oder denselben noch zuzueignenden Waldungen 2

Benutzung der landesfürstlichen Wälder für das Salzsieden zu Hall, nach folgender Ordnung 3

Das älteste und zeitigste Holz ist zuerst zur Benutzung zu ziehen 3

Besichtigung der Waldungen, vor ihrem Angriff behufs des Holztransportes zum Pfannhaus-Amt, dann die Schonung des Wildstandes und der Falz 3

Verdingung der Holzaufarbeitung und Verbringung an den Bach, an Fürdinger; Eigenschaften und Obliegenheiten derselben 3

Den Fürdingern sind erforderlichen Falls, Vorschüsse für Kostgeld zu leisten 4

Das Maas des aufgehauenen Holzes — der Haller Spahn — Länge und Größe desselben betreffend 4

Den Fürdingern ist jährlich zur rechten Zeit anzuzeigen, wo Holz zu hauen. Dieselben haben die Hauung nach Vorschrift, mit Treue und Fleiß zu vollführen 5

Nichtüberschreitung der bestimmten Holzquantitäten, saubere Arbeit im Hiebe dergestalten, daß ein gleicher Wald wieder heranwächst; Verbot hoher Stöcke 5

Das Aufsetzen des Holzes nach Ausscheidung der Brocken und des nicht risträchtigen, dann die Abzählung desselben und die Verbringung durch die Riesen an die Einwerfplätze betr. 6

Die Herrichtung der Riesen, durch die Fürdinger zum ausschließlichen Gebrauch der Herrschaft betreffend 7

Das Holz darf von den Fürdingern nicht ohne Anzeige bei den Ambtleuthen und nicht ohne deren Bewilligung in den Bach geworfen werden 7

Wie bei der Holztriftung zu verfahren und was dabei von den Fürdingern und Holzknechten zu beobachten ist . . . 7

Das Innstandhalten der Riesen durch die Fürdinger zum ferneren Gebrauch betreffend 8

Das Einwerfen ist bei eintretendem Ungewitter auszusetzen, um Beschädigungen zu vermeiden 8

*

Seite

Bei vorhandenen Winterarbeiten ist das Holz während dem Winter gegen Nachtheil zu sichern 8
Flößung des Holzes durch die Fürdinger 9
Erbauung der erforderlichen Clausen 9
Die Herrichtung der nothwendigen Rechen betreffend 9
Die Verarchung der Säg- und Mahlmühlen, Aecker, Wiesen und anderer Güther, an den Floßstraßen betreffend . . . 10
Verarchung und Verschlagung der Gießen durch die Fürdinger, an jenen Stellen der Floßstraßen, wo keine Güther liegen 10
Die ältere Concessionen zur Anlegung von Sägmühlen, Wasserfällen u. s. w.; die darüber auszustellende Reverse; das Verboth, neue Feuerstätten zu erbauen, oder zu erweitern, die diesfalsige weitere Maasregeln und Vorkehrungen, sowie die Bestrafung der Uebertretungen betreffend 11
Verboth der Triftung fremden Holzes 13
Die Reparaturen der Klausen, Rechen u. s. w. betreffend . . . 14
Die Verpflichtung der Fürdinger zur Aufsicht auf Holzentwendung, Waldbeschädigungen und diesfalsige Strafen, insbesondere die Bestrafung der Pechler oder Lörgatbohrer betr. 14
Den Fürdingern ist untersagt, irgend jemand Stammholz u. s. w. ohne Bewilligung der Waldmaister zu überlassen, und zu gestatten, daß dieses von ihren Holzknechten geschehe . . 15
Verpflichtung der Fürdinger und ihrer Knechte zur Hülfe bei Wassergüssen und sonstigen Nöthen 15
Die Knechte haben gegen die Fürdinger gehorsam zu sein . . 16
Die Fürdinger und ihre Knechte haben den Ambtleuthen bei dem Waldbeschaue Assistenz zu leisten 16
Verhältnis der Fürdinger zu ihren Knechten rücksichtlich der Bezahlung und darauf bezüglichen Anordnungen. Schlichtung und Entscheidung entstehender Streitigkeiten 17
Wer an die Fürdinger, von wegen der Ambt- Wäld: und Holzwerk-Arbeiten, Anspruch macht, soll am Pfannhaus zu Hall Recht nehmen 18
Vereinigung und Bündnisse der Fürdinger, Holz-, Wald- und Bachmeister, Knechte und Arbeiter gegen die Herrschaft, Amt und Arbeit sind bei schwerer Strafe verboten; dagegen dieselbe von den Ambtleuthen und Waldmaistern zu schützen 18
Beherbergung der Holzknechte von den Unterthanen 18
Die Elementar-Schäden an Riesen, Clausen u. s. w. sind von den Fürdingern zu wenden und zu bessern 19
Die Beschädigung von Privatgüthern, durch Holzwerkarbeit und die diesfalls den Eigenthümern aus Gnade zu bewilligende Vergüthung betreffend 19
Unterstützung der Holzknechte, die in der Arbeit gebrechlich geworden, oder ums Leben gekommen sind und ihrer Hinterlassenen 19

Seite

Die Versorgung der Fürdinger und Holzknechte mit dem nothdürftigen Proviant betreffend 20
Den Fürdingern ist verboten, Weinschenken zu halten und Gewerbe und Handel zu treiben 20
Der Fürdinger Raitungen betreffend 21
Verfahren gegen Fürdinger, welche gefährlicher Weise schuldig gewordene Reste, nicht wiederkehren, oder abverdienen könnten und wollten 22
Pflichten der Fürdinger, der Holzknechte und Arbeiter, und Bestrafung derjenigen, die denselben nicht nachkommen . . 22
Bestrafung der Holzknechte u. Holzarbeiter wegen Mißhandlungen 22
Freyungen der Salzmayr und anderer Beamten, bei der Waldbeschau, behufs der ordnungsmäßigen Behandlung der Waldungen und Abhaltung von Verwüstung 23
Die Holztriftung und die diesfallsigen Obliegenheiten der Salzmayr, Waldmaister und sonstiger Beamten betreffend 23
Verboth eigenmächtiger Aneignung des Hallholzes nach dem general Befehl, von weyland Erzherzog Leopold 24
Die Beherbergung der Arbeiter und Triftknechte betreffend . . 26
Fürsorge für die Giessen, und für die Triftung; darauf bezügliche Anordnungen 26
Bedachtnahme auf die rechtzeitige förderliche Triftung des Holzes 27
Bei sich ergebenden Bruche an Rechen, Klausen u. s. w. ist das Holz auszuziehen, und Aufsicht zu halten, daß keines entkommt 27
Die Bestrafung hierin saumseeliger Pfleger und Richter betreffend 27
Das ordnungsmäßige Aufsetzen des ausgezogenen Holzes und die Auslohnung der Arbeiter betreffend 28
Nach der Ausziehung des Holzes sind das Werk und der Rechen unverzüglich zu räumen, und mag das zum Pfannhausamt untaugliche Holz den Zimmerleuthen überlassen werden . 29
Die Sonderung gebrochenen Holzes, s. g. Brocken, von dem andern Holze betreffend 29

Ordnung Unserer Wäld und Hölzer.

Die Waldungen des Ahn- und Wippthales sind ausschließlich zur Aufhauung des Hall- und Brennholzes bestimmt und gegen Verhauung und Verwüstung zu sichern 29
Die ordnungsmäßige Bewirthschaftung der Waldungen im Ahn- und Wippthale zur Befriedigung der Nothdurft des Hofwesens u. s. w. und der Unterthanen betreffend 30
Erhaltung der Waldungen der Gotteshäuser, Städte, Gerichte u. s. w. 30
Die Verwendung des für das Haushaben entbehrlichen und aus Alter nicht überzuhaltenden Holzes betreffend 31
Die Anmaßung von Wald und Hölzer, ohne genügliche Nachweisung des Eigenthums betreffend 31

Seite

Rechtmäßig nicht nachweisbare Waldnutzungen sind untersagt . 31
Die Nachweisung der brieflichen Gerechtigkeiten auf Holz, Mäder Wiesen u. s. w. betreffend 32
Die jährlichen Waldvisitationen betreffend 32
Der Waldmaister Dienstobliegenheiten 32
Die Pfleger und Richter sollen dem Salzmayr, Ambtleuthen und Waldmaister Hülfe und Beistand leisten. — Ohne Erlaubniß der Salzmayr Holz zu schlagen u. s. w. ist verbothen 33
Die Dorfmaister, Dorfvögte, andere Officianten haben den Waldmaistern und Salzmayrn Assistenz zu leisten, sowie auch denselben die Unterthanen die Wege zu zeigen 34
Es sollen jährlich von den Waldmaistern Rüger angestellt, und diejenigen, die ihre Pflichten nicht erfüllen, bestraft werden 34
Wo viele Waldfelder und verhackte Wälder vorhanden sind, können von den Waldmaistern eigne Waldhüter angestellt werden 34
Die Befriedigung der Holznothdurft der Unterthanen aus den gemeinen Wäldern u. Hölzern u. die Hegung derselben betr. 35
Die Bestrafung der Uebertreter dieser Waldordnung betreffend 36
Die Hegung der gehauenen Waldungen betreffend 36
Die Hegung der gehauenen Maisen, dann die Viehweide in denselben und das Reuten, Raumen, Brennen u. s. w. betreffend 36
Der Viehеintrieb in die an den Hoch- und Sommeralben liegenden Maisen ist zur unwetterlichen Zeit und in Schneeflüchten gestattet 37
Das Schaaf- und Ziegenhalten betreffend 37

Mandat von Kaiser Leopold, die Waldstrafen betr.

Verboth, Rindvieh, Geisen und Schafe in die Holzschläge, so lange dieselbe in Hege — Bann — sind, einzutreiben . . 39
Es darf Niemand mehr Milchvieh haben, als er überwintern kann; dann das Halten von Geisen betreffend 39
Das Mähen, Grasraufen, Ströhmachen, Molen und das Schneiden jungen Holzes in den Schlägen ist verbothen . . . 41
Jedoch das Schneiteln der Aeste bis zur Hälfte des Baums gestattet 41
Verbot des Herhackens u. der Ausraufung der jungen Grästinge 41
Denjenigen, welche sich nicht brieflich ausweisen können, ist untersagt, sich der Aisten, Vorberg, Lengersberg und anderer Maisen ferner zu bedienen 41
Die Publikation dieser Verordnung die Strafantheile der Obrigkeiten und der Denuntianten, so wie die Bestrafung pflichtvergessener Waldmeister und anderer Beamten betr. 42
Die Vermarkung der an die Waldungen anstoßenden Wiesen, Mäder, Alben u. s. w. der Unterthanen betreffend . . . 45

Seite

Die Nutzung und Räumung der mit Holz bewachsenen Wiesen, Mäder und Alben der Unterthanen betreffend 43
Verbot der Müet- und holzverschwenderischen Lattenzäune und Ersetzung derselben durch Stecken und Speltenzäune und trockene Mauern betreffend 43
Verbot des Feueranmachens in den Waldungen 44
In den Waldungen zu schwenden ist verbothen 44
Ebenso in und bei den Wäldern Brändt und Gereuth zu machen 44
Desgleichen Infänge, Alben, Tayen und Läger 44
Verbot junge Pätschel abzuhacken, oder mit den Wurzeln auszureißen 44
Desgleichen Maienbäume zu hauen 44
Die Abstellung des Enzian-Brantweinbrennens betreffend . . 45
Verbot des Lörgatbohrens, Pechgewinnens u. Pigibrennens betr. 45
Das Schüssel- und Tellerdrehen betreffend 45
Das Holztreiben ohne Erlaubniß betreffend 45
Verbot der Anlegung von Sägemühlen in der Nähe der Ambts-Wälder, dann der Schmitten und Mühlschläg auf den Bächen 45
Die Segesen und Hufschmidte betreffend 46
Die Aufsicht der Salzmayr, Ambtleute und Waldmeister auf die Waldungen, zur Verhütung von Verschwendung, Verwüstungen u. s. w. betreffend 46
Das Verfahren gegen diejenigen, welche ihren Pflichten nicht nachkommen betreffend 46
Die Waldfrevel und die solidarische Verbindlichkeit der Gemeinden dafür und für die unbekannten Frevler betreffend . . 47
Die Hegung der für Hallholz nicht bestimmten Wälder zur Unterhaltung und Nothdurft des Salzberges, Pfannhauses u. s. w. betreffend 47
Den Verkauf des Holzes an den Lenden und das für das Pfannhaus-Ambt und die Hofgebäude erforderliche Holz betreffend 48
Den Ankauf der Holznothdurft für das Hüttenwerk zu Maisenberg betreffend 48
Desgleichen für das Bergwerk zu Schwatz 48
Die Bestrafung der Uebertreter dieser Anordnungen nach folgender Ordnung betreffend 49
Den Verkauf des Holzes an die Herrschaft in den Holzungen der Unterthanen und Nachbarn betreffend 49
Die Fertigung von Tauffeln zu Wein- und Salzfassen und anderen Geschirren betreffend 49
Die Hölzer und Oerter, die zu Faßreifen erwachsen, sind zu hegen und zu schonen 50
Die Verleihung der für das Holzamt entbehrlichen Wälder, an die Schmölzer betreffend 50

Seite

Die Hegung der Waldungen ob Rinn und Tulfs u. a. für den Kohlenbedarf des Hofwesens, des Pfannhauses und der Schmitten u. s. w. betreffend 50
Die Hegung der zur Nothdurft der Salzstuben, Taufeln und Schöffladen bestimmten Wälder im Achenthal betreffend . 51
Desgleichen der Wald im Hinterhorn zu Geschirr- u. Röhrenholz 51
Desgleichen betreffend den Kühenberg 51
Die Hegung der Awen betreffend 52
Die am Innstrome stehenden Erlen dürfen in einer bestimmten Breite nicht weggehauen werden 52
Die Hegung der Waldhölzer, Zuntern im Hallthal und das Verboth des Holzschlages betreffend 52
Verbot in die Waldungen Selbstgeschosse zu legen 53
Schirmung der Salzmayr, Amtleut und Waldmaister gegen Gewalt und Unrecht 53

Buessen und Straffen aller Verhandlungen in den Wäldern, Höltzern, Maissen, Wassern und Bächen.

Die Busen und Strafen der Wald-Verbrechen betreffend . . 54
Die Bestrafung derjenigen, die ohne des Salzmayrs und der andern Beamten Erlaubnis Holz schlagen 54
Pöschel auspätschen 54
Die Strafen für einen Brand oder Gereuth 54
Die Brunsten in den Wäldern betreffend 54
Das Mähen in den Maissen betreffend 55
Die Legkr, Alben und Tayen betreffend 55
Den Schaden durch Viehweide betreffend 55
Das Lörgatbohren, Pechgewinnen und Pügel- oder Aschenbrennen betreffend 55
Die Holztriftung ohne Erlaubniß der Waldmaister betreffend 55
Die Errichtung von Saagmühlen, Schmitten u. s. w. zum Schaden der Wässer und Bäche betreffend 55
Den Verkauf des geschlagenen Holzes auf der Ladstatt und auf den Lenden vor den ordentlichen Amtsholzkäufen betreffend 56
Die heimliche Ausziehung u. Entwendung des Hall-Holzes betr. 56
Die Bestrafung der in dieser Wald-Ordnung nicht begriffenen Frevel betreffend 56
Die Einziehung und Verrechnung der Busen betreffend . . . 56
Die Bestrafung der vermögenlosen Forst-Verbrecher betreffend 57
Die Todesstrafe verwürkt, wer die Urphede gebrochen hat . . 57
Schluß; wiederholend die abzuwendende Waldvergehen . . . 57
Vorbehalt, diese Ordnung abzuändern, zu mehren u. zu mindern 58

Von 1822.

2) Gubernial-Circulare, die Forst-Direktiven für Tirol und Vorarlberg betreffend 59

Von 1823.

3) Dienstes-Instruktion für die Gemeinde-Waldaufseher betreffend. 81

Von 1824.

4) Waldbrand-Lösch-Ordnung 86

Kaiserl. Oestreich. Forstgesetze u. Verordnungen für Tirol und Vorarlberg.

1) Kaiserlich: Landts-Fürstliche Holtz: und Wald-Ordnung Im Ober: und untern Yhn: auch Wippthal.

Vom 12. Mai 1629.

Wir Leopold der Erste, von Gottes Genaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hértzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain, und Würtemberg, ꝛc. Graf zu Tyrol und Görtz, ꝛc. Entbieten N: allen und jeden Gerichts-Innhabern, Verwaltern, auch unsern Haubtleuthen, Pflegern und Landtrichtern, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Ambtleuthen, Burgern, Gemainden, und Unterthanen, auch Unsern Saltzmayr, Hall-Schreiber, und Ambtleuthen zu Hall im Yhnthal, Obrist Holtz: und Pfannhauß Amts: auch Ober-Yhnthalisch: und Gemainen Waldmaister, und allen ihren Nachkommen im Amt, Unser Gnad und alles guets; Und thuen kundt allermänniglich, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Regierend Landts-Fürsten, Unserer Fürstlichen Grafschaft Tyrol.

Sorge für d. Erhaltung d. Waldungen, u. Erneuerung d. Holz: und Wald-Ordnung vom 3. August 1626.

Nachdem Uns, und Unsern Nachkommen, auch Landt und Leuthen, an dem Saltzsieden zu Hall im Yhnthal, und, gemainen Perckwercken, in diesem unserm Landt der Fürstlichen Grafschafft Tyrol, treffenlich vil gelegen, daß dieselben mit guter Ordnung, in unzertrennten und auffnemblichem Weesen erhalten werden, darzu dann vor allem die Wäld und Holtzwerk in höchstem Bedacht zu haben, und zu hayen seynd, damit

Wir, Unsere Erben und Nachkommen, auch Landt und Leuth, in künfftig Zeit, am Holtz kainen Abgang oder Mangel leyden dörffen, sondern jederzeit, mit guter Nothdurfft versehen werden mögen: Derohalben ist höchstens vonnöthen, daß hinfüran alle Wäld: und Höltzer, mit besserer Ordnung gehayet und erhalten werden; Und wiewolen durch Unsere Vorforder regierende Landts-Fürsten dieser Unser Fürstlichen Graffschafft Tyrol, insonderheit und letstlichen von Weyland Leopolden Ertzhertzogen zu Oesterreich, ꝛc. unterm 3. Augusti Anno 1626 derohalben Holtz: und Wald-Ordnungen auffgericht, so hat Uns doch für nutz, guet und nothwendig angesehen, dieselben wiederumben zu ernewern, die wir auch hiemit wissentlich in Krafft dieser nachfolgenden Ordnung (doch allwegen auff Unser Wohlgefallen und Widerrüeffen) confirmiert und bestättet haben wollen; wie dann dieselb Holtz: und Ambts-Wald-Ordnung, von Artickel zu Artickel, nach längs hernach folgt, und also lautet:

Alle Waldungen, Höltzer, Wässer u. Bäche, im obern u. unteren Yhn u. Wipthal, sambt den Zuethälern, sind landesfürstliches Eigenthum, m Ausnahme der den Gotteshäusern u. s. w. aus Gnaden überlassenen oder denselben noch zueignenden Waldungen.

Erstlichen: So seynd alle Wäld, Höltzer, Wässer und Bäch kaine ausgeschlossen, im Obern: und Untern Yhn: und Wippthal, sambt den Zuethälern, auch allen andern Orthen, dahero man sich deß Brenn: Baw-Holtz und Kohls, zu Unserer Hoffhaltung und dem Pfannhauß-Ambt, auch denen Perck: und Schmeltz-Wercken bedienen, und dasselbig bringen mag, als regierender Herre und Landts-Fürstens, von Landts-Fürstlicher Obrigkeit und Macht, Unser aigen, die zu Fürderung und Auffnemmung Unsers Nutz und Camer-Guets, haben zu gebrauchen, und in all ander Weeg Unsers Gefallens damit zu handlen. Doch hierinn ausgeschlossen die Wäld und Höltzer, so Unser Vorfahren und Wir den Gotts-Häusern, Stätten, Gerichten, Schlössern, und sonst sondern Personen auß Gnaden, oder in ander weeg zuegestellt und zuegeaignet haben, oder noch künftiglichen zueaignen werden; Auch die von Uns zu Lehen rühren, welche dann deßhalben gennegsame schrifftliche Urkundten und Gerechtigkeiten, von Unsern Vorfordern, Uns, oder jemandt andern, der solches von Unserentwegen gennegsamen Gewalt zu handlen gehabt, oder aber sonsten recht-

mässiger weis an sich gebracht, fürzubringen und zu bezaigen haben; Aber auſſer deſſen, soll niemandt, wer der sey, nichts gestattet werden. Wie es aber mit solchen Wälden und Höltzern gehalten soll werden, das alles wird hernach begriffen.

Benutzung der landesfürstlichen Wälder für d. Salzsieden zu Hall, nach folgender Ordnung.

Demnach sollen alle Unsere Wäld und Höltzer, so in gantzem Obern : und Untern Yhnthal, auch Wippthal, sambt allen denselben Zwerchthälern stehen und erwachsen, und so vil deren mit Risen, Clausen, Anführen, und sonst in anderweeg zu Wasser und Land zu bringen seynd, zu Unsers Saltzsiedens zu Hall, und anderer obgehörter Nothdurfft, nachfolgender massen und Ordnung hergehackt, gearbeitet und gebracht werden.

Das älteste und zeitigste Holz ist zuerst zur Benutzung zu ziehen.

Nemblich, es sollen Unser Saltzmayr, Hallschreiber, Ambtleuth, Obrist Holtz : und Amts : auch Yhnthalisch und gemaine Waldmaister, allwegen die ältisten und zeitigisten Wäld, die wehrhiltzig oder überspännig seynd, oder sonst durch Windwürff niedergehen, und nimmer besser werden, wo: oder an welchen Orthen, dann die also in fleissiger Besicht und Beschaw befunden werden, allweeg am ersten angreifen lassen.

Besichtigung der Waldungen, vor ihrem Angriff behufs des Holztransportes, zum Pfannhaus-Amt, dann die Schonung des Wildstandes und der Falz.

Ehe sie aber ain Wäld angreiffen wollen, sollen sie denselben zuvor, sambt geschickten und verständigen Führdingern und Bachmaistern, fleissig durchgehen, und nach aller Nothdurfft besichten, ob und wie derselb Wald, er sei mit Risen, Clausen, Anführen, oder in anderweeg, wie dann das am bequemlichsten beschehen mag, zum Pfannhauß-Ambt gebracht mög werden. In allweeg sollen sie in Obacht nemmen, und die Verordnung geben, damit der Wildprät-Stand und Fältz soviel möglich verschonet werde.

Verdingung der Holzaufarbeitung und Verbringung an den Bach, an Fürdinger; Eigenschaften und Obliegenheiten derselben.

Alsdann sollen sie denselben Wald, welcher herzuarbeiten berathschlagt wird, ainem oder mehr verständigen, frommen und auffrichtigen geschickten Fürdingern, die sich auff Holtzwerk, Risen und Clausen wohl verstehen, die Uns auch, und Unserem Ambt darumben gelobt und geschworen seyn sollen, so lang dieselben der Herrschafft, ihr Arbeit nach Nutz versehen mögen, sich auch darbey geschickt und wohl halten; auff den Haller-Spahn zu hacken, zu bringen und biß auf den Bach oder den

Yhn zu antworten verdingen, und ihnen von einem jeden tausend Holtz, ain solche Summa Geldts zugeben bestimmen, damit weder Wir, noch die Fürdinger darinn unbillicherweis nit übernommen oder beschwärt werden, und so man sich also aines Fürgedings, umb ainen Wald verglichen und beschlossen, solle von stundan selbiger Schluß in die Ambts-Protocoll-summariè eingetragen werden, und sie ihrem Geding, und was demselben anhängig, oder berühren möchte, fleissig obliegen und außwarten.

Den Fürdingern sind erforderlichen Falls, Vorschüsse für Kostgeld zu leisten.

Und nachdem die Fürgedinger gemainiglich klaines Vermögens seynd, daß sie die Arbeit ohn Unser Hülff und Fürlehen nit verbringen, und die Abraitung deß Holtzwercks erwarten mögen, solle denselben Fürgedingern, so lang sie Uns mit Arbeit verwandt seynd, mittler Zeit allweeg nach gestallt ihrer gethanen Arbeit, mit zimblichem Cost-Geldt nach und nach, daran auff guete Raitung, auß Unserm Pfannhauß-Ambt geholffen und fürgestreckt werden, und so offt sie gen Hall in das Pfannhauß umb Cost-Geldt kommen, oder jemandts darnach schicken, sollen sie ihre Pettschafft-Ring mitbringen, oder gefertigte Quittungen senden, sonst soll ihnen ohne Quittungen nichts gegeben werden; Doch sofern dieselben Fürdinger nit so vil staathafft wären, so sollen sie Uns umb ihr Fürgeding und das gelyhen Cost-Geld, genugsame Bürgschafft thuen.

Das Maas des aufgehauenen Holzes — der Haller Spahn — Länge und Größe betr.

Der Haller Spahn, nach altem Herkommen und Gebrauch, vermag, daß ein jedes Hall-Holtz oder Dreyling, groß oder klain, auch die Erdstämm, sollen sechs Schuech (auff den alten und bey dem Ambt vorhandenen Werckschuech in der Läng und Dicke zu verstehen) lang, gantz Holtz, und am sechßten Schuech abgeschrotten seyn, doch solle hiebey die Gelegenheit der Thäler, Bäch, und deß Außbringens in Obacht genommen werden, und ain jedes Hall-Holtz oder Dreyling, so für ain Wehrholtz genennt und gezehlt wird, soll am Zapffen oder klainen Orth, ainen gantzen Schuech und darüber groß seyn, und ain jeder überspänniger Dreyling, er sey wie groß er wöll, soll auch nur für ain gantz Wehrholtz, und nit mehr gerait und gezehlt

werden; was aber nit Wehrhiltzig ist, sollen allweeg zway Halbholtz, deren jedes am klainen Orth neun oder zehen Zoll dick seyn soll, für ain ganz Wehrholtz gezehlt, welche Dreyling aber noch klainer weder halbhiltzig seynd, deren sollen dray für ain gantz Wehrholtz, so am klainern Orth wenigist, ain Hackenschneidt brait seyn soll, alles nach gestalt und Gelegenheit deß Holtz und Walds, und Erkanntnus Unserer geschwornen Zehler, für ain Wehrholtz wie vorstehet, gezehlt und geraith werden; Aber kain fauls Holtz noch Brocken, oder was sonst so klain, und nit Nisträchtig ist, soll für kain Holtz erkennt noch geraith werden; Diese obgemaeldte Läng und Größ, deß Hall: und Wehrholtz, soll allweeg nach dem Eysen-Maß, mit dem Schildt Oesterreich gemärckt, deren Maß jedem Fürdinger ains zu seiner Arbeit überantwort ist, gemessen und geraith werden.

Den Fürdingern ist jährlich zur rechten Zeit anzuzeigen, wo Holz zu hauen. Dieselben haben die Hauung nach Vorschrift, mit Treue und Fleiß zu vollführen.

Ferner sollen Unser Saltzmayr, Ambtleuth, und Waldmaister, Jährlichen allen Fürgedingern zu rechter Zeit anzaigen, wie viel tausend Holtz ain jeder in seinem verdingten Wald auff dasselb Jahr hacken; sie auch alle Jahr durch die Ambts-Waldmaister anstellen, wo und an welchem Orth des Walds, sie dieselb erlaubte Anzahl Holtz und niedert anderstwo schlagen und hacken sollen, und alsdann mit bestem Fleiß darob seyn, daß sie alles Holtz auff den Haller Spahn, wie vorstehet, hacken, und jedem Dreyling groß und klain, im Astach, in jedem Geding durch die Holtz-Knecht, mit ainem besondern Marck, so Unser Saltzmayr und Ambtleuth geben sollen, trewlich und fleissig mercken.

Nicht Ueberschreitung d. bestimmten Holzquantitäten, saubere Arbeit im Hiebe dergestalten, daß ein gleicher Wald wieder heranwächst; Verbot hoher Stöcke.

Ain jeder Fürgedinger solle alle Jahr nit mehr Holtz, dann so vil ihm durch Unsern Saltzmayr, Ambtleuth und Waldmaister, Jährlichen befolchen und verguedt, auch an denen Orthen, da ihnen Jährlich außgezaigt, und sie angestellt werden, und niederst anderstwo, sauber und fleissig zerhacken, und nichts stehen lassen, auch die Bäum nider abhacken, und nit hoch Stöck machen, damit ein gleicher Wald herwider wachsen möge; Welche aber bei der erlaubten Anzahl nit bleiben, sondern gefährlicher weis, mehr oder minder hacken, auch welche die auß-

gezaigte Oerther, nit sauber außhacken werden, die sollen umb solchen ihren Unfleiß, und Gebrauchte Gefahr, nach Erkanntnuß unserer Saltzmayr und Ambtleuth, gestrafft werden.

Und insonderheit, sollen Unser Saltzmayr, Hall-Schreiber, Ambtleuth und Waldmaister, bei allen deß Ambts Fürdingern mit Ernst daran und darob seyn, daß sie alles Holtz in ainem jeden Wald, so ihnen verdingt wird, sauber und fleissig vom obersten biß zum untersten, Pärt, Schossen, und anders herhacken, arbeiten und bringen, damit gleiche Wäld herwider wachsen, und erzigelt werden mögen.

Das Aufsetzen des Holzes, nach Ausscheidung der Brocken und des nicht risträchtigen, dann die Abzählung desselben und die Verbringung durch die Riesen an die Einwerfplätze betreffend.

Und so die Fürdinger ihr Jährliche erlaubte Anzahl Holtz gar gehackt haben, so sollen sie solch Holtz, jedoch kein faules noch Brocken, oder böse klaine Holtz, so nit Risträchtig seynd, sondern was guets nutzliches Holtz ist, von stundan ordenlich und fleissig auffsetzen, und zu der Zahl richten, und Unsere geschworne Zehler daselbst nach Haller Spahn, ohne alle Drohung, Einred und Irrung trewlich zehlen lassen, denselben Zehlern auch kein Müeth, Gab, Ehrung oder Schankung verhaissen noch geben, das auch von ihnen Holtz-Knechten zu thun nit gestatten, in kain Weis; und wann sie das Holtz auffgesetzt, und zu der Zahl gerichtet haben, sollen sie das Unserm Saltzmayr und Ambtleuthen unverzögenlich zu wissen thuen.

Und so dann alle Unsere Fürdinger mit dem Auffsetzen fertig seynd, und solches Unserm Saltzmayr und Ambtleuthen verkündt haben, sollen sie alsdann verordnen, daß die Holtz- und Waldmaister, auch die geschwornen Zehler, zu gelegener Zeit in die Zahl ziehen, und zuvor ehe zu der Zahl griffen wirdet, durch die Waldmaister die Schläg durchgangen werden, und ihr Auffsehen haben, damit daselb ordenlich auffgesetzt seye, aber vor demselben kain Holtz wenig oder vil nit zehlen, oder zehlen lassen. Daneben sollen auch Saltzmayr und Ambtleuth daran seyn, damit einem Fürdinger nach dem andern, so vil auf demselben Weeg füglich beschehen mag, ordenlich gezehlt, und dardurch übrige Costen und Mühe erspahrt möge werden. Es soll auch jedem Fürdinger der Tag seiner Zahl, durch Unsere Saltz-

mayr und Ambtleuth, zuvor zeitlich angezaigt werden, sich desto baß darnach wissen zu richten.

Und so das Holtz alles, durch Unsere geschworne Zehler ordenlich gezehlt worden ist, alsdann sollen die Fürdinger, solch gehackt und gezehlte Holtz, auß dem Astach fleissig und sauber herhören, und dasselb durch Risen, oder in ander weeg, in die Molssen und Würff, die sie mit Wissen und nach Rath Unserer Ambtleuth und Waldmaister, an gelegenen Orthen, dazu fürnemmen und machen sollen, bringen.

Die Herrichtung der Risen, durch die Fürdinger zum ausschließlichen Gebrauch der Herrschaft betr.

Welche Risen alle, es seyen Haubt: Zwerg: oder Schupf-Risen gesattlt und ungesattlt, durch die Fürdinger jederzeit, auch nach Rath Unserer Ambtleuth und Waldmaister gelegt, und gemacht werden sollen, damit das Holtz in den Würffen, so vil möglich ist, nit zerbrochen, und zu Brocken mit geworffen werde; Wo aber die Fürdinger die Risen, Molssen und Würff nit nach Rath Unserer Ambtleuth (wie vorstehet) sondern ihnen selbst zu Nutz, Uns zum Nachtheil machen, richten und fürnemmen, dardurch das Holtz vast zerfallen wurde, sollen sie alsdann durchgedachte Unsere Ambtleuth nach Ungnaden gestrafft; und dieselben Risen viderumben durch die Fürdinger, der Herrschaft ohne Entgeld, und der Arbeit zu Nutz umbgelegt werden.

Das Holz darf von den Fürdingern nicht ohne Anzeige bei den Ambtleuthen u. ohne deren Bewilligung in den Bach geworfen werden.

So nun das Holtz in die Molssen und Würff gebracht ist, sollen die Fürdinger dasselb allda ligen lassen, und nit überkehren, oder auff den Bach werffen, es sei ihnen dann zuvor durch Unsere Ambtleuth bewilliget und anzaigt, derselben bestimmbten Zeit, sollen sie also erwarten, und zuvor kainesweegs, bey Vermeydung grosser Straff und Verliehrung ihres Gedings, auffs Wasser anwerffen.

Wie bei der Holztrifftung zu verfahren und was dabei von den Fürdingern und Holzknechten zu beobachten ist.

Wann aber Unsere Ambtleuth den Fürdingern befelchen werden, das Holtz auß den Molssen und Würffen überzukehren, und auff den Bach zu werffen, welches die Ambtleuth jedes Jahres nach Gelegenheit der Jahr, Zeit, Wetters, Bäch, auch Vile deß Holtz, und Ferne oder Nähne der Trüfft auß den Thälern verordnen, sollen die Fürdinger alsdann solches fürderlich und mit bestem Fleiß thuen, und das Holtz alles sauber groß und

klain, gantz und brochen, herbrüngen, und ſollen die Holtz-Knecht in ihren Arbeiten bei den Sölden und Rißwerken, ainiches gezehltes Holtz bei hoher Straff nit brennen, ſondern ſich des Aſtachs behelffen, auch bei den Bächen gleichfalls deß gezehlten Holtz enthalten, und in anderweeg, (darzu wohl Gelegenheit verhanden) fürſehen; Auch wo zu Zeiten etlich Holtz in den Molſſen, Würffen, und Schmätzen durch Kähn, Gewäſſer, Mueren, oder in ander weeg verſchütt wurde, daſſelb unverzogenlich außgraben, und auch ſauber zu der Trüfft bringen.

Das Innſtand Halten der Rieſen durch die Fürdinger zum fernern Gebrauch betr.

Unſere Fürdinger ſollen auch kain Riſen, Jöcher, Käſten, Molſſen, und Sölden nit herhacken, weil man derſelben zu konfftiger Holtz-Arbeit deſſelben Orts noch bedürfftig, und ehe ſie durch Unſere Ambtleuth genungſamblich beſicht worden ſeynd, ob der Arbeit und dem Fürgeding mit dem Aushacken, Säubern, Herhören deß Holtz, und in all anderweeg ain guetes Benüegen beſchehen ſeyn, oder nit? Befindt ſich dann an ainem oder mehr Orthen, daß man ſolcher Riſen, Molſſen, oder Sölden zu weiterer Arbeit zu gebrauchen nimmer bedürffen wurde, alsdann ſollen ſie dieſelben Riſen, Jöcher, Käſten, Molſſen, und Sölden fleiſſig herhacken, und daſſelb Holtz alles, auch ſauber zu der Trüfft bringen.

Das Einwerfen iſt bei eintretendem Ungewitter auszuſetzen, um Beſchädigungen zu vermeiden.

Ob dann den Fürdingern die Zeit des Anwerfens gleichwohl benennt und anzaigt wäre worden, und ſie darauff mit dem Anwerffen angefangen hetten, und ſich aber nachmals auß Gottes Gewalt unverſehnlichen Ungewitter oder Gewäſſer zuetrüegen, daß Uns durch ihr Anwerffen Schaden entſtehen möchte, ſollen die gedachten Fürdinger, bei ihren Pflichten und Trawen, mit weiterem Anwerffeu, von ihnen ſelbſt von ſtund an ſtillſtehen, und ſolches an Unſere Ambtleuth auff Unſere Coſten, unverzogenlich gelangen laſſen, derſelben ferrern Beſchaids erwarten, und demſelben geſtracks nachkommen.

Bei vorhandenen Winterarbeiten iſt das Holtz während dem Winter gegen Nachtheil zu ſichern.

Wo aber Winter-Arbeiten vorhanden ſeyn werden, daß Unſer Hall-Holtz durch Sommer-Arbeiten nit: ſondern Winters Zeiten, bei gefrornem Schnech gebracht muß werden, ſo ſollen die Fürdinger ſolch Holtz im Winter bei der gefrornen Paan,

auch fleissig und sauber in die Molssen und Würff, auch sonst an andere gelegene Orth, so ihnen Unsere Ambtleuth jederzeit anzaigen sollen, bringen, damit dasselbig Holtz, Winterszeiten vor Schnee, Lähnen, oder Mueren, und im Sommer vor Gewässer und anderem Nachthail sicher ligen möge, alsdann mit Anwerffen desselben Holtz, soll es auch gehalten werden, inmassen wie vorstehet.

Flösung des Holzes durch die Fürdinger.

Und so das Holtz alles auff die Bäch angeworffen und gebracht ist, sollen die Fürdinger dasselb Holtz fürderlich auch sauber und fleissig, biß auff den Yhn, oder andere ihre Gwerschafften, wohin ihnen dann das zu antworten im Geding auffgelegt und befohlen wirdet, treiben und antworten.

Erbauung der erforderlichen Clausen.

Sofern aber in ainem oder mehr Zwerch-Thälern, Wäld angriffen und gearbeit werden, und die Bäch, oder die gewohnlichen Selbwässer in denselben Thälern, das gehackte Holtz bis auff den Yhn nit tragen möchten, sondern die Nothdurfft erfordert, solch Holtz durch Clausen zu bringen, so sollen alsdann daselbst, aine, zwo, oder mehr gute beständige und starke Clausen allweegen, nach Gelegenheit der Thäler und Holtzwercks-Arbeiten, auff Unserm Costen, es sei überhaubts: oder nach dem Tagwerk, oder auff der Fürdinger Costen, in ihrem Geding, doch allweeg nach Rath und mit wissen Unserer Ambtleuth, wie uns das am nutzlichsten seyn mag, gemacht: und das Holtz darmit heraus gebracht werden; Jedoch soll man im Besicht und Rathschlagen Fleiß ankehren, daß dieselben Clausen an Orth und Enden, da sie vor Lähnen, Mueren, und anderen Gefährlichkeiten sicher stehen mögen, auch da es guete gehäbige Böden und Erden, darzu schöne weite Claus-Höf hat, die vil Wasser fahen mögen, geschlagen und gesetzt werden.

Die Herrichtung der nothwendigen Rechen betreffend.

Auch wo vonnöthen seyn will, daß in gemeldten Thälern, auff den Bächen zu dem Holtzwerck-Arbeiten, ainer oder mehr guete starcke und beständige Rechen gemacht werden müssen, damit Unser Hall-Holtz, dieweil das bey zimblichem grossem Wasser angeworffen muß werden, daran auffgehebt und erhalten, daß dasselb nit auff das Hoch-Wasser oder Yhn herauß komme, so

ſollen die berührten Rechen durch Unſere Fürdinger an gelegenen Orthen, mit Vorwiſſen und nach Rath Unſerer Ambtleuth, in Unſerem Coſten, es ſeyn überhaubt oder nach dem Tagwerk, oder auff der Fürdinger Coſten in ihrem Geding, nach Nutz gemacht und geſchlagen werden.

Und wann das Holtz an die Rechen kombt, ſollen die Fürdinger dieſelben nit öffnen, es ſeye ihnen dann durch Unſere Ambtleuth zuvor vergundt, wie mit dem Anwerffen.

Die Verarchung der Säg- und Mahlmühlen, Aecker, Wieſen und anderer Güther, an den Floßſtraßen betreffend.

Ferrer, nachdem Uns als Landts-Fürſten, alle Bäch, wie oben laut, zugehören, darauß erfolgt, daß Wir dieſelben Bäch mit dem Holtztreiben, Clauſen, Rechen und anderm, zu Fürderung Unſers gemainen Landts Nutz, ohn männigkliches Irrung, Unſers Gefallens, brauchen mögen laſſen. Dieweil aber Unſern Unterthanen, an etlichen Bächen, Häuſer, Schmitten, Saag, Mühlen, Aecker, Wiſen, und andern Güter ligend haben, wöllen ſie dann, daß denſelben ihren Gütern durch Unſer Holtzwerck, Trüfften und Clauß-Waſſer, kain Schaden oder Nachtheil beſchehe, ſo mögen ſie ſolche ihre Güter, ſelbſt in ihren Coſten, ohn Unſer Entgeltung, mit Archen oder in anderweeg (doch dem Bach oder Trüfft ohne Nachtheil) verſehen und verſorgen; Allein ob Wir zu Zeiten ainem oder mehr etwas wenigs zu ainer Hülff, doch allain auß Gnaden, und kainer Gerechtigkeit, erfolgen laſſen wolten, ſoll das allzeit zu Unſerm Willen und Gefallen ſtehen, welches allweeg nach geſtalt der Sachen, und Erkanntnuß Unſerer Ambtleuth, gehandlet werden ſoll.

Verarchung und Verſchlagung der Gießen durch die Fürdinger, an jene Stellen der Floßſtraßen wo keine Güther liegen.

Wo aber an den Bächen kaine Güter, oder nit allenthalben daran ligen, und doch auff denſelben Bächen, Holtz getriben wirdet, die auch verarcht, und die Gieſſen verſchlagen werden müeßten: So ſollen die Fürdinger ſolche Bäch und Gieſſen, in ihrem Coſten und Geding verarchen und verſchlagen, dieweil ihnen daſſelb in der Trüfft zu guetem geraicht; Jedoch mag ihnen zu Zeiten ain zimbliche Hülff in ſolchem Verarchen, nach Geſtalt und Gelegenheit deſſelben, und Erkanntnus Unſerer Ambtleuth, im Geding beſtimbt und bezahlt werden.

Und wiewohl die vor etlich Jahren, auch zum thail jüngstlich bei Unsern Vorfahren, als regierenden Landts-Fürsten gewesste Forst: und Jägermaister, diser Unserer Fürstlichen Grafschafft Tyrol ain Zeit lang her die Wässerfäll, Wässerlait, auch Grund und Böden, zu Schmitten, Mühlschlagen, Saag-Mühlen, und Stampffen, auff Unsern Clauß-Trüfft: und andern Bächen, wie auch sonst anderer Orthen, zu Erbawung Fewrstätt, Machung Einfäng zu Früh-Gärten, Verhackung der Awen zu Einziehung der Gemain, die alsdann zu Aecker und Wißmädern gepflanzt und gebraucht werden, verlyhen haben. Dieweil Uns aber solche Verleyhungen, wie Wir anjetzten merklich befunden, zu sonderem Nachthail raichen; Dann so auff denselben Bächen Unser Holtz getrieben, und berührten Mühlschlägen, Schmitten und Saagmühlen an Rinnwerken, Wueren, oder anderem, etwas Schaden dardurch zugefügt worden, denselben bißher je zu Zeiten, wie Wir Bericht empfangen, durch die Ambtleuth zu Hall, auß dem Pfannhauß-Ambt für solche Schäden Ergetzlichkeit gethan, wie auch mit den andern Einfängen, Unsere Waldung, die Gemain und Holtzschläg in den Awen geschmälert worden, das Uns aber hinfüran zu gestatten nimmer gemaint oder gefällig, es seyn weder denen, so vorhin von Unsern Vorfahren oder deren Forst: und Jägermaister, oder hernach Verleyhungen haben, und noch künfftiglichen verlyhen werden möchten, (ausserhalb deren, denen Wir solche Ergötzlichkeit auß sonderbaren Gnaden, biß auff Unser Wohlgefallen bewilliget, denselben solle hinfüran biß auff Unser Widerrueffen, solche Ergötzlichkeit noch bezahlt werden) sondern ist hiemit Unser Will und Maynung, daß hinfüran ain jeder Jäger: und Forstmaister, ohne Unser, oder Unserer O: Oe: Hof-Camer Vorwissen und Bewilligung, die auch Unser Saltzmayr und Ambtleuth, mit ihrem Bericht und Gutachten darüber vernemmen, ainiche Verleyhung und Aufrichtung hierumben nit thuen, sondern sie hierinnen auff Einnemmung deß Augenscheins neben den Beambten, oder den Waldmaistern Bericht geben, und Uns oder Unserer Ober-Oesterreichischen Hof-Camer, nachdem es die

Die ältere Concessionen zur Anlegung von Säämühlen, Wasserfällen u. s. w.; die darüber auszustellende Reverse; das Verboth neue Feuerstätten zu erbauen, oder zu erweitern, die diesfalsige weitere Maasregeln und Vorkehrungen, sowie die Bestrafung der Uebertretungen betreffend.

Noth erforderen wird, die Bewill: Verleyh: und Auffrichtung umb besserer Ordnung und Richtigkeit willen bevorstehen soll; In Ermanglung aber dergleichen erweisender Verleyhungen, die in Zeit Unserer Regierung nit beygebracht worden, die Einfäng einzuziehen seynd, wann nit auch bei den ältern Besitzern die Umbständ ain gleiches erfordern. Und in allweeg soll von denselben Personen, denen also mit dieser Ordnung verlyhen wirdet, durch Unser Ober-Oesterreichisches Hof-Camer, oder die Jäger und Forstmaister, genuegsam **Revers** genommen, bei Unserer O: Oe: Hof-Camer in Schatz-Gewölb auffbehalten, und aber Unserm Saltzmayr und Ambtleuthen, zum Wissen und Nachrichtung Abschrifften hiervon erthailt, auch selbige durch Unsern Hallschreiber alsdann in Unserm Ambt fleissiglich **protocolliert** und registriert werden, damit wann man künftigklichen auff denselben Bächen Unser Hall-Holtz arbeiten und treiben wirdet, die Unterthanen nachgehends von stund an solche verlyhene Schmitten, Mühlschläg, und Saagmühlen, auff ihren Costen, Uns ohne Schaden widerumben abthuen, oder ob ihnen vergundt wurde, dieselben bleiben zu lassen, und ihnen darüber durch Unser Holtzwerck und Trüfft vil oder wenig Schäden beschehen wurden, So sollen und wollen Wir, ihnen dafür gar kainen Abtrag oder Ergötzlichkeit zu geben schuldig oder verbunden: und aber Machung newer Einfäng, zu Entziehung der Gemaind, und Abkommung der Awen, auch Erbawung newer Söllhäuser, darinnen sich, wie Wir vernommen, zum thail böse, wie auch arme Leuth, so den Unterthanen, und nit weniger sonsten in mehr weeg beschwärlich, auch folgendes die Wäld, Höltzer, und Maissen, mehrers verschwendt, und wegen solcher Unordnungen kain Holtzwerk mehr ergiblichen, oder zu erziglen ist, hiemit nit allein gäntzlich ab: und eingestellt seyn, sondern auch solche nach und nach, wo möglichen widerumb abgethan werden. Welcher sich aber aigens Gewalts unterstehen wurde, ainiche newe Fewerstatt auffzubawen, oder die alte zu dopplieren, und sonst in ander ungebührlich weeg zu erweitern, die sollen durch Unsere Ambts-Waldmaister, nach gestaltsame deß Verbrechen,

wie in dergleichen und andern Fällen observierlich, nach Ungnaden hierumben abgestrafft: auch zu hinwiderumben Abthuung derselben, alles Ernsts angehalten werden; Es wäre dann sach, daß Wir es selbsten allergnädigist zuelassen: oder die O: Oe: Hof-Camer auff genungsamen erhaltenen Bericht, und Einnemmung deß Augenscheins, daß es Uns oder männigklichen unschädlichen, auß sondern Ursachen an Unserer statt, mit gewisser Maaß und Ordnung verwilligen wurde.

Also wollen Wir, es zu desto mehrerer Bekräftigung in diser Unser Pfannhauß-Ambts Wald-Ordnung auch einverleibt, und solchem gewiß und steiff nachzukommen, hiemit nochmalen gantz ernstlich gebotten haben.

Deßgleichen welche Pfandt: und Gerichts-Innhaber, und Unsere Pfleger, oder sonst jemandt anderer von Uns Gewalt haben, dergleichen Wasserfäll und Wasserlait zu Schmitten, Saagmühlen, und Mühlschlägen, auff Unsern Bächen zu verleyhen, wie auch Awen, oder andere Gemainden außzulassen, so sollen sie das für sich selbs auch nit: sondern fürohin gleicher weise, wie vorstehet, mit Vorwissen und Rath Unserer Ambtleuth, auß oberzehlten Ursachen, thuen und handlen; Welche aber in ihren Verschreibungen, nit sondern genugsamen Gewalt haben, dergleichen Verleyhungen zu thuen, und sie doch darüber leyhen wurden, sollen dieselben Verleyhungen nicht gelten, sondern Krafftlos seyn.

Verboth der Triftung fremden Holzes.

Wir wöllen auch, daß niemandts kain Holtz, es sey groß oder klain, lang oder kurtz, auff Unsern Clauß: Trüfft: noch andern Bächen, ohne sonder Unser oder Unserer Ambtleuth Vorwissen und Vergünstigung, kainesweegs nit treibe, noch auch kaine Wäler auß denselben Bächen zu der Zeit der Trüfft auff die Güter, ohne Bewilligung gedachter Unserer Ambtleuth, nit machen, noch führen, dardurch die Bäch und Wässer geschmälert werden, welches dann Unser Trüfft nit wenig Schaden und Verhinderung bringt; Alles bey Vermeydung Unserer schwären Straff, nach Gelegenheit der Verhandlung, die zu Erkanntnus Unserer Ambtleuth stehen solle.

Die Reparaturen der Klausen, Rechen u. s. w. betr.

Ferner ist Unser Will und Mainung, wann zu Unserm Holtzwerck aine oder mehr Clausen, auch Rechen, Moltzen und Archen, wie vorstehet, es sey auff Unsern oder der Fürdinger Costen gemacht, So soll den Fürdingern, aigentlich eingebunden und befohlen werden, daß sie dieselben gemachte Clausen, Rechen, Moltzen, und Archen, mit aller Nothdurfft, wo und an welchen Orthen und Enden das Noth seyn wird, wohl versehen, verwahren, bessern, unterhalten, und versorgen, so lang dieselben zu der Holtzwerck Arbeit gebraucht werden müssen, und die Clausen und Rechen währen und thauren, auff ihren selbs Costen, ohn Unser Entgeltnus; außgenommen, wo die nit beständig, gehebig und guet seynd, oder wo denen durch Gottes Gewalt ainicherley Schäden zuegefüegt wurden, sollen Wir dieselben machen und bessern lassen, den Fürdingern ohne Schaden. Aber Unsere Ambtleuth sollen bei den Fürdingern darob seyn, daß sie weder die Clausen, Rechen noch Moltzen, mit dem Holtz keinesweegs nit überdrucken, noch zu vil überladen und beschwären, dardurch dieselben zerbrechen, oder sonst etwas Nachthail leyden müssen; Wo sie das aber darüber thäten, und die Clausen, Rechen, oder Moltzen: auch Wir an Unserm Holtzwerck oder Trüfften, daß ainichen Schaden empfahen wurden, so sollen sie Uns dieselben Schäden widerkehren und bezahlen, allweeg nach Erkanntnus Unserer Ambtleuth.

Die Verpflichtung der Fürdinger zur Aufsicht auf Holzentwendung, Waldbeschädigungen und diesfalsigen Strafen, insbesondere die Bestrafung der Pechler oder Lörgatbohrer betr.

Daneben sollen auch alle Fürdinger jederzeit ihr fleissiges und trewes Aufffehen haben, auff all Unsern Wäld, deren Orthen da ain jeder gesessen, und sein Fürgeding hat, sie seyen in seinem Fürgeding oder nit, daß niemand, so vil möglich ist, kain Holtz ohn söndern Unser Ambtleuth, und Waldmaister Vergünstigung und Willen schlage; kaine Mäder, Prändt, Gereuth, Bretter, Taufflen noch Thayen mache, und nichts schwendt, auch in den verhackten Maissen nicht mähe, Vich Ubertreibung, oder andere Verwüstungen darinnen thue; Wo sie aber ichts darwider gehandlet, betretten oder erfragen wurden, so sollen sie das unverzogenlich abstellen, und nachmals von stund an an Unsere Ambtleuth gelangen lassen, ferrer der

Ordnung und Nothdurfft nach, darinnen zu handlen und zu straffen wissen. Auch wo sie Pechgewinner, oder Lörgathohrer, die dann den Wälden verderblichen Schaden zufüegen, fürbringen, sollen sie die kainesweegs gestatten, sie annemmen, und das Pech und Lörgat, so sie bey ihnen finden, zu ihren Handen nemmen, für sie selbst für ihren Fleiß behalten, und sie alsdann von stund an den Richtern derselben Orthen anzaigen, damit sie zu der Hand gebracht werden mögen, die sollen dann durch dieselben Richter, nach Ungnaden gestrafft, und gestracks auß diesem Unserm Landt getriben: und ihnen das Landt gar vebotten werden.

Den Fürdingern ist untersagt, irgend jemand Stammholz u. s. w. ohne Bewilligung der Waldmaister zu überlassen, und zu gestatten, daß dieses von ihren Holzknechten geschehe.

Sie die Fürgedinger sollen für sich selbst auch nit Gewalt oder Macht haben, niemanden kain Stammholz in kainem Wald, auffer Unser Ambtleuth, oder Waldmaister Wissen, und Bewilligung zu schlagen, zu vergunnen, noch auch kain Dreyling, oder Brocken-Holtz, von der Trüfft außziehen, und weckführen zu lassen, erlauben oder bewilligen, noch zu verschenken, und sie selbs sollen das auch nit thuen, noch von ihren Holtz-Knechten zu thuen gestatten.

Verpflichtung der Fürdinger und ihrer Knechte zur Hülfe bei Wassergüssen und sonstigen Nöthen.

Von wo sich ainicherley Mangel oder Schäden durch Brunsten oder Wassergüssen (das Gott allzeit mit Guaden verhüeten wölle) zuetragen, sollen die Fürdinger mit ihren Knechten ernstlichen verschaffen, in solchen Nöthen, als gehorsam trewe Arbeiter, gantz trewlichen zuretten helffen, als sie das billichen zuthuen schuldig seynd, ohn Unsern Costen; doch mag ihnen durch Unsere Ambtleuth, auß Unserem Pfannhauß, für ihr Versaumbnus und Fleiß, ain zimbliche Ehrung und Trinckgeldt, nach Gelegenheit der Sachen geben werden; Sofern sie ihnen aber nit traweten, demselben Schaden allain vorzuseyn, oder zueretten, sollen sie das ohn längern Verzug an die Obrigkeit derselben Ende gelangen lassen, die alsdann Unsern Unterthanen allenthalben, daselbst bey Tag und Nacht, bey Vermeydung schwärer Straff auffbietten soll, in solchen und dergleichen Nöthen und Gefährlichkeiten retten und wöhren zu helffen, wie sie dann, als fromb, trew, und gehorsame Unterthanen, schul-

dig seyn, denselben sollen Unsere Ambtleuth, auch ain gebührliche Verehrung thuen, damit sie ain andersmal desto williger und genaigter seynd, mehr Hülff und Rettung zu thuen.

Und wie den Fürdingern hieroben eingebunden ist, also soll es den Holtz-Knechten hiemit auch dermassen eingebunden seyn, und die Fürdinger selbs sollen das ihren Bachmaistern und Holtz-Knechten, so sie die auffnemmen, auch ernstlichen untersagen und einbinden, und bey ihnen darob seyn, solches fleissig zu halten.

Die Knechte haben gegen die Fürdinger gehorsam zu sein.

Darzue wann die Fürdinger der Knecht zu Trüfften, Clausen, Rechen, oder andern Arbeiten zu gebrauchen nothdürfftig werden, sollen sie ihnen allweeg gehorsam und gewärtig seyn, doch sollen sie ihnen ihre gebührliche Taglohn bezahlen, aber sonst weiter kainen Abtrag zu thuen nit schuldig seyn: Welcher oder welche aber sich deß setzen und verwidern wollten oder wurden, der, oder dieselben sollen alsdann durch die Fürdinger ger, Bachmaister und Holtz-Knecht, zu Unser Holtzwerck Arbeit nit mehr befürdert oder gebraucht werden.

Und so ain Fürdinger ainen oder mehr Holtz-Knecht, von mancherley ihren Mißhandlung: Ungehorsam: oder Ungeschicklichkeit wegen, urlauben, so sollen die andern Fürdinger, den, oder dieselben Knecht, alsdann nit aufnemmen, und mit Arbeit fürdern, wo sie aber die auffgenommen hetten, und solches nachmals auff sie erinnert wurden, so sollen Sys wiederumben urlauben.

Die Fürdinger und ihre Knechte haben den Ambtleuthen bei dem Waldbeschaue Assistenz zu leisten.

Ferrer, so Unsere Ambtleuth in die Holtzritt und Waldbeschaw außreiten, und sie ains oder mehrer Fürdinger und Holtz-Knecht darzue bedürfftig, benueffen wurden, so sollen dieselben, sich in solchen Holtz-Ritten, Beschawen, Rathschlägen, Fürdgeding umb Wäld zu machen, und andern Ambts-Sachen, wann: und so offt das von Ambts wegen, an sie begehrt wirdet, (doch allweeg auff Unsere Costen, und gegen Widerlegung eines Trinkgeldts, oder Verehrung, für ihr Mühe und Versaumbnus) willig und gehorsamlichen brauchen lassen, und sich deß nichts verwidern.

Es ſollen auch die Fürdinger, alle ihre Bachmaiſter, Holtz-Knecht und Arbeiter, ſo vil ein jeder Jährlich zu ſeiner Arbeit bedarff, ſelbs beſtellen, auffnemmen, zahlen, und zufriden abrichten, und ihr kainen umb ainich Lidlohn, außſtändige Schuld, Bezahlung oder Anforderung in Unſer Ambt weiſen, und die Knecht und Arbeiter ſollen von ihnen ſelbſt, auch nicht im Ambt unterſuechen: oder zuerfordern haben, ſondern alle ihre Außſtände und Forderungen bey den Fürdingern, darbey ſie gearbeit, bekommen, Uns und Unſerm Ambt ohne Schaden.

Verhältnis der Fürdinger zu ihren Knechten rücksichtlich der Bezahlung und darauf bezüglichen Anordnungen. Schlichtung und Entscheidung entstehender Streitigkeiten.

Wurden aber Unſere Fürdinger, mit ihren Holtz-Knechten, in Irrung erwachſen, es were von wegen der Arbeit, ihres Lohns oder Bezahlung, darinn ſtrittig wären, und ſich derhalben ſelbs nit vergleichen möchten, ſollen alsdann Unſere Ambtleuth dieſe Spähn zuerledigen haben, und bey derſelben Mittel und Abſchid, ſoll es ungewaigert bleiben, oder wo ſie ſonſt bey einander zu Krieg kommen, in der Arbeit oder umb andere Sachen, was die Holtzwerck-Arbeit berührt, außgenommen Maleſitzig, darumben ſollen ſie durch Unſere Ambtleuth, in Unſerm Ambt zu Hall, und durch kain ander Gericht, oder anderſtwo, wie dann Unſers Pfannhauß-Ambts Freyheiten, Ordnung und alt Herkommen vermag, verainigt und vertragen werden; Doch mag ain Richter, die Verhandler zu ſeinen Handen in Gefänckhnus bringen, und ſolches von ſtund an Unſere Ambtleuth berichten, und derſelben Beſchaid darauff von ihnen erwarten, und demſelben geleben.

Wo aber Unſer Fürdinger, Bachmaiſter und Holtz-Knecht, an der Arbeit an dem Holtzwerck zu Krieg kämen, und ſtrittig werden, und von wegen der Arbeit oder ander Sachen halben, mit Worten oder Wercken an einander mißhandlen, ſoll Unſer Fürdinger ſie darumben zu richten, und zuvertragen Macht, und kain Pfleger oder Richter ſich darumben nit annemmen, noch ichts damit zu handlen haben, Er werde dann von den Fürdingern darumben angeruefſen, möchten ſie aber durch denſelben Fürdinger deßhalben nicht gericht oder vertragen werden,

so soll das gütlig oder Rechtlich beschehen, durch Unsere Ambtleuth in dem Pfannhauß, und durch niemand andern.

Wer an die Fürdinger, von wegen der Ambt-Wäld: und Holzwerk-Arbeiten, Anspruch macht, soll am Pfannhaus zu Hall Recht nehmen.

Ob dann auch jemands anderer zu Uns, oder Unserm Fürdinger, von wegen Unserer Ambt- Wäld: und Holtzwerk-Arbeiten, ichts zu sprechen oder zuklagen hette, der soll darumb das Recht in Unserm Pfannhauß zu Hall, vor Unsern Ambtleuthen suechen, und nemmen als desselben Unsers Ambts Recht ist.

Vereinigung und Bündnisse der Fürdinger Holz- Wald- und Bachmeister Knechte und Arbeiter gegen die Herrschaft, Amt und Arbeit sind bei schwerer Strafe verboten; dagegen dieselbe von d. Ambtleuthen und Waldmaistern zu schützen.

Es sollen auch weder Unser Holtzmaister, Waldmaister, Fürdinger, Bachmaister, Knecht und Arbeiter, ainich Ainigung oder Bündtnus nit machen, noch ihnen zu machen gestattet werden, die wider Uns oder Unser Ambt und Arbeit seyn, und dardurch die Arbeit zu Nachthail kommen, und gesaumbt werden möcht, bei Vermeydung Unserer schwären Straff, die bey Erkanntnus Unserer Ambtleuth stehen soll.

Und sonst sollen Unsere Ambtleuth und Waldmaister, den Fürdingern, Bachmaistern, und ihren Holtz-Knechten, die bey ihnen das Fürgeding haben, und arbeiten, in allen gebührlichen Sachen, wo und von wem ihnen ainicherley Widerwärtigkeit die Arbeit betreffend, begegnete, verstanden seyn, guet Schirm und Ruggen halten, so offt das Noth beschicht; Doch sollen sich die Fürdinger, Bachmaister, und alle Holtz-Knecht, mit und gegen den Nachbaren und männigklich daselbst umb, da sie dann mit Arbeit und Wohnung seynd, freundlich, geschickt, nachbarlich und wohl halten, damit Wir, noch Unsere Ambtleuth, derhalben in kainen Unlust, Nachtheil oder Widerwillen kommen; daß auch Unsere Pfleger, Richter und Unterthanen, dardurch desto genaigter und williger werden, ihnen gueten Willen und Freundschafft zu beweisen.

Beherbergung der Holzknechte von den Unterthanen.

Nachdem Uns auch fürkombt, daß theils Obrigkeiten, ihre Unterthanen, unbwillen sie den Holtz-Knechten die Herbrig geben, zu straffen fürgenommen, Es aber mit Unsern außgegenen Mandaten die Mainung nit hat, daß diejenigen, so sich in Unserer Arbeit befinden, unter dem Herrnlosen Gesindl begriffen seyn sollen: Also ist Unser allergnädigster Willen, daß

ainicher Unterthan, der den Holtz-Knechten in wehrender Arbeit die Herbrig gibt, nit hierinnen gemaint, sondern ihnen vil mehr hierinnen gebührende Befürderung gegeben werde.

Die Elementar-Schäden an Risen, Clausen u. s. w. sind von den Fürdigern zu wenden und zu bessern.

Sofern sich dann auch zu Zeiten in dem Holtzwerck-Arbeiten, ainicherley Gottsgewalt durch Lähnen, Platzregen, Gewässer, oder in anderweeg, ohne der Fürdinger Nachthail, Verwahrlosung und Unfleiß zuetragen, dardurch den Risen, Clausen, Moltzen, oder Würffen und Holtz etwas Schaden und Gefährlichkeit zuefügen, und zerbrechen wurden, so sollen die Fürdinger solche Schäden und Mängel widerumben wenden, machen und bessern, und Unser Saltzmayr, und Ambtleuth, ihnen darinnen nach zimblicher und billiger Erkanntnus, auch gestalt der Sachen allweeg in der Raitung entgegen gehen, damit niemand beschwärt werde.

Die Beschädigung von Privatgüthern, durch Holzwerkarbeit u. der diesfalls den Eigenthümern aus Gnade zubewilligende Vergüthung betreffend.

Wo aber den Nachbarn und Unterthanen an ihren Güetern, durch Holtzwerck-Arbeiten, Risen, Clausen, oder sonst in anderweeg, ainich Schäden beschehen wurden, die nit umbgangen werden mögen, so seyn Wir ihnen gleichwol für dieselben Schäden, weil ihnen Nachbarn ihre Güter, so bey und umb die Bäch ligen, der Nothdurfft nach zu verarchen, und zuversorgen selbst obgelegen, kain Abtrag zu thun schuldig, jedoch bewilligen Wir, daß Unser Saltzmayr und Ambtleuth denselben Nachbarn, sonderlich denen, die etwo kaines Vermögens sind, zu Zeiten für solche ihre genommene Schäden, nach Außgang der Arbeit und Walds, oder von Jahr zu Jahren, ein Ergötzlichkeit und Hülff, doch allain auß Gnaden, und kainer Gerechtigkeit, nach ihrem selbst Guetbedunken, Gelegenheit derselben Schäden, und Erkanntnus aller Sachen, thuen sollen und mögen, wie dann vorhero auch beschehen ist.

Unterstützung der Holzknechte, die in der Arbeit gebrechlich geworden, oder ums Leben gekommen sind und ihrer Hinterlassenen.

Sofern auch ainer oder mehr Holtz-Knecht, an Unserer Holtzwerck-Arbeit, an seinem Leib schadhafft wurde, sollen Unser Saltzmayr und Ambtleuth, von Unserentwegen denselben beschädigten Knechten, zu Ergötzlichkeit ihres empfangenen Schadens, und Hülff deß Arzt-Lohns, nach Gestalt und Gelegenheit derselben, auß Gnaden entgegen gehen; oder wo ainicher an

solcher Unser Arbeit, im Wald oder auff der Trifft, gar umb sein Leben käme, Weib und Kinder verließ, sollen sie desselben nachgelassene Wittib und Kinder, auß Unserm Ambt ain zimbliche Gnad durch Gottes Willen, nach ihrem selbs Rath und Guetbedunckhen, auch ihrer Armueth, und nach Anzahl der verlassenen Kinder, mitthailen und raichen, inmassen hievor gleicherweis gebräuchig gewesen; Deßgleichen soll es in solchem fall auff Unser Holtzscheiden zu Hall, wie sich das begäb, auch gehalten werden.

Die Versorgung der Fürdinger und Holtzknechte mit dem nothdürfftigen Proviant betreffend.

Nachdem auch Unsere Fürdinger und Holtz-Knecht, zu Unterhaltung und Fürderung Unsers Holtzwercks, je zu Zeiten an nothdürfftiger Proviant, als Schmaltz, Trayd, Meel, und anderm Abgang und Mangel gelitten haben, und etwo noch beschicht, welches sie umbs paar Geldt nit: oder doch hart bekommen mögen, Wir aber vernemmen, wie doch an solcher Proviant kain Abgang vorhanden sey, sondern durch Fürkauffer aufkaufft und verführt werde, das doch in Unser Tyrolischen Landts-Ordnung, zum höchsten verbotten ist; Damit aber Unsere Fürdinger und Holtz-Knecht hinfüro mit gueter stattlicher Nothdurfft angezaigter Proviant versehen, und Unser Holtzwerck, dardurch nit gehindert oder verabsaumbt werde: So ist demnach Unser ernstlicher Will und Mainung, auch Befelch, wo dieselben Fürdinger und Holtz-Knecht, zu ihrer Arbeit, hinfüro an Schmaltz, Trayd, Meel und anderm, Mangel haben, und sie, oder die von Unserer Hof-Camer bestellende Proviantierer, Unsere Pfleger, und Richter, deßhalben umb Hülff und Einsehung anlangen werden, daß ihnen dann dieselben Unsere Pfleger und Richter trewlich verholffen, auch bey Unsern Untherthanen daran und darob seyn wöllen, daß sie es mit nothdürfftiger Proviant umb ain zimblichen leydenlichen Pfenning gegen gebührender richtiger Bezahlung, versehen.

Den Fürdingern ist verbotten Weinschenken zu halten und Gewerbe und Handel zu treiben.

Wir wöllen auch, daß kainer Unser Fürdinger, der Uns mit Arbeit und Pflicht verwandt ist, Weinschenk, oder ander Gewerb und Handlung treib, dieweil solches Uns und Unserem Holtzwerck, mit zu klainem Nachtheil raicht.

Dann betreffend, der Fürdinger Raitungen, die ſollen zu Außgang aines jeden Jahrs, auff ainen beſtimbten Tag, den ihnen Unſere Ambtleuth darzue anſetzen und verkündigen ſollen, gehn Hall in Unſer Pfannhauß, mit ihren Gegen-Holtzſpähnen und Coſt-Geldt-Zettlen, und auff ihren ſelbſt Coſten kommen, daſelbſt ſollen Unſer Saltzmayr und Ambtleuth mit ainem jeden Fürdinger beſonder, ſein Holtz, ſo vil er deſſelben Jahrs, in ſeiner verdingten Arbeit, wie vorſtehet, gehackt, und ihme gezehlt worden iſt, abraiten, und für jedes tauſend Holtz legen und bezahlen, was und ſovil das auffgerichte Geding vermag. Wo dann in demſelben Jahr, etlich Riſen auch gezehlt wären, dieſelben gleicher Geſtalt in die Raitung kommen, und bezahlt werden; Aber ſonſt ſollen die Fürdinger in den Raitungen für kainen Schaden oder Unkoſten nichts einlegen, noch begehren, allein ob durch merklich Gottes Gewalt an ihren Arbeiten und Holtzwercken ainicherley Schäden beſchehen, wann, wo, oder in was geſtalt ſich das begeben, darinn der Fürdinger nach ihrer Arbeit, Unfleiß, Verwahrloſung oder Gefährlichkeit nit gefunden, oder geſpührt wurde, als dann hievor auch begriffen iſt, ſo ſollen ſie ſolches von ſtund an wenden, und wiederumben zu Nutz kehren; was, oder wievil Arbeit und Tagwerck, ihnen dann darüber lauft, ſollen ſie das alles trewlich und fleiſſig, in ain Regiſter ſtellen laſſen, und auch mit ihnen in die Raitung bringen, derſelb Coſten, oder wievil Unſer Saltzmayr und Ambtleuth, nach Gelegenheit der Sachen, darinnen für billig erkennen, damit niemandt beſchwärt werde, ſoll ihnen auch paſſiert und bezahlt werden; und ſo dann alle Außgaben in ain Summa gebracht, und der Empfang des Coſt-Geldts daran auffgehebt und abgezogen worden iſt, und ſich befindt, daß daß Wir ihnen noch ainichen Reſt hinauß ſchuldig ſeynd, denſelben ſoll ihnen Unſer Saltzmayr auch bezahlen, doch ihrer jedem alle Jahr in derſelben Raitung, ain Summa Geldts, auff das gehackt und geraith Holtz gar an die Gewerſchaft zu bringen, daran abziehen, und in Unſerm Pfannhauß-Ambt behalten, daſſelb auffheben, es ſey viel oder wenig, nach

Der Fürdinger Raitungen betr.

Gelegenheit deß Holtz, das soll ihnen in dem negsten Jahr darnach in Raitung widerumben gelegt, geraith und bezahlt werden.

Verfahren gegen Fürdinger, welche gefährlicher Weise schuldig gewordene Reste, nicht wiederkehren, oder abverdienen könnten und wollten.

Wo aber die Fürdinger Uns in das Ambt ainen Rest herauß gefährlicherweis schuldig wurden, und sie das nit widerkehren oder abdienen wolten oder kundten, welcher der wäre, der soll gefänckhlich angenommen, und durch alle Gericht, biß gehn Hall geführt: daselbs zu Unsern Pfannhauß-Ambts Handen, zu Recht und Straff, für den Stain geantwort und gestellt: und all sein Haab und Guet liegend und fahrend, arrestiert und eingezogen werden, solang und vil, nutzt Wir, und Unser Ambt bezahlt, zufriden gestellt, und ohne Schaden gehalten seynd.

Pflichten der Fürdinger, der Holtzknechte und Arbeiter, u. Bestrafung derjenigen, die denselben nicht nachkommen.

Und sonst sollen alle Unsere Fürdinger, Holtz-Knecht und Arbeiter Uns, Unserm Ambt und Ambtleuthen, allezeit getrew, gehorsam, und gewärtig seyn, auch allenthalben Unsere, und Unsers Ambts Nutz und Frommen fürdern, Unsern Schaden wahrnen und wenden, und alles das thuen, das fromb, Ehrbar, fleissig, und getrewe Unterthanen, Diener, Fürdinger und Lidlohner, ihren Landts-Fürsten zu thuen schuldig und verbunden seynd, inmassen sie Uns dann, bey ihren gueten Trewen, wann sie also zu Fürdingern und Arbeitern auffgenommen werden, zuesagen und versprechen, Uns auch die Fürdinger darüber leben und schwören.

Welcher, oder welche Fürdinger aber, ainer oder mehr der hin vorgeschriebnen Artickel, kainen außgenommen, vil oder wenig, groß oder klain, nit halten, sondern darwider streben, und handlen wurde, So ist gäntzlich Unser ernstlicher Will und Mainung, daß Unsere Ambtleuth, den, oder dieselben, Verhandler und Ubertretter, allweeg nach Gestalt und Gelegenheit ainer jeden Verhandlung gestracks straffen, und die Straff unabläßlich von ihnen einziehen, und im Saltzmayr-Ambt verraith werden sollen, wie sich gebührt.

Bestrafung der Holtzknechte und Holzarbeiter wegen Mißhandlungen.

Gleicherweis sollen auch die Holtz-Knecht und Arbeiter umb ihre Mißhandlungen, wo sich die ainiche begeben, und die Arbeit antreffen wurde, durch Unsere Ambtleuth zur Straff gehalten;

und die Straffen von ihnen auch unabläßlich eingezogen, und Uns verraith werden.

Dieweil Uns dann als Landts-Fürsten, auch Unserm Lande, Leuthen und männigklich, darzue Unsern Erben, und Nachkommen, an den Wälden und Holtzwercken, wie bißher nach längs genuegsamlich erzehlt, mercklich vil gelegen ist, und derohalben groß vonnöthen, daß alle Wäld gehörter Orthen wohl gehayet, ordenlich gehalten: und zu Fürderung Unsers Camer-Guets verhackt werden, damit zu künfftigen Zeiten an Holtz niedert kain Mangel oder Nachtheil erscheine, damit aber dieselben Wäld und Höltzer desto stattlicher, und in besserem unzertrenntem Weesen erhalten: und der Nothdurfft nach, durch Unsere Saltzmayr, Ambtleuth und Waldmaister, offt beritten, darinn gehandlet: die Verwüstung abgestellt: und die Schäden gestrafft werden mögen; Demnach wollen Wir, und ist Unser ernstliche Mainung, so dieselben Unsere Saltzmayr, Hall-Schreiber, Ambtleuth, Hingeber, Cassier, Holtz- und Waldmaister, Schaffer im Pfannhauß, und zu Berg, Scheidschaffer, Holtzzehler, Trüfftmaister, Zimmermaister, Brunnenmaister, Färdinger, Holtz-Knecht, und all andere Unsere Officier, Diener und Arbeiter, die Uns, es sey im Pfannhauß, am Saltz-Berg und Wälden, oder Holtzwercken mit Diensten oder Arbeit verpflicht oder verwandt seynd, in die Wäld Holtzwerck-Arbeiten, Holtzzahlen, Holtzbestellen, Wäldbeschawen, Trüfften, Holtzkauffen, Saltzbergscheiden, und andere Ambts-Handlungen anreitten, oder gehen, auch von derselben und Unserentwegen handlen, daß sie all sambt: und sonderlichen von Hauß auß, und uns wider anhaimb guete Fürstliche Freyungen haben sollen, wie dann Unsers Pfannhauß Freyheiten imhalten, und von Alter herkommen ist, das Wir hiemit widerumben bestätt und confirmiert haben völlen.

Freyungen der Saltzmayr und anderer Beamten, bei der Waldbeschau, behufs der ordnungsmäßigen Behandlung der Waldungen und Abhaltung von Verwüstung.

Item, wann nun das Holtz durch die Färdinger, auff den Yhn gebracht worden ist, sollen sie Unser Saltzmayr, Ambtleuth und Waldmaister, verfüegen und verordnen, damit solch Holtz durch die Trüfftmaister von stund an angriffen, dasselb förderlich und fleissig, nach dem Taglohn, ohn Irrung mün-

Die Holztriftung und die diesfälligen Obliegenheiten d. Saltzmayr, Waldmaister und sonstiger Beamten betr.

nigklichs, getriben, und daſſelb allenthalben ſauber hergenommen werde, damit in den Awen, Gieſſen, oder Geſtatten, kaines liegend noch hinden bleib; und in allweeg ſollen ſich die Waldmaiſter zu allen Trüfften verfüegen, embſig zueſehen, darbey ſeyn, die Trüfftmaiſter und Trüfftleuth mit Ernſt darzue halten, und treiben, daß ſie häußlich ſeyn, fürderlich von ſtatt arbeiten, und alles ſauber hernemmen, auch die Trüfftleuth durch den Trüfft-Schreiber, aigentlich und ordenlich beſchreiben, dieſelben Wochentlich, nach zimblichen Dingen, und Geſtalt ihr jeder Perſon Arbeit, Häußlichkeit, abgelohnt und bezahlt werden; Und beſonderbar ſollen ſie Unſer Saltzmayr, Ambt-Leuth, und Waldmaiſter, mit beſtem Fleiß verhüeten, auch ernſtlich darob und daran ſeyn, daß niemandts kain Holtz, ab Unſerm Werck zu Hall, bey dem Yhn noch andern Bächen, weder in Waſſergröſſen, noch ſonſt in kainerley weeg auffahe, außziehe, nemme, wecktrage oder entfrembde, weder vor der Trüfft, oder nach der Trüfft, weder klains, noch groß, gemärckts, oder ungemärckts, gar kains außgenommen, weder zu Gottshäuſſern, Schlöſſern, Stätten, Märckten, noch Dörffern, bey Vermeydung der Straff, nemlich ainer Hand, ſo von Alter darauff geſetzt iſt, und vermög der Befelch offtmals darüber außgangen, und verleſen, und ſonderlich laut deß, von obgemeldt Weyland Ertzhertzog Leopold außgangenen General-Befelchs, der von Wort zu Wort alſo lautet:

Verboth eigenmächtiger Aneignung des Hallholzes nach dem general Befehl, von weyland Erzherzog Leopold.

Wir Leopold von Gottes Genaden Ertzhertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain, und Würtenberg, Biſchoff zu Straßburg und Paſſaw, Administrator beeder Fürſtl. Stifft Murbach und Luders, Landgraf im Elſäs, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz etc. Als von der Röm. Kayſerlichen Majeſtät, etc. etc. Gevollmächtigter und Selbſt Mit-Interessierter Regierender Herr und Landts-Fürſt, der Ober: und Vorder-Oeſterreichiſchen Landen etc. Entbieten N: allen und jeden Pfandts-Innhabern, Haubt-Leuthen, Pflegern, Verweſern, Perk: und Landtrichtern, Burgermaiſtern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemainden, im Ober: und Untern Yhr

auch Wippthal, und daſelbſt umb, was Würden, Stands, und Weeſens die ſeynd, Unſer Gnad und alles Guets. Uns gelangt an, wie das Hall-Holtz, ſo zur Nothdurfft Unſerer Hoffhaltung, und Unſers Pfannhauß zu Hall im Yhnſtromb, der Syll, und andern Zwerch-Bächen, und Wäſſern zu Unſerer Hoffhaltung und Pfannhauß getriben, und gebracht wirdet, je zu Zeiten vor und nach, auch in den Trüfften und auff dem Waſſer und Gieſſen ligen bleibt, an etlichen Orthen haimblich außgezogen, auch in den Waſſergröſſen auffgefangen, hinweck geführt: und getragen werde; Das Uns aber, dieweil Uns an dem Hall-Holtz, zu Nachtheil und Abbruch Unſerer Hoffhaltung, und Saltzſiedens, und zum höchſten wider Unſers Pfannhauß-Ambts Freyheiten, Ordnung und alt Herkommen, zu mercklichen Mißfallen raicht, und kainesweegs mehr leydenlich: noch zu geſtatten gemaint iſt; Demnach befelchen Wir euch allen und jeden inſonders ernſtlich, und wöllen, daß ewer jeder in ſeiner Verweſung vor der Kirchen, auch bey den Ehehafft-Thädingen, und ſonſt offentlich, und ernſtlich verbieten, und beruefften laſſen, damit fürohin niemandts wehr der ſeyn, weiter kain Hall-Holtz, gemerckts noch ungemerckts, gantz noch brochens, weder vor: in: oder nach der Trüfft, auch in der Waſſergröß, haimblich noch offentlich, weder auff dem Waſſer, noch auff dem Landt, kaines weegs nit aufffahn, außziehe, noch trage, ſondern das gantz unverruckt ligen und bleiben laſſe, noch ihr das alles und jedes ſelbs auch nit thüet, und den ewern zu thuen geſtattet, in kain Weis, Alles bey Vermeydung Unſerer Ungnad und Verliehrung ainer Hand, als die berührten Unſers Pfannhauß Straffen und Buessen, deren niemandts erlaſſen, ſondern unnachläßlich, und geſtracks darob gehalten werden ſoll; Wo aber ihr die Pfleger, Pfandt-Innhaber, Richter, oder Ambtleuth, jemandt darwider handlend, befinden oder erfragen wurden, den oder dieſelben von ſtand an zu harter Gefängnus, als malefitzige Perſonen, die Uns das Unſer entführt, und entragen haben, bringt, wohl verwahrt behaltet, und nochmals das Unſerm Saltzmayr, Ambtleuth: und Waldmaiſtern, in Unſer Pfannhauß verkündt, und anzaigt, auch

ferrers Beschaids von ihnen erwartet, und demselben stracks nachkommet, damit gegen denselben Verhandlern mit berüerhter Straff, vermög Unserer Ambts-Freyheit, und alten Herkommen, verfahren mög werden. Doch sofern etwo durch die Hochwetter, etlich Holtz auß Unsern Holtzwercken, an dem Yhnstrom, und ander Unsern Claus: und Trüfft-Bächen gebracht wurde, so sollen und mögen Unsere getrewe Unterthanen, dasselb am Wasser wohl außziehen, und versichern, und aber für sich selbs hiervon nichts behalten, verführen; Dargegen wöllen Wir denselben auß Unserm Pfannhauß-Ambt, jederzeit nach gestallt ihres Verdienens, ain gebührliche Ergötzlichkeit und Belohnung thuen lassen.

Die Beherbergung der Arbeiter und Triftknechte betreffend.

Sie Unser getrewen Unterthanen wöllen und sollen auch, wann wir Unser Hall-Holtz trüfften lassen, mit Beherbringung der getrewen Arbeiter und Trüfft-Knecht, willig: und mitleydiger, als bißhero beschehen, sich erzaigen, und verhalten; Darnach habt ihr euch zu richten, das ist gäntzlich Unser ernstlicher Will und Mainung. Geben zu Ynßprugg, den andern Tag Monats May, im Sechzehen hundert Fünff und zwaintzigisten Jahr.

Fürsorge für die Giesen. und für d. Triftung; darauf bezügliche Anordnungen.

Ferrer Sollen vilgedachte Unsere Saltzmayr, Ambtleuth und Waldmaister alle Jahr, wann ain Holztrüfft auffm Yhn gehet, bey gueter Zeit Verordnung und Fürsehung thuen, daß die Giessen nothdürfftiglich versetzt und verschlagen werden, damit das Hall-Holtz, wann es auff dem Yhn herrinnt, nit in die Giessen und weite Grieß, außgetragen, und dasselb alsdann mit grossem Unkosten widerumben zu dem Wasser geführt und gebracht werden mueß. Ob sich auch zuetrueg, daß ain unversehens groß Gewässer die berüehrten versetzten Giessen auffhiebe, und zerriß, sollen sie dieselben unverzogenlich, widerumben der Nothdurfft nach, verschlagen und versetzen lassen, so offt das beschicht; Wo dann das Holtz durch die Giessen und groß Gewässer je zu Zeiten, auff die Weite vom Wasser hindan außgetragen wirdet, so sollen sie dasselb, durch Unsere Unterthanen in den Gerichten, der Orthen solches Holtz ligt, fleissig zum Wasser widerumben anführen lassen, damit dasselb

zu der Trüfft: und gehn Hall zu Unserm Pfannhauß kommen möge, und die gedachte Unsere Unterthanen sollen schuldig seyn, das berührt außgerunnen Holtz, gegen zimblicher Belohnung, unverzogenlich und trewlich anzuführen; deßgleichen sollen sie verfüegen und bestellen, daß allweeg zu ainer jeden Trüfft, ain guets, braits Trifft-Schiffl vorhanden stehe, und auff die Trüfft warte, dasselb zu Verrichtung angezaigter Holtz-Trüfft, haben zu gebrauchen.

Bedachtnahme auf die rechtzeitige förderliche Triftung des Holzes.

Doch sollen sie bedacht seyn, und allzeit ihr getrewes fleissigs Auffmerken haben, damit das Hall-Holtz zu ainer jeden Trüfft, zu rechter gebührlichen Zeit, am Längs und Herbst, auch zum förderlichisten getriben, und gehn Hall in das Werck und Rechen geantwort werde, damit dasselb unverzogenlich auß dem Wasser gebracht, der Rechen und Werck vor Anfallung der Wassergröß, auffgethan, auch gewartende Gefährlichkeiten, Schaden und Nachthail verhuet werden möge.

Bei sich ergebenden Brüche an Rechen, Klausen u. s. w. ist das Holz auszuziehen, und Aufsicht zu halten, daß keines entkommt.

So sich aber außer Gottes Gewalt der Wassergröß, oder sonst an Unserm Werck, Rechen und Clausen, ain Bruch und Hingang Unsers Hall-Holtz zuetragen soll, oder wurde, so soll und mag dasselb Hall-Holtz durch männiglich Unserm Ambt, Bergwerck, und in den Hüttwercken zu guetem auffgefangen werden, doch durch niemandts verruckt noch verbraucht: sondern Unserm Saltzmayr, Ambtleuth: und Waldmaistere verkündt werden, die sollen alsdann, ihrem Rath und Guetbeduncken nach, ainem jeden, nach Gelegenheit seines Auffahens und Arbeit, ain zimblich und guets Benüegen und Belohnung darumben thuen, und mit dem auffgefangenen Holtz, Unserm besten Nutz nach handeln.

Die Bestrafung hierin saumseliger Pfleger oder Richter betreffend.

Wurden dann die Pfleger oder Richter darinnen saumig erscheinen, und also verzogenlich handlen, von welchem Pfleger, Richter oder Ambtmann, das beschähe, werden Wir gegen denselben mit gebührender Straff handlen und verfahren, oder das Unserm Saltzmayr, Ambtleuth: und Waldmaistern zu thuen befelchen.

Das ordnungsmässige Aufsetzen des ausgezogenen Holzes und die Auslohnung der Arbeiter betreffend.

Und sobald so vil Holtz gehn Hall kommen, und das Werck mit Holtz zimblich wohl verrunnen ist, daß man füeglich außziehen mag, sollen Saltzmayr und Ambtleuth Unserm Scheidschaffer Befelch geben, und Verordnung thuen, dasselb Holtz, und so vil dessen in ainer jeden Trüfft ist, und in Rechen getriben wirdet, alles von stund an, auß dem Wasser außziehen, auff die löhren Feldungen, wo die vorhanden seynd und sich um besten füegt, wöltzen, und daselbst fleissig auffzaynen oder stocken zu lassen, doch die Zayn Holtz nit gar zu eng oder nahend in einander zu setzen, damit das Holtz durch die Sonnen und Wind desto mehr getrücknet, und unter den Pfannen zu der Suth, desto bessere Hitz und resche Flammen geben köndt. Was dann die Personen zum Außziehen und Auffstocken des berüehrten Holtz jedesmal gefürdert und gebraucht, die sollen jede Wochen, oder nach Guetbefindenheit deß Amts, ihrer Arbeit und Lohns bezahlt werden, dergestalt, daß allweeg ainer oder zween auß Unsern Ambtleuthen, ain Summa Geldts, so vil man jedesmal ungefährlich nach Anzahl der Arbeiter, das er sich selbst und beym Scheidschaffer zuvor erforschen soll, auß dem Ambt in Söckl darzue gehörend, empfahe, und ihnen zuezehlen lassen, denselben auff die Scheiden tragen, darauß sollen Unsere Ambtleuth jedermann bezahlen, und ainem jeden trewlich und ungefährlich geben, nach gestalt der Person, Mann oder Weib, groß oder klain, jung oder alt, auch nach gestalt seiner Arbeit und Fleiß, und wie sie solches bey ihren gueten Trewen selbst erkennen kündten, und darinnen kain Gunst ansehen, noch ainichley Gefähr gebrauchen.

Fortsetzung.

Folgendes soll Scheidschaffer, den Auffstockern ainer Rott nach der andern, ihr Arbeit nach dem gewohnlichen Clafftermaß, in beyseyn aines der Beambten, oder in Abwesen derselben, aines Waldmaisters und deß Bawschreibers, trewlich abmessen, und ihnen von jeder Claffter als vil sie gemacht und gestockt, nach gestallt der Läuff und Zeit, oder guetbefinden deß Pfannhauß-Ambts, zu Lohn bezahlen, doch bey ihnen daran seyn, daß sie es fleissig auffstocken, und an den Zaynen

die recht Höch nach dem Maß setzen, und machen, und darinnen kain Mangel erscheinen; nach solchem Ablohnen, sollen die Ambtleuth gemeldten Söckel widerumben in das Pfannhauß tragen, und dem Cassier alsbald zuestellen, der es alsdann im Cassa-Schluß zu verraiten.

Und wann nun das Holtz alles auß dem Rechen kommen und außgezogen ist, soll Unser Ambt-Zimmermaister, mit seinen Zimmergesellen und Knechten, das Werck und Rechen unverzogenlich, so viel vonnöthen, hören, und raumen, wie auch den Rechen, wann kain Längs-Trüfft angestellt ist, völlig auffthuen, damit das Wasser in der Größe ungeengt durchgehen, und demselben Werck und Rechen kainen Schaden zuefuegen möge. Was sie dann in solchem Hören noch für Hall: und ander guet nutzliches Holtz befinden, das soll Uns ohn alles Mittel bleiben, aber das ander zum Pfannhauß-Ambt untaugliche Holtz und Stauden, mögen Unsere Saltzmayr und Ambtleuth gedachten Zimmerleuthen mit einander auß sondern Gnaden, und allezeit nach ihrem Guetbedunken, auch nach Anzahl und Gestalt desselben, auff ihr unterthänig Ersuechen und Bitten, erfolgen lassen.

Nach der Ausziehung des Holzes sind das Werk und der Rechen unverzüglich zu räumen, und mag das zum Pfannhausamt untaugliche Holz den Zimmerleuthen überlassen werden.

So vil aber belangt das zerfallen, zerbrochen oder zerdrimmerth Holtz, das man Brocken nennt, welches im Außwelgen vom gantzen Hall-Holtz gesöndert, und besonder zu Hauffen gelegt wirdet, ist Unser Mainung, daß es mit solchen Brocken-Holtz also gehalten werden soll, wie deßwegen Unserm Saltzmayr und Ambtleuthen sonderbarer Befelch gegeben worden.

Die Sonderung gebrochenen Holzes, s. g. Brocken, von dem andern Holze betr.

Ordnung Unserer Wäld und Höltzer.

Als wie im Anfang der Holtz-Ordnung lauter und genneg-samlich begriffen und gemeldt ist, daß Uns als Regierenden Herrn und Landts-Fürsten, auch Unsern Erben und Nachkommen, alle Wäld und Höltzer, auch Wasser und Bäch deß Ober: und Untern: Yhn: und Wippthals, auch Zuethälern, aigenthumblich zuegehören, dieselbe alle Unserer Nothdurfft, auch allergnädigisten Willen und Gefallen nach, ohne männigkliches Irrung und Widersprechen, haben zu gebrauchen, und darmit handlen zu lassen;

Die Waldungen des Yhn- und Wippthales sind ausschließlich zur Aufhauung des Hall- und Brennholzes bestimmt und gegen Verhauung und Verwüstung zu sichern.

Dieweil Uns aber, auch Landen und Leuthen, an der loblichen Gottsgab deß Saltzbergs, und Saltzſiedens zu Hall im Yhnthal, ſonderlich und mercklich vil gelegen, und Wir alle Jahr zu ſolchem Saltzſieden, und Fürderung Unſers Camer-Guets, ainer großen Anzahl Holtz bedürfftig ſeynd: Demnach iſt Unſer allergnädigiſter Will, und Mainung, daß alle Wäld und Hölzer, die ober: und unterhalb Unſers Pfannhauß und Rechens im gantzen Yhnthal, auch Wippthal, und allen Zwerchthälern, nahend oder fern, nider oder hoch ligen, kaine außgeſchloſſen, die mit Riſen, Clauſen, Anführen, und ſonſt in anderweeg, biß gehen Hall zu bringen ſeynd, allein zum Hall: und Brenn-Holtz, unter die Pfannen, und andere Nothdurfften, mit allem Fleiß und Ernſt gehayet, geziglt, gebraucht, und immerzue mit der Weil, wann die erwachſen, und wohl zeitig ſeynd, mit gueter Ordnung klärlich außgefährt iſt, hergehackt, und ſonſten zu nichte anderm genützt, verſchwendt, noch verhackt werden ſollen; Befelchen darauf Unſerm gegenwärtigen: und allen Unſern künfftigen Saltzmayr, Hall-Schreibern, Ambt-Leuthen, und Waldmaiſtern, Unſers Pfannhaus-Ambts ernſtlich, und wöllen, daß ſie die anzaigten Wäld, ſo wie vorſtehet zu arbeiten und zubringen ſeynd, mit gantzem Fleiß und Ernſt hayen, ziglen, und ihr getrewes Aufſehen haben, daß durch nimandts darinnen nichts verhandlet, noch verwüſt oder verſchwendt werde.

Die ordnungsmäſſige Bewirthſchaftung der Waldungen im Yhn- u. Wippthale zur Befriedigung der Nothdurft des Hofweſens u. ſ. w. und der Unterthanen betr.

Welche Wäld und Höltzer aber, ſie ſeyen im Obern und Untern Yhnthal, auch Wippthal und deren Revier gelegen, kaines außgenommen, Hall-Holtzweiſe nit zu verhacken, und zu bringen ſeynd, ſollen doch dieſelben zu allerley Unſers Hofweeſens, Saltzbergs, Pfannhauß, Berg: und Schmeltzwerck, und Unſerer Unterthanen Nothdurfft und Gebrauch, nicht außgeſchloſſen, gleicherweiſe mit guter Ordnung und gantzem Fleiß gehayt, geziglt, verhackt, und gebraucht werden, damit jetzt und künfftigklich zu allem Thuen und Weeſen an allerley Holtz, ſo vil möglichen, kain Abgang oder Mangel erſcheine.

Erhaltung der Waldungen.

Zu dem ſollen auch die Wäld und Höltzer, die Unſer Vorfahren, und Wir, den Gottshäuſern, Stätten, Gerichten,

Schlöſſern, und ſonſt ſondern Perſonen, auß Gnaden oder in anderweeg zuegeſtellt und verlyhen haben, oder noch künftigklich zueaignen werden, darumben ſie von Uns und Unſern Vorfahren genuegſambliche Gerechtigkeit, und glaubwürdigen Schein darzuthuen haben, in gueter Hayung und Ordnung alles Fleiß erhalten, und geziglet, und durch ſie darinn nit mehr gehackt oder geſchlagen werden, dann ſo vil ſie jederzeit, allain zu nothdürfftiger Unterhaltung ihrer haußhäblichen Weſen, bedürfftig ſeyen, und gar nicht darauß, an andern Orth vergeben noch verkauffen. der Gotteshauſer, Städte, Gerichte u. ſ. w.

Befindet ſich dann über kurtz oder lang, daß in ſolchen Wälden und Höltzern, übrig Holtz vorhanden wurde ſeyn, daß ſie zu erzehitten ihren Haußhaben, gantz wohl empehren möchten, und daſſelb auß Alter nit mehr beſſer: oder länger ſtehen, ſondern nidergehen wurde, ſoll Uns ſollich übrig Holtz zu Nothdurfft und Verhackung vorberuehrter Unſerer Aembter, ohne alle Widerlegung und Bezahlung, auch männigkliches Verhinderung erfolgen; doch ſtehets allweeg zu Unſerm gnädigen Gefallen, ob Wir zu Zeiten ainem oder mehr, für ſolch verhackt Holtz ain zimblich Ergötzliches oder Widerlegung, mit Geldt oder in anderweeg allain auß ſondern Gnaden thuen wurden. Die Verwendung des für das Haushaben entbehrlichen und aus Alter nicht überzuhaltenden Holzes betr.

Welcher oder welche, ſich aber, wer die wären, ainicherley Wäld und Höltzer für Aigenthumb anmaſſen, und aber umb dieſelben, von Uns noch Unſern Vorfahren, oder jemandts auß Unſerm Gewalt und Befelch, kainen glaubwürdigen und genuegſamen Schein, Brieff und Sigel fürzulegen, oder die nit rechtmäſſig inngehabt hätten, denen ſoll nichts geſtattet werden; wer aber vermaint, hierinnen unbillicher weis beſchwärt zu ſeyn, der mag umb ferrern Beſchaid und Abſchid für Uns oder Unſer O: O: Regierung und Hof-Camer zu Jnßprugg kommen. Die Anmaßung von Wald und Hölzer, ohne genügliche Nachweisung des Eigenthums betreffend.

Wo auch, ainer oder mehr Unterthanen, in: und bey den Wälden, Wiſen, Mädern, Tayen, Leger, Albmen, Bluembeſuch in Unſern Maiſſen oder anders inne hetten, und die Brieff darumben mit Unſerm, als Landts-Fürſten: oder jemandts Rechtmäßig nicht nachweisbare Waldnutzungen ſind unterſagt.

andern, von Unserentweegen, Vorwissen und Bewilligung nit auffgericht seynd, noch rechtmässiger weis innen haben, deme oder denselben solle nichts gestattet werden.

Die Nachweisung der brieflichen Gerechtigkeiten auf Holz, Mäder der Wiesen u. s. w. betr.

Sofern sich aber jemandt um Wäld, Höltzer, Wisen, Mäder, Tayen, Alben, Leger, Bluembesuech und dergleichen ainicherley briefflichen Gerechtigkeiten berühmen, und sich darauff referieren wurde, soll er dieselben Unserm Saltzmayr, Ambtleuthen und Waldmaister auff ihr Begehren fürzulegen, hören zu lassen, auch wo vonnöthen, Abschrifften darvon zu geben schuldig seyn, so offt und vil, das also an sie begehrt wirdet, die haben Gewalt alsdann mit ihnen, nach Gestalt und vermög derselben Innhaltungen, auch was Uns, Unserm Landt und Leuthen nutz und guet seyn mag, darinn nothdürfftigklich zu handlen.

Die jährlichen Waldvisitationen betreffend.

Damit dann die vorberührten Unsere Wäld und Höltzer zu langwüriger Erhaltung, und gueter Fürderung Unsers Camer-Guets in besten Würden und unverhinderlicher Wachsung, mit bestem Fleiß sovil immer möglichen gehayt, erziglet, erhalten, und vor gefährlichem Nachthail verhüet werden mögen: So sollen Unsere Waldmaister, auch da es nothwendig, Saltzmayr und Ambtleuth, alle Jahr einmal, zwir, oder so offt es die unvermeydentliche Nothdurfft erfordert, in die Wäld, und zu den verdingten Holtzwerck Arbeitern außreitten, und gehen, dieselben fleissig besichten und erforschen, wie allenthalben darinn gehaußt und gehandlet werde, und seynd Unsere Waldmaister Innhalt ihrer Instructionen, und bey ihren Pflichten verbunden, das gantze Jahr, offt und vil zu den Wälden und Arbeitern zu sehen, die durchgehen, und was sie für Schäden und Mängel befinden, die allzeit nach Vermög dieser Unserer Wald-Ordnung straffen, und solche Mängel abstellen.

Der Waldmaister Dienstobliegenheiten.

Ferrer, wiewol Wir über Unser gemaine Wäld, Höltzer und Awen, ainen aignen verordneten Waldmaister haben, und besolden, in denselben Laut der Wald-Ordnung zu handlen; dieweil aber in Unsern Gerichten Landegg, Landegg, Pfuns und Naudersperg vil schöne guete Wäld stehen, der Wir Uns

hoch getröſten mögen, und ſolche ohne Mittel alle Ambts-Wäld ſeynd, und Unſerm Pfannhauß (doch Unſere Unterthanen ihr haußhäbliche Nothdurfft hierinnen vorbehalten) allain zugehören. Demnach ſoll ſich derſelbig Unſer gemainer Waldmaiſter hinfüran in und von wegen der Wäld, in den berührten vier Unſern Gerichten, weder wenig noch vil zu handlen, mit unterfahen, ſondern gebührt alles Unſerm Saltzmayr, Ambtleuthen und Waldmaiſtern zu verrichten, maſſen auch ain Ober-Yhthaliſcher Waldmaiſter beſtellt worden.

Die Pfleger und Richter ſollen dem Saltzmayr, Ambtleuthen und Waldmaiſter Hülfe u. Beiſtand leiſten. — Ohne Erlaubnis der Saltzmayr Holz zu ſchlagen u. ſ. w. iſt verbothen.

Und nachdem aber Unſerm Saltzmayr, Ambtleuthen und Waldmaiſtern, in den Berentungen und Handlungen der Wäld, offtmals Irrungen, Widerwärtigkeit, Unwillen und anders, durch die Ungehorſamen begegnen, darob Wir nit klain Mißfallen tragen, und weiter kaines weegs zugeſehen, noch ihnen geſtattet werden ſoll: Damit ſie dann fürderhin deſto ſtattlicher und ernſtlicher, auch mit mehrerer Sorg handlen, die Ungehorſamen und Ubertreter, nach Gelegenheit der Verhandlungen ſtraffen mögen: So ſollen Unſere Pfleger und Richter, ain jeder in ſeiner Ambts Verwaltung, denſelben Unſern Saltzmayr, Ambtleuthen und Waldmaiſter, auff ihr Anruffen und Begehren, hierinnen gantz gehorſamblichen, hülfflich, räthlich und beyſtändig ſeyn, auch allenthalben in ihren Verweſungen, bey allen Ehehafftthädingen berüefen laſſen, und bey allen und jeden Unſern Unterthanen, niemandts außgenommen, ernſtlich darob ſeyn, und verfüegen, damit niemandts in denſelben Unſern Wälden ohn Erlaubnus Unſerer Waldmaiſter, ainicherley Holtz ſchlage, auch gar nicht ſchwende, brenn, oder Inſäng und Gereuth mache, Pech und Pügl gewinne, Lörgat bohr, in den Maiſſen nit mäen, mit ainicherlei Vich nit abfrätzen, noch ander Verſchwendung und Verwüſtung darinnen thuen und ſie das für ſich ſelbs auch nit thuen, noch zuthuen geſtatten, oder vergunnen, in kainerley weiſe, welches dann Unſern Wälden zu Schaden und Abfall raichet, als dann vorhin derowegen an alle Pfleger, Richter und Ambtleut, im Obern und Untern Yhnthal, auch Wippthal ſondere General Mandat außgangen:

Die Dorfmaister, Dorfvögte, andere Officianten haben den Waldmaistern und Salzmayrn, Assistenz zu leisten, sowie auch denselben die Unterthanen d. Wege zu zeigen.

Dergleichen sollen alle Dorfvögt, Dorffmaister, Rüeger, Frohnbotten und Gerichtsdiener, Unserm Saltzmayr, Ambtleuthen und Waldmaistern im Citieren, Fürbieten und Erforderen, der Verhandler und Ungehorsamen, und sonst in allem darzue sie ihrer in Unsern Geschäfften bedörffen, alle Gehorsam laisten und erzaigen, und sich guetwillig brauchen lassen; dargegen solen sie ihnen mit zimblicher Belohnung und Ergötzlichkeit, nach Maß ihrer gehabten Mühe, und Gäng, entgegen gehen.

Zu dem, wann Unsern Ambtleuth und Waldmaister, an Unsere Unterthanen begehren, mit ihnen in die Wäld zu gehen, sie zu führen, und die Weeg zu weisen, sollen sie das ohn alles Erwidern, gehorsamlichen thuen, seynd das auch schuldig, doch gegen einer zimblichen Verehrung nach Gelegenheit desselben Gangs, zuergötzen.

Es sollen jährlich von den Waldmaistern Rüger angestellt, und diejenigen, die ihre Pflichten nicht erfüllen, bestraft werden.

Es sollen auch Unsere Waldmaister, zu mehrerer Hayung und Erziglung der Wäld, in ainem jeden Oblay, alle Jar ain oder zween, Unserer Unterthanen zu Rüeger fürnemmen, und ihnen die gewehnliche Pflicht auflegen, die ihr fleissig Auffsehen und Auffmercken haben, damit dieser Unserer Ordnung trewlich gelebt und nachgangen werde; und ob sie jemandts darwider handlend, betretten oder erkundigen wurden, das Unsern Waldmaistern anzuzaigen, damit die Ubertretter gestrafft werden; und welche also aines Jahrs zu Rüegern gesetzt seynd, die sollen dasjenig, so vil sie unrechts wissen und erfahren, bey ihren Pflichten ohne alle Sorg und Trohung der Unterthanen, trewlich anzaigen und ruegen; wofern aber sie Rueger solchem nit nachglebten, mit verdienter Straff selbst überzogen werden; sie auch dasselb Jahr, in solcher Verplichtung und Rueger-Ambt, so vil das betrifft, guet Fürstliche Freyheit haben, und wo sie durch jemandts darinn unbillicherweis mit Worten und Wercken, vil oder wenig überfahren und belaydiget wurden, die sollen nach allen Ungnaden und Erkanntnus der Verbrechung, bey dem Stain abgestrafft werden.

Wo viele Waldfelder und ver-

Und wann auch Unser Saltzmayr, Ambtleuth und Waldmaister, für nothwendig und nutzlich ansehen will, je an etlichen

Orthen, da vil Wäld, Höltzer, und verhackte Maissen vorhanden seynd, aigen Waldhüeter zu ordnen, das soll durch sie mit bestem Fleiß beschehen, und ihnen gebührliche Pflicht auffzulegen, ihnen auch ihr jährliche Mühe, Arbeit und Zuesehen, nach gestallt derselben, und ihrem Guetbedunken nach, belohnen und erstatten.

verhackte Wälder vorhanden sind, können von den Waldmaistern eigne Waldhüter angestellt werden.

Item, wiewol die gemaine auffgerichte Wald-Ordnung in sich hält, und klärlich außweißt, wie und welcher massen, auch mit was Ordnung Unsere Unterthanen, Stätt und Gericht, auß den gemainen Wälden und Höltzern, mit allerley Nothdurfft Holtz, zu Versehung und Unterhaltung ihres haußhäblichen Wesens, nicht außgeschloffen, versehen sollen werden, dabey Wirs auch unverändert verbleiben lassen; Jedoch aber nichts desto weniger, sofern Unsere Unterthanen in ainem oder mehr Oblayen, welcher Enden die gelegen und gesessen seynd, auß den gemainen Wäldern und Höltzern, mit der zimblichen Nothdurfft an Zimmer: Dachschinteln, und anderm Holtz, zu ihrer Haußhaltung Mängel, oder Klaine halben, desselben je nit begabt: oder versehen möchten werden, und sich darüber befindt, daß sie dieselben ordenlich und wohlgehalten, und wider die gemain Ordnung nit verhandlet hetten, Alsdann und sonsten nit, sollen Unsere Ambts-Waldmaister, doch mit Unser Saltzmayr und Ambtleuth Vorwissen, Befelch, gemeldten Unterthanen, ain geschmeydige Anzahl Stämb, zu Zimmer: Schintel: und Saeg-Holtz, auch anderm nach Gelegenheit seines Haußhabens, und sovil ainer der unvermeydenlichen Noth nach, nit empehren kann, in Unsern Ambts: und Schwartz-Wälden, an Orthen und Enden, da es denen am wenigisten schädlich ist, mit bester Ordnung nemmen, und schlagen zu lassen, vergunnen und außzaigen, so lang und so viel, nutzt sie solch und dergleichen Holtz, in den gemainen Wälden, widerumben gehaben mögen; aber in mittler Zeit sollen diese gemaine Wäld und Höltzer, mit höchstem Fleiß zu der Widerwachsung gehayt, und in Pann gelegt werden, sie folgends auß deren ihr Noth-

Die Befriedigung der Holznothdurft der Unterthanen aus den gemeinen Wäldern und Höltzern und die Hegung derselben betr.

durfft allweg mit Ordnung schlagen, und der Ambts-Wäld gar müssig stehen.

Die Bestrafung der Uebertreter dieser Waldordnung betr.

Wo aber sich ainer oder mehr auß aignen Gewalt über diese Ordnung, ohn Vorwissen und Erlaubnus unterstehen wolte, oder wurde, seines Gefallens, in den Ambt: und verbottenen Wälden, vil oder wenig zuschlagen, den oder dieselben sollen Unsere Waldmaister mit nachfolgender Ordnung straffen.

Die Hegung der gehauenen Waldungen betr.

Item, wann ain Ambts-Wald zu Unserm Pfannhauß Hallholtz weis oder anderer gestallt gar hergehackt und gebracht ist, sollen unsere Waldmaister, die verhackten Maissen auffs fleissigist hayen, vilmalen darzue sehen, und versorgen, daß denselben gar kain Schaden, noch Verhinderung an künfftiger Wachsung ains andern jungen schönen Walds, zuegefüegt werde, weder mit Mäen, Braunten, Gerenth machen, Außpätschen, und weckreissen der jungen hergeschossenen Pöschl und Bäumlein, auch mit schädlicher Außätzung und Verderbung des Vichs, noch in anderweeg, nit, wie das seyn oder beschehen möcht, gar nicht außgeschlossen.

Die Hegung der gehauenen Maisen, dann die Viehweide in denselben u. das Rutten, Raumen Brennen u. s. w. betr.

Demnach Wir aber befinden, daß dem Pfannhauß-Ambt und gemainem Landt, der Holtz-Mangel maistentheils daher folgt und erscheint, daß die verhackten Maissen bißher in schlechter Hayung gehalten, und durch die Unterthanen nie auff kain Zeit verschont, sondern gleich alsbald mit ihrem Vich, ihres Gefallens häuffig beschlagen und abferätzt; welches dann zu Verhüetung gemainen Verderbens, und unwiderbringlichen Schadens, kainesweegs mehr kan gestattet noch zuegesehen werden. Also ist Unser ernstlicher Willen, und Befelch, daß alle Schläg und Maissen, so allberaith gemacht, oder noch fürder gemacht werden, aller obgehörter Orthen alsbald nach der Verhackung gäntzlichen in Pann und Verbott seye, und kainen Unterthanen weder Baur: noch Söllmann, ainich Stuck klain oder groß Vich darein zu schlagen, oder gehen zu lassen, gestattet werden soll; Jedoch wöllen Wir auß sonderen Gnaden, und auff Wohlgefallen verwilligen, daß denen Unterthanen, welche gleich mitten in: oder unter den Waldungen wohnen und sitzen: und

sonsten kaine Waidung zu Berg oder Thal noch andere Gelegenheit nit haben, darinnen sie ihr Vich erhalten möchten, durch jeden Orths verordneten Waldmaister, in den verhackten Schläg und Maissen, ainen gewissen Bezirk zu demjenigen Vich, so sie allein wintern könden, und mehrers nit, außgezaigt werde: in welchem sie, biß man die Alben erreichen kann, und also längist biß auff Sanct Veits Tag, doch mit behuetem Stab (damit auß dem verwilligten Bezirk nit geschritten werde) besuechen, zu Sommer: und Herbstzeiten aber (ausser für ainen Baursmann ainer oder allermeist zwo Kühe) in ernenntem außgezaigten Bezirk noch weiter mit gestattet werden. Die übrigen Maissen sollen, biß das Holtz wiederumben erwachsen, dem Vich entrunnen, und durch offentliche Berueffungen wider auß dem Pann gethan und geöffnet wird, wie vermeldt, in Verbott und Hayung verbleiben, und auch in dem verwilligten und außgezaigten Bezirk der verhackten Schläg und Maissen, das wenigiste weder zu reuten, zu raumen zu brennen, noch ichtwas anderst, was dem Holtzwachs schädlich oder verhinderlich seyn möcht, fürnemmen.

Der Vieh-Eintrieb in die an den Hoch- und Sommer-alben ligenden Maisen ist zur unwetterlichen Zeit und in Schneeflüchten gestattet.

Ferrer wöllen Wir auch sovil auß Gnaden verwilligen und zulassen, daß diejenige Maissen, welche gleich gar an den Hoch: und Sommer-Alben ligen, zu unwetterlicher Zeit, und in Schneeflüchten allainig, weitter aber noch zu anderer Zeit kainesweegs mit dem Alb-Vich besuechen mögen, aber sonsten sich deren gäntzlich enthalten.

Das Schaaf- und Ziegenhalten betr.

Und dieweil auch den übermässigen Schaaf: insonderheit aber Gaißzigl, auch mittelst unordenlich und unbefuegten Auffstribs deß Clo: Pferdt: und andern Vichs, sowol den verhackten Ambts: als gemainen Maissen an dem herschiessenden jungen Holtzgewächs sehr großes Verderben, und mercklicher Schaden zugefüegt wirdet: Als wöllen und befelchen Wir abermalen ernstlich, daß förderhin Unsern Unterthanen, so von Uns oder Unserer O: O: Hof-Camer auff gewisse Weis und Maß, auch Anzahl, die Schaaf und Gaiß zu halten, schrifftliche Erlaubnus jetzt: oder ins künfftig nit vor: und auffzuweisen haben, Unserm sub dato 19. Februarii 1674 allergnädigist abgegebenem: und bey heutigem dato new außgefer-

tigten **Mandat**, hierinnfalls und in allem dessen Begriff gehorsamist nachzuleben: auch Unsern Waldmaister, ohne der Obrigkeiten und männigklichs Hinderung, alles Ernsts darob halten; und die Übertrettere mit Einziehung des Vichs, auch nach Beschaffenheit, höherer Straff unnachläßlich büeßen sollen. Und ist angeregtes **Mandat** und Befelch folgenden Inhalts:

Mandat von Kaiser Leopold, die Waldstrafen betreffend.

Wir Leopold, Von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crayn und Würtenberg etc. Graf zu Tyrol und Görtz etc., Entbieten N. allen Unsern Pflegern, Pfandts-Innhabern, deren Verwalteren, Richtern und nachgesetzten Obrigkeiten, auch Wald: und Holtzmaistern, allen Unterthanen, Gemainsleuthen, und jeder männigklichen in Unsern Unter: und Ober Yhn: auch Wippthalischen Gerichtern und Herrschafften, Unser Gnad und alles Guets. Obwolen vor diesem allberaith zum öfftern: und zwar sonderlich den 3. Junii Anno 1656 und 19. Februarii 1674 alles Ernsts und gemessen anbefolchen worden, diejenige in Unsern Pfannhauß-Ambts: und allen anderen Holtzmaissen diser drey Thäler, sambt allen deren Zuethälern, von selbigen Gemainden durch Aufftrib: und Naidung ihres respectivè habenden Clo: Pferdt, Gaiß: Schaaf: und andern Vichs, schädlich anmassende Verderb: und Hinderung deß jungen Holtzwachses kaineswegs zu gestatten, sondern der Schärpffe nach exemplarisch abzustraffen, und darob ernstlich zu halten; So müessen Wir doch mit sonderem Mißfallen vernemmen, daß disen mehrmalich: ergangenen gemessenen Verordnungen unzthero wenigster Vollzug beschehen; dahero Wir wider die Uberträttere, die wegen solch: causierter in mehrweeg sehr praejudicierlicher Holtzschäden verdiente Straff allda würcklich vorbehalten. Damit nun aber diser vorderist Unsern O: O: Weesen, auch der Pfannhauß-Hauß Ambts Saltzsud:

und dann denen Berg : und Schmölzwercks Händlen sowol de facto als in das künfftig stark verhinderliche von denen Gemainden unbefuegte Vich-Aufftrib, und was man für anderwärtige Ungelegenheiten in denen Ambts : und andern Holtz-Maissen durchgehend verspühren mueß, gäntzlich eingestellt verbleibe, so wirdet hierauff allen und jeden Unsern Unterthanen, und Gemainden gehörts Unter : und Obern Yhn : auch Wippthals, hiemit befelchlichen aufferladen, hernach beschribene Puncten, Gebott und Verbott, so lieb ihnen Unser Kayserlich Landts-Fürstliche Gnad ist, mit allergehorsamisten Fleiß, und ohn allermindesten Unterbruch nachzugleben, und selbe in gezeimende Obacht zu nemmen.

Verboth, Rindvieh, Geisen und Schafe in die Holtzschläge, so lange dieselbe in Hege — Bann — sind, einzutreiben.

Erstlich verordnen Wir allergnädigist, daß alle und jede an jenigen Orthen wohnhaffte : und mit respective Clo : Pferdt, Gaiß : Schaaf : auch anderm Vich fürgesehene Unterthanen bey hoher und unnachläßlicher Straff nit allein in die alten bißhero gemacht : und befindende Holtz-Maissen, auch wo fürderohin ein newer Holtzstraich vorgenommen wirdet, dergleichen Vich nit einkehren, sondern dise Orth sammenklich durch Unsere Pfannhauß-Ambts : und all andere Waldmaister ordenlich in Pann genommen, und darinn so lang gelassen, biß selbige Maissen deß Schadens, so das Vich darinnen verursachen thuet, völlig entrunnen, auch unzt gedachtes Pfannhauß-Ambts und andere Waldmaister die Maissen wiederumben aus dem Pann gesetzt haben, selbe gantz unberührt gelassen werden sollen, dannenhero die nachgesetzten Obrigkeiten und Waldmaister jedesmal, so offt ein Holtzstraich beschicht, und Jährlich bey denhaltenden Ehehafft-Thädingen in Krafft diser Unserer gemessener Verordnung, die Unterthanen und Gemainden dessen mit Ernst zu erinnern wissen werden. Und seytemalen zum Andern mit der geringste Schaden am jungen Holtz durch das an vilen Orthen häuffig erziglende Gaiß : und Schaaf : Vich beschehen thuet, so ist demnach Unser weiterer allergnädigster Willen und Befelch, daß zwar 'enigen armen, und an höhern Orthen wohnhafften Söllnern und Bergwercksleuthen, sokaine Kühe zu führen,

Es darf Niemand mehr Milchvieh haben, als er überwintern kann; dann das Halten von Geisen betr.

vermögen, (worunter aber die Jungehäusen, Tagwerker, Krärentrager, Spinn: und Naterinen und dergleichen, nit verstanden oder begriffen) künfftig mehr nit dann zwo: oder mehrist drey Gaiß oder Schaaf, doch daß selbige durch aignen Hirten an Orth und Ende, allwo ihnen von den Waldmaistern der Fingerzaig gegeben, und es allerdings unberührt der Ambts: und andern Maissen oder jungen Waldungen wird beschehen können, getriben, und gewaidet werden, zu halten verwilliget, die übrige und mehrere Anzahl dises Schaaf: oder absonderlich deß Gaißvichs aber hiemit, und in Krafft diß, bey Verlust desselben würcklichen cassiert, und abgeschaffen, auch zu dem Ende denen Unterthanen selbiges innerhalb zway Monath von Publicierung dieses Unseres Mandats anraitend, käufflich oder in anderweeg zu verhandlen, und über die bewilligte Anzahl kaines mehr zu fuehren, endlicher Termin praefigiert, und zugelassen seyn solle. Hingegen aber und zum Dritten, wollen und verordnen Wir, daß zu Verhüetung so gehörter Waldungs Verderblichkeiten, und Verhinderung deß Holtzwachses, denenjenigen, so Rind: oder Milch-Vich zu fuehren die Mittel haben, die Haltung der Gaiß ohne ainiche Limitation (allermassen es vorher durch abgangnen Mandata gennegsam abgestellt worden, zumalen denen Ingehäusen, Tagwerckern, Krärentragern, Naterin: Spinnerinen und dergleichen, als durch welche unbemittelte Leuth der schädliche Mißbrauch an Haltung deß Gaißvichs maistens eingeschlichen und vermehrt worden, wie auch denen Obrigkeiten selbsten, völlig und gäntzlich eingestellt und verbotten seyn, und also bey Verliehrung des Vichs darob gehalten werden solle. Auff daß ferners und zum Vierdten, von denen so Rind: und Melch-Vich halten, umb so vil weniger Eingriff in den Ambts und andern Maissen zu befahren: Als wirdet allen denselben Unterthanen und Gemains-Leuthen bey Vermeydung Unserer schwären Ungnad hiemit aufferlegt, und befolchen, nit mehr Stuck, weder für sich selbst, noch für andere, auch weder Bestands weis, noch in anderweeg zu halten, oder auff die Waid zu kehren, als wie vil ein jeder auß

seinen aignen Gütern überwintern, und vermög habender Brieffl-
lichen Gerechtigkeiten auff aigne Alben wohl fuehren kann; da-
mit durch dergleichen aigennutzige Uebersetzung des Vichs, der
Wald Genuß nit zu frühzeitig auffgezöhrt, auch hierdurch die
andern Mitgenossen daran mercklich verhindert, und mit ihrem
Vich alsdann in die Ambts: und andern Maissen zu fahren
veranlaßt werden. Fünfftens, deß Mäen in den Maissen und
Schlägen, deß Grasrauffen, Ströb machen, und Molen rech-
nen; Item der Schnaittung deß jungen Holtzes, so wolen auff:
und abwerts, biß selbiges sein Gewächs, Stärke und Krafft
bekommen, sollen sich Unsere Unterthanen durchgehend, aines
wie das andere, und zwar bei unaußbleiblicher scharpffer De-
monstration und Straff gleichfalls allerdings bemüssigen; Je-
doch soll ihren Unterthanen nit verwöhrt seyn, zu gueter und
rechter Zeit in denen Waldungen an denen starck auffgewachse-
nen Bäumen die Aest über sich gleichwolen biß auff die Hälffte,
ungeacht ein anders in der Wald-Ordnung fürgesehen, zu ihrem
besseren Nutzen, aber nit weiter zu schnaitten. Zum Sechßten,
wollen Wir das schädliche von den Gemainden vorangeregter
Orthen grob verübte Herhacken, und Außrauffung der jungen
Gräßling, zu Machung ihrer Zäun, außtrucklich eingestellt, und
völlig verbotten: auch dargegen verordnet haben, daß die noth-
wendige Zäun mit geklobten Rannten, Spälten Holtz und Aesten
gemacht, herentgegen aber die Müet-Zäun, so man durch die
Gueter wegen der Oetz zu machen pflegt, so vil möglich ab:
und eingestellt werden sollen, alles nach mehrerem Begriff und
Innhalt Unserer allgemainen Wald-Ordnung.

Das Mähen, Grasrauffen, Ströb machen, Molen und das Schneiden jungen Holzes in den Schlägen ist verbothen.

Jedoch das Schneiteln der Aeste bis z. Hälffte des Baums gestattet.

Verbot des Herhackens und der Außrauffung der jungen Gräslinge.

Schließlichen und zum Siebenden, haben Wir zu besserer
Erhalt: und Haymg Unserer Ambts: und anderer Waldungen
ein sonderbare Nothdurfft zu seyn ermessen, verordnen auch hie-
mit, und befelchen allergnädigst, daß diejenigen Unterthanen,
welche der Asten Vorberg: und Längesberg negst bey den Ambts:
und anderen Maissen sich biß anhero bedient, und darumben
vom Obristen Jäger: und Forst-Ambt nit ordenliche Verleych:
oder andere schriftliche authentische Document Brieff auffzu-

Denjenigen, welche sich nicht brieflich ausweisen können, ist untersagt, sich der Asten, Vorberg, Lengersberg und anderer Maisen ferner zu bedienen.

weisen haben, sich deren gänzlichen bemüessigen, und selbe fürohin alle gesambter hinweck und abgethan werden. Die aber so engst an den Ambts: und anderen Wälderen: oder Holtz-Maissen, Albens-Gerechtigkeiten, Vorgwässer oder Berg-Mäder ligend haben, Unsern Pfannhauß-Ambts Beambten, oder dessen hierzue verordneten Ambts: und anderen Waldmaistern auff Erfordern und Begehren, die Briefliche Gerechtigkeit, so dieselben darumben haben, edieren, auch die Cohaerenzen und Anstöß solcher Albmen und Berg-Mäder weisen, oder wo diese nit zu genüegen sichtbar, und zu erkennen wären, von newem setzen, und also in beyseyn ihr der Waldmaister, oder wer von dem Ambt hierzue deputiert wirdet, von den Holtz-Maissen oder Waldungen absondern und separieren lassen sollen.

Die Publication dieser Verordnung die Strafantheile der Obrigkeiten und der Denuntianten, so wie die Bestrafung pflichtvergessener Waldmeister und anderer Beamten betr.

Damit disen und all anderen vorangezogenen alles Ernsts gemainten Satzungen und Verbotten umb so vil mehr allergehorsambster Vollzug beschehe, haben Wir disen Unsern allergnädigisten Befelch offentlich publicieren, und durch die nachgesetzte Obrigkeiten verlesen, auch zu beständiger Nachrichtung gehöriger Orthen affigieren und anschlagen lassen; Anbey wir auch hiemit allergnädigist verwilliget haben wollen, daß denen Obrigkeiten von den erhaltenden Straffen, da sie solche selbst befunden, oder bey ihnen abgehandlet worden, der vierte: dem Denuntianten aber der zehende Thail zu lassen und zueständig seyn: Da Wir aber wider bessere Zuversicht verspühren müeßten, daß man disem Unserem gemeßnen ernstlichen Befelch, Obrigkeitlichen obtragenden Aydt und Pflicht gemäß, schuldigsten Folg zu laisten, im mindisten ermanglen, oder ichtwas saumig erschinen solte, wurden Wir mit Entsetzung der Dienst, und anderwärtiger unaußbleiblicher Straff und Demonstration wider selbigen Orths Obrigkeit und Waldmaister, allwo solches geschähe, andern zum Exempel nach Ungnad zu verfahren nit unterlassen; Gestalten dann auch Unserem Camer-Procurator-Ambt von ainem und anderem beraits unterm heutigen dato parte gegeben, und deme zugleich sich wider die saumselich: und ungehorsame Obrigkeiten und Waldmaister seines Ambts zu ge-

brauchen die Nothdurfft auffgetragen worden. Welchem nach sich jeder zu richten, und vor Schaden zu hüeten waißt. Geben in Unserer Statt Ynsprugg, den 12. May, Anno 1685.

Commissio Sacrae Caesariae Majestatis in Consilio.

Die Vermarkung d. an die Waldungen anstoßenden Wiesen, Mäder, Alben u. s. w. d. Unterthanen betr.

Item, ob auch Unserer Unterthanen Wisen, Mäher, Alben, Blumenbesuech, Läger und anders, die sie mit guetem Tittel und Rechten, wie vor begriffen, innen haben, an Unsere Wäld und Maissen stossen, oder darinn ligen, und diselben gegen Unsere Wälden vorhin nit genuegsam vermarckstaint wären, sollen Unsere Waldmaister verfuegen und darob seyn, diselben noch mit erstem, in beyseyn der Obrigkeit jedes Orths fleissig und aigentlich zuvermarcken, und die Cohaerenzen auffzumerken, daß die nachmals in Unserem Pfannhauß odenlich und lauter eingeschriben werden, solche Vermärkung sollen die Waldmaister offt besichten, damit Unsere Wäld und Maissen nicht eingezogen noch geschmälert, und dargegen der Unterthanen Gueter erweitert werden.

Die Nutzung u. Räumung d. mit Holz bewachsenen Wiesen, Mäder und Alben der Unterthanen betr.

Ob auch Unsere Waldmaister im Augenschein befinden, daß Unsern Unterthanen ihre vermärckte und eingezäunte Wisen, Mäder, Alben, und Blumebesuech mit Holtz verwachsen wären, und sie das zu ihrem Vich Mangel leyden müesten: So sollen und mögen Unsere Waldmaister denselben mit Rath und Vorwissen Unser Saltzmayr und Ambtleuth, auß sondern Gnaden bewilligen, die zimblichen zu reutten und zu rammen, doch kainesweegs über die March greiffen lassen, bey Vermeydung der Straff.

Verbot der Müet- und holzverschwenderischen Lattenzäune und Ersetzung derselben durch Stekken u. Speltenzäune u. trockene Mauern betr.

Und nachdem ein Zeit her, an mehr Orthen, vil undürfftige und gantz unnöthige Müet: und Latten-Zäun, durch Unsere Unterthanen auffgericht, und villeicht füran derselben noch mehr gemacht werden möchten, dardurch sie aber die Wäld und Höltzer vast ernemmen, verschwenden und verderben; Demnach sollen die Waldmaister und Richter jedes Orths, solche Müet-Zäun offt bereitten, und fleissig besichten, und welcher

Enden sie dergleichen unnöthige Zäun befinden, die widerumben äbschaffen und weckthuen lassen, auch hinfüran dieselbigen undürfftigen Müet-Zäun, in kainen weeg mehr gestatten noch bewilligen, bey Vermeydung der Straff, nach Gelegenheit der Sachen, und ihrer Erkanntnus.

Und wo je das Verzäunen nicht umbgangen werden kann, sollen die Unterthanen ihre Güeter mit mit Latten oder gantzem Holtz, sondern mit Stecken und Spälten Zäun, auch wo es seyn kan, und darzue Gelegenheit vorhanden, mit trucknen Mauren versetzen, und durch die Waldmaister mit Ernst darob gehalten werden.

Verbot des Feueranmachens in den Waldungen.

Insonderheit sollen auch Unsere Saltzmayr, Ambtleuth und Waldmaister, mit gantzem Fleiß verhüeten, und so vil möglich, daran und darob seyn, und halten, auch allenthalben mehrmals ernstlichen verbieten lassen, nemblichen, daß in allen Unsern Wälden die Brunsten, dardurch unwiderbringlicher grosser Schaden erwachßt, verhüet, auch weder den Hirten, noch gar niemandts gestattet werde, kein Fewr in die Wäld und Höltzer, bey unvermeydenlicher Straff, zutragen noch zuführen.

In den Waldungen zu schwenden ist verbothen.

Item, es soll in den Wälden gar nicht geschwendt werden, dann das Schwenden geraicht auch grossen Abbruch Unserer Wäld.

Ebenso in u. bei d. Wäldern Brändt und Gereuth zu machen.

Es soll niemandts in und bey den Wälden kaine Brändt oder Gereuth machen.

Dergleichen Infänge, Alben, Tayen und Läger.

Es sollen auch weder in den Wälden noch Maissen, kaine Infäng, Alben, Tayen, noch Läger zu machen gestattet werden.

Verbot junge Pätschel abzuhacken, oder mit d. Wurzeln auszureißen.

Auch wann schöne junge Pätschl oder Pöschl, zu ainem andern newen Wald herwider schiessen, und auffwachsen, soll sie niemandts abhacken, noch mit den Wurzeln außreissen, welches dann aber zu höchster Schmälerung und Abnemmen der Wäld thuet raichen.

Dergleichen Maienbäume zu hauen.

Wie nit weniger wöllen Wir auch die Abhawung der Mayenbäum, sonderlich, so es von jungen Lärchenholtz beschicht, hiemit gäntzlich bey Straff verbotten: und Unsern Waldmaistern

anbefohlen haben, die Widerhandler der Gebühr nach zu straffen.

Die Abstellung des Enzian-Brantweinbrennens betr.

Ferrer soll auch das Enzian-Brandtwein Brennen bey denen, so von Uns, oder Unserer O : O : Hof-Camer nit absonderliche Verwilligung haben, oder noch überkommen möchten, gantz nothwendiglich bey Straff ab : und eingestellt seyn, und die Ubertrettere gleichfalls durch Unsere Ambts-Waldmaister abgestrafft werden.

Verbot des Lörgatbohrens, Pechgewinnens und Piglbrennens betr.

Item, sie sollen auch in allweeg das Lörgatbohren, Pechgewinnen, und Piglbrennen, welches am maisten durch Frembde, und Außländer beschehen, auch dasselb nur auffer Lands an die Wälschen Confinen getragen und verkaufft wirdet, und aber solches den Wälden hoch verderblich und nachthailich ist, gar abstellen, verbietten, und die Thäter auß dem Lande verjagen; wo sie aber betretten, den gemachten Zeug, so sie bey ihnen finden, zu ihren Handen nemmen und sie den Gerichts-Obrigkeiten überantworten, damit sie selbige an Leib und Guet straffen, und folgends ihnen das Land gar verbietten.

Das Schüssel- und Tellerdrehen betr.

Das Schäffel: und Thäller Drehen, in den Ambts-Wälden, soll auch gewöhrt und abgestellt seyn, allein es geschehe mit Vergünstigung, an solchen Orthen, da es den Wälden kein Schaden bringt.

Das Holztreiben ohne Erlaubnis betr.

Item, Es soll niemandts auff Unsern Clauß: Trüfft: noch andern Bächen, ohne sonder Unser Saltzmayr, Ambtleuth und Waldmaister, Vorwissen und Erlaubnus, kain Holtz treiben, welches dann je und allweeg verbotten ist gewesen, und noch also gehalten soll werden; da es aber je beschehen müeßte, nit auff den Haller Spahn, sondern länger oder kürzer gehackt werde.

Verbot der Anlegung von Sägemühlen in der Nähe der Ambts-Wälder, dann der Schmitten und Mühlschläg auf den Bächen.

Item, So sollen kaine Saagmühlen zu nahend bey Unsern Ambts-Wälden, noch auff Unsern Bächen kaine Schmitten noch Mühlschläg, die an Unsern Holtzwercken und Trüfften Irrung, Verhindernus und Schäden bringen möchten, zu machen und auffzurichten gestattet werden.

Die Segesen und Hufschmidte betr.

Weilen sich auch die Segesen: und Huefschmidt in grosser Anzahl bey wenig Jahren herein getrungen, also sollen Unsere Waldmaister mit Hülff der Obrigkeiten ernstlich verfüegen, daß die newerlichen Schmitten abgeschafft, und die Alten über die bewilligte Anzahl Knecht nit brauchen, und ihnen an denjenigen Orthen, da möglichen das Holtz zur Saltzsudt zu bringen, ainichen Außlaß nit thuen.

Die Aufsicht der Saltzmayr, Ambtleuth und Waldmaister auf die Waldungen.

Und sonst sollen vilgemeldte Unsere Saltzmayr, Ambtleuth und Waldmaister jederzeit ihr gantz getrewes, embsiges, fleissiges Zuesehen, Auffmercken zu thuen pflegen, daß alle und jede Unsere Wäld, Höltzer, Maissen und Awen, vor allen andern Schäden, Verschwendungen und Verwüestungen, wie die seyn und beschehen mögen, wohl versichert bleiben, und erhalten werden, dämit Wir, Unsere Erben, Nachkommen, auch Landt und Leuth, jetzt und in künfftiger Zeit, zu Fürderung und Mehrung Unsers Camer-Guets, auch zu aller Landts Nothdurfft, an Holtz gar kainen Mangel, Abgang oder Nachthail leyden dörffen.

Zur Verhütung von Verschwendungen, Verwüstungen u. s. w. betr.

Das Verfahren gegen diejenigen, welche ihren Pflichten nicht nachkommen betr.

Welcher, oder welche aber hierinnen, wider ain oder mehr derselben Articklen vil oder wenig verhandlen und überfahren wurden, niemandt hindan gesöndert, die sollen jederzeit durch Unsere Waldmaister, nach Ungnaden: und inmassen die Ordnung und Gesatz der Straffen hernach begriffen ist, gebüeßt, gestrafft, und dieselben Buessen gestracks zu Unsern Handen eingezogen werden. Es sollen und mögen auch wol Unsere Waldmaister die Verhandler, wo sie sich mit ihnen umb die Ubertrettung und Verbrechung nit guetlich umb die Straff vergleichen wollen, gefänclichen annemmen: und so lang in Gefängcknus halten lassen, untzt sie sich umb alle verloffene Verhandlungen vertragen haben; Sofern sich aber ainer: oder mehr, in Güetigkeit nit eingeben wolt oder wurde, sondern sich des Rechtens erbute, denselben sollen Unser Saltzmayr und Ambtleuth, ainen Rechtstag für den Stain in Unser Pfannhauß geben, ansetzen und verkünden, allda, und sonst nindert anderstwo, die Sachen durch dieselben Unser Saltzmayr und

Ambtleuth sambt ihren Erforderten, zwischen der Waldmaister aines: und Verhandlers, anders Thails, guetlich oder Rechtlich, nach Unsers Pfannhauß Freyheiten, altem Gebrauch und Herkommen, endlich gehandlet, außgetragen, urd verricht werden, dabey es ungewaigert soll verbleiben.

Die Waldfrevel u. die solidarische Verbindlichkeit der Gemeinden dafür u. für die unbekannten Frevler. betr.

Ob sich aber begäb und zuetrueg, daß Unsere Waldmaister, den oder die Thäter in klain oder grossen Verwürckungen, über ihren trewen besten angewendten Fleiß, je nit betretten, erfragen und erkundigen möchten, oder könten, auch die Unterthanen den oder dieselben nit anzaigen wolten oder wurden: So sollen sie alsdann ain gantz Commun, Gemain oder Nachbarschafft, so demselben Orth am nächsten gesessen, umb solchen Schäden und Verhandlungen fürnemmen, und wie ob gemeldt ist, unabläßlich straffen, damit sie sich fürohin mit andern bessern Ehehalten und Hirten versehen, auch ihre Hirten kain Fewr in die Wäld und Höltzer tragen lassen, und also selbst desto fleissiger auff die Wäld zu sehen, und darob zu halten getrungen seyn, auch nicht ihren aignen Nutzen von wegen Wunn und Waid darinnen suechen.

Die Hegung der für Hallholz nicht bestimmten Wälder z. Unterhaltung und Nothdurft d. Salzbergs, Pfannhauses u. s. w. betr.

Weiter, als hievor in ainem Artickel begriffen ist, wie alle Wäld, so Hall-Holtz weis nit zubringen seyn, zu anderer Unser, und männigcklichs Gebrauch und Nothdurfft gehayt sollen werden; Darauff ordnen, setzen und gebietten. Wir, daß Unser Waldmaister dieselben Unsern Wäld, welcher Orthen die stehen und ligen, auch mit allem Fleiß hayen, und gestracks darob Hand haben sollen; und dieweil Wir Jährlich, zu Unterhaltung und Nothdurfft Unsers Saltzbergs, Pannhauß, Müntz, Hof-Gebäwen zu Jnßprugg, Hüttwerck zu Rattemberg, Bergwerck zu Schwatz, und andern Enden, deßgleichen zu den Stätten, Märckten, Gerichten und sonst männigklich, niemands außgenommen, ain grosse Summa allerley Lärchen, und Feuchten, lang und kurtz Holtz bedörffen, als Pfannhaußglait, Enns, Saulen, Werck, Rinnen, Brugg und Archstecken, Arch-Holtz, dopplete und ainfache Saagplöcher, Gärn: und Zimmer-Bäumb, Tauffen, Raiffriembling, Rasen, Stöfften, Rügl, Rüst: Röhr:

und Schür-Holtz, Kohlbrenn-Holtz, und anders mehr etc. So sollen die Waldmaister alle Jahr, mit Rath und Vorwissen Unser Saltzmayr und Ambtleuth, die Nothdurfft solches Holtz, und Kohl, was man dann desselben ungefährlich auff ain Jahr bedürfftig, durch Unsere Unterthanen an gelegenen Orthen, wo das am negsten vorhanden und gewachsen ist, mit gueter Ordnung zuschlagen, und zum Wasser des Yhn-Strombs an die gewohnlichen Landstätt zu bringen und zu führen, bestellen; fürnemmen und ordnen, auch bey ihnen daran seyn, daß sie bey der erlaubten und gefrümbten Anzahl bleiben, und nit darüber schlagen, und soll in demselben Fall gehalten werden, wie solches diese und die gemaine Wald-Ordnung lauter außweißt.

Den Verkauf des Holzes an d. Lenden und das für das Pfannhaus-Ambt u. die Hofgebäude erforderliche Holz betr.

So nun dieselbe bestellt Anzahl Holtz auff die Lenden zum Wasser gar kommen, und geantwort ist, darzue sie die Waldmaister ernstlich und gestracks halten: So sollen Unsere Unterthanen, die solch Holtz gearbeit, ohn sonder Unser Saltzmayr, Ambtleulh und Waldmaister Erlaubnus, und vor Unsern ordenlichen Ambts Holtzkauffen, kain Stamm, weder im Wald noch Ladstätten, und Lenden verkauffen, bey der Straff, aber als bald vilgedacht Holtz ankommen ist, sollen Unsere Ambtleuth und Waldmaister hinauff an die Holtz-Lenden reitten, und den ersten Verkauff vor männigklichen, nach Unsers Ambts Freyheiten und alten Gebrauch, auch angesehen, daß alle Wäld Unserm Pfannhauß-Amt unterwürfflich und befohlen seynd, haben und vorgehen, also, daß sie mögen zu demselben Ambt, und Unsern Hof-Gebäwen zu Yhnsprugg, die Anzahl allerley Holtz und Gattung, was und so vil man das ungefährlich auff ain Jahr lang zu ihrem Gebrauch, und den fürgefallnen, genöthigen Gebäwen bedürfftig wirdet, kauffen, und von Unserm Ambt bezahlen.

Den Ankauf d. Holznothdurft f. das Hüttenwerk zu Rattemberg betr.

Zum andern, soll Unser Hütt-Verwalter zu Rattemberg, die Anzahl Holtz zu Unsers Hüttwercks Nothdurfft kauffen.

Desgleichen für d. Bergwerk zu Schwatz.

Zum dritten, Unser Bergwerck zu Schwatz, so deß Jahrs zu Versehung deß Bergs ainer grossen Anzahl Holtz, Läden, Gestang, und anders zu gebrauchen bedarff.

Zum vierten, Unsere Stätt, Märckt, Gericht, und folgends männigklich, wer zu seinem Handel, Weesen, Gebäwen, und anderm Holtz nothdürfftig ist, dise Ordnung soll hinfüran, wie unzther, steiff und vöstigklich gehalten und gehandhabt, der oder die aber, dieselbig mit Kauffen und Verkauffen, vor Unsere ordenlichen Holtzkauffen zerbrechen und überfallen, die sollen durch Unsere Ambtleuth, oder Ambts Waldmaister, laut folgender Ordnung gestrafft werden.

Die Bestrafung der Uebertreter dieser Anordnungen nach folgender Ordnung betr.

Item, wo ein Unterthan oder Nachbaur, in seinem aignen Guet, Wisen und Mäder: Lärchen und Feychten-Holtz stehen hat, so zu Glaiten, Ennsen, Rinnen, Stecken, Archen, Gärn, Zimmerbaum und dergleichen tauglichen und dienstlichen wär, soll er das ohn sonder Unser Ambtleuth und Waldmaister Vorwissen und Bewilligung nit verhacken; Wann Wir aber ichts darauß zu Unsern Aembtern bestellen, begehren und nothdürfftig wurden, soll derselb, kain außgeschlossen, schuldig seyn, die gefrimbt Anzahl Holtz schlagen, zumachen, an das Wasser zu bringen, und Uns umb ainen zimblichen leydenlichen Pfenning zu verkauffen; ob er aber darwider handlen, und sich hierinnen ungehorsamlichen halten wurde, soll der nach Gelegenheit und Erkanntnus Unserer Ambtleuth, gestrafft werden.

Den Verkauf des Holzes an die Herrschaft in den Holzungen der Unterthanen und Nachbarn betr.

Item, von wegen der Taufflen, zu Wein: und Saltz-Fassen, und andern Geschirren, dieweil man der nicht gerathen mag, lassen Wir zue, daß solches bey der vor auß gegangenen Ordnung, dervhalben gegeben, bleibe, also, daß die, so Taufflen machen, dieselben an den Enden gewinnen, da sie mit Arbeit stehen, oder noch in ainem, zway oder dreyen Jahren hinkommen mögen; doch soll man die Taufflen, allain in den Wälden gewinnen und machen, darauß sonsten das Holtz zur Saltzsudt auch Baumweis oder lang, umb kain zimbliches, wie von andern Orthen gebracht kan werden; Auch daß die so Taufflen zu machen pflegen, und künfftigklich Leuth und Knecht, die sich auffs Holtz und Arbeit wohl verstehen, und darzue geschickt seynd, in die Wäld stellen, dardurch das Holtz nit verwüest und verschwendt werde.

Die Fertigung von Taufflen zu Wein- und Salzfassen und anderen Geschirren betr.

Die Hölzer und Oerter die zu Faßreifen erwachsen, sind zu hegen und zu schonen.

Darzue sollen auch die Hölzer und Oerther, da die Raiff wachsen, der man zu Machung angezaigter Faß, und Geschirr auch nit empehren kan, mit höchstem Fleiß gehayt, und deren verschont werden, damit man die Raiff jederzeit der unempehrlichen Nothdurfft nach bekommen möge.

Die Verleihung der für das Holzamt entbehrlichen Wälder, an die Schmölzer betr.

Item, so bewilligen Wir, und geben zue, wann diser oder künfftiger Zeit etliche zeitige Wäld, und Oerther vorhanden, deren Wir zu Unserm Ambt gar wohl empehren möchten, und Unser Bergwerck an Holtz und anderen Orthen je Mängel und Nachthail gewinnen wurden, daß man dieselben zu Nothdurfft und Fürderung desselben Unsers Bergwercks, den Schmöltzern allain, zu Gebrauch der Hüttwerck, und kainen andern, noch weitern Verkauff, nach Rath und Guetbedunken, Unser Saltzmayr und Ambtleuth, verleyhen; doch die nachmalen, wenn sie von dem Schmöltzen stünden, widerumben zu Unserm Ambt kommen und folgen, daß sich auch die Schmöltzer, so ihnen, verlyhen wirdet, verschreiben sollen; deßgleichen so dieselben Wald verhackt, daß der Maissen obverstandenermassen verschont, und zu Unser Ambts-Nothdurfft und Handen widerumben eingelegt und gehayt, damit die Wäld wider erwachsen, und nicht Innfängen, noch Alben, Tayen, oder Gereuth darauß gemacht werden, dardurch Wir in künfftiger Zeit, zu dem Pfannhauß und Bergwercken, auch Landts-Nothdurfft, an Holtz desto weniger Mängel gewinnen.

Die Hegung der Waldungen ob Rinn und Tulffs u. a. für den Kohlenbedarf d. Hofwesens, des Pfannhauses u der Schmitten u. s. w. betr.

Item, nachdem Wir Jährlich zu Unserm Hof-Weesen, Pfannhauß und Schmitten, auch Saltzberg, Hammerschmitten zu Absam, und Müntzwerck zu Hall, ainer namhafften Anzahl Kohls bedürfftig, und das nit gerathen können, welches lange Zeit her, auß Unseren Wälden, ob Rinn und Tulffes, Wattenthal, Volderthal, Vompperbach und Schürnitz, auch andern Orthen genommen, gebrennt, und hergebracht worden ist, und noch, demnach sollen Unsere Waldmaister, solche Wäld zu Rinn und Tulffes, deßgleichen die Wäld in bemeldten Thälern, Bächen, und andern mehr, die Unserm Pfannhauß nahend gelegen, und Wir das Kohl umb ain gebührliches darauß gehaben mögen,

mit gantzem Fleiß und Ernst hayen, ziglen und erhalten, und niemandts nicht zu Abfall und Schaden, darinnen handlen lassen, bey der Straff.

Die Hegung der zur Nothdurfft der Saltzstuben, Taufeln und Schöffladen bestimmten Wälder im Achenthal betreffend.

Sie sollen auch Unsere Wäld im Achenthal, die zu Unserm Ambt zu Nothdurfft der Sultzstuben, Tauffen und Schöffladen, und anderm gewidmet, und hißher gehayt, und noch weiter darzue eingelegt werden, auch zu Unserm Berg- und Schmöltzwerk nit verlyhen seynd, in fleissiger bester Hayung erziglen, damit deren Wäld und Höltzer, so Wir jetzo oder künfftiglichen zu ernennts Pfannhauß, und sonderlich zu Tauffels-Nothdurfften bedürfftig seyn möchten, so vil möglichen ist, verschont: und nit verhackt oder verwüstet werden:

Desgleichen der Wäld im Hinterhorn zu Geschirr und Röhrenholz.

Gleicherweise, sollen sie Unsern Wäld Hinterhorn im Vompper-Bach, und hinden auff dem Wald fleissiglich hayen, zu Nothdurfft allerley Geschirr, und Röhr-Holtz, in Unserm Saltzberg und Pfannhauß, jetzt und künfftiglich haben zu gebrauchen, daran Uns auch nit wenig gelegen ist.

Desgleichen, betreff. den Kühenberg.

Dann betreffend den Küenberg, zunegst bey Hall gelegen, dieweil Uns derselbig ohn alles Mittel zuegehörig, auch gantz dienstlich und nutzlich ist, davon Wir zu Unsern Archen, zwischen Ynßprugg und Hall, auch dem Werck und Holtz-Rechen daselbst, vil Holtz und Widen, dergleichen Kuchen-Holtz, wann Wir Unser Hofhaltung zu Hall haben, und zuweilen Unsers Saltzmayrs Behültzung jederzeit Unsers Gefallens und Willens schlagen lassen, nemmen und anwenden mögen, zu deme, wo etwa durch ain groß Gewässer, an bestimbten Archen, Werck oder Rechen, gähling ain Bruch und Schaden beschehe (das GOTT allzeit gnädiglich verhüeten wölle) so hat man in der Eyl, zu Fürkommung mehrern und grössern Nachthails und Einbrechens die Bergithschafft deß Archen: und Fill-Holtz gleich an der Hand herzunemmen, und zu gebrauchen; Derowegen soll Unser Ambts Waldmaister zu Hall, sein embsich Auffsehen auff berührten Küenberg halten, den fleissig hayen, und gestracks daran und darob seyn, daß niemandts weder Statt-Volk: Saltzschneller, Arbeiter im Pfannhauß, noch ander, we-

der Reich noch Arm, nichts außgedingt, am Küenberg weiter gar kain Holtz, weder grünes noch dürrs, groß oder klains hacken, in kainen weeg; Wo er aber jemandt darüber verhandlend befinden: oder erkundigen wirdet, darauff er guet Acht und Auffmercken halten, soll er den, oder dieselben, nach Rath und Erkanntnus Unsers Saltzmayrs und Ambtleuth, auch vermög diser Unser Ordnung straffen, und die Straff unabläßlich zu Unsern Handen einziehen.

Die Hegung der Awen betr.

Wir wollen auch, daß Unsere Awen, wie die vormals und bißher, allweeg zu dem Ambt gehayet worden seynd, als Kolbenaw, so aber durch das Hochwasser verschwentzt, und die Awen, so hinauff raichen, bis zu deß Pflegers zu Thaur Newraut, die von Alters in Unser Ambt gehörig und unterwirffig seynd, durch Unsern Ambts Waldmaister noch dermassen trewlich behüet: und in gueter Hayung gehalten werden, und dann niemandts, ohne Befelch, Wissen und Willen Unser Saltzmayr und Ambtleuth, kain Holtz schlagen lassen, noch zu schlagen vergonnen, sondern solche Awen sollen bestens Fleiß zu Nothdurfft und Verseh̃ung der Archen am Wasser, deßgleichen zu Unserm und jedes Unsers Saltzmayrs Kuchen-Holtz gahayt und erhalten werden.

Die am Innstrome stehenden Erlen dürfen in einer bestimmten Breite nicht weggehauen werden.

Ferrer soll niemandts in den Awen, zwischen Unser Statt Yßprugg und Hall, nahend beym Wasser deß Yhnstrombs, kaine Oerlen weckhacken, sondern sollen allenthalben vom Wasser hindan in die Awen fünfftzig Schritt brait, zu Verseh̃ung und Unterhaltung der Archen Gebäwen, gäntzlich unverhackt bleiben, und was also zu bemeldten Archen verhackt wirdt, soll alsdann zu weiterem Gewächs wiederum fleissig geziglet und gehayt werden.

Die Hegung der Waldhölzer. Zundern im Hallthal und das Verboth des Holzschlages betr.

Dergleichen sollen auch die Wäld Höltzer und Zundern im Hall-Thal, unten vom Petlwurff, zu bayden Seyten das gantz Thal hinauff, für Unsere Saltzberg in alle Höch, auch auff der Yß, und jnnehalb im Gleyrs, zu deſſelben Unsers Saltzbergs allerley Gebrauch und Nothdurfften, daran Uns dann vil gelegen, mit höchstem Fleiß geziglet und gehayt, und

diſer Orthen, niemandt nichts zu ſchlagen erlaubt werden; darauff auch Unſere Berg-Officier, am auff: und nider gehen, gen Berg, fleiſſig Aufſehen haben ſollen; wo ſie dann jemandts, der an diſen Enden holtzete, betretten, daſſelb von ſtund an abſtellen, und den Thäter in Unſer Ambt anzaigen, damit derſelbſt noch vermög der Ordnung geſtrafft könt werden.

Verbot in die Waldungen Selbſtgeſchoſſe zu legen.

Damit auch Unſere Waldmaiſter; die Wäld und Höltzer deſto ſtattlicher, ſicher und ohn Gefährlichkeit durchgehen, und der Nothdurfft nach, beſichten mögen, wie die geſtallt ſeyn, ob Schäden darinnen gethan wären oder nit, und aber zu Zeiten in den Wälden Selbgeſchoß gelegt werden, die etwo ihnen den Waldmaiſtern, wo ſie die antreffen, oder berüehrten, zu merklichem Leibſchaden geraichen wurden. So wöllen Wir Unſeren Unterthanen, zu Verhüetung ſolcher Gefährlichkeiten und Nachthail, die gedachten Selbgeſchoß in den Wälden und Höltzern zu legen und zu richten, hiemit bey ſchwärer Straff und Ungnad verbotten haben; doch wofern Unſer Jägermaiſter, und Forſt-Knecht, alſo in Wäldern und Höltzern, den ſchädlichen wilden Thieren, die Selbgeſchoß, zu Verſicherung und Bewahrung Unſers Wildprets, legen und richten, ſollen ſie das den Waldmaiſtern anzaigen, ſich von derſelben Gefährlichkeit wiſſen und haben zu hueten, und zu verſichern.

Schirmung der Saltzmayr, Amtleut und Waldmaiſter gegen Gewalt und Unrecht.

Beſchließlichen, mainen und wöllen Wir auch, was Unſer Saltzmayr, Ambtleuth und Waldmaiſter, in demſelben, und alſo das gantz Haußhaben der Wäld antrifft, Uns, Unſern Aembtern, auch Landt: und Leuthen, zu Nutz und Frommen, und guetem Fürnemmen, handlen und thuen, nach billigen Sachen und Rechten, daß darwider niemandts rede, handle und thue, weder mit Worten, Wercken, noch mit kainerley anderer Sachen, noch in kain Weis; Dann Wir wöllen dieſelben Unſere Saltzmayr, Ambtleuth, und Waldmaiſter, vor allem Gewalt und Unrecht, vor männigklich vöſtigklich handhaben und beſchirmen.

Folgen die Buessen und Straffen aller Verhandlungen in Unsern Wälden, Höltzern, Maissen, Wassern und Bächen.

Die Busen und Strafen der Wald-Verbrechen betr.

Erstlichen, welcher oder welche, in Unsern Ambts Wälden und Höltzern, ohn sonder Unser Saltzmayr, Ambtleuth und Waldmaister Vorwissen und Erlaubnus Holtz schlagen, es sey zu Schinteln, Brettern, Saag-Holtz, Taufflen, Kalch: Bach: und anderem Brennholtz, Kohl oder andere, nicht außgenommen, der: oder dieselben, sollen von ainem nidergefällten Stamm Lärches Holtz, er sey groß oder klain, alt oder jung, neben Verfallung desselben Holtz, drey Gulden Bueß, und von jedem Stamm Feychten Holtz, ain Gulden dreyssig Kreutzer, in dasselb Unser Ambt unabläßlich zu bezahlen verfallen und schuldig seyn, und noch darzue der Verbrecher von zehen Stämmen, ain Tag und Nacht mit Wasser und Brodt in der Gefänckhus gestrafft werden.

Die Bestrafung derjenigen, die ohne des Saltzmayrs u. d. andern Beamten Erlaubnis Hol; schlagen.

Pöschel ausspätschen.

Zum andern und dritten, zu verstehen wie im ersten begriffen, sollen sie von ainem jeden jungen Pöschl, oder Bäuml, die in den Maissen herwider auffgewachsen seynd, und sie aber dieselben außpätschen, abhacken, oder gar mit den Würtzlen außreissen, gleicherweise von jedem Stämbl den obbestimbten ain Gulden dreissig Kreutzer bezahlen, außrichten und erlegen.

Die Straffen für einen Brand an Gereuth.

Zum vierten, sollen von ainem jeden Brandt oder Gereuth, die in: bey oder neben Unseren Walden gemacht, sie seyen gebrennt, oder nit, fünff Marck Perner eingezogen, oder weil dasselb gemainiglich durch Söll: und andere arme Leuth beschicht, sie mit der Gefänckhus ernstlich abgestrafft werden.

Die Brunsten in den Wäldern betr.

Zum fünfften, sollen Unsere Saltzmayr, Ambtleuth und Waldmaister, die Brunsten in den Wälden, so denen zum höchsten nachthailich und verderblich seynd, nach allen Ungnaden, auch allwegen nach Gelegenheit und gestallt derselben, wie die groß oder klain seynd, straffen; wo aber der, oder die Thäter, die Straff mit dem Geldt und Guet, auß Armueth zu bezahlen nit hetten, oder vermöchten, sollen der, oder dieselben mit strenger Gefänckhus, und zuletzt gar am Leib gestrafft werden.

Zum sechßten, soll das Mäen in den Maissen, welches an künfftiger Wachsung der jungen Wäld, auch zum höchsten schädlichen und verbotten ist, ohn alles Mittel gantz nothdurfftigklich, und jederzeit nach gestallt deß Mäens, auch nach Unser Saltzmayr, Ambtleuth und Waldmaister Erkanntnus, gebueßt und gestrafft werden. Das Mähen in den Maissen betr.

Zum siebenden, wo man den Wälden zu nahend, und mit Nachthail Leger, Alben, und Tayen, schlägt, einfacht und macht, die sollen gleichergestallt, nach Unser Ambtleuth und Waldmaister Mäßigung, auch Gelegenheit der Uebertrettung, gestrafft, und die auffgefangnen Leger, Tayen, und Alben, widerumben abgethan und gar außgelassen; Item welche das Vich über bewilligte Zeit in die verhackten Holtzmaissen auffkehren, oder sonsten denselben Maissen an dem jungen Holtzgewächs, mit Abverätzung oder in anderweeg Nachthail und Schaden zufüegen, die sollen ebenfalls, je nach Gelegenheit deß Verbrechens, und Erkanntnus, ernstlichen an Leib und Guet gestrafft werden. Die Leger, Alben und Tayen betr. Den Schaden durch Viehweide betr.

Zum achten, soll das Lörgatbohrn, Pechgewinnen, und Pägel: oder Aschen brennen, welches doch gar verhüet und nit gestattet; und gemainigklich durch Frembde und Außländer, wie vorstehet, beschicht, nach aller Nothdurfft und Ungnaden gestrafft, und die Thäter gar auß dem Landt verjagt werden. Das Lörgatbohren, Pechgewinnen und Pügel- oder Aschenbrennen betr.

Zum neunten, wann Unsere Unterthanen, auff Unseren Clauß: und Trüfft: Bächen ainiches Holtz, ohn Unserer Ambtleuth und Waldmaister sondern Willen und Vergünstigung treiben werden, die sollen sie ihrem Guetbedunken und verhandlen nach, ungestrafft nit lassen. Die Holztriftung ohne Erlaubniß der Waldmaister betr.

Zum zehenden, wann sie auch auff dieselben Wasser und Bäch, denselben Wälden und Holtzwerck-Arbeiten, zu nahend und zu Schaden, ohn Erlaubnus Saag-Mühlen, Schmitten und Mühlschläg setzen und bawen, dieselben alle, sollen sie auff Unser Saltzmayr, und Ambtleuth Befelch, widerumben abbrechen und weckthuen, und sie dannocht darzue nach Gelegenheit und Gestallt der Sachen und Erkanntnus straffen. Die Errichtung von Saagmühlen, Schmitten u. s. w. zum Schaden der Wässer und Bäche betr.

Den Verkauf des geschlagenen Holzes auf der Ladstatt und auf den Lenden vor den ordentlichen Amtsholzkäufen betr.

Zum ainlfften, wo ain Nachbaur oder mehr, das erlaubt geschlagen Holtz, gar oder zum thail, vor Unsern ordenlichen Ambts-Holtz Käuffen auff der Ladstatt, oder auff den Lenden, ohn Unserer Ambtleuth und Waldmaister Wissen und Vergünstigung, jemandts wer der wäre, verkauffen oder zu verkauffen vermainen, und zuesagen wurde, so soll dasselbige geschlagene Holtz alles ohn Mittel Uns frey zuestehen und haimgefallen seyn, das dann die Waldmaister, zu Unsern Handen, und in Unser Ambt einziehen sollen, und diejenigen, so solch Holtz vor den gewohnlichen Holtzkäuffen, kaufft hetten, die sollen durch Unsern Ambt-Waldmeister, nach Unser Saltzmayr und Ambtleuth Rath und Erkanntnus, auch Gelegenheit deß Holtz und der Verbrechung, gleicherweis gestrafft werden.

Die heimliche Ausziehung und Entwendung des Hall-Holzes betr.

So vil dann die Straffen von Unserem Hall-Holtz, so haimblich außgezogen und Uns entfremdd wirdet, belangt, ist hievor in ainem Artikel, und General-Befelch in der Holtz-Ordnung, nemblichen bey Verliehrung ainer Hand, genuegsam und lauter begriffen.

Die Bestrafung der in dieser Wald-Ordnung nicht begriffenen Frevel betr.

Und zum letsten, sofern in Unsern Wälden, Höltzern, und verhackten Maissen, auch Wässern, durch Unsere Unterthanen, noch andern mehr Schäden, die in diser Unser Wald-Ordnung nit begriffen, wie die Namen haben, oder genennt werden mögen, beschehen, groß oder klain, die sollen vilgedachte Saltzmayr, Ambtleuth und Waldmaister, allzeit nach Gestallt derselben, straffen, und darinnen niemandts verschonen.

Die Einziehung und Verrechnung der Busen betr.

Was dann Unsere Waldmaister, umb allerley Verhandlungen willen, wie obstehet, vil oder wenig, groß oder klain straffen, sollen sie dieselben Buessen fleissig und völlig einziehen, in Unser Ambt trewlich verraiten, und das Straff-Geldt erlegen, dasselb alles, soll Uns alle Jahr durch Unsern Ambts-Cassier, auff Unser Tyrolische Hof-Camer, aigentlich verraith werden; Sofern aber je den Waldmaistern zu Zeiten zuschwär seyn wurde, die Buessen von den Verhandlern, oder Straffmässigen einzuziehen, sollen Unsere Gerichts-Innhaber, Pfleger und Richter, ihnen auff ihr Anruessen hierinnen alle Hülff und

Beystand erzaigen, auch wo vonnöthen, die Verhandler mit Gefängknus, und in anderweeg ernstlich darzue halten und zwingen, untzt sie die aufferlegte Buessen, erlegt und bezahlt, aber sie die Gerichts-Innhaber, Pfleger und Richter, sollen in den angezaigten Straffen und Buessen, aus allen Unsern Amts: Hoch: und Schwartz-Wälden, gar kainen Thail noch gemain (auesser was dißfalls in Unseren, deß Gaiß-Vichs halber, hiob inseriertem Mandat: und dato ergehenden Neben-Befelch begriffen) auffzuheben haben, sondern Uns frey allain folgen und zuestehen.

Die Bestrafung der vermögenlosen Forst-Verbrecher betr.

Wo aber ainer oder mehr die Straffen mit Geldt und Guet zu bezahlen nit vermöchten, und die Ubertrettungen hochwichtig wären, sollen dieselben alsdann mit harter Gefängknus, und am Leib gestrafft, oder zuletst gar auß Unserm Landt verjagt werden, allzeit nach Gelegenheit, und Gestalltsame der Verbrechungen, auch Erkanntnus Unserer Saltzmayr und Ambtleuth, und anderer der vorgedachten Unserer Obrigkeit.

Die Todesstrafe verwürkt, wer die Urphede gebrochen hat.

Sofern auch ainer oder mehr, umb seiner vilfältigem frävenltlichen Uberfahrung willen, in Unsern Wälden und Höltzern ainmal Urpfecht über sich gegeben hetten, und dann derselbe widerumb verbräch oder darwider handlet, vil oder wenig, der soll folgends ohn alles Mittel sein Leben verwürckt, und den Todt ohn alle weitere Urthel und Rechtliche Erkanntnus verschuldt haben, als ihme dann sein selbs gegebene Urpfecht solches auffleyt, auch die newe Tyrolische Landts-Ordnung, klärlich außweißt und vermag.

Schluß; wiederholend, die abzuwendende Waldvergehen.

Hierauff und zum Beschluß, empfelchen Wir nochmals, allen und jeden Unsern Gerichts-Inhabern, Pflegern, Landrichtern, Richtern, Burgermaistern, Ambtleuthen, Gemainden und Unterthanen, im untern und obern Yhn: auch Wippthal, so hiemit ermahnet werden, insonders bey den Gelübden, Pflichten und Ayden, damit sie Uns verwandt seynd, ernstlich gebietend, und wöllen, daß sie gestracks und vöstigklich ob dieser Unser auffgerichten Ordnung handhaben, und halten, auch darob und daran seyn, und allenthalben, wo Noth ist, mehrmals

offentlich berneffen und verbietten laſſen, und ſelbs ihr getrewes Aufſehen haben, damit niemandt, wer der ſey, in allen Unſern und obgehörten Wälden und Höltzern, ohn ſonder Unſer Saltzmayr, Ambtleuth und Waldmaiſter Vorwiſſen und Erlaubnus, kain Holtz ſchlage, kain Schintel noch Bretter mache, nicht brenn, kain Fewr in die Wäld trage, nicht ſchwende, außpötſch, die jungen Pöſchl nit abhack, noch mit den Würtzlen außreiſſe, in den verhackten Maiſſen nit mäe, kaine Brännt oder Gereuth, deßgleichen weder Innfäng, Alben, Tayen, Leger, mache, kain Lörgath bohr, Pech gewinn, Pügl: und Aſchen brenn, noch Schaden thue, kaine außgenommen, deßgleichen auch kain Hall-Holtz, gemärckts noch ungemärkts, klain oder groß, weder vor der Trüfft, in der Trüfft, und nach der Trüfft aufſahe, entfremb, wecktrage, noch führe, in kainerley weiſe, und ſie ſelbs das auch nit thuen, bey Vermeydung Unſerer Ungnad, und der auffgeſetzten Penn und Straff unabläßlich in Unſer Ambt zu bezahlen.

Vorbehalt, dieſe Ordnung abzuändern, zu mehren und zu mindern.

Jedoch behalten Wir Uns, Unſern Erben und Nachkommen hiemit bevor, diſe Unſer Ordnung jederzeit, nach Unſern und Unſers Ambts Nutz und Nothdurfft, Willen und Wohlgefallen, zu verändern, zu mehren, zu mindern, oder abzuthuen, wie Uns allezeit guet, nutzlich, fuegſam und gelegen iſt; Alles getrewlich und ohngefährde. Mit Urkundt diß, unter Unſerm Kayſerlichen Inſigel verfertiget, und geben in Unſerer Residenz-Statt Wienn, den 12. Tag Monats May: im Sechszehnhundert Fünff und Achtzigiſten: Unſerer Reiche deß Römiſchen in dem Siben und Zwanzigiſten: deß Hungariſchen im Dreiſſigiſten; und deß Böheimiſchen im Neun und Zwantzigiſten Jahren.

Leopold.

Theodor Althet Hainrich
Freyherr von Stratman.

Ad Mandatum Sac.ae Caes.ae
Majestatis proprium

Adam Remich.

2) Gubernial-Circulare, die Forst-Direktiven für Tirol und Vorarlberg betreffend.

Vom 1. October 1822 *).

I. Forstwirthschaft.

§. 1.

Begriff und Zweck der Forstwirthschaft.

Die Forstwirthschaft umfaßt die Grundsätze, nach welchen die vorhandenen Wälder unterhalten, benutzet, und wieder angebauet werden, um hieraus mit dem geringsten, und zweckmäßigen Aufwande den möglich höchsten nachhaltigen Ertrag zu erlangen.

§. 2.

Lokalkenntniß durch Forst-Beschreibung.

Diese Grundsätze bedingen eine volle Kenntniß des Waldlokale, dem sie angemessen seyn müssen, diese Kenntniß kann

*) Die K. K. allgemeine Hofkammer erließ am 17. August 1822 ein vom K. K. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg unterm 1. Okt. 1822 bekannt gemachtes provisorisches Organisations-Dekret des Domainen-Forstwesens in Tirol und Vorarlberg, beschließend, die Aufstellung leitender und wirkender Organe in der Forstverwaltung dieser Provinzen, zusammenstellend die bestehenden, den Forstbetrieb betreffenden Ordnungen und Vorschriften, um die Verwaltung der Domainen-Forstämter zu ordnen und zu erleichtern, das Wald-Eigenthum zu schützen, die Forstwirthschaft durch geregelte Kultur zu verbessern, und den Unterthanen das zum eigenen Verbrauch unentbehrliche und zur Fabrikation und zum Aktivhandel benöthigte Bau-, Brenn-, Nutz- und Werkholz zu sichern. Die Leitung des Forsthaushaltes ist den Forstämtern anvertraut, und es haben die Montan- und Salinen-Forstämter mit den Domainen-Forstämtern eine gleiche administrativ-technische Bestimmung; daher die für das Domainen-Forstwesen zusammengestellten Verordnungen auf das Montan- und Salinen-Forstwesen eine gleiche Anwendung finden. Die nachfolgenden Forst-Direktiven sind zwar gegenwärtig wieder aufgehoben, indessen ein wichtiges historisches Dokument der Tiroler Forstverwaltung, und es wird auch darauf in späteren Verordnungen nicht selten Bezug genommen, daher dieselbe nicht aus dem Zusammenhange der tirolischen Forstlegislation gerissen werden konnten, vielmehr hier aufzunehmen waren. A. d. H.

nur durch Vermessung, Kartirung und Taxation der Wälder erlangt werden.

Bis aber diese umfassenden Vorarbeiten geliefert sind, genügt einstweilen eine umständliche, nach besondern Vorschriften zu machende Forstbeschreibung.

§. 3.

Gegenstände derselben.

Eine solche genaue Beschreibung begreift alle Gegenstände, welche die Oberbehörden in den Stand setzen, das ganze Forstwesen zu übersehen, zu beurtheilen, und hierin zweckmäßige Einrichtungen zu treffen.

§. 4.

Forst-Taxation.

Insbesondere zeigt dieselbe die Größe, die Rechte und Lasten der Wälder, ihren Holzbestand nach den Holzarten, dem Wachsthum, dem Alter, dem Zuwachs, dem Wiederwuchs, der Haubarkeit, ihren Ertrag und die Konsumtion, die Räumden und Blößen; führt aber auch zunächst auf das Gesammt-Bedürfniß an Forstprodukten.

§. 5.

Diese Forstbeschreibung wird ferners aufdecken, ob jeder Wald-Boden mit dem ihm angemessenen Holze bestellt ist; — ob daselbst der Holzschlag, die Besaamung und Zucht, ob die Vorsorge zur Erhaltung der Substanz des Waldes gehörig gepflogen, ob die jeder Holzart nach dem Lokale zuständige Umtriebszeit eingehalten, und ob die periodische Nützung thunlichst bezogen; kurz, ob in jeder Hinsicht forstmäßig gewirthschaftet werde.

§. 6.

Forst-Bilanz.

Dadurch wird die Vergleichung des wirklichen Holzbestandes, und Zuwachses an Holz, oder des nachhaltigen Forst-Ertrages mit den jährlichen Bedürfnissen möglich, und die wichtige Beurtheilung erleichtert, ob nämlich der gesammte Landes- und Privat-Haushalt gedeckt ist, Abgang leidet, oder Ueberschuß hat.

§. 7.

Diese Resultate werden Bestimmungen zur Folge haben, die den jedesmaligen Verhältnissen entsprechen.

II. Forst-Eintheilung und ämtlicher Wirkungskreis.

§. 8.

Die Wälder, zu welchen alle zum Holzwuchs bestimmten Gründe gehören, werden in Bezirke, Reviere und Distrikte eingetheilt. Eintheilung der Wälder.

§. 9.

Dem Bezirk steht ein Forstmeister, dem ein Assistent beigegeben ist, dem Revier ein Revier-Jäger oder Förster, und dem Distrikte ein Förster vor. Forst-Beamte.

§. 10.

Die Gemeinden, Stiftungen und Privaten haben rücksichtlich jener Wälder, die sie im vollständigen Eigenthume besitzen, wie das Forst-Aerar rücksichtlich der Staats-Wälder, Förster zu bestellen, welche aber zur Unterscheidung Waldaufseher genannt werden.

§. 11.

Die Waldaufseher für jene Wälder, die kein Staats-Eigenthum sind, werden von den Gemeinden, Stiftungen und Privaten ernannt, und von den Kreisämtern bestätiget, in so fern sie zulässig erfunden werden. Ernennung und Bestätigung der Wald-Aufseher.

§. 12.

Alle diese Beamte werden in Eides-Pflicht genommen. Deren Beeidigung.

§. 13.

Alle Wälder unterstehen dem Forstamte, diese sind entweder ein vollständiges, oder ein unvollständiges Staats-, oder aber ein Privat-Eigenthum; bei erstern ist das Ober- mit dem Nutzungs-Eigenthum vereinigt, bei letztern getrennt. Eintheilung der Wälder nach dem Eigenthum.

Die Staats-Wälder vollständigen Eigenthums werden unmittelbare, jene aber, wo das Eigenthum unvollständig ist, mittelbare Staatswaldungen genannt.

§. 14.

Die Geschäfte des Forstamtes sind: — dasselbe Geschäfte des Forstamtes.

a) Hat fleißige Aufsicht und kunstmäßige innere Verwaltung der Forstwirthschaft zu pflegen; —

b) Alle höhere Befehle genau zu vollziehen, zweckmäßige Vorstellungen, und nützliche Anträge an die Oberbehörden zu machen; —

c) Ueber die Forst-Empfänge, und Ausgaben die Konsignationen anzufertigen; — dasselbe hat sich mit keinem, wie immer gearteten Kasse- und Rechnungsgeschäfte zu befassen, alle Geldabfuhren des untergeordneten Personals unmittelbar an die Rentämter zu leiten, und nur die Abholzungs- dann Verschleißregister der Revierjäger nach Vergleichung mit der zu führenden Ausweisungs-Vormerkung adjustirt dem betreffenden Rentamte zur Formirung der Rechnung zu übergeben; so wie die Anweisung und Uebernahme der Holzschläge immer gemeinschäftlich zwischen dem Rent- und Forstamte vor sich zu gehen hat. Hofkammer-Dekr. v. 17. Aug. 1822.

d) Für den innern Forstschutz Sorge zu tragen, d. h. die Aufsicht über die Forstgränzen und deren Erhaltung, über alle Arten von Forstverwüstungen und einzelnen Defraudationen, und über die Handhabung der Forstpolizei nach den Gesetzen zu halten; —

e) Alle aus den Forsten jährlich nachhaltig zu erwartende Forstprodukte vorschriftmäßig zu benützen, und benützen zu lassen; —

f) Die Forste durch Ausführung der Kultur-Anschläge nach der erhaltenen höheren Genehmigung wieder anzubauen, oder zu verbessern; —

g) Endlich die Forst-Vergehen aller Art anzuzeigen, damit diese geahndet oder bestraft werden; und alle forsthoheitlichen Rechte wahrzunehmen.

§. 15.

Allgemeiner Amts-Wirkungskreis.

Das Forstamt besorgt unter Leitung des Kreisamtes, als Organ der Landesstelle, die Forstpolizei, und unter Leitung der vereinigten Gefällen-Verwaltung, oder des Kreisamtes, welches von dieser berathen wird, die Forstwirthschaft; dasselbe ist daher in der bemerkten Beziehung diesen Oberbehörden untergeordnet.

§. 16.

Die Oberaufsicht über die Forstpolizei in allen Wäldern steht zunächst den Kreisämtern zu; — dieselben haben zu wachen, daß alle Forst-Gesetze, welche die Substanz, oder den Bestand der Wälder, hiemit die Fortpflanzung, Erhaltung und Benuzzung betreffen, und daher den zweckmäßigen Forsthaushalt beabsichten, vollzogen, und daß das Aerar, wie die Unterthanen in den Rechten geschützt werden. Hofkammer-Dekr. v. 14. Juli 1818, und Hofk.-Präsid.-Dek. v. 10. Dezember 1821.

§. 17.

Leitung des Forstbetriebes.

Den technisch-ökonomischen Betrieb in den unmittelbaren Staats-Wäldern leitet die vereinigte Gefällen-Verwaltung. Obiges Hofkammer-Dekret.

§. 18.

In den mittelbaren Staats-Wäldern, in den Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Wäldern führt das Kreisamt die Leitung dieses Betriebes, wird aber von der vereinigten Gefällen-Verwaltung mit dem Kunstgutachten berathen.

§. 19.

In Gegenständen, wo die unmittelbaren Staats-Wälder betheiligt sind, wie z. B. bei Errichtung von Wasserwerken, die der Holzschwämme aus diesen Wäldern hinderlich seyn könnten, — bei Verleihung holzverzehrender Gewerbe, — bei Auszeigung und Abgabe des den Gemeinden und einzelnen Gemeindegliedern erforderlichen Bau- oder Brennholzes aus unmittelbaren oder mittelbaren Staats-Wäldern, müssen die Forstämter, oder in wichtigern Fällen die vereinte Gefällen-Verwaltung von den politischen Behörden gehört werden. Hofkammer-Dekret v. 2. April 1819.

§. 20.

Wirkungskreis der politischen Behörden.

Zum Wirkungskreise der politischen Behörden eignen sich insbesondere:

a) Die Bau-, Kulturs-, Waldzerstückungs- und Theilwald-Verkaufs-Bewilligungen; —

b) Die Verleihungen holzverzehrender Gewerbe, und der Befugnisse zum Harzreißen, Lergetbohren, oder Theer-Schwellen, und Holz-Saamen-Sammeln in mittelbaren Staats-, in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Wäldern. Gub.-Dekret v. 27. April 1821.

c) Die Bewilligungen zum Holz-Schlagen, Triften, Schwemmen und Rißen in mittelbaren Staats-, dann in den Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Wäldern, ersteres aber immer in dem unten näher bezeichneten Maaße.

d) Die Beschwerden der Unterthanen über Beeinträchtigung ihrer Forst-Rechte, und über beschränkten Holzbezug; —

e) Die Vergleichs-Versuche bei sich ergebenden Differenzen über Forst-Gränzen, und Dienstbarkeiten in unmittelbaren und mittelbaren Staats- und Gemeinde-Wäldern; —

f) Die legislativen Berathungen und Anträge, die Bewahrung und Vindizirung der Landes-Hoheiten, und Ansprüche des Forst-Aerars; —

g) Die Untersuchung der Wald-Frevel, Schaden- und Straf-Bemessung (Erkenntniß), Milderung, oder gänzliche Nachsicht der Wald-Frevel-Strafe im Rekurs- oder Gnaden-Wege. A. h. Entschließung v. 18. März 1816.

§. 21.

Concessionen des Berg-Gerichtes.

Die Concessionen auf Berg-, Hütten- und Hammer-Werke, in so ferne diese letztere Zentner-Gut erzeugen, werden von dem Provinzial-Berggerichte verliehen. Obige allerhöchste Entschließung.

III. Forst-Recht.

§. 22.

Forst-Recht.

Das Forst-Recht wird vorzüglich durch den Rechts-Begriff des Eigenthums bestimmt, aber auch durch Forst-Polizei-Gesetze modifizirt, und an diese in der Ausübung gebunden.

§. 23.

Wald-Eigenthum.

Der Staat, der Private, die Stiftungen und die Gemeinden können vollständiges, oder unvollständiges Eigenthum besitzen.

§. 24.

Die Gemeinde-Wälder werden von den Gemeinden als ein ungetheiltes, oder als ein unter die Glieder einer Gemeinde getheiltes Gemeinde-Gut benützt.

§. 25.

Belastete Wälder.

Die Staats- und Privat-Wälder sind belastet, wenn hierauf Dienstbarkeiten haften.

§. 26.

Theil- und Frohnwälder.

Die Holzabgabe aus den Staats-Wäldern an Unterthanen zum Haus- und Guts-Bedarf gegen Entrichtung eines Stockgeldes geschieht aus landesherrlicher Gnade, und aus gleicher Gnade wurden in einigen Kreisen mehrere Staats-Wälder zur bessern Hegung und Pflege den einzelnen Unterthanen, Korporationen, Stiftungen oder Gemeinden zugetheilt, und denselben der Nutz-Genuß zugestanden; daher kommen die Theil-, Verleih- oder Frohn-Wälder.

§. 27.

Durch diese Auftheilung hat der Staats-Wald seine ursprüngliche Eigenschaft nicht verloren, und der Nutzungs-Eigenthümer nur das Recht zur Befriedigung seines Haus- und Guts-Bedarfs an Forstprodukten aus diesem Walde gegen Entrichtung des Stockgeldes, nicht aber das volle Eigenthum erhalten. Hofd. v. 2. Mai 1785.

§. 28.

Das Nutzungs-Eigenthum wird zunächst aus der Verordnung, welche die Auftheilung bewilligte, und aus dem Theilungs-Libelle entnommen; dadurch wird sich insbesondere beurtheilen lassen, ob Staats- oder Gemeinde-Wälder, welche im vollständigen Eigenthume der Gemeinde, oder in deren unvollständigem Eigenthume waren, auf Wohlgefallen und Widerrufen, oder für immer, mit oder ohne Beschränkung, mit oder ohne Bewilligung des höchsten Landesfürsten, oder der Landesstelle den Häusern und Gründen, oder auf welche andere Weise zugetheilt worden sind. Gub.-Verordnung v. 30. April 1790.

§. 29.

Besitzstand. Ist das Eigenthum selbst streitig, so muß bis zur definitiven Entscheidung desselben der Besitzstand aufrecht erhalten werden. Hofkammer-Dekr. v. 4. Oktober 1820.

§. 30.

Aufgetheilte Staats- und Gemeinds-Wälder sind den Häusern und Gütern zugetheilt; daher können dieselben nur mit politischer Bewilligung hievon gültig losgetrennt, oder die hierauf erzeugten Hölzer gültig verkauft werden. Gub.-Verordnung v. 11. Februar 1794 und 28. November 1816.

§. 31.

Nachhaltige Benutzung. Alle Wälder sind als Stammkapital zu behandeln, wovon dem zeitlichen Eigenthümer in der Regel nur die Zinse als nachhaltiger Forstertrag gebühren, er aber auch verpflichtet ist, dasselbe in seinem Werthe nicht nur zu erhalten, sondern auch durch Forstkultur zu erhöhen.

§. 32.

Forst-, Haupt- und Neben-Nutzungen. Der nachhaltige Forst-Ertrag besteht in den Haupt- und Neben-Nutzungen.

§. 33.

Die Haupt-Nutzungen ergeben sich vorzüglich aus der Benutzung des Holzes, als Bau-, Nutz- und Brennholz.

§. 34.

Holzfällungen. Holzfällungen in Wäldern, wovon das Aerar ein vollständiges, oder aus einem besondern Rechts-Titel ein Nutzungs-Eigenthum besitzet, können nur nach Anordnung der k. k. vereinigten Gefällen-Verwaltung, oder in Gemäßheit der Instruktionen nach Anordnung der untergeordneten Forstämter ausgeführt werden. Gub.-Verordnung v. 23. August 1819.

§. 35.

In Wäldern, wovon Gemeinden oder Stiftungen das vollständige Eigenthum, oder nur das Nutzungs-Eigenthum, dem Staate aber das Obereigenthum zustehet, wird zur Holzfällung die Bewilligung der Verwaltungs-Behörde, des Kreisamtes, und bei größern Holzfällungen auch der Landesstelle erfordert; beide

letzteren Behörden entscheiden hierüber, nachdem sie vorher in technischer Beziehung das Gutachten der Forst-Behörde der Gegend, oder nach Umständen der vereinigten Gefällen-Verwaltung eingezogen haben.

In Wäldern, wo das Nutzungs-Eigenthum, wenn dieses auch nur auf den Haus- und Feld-Bedarf beschränket ist, Privaten besitzen, hat ebenfalls das Kreisamt nach eingeholten forstämtlichen Gutachten die Holzfällungs-Bewilligung zu geben.

Die Holz-Auszeigung macht hierüber die Forst-Behörde. Obige Gub.-Verordnung.

§. 36.

Holzfällungen in ausschließlichen Privat-Wäldern sind in der Regel den Eigenthümern überlassen, doch mit Ausnahme bedeutender Holzfällungen, der forstpolizeilich verbotenen Holz-Schläge in Wäldern, welche in Schonung — Bann gelegt sind, — und offenbar forstwirthschaftswidriger Holzschläge. Obige Gub.-Verordnung.

§. 37.

Unbedeutend sind in diesen Privat-Wäldern jene Holzfällungen, welche bloß zur Befriedigung der Haus- und Guts-Erfordernisse für einen Jahres-Bedarf vorgenommen werden, wenn sie die Zahl von 40 Stämmen nicht übersteigen, und das Holz ohne Nachtheil des Wald-Bestandes geschlagen wird. Ist das hierin zu fällende Holz nicht zur eigenen Benutzung des Eigenthümers, sondern zum Verkaufe bestimmt; so werden beim Verkauf des Holzes inner der Provinz alle Holzfällungen, wenn sie die Zahl von 10 Stämmen übersteigen, bei Veräußerungen außer der Provinz dagegen alle derlei Schläge ohne Unterschied und Bestimmung einer Stämme-Zahl zu den bedeutenden gerechnet, und müssen daher auf vorläufige Rücksprache mit der Forst-Behörde, der kreisämtlichen Bewilligung, und sohin der waldämtlichen Auszeigung unterzogen werden. Gub.-Dekret vom 17. Februar 1820.

§. 38.

Die vorzüglichsten Neben-Nutzungen sind:

Harz-, Theer- und Holzsamen-Sammeln.

a) Das Harzreißen, Lergetbohren, oder Theer-Schwellen, wozu nach der Analogie auch das Sammeln des Holz-Saamens gehört, ist schon durch eine allerhöchste Verordnung vom 16. Oktober 1783 freigestellt, und diese Forstnutzung, in so weit sie nach forstpolizeilichen Vorschriften ohne Nachtheil des Wald-Bestandes geschehen kann, den Eigenthümern des Waldes heimgestellt. Hof-Kammer-Dekret v. 22. Jänner 1819.

§. 39.

Weidenei.

b) Das Recht der Weidenei in den Wäldern ist in den §. 499. incl. 502. des A. b. G. B. rücksichtlich der Gattung des Triebviehes, dessen Anzahl, der Triftzeit und des Maaßes des Genusses bestimmt. Hofkammer-Dekret v. 29. Jänner 1819.

§. 40.

c) In Maißen und nicht erwachsenen Holzbeständen darf die Weidenei nicht ausgeübt werden, so lange der neue Anflug der Beschädigung durch das Vieh noch nicht entwachsen ist. Hof-Dekret v. 8. März 1772, §. 5.

In den in Schonung gelegten Holzbeständen vor ihrer Abtreibzeit ist die Weidenei ebenfalls unzuläßig.

§. 41.

d) Dürftigen Gemeinde-Gliedern, welche nicht 2 Kühe über Winter füttern können, wird zwar gestattet einige Geiße (Ziegen), aufzutreiben; — Die Anzahl dieser Gattung Weideviehes ist bei der jährlichen Forst-Tagsatzung so festzusetzen, daß die Forst-Kultur dadurch nicht leidet. Hierüber sind schriftliche Bewilligungs-Scheine auszustellen, die Weidplätze und die Triftzeit ausdrücklich zu bezeichnen, und die Ziegen unter Aufsicht eines erwachsenen, ordentlichen, bei dem Waldamte vorzustellenden Hüthers zu stellen. Gub.-Verordnung v. 2. April 1803.

§. 42.

e) Zur Weide unberechtigtes Vieh kann durch anpassende Gewalt abgetrieben, oder bei erlittenem Schaden das Recht der Privat-Pfändung ausgeübt; mit dem gepfändeten Vieh muß aber auch gesetzlich verfahren werden. A. b. G. B. §. 1321 und 1322, dann Hofkammer-Dekret v. 29. Jänner 1819. Privat-Pfändung.

§. 43.

f) Das Taxen-Schneiten, das Laub-Stadeln, und Boden-Streu-Sammeln, das Fällen des Unter- und Busch-Holzes, das Grasmähen oder Ausreißen, das Schälen der stehenden Bäume ist nur auf die vorgeschriebene Weise, zur bestimmten Zeit, und an den ausgezeigten Stellen ohne Schadloshaltung, Genugthuung und Strafe erlaubt; daher muß derjenige, der diese Nebennutzung in Anspruch nimmt, hierwegen die geeignete Bitte an das Forst-Amt stellen, das nach den bestehenden Amts-Instruktionen sich benehmen, und ohne Beengung des Eigenthums-Rechtes dasselbe nur in der Ausübung forstmännisch leiten wird. Taxen-Schneiten oder Schneideln der Baumäste, Streu-Machen u. Holz-Schlagen.

§. 44.

g) Der vollständige Wald-Eigenthümer kann die in seinem Walde befindlichen Ordinari-Stein-Brüche, auch Marmor, Gips, Kreide, Kalk, Lehm, gemeine Erd-Farben und Fossilien nach Belieben benützen; in unmittelbaren oder mittelbaren Staats-Wäldern ist hierüber nach der bestehenden Observanz die Belehnung bei dem k. k. Provinzial-Berggerichte gegen Entrichtung eines jährlichen Recognitions-Zinses nachzusuchen. Hofkammer-Dekret v. 1. Juni 1787. Steinbrüche

§. 45.

Der bewilligte Bezug von Forst-, Haupt- und Neben-Nutzungen aus unmittelbaren, oder mittelbaren Staats-, oder aus aufgetheilten, oder unaufgetheilten Gemeinde-Wäldern bedingt, daß dieselben auch der angezeigten Bestimmung gemäß verwendet werden.

IV. Forst-Tagsatzungen.

§. 46.

Forst-Tagsatzung. Für jede Gemeinde, oder nach Umständen für mehrere Gemeinden gleichzeitig wird jährlich an einem bestimmten Tage eine Forsttagsatzung innerhalb der Gemeindes-Markungen von dem Forstamte abgehalten.

§. 47.

Hiezu hat die Gemeinde-Vorstehung, und jedes Familien-Haupt in Person, oder in Vertretung zu erscheinen.

Die politische Obrigkeit hat zu sorgen, daß dieselbe gehörig besucht, und der Nichtbesuch durch angemessene Leibes-, Arbeits- oder Geld-Strafen streng geahndet werde.

§. 48.

Diese Tagsatzung wird mit Ablesung der vorzüglichsten, und den Unterthan zunächst betreffenden Forstgesetze eröffnet; — hiebei werden die Unterthanen über ihre Forst-Rechte und Pflichten belehrt, sie über die eben so nothwendige, als wohlthätige Vorsorge der Forstpflege anschaulich aufgeklärt; und überhaupt muß bei diesem Anlasse auf Handhabung der Forstwirthschaft gedrungen werden. —

§. 49.

Bedarfs-Anzeige. Jedes Gemeindeglied und jeder Innsaß muß, in so fern der Holzbedarf nicht aus den Privat-Eigenthums-Wäldern nach §. 36 und 37 befriediget wird, seinen Bedarf an Forst-, Haupt- und Neben-Nutzungen für ein ganzes Jahr der Gemeinde-Vorstehung vorläufig anzeigen, welche hierüber ein Verzeichniß verfasset, und mit ihrem Gutachten dem Forstamte übergiebt.

§. 50.

Die Gemeinde-Vorstehung muß insbesondere begutachten, wie den Bedürfnissen nach Arten und Sorten mit Würdigung der Rechte und der Ertrags-Fähigkeit des Forstes entsprochen werden könne.

§. 51.

Bedarfs-Ausweis.

Bei der Forst-Tagsatzung wird das Forstamt hierüber die öffentliche Berichtigung und Instruirung der vorliegenden Bitten vornehmen; die ihm zuständigen Bewilligungen ertheilen, die Auszeigungen veranlassen; die vorgebrachten Wünsche, Bitten und Beschwerden zu Protokoll nehmen, und dieselben, wie es des Dienstes ist, entweder sogleich bescheiden, oder zur Kenntniß und Amtshandlung der betreffenden Oberbehörde bringen.

§. 52.

Natural-Forst-Anschlag.

Aus den Verhandlungen aller Forst-Tagsatzungen wird das Forstamt die Bedürfnisse an Forstprodukten kennen lernen, und in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob das Bedürfniß für das nächste Jahr wirklich, und wie gedeckt werden könne; — welche Reviere, oder Bestände abzuholzen, wie die Schläge zu kultiviren, und in Bestand zu bringen sind; — was nach der Forsttaxation nachhaltig gehauen werden könne, wie der Ertrag zu vertheilen wäre, damit nicht nur die Berechtigten, und Eingeforsteten hinlänglich befriediget, sondern auch dasjenige, was zum Aktiv-Handel ins Inn- oder Ausland noch übrig bleibt, am zweckmäßigsten, und vortheilhaftesten benützet werde.

Verbesserungs-Anschlag.

Aus diesen Vorerhebungen bildet das Forstamt den jährlichen Nutzungs-Anschlag, und bringt nach Umständen die Verbesserungs-Anschläge hiemit in Verbindung, die der betreffenden Oberbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, von diesen aber zur genehmigten Verfügung zurück gegeben werden.

V. Forst-Schutz.

§. 53.

Forstschutz.

Der Forst-Schutz bezweckt zunächst Sicherheit und Schonung des Forst-Eigenthums; und hat die Bestrafung der Forst-Uebertretungen zur Folge.

§. 54.

Diese können sich zu Verbrechen, oder schweren Polizei-Uebertretungen eignen, und müssen als solche nach dem Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen untersucht und abgeurtheilt werden.

§. 55.

Wald-Excesse. Waldfrevel, Uebertretungen der vorgeschriebenen Forst-Ordnung, und also eigentlich bloße Vergehungen gegen die Forst-Polizei können wegen ihrer Rechts-Verletzungen, und vielfältigen nachtheiligen Folgen nicht unbestraft bleiben.

Diese Uebertretungen begründen den Ersatz des Schadens, den sie verursacht haben, nach Maaß der Schätzung.

§. 56.

Absichtliche Verletzungen der Forst-Rechte eines andern, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, und der unterlaufenden Umstände sich zum Verbrechen, oder zur schweren Polizei-Uebertretung nicht eignen, sind Waldfrevel.

§. 57.

Unter die Waldfrevel gehört noch weiter, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen, oder schwere Polizei-Uebertretung gerichtete Absicht etwas, was durch die Forstgesetze der Forstkultur wegen zu thun verboten ist, gethan; oder etwas, was zu thun geboten ist, unterlassen wird.

§. 58.

Der sich seines Forstrechtes bedienen will, ist gehalten, sich um alles zu bekümmern, was die Ausübung desselben bedingt.

§. 59.

Von den gesammten Forst-, Haupt- und Neben-Nutzungen kann nur nach Maaßgabe der Bewilligung, und der forstämtlichen Auszeigung, in soweit solche bedingt sind, Gebrauch gemacht werden.

§. 60.

Durch diese allgemeinen Begriffe sind die Waldfrevel, welche sich sämmtlich nicht aufzählen lassen, im Allgemeinen be-

zeichnet, überhaupt wird festgesetzt, daß Handlungen oder Unterlassungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der Forstkultur von Jedermann leicht eingesehen werden kann, besonders bei einem nachtheiligen Erfolg als Waldfrevel betrachtet werden.

Namentlich wird jedes den in den folgenden §§. 61 incl. 74 enthaltenen Vorschriften zuwider laufendes Benehmen als ein Waldfrevel betrachtet.

§. 61.

Beschädigung durch Holzfällen und Weiden.

Die Holz-Fällungen und die Weideneien ordnen sich nach den in den §§. 34 u. 37 u. 39 incl. 41 gegebenen Vorschriften.

Bäume, welche zum Wald-Mantel, zur Waldkrone, zur Schutzwehre gegen Sturmwinde, Frost oder andere Elementar-Ereignisse, oder als Saamen-Bäume erklärt wurden, dürfen, so lange diese Bestimmung dauert, nicht gefällt werden.

§. 62.

Unberechtigtes und zugeeignetes Pechen ꝛc.

Der sich mit Harzreißen, Lergetbohren oder Theer-Schwelen, und mit Holz-Saamen-Sammeln abgibt, muß die hierwegen bestehenden besondern Instruktionen beobachten, und sich an die forstämtliche Anzeigung halten.

§. 63.

Ausübung holzverzehrender Gewerbe.

Kohl-, Potasch- und Kienruß-Brennereien können nur an zugewiesenen gefahrlosen Plätzen, und mit ausgezeigtem Holze getrieben werden.

§. 64.

Abstocken.

Die Abstockung der Holzes, insbesondere des Laubholzes, muß dem Boden gleich vorgenommen werden; doch in steilen Flächen, wo Schnee-Lavinen zu befürchten sind, müssen die Nadelholz-Bäume zur Befestigung derselben, und Schützung des jungen Anfluges auf eine Höhe von 1 bis 3 Schuhen abgestocket werden. Die Höhe der Holzstöcke hat das Forstamt von Fall zu Fall zu bestimmen.

Die Stöcke selbst können dort, wo es das Forstamt anweiset, von demjenigen, der die Bäume geschlagen hat, binnen der gegebenen Frist ausgerodet, und dann muß der Boden

wieder eingeebnet werden; — dort wo das Forstamt diese Ausrodung aus örtlichen Ursachen verbietet, müssen sie stehen bleiben.

§. 65.

Neubrüche. Der zum Holzwuchs bestimmte Boden kann nur mit politischer Bewilligung durch Ausreuten, Schwenden, Abbrennen, oder wie immer fructifizirt, und seiner Forst-Bestimmung entzogen werden.

§. 66.

Reben-Nutzungen. Das Grasmähen, abschneiden, oder ausreißen; das Fällen des Unter- und Busch-Holzes; das Sammeln des Laubes und der Holz-Nadel- oder der Boden-Streu ist nur über forstämtlicher Anzeigung erlaubt, wobei das Forstamt insbesondere die geeignete Zeit vorschreiben wird; das Streu-Sammeln mit eisernen Rechen ist durchaus untersagt.

§. 67.

Tarren-Schneiden, oder Schneideln der Baumäste behufs der Streu. Die Baum-Stämme, deren Aeste geschneitet werden sollen, müssen am Fuße 1 Schuh ober der Erde wenigstens 7 Zoll im Durchmesser haben; die zarten Lebens-Aestchen dürfen nie, und die übrigen Aeste nur bis ⅔ der Stamms-Höhe, damit noch 10 bis 12 Kreuze stehen bleiben, zur Herbstzeit abgeschnitten werden.

§. 68.

Die Bäume sind nicht mittelst der Steigeisen zu besteigen, sondern die Aeste sind mittelst einer andern Vorrichtung abzuschneiden.

§. 69.

Wald-Aufputzen. Das geschlagene, oder von dem Winde umgerissene Holz muß längstens binnen 2 Jahren, und die gesammelte Streu längstens binnen 1 Jahr aus dem Walde abgeführt, und das abfallende Holz nach der forstämtlichen Weisung behandelt werden.

§. 70.

Holztriften, Bei dem Holz-Triften, Schwemmen oder Rißen muß nicht nur die Bewilligung, sondern auch die forstämtliche Anzeigung erwirket werden.

§. 71.

Wenn den Armen und Dürftigen das nöthige Brennholz ausgezeigt werden kann, werden ihnen von dem Forstamte gebundene Lizenz-Scheine bestellt, an die sie sich streng zu halten haben. Klaubholz.

In so ferne diese Lizenz-Scheine nur auf Sammel- oder Raff-Holz lauten, darf der Betheilte den Wald nur ohne Hacke, Axt, oder Säge betreten.

§. 72.

Feuer darf im Walde nur im Falle eines großen Bedürfnisses unter größter Vorsicht bei dessen Unterhaltung, und dessen Auslöschung, auf einem sichern Platze, und nie an einem Baum, oder alten Stock gemacht werden. Waldbrand.

Nach geendetem Gebrauch muß das Feuer mit Wasser, oder in dessen Abgang mit Erde zur völligen Löschung desselben, der Kohlen, und der Glühasche überschüttet werden.

Selbst das Tabakrauchen im Walde bei großer Sommer-Hitze, oder trockner Witterung ist unzulässig. Gub.-Dekret v. 13. Juli 1779.

§. 73.

Bei entstandenem Waldbrand haben die Gemeinden, und jeder einzelne, wie er aufgefordert wird, die schnellste und zweckmäßigste Hilfe zu dessen Löschung zu leisten.

Jedem Denunzianten, der einen oder mehrere des Waldbrandes schuldige Frevler anzeigt, ist eine Belohnung von 10 Thalern aus den betreffenden Waldgefällen zugesichert. Gubernial-Verordnung v. 3. Juni 1800.

§. 74.

Das Abwipfeln und Verstümmeln, Abschälen oder Abrinden, das Anbohren oder Ankosten der stehenden Bäume, sind wahre Beschädigungen, und daher Waldfrevel. Baum-Verstümmelungen.

§. 75.

Jeder Waldfrevel ist abzuwandeln, daher zu bestrafen. Das Maaß, und die Gattung der Strafe wird dem vernünftigen Ermessen der politischen Obrigkeit überstellt, welche streng Maas und Gattung der Strafen.

darauf halten soll, daß die Strafe nicht so sehr strenge, als gewiß und schnell sei, und daß daher kein Waldfrevel unbestraft bleibe, doch auch die Strafe abschreckend seyn möge.

§. 76.

Die Waldfrevel werden bestraft mit Polizei-Arrest, körperlicher Züchtigung, Forstarbeit und Geld; der Arrest kann durch körperliche Züchtigung, und Fasten verschärft werden.

§. 77.

Bestrafung der Bürger und Bauern, u. anderer.

Bei dem Bürger- und Bauernstande haben in der Regel keine Geldstrafen Statt; sondern Bürger und Bauern sind am Leibe zu bestrafen. Hofkammer-Dekret v. 30. August 1787.

§. 78.

Dauer des Arrestes und Zahl der Streiche.

Die längste Dauer des Arrestes sind 30 Tage. Die körperliche Züchtigung besteht bei Männern in Stockstreichen, bei Jünglingen unter 18 Jahren, und bei dem weiblichen Geschlechte in Ruthenstreichen. Sie kann die Zahl von 15 Streichen mit einem Male nicht übersteigen, und nur über, von einem Arzte, oder Wundarzte bei dem männlichen Geschlechte, und einer Hebamme bei dem weiblichen Geschlechte vorausgegangene Körpers-Untersuchung, und abgegebenes Erklären, daß sie anwendbar ist, und nie öffentlich angewendet werden.

§. 79.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird bei dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen, und denjenigen Volksklassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung, und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde.

§. 80.

Straf-Arbeiten.

Die Strafarbeiten sind in den Forsten zum Besten der Forstkultur zu verrichten. Hofkammer-Dekr. v. 12. Sept. 1794.

§. 81.

Fasten.

An Fasttagen ist der Sträfling auf Brot und Wasser einzuschränken; doch kann dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

§. 82.

Die Geldstrafe muß den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessen seyn, und wird daher im Betrage nicht beschränkt. Geldstrafe.

§. 83.

Der Polizei-Arrest kann nach Beschaffenheit eintretender Verhältnisse in eine angemessene Geldstrafe verändert; oder anstatt des Polizei-Arrestes kann Haus-Arrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seinem Erwerbe obzuliegen. Hausarrest.

§. 84.

Die Geldstrafen, und die zuerkannten Entschädigungs-Beträge, welche nicht einem Privaten gebühren, verfallen zu einem Forstfond, der zur Kultivirung der Forste verwendet wird. Forst-Fond und dessen Verwendung.

Diese Fonds-Gelder werden von der betreffenden Gemeinde-Vorstehung in Empfang genommen, und über Verfügung des Kreisamtes, welches das Landgericht und das Waldamt hierwegen zu vernehmen hat, unter Aufsicht des Waldamtes dem Zwecke gemäß verwendet. Ueber den Empfang und die Verwendung wird jährlich eine belegte Rechnung gelegt, und solche durch das betreffende Landgericht, welches die vorläufige Rechnungs-Richtigkeit pflegt, an das Kreisamt zur Erledigung eingeschickt.

§. 85.

Den durch einen Waldfrevel verursachten Schaden haben zwei beeidete erfahrne Männer bei einem Augenschein abzuschätzen, welche daher an Ort und Stelle abzuschicken sind, ohne daß es in der Regel einer gerichtlichen Kommission bedarf. Schaden-Schätzung.

Bei dem Augenscheine steht jedem Theile frei, den Kunstverständigen Erinnerungen zu machen, die er nöthig findet.

Der begründete Augenscheins-Befund ist von der politischen Obrigkeit zu Protokoll zu nehmen.

§. 86.

Würde gegen den Schätzungs-Befund Beschwerde geführt werden, so ist durch andere des Wald- und Forstwesens kun-

dige, erfahrne, unbefangene und beeidete Männer nach Befinden der politischen Obrigkeit eine zweite Schätzung vorzunehmen, von welcher aber die Kosten der Beschwerde-Führer vorzustrecken, und zu tragen hat, wenn die zweite Schätzung die erste erreichen, oder übersteigen sollte. Hofkammer-Dekret v. 18. Sept. 1795.

§. 87.

Die Schätzmänner sind von der politischen Obrigkeit einverständlich mit dem Forstamte zu ernennen; den für die Bemühung derselben von der politischen Obrigkeit zu bestimmenden Betrag hat das Aerar durch das Rentamt, oder wenn der Frevel einen Privat-Wald betrifft, der Privat-Wald-Eigenthümer einstweilen zu vergüten, und am Ende solchen die sachfällige Parthei, so wie den Schaden-Betrag nach Inhalt des Erkenntnisses zu ersetzen. Hofkammer-Dekr. v. 15. Jänner 1796.

§. 88.

Erkenntniß. Eine Strafe und ein Schaden-Ersatz in Folge eines Waldfrevels kann nur in einem Erkenntnisse nach vorausgegangener protokollarischer Untersuchung ausgesprochen werden.

§. 89.

Gerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit in Ansehen der Abwandlung der Waldfrevel hat die im Orte der Uebertretung zuständige politische Orts-Obrigkeit ohne Unterschied der Person, welche der Uebertretung beschuldigt ist, auszuüben.

§. 90.

Diese Gerichtsbarkeit begreift nebst der unausgesetzten allgemeinen Aufmerksamkeit auf Verhinderung der Uebertretungen, insbesondere die Entdeckung der begangenen Uebertretungen, die Ausforschung der Uebertreter, und das gesetzmäßige Verfahren mit dem einer Uebertretung Beschuldigten.

§. 91.

Verpflichtung zur Anzeige der Waldfrevel. Außer den Beamten des politischen Orts-Gerichtes, und dessen Diener sind auch alle Forst-Beamte und Diener verpflichtet, Forst-Gesetz-Uebertretungen jeder Art anzuzeigen und auszuforschen.

Gemeinde-Vorsteher und Ausschüsse sollen es sich angelegen seyn lassen, diese Uebertretungen zu entdecken und anzuzeigen, damit der Forstschutz gehandhabet werden kann.

§. 92.

Verfahren.

Die Erforschung der Uebertretungen, die Erhebung des Thatbestandes, die Untersuchung des Beschuldigten, der rechtliche Beweis, die Zurechnung und das Erkenntniß, der Rekurs und das Nachsuchen um Begnadigung, die Kundmachung und Vollstreckung des Straferkenntnisses, und die Kosten der Gerichtsbarkeit finden analog ihre Bestimmung in dem Verfahren über schwere Polizei-Uebertretungen.

§. 93.

Summarisches Verfahren.

Es wird aber gestattet, dieses Verfahren summarisch zu machen; die Verhandlungen, die durchaus protokollarisch geführt werden müssen, ohne artikulirte Fragen und Antworten abzukürzen, und sich auf die wesentlichen Bestandtheile der Untersuchung zu beschränken.

§. 94.

Zu dem Ende ist das ganze Verfahren thunlichst in einer ununterbrochenen Verhandlung in Gegenwart des Klägers, der Zeugen, des Beschuldigten, und der Betheiligten zu beginnen und zu enden.

Die politische Obrigkeit kann die Verhöre ohne Beisitzer führen, und eben so ohne Beiziehung von Beisitzern, und ohne dem Untersuchten die in dessen Verhöre aufgenommenen Protokolle abzulesen das Erkenntniß sprechen, welches ihm, wenn er sich des Rechtes des Rekurses, oder des Nachsuchens um Begnadigung begiebt, sogleich anzukünden, und zu vollstrecken ist.

Ist der Untersuchte schuldig erkannt, oder die Untersuchung aus Mangel der Beweise für aufgehoben erkläret worden, so ist ihm die Erklärung zu machen, daß er sogleich oder binnen 3 Tagen den Rekurs ergreifen, oder um Begnadigung nachsuchen könne.

§. 95.

Rekurs und Begnadigung.

Der Rekurs und das Begnadigungsgesuch gehet an das Kreisamt, welches aus erheblichen Gründen die Strafe mildern, oder auch gänzlich nachlassen kann.

Der Rekurs an die Landesstelle findet nur gegen diejenigen Erkenntnisse des Kreisamtes Statt, wodurch dieses das von der politischen Obrigkeit auf die Lossprechung geschärfte Erkenntniß in Aufhebung der Untersuchung abgeändert, oder sonst das gefällte Straf-Erkenntniß verschärfet hat.

Der Rekurs und das Begnadigungsgesuch ist sogleich bei der Ankündigung des Erkenntnisses, oder doch binnen drei Tagen anzumelden, und die Rekursschrift, oder das Begnadigungsgesuch binnen dieser Frist zu übergeben. Nach Verlauf derselben findet ein Rekurs, oder Begnadigungsgesuch nicht weiter Statt.

Ist der Rekurs oder das Begnadigungsgesuch nur angemeldet, und die Einreichung der Rekursschrift, oder des Begnadigungsgesuches unterlassen, oder verspätet worden, so muß die Vorlegung der Untersuchungsakten dessen ungeachtet geschehen.

§. 96.

Die Erkenntnisse, denen immer die verhandelten Akten anzuschließen sind, sind nie vor deren Ankündigung, sondern nur auf ergriffenen Rekurs, oder auf Nachsuchen um Begnadigung einer höhern Behörde vorzulegen.

Diese ist aber auch ermächtiget, die Einsicht der Akten, und des Erkenntnisses von Amtswegen zu verlangen.

§. 97.

Verhaft.

Ein Untersuchungs-Verhaft hat nur dann Statt, wenn der Waldfrevler auf der That betreten wird, und unbekannt ist; der Verhaftete muß sogleich und ohne Aufschub der politischen Behörde zur Untersuchung übergeben werden, die mit demselben das Verhör auch ohne Verzug vorzunehmen hat.

§. 98.

Journal über Forst-Excesse.

Das Forstamt hat über die selbst entdeckten, oder ihm angezeigten Forst-Gesetz-Uebertretungen ein Journal zu führen,

und alle Monat den mit den angezeigten Behelfen belegten Rapport hierüber der politischen Obrigkeit zur Amtshandlung zu übergeben, welche dasselbe zur Untersuchungs-Verhandlung einladen wird, damit jene Forstamts-Individuen, welche hierbei Behelfe geben können, erscheinen, und Zeugen der Verhandlung seyn können.

§. 99.

Dieser Rapport muß sogleich gemacht werden, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, oder zu besorgen ist, daß der Thatbestand sich inzwischen ändern, oder unerhebbar werden könnte.

§. 100.

Die politischen Obrigkeiten haben zu Ende eines jeden Solar-Quartals eben so, wie über die schweren Polizei-Uebertretungen, einen Ausweis über die verhandelten Waldfrevel an das Kreisamt zur Einsicht vorzulegen, um sich dadurch über diese Justiz-Pflege auszuweisen. Abwandlungs-Ausweis.

§. 101.

Waldfrevel verjähren sich rücksichtlich der Untersuchung, und Strafe, die dadurch erlöschen, unter den im §. 274. II. des Straf-Gesetz-Buchs enthaltenen Bedingnissen binnen der bestimmten Zeit von sechs Monaten; jedoch soll hierdurch den Privat-Rechten durchaus kein Abbruch geschehen. Verjährung der Excesse.

---

3) Dienstes-Instruktion für die Gemeinde-Waldaufseher betr.

Vom 10. Februar 1823.

§. 1.

Der Gemeinde-Waldaufseher, welcher bei den Forsttagsatzungen von der Gemeinde zur Dienstleistung in den Wäldern, wovon derselben das vollständige Eigenthum, oder das Nutzungs-Eigenthum, wenn schon dieses auch nur zum Haus- und Feldbedarf zustehet, gewählt, von dem Kreisamte bestätiget, von diesem dem Forstamte zugewiesen, und von dem Landgerichte

in Eidespflicht genommen wird, muß ein rechtlicher gesitteter, und gesunder Mann seyn, und er muß sich nach Kräften angelegen seyn lassen, die seiner Obhut anvertrauten aufgetheilten und unaufgetheilten Gemeinde-Wälder zu bewachen und zu erhalten.

§. 2.

Demselben liegt ob, die seiner Aufsicht zugewiesenen Forste, vorzüglich jene, welche den Angriffen und der Gefahr der Beschädigung besonders ausgesetzet sind, oft und zu verschiedenen Zeiten und Stunden fleißig zu durchgehen, und die ihm von Seite des Forstamtes in Bezug auf den Forstschutz ertheilten Aufträge, und Weisungen genau und pünktlich zu vollziehen.

§. 3.

Insbesondere geht seine Bestimmung dahin, mittelst seiner sorgfältigen Aufsicht die Forste im guten Zustande zu erhalten, daher die Forstpolizeigesetze selbst genau zu beobachten, alle Uebertreter derselben auszuforschen, und sie zur Untersuchung und Bestrafung unnachsichtlich anzuzeigen.

§. 4.

Da die Bewachung und Erhaltung der Gemeinde-Wälder der Hauptzweck der Aufstellung der Waldaufseher ist; so ist es eine wesentliche Pflicht seiner Dienstleistung, zu verhindern, zu entdecken, und anzuzeigen:

a. Jede Gränz-Unrichtigkeit und Beeinträchtigung durch Versetzung oder Vernichtung der Marksteine und Markzeichen.
b. Jede eigenmächtige Schmälerung des Waldbodens durch Erweiterung des in und an den Wäldern liegenden, einer andern Bestimmung, als dem Holzwuchse gewidmeten Privat-Eigenthums.
c. Jede unbefugte Kultivirung und Benützung des zum Waldgrunde gehörigen Bodens.
d. Jede unzuständige Holzfällung.
e. Jede Beschädigung an stehenden Bäumen durch Anbrennen, Anhacken, Beschälen und Besteigen mit Steigeisen; —

durch Abrinden, Abstümmeln, ungeeignetes Beschneiden (Schnaiteln) u. s. w.

f. Das unerlaubte Harzreißen, Pechsammeln, Lerchenbohren, Sammeln des Waldsaamens.

g. Das Reutbrennen, Feuermachen und Tabackrauchen bei trockenem Wetter, und großer Hitze.

h. Das Grasmähen, Abschneiden, oder Ausreißen; das Fällen des Unter- und Busch-Holzes, das Sammeln des Laubes, und der Holz-Nadeln, oder der Boden-Streu ohne forstämtliche Auszeigung und Zeitbestimmung.

Das Streurechen mit eisenen Rechen, dann das Maulenhacken oder Scharren.

i. Das Ausgraben oder Roden der Stöcke auf steilen Bergabhängen und in jungen Waldbeständen.

k. Das Theerschwellen, Kalk- Kohl- Potasch- und Kienrußbrennen wider die bestehenden besondern Instruktionen ohne forstämtliche Auszeigung und an feuergefährlichen Plätzen.

l. Das Auftreiben und Waiden des Viehes, wenn die rücksichtlich der Gattung des Triebviehes, dessen Anzahl, der Triftzeit, der Plätze und des Maaßes des Genusses bestehenden Vorschriften übertreten werden.

m. Das Anlegen neuer Fahrt- und Ziehwege in den Wäldern.

n. Das Steinbrechen, Sand- Thon- und Lehmgraben, das Torf- und Rasenstechen ohne Bewilligung.

o. Das Errichten neuer Häge und Zäune; die Errichtung, Erweiterung und Uebersetzung neuer Wohn- und anderer Gebäude, Städel, Schupfen, Thayen, Alphütten, Feuerstätte und Oefen ohne Bewilligung.

p. Jede Ausübung holzverzehrender Gewerbe ohne Verleihung.

q. Jede Art Holzverschwendung, wenn nämlich das Bau- und Nutzholz nicht zu dem Zwecke, zu dem es bewilliget wurde, verwendet wird.

r. Die Uebertretung der den Sägemüllern vorgezeichneten Manipulation.

s. Das Liegenlassen von Bau- und Brennhölzern durch mehr als zwey Jahre im Walde.

t. Ueberhaupt jede Benutzung und Ausübung des Forstrechtes gegen die Forstpolizei.

§. 5.

Ueber alle diese Forstgesetz-Uebertretungen hat der Waldaufseher getreu und ohne Nebenabsichten mit dem Schlusse eines jeden Monats die Anzeige, oder wenn durch die Verzögerung derselben ein größerer Schade zu befürchten wäre, diese unverweilt durch den k. k. Revier-Förster dem Forstamte schriftlich oder mündlich zu erstatten; die Waldfrevler, die auf der That von ihm betreten werden, und unbekannt sind, zu verhaften und unverzüglich der Obrigkeit zu übergeben, überhaupt die Forst-Uebertretungen, und Uebertreter auszuforschen, damit durch die Gewißheit der Strafe die Forstfrevel kräftig hintangehalten werden.

§. 6.

Wenn durch Sturmwinde, Waldbrände, Ueberschwemmungen, Lavinenschläge, Muhrbrüche, Erdfälle oder andere Naturereignisse, oder durch Käfer und Raupenfraß Verheerungen in den Wäldern angerichtet werden, hat der Waldaufseher dem k. k. Revierförster unverzüglich hierüber die Anzeige zu erstatten, damit die geeigneten abhelfenden Maaßregeln sogleich in Anwendung gebracht werden können.

§. 7.

Entstehet im Gemeindebezirke ein Waldbrand, so hat der Waldaufseher ohne Verzug den k. k. Revierförster durch einen Eilbothen hievon zu benachrichten, gleichzeitig die Anzeige an den Ortsvorsteher zu machen und mit der ihm von Seite desselben zugeschickten und mit den benöthigten Werkzeugen, als: Pickeln, Arten, Hauen und Schaufeln versehenen Mannschaft auf den Brandplatz zu eilen und durch thätige Anwendung der bekannten Löschmittel der um sich greifenden Flamme Einhalt zu thun.

§. 8.

Da die Holzauszeigung in dem Gemeinde-Wald vorzunehmen, dem Forstamte zustehet, so hat der Waldaufseher dem k. k. Förster, welchem die Vollziehung dieses Geschäftes obliegt, hiebei thätige Aushülfe zu leisten, und in Vertheilung und Bezeichnung der zur Abgabe bestimmten Stämme pünktlich nach dessen Anleitung vorzugehen.

Der Waldaufseher selbst darf aber unter keinem Vorwande eine Holzanweisung, wenn er hiezu nicht insbesondere beauftragt ist, vornehmen oder sonst die Abgabe eines Forstproduktes bewilligen.

§. 9.

Während der Holzfällung von Seite der Gemeinde hat derselbe darauf zu sehen, daß kein unangewiesener Stamm beschädiget, daß nicht mehr Holz, als bewilliget worden ist, gefällt, daß das Laub-Holz dem Boden gleich, die Stämme in der Regel nicht höher als 1 Fuß über die Erde, oder nach der von Fall zu Fall von dem Forstamte gemachten Bestimmung abgestocket, und daß alle Wipfel und Aeste thunlichst benutzt werden.

§. 10.

So oft der k. k. Revierförster sich veranlasset findet, die Gemeinde-Wälder in Dienstangelegenheiten zu bereisen und zu besichtigen, hiezu aber die Gegenwart des Waldaufsehers für nöthig erachtet, hat dieser ihn jederzeit unweigerlich zu begleiten, und über alle Gegenstände ihm die verlangten Auskünfte zu geben.

§. 11.

Gegen die politischen Behörden hat sich der Waldaufseher stets ehrerbietig zu bezeigen, ihre Aufträge genau zu vollziehen, insbesondere aber auf Vorrufen der Obrigkeit, welche die Waldfrevler zu untersuchen, und abzuurtheilen hat, folgsam zu erscheinen.

§. 12.

In so weit es die politische Behörde für nöthig erachtet, hat der Waldaufseher zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe,

Ordnung und Sicherheit Dienste zu leisten, und sich insbesondere bei angeordneten Polizei-Streifen zur Unterstützung der bewaffneten Macht von den Behörden gebrauchen zu lassen.

§. 13.

Die Gemeinde hat dem Waldaufseher einen seiner Dienstleistung angemessenen Gehalt, oder ein Ganggeld zu bezahlen, und das Kreisamt über Einvernehmung der Obrigkeit und der Gemeinde diese Vergütung festzusetzen.

Damit er sich in dem Dienste einübe und vorzüglich die Lokal-Kenntnisse aneigne, ist er in dem Dienste zu belassen, bis man es des Dienstes findet, einen andern Waldaufseher auf die §. 1. vorgeschriebene Weise anzustellen.

---

4) Waldbrand-Lösch-Ordnung.

Vom 2. Jannar 1824.

Zweck der Lösch-Ordnung.

Um die Waldbrände, welche den Forsten, und selbst den nahe an selben gelegenen Wirthschafts-Gebäuden, Höfen und Dörfern in ihren Folgen verheerend werden können, zu verhindern, wenn sie aber entstanden sind, sie schleunigst zu entdecken, und zu löschen, findet sich die Landesstelle bestimmet, mit Beziehung auf die §. §. 72 und 73 der Forstdirektiven vom 1. Oktober 1822 — Folgendes zur allgemeinen Befolgung zu verordnen:

§. 1.

Entstehungs-Ursachen.

Waldbrände entstehen fast immer aus Verschulden; jedoch öfter aus sträflicher Unwissenheit, oder Mangel an der nöthigen Vorsicht bei dem Gebrauche des Feuers, als aus böser Absicht, seltener aus Zufall.

Wird ein Baum durch den Blitz angezündet, so löscht ihn gewöhnlich auch gleichzeitig der nachgefolgte Regen.

§. 2.

Schaden-Ersatz aus Verschulden

Der Beschädiger ist schuldig, den Schaden, den er aus Verschulden zufügt, zu ersetzen; hierin findet Jedermann einen

besondern Grund, dem Feuer in einem Walde alle Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 3.

Vorsichten beim Gebrauche eines Feuers.

Feuer darf im Walde nur im Falle eines großen Bedürfnisses unter größter Vorsicht bei dessen Unterhaltung, und Auslöschung an einer sichern, z. B. vertieften, und von allem Brennstoffe entfernten Stelle, nie bei einem Baume, oder alten Stock gemacht werden, nach gemachtem Gebrauch ist das Feuer, und der Holzbrand mit Wasser, oder mit von Holztheilen freier Erde zu löschen, überdieß aber die Asche sorgfältig zu durchsuchen, ob auch die glühenden Kohlen insgesammt gelöscht sind.

Den Hirten, Holzarbeitern und Jägern, dann allen jenen, welche den Wald mit Licht ohne Laterne, oder mit brennenden Tobackpfeifen betreten, wird hierwegen die größte Vorsicht zur strengen Pflicht gemacht.

§. 4.

Abraum-Haufen zur Reinigung der Aecker, und Wiesen sind nur über an den Gemeindevorsteher gemachte Anzeige mit Vorsicht anzuzünden, und bis nach geendetem Brand zu beobachten.

Das Theerschwellen, das Pigldrennen, dann das Raut-, Kohl- und Kalkbrennen darf nur mit politischer Bewilligung geschehen, die nur nach vorausgegangener ämtlicher Untersuchung der Verhältnisse mit Vorschreibung der Bedingungen zu Vermeidung aller nachtheiligen Folgen zu ertheilen ist; diese Bedingungen müssen streng erfüllt werden, und das Forstpersonale hat sich zu überzeugen, daß sie streng erfüllet werden.

§. 5.

Die Hochzeits-, Faschings- und Sonnewendfeuer, als schon längst erklärte Unfüge, sind streng verbothen.

§. 6.

Benehmen bei einem entdeckten Brand.

Jeder, der ein Feuer in einem Walde wahrnimmt, das nicht bewacht wird, hat solches unverzüglich nach Kräften zu

löschen, und zu trachten, einem Waldbrande durch eine zweckmäßige Abhülfe vor seiner Entstehung vorzubeugen; vermag er es nicht mehr, die Löschung zu bewirken, so hat er seine Wahrnehmung ohne Verzug zur schleunigen Hülfe kund zu thun, und dem Gemeinde-Vorsteher anzuzeigen.

§. 7.

Pflicht des Gemeinde-Vorstehers.

Die Pflicht des Gemeinde-Vorstehers, der auf irgend einem Wege durch Anzeige, oder eigene Entdeckung von einem in seinem Bezirke erfolgten Waldbrande Kenntniß erhält, ist es dann, die Löschung des Brandes ohne Aufschub thätigst zu veranlassen, zu dem Ende die nöthigen Arbeiter in der Gemeinde aufzubiethen, oder bei gesteigerter Gefahr durch die Feuerglocke aufzurufen, und sie an den Ort der Gefahr zur thätigen Hülfe hinzuführen; gleichzeitig hat er hievon durch Eilbothen den Eigenthümer des Waldes, und den Waldaufseher zu verständigen, den nächsten Forstbeamten zu benachrichtigen, und der Obrigkeit die Anzeige zu machen.

§. 8.

Pflicht der aufgerufnen Arbeiter.

Die Arbeiter sind schuldig, den Anordnungen des Gemeinde-Vorstehers, der in Vertretung der Obrigkeit handelt, ohne Widerrede, und Verzögerung zu gehorchen, insbesondere mit den nöthigen Löschgeräthschaften, als Holz- und Streu-Hacken, Picken, Schaufeln, Wassereimer u. s. w. sich dahin zu begeben, wo es brennt.

Ob Feuerspritzen mit wirksamen Erfolge angewendet werden können, hängt von den örtlichen Umständen ab.

§. 9.

Wirkungskreis der Behörden.

Gleich nach erhaltener Kenntniß eines Brandes haben sich ein obrigkeitlicher Beamter, der Waldaufseher, der Förster, nach Thunlichkeit auch der Revierförster, und der Forstmeister an die Brandstätte zu begeben.

§. 10.

Die Obrigkeit, und in deren Abwesenheit ihr Vertreter hat die zur Löschung des Brandes nöthigen Mittel herbeizuschaffen, und ihre Anwendung zweckmäßig zu leiten; der Forst-

mann, als technischer Beamter aber hat die Löschungsmittel anzugeben, und zu vollführen. Reichen die Kräfte einer Gemeinde nicht mehr hin, den ausgebrochenen Brand zu löschen, so ist die benöthigte Hülfe bei den benachbarten Gemeinden nachzusuchen, welche sie unverweigerlich, und im erforderlichen Maaße zu leisten haben.

§. 11.

Löschungsmittel.

Welche Mittel, und wie sie anzuwenden sind, um den Brand gewiß und schnell zu löschen, hängt von der guten Beurtheilung der Umstände ab; es kommt insbesondere darauf an, dem Feuer das brennbare Materiale zu entziehen, und seine Verbreitung durch Abbrechung der Kommunikation nach der übrigen Waldfläche durch Maißen oder Gegenhaue, und Grabenöffnungen zu hemmen, und dadurch das Feuer auf jene Wald-Strecke, die es schon ergriffen hat, und seine nächste Umgebung zu beschränken.

§. 12.

Bei minderer Gefahr.

Dehnt sich der Waldbrand nur noch über den Boden aus, ohne das stämmige Holz ergriffen, oder sich auf der Erde fortgepflanzt zu haben, so kann das Feuer oft noch durch Ausschlagen mittelst eines Bündels Aeste, durch thunlichste Entfernung des Brennstoffes, durch Begießung mit Wasser, oder Bedeckung des brennenden Materiale mit Erde gelöschet, oder erstickt werden. Schlägt das Feuer schon in die Höhe, ohne sich verbreitet zu haben, so genügt vielleicht noch die Entästung, oder Fällung des angebrannten Baumes, und der nächst stehenden Bäume, um das Feuer an den Boden zu heften, und so leichter löschen zu können.

§. 13.

Bei größerer Gefahr.

Hat der Brand schon um sich gegriffen, und stehen mehrere Bäume in Flammen, so genügen beschränkte Löschungs-Versuche nicht mehr, es müssen Maißen, oder Gegenhaue, und Graben-Aufwürfe gemacht werden. Bei diesem Unternehmen wird der Forstmann, um des Erfolges versichert zu seyn, die Größe der Gefahr, die Schnelligkeit, und Richtung des Feuers

den Wind, und Luftzug, oder Luftwechsel, die Beschaffenheit der Lokalität und des Bodens mit Berücksichtigung der zu Gebothe stehenden Mittel genau bedenken, und seine Maaßregeln darnach einleiten, und vollziehen.

§. 14.

Gegenhau und Grabenöffnung.

Das mittelst eines Gegenhaues auf eine Breite von 3 — 6 Klafter gefällte Holz muß dem Feuer thunlichst entzogen werden, um alle Verbreitung desselben nach allen Richtungen zu hemmen. Pflanzt sich das Feuer mittelst der Wurzeln des Gehölzes, oder in den Moos- und Torfgründen auf der Erde fort, so muß ein Graben in der Erde zur Unterbrechung der Verbindung des Brennstoffes aufgeworfen werden.

§. 15.

Dieser Graben, der nicht selten auf einer 1½ bis 2 Schuhe großen Tiefe, und Breite zureichet, soll wurzelfrei seyn, tiefer, als die Baumwurzeln sich senken, gegraben, und diese abgehauen werden; er muß gegen den Wind, und in einer solchen Entfernung vom Brande aufgeworfen werden, daß man hoffen kann, denselben früher zu vollenden, als der Brand den Graben erreicht.

§. 16.

Schutzwände.

Droht der Brand den tiefer gelegenen Gehölzen durch den Absturz des brennenden Holzes Gefahr, so ist man oft in der Lage, eine Schutzwand durch abgehauene Stämme mit der aus dem Graben ausgeworfenen Erde dicht bekleidet errichten zu müssen.

§. 17.

Welche Wälder vorzüglich zu bewahren sind.

Jene Waldflächen, in denen ein Brand in Rücksicht des Holzes, der künftig zu befürchtenden Muhrbrüche, oder der Verbreitung des Feuers den bedeutendsten Schaden anrichten kann, sind vorzüglich zu schützen.

§. 18.

Strenge mit Güte in der Behandlung der Arbeiter

Die zu den verschiedenen Arbeiten bestimmten Personen sind mit Ernst, aber auch mit Güte, und Anstand zu leiten, und anzuweisen; die Halsstärrigen, und Widerspänstigen sind mit

Strenge zu behandeln, und nach getilgtem Brande zur ruhigen Zeit zu bestrafen.

Es ist aber auch alle Vorsicht zu gebrauchen, daß Niemand beim Löschen verunglücke.

§. 19.

Nach gelöschtem Brande. Nach gelöschtem Brande kann der größere Theil der Arbeiter, nachdem ihre Namen, Arbeitszeit, und das besonders thätige oder auffallend nachlässige Benehmen derselben vorgemerket wurde, entlassen werden; allein nebst dem Forstbeamten haben der Waldeigenthümer, oder der Stellvertreter desselben, und die nöthig erkannte Zahl der Arbeiter im Walde zu verbleiben, die einzelnen rauchenden Brände aufzusuchen, und zu löschen, insbesondere bei der Nacht, wo jede Gluth leichter entdeckt wird, genaue Nachsuchung zu pflegen.

§. 20.

Untersuchung. Nach gänzlich getilgtem Brande hat die Obrigkeit alle Arbeiter zu entlassen, und in so weit es nicht schon während des Brandes geschah, hinsichtlich der Entdeckung der Ursachen des Brandes, des dadurch verursachten Schadens, und der sich allenfalls ergebenen Schuld das Amt zu handeln; das Forstamt hat aber in förstlicher Hinsicht das Geeignete vorschriftmäßig zu verfügen.

§. 21.

Strafgesetze. Gegen die Vernachlässigung eines in einem Walde aufgemachten Feuers, gegen das Reisen mit brennenden Fackeln, gegen die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst, und gegen alle Handlungen, und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr voraussehen läßt, wird auf das Straf-Gesetz-Buch überhaupt, und auf die §. §. 203 und 209 des zweiten Theils des Straf-Gesetz-Buches insbesondere hingewiesen.

§. 22.

Belohnungen. Diejenigen, welche sich besonders auszeichnen, erhalten öffentliche Belohnungen, oder öffentlichen Dank.

Jedem, der einen oder mehrere des Waldbrandes schuldige Frevler anzeigt, ist eine Belohnung von 10 Thalern aus den betreffenden Waldgefällen zugesichert.

Die Lösch-Ordnung ist eine Gemeinde-Anstalt. Diese, und andere durch die Löschung veranlaßten nothwendigen Kosten hat die Gemeinde-Kasse zu bestreiten, die da-

gegen das Recht hat, sich solche von dem Eigenthümer des Waldes ersetzen zu lassen, wenn durch seine, seiner Dienstbothen, oder Arbeiter Schuld das Feuer entstanden ist; dieser kann sich durch Verfolgung seines Rechtes an jenem, welchem eigentlich die Entstehung des Brandes zur Last gelegt werden kann, dieses Ersatzes wegen erholen.

Erholung der Kosten.

Die Belohnung für obige Anzeige hat der Eigenthümer des Waldes, und wenn das Eigenthum getheilt ist, der Nutzungs-Eigenthümer zurückzuerstatten.

In dem Maaße, als der Holzbestand des Waldes durch die Anstrengungen Anderer gerettet wird, versieht man sich von dem Eigenthümer desselben, daß er sich hinsichtlich des Ersatzes der Löschkosten werde billig finden lassen, wenn er auch hiezu nicht verhalten werden kann.

§. 23.

Derjenige, dessen Wald durch einen Gegenhau, oder durch das Aufwerfen eines Grabens litt, hat alle Vorrechte, und Begünstigungen der wirklich Abgebrannten, und wenn dadurch die umliegenden Wälder gerettet wurden, so ist auf eine angemessene Vergütung dieses Schadens für den Eigenthümer anzutragen, und solche bei denen, welche den Vortheil hievon ziehen, zu erwirken.

Begünstigung der durch einen Gegenhau Beschädigten.

§. 24.

Jene, welche der ihnen zugegangenen Weisung in der Ausführung der Löschanstalt nicht nachkommen, ohne sich gültig entschuldigen zu können, sind mit 20 kr. bis 5 fl. W. W. zu bestrafen, im Falle ihrer Zahlungs-Unfähigkeit sind sie mit mehrstündigem bis zu dreitägigem Arreste zu belegen.

Strafen.

Diese Strafgelder sind zur Anschaffung von Feuerlöschrequisiten für die Gemeinde zu verwenden; dadurch wird an der gesetzlichen Bestimmung, der zu Folge Strafgelder wegen schwerer Polizei-Uebertretung dem Orts-Armenfonde einfließen, nichts geändert.

Verwendung der Strafgelder.

Erklärung der in der Waldordnung vorkommenden technischen und sonstigen Provinzialismen.

Abfallranget, altes Abfallholz im Walde.

Abräutung, Säubern einer Fläche von Gesträuchen und Stauden.

Alben, Alpen.

Am Längs und Herbst, im Frühlinge und Spätjahre (Herbst).

Anfuehren, Anfuhrsplätze, auch Holz zuführen.

Archen, Wasserbauten zur Sicherung der Ufer. Derlei Archen werden oft auch zum Zusammentreiben des Triftwassers in ein Bett angelegt.

Astach, Astholz.

Aufzaynen, das Holz aufklaftern, oder in Bengen (auch Biegen genannt) setzen. Eine Benge heißt hier Holzzain.

Auspätschen, den jungen Aufflug so beschädigen (meistens durch Schlagen mit Knitteln an den Schaft der Pflanzen) daß er abstirbt.

Aufstocker einer Rott heißen diejenigen, welche auf den Holzlendtplätzen des von einer Abtheilung (Rotte) Holzklieber gespaltene Holz in Zaine setzen (aufstocken).

Bachmeister sind die stabilen Mitglieder einer Holzwerk-Gespannschaft (Holzlieferungs-Gesellschaft, welche entweder für sich selbst als Fürdinger dasteht, oder mit einem solchen Compagnie macht. Die Bachmeister arbeiten selbst sowohl im Schlage, als auf dem Bache; sie theilen Gewinn und Verlust unter sich, und es ist ihre Anzahl bei jeder Gespannschaft festgesetzt. Die Holz- oder Hackknechte werden von einer solchen Gespannschaft nach Bedarf angestellt, und nach dem Taglohne bezahlt. Es sind daher im eigentlichen Sinne alle Bachmeister Holzknechte, aber nicht alle Holzknechte Bachmeister.

Bahneter-Stab, das Weidevieh unter einen Hirten stellen.

eine willkührliche Anzahl gezählter Zahlen ins Klafter-Maaß gestellt, und darnach der Cubik-Inhalt von $^1/_m$ berechnet.

Diese Art Abzählung oder sogenannte Holzzahl ist daher eine Bemessung des Holzgehaltes eines Schlages nach dem Hallerspahn, und ist in der Praxis genauer, als man glauben sollte, auch schnell und kostenersparend, da jede Aufzainung des Holzes erspart wird und doch sicher mit jeder Holzknecht-Rotte abgerechnet werden kann.

Die Haupt-Abmaas geschieht seiner Zeit nach der Trift auf dem Landplatz, wo ohnedies alles Holz aufgestockt wird, und daher zugleich die Kontrole die Holzzahl bildet.

Hallholz, Salinenholz.

Holzpräudt, siehe Präudt.

Holzstraich (Hackstreich), Fällung des Holzes.

Infang, Einfang, ein zur landwirthschaftlichen Kultur vom Walde abgezäunter Ort.

Inhäuser, Ingehäuser, Leute, welche bloß zur Miethe wohnen.

Junge Pätschel, siehe Pätschel.

Klaine, die Kleinheit, klein als Hauptwort.

Kraxenträger, Kleinhändler mit verschiedenen Waaren, welche diese mittelst eigenen Vorrichtungen (Kraxen) auf den Rücken tragen.

Laeden, Bohlen, Bretter.

Laehn, Lavine.

Laendstatt, die Stelle, wo das Holz zum Wasser hingebracht wird, um es mittelst Flößen weiter zu liefern.

Leger, Viehläger, Lagerungsplätze für das Weidevieh. Auch die Alpen werden mitunter Läger genannt, daher Hoch- und Niederläger, anstatt Hoch- und Nieder-Alpen.

Leuthmeister, die Leiter des Rieswerkes.

Lörgatbohrer, diejenigen, welche das Harz der Lärche (Lörgat) durch Anbohren derselben gewinnen.

Mark Perner, ein Mark Perner ist = 10 Pfund Perner, ein Pfund Perner = 12 kr. Mz. W. W., daher 1 Mark Perner = 2 fl. Mz. W. W. oder 2 fl. 24 kr. Reichs-Währung.

Mayssen, Kohlschläge.

Mollsen, Molltzen, Holzfänge bei den Holzriesen.

Molltzen, Rechen, Heidestreu gewinnen.

Muessen, Kochen und Essen bei der Holzarbeit der Holzknechte. Mueßzeit, jene Stunde, welche zum Kochen und Essen festgesetzt ist.

Muet Zäune, Zäune, zur Absonderung der Viehgattungen in den berechtigten Weidegründen, z. B. das Galtvieh vom Melkvieh, die Ochsen von den Kühen ꝛc.

Muhren, Erdabsitzungen in größerem Maße.

Oblay, Abtheilungen von Gemeindebezirken.

Oetz, eingezäunte Viehweiden, nicht ferne von den Wohnungen von Aetzen, Aesen.

Paan, Bahn.

Paetschel, junge, — Boschen, Böschel — Holzpflanzen.

Pann, Bann.

Pfannhaus Glait (siehe oben **Gleiten**), Holzbahnen im Pfannhause zur Verführung des erzeugten Salzes ins Magazin.

Piglbrennen, Pechöl erzeugen.

Praendt, gebrannter Ort zum Behufe eines zeitlichen Getreidebaues.

Rafen, diejenigen Bäume am Dachstuhle, über welche nach der Quere die Dachlatten, auf welche die Schindel ꝛc. kommen, aufgenagelt werden (Sparrn).

Raitung, Rechnung.

Rechen, Holzfänge.

Reifriembling, diejenigen Birken- und Haselstämmchen, aus welchen die Salzfaß-Reife gekloben werden.

Riesträchtig, Holz, welches noch auf den Riesen abrutscht, auch die Steilheit eines Bergabhanges oder einer Linie an einem solchen, die zur Anlage einer Riese tauglich ist.

Ruggen, Rücken.

Salzgadner, Magazinär der Abfall-Salze.

Salzschneller, Händler mit Salz.

Schaefflaeden, Bretter zum Schiffbaue.

Scheidschaffer, welcher über das Sudholz zu schaffen und dasselbe zu besorgen hat.

Schwenden, solche Handlungen, welche künstliche Vertilgung des Holznachwuchses Behufs der Weidevergrößerung bezwecken.

Segesen, Sensen.

Selbinwasser, Selbstwasser bei der Trift, d. h. Wasser ohne künstliche Schwellung.

Soellmann, **Söllner**, Leute ohne Grundbesitz.

Soellten, Sölden, d. h. Wohnhütten der Holzarbeiter im Schlage.

Spaehn, Zwistigkeiten.

Stampfen, Stampfmühle.

Stroebmachen, Streu gewinnen.

Taufflen, Faßdauben.

Tayen, Alphütten.

Ueberspaenniger Dreyling (s. Hallerspahn), ein Holzbrügel, der über einen Schuh am kleinen Orte im Durchmesser hat.

Unwetterliche Zeit, ungünstige Witterung.

Urphecht, Urphehde.

Verschwenzt, Verschwemmt.

Vorgräser sind Frühweiden in und an den Wäldern.

Waeler, Wasserwälle, d. h. Wassergräben zur Bewässerung der Wiesen.

Wehrholz, währiges Holz (siehe Hallerspahn).

Weite Grieße, größere Flächen von aufgeschwemmtem Steingerölle an den Bächen.

Wiesmähder, gedüngt werdende Mähder.

Zayne, Holzbeugen.

Zaynholz, Holz in Beugen gesetzt.

Zigl, **geziglt**, **erziglen**, Erziehung, erzogen, erziehen.

Zuntern, die Alpenfohren (Pinus pumilio).

Druckfehler.

Seite 2. Zeile 13. von unten lies Herrn statt Herre.
„ 10. Inhaltsanzeige Zeile 6. von unten lies jenen statt jene.
„ 17. Zeile 7. von unten lies wegen statt wegen.
„ 18. „ 8. „ „ „ gueten „ gueten.
„ 22. „ 14. „ „ „ loben „ leben.
„ 26. „ 14. „ „ „ gueten „ gueten.
„ 29. „ 14. „ „ „ Auswellgen statt Auswelgen.
„ 35. „ 7. „ „ „ nutzt statt nutzt.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neue Folge.

Sechsten Bandes zweites Heft.

Frankfurt a. M.,
Verlag von Johann David Sauerländer.
1846.

Inhaltsverzeichniß.

6. Band, 2s Heft.

I.

Forstgesetze und Verordnungen, die gefürstete Grafschaft Tyrol betreffend *).

	Seite
Aschenbrennen in den Waldungen	1
Aufsicht auf die Waldungen der Klöster und Stifter	1
Eigenthum des Landesfürsten sind alle Hoch- u. Schwarzwälder	3
Eigenthum. Die Waldungen im Ober-, Unterinn- und Wippthale sind dem Landesfürsten vorbehalten	4
Eichen, deren Anpflanzung wird empfohlen	5
Erlen zu schlagen ist verboten	5
Excedenten in uneingeplankten Waldungen	5
Excedenten vom Bürger- und Bauernstande	6
Excesse in einer Grundwaldung	6
Excesse sollen von dem Kreisamte im Unterinnthale, an der Etsch und im Pusterthale allsogleich abgewandelt werden	7
Excesse sind mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen	8
Excesse. Waldstrafnormale	8
Excesse. Die Waldämter haben die saumseligen Obrigkeiten sogleich anzuzeigen	9
Excesse. Ernennung und Bezahlung der Schätzmänner	10
Excedenten, adelige sind wie andere zu behandeln	10
Excedenten — Wegmacher sind nach dem Waldstrafnormale zu bestrafen	10
Förster dürfen keine Waldgründe unter dem Vorwande von Waldkultur in eigene Benützung ziehen	11

*) Bei den in alphabetischer Ordnung aufgenommenen Gesetzen und Verordnungsauszügen sind allenthalben die betreffenden Verordnungen allegirt, und konnte eine chronologische Reihenfolge nicht beobachtet werden, wodurch auch die leichtere Uebersicht nicht gewonnen haben würde. Die übrigen Verordnungen sind dagegen, unter Anrufung der Quellen, im Inhaltsverzeichnisse in chronologischer Reihenfolge übersichtlich gemacht.

Seite

Gaisvieh darf nur unter Vorzeige eines Erlaubnißscheines aufgetrieben werden 11
Gerichtsbarkeit, bergämtliche, Wun- und Weidesachen, zu deren Untersuchung soll auch die Obrigkeit zugezogen werden . 13
Gränzberichtigungen sind cumulativ von den Forstbehörden und Obrigkeiten vorzunehmen 13
Holzbezug zum Straßenbau 14
Dem Holz- (Wald-) Bestand ist durch Eröffnung der Schottergruben kein Schaden zuzufügen 14
Holzschlagen in den Bannwäldern 14
Klausen, Rißwerk, Schwemm- und Ländgebäude, Kohlbarren 15
Lärchensamen-Stampfe-Errichtung ist nicht zu bewilligen . . 15
Lärchensamen-Sammeln wird ganz eingeboten 15
Lörgetbohren, dabei ist vorzügliche Nachsicht aufzutragen . . 16
Maibäume werden allgemein abgestellt 16
Oefen, ohne Bewilligung erbaute, sollen niedergerissen werden 16
Pechlerei 17
Pechsieder-Berechtigte dürfen ihr Erzeugniß nur im Lande verschleißen 17
Pecheln soll nur in den Wäldern statthaben, wo der künftige Schlag ausgezeigt wird 17
Rauchfänge, hölzerne, sind abzuschaffen 17
Thätigungen 18
Verkauf der ausgetheilten Waldungen ist schärfstens eingebothen 18
Waldbrände 19

Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tyrol und Vorarlberg.

1737.

Beschränkung der willkührlichen Güterzerstückung. Die Zerstückung von Gütern überhaupt nicht so leicht zu gestatten 34

1781. 1785. 1785. 1786. 1794.

Stockgeld 52

1787.

Das freie Hüten alles Viehes zur Nachtszeit wird in der Regel verboten 26
Kurzgefaßter Begriff zerschiedener, zu Verhüt- und Abwendung allferneren durch Wassergüß androhenden Schadens, angemessenen Versorgs- und Rettungsmitteln 38
Murbrüche 51

1804.

Beschränkung der Einfangs-Verleihungen 29

1808.

Behandlung der Dienstbarkeit der Weide unter der königl. baierischen Regierung 27

Seite

1811.

Kompetenz und Verfahren in Bezug auf die Kultur öder Waldgründe unter der königl. baierischen Regierung . . 31

1816.

1) In Bezug auf montanistische Eigenthums- und Widmungswaldungen 22

Die zu den Häusern und Gütern gehörigen Waldtheile sind nicht zu veräußern 37

1823.

Den Dienstboten ist nicht erlaubt Vieh auf Gemeinde-Alpen zu treiben 26

1828.

2) In Bezug auf die Freigründe im Ober-Innthale . . . 23

3) In Bezug auf die Veräußerung der Salinen-Waldgründe 24

II.

Großherzoglich Badische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

A. Erlasse der Großherzoglichen Forstpolizei-Direktion.

1845.

1) Die Visitation des innern Dienstes der Bezirksförster durch die Forstamts-Vorstände betreffend 59

2) Die Untersuchung und Bestrafung der Jagdfrevel betreffend 61

3) Verordnung über das Verfahren und den Vollzug der Erkenntnisse in Forststrafsachen 62

4) Verordnung über die Behandlung der Rückfälle bei den Forstfreveln und die Führung der Rückfallsregister . . 84

B. Erlassen von der Großhrzgl. Forstdomänen- und Bergwerks-Administration.

5) Die zeitige Aufbereitung und Verwerthung der in Domänenwaldungen zum Hieb kommenden Brennholzmassen betreffend 88

6) Die Rechnung des Domanialgrundstocks betreffend . . . 90

7) Die Herstellung und Unterhaltung von Holzabfuhrwegen, Brücken, Floßanstalten und sonstigen Holztransporteinrichtungen betreffend 93

III.

Königl. Preußische Forst- und Jagdgesetze und Verfügungen.

1845.

Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln 98

Seite

IV.

Herzogl. Braunschweigische Jagdgesetze.

1844.

Gesetz, das Verfahren bei Abschätzung von durch Schwarzwild verursachten Wildschäden betreffend 101

V.

Königl. Hannover'sche, auf das Forst- und Jagdwesen mitbezügliche Gesetze.

1840.

Das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend 104

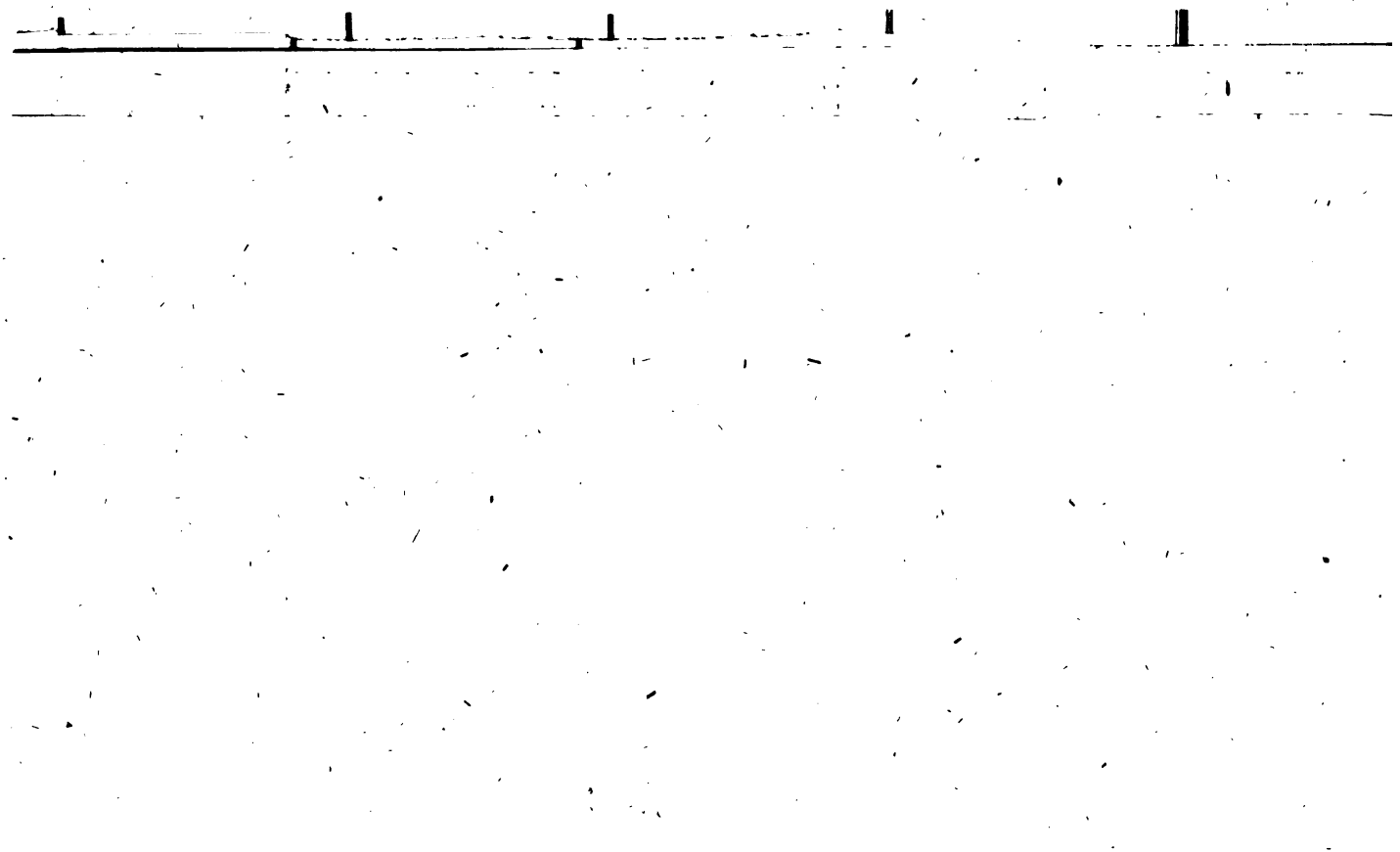

Seite

IV.

Herzogl. Braunschweigische Jagdgesetze.

1844.

Gesetz, das Verfahren bei Abschätzung von durch Schwarzwild verursachten Wildschäden betreffend 101

V.

Königl. Hannover'sche, auf das Forst- und Jagdwesen mitbezügliche Gesetze.

1840.

Das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend 104

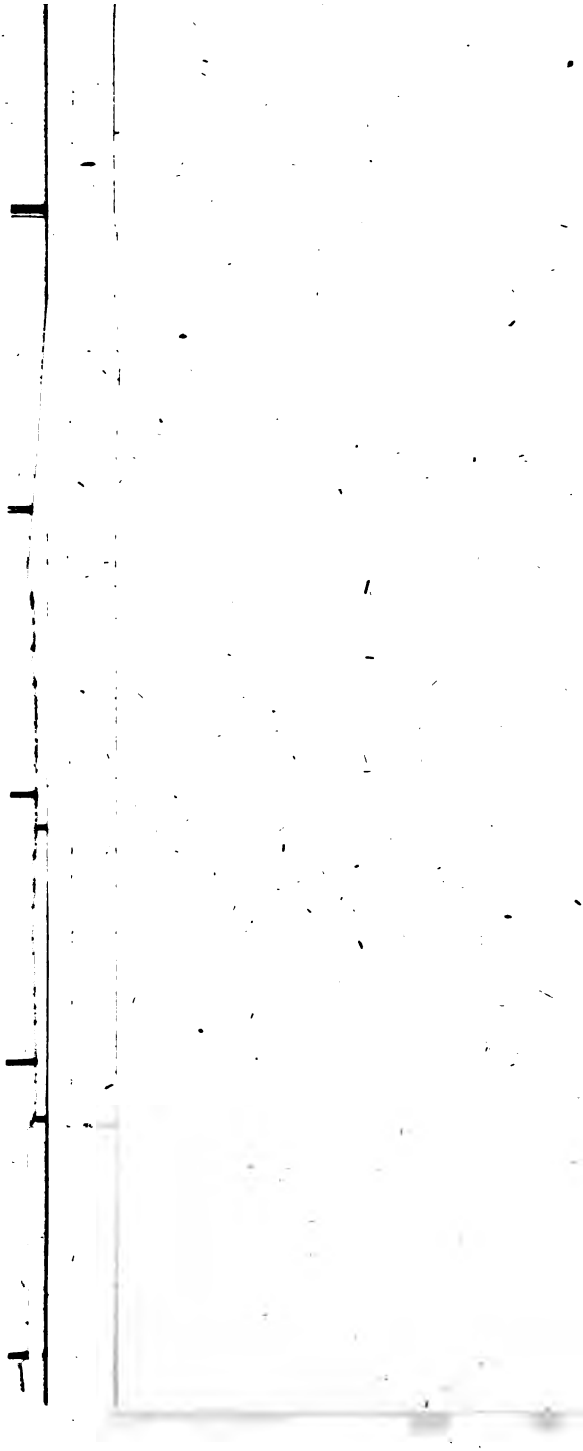

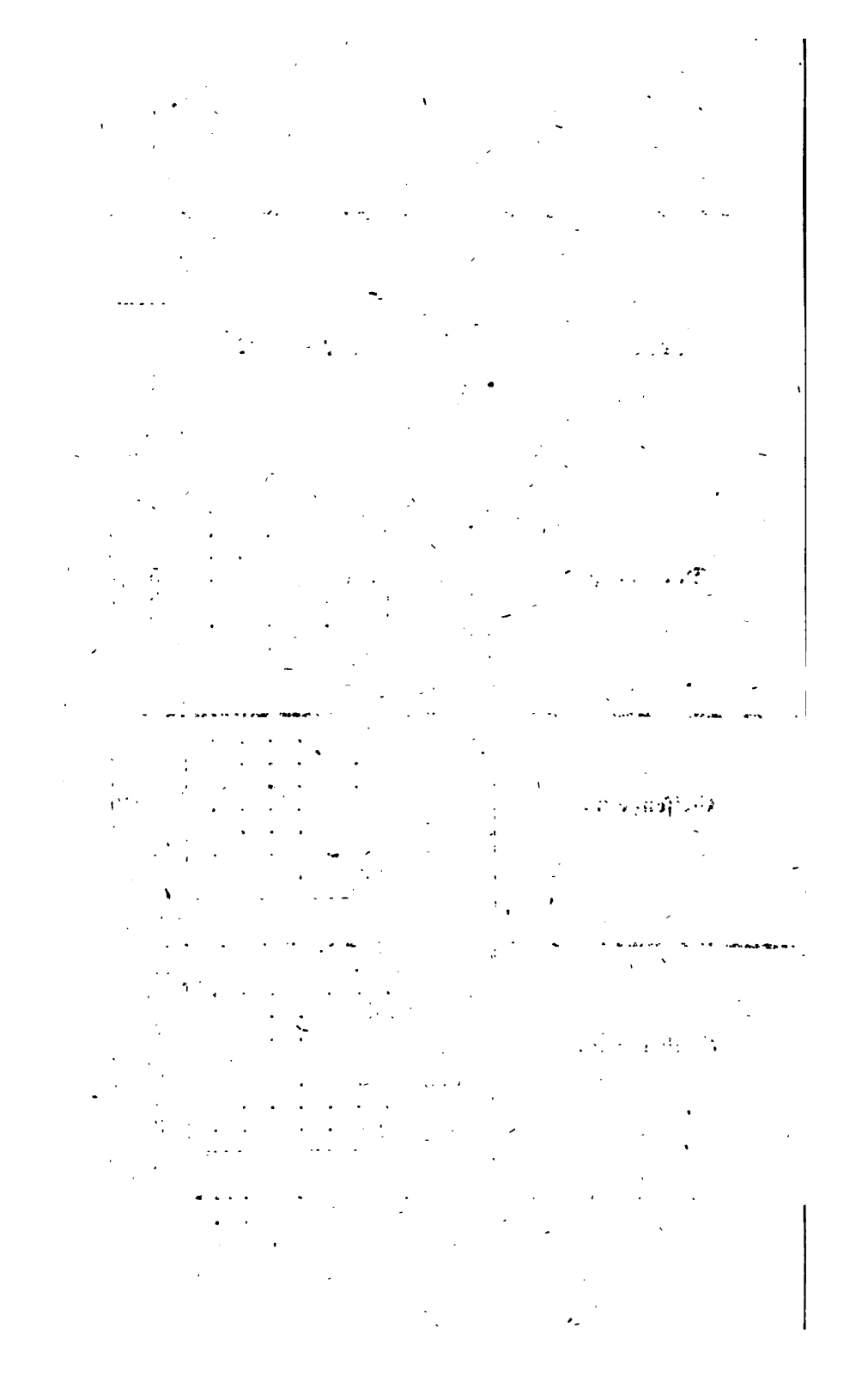

I.

Forstgesetze und Verordnungen, die gefürstete Grafschaft Tyrol betreffend.

Aschenbrennen in den Waldungen ist verboten.

Hofk. D. 22. Juli 1802.

Das Aschenbrennen aus den Aesten in den Waldungen ist um so mehr zu untersagen, als dadurch nur Waldbrände entstehen, und auch weil diese Aeste den ärmeren Gemeinden füglich als Brennholz überlassen werden können.

Aufsicht auf die Waldungen der Klöster und Stifter, die derzeit unter dem Direktorate zu Schwaz oder Hall stehen, hat auch künftighin das Direktorat zu Schwaz oder Hall.

a) Gub. Intim. 4. Mai 1787. Hofresol. 24. März.

Hinsichtlich der Waldungen der aufgehobenen und noch bestehenden Klöster und Stifter, auch der Privat-Domainen, wird verordnet, daß jene, die der Zeit unter der Aufsicht und Behandlung der beiden Direktorate zu Schwaz und Hall stehen, fernerhin unter derselben zu belassen, diejenigen hingegen, die nicht im Ober- und Unterinnthaler, dann Pusterthaler Kreise liegen, folglich nicht unter der Aufsicht der vorerwähnten beiden Direktorate stehen, von den Kreisämtern nur in so ferne zu respiciren wären, daß solche von den Besitzern nichts anderes, als nach einer guten Forstordnung benutzt, mithin nicht über ihre Kräfte angegriffen und ausgeödet, auch auf den Nachwuchs und Erhaltung des jungen Anfluges gesehen werden solle.

Soviel es aber die aufgehobenen oder in Administration gesetzten Stifter und Klöster betrifft, so sollen sämmtliche denenselben gehörige Waldungen in die Staatsverwaltung genommen, nach vorhcriger Weisung, oder von einem der beiden Direktorate oder betreffenden Kreisamte in die Obsicht gezogen, denjenigen, die unter der Administration stehen, der jährliche Bedarf an Holz nur jedesmal nach der Waldordnung angewiesen, das nach Zulässigkeit des Waldstandes dagegen über den Bedarf geschlagene mehrere Holz sowohl, als jenes, was in den Waldungen der wirklich ganz aufgelösten Stifter und Klöster waldordnungsmäßig geschlagen wurde, zum Vortheile des Religionsfondes verwendet werden.

b) Gub. Dec. 27. Dec. 1788. Hofdekr. vom 13. Dec. 1788.

In Ansehung der Waldungen der noch bestehenden Stifter und Klöster hat es bei der mit Hofresolution vom 24. März v. J. angeordneten Oberaufsicht der Länderstellen und Staatsgüter-Administrationen sein Verbleiben. Nur ist diese Allerhöchste Entschließung dahin beschränkt worden:

1) Daß diese Waldungen jährlich ein- oder zweimal durch Förster visitirt und das schlagbare Holz dem klösterlichen Forstbeamten angewiesen werde.

2) Hat die Administration die klösterlichen Forstbeamten und mindere Forstbedienten, ungeachtet sie Stiftsdiener bleiben, in Hinsicht auf obige Gegenstände in Eid und Pflicht zu nehmen, deren Anstellung, Vermehrung oder Verminderung aber nicht selbst zu veranlassen, und wenn dergleichen Forstbeamten, deren willkührliche Aufnahme und Verwechslung den Stiftern künftig überlassen bleibt, neu angestellt oder verwechselt würden, so wären die Stift- oder Klöster-Vorsteher schuldig, solches der Staatsgüter-Administration anzuzeigen, und die Forstbeamten zur Beeidung an sie abzuschicken.

3) Der Holzverschleiß bleibt den Klöstern überlassen.

4) Die Stiftswaldungen dürfen nicht über ihre Kräfte

angegriffen werden, sondern sind nach der Waldordnung zu behandeln. Die dießfalls dawiderhandelnden Stifter und Klöster sind anzuzeigen.

Eigenthum des Landesfürsten sind alle Hoch- und Schwarzwälder.

a) Die Bergordnung Ferdinand I. vom J. 1553 sagt:

1. Art. der B. O.

Anfänglich, nachdem uns als regierenden Herrn und Landesfürsten alle Bergwerk und Fünd etc. sammt allen und jeden anderen Hochheiten, Oberkaiten, Wasserflüssen, Hoch- und Schwarzwäldern als unser Kammergut zustehen, so wollen wir uns diese hiemit gänzlich vorbehalten.

101. Art. der B. O.

Es sollen, wie im Anfang dieser Ordnung gemeldet ist, alle Hoch- und Schwarzwälder uns als Herrn und Landesfürsten, wo Bergwerk sein, oder noch auferstehen, zu unsern Bergwerken erfolgen.

104. Art. der B. O.

Aber die andern all, außerhalb der vorangezeigten Wäldt (verliehene) sollen, wo Bergwerk sein, zu unserer als Herrn und Landesfürsten Bergwerke Förderung bevorstehen.

b) Eben so enthalten die Waldordnungen, insbesondere jene für den Bezirk der k. k. Saline und von den Jahren 1626 und 1685 die Bestimmung „daß alle Wäld, Hölzer, Wäßer „und Bäch, keine ausgeschlossen, dem regierenden Herrn und „Landesfürsten von landesfürstlicher Obrigkeit und Macht eigen „seien."

Die Waldordnung vom J. 1626 pag. 2 und 24 und die vom Jahre 1685 pag. 5 und 47 sagen nämlich: „alle Wäld „und Hölzer, auch Wäßer und Bäch des Ober- und Unter„inn- und Wippthales sammt Zuthälern, auch allen andern „Orten, dahero man sich das Brenn- Bauholz und Kohl, zur „Hofhaltung und dem Pfannhaus Amt, auch denen Berg- und „Schmelzwerken bedienen und dasselbige bringen mag, sind als

„regierenden Herrn und Landesfürsten von landesfürstlicher „Macht und Obrigkeit Unser eigen."

c) Die Waldordnungen für Ehrenberg vom J. 1612 u. 1713 sprechen durchgehends: „unsere Wälder."

d) Hinsichts der Waldverleihung an Unterthanen sagt die Maximilianische Bergwerkserfindung für Schwaz de anno 1490 Art. 312: „Unser Bergrichter soll auch hinfüro alle Wäld „mit Wissan der Holzmeister verleihen, und wann die verliehen „werden, derselbe soll sie alsdann nicht verkaufen."

Eigenthum. Die Waldungen im Ober-, Unterinn- und Wippthale sind dem Landesfürsten vorbehalten, gegen das keine Verjährung statt hat.

a) Gub. D. 15. Oktob. 1790.

Gelegenheitlich einer zwischen den Rieden Platten, Leimbach, Ober- und Unterhornberg, dann der Gemeinde Hüfen Gerichts Aschau entstandenen Wun- und Weidestreitigkeit erklärte die h. k. k. Landesstelle, daß die Waldungen im Ober- Unterinn- und Wippthal durch die Waldordnung v. J. 1626 dem Landesfürsten vorbehalten sind, und wider den Landesfürsten keine Verjährung statt habe.

b) Gub. D. 15. Dez. 1786.

Das Unterinnthaler Kreisamt hat die Sonnenburgischen Gemeinden Rinn und Tulfes sowohl, als sämmtliche Gemeinden im Gerichte Stubai zu verständigen, daß die ausgetheilten Waldungen bei nicht vorhandenen sonderbaren Special-Titeln eines Eigenthums durch die in Druck gelegte Circular-Verordnung wiederholt als landesfürstlich erklärt wurden, folglich ohne waldämtliche Verwilligung kein Holz geschlagen und die Stockgeldsentrichtung nicht verweigert werden solle. Jene Individuen, welche das Stockgeld in Güte nicht entrichten wollen sind anzumerken und ad Gubernium anzuzeigen.

c) Gub. D. 29. Dec. 1789.

Die Gemeinden im Landgerichte Sonnenburg und im Gerichte Ambras haben, nachdem sie die Beweise ihres angeblich

genußbaren Waldeigenthums nicht producirt haben, sich ohne weiters der salzämtlichen Waldaufsicht und Anzeigung in so lange zu unterwerfen, bis sie durch legale Documente das vermeintliche genußbare Eigenthum zu erweisen vermögen.

Eichen, deren Anpflanzung wird empfohlen. Hofdekr. 28. Sept. 1776.

Da eine große Menge Binderholz jährlich aus Baiern hergeholt werden muß, und folglich dafür ein beträchtliches Geldquantum außer Landes geht, so wird die möglichste Schonung und Nachzieglung der Eichenwälder empfohlen.

Erlen zu schlagen ist verboten. Gub. D. 7. Decemb. 1803.

Da ohne Kohlen von Erlen kein Pulver erzeugt werden kann, so wird verboten die Erlen zu schlagen; vielmehr wird Jedermann zur Schonung und Anpflanzung dieser Holzart aufgefordert; es dürfen also die mit Erlen bewachsenen Auen der andern Distrikte nicht mehr ausgehauen und zu Aecker oder Wiesen umgeschaffen werden.

Excedenten in uneingeplankten Waldungen werden mit Zuziehung der klagenden Jägerparthei vom Kreisamte untersucht; in eingefangenen Orten aber als Verbrecher den Landgerichten übergeben.

a) Hofdekr. für Grätz und Böhmen vom 19. Juli 1786, für die andern Erbländer vom 6., und in Galizien vom 19. Sept. 1785.

Wenn Holzdiebe in freien und uneingeplankten Waldungen betreten werden, so ist die Untersuchung mit denselben noch ferneres wie bisher von dem Kreisamte, jedoch mit Zuziehung der klagenden Jägerparthei, vorzunehmen.

Wenn aber die Holzentfremdungen in einer mit Mauer, Planke (Zaun) oder auf andere Art eingefangenen Waldung durch Einsteigen oder Einbrechen geschehen, sollen die Thäter

als Verbrecher, die sich eines qualificirten Diebstahles schuldig gemacht, den Landgerichten, wohin die Angelegenheit gehört, übergeben und nach Vorschrift der landgerichtlichen Gesetze abgeurtheilt werden.

b) Hofdekr. 25. Aug. 1785.

Obiges Patent ist auch auf die Privatwaldungen auszudehnen.

Excedenten vom Bürger- und Bauernstande werden am Leibe abgestraft.

Gub. D. 16. Nov. 1787.

Laut k. k. Hofresolution vom 30. August 1787 sollen bei dem Bürger- und Bauernstande auch bei Walderceſſen keine Strafen in Geld, sondern am Leibe Statt haben, nebenbei aber die verursachten Schäden ersetzt werden.

Excesse in einer Grundwaldung, zu deren Abwandlung sind die Grundvorstehungen beizuziehen.

Gub. D. vom 21. Dez. 1790.

Wenn es um einen in einer Grundwaldung verübten Wald-Exceß zu thun ist, so ist zur Abwandlung desselben immer auch die Grundvorstehung beizuziehen; in Ansehung des Bezuges und der Verrechnung des Schadenersatzes in einer Gemeinde oder Partikular-Waldung ist sich dermaßen zu halten, wie sich vor der unterm 14. Sept. 1787 in Druck gelegten Verordnung, vermöge welcher die körperlichen Strafen eingeführt worden sind, mit dem Bezug und der Verrechnung der Geldstrafen benommen wurde.

Zugleich wird nachträglich die Gubernial-Verordnung vom 13. Nov. 1787 über die Art, wie die Walderceſſe zu behandeln seien, mitgetheilt, nämlich:

1) Soll der Waldexceß nach bestehender Gepflogenheit von dem Waldamte erhoben und beschrieben werden. Die Frage, ob der Excedent einen Schadenersatz zu leisten schuldig sei, ist von der Obrigkeit allein, das Quantum des

Schadenersatzes aber von dem Waldamte und Obrigkeit gemeinschaftlich zu bestimmen, jedoch dem Kreisamte und der Landesstelle vorzulegen.

2) Ist der Schadenersatz, die Waldungen mögen Gemeinde oder unmittelbare landesfürstliche sein, immer dem Aerar zuzueignen, indem das jus regulandi silvas von selben sich allenthalben vorbehalten wurde, die Entdeckung der Excesse eine Folge von solchen, und der zum Wohl des Unterthans aufgestellten Aufsicht ist, und hierwegen aus eben diesem Grunde wegen Verrechnung der Waldstrafen bisher ein Unterschied niemals bestanden hat.

3) Endlich ist die Leibesstrafe nach Anweisung des neuen Gesetzbuches von der Obrigkeit zu erkennen und nebst dem Schadenersatze zur Bestätigung dem Kreisamte vorzulegen, welches jedoch hierüber immer die vorläufige Entscheidung der hohen Landesstelle einzuholen hat.

Excesse sollen von dem Kreisamte im Unterinnthale, an der Etsch und im Pusterthale allsogleich abgewandelt werden.

Gub. D. 26. August 1791.

Denen Kreisämtern im Unterinnthale, an der Etsch und im Pusterthale, wird unter Einem aufgetragen, dieselben hätten allen Obrigkeiten bekannt zu machen, daß sie die von den Waldämtern angezeigt werdenden Excedenten um so geschwinder und thätiger abwandeln sollen, als sie sonst bei vorkommenden Klagen der Waldämter selbst zur unnachsichtlichen und strengen Strafe würden gezogen werden. Zugleich werden gedachte Kreisämter auch erinnert, daß sie selbst hierauf das sorgsamste Augenmerk zu tragen, und die unthätigen Obrigkeiten ohne Nachsicht zu behandeln haben. Die Waldämter haben jeden Saumsal der Obrigkeit sogleich dem Kreisamte anzuzeigen, und falls von diesem keine Abhülfe verschafft werden sollte, ist der weitere Rekurs mittelst ihrer Behörde an die Landesstelle zu ergreifen.

Excesse sind mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen. Gub. D. 6. April 1792.

Laut erflossenem Hofkammerdecrete wird auf die gemachte Vorstellung wegen Wiedereinführung der Geldstrafen bei Wald-Excessen erinnert, daß man von den körperlichen Strafen nicht abgehe, da das Gesetz nebst körperlichen Strafen auch den Schadenersatz durch Geld vorschreibt, wodurch also der Excedent viel übler daran wäre. Uebrigens werden die Obrigkeiten und Kreisämter verhalten, unter eigener Dafürhaftung die Schadenersatzgelder nach gewissen Terminen einzubringen.

Excesse. Waldstrafnormale. Gub. Kundmachung vom 3. Oktober 1794.

Das hohe Gubernium theilt Abdrücke des Hofdirektorial-Decretes vom 12. Sept. l. J. wegen des Waldschadenersatzes, oder Strafnormale zur Benehmung mit der Weisung mit, daß solche den unterstehenden Behörden zur Nachachtung unaufhältlich zugeschickt werden sollen.

Zugleich wurden durch die k. k. Kreisämter die Gerichtsobrigkeiten und Magistrate in Folge der obigen h. Verordnung angewiesen, daß sie den einschreitenden Waldämtern Hand bieten, und nicht außer Acht lassen sollen, wie es bisher bei den vorgekommenen Klagen fast allgemein gewesen ist.

Obiges Normale lautet:

Von jeder angezeigten und erhobenen Waldbeschädigung ist durch zwei unbefangene verständige und beeidete Männer der Werth nach dem Augenschein zu bestimmen, und der Ersatz im Gelde bei dem Thäter von der Obrigkeit zu verschaffen, wovon der Anzeiger ⅓ erhält, wenn die Beschädigung nicht in einem Eigenthum, sondern in einer Gemein, oder vorbehaltenen und in Bann gelegten Waldung vorgegangen ist. Nebst Ersatz ist auch die Strafe, da jede vorsätzliche Beschädigung nicht ungestraft bleiben kann, und es auch Waldfrevel, Uebertretung der Waldordnung und Waldpolizei gibt, die keine Schätzung zulassen, zu verhängen. Die Strafen sind öffentliche Arbeiten

(ohne Eisen) bei dem Wald-, Berg- oder Salzwesen, oder wo es hiezu an Gelegenheit gebricht, bei dem Wegbaue, wovon die Tage nach Maaß der geringern oder schwerern Beschädigung oder Frevels die Obrigkeit zu bestimmen hat.

Eigentliche Holzentwendungen in Waldungen sind nach den Gesetzen über Verbrechen zu behandeln.

Excesse. Die Waldämter haben die saumseligen Obrigkeiten sogleich anzuzeigen. Erhebung des Schadenersatzes durch beeidete Schätzmänner.

Gub. D. 6. Okt. 1795.

Das hohe k. k. Gubernium übergibt die Abdrücke der in Absicht auf das bereits bekannt gemachte Waldschadenersatz und Walderexessen Straf-Normale nachgefolgten weitern Hofkammer-Verordnung im Münz- und Bergwesen vom 18. Sept. d. J. mit der Weisung, daß solche den untergebenen Behörden zur Nachhaltung unaufgehalten zugefertigt werden sollen, und die Waldämter anzuweisen seien, den ersten specifischen Fall, in welchem ihnen die Assistenz von der Obrigkeit versagt oder verzögert wird, anzuzeigen, damit selbe zum Beispiele der übrigen zur Strafe gezogen werden könne. Nach Inhalt des obigen Hofkammer-Decretes vom 18. Sept. könne von dem Strafnormale, so viele Bedenken es in der Anwendung hat, nicht abgewichen werden, und weder der Obrigkeit noch dem Waldamte ein Urtheil über den Betrag des verübten Waldschadens eingeräumt, sondern dieses lediglich den beeideten zwei Schätzmännern zugestanden werden, wobei Obrigkeit und Waldamt blos leidend sich zu verhalten, und erstere den geschätzten Betrag von dem Beschädiger zu verschaffen hat.

Würde aber sich dieser gegen den Ausspruch der Schätzer, welche dabei immer die rationes peritiae oder ihrer Erkenntniß anzugeben haben, sich zu beschweren vermeinen, so habe auch weder das Waldamt noch die Grundobrigkeit zu urtheilen, sondern durch andere, des Wald- und Forstwesens kundige, erfahrene unbefangene Männer allenfalls eine zweite Schätzung,

von welcher aber die Kosten der Beschwerdeführer zu tragen hat, wenn die zweite Schätzung die erstere erreichen oder übersteigen würde, anzuordnen, damit die Waldbeschädiger nicht Anlaß geben können, durch grundlose, verzögernde Ausflüchte sich dem Schadenersatz zu entziehen.

Excesse. Ernennung und Bezahlung der Schätzmänner. Gub. D. 16. Febr. 1796.

Ueber das bereits unterm 3. Oktober 1794 und 6. Okt. 1795 bekannt gemachte höchste Waldschadenersatz- und Strafnormale, ist in Absicht auf die Ernennung und Bezahlung der Schätzmänner in Fällen eines zu verhängenden Waldschadensersatzes durch ein weiteres k. k. Hofdirektorial-Decret vom 15. v. M. erklärt worden: Es seien die zwei unbefangenen sachkundigen und beeideten Schätzmänner von der Obrigkeit einverständlich mit dem Waldamte zu ernennen, den für die Bemühung dieser Schätzmänner von dem Richter zu bestimmenden Betrag hingegen habe das Waldamt einstweilen zu vergüten, und am Ende solchen, die sachfällige Parthei, d. i. der Beschädiger sammt dem Schadensbetrage zu bezahlen.

Excedenten, adelige sind wie andere zu behandeln. Gub. D. 20. Dez. 1797.

Auf die ämtliche Anfrage, wie sich gegen adelige Wald-Excedenten zu benehmen sei, wird hiemit erwiedert: da alle Walderexcesse politische Verbrechen, bei solchen aber auch die Adeligen der politischen I. Instanz unterworfen sind, auch in den gedruckten Waldstrafnormalien in Ansehung der Adeligen keine Ausnahme vorbehalten ist, so sind die adeligen Walderexcedenten wie jeder andere abzuwandeln.

Excedenten — Wegmacher sind nach dem Waldstrafnormale zu bestrafen. Gub. D. 3. Juli 1802.

Wenn Wegmacher in herrschaftlichen Waldungen eigenmächtig Holz schlagen, so hat das Waldamt selbe nach Vor-

schrift der Waldstrafnormalien vor der Obrigkeit hierum zu belangen, überhaupt alle Excesse nach den bestehenden Strafnormalien, so lange selbe nicht abgeändert werden, zu behandeln.

Förster dürfen keine Waldgründe unter dem Vorwande von Waldkultur in eigene Benüzzung ziehen. Gub. D. 6. März 1799.

In Folge h. Hofkammerdecretes vom 22. v. M. haben Se. Majestät mittels eigenen höchsten Handschreibens zu verordnen geruht, daß — damit den Förstern die Gelegenheit, Waldgründe unter dem Vorwande der Waldkultur in eigene Benutzung zu ziehen, abgeschnitten werde — als eine Normal-Vorschrift festzusetzen sei:

1) Daß, wenn in Absicht auf Waldkultur, oder überhaupt als Kulturs-Verbesserung, eine Waldstrecke auf ein oder mehrere Jahre oder beständig mit Feldfrüchten angebaut, oder in Wiesen verwandelt würde, der Nutzen und Aufwand gegen billige Remuneration in die Renten verrechnet, und

2) wenn solche Gründe verpachtet würden, den Förstern keine in Kultur gesetzten Waldgründe ihrer eigenen Revier in Pachtung überlassen werden sollen.

Gaisvieh darf nur unter Vorzeige eines Erlaubnißscheines aufgetrieben werden.

a) Gub. D. 19. Juni 1802.

Da der Eintrieb des Gaisviehes in Waldungen vermög allen Waldordnungen verboten ist, und als ein wahrer Excess angesehen werden muß, so ist dieses Vergehen nach den bestehenden Waldstrafnormalien, so lange diese in ihrer Wirkung bleiben, durchaus zu behandeln. Da aber demungeachtet viele arme Leute die Milch dieses Viehes zu ihrer Nahrung nothwendig haben, so hat das Kreisamt durch das Waldamt einverständlich mit der Obrigkeit die Menge dieses Viehes zu erheben, denjenigen, welchen dergleichen Vieh zu halten erlaubt wird, sodann Erlaubnißscheine auszustellen, und den Ort des

Auftriebes, wo kein oder nur der geringste Schaden dadurch entsteht, ihnen anzuweisen, wohin das Vieh unter Aufsicht eines ordentlichen Hüthers alsdann aufgetrieben werden darf.

Partheien, die ohne Erlaubnißscheine auftreiben, sind ohne weiteres als Excedenten zu behandeln, und sollte sich der Halter unterstehen, das Vieh in unerlaubte Orte einzutreiben, so wird dessen Gemeinde dafür zur Haftung gezogen werden.

b) Gub. D. 2. April 1803.

Zur Hintanhaltung des übermäßigen Gaisvieh-Auftriebes wird in Bezug auf der schon bestehenden Waldordnung noch Ferneres zu verordnen nothwendig, daß:

1) das in der k. k. ober- und unterinnthaler, auch wippthalischen Waldordnung enthaltene Mandat, welches überhaupt den Eintrieb sowohl des Gais- als Schaafviehes in Schlägen und Maißen, vorzüglich im Frühjahre, ganz verbietet, neuerlich anmit in volle Wirkung gesetzt und republicirt werde.

2) Da dieses Mandat den Bedürftigen, welche nicht zwei Kühe zu halten im Stande sind, einige Gaise auszutreiben zusage,

a. so ist diese Gaishaltungs- und Auftriebsbefugniß keineswegs auf ledige Leute, welche gar keine Ansitzung haben, oder auf Senner und Hirten, welche nur Handel damit treiben, auszudehnen, welche also ausgeschlossen und die Alpeninhaber hiefür verantwortlich sein werden.

b. Kommt die Zahl des zu haltenden Gaisviehes wegen so mancherlei Veränderungen der Lokal-Umstände im Allgemeinen eben nicht nach den Kühen oder Personen, sondern nach den unschädlichen Erträgnissen der Waldbezirke zu bestimmen; nach solchem Gesichtspunkte ist

3) die Anzahl des Ziegenviehes bei den jährlichen Waldordnungen von der Obrigkeit und Waldamt cumulativ festzusetzen, zu welchem Ende

4) unter beiderseitigem Einfluß ordentliche Bewilligungs-Scheine schriftlich und mit Angabe der Zahl der Ziegen, der Weideplätze und Auftriebsgegenden abzugeben, wo erstere unter Aufsicht eines ordentlichen und bei den Behörden vorzustellenden

Hüters aufgetrieben werden dürfen, worüber jedes Jahr zur Kontrolle ein eigenes Protokoll zu führen ist, diesemnach sind

5) alle Gaise ohne Erlaubnißscheine oder an unerlaubten Orten als exceßmäßige aufgetriebene Gaise abzutreiben, und die Excedenten mit Dazwischenkunft der Obrigkeit mit der Hälfte des Viehwerthes zu bestrafen; bei größeren Beschädigungen aber oder öfteren Uebertretungen

6) der ganze Betrag des Viehwerthes einzuhalten, wo dann,

7) bei eintretenden Hindernissen und nach Umständen, die ganze Gemeinde, zur Haftung zu ziehen ist, und endlich

8) die Uebertretungen und Schäden als Walderceſſe nach den bestehenden Strafnormalien abzuwandeln sind.

Gerichtsbarkeit bergämtliche, Wun- und Weidesachen, zu deren Untersuchung soll auch die Obrigkeit zugezogen werden.

Gub. D. 24. Dez. 1783.

Die Wun und Weide betreffend, so wird, obgleich dem k. k. Salzamt nach denen Productis die prima Instantia gebührt, und es sich in Possessione zu halten hat, dennoch darauf bestanden, daß bei derlei Lokal-Untersuchungen die Obrigkeiten, welche die steuerbaren Unterthanen, nach eingereichten Steuerfassionen, am besten kennen, beigezogen, und auch ihre allenfälligen Erinnerungen ad protocollum genommen werden sollen. Uebrigens wird der Obrigkeit zur Warnung und Erinnerung gegeben, daß sich dieselbe nach in gleichen Fällen schon ergangenen oberösterreichischen Regierungs-Verordnungen für künftig in keine Wun- und Weidestreitigkeit mehr zu mengen, sondern die in solchen Angelegenheiten klagenden Partheien an das k. k. Salzamt ad primam instantiam zu verweisen habe.

Gränzberichtigungen sind cumulativ von den Forstbehörden und Obrigkeiten vorzunehmen.

Gub. D. 14. Sept. 1792.

Die Gränzberichtigungen und Markſteinsetzungen sind cumulativ von der Forst- und politischen Behörde vorzunehmen.

Zugleich werden alle Neckereien gegen die Forestalbehörde eingeboten, indem bei dergleichen zwischen den k. k. Forstbehörden und den Obrigkeiten sich ergebenden Uneinigkeiten blos der Waldstand zu leiden hat, und der Unterthan zum respectwidrigen Betragen gegen die Waldämter verleitet wird.

Holzbezug zum Straßenbau hat durch die Wegbeamten nachgesucht zu werden.

a) Gub. D. 16. Dez. 1801.

Den Kreisämtern Inst und Schwaz wird aufgetragen, ihre Ingenieurs anzuweisen, die ihnen unterstehenden Weg- und Brückenmeister zur ordnungsmäßigen Anmeldung ihres Holzbedarfes bei den ihnen zugewiesenen Waldämtern in Zukunft zu verhalten.

b) ohne Einfluß der Waldämter darf kein Holz zum Straßenbau genommen werden.

Gub. D. 25. Sept. 1805.

Die Baudirektion wird angewiesen, gesammten Bezirks-Ingenieurs den Auftrag zu geben, daß sie ohne Einfluß der Waldämter kein Holz für den Straßenbau schlagen, noch weniger aber unter einem Holzanfluge Schottergräben eröffnen.

Dem Holz (Wald-) Bestand ist durch Eröffnung der Schottergruben kein Schaden zuzufügen.

Das Abholzen der jungen Stämme ist nicht zu gestatten.

Gub. D. 31. Jänn. 1794.

Es ist stets Bedacht zu nehmen, daß durch Eröffnung der Schottergruben dem Waldstande kein Schaden zugefügt werde. Zugleich ist den Gemeinden die Abholzung der jungen unzeitigen Stämme, besonders an murbrüchigen Thälern, von den Waldbehörden nicht zu gestatten.

Holzschlagen in den Bannwäldern hat ohne Vorwissen des Oberwaldamtes zu unterbleiben.

Gub. D. 20. Dez. 1797.

In solchen Wäldern, wo durch Schläge Lähngefahr ent-

stehen könnte, und die aus dieser Ursache auch in Bann gelegt wurden, hat künftig jeder eigenmächtige Auszeig ohne Vorwissen des Oberwaldamtes zu unterbleiben.

Klausen, Rißwerk, Schwemm- und Ländgebäude, Kohlbarren, deren Anlegung ist bei den politischen Stellen nachzusuchen. Hof-Decr. an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht durch das tyroler Gub. 16. Juni 1795. (Dieses Hofdecr. ändert den 9 Art. der B. Ord. vom J. 1553 ab).

Deren Anlegung ist bei den politischen Stellen und zwar zuerst beim Kreisamte anzusuchen, welches vor Ertheilung der Erlaubniß die Grundobrigkeit und Unterthanen, oder andere dabei interessirte Gutsbesitzer und Partheien, wie auch das betreffende Berggericht und die Baudirektion vorher zu vernehmen hat, damit wegen allfälliger Entschädigung die nöthige Vorsorge geschehen möge.

Lärchsamen-Stampfe-Errichtung ist nicht zu bewilligen. Gub. D. 21. Juni 1800.

Bei der offenbar vorliegenden Thatsache, daß den Lärchmähdern und Wäldern durch Zertreten des jungen Anfluges sowohl, als auch durch Schnaiten (Schneideln) der Aeste, Abhauen der Gipfel und Verstümmlung der Samen tragenden Lärchstämme sehr großer Schaden zugeht, dann daß die lärchenen Bauhölzer immer mehr abnehmen, ist die Erbauung eines Lärchensamenstampfes, bei welchem obige ungünstige Folgen nicht auszuweichen wären, nicht zu gestatten.

Dem Kreisamte Just wird unter Einem aufgetragen, übrigens auch künftig in Bau- und Waldungsgegenständen mit dem Salzoberamte sich näher zu benehmen.

Lärchsamen-Sammeln wird ganz eingeboten. Gub. D. 15. Sept. 1804.

Um dem Verfall der Lärchenwälder vorzubeugen, wird das Lärchensamen-Sammeln ganz eingeboten, und gegen den Ueber-

weiter der Ersatz des Schadens nebst Arrest und öffentlicher Arbeit hiemit verhängt. Die patentirten Lärchensamensammler sollen bei den Waldämtern sich darum melden, die Wälder und die Namen ihrer Leute anzeigen, und können sodann die Sammlung, jedoch nur nach den in den Patenten vorgeschriebenen und auf die Waldordnung sich gründenden Satzungen vornehmen; bei einer Uebertretung seien sie nicht nur des Patentes verlustig, sondern sie haben auch für sich und ihre Leute den Schaden zu ersetzen, auch die nämliche Arrest- und Arbeitsstrafe zu tragen.

Lörgetbohren, dabei ist vorzügliche Nachsicht aufzutragen. Gub. D. 3. Jänn. 1792.

Sämmtlichen Waldbehörden ist die Weisung zu ertheilen, daß sie bei dem Lörgetbohren und andern Baumanzapfungen zur Schonung der Bäume denen Partheien die sorgfältigste Vorsicht einschärfen, indem die Stämme, vorzüglich aber die Lärchhölzer, durch das schlechte Zustopfen die besten Säfte verlieren, und andurch zu den Brückengebäuden nicht wohl mehr verwendet werden können.

Maibäume werden allgemein abgestellt.
Patent. Wien vom 10. Febr. 1741.

Da zur Aussetzung der alljährlichen gewöhnlichen Maibäume viel tausend junge und in dem besten Safte und Wachsthum stehende Stämme abgehauen und unnothwendig verbraucht, und folglich dem Publikum in wenigen Jahren so viele tausend Klafter Brennholz entzogen werden, welches aus dergleichen Bäume aufgebracht werden könnte, so wird die Setzung der Maibäume allgemein abgestellt.

Oefen, ohne Bewilligung erbaute, sollen niedergerissen werden. Gub. D. 14. Apr. 1802.

Dem Kreisamte Inst wird aufgetragen, den Gemeinden durch die Obrigkeit publiciren zu lassen, daß wenn immer künftig

eine Ofenheitzung, oder sonst was immer für ein anderes — Holzaufwand erforderndes — Gebäude ohne Bewilligung der betreffenden Behörde errichtet, hiefür bestraft und das Gebäude niedergerissen werden wird.

Pechlerei. a) Nur die patentisirten Pechklauber werden gestattet. Gub. D. 26. Aug. 1785.

Es werden keine anderen als, die patentisirten Pechklauber gestattet, und auch diese haben nur auf Wohlgefallen und Widerruf ihre Bewilligung. Gibt es also casus specificos ihrer schädlichen Arbeit, so wird ihnen auch diese eingestellt werden.

b) Genaue Aufsicht ist auf die schädliche Pechlerei zu tragen. Hofk. D. 31. Jänn. 1794.

Den gesammten Waldämtern ist eine genaue Aufmerksamkeit auf das schädliche Pechreißen und Pechklauben anzuempfehlen.

Pechsieder-Berechtigte dürfen ihr Erzeugniß nur im Lande verschleißen. Gub. D. 7. Febr. 1794.

Den berechtigten Pechsiedern ist der Verschleiß nur im Lande zu gestatten, hingegen zur Conservirung der Waldungen die Verführung des Peches außer Landes gänzlich einzubieten, und hiernach sämmtliche Grenzzollämter gehörig anzuweisen.

Pecheln soll nur in den Wäldern statthaben, wo der künftige Schlag ausgezeigt wird.
Gub. D. 18. Jun. 1800.

Das Pecheln soll nur in solchen Wäldern, wo der künftige jährliche Holzschlag ausgezeigt wird, statt haben.

Rauchfänge, hölzerne, sind abzuschaffen.
Gub. Ver. 17. Febr. 1767.

Hölzerne Rauchfänge sind, wo sich dergleichen vorfinden sollten, abzuschaffen und gemauerte einzuführen.

Thädigungen. a) Dieſen haben die Waldmeiſter perſönlich beizuwohnen. Gub. D. 4. Sept. 1792.

Die Waldmeiſter haben den Thädigungen perſönlich beizuwohnen.

b) Einſtellung der Holzbedarfstabellen und Holzſchlag-Präliminarien in Folge der Thädigungen.

Oberamts-Verord. an ſämmtliche Waldämter vom 8. Febr. 1805 No. 412.

Die Waldämter werden verhalten, gleich nach erfolgter Waldthädigung zur Wiſſenſchaft des Oberamtes folgende Tabelle einzuſtellen, nämlich

a. über den Nahmen des Gerichtes, dann
b. der Gemeinde, Ortſchaften, auch einzelnen Höfe, welche ſeparate Holzungen und Weideneien haben.
c. über die Anzahl der Häuſer, dann der Familien und Holzbrauchenden Partheien.
d. über den dießjährigen Brenn- und Bauholzbedarf nach ausgeſetzten Rubriken.
e. über die Nahmen der Waldgegenden, worin die Hölzer nach den verſchiedenen Gattungen angewieſen, und ausgezeigt worden, mit dem Beiſatze der Waldungs-No. aus dem Waldbereitungs-Protokolle, dann mit der Bemerkung, ob die Auszeigungen in Schlägen oder ausſpieglungsweiſe mit oder ohne Auftheilung geſchehen ſeien.
f. über die Anzahl des von jeder Gemeinde, Ortſchaft oder einzelnen Höfen insbeſonders haltenden Gaiß- oder Schaafviehes, endlich
g. über die angewieſenen Auftrieb- und Weidenei-Diſtrikte für das Gais- und Schaaf-Vieh mit Benennung der Gegenden, dann Lage und derſelben Grenzen.

Verkauf der ausgetheilten Waldungen iſt ſchärfſtens eingebothen. Gub. D. 3. Sept. 1793.

Um dem Unfuge wegen Verkauf der Waldtheile vorzubengen, wird dem k. k. Kreisamte im Oberinthale die Verordnung

gegeben, allen Obrigkeiten, und durch selbe allen Gemeinden kund machen zu lassen, daß der Verkauf der ausgetheilten Waldungen überhaupt, als auch der einzelne Holzverkauf aus diesen ohne Vorweisung der waldämtlichen Erlaubniß-Bolleten schärfstens eingebothen sei, und der Käufer sowohl, als der Verkäufer nach dem Befunde des Werthes nachdrücklichst, die Obrigkeit aber, die einen solchen Kauf ohne Einwilligung des Waldmeisters ratificirte, um 20 Thaler gestraft werden würde.

Diejenigen Verkäufe aber, welche das Waldamt als widerrechtlich erweisen könne, sollen von den Obrigkeiten sogleich annullirt, und die widerrechtlich verkauften Waldtheile dem vorigen Nutznießer, dem sie blos zur Nutznießung zugetheilt worden, wieder rückgestellt werden, von dem rückzustellenden Kaufschilling aber sei so viel pro aerario einzubehalten, als der widerrechtliche Besitzer hieraus geschlagen zu haben überzeugt, und die Schätzung ausgewiesen haben wird.

Die Waldmeister haben bei den Thädigungen von diesen widerrechtlichen Vorgängen die Gemeinden abzumahnen und vor Schaden zu warnen.

Waldbrände. a) Gub. D. 16. März 1779.

Feuersbrünste in Waldungen sollen anfänglich von den Waldämtern und Ortsobrigkeiten cumulative, und wenn sich eine Criminalität zeigt, von den Obrigkeiten privative, widrigenfalls aber von denen Waldämtern allein untersucht werden.

b) Gub. D. 13. Juli 1779.

Die Kosten, die zur Löschung einer Waldbrunst in jenen Wäldern verwendet werden, aus welchen die Gemeinden die Waldausläße selbst erhalten, sind von denselben zu tragen.

c) Gub. Int. 21. Nov. 1781 des Hof. D. 29. Okt. 1781.

Zur Verhütung der Waldbrände wurde Folgendes verordnet:

1) Bei trockener Witterung die Wälder öfters zu durch-

gehen, auf das Feuermachen zu achten, und die Thäter anzuzeigen.

2) Entsteht eine Brunst, so hat die nächste Obrigkeit oder Gemeinde einen eigenen Bothen an den Waldmeister oder Waldhüter abzusenden, der vom Salzamte aus sein Bothenlohn zu erwarten hat; indessen aber hat die nächste Obrigkeit die nöthigen Anstalten zur Hemmung der Brunst zu machen; der Waldmeister hat eine entstandene Brunst sogleich hieher zu berichten.

3) Die Obrigkeiten haben auf Ansuchen des Waldhüters die nöthigen Gemeindsleute zur Arbeit mit Werkzeugen zu stellen, und

4) nöthigenfalls auch nachzusenden. Wären ihrer zu viele, so hat der Waldmeister einen Theil zu entlassen.

5) Der Waldmeister hat die Anzahl der Arbeiter und geleisteten achtstündigen Schichten zu verzeichnen und an's Salzamt vorzulegen.

6) Für eine Schicht ist, wenn die Brunst in unmittelbar herrschaftlichem Wald entstand, 15 kr. ohne weiteren Zehrungskosten zu bezahlen.

7) Haben die Gemeinden den Holzgenuß aus dem brennenden Walde, so haben sie die Arbeitskosten selbst zu tragen.

8) Waldmeister mit Ortsobrigkeit und Dorfmeister haben auf genaue Ordnung zu halten, und für Verköstigung der Arbeiter zu sorgen, was aber die Arbeiter selbst zu bezahlen haben.

9) Jeder Waldmeister und Waldhüter hat sogleich die Ursache und den Urheber zu erforschen.

10) Läßt sich der Brand nicht bezwingen, so ist Anzeige mit Eilbothen an's Salzamt zu machen, sonst erst nach dem Brande Bericht zu erstatten.

d) Gub. D. 3. Mai 1800.

Die seit einiger Zeit beginnenden Waldbrände haben die gubernirende Landesstelle zur Erlassung folgender gesetzlicher Anordnungen bestimmt:

1) Soll das Feuermachen in Plätzen, wo der Wald bei nicht hinlänglicher Vorsicht in Brand gerathen kann, unter schärfster Bestrafung auf immer verbothen seyn.

2) Haben die Gemeinden die Entdeckung der dawiderhandelnden Frevler sich angelegen sein zu lassen, und wird einem jeden Denuncianten eine Belohnung von 10 Thalern aus den Waldgefällen abgereicht werden.

3) Wird jede Gemeinde für den Schaden in dem Falle verantwortlich gemacht, wenn erwiesen werden kann, daß ein Brand aus ihrer Mitschuld oder Nachlässigkeit in feuergefährlichen Orten erfolgt wäre.

Diese Anordnung wird dem k. k. Oberamte mit dem Beisatze kundgemacht, daß die Belohnungen für die Denuncianten bei den Waldstrafabhandlungen eingeklagt werden sollen.

Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg.

Kompetenz der politischen Behörden, den montanistischen Behörden gegenüber.

1) In Bezug auf montanistische Eigenthums- und Widmungswaldungen.

„Um in Absicht auf die zur Sprache gekommene Frage, welchen Einfluß nach der nunmehr erfolgten definitiven Organisirung der k. k. Berg- und Salinen-Direktion die k. k. politischen Behörden künftig über montanistische Eigenthums- und Widmungswaldungen zu nehmen hätten, allen möglichen Mißverständnissen und daraus entstehen mögenden nachtheiligen Irrungen vorzubeugen, wird zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß durch die mittelst allerhöchster Entschließung d. do. Brescia den 15. März d. J. ausgesprochene definitive Organisirung des tirolisch-vorarlbergischen Berg- und Salinen-Direktorats, in dem den politischen Behörden über montanistische Eigenthums- und Widmungswaldungen ehemals, nämlich vor dem Jahre 1805 zugestandenen Einfluß keine Aenderung geschehen, und daß also in Gemäßheit dessen alle Gebäude-Gesuche, alle Beurbarungen, alle Verleihungen holzverzehrenden Gewerbe (mit Ausnahme der Concessions-Ertheilungen auf Berg- und Hütten-Hammerwerke, insoferne letztere Zentnergut erzeugen), so wie alle Beschwerden der Unterthanen über allfällig beschränkte Holzbezüge, über

Weidbesitzdifferenzen in den fraglichen Waldungen, über Waldschäden und Strafbemessungen, über deren Minderung oder Nachsicht künftig ebenso, wie vor dem Jahre 1805 zwischen den politischen und den Waldbehörden, nämlich zwischen den Orts- oder Landgerichten und den Waldämtern, oder den k. k. Kreisämtern und der k. k. Berg- und Salinen-Direktion im Einverständnisse zu verhandeln, bei getheilten Meinungen aber der Gegenstand mit den Akten der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen sei.

Wo hingegen sich von selbst versteht, daß hinsichtlich der in Frage befindlichen montanistischen Eigenthums- und Widmungswaldungen alle nach technischen Grundsätzen zu beurtheilende Waldkulturs-, Benutzungs- und Oekonomie-Gegenstände ausschließend von den Waldämtern, und beziehungsweise von der k. k. Berg- und Salinen-Direktion, so wie alle Berg-, Schmelz- und Hammer-Concessionen von dem Berggerichte zu schlichten und zu erledigen sind.

Nach diesen, von jeher bestandenen, und mit dem Eingangs erwähnten Organisations-Decrete ganz im Einklange stehenden Grundsätzen, wornach auch die k. k. Berg- und Salinen-Direktion nach der hierwegen von ihr unterm 29. v. M. gemachten Anzeige die dorthin unterstehenden Waldämter bereits angewiesen hat, ist sich von dem k. k. Kreisamte nicht nur selbst in vorkommenden Fällen zu benehmen, sondern es sind hiernach auch die ihm unterstehenden politischen Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung anzuweisen."

Kundgemacht an sämmtliche Kreisämter ꝛc. am 24. August 1816 mit Gub. No. $\frac{18017}{2271}$ Forst.

Enthalten in der Provinzial-Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1816 II. Th. S. 499 ꝛc. ꝛc.

2) In Bezug auf die Freigründe im Ober-Innthale.

Entschließung der allgemeinen Hofkammer mittelst Decret vom 2. Juni 1828, aus Anlaß eines Kultivirungs-

gesuches in Beziehung auf die Ansprüche der k. k. Berg- und Salinen-Direktion hinsichtlich der sogenannten Freigründe im Oberinnthale:

„Die k. k. Berg- und Salinen-Direktion zu Hall nimmt nach ihrem Standpunkte auf die Waldgemeinde nur in so weit einen Einfluß, als sie aus selben den zum Betriebe der Bergwerke und Salinen nöthigen Holzbedarf bezieht.

Sobald nun derlei Gründe kein Holz mehr liefern, und auch der Beweis hergestellt ist, daß sie zur Forestalbewirthschaftung mit Nutzen nicht mehr verwendet werden können, so hört auch die Wirksamkeit der Erzeugungsbehörde auf, und es hat daher die Entscheidung, unter welchen Bedingungen derlei Gründe zu einer andern Benützung an Private überlassen werden können, durch die politische Behörde zu geschehen.

Die von derselben unter dem Namen Baurekognitions- und Grundzinse ausgesprochenen Leistungen erscheinen dann als Domänen-Rente, und in dieser Beziehung ist die das Domänen-Gefäll in Tirol administrirende vereinigte Gefällen-Verwaltung zunächst berufen, diese Abgaben einzuheben und zu verrechnen.

Es sind daher, wie bisher, die Verhandlungen hinsichtlich der Ueberlassung von derlei Gründen an Private, wenn der Ausspruch der Berg- und Salinen-Direktion vorliegt, daß sie zur fernern Waldkultur nicht geeignet seien, von der politischen Behörde zu pflegen, und die stipulirten Leistungen durch die vereinte Gefällen-Verwaltung einzuheben."

Kundgemacht Innsbruck den 25. Juni 1828 mit Gubernial-No. 12637 Kultur.

Enthalten in der Provinzial-Gesetz-Sammlung Jahr 1828 S. 363 ꝛc.

3) In Bezug auf die Veräußerung der Salinen-Waldgründe.

„Um in allen Fällen, wo es sich um die Veräußerung eines Salinen-Waldgrundes handelt, eine gleichförmige und zweckmäßige Behandlung einzuführen, hat die k. k. allgemeine

Hofkammer in Rücksicht des Umstandes, daß die Saline in Betreff der landesfürstlichen Salinen-Waldungen lediglich als ein steuer- und urbarsfreier Nutzungs-Eigenthümer zu betrachten ist, mit Verordnung vom 2. d. M. festzusetzen befunden, daß künftig solche Verkaufsanträge, sie mögen von einem Privaten oder der Forstbehörde ausgehen, anfänglich zwischen dem Landgerichte und der Forstbehörde verhandelt, sodann dem Kreisamte vorgelegt, von diesem an die Salinen-Direktion, und von da an die Gefällenverwaltung zur weiteren Beförderung an die k. k. allgemeine Hofkammer zur Entscheidung geleitet werden.

Welchen Einfluß jede dieser Behörde bei diesen Verhandlungen zu üben habe, ergiebt sich ohnehin aus ihrer amtlichen Wirksamkeit.

Die Forstbehörde in der zweifachen Eigenschaft als Nutzungs-Eigenthümer, und als eigentliche Forstbehörde, hat als ersterer zu ermessen, in wieferne es ihr eigener Vortheil ist, sich einer Waldparzelle zu entäußern, und es muß in dieser Hinsicht in allen jenen Fällen, wo auf die zu veräußernden Waldobjekte, Gemeinden oder Private Rechte besitzen, auch die Meinung der letztern berücksichtiget werden; als letztere steht ihr aber die Erkenntniß zu, ob der Waldboden der Forstkultur entzogen werden könne.

Das Landgericht hat wegen Bemessung des Rekognitionszinses und der Steuern, überdies aber, wenn es sich um Ansiedlungen auf derlei Waldgründen handelt, als Polizeibehörde; das Kreisamt, die Salinen-Direktion und die Domänen- (Gefällen-) Verwaltung endlich als Oberbehörden, letztere insbesondere in dem Falle, daß das Landgericht nicht landesfürstlich, sondern patrimonial ist, als Repräsentant des Obereigenthümers Einfluß zu nehmen.

Es besteht übrigens die Vorschrift, daß alle derlei Veräußerungen, besonders rücksichtswürdige Fälle ausgenommen, im Wege der öffentlichen Versteigerung, welche bei dem betref-

senden Landgerichte unter Beiziehung des Forstbeamten vorzunehmen ist, stattfinden sollen.

Hierauf hat sich das k. k. Kreisamt zu benehmen, und die Unterbehörden zur Befolgung dieser Vorschrift anzuweisen.

Kundgemacht Innsbruck den 28. April 1828 mit Gub. No. 8039 Forst. und 17199 Kultur.

Enthalten in der Provinzial-Gesetz-Sammlung J. 1828 S. 191 ꝛc. ꝛc.

Das freie Hüten alles Viehes zur Nachtszeit wird in der Regel verboten.

Gedruckte Gub.-Kundmachung v. 16. Jänner 1787 Forst, folgenden Inhaltes:

„Das der Kultur schädliche freie Hüten alles Viehes zur Nachtszeit, doch mit Ausnahme der Alpen, der eingezäunten Hutweiden, und des Streuschlages auf Brach, und gegen den Austritt der Schaafe gut verwahrten Felder, ist allerhöchst verboten.“ Innsbruck den 16. Jänner 1787.

Den Dienstboten ist nicht erlaubt Vieh auf Gemeinde-Alpen zu treiben.

„Die Landesstelle ist in die Kenntniß gekommen, daß einige Dienstherrn ihre Dienstboten gegen Haltung von Ziegen, Schaafen ꝛc. ꝛc. in der Art eindingen, daß die Dienstboten dieses Kleinvieh auf Gemeinds-Alpen, Huthweiden, und sogar in Waldungen zur Aetzung auftreiben dürfen, und mit solchen handeln.

Da es nun Dienstboten nicht gestattet werden kann, solches Kleinvieh auf Kosten der Gemeinde-Mittel zu halten, und da durch diesen Unfug nur das Gemeinde-Eigenthum, insbesonders das den steuerbaren Grundbesitzern in der Gemeinde für ihr eigenes Vieh, allein zustehende Weiderecht, und selbst der Holzwuchs auffallend gefährdet wird; so sieht sich die Landesstelle veranlaßt, das Kreisamt auf diesem allenfalls im Kreise bestehenden Unfug aufmerksam zu machen, und dasselbe anzuweisen,

allen Obrigkeiten und dem Forstpersonale unter Beziehung auf den §. 41. der Forstdirektiven mit allem Nachdrucke die Abschaffung dieses Unfuges, und die sorgfältigste Aufsicht hierüber aufzutragen.

Kundgemacht Innsbruck den 12. Dez. 1823 mit Gub. D. No. 26016 Polizei, Prov.-Ges.-Samml. J. 1823 S. 731.

Behandlung der Dienstbarkeit der Weide unter der königl. baierischen Regierung.

Vom 26. Februar 1808.

Wir, Maxmilian Joseph ꝛc. ꝛc.

„Auf den Antragbericht Unsers obersten Forstamtes über die rechtlichen Ansichten der Weide- und Streu-Servituten in unsern Waldungen vom 2. Jänner d. J. erwiedern Wir demselben wie folgt:

Dasjenige, was das alte Landrecht v. Jahr 1616 Tit. 24. Art. 2 statuirt: „daß die Weide auf Schlägen unter drei Jahren bei Strafe verboten sein sollte, oder daß sie nach den näheren Bestimmungen des pragmatischen Gesetzes vom 24. März 1762 §. 7. nicht blos auf den Schlägen, sondern überhaupt auf allen jungen Holzanflügen, in so lange nicht statt haben soll, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anfluges dem Viehe aus dem Munde entwachsen, sohin von dem Triebe kein Holzschaden mehr zu besorgen ist", heißt im einfachen Sinne nichts, als: daß in den Wäldern nur eine unschädliche Weide gestattet werden könne; die schädliche Weide aber ohne alle Rücksicht des Titels, und ohne alle Entschädigung weichen müsse.

Unter den Erwerbsarten des Weiderechtes, worunter aber, nach dem Obigen, immer nur die unschädliche Weide verstanden wird, lassen zwar die Gesetze, so wie bei allen anderen Servituten, die Verjährung zu; allein so wie diese schon im Voraus nach einem andern Gesetze der alten Forstordnung Art. 34 sehr streng bewiesen werden muß, so bleibt dem beschwerten Eigenthümer doch auch immer noch die rechtliche Einwendung

des nachweisenden gegentheiligen und rechtsungültigen Besitzanfanges, so wie die Einwendung der prekären Natur des Besitzstandes offen.

Das General-Mandat vom 30. Juli 1723 hat auf die im öffentlichen Eigenthume des Staates sich befindende Gründe die prekäre Natur des Weiderechtes mit eben so vieler historirischer Wahrheit, als juridischem Scharfsinn auseinandergesetzt. Es hat daher aus dieser rechtlichen Ansicht auf solchen Gründen die bloße Verjährung aus den legalen Erwerbsarten einer Servitut förmlich ausgestrichen und dagegen verordnet: „daß künftighin bei allen in unsern Landen befindlichen Waifeläckern, Haiden, Mösern, Gehölzen, oder Uns verstandener massen angehörigen Gründen, welche bisher die Unterthanen, oder auch andere, über ihr Eigenthum, Gerechtigkeit, oder bedürftiger Gemeinweide auf was immer für eine Weise, ohne Beweis Unserer Saalbücher, oder anderer bewährter Ankunftstitel genützt haben, Jemanden die Weide oder andere Nutzung nicht mehr zu gestatten sey; es wäre denn, daß sie für solchen Genuß in Recognitionem Dominii directi zu unsern Kastenämtern eine gewisse geziemende und erschwingliche Kenntniß, nach Gestalt der Grundgüte und des Betrages, jährlich abstatten, oder auf selbe ihnen selbst gefällige Gerechtigkeit nehmen."

Auf welche Erklärung sich auch das spätere, als pragmatisches Gesetz publizirte General-Mandat vom 26. Mai 1775 ausdrücklich beziehet.

Nach diesen Voraussetzungen beschließen Wir, so viel unsere Staatswaldungen betrifft, wie folgt:

1) Bei den bereits purificirten Waldungen muß der mit Aufopferung von so viel tausend Tagwerken hergestellte ganz Servitutenfreie Zustand des Restes strengstens gehandhabt werden.

2) Weil aber in den zum Schlage reifenden Gehölzen, und auch in einigen besonderen Gegenden die Weide und die Streuabgabe unschädlich sein kann, so soll diese selbst in den purificirten Resten, jedoch nicht anders, als mit voller Sachkenntniß der einschlägigen Forstbehörden, und auf bestimmten

unschädlichen Plätzen nur auf eine bestimmte, wieder erlöschende Zeit, und nur gegen eine angemessene Rekognition zur Forstkasse statt finden.

Wobei vorzüglich auf diejenigen Unterthanen der Bedacht zu nehmen ist, welche nicht schon als ehemalige Holzrechtler bei der Purifikation mit jetzt eigenthümlich gewordenen Holzantheilen abgefertiget worden sind, und sonst einen entschiedenen Mangel an Weide oder Streu haben.

3) Bei allen noch nicht purificirten Waldungen hat das oberste Forstamt die für Kultur, Industrie und National-Reichthum so wohlthätige Purifikation nach den bisherigen Grundsätzen mit Anstrengung alles Fleißes fortzusetzen; in der Zwischenzeit aber strenge Obacht halten zu lassen, daß selbst die auf Saalbüchern und bewährten Ankunfts-Titeln beruhende, mithin bei der Purifikation unweigerlich zu entschädigende Weidgenüsse gegen den Sinn und Geist des alten Landrechtes und des General-Mandates vom J. 1762 auf keinen Plätzen, wo sie schädlich sind, oder in keiner schädlichen Art exerzirt werden.

Diese für Unsere Staatswaldungen allgemein geltende administrative Verfügung soll im Regierungsblatte bekannt gemacht werden, und Unser oberstes Forstamt hat den Vollzug zu besorgen."

Beschränkung der Einfangs-Verleihungen.

Bezüglich auf tirolische Landesparzellen, welche ehemals salzburgisch waren.

Vom 17. Mai 1804.

„Sämmtlichen Pfleg-, Stadt- und Landgerichten wird hiemit eröffnet, daß

a. von nun an kein Einfang, außer von insolirten, von Waldorten wirklich entlegenen, und zum Waldwuchse auf keinen Fall geeigneten wahrhaften Oedplätzen, noch minder aber am Fuße, oder gar in der Mitte der Wälder gelegene sogenannte Blößen hiezu bewilliget und hindangelassen, eben so

b. alle an Flüssen oder an reißenden Gebirgs- und andern Bächen situirten Auholz, und sogenannte stöckrechtige Orte von Einfängen ganz ausgenommen, und endlich

c. nur dann die Bewilligung zu einem nachgesuchten Einfange gegeben werden wird, wenn der Ortsbeamte den Platz unter Beizug des betreffenden Oberwaldmeisters an Ort und Stelle genau besichtiget hat, und solchen ohne Nachtheil des Waldstandes, und in Bezug auf dessen künftige Regulirung unter seiner eigenen Dafürhaltung hiezu beeigenschaftet vorschlägt. Diese Unsere Entschließung wird daher sämmtlichen Pfleg-, Stadt- und Landgerichten zum genauen Nachverhalte mit dem weiteren Beisatze bekannt gemacht, daß

d. derjenige Beamte und Oberwaldmeister, welcher einen solchen zum Einfangen nicht geeigneten Freigrund als unbedenklich zu einem solchen vorschreiben würde, für dieses Verfahren verantwortlich bleibe.

e. Der betreffende Unterwaldmeister hingegen, welcher, wie es bisher geschah, mehrere Unterthanen mit ihren geforsteten Holze absichtlich an einen und den nämlichen Waldort hinweiset, um die gänzliche Abstockung eines solchen Waldortes und sodann die Verödung desselben aus dem Grunde zu bewirken, um ihn einem seiner Günstlinge von Unterthanen zu einem Einfange zuzuwenden, oder derjenige, welcher sich mit einem Unterthane schon zum Voraus abfindet, sich von selben bestechen läßt, oder ihm gar den Fingerzeig, um diesen oder jenen Freiplatz anzuhalten, gibt, nach erhobenem Befunde ohne weiters seines Dienstes entsetzt werden soll. Um Uns aber von der genauen Befolgung dieser bisher mit so vielem Unfuge betriebenen Einfangsbegutachtung für die Zukunft sicher zu stellen, so sind die beiden hierortigen Forstreferenten zu Kommissären ernennt, und daher beauftragt, nebst andern Kommissions-Reisen, auch diese von Seite der Beamten und der Waldmeisterei als unbedenklich vorgeschriebenen Freiplätze, Hindanlassungen, von Zeit zu Zeit genau zu untersuchen, und den Befund dahier vorzutragen.

Dieſes wird daher geſammten Stadt-, Pfleg- und Landgerichten zur pünktlichſten Darnachachtung bekannt gemacht, damit eines Theiles die bisherigen Unfüge beiſeitiget, andern Theils ſich aber die betreffenden Beamten und Oberwaldmeiſter vor eigenem Schaden zu hüten wiſſen.

Cirkular-Befehl der Churfürſtlichen Hofkammer in Salzburg an ſämmtliche Pfleg-, Stadt- und Landgerichte des Churfürſtenthums Salzburg.

Enthalten in der Samml. der Churſalzburg. Landesgeſetze J. 1804 Seite 88 2s Heft.

Kompetenz und Verfahren in Bezug auf die Kultur öder Waldgründe unter der königl. baieriſchen Regierung.

Vom 14. April 1811.

a. Das allerhöchſte Reſcript vom 9. Auguſt 1808 enthält Folgendes:

1) „Bleibt die Bewilligung zur Kultur, zur Weidenſchaft, zu Bauholzabgaben, zu Nebennutzungen ꝛc. ꝛc. in Unſern, der Adminiſtration der Salinen anvertrauten Waldungen, wie ſchon im Organiſations-Reſcripte vom 1. Juli l. J. verordnet worden, lediglich Unſerer General-Adminiſtration der Salinen überlaſſen.

2) Die Bewilligungen zu Anſiedelungen und das Polizeyliche der Bauten bleibt bei dem Gubernium.

3) Alles dasjenige, was die Unterthanen wegen ihren Forſtrechten, und wegen wie immer habenden Nebennutzungen in Unſern Waldungen an Uns zu bezahlen haben, ſoll vom Salzoberamte in Hall erhoben, und Uns in der Forſtrechnung verrechnet werden; ſobald aber ein Theil des Waldes mit Einwilligung der geeigneten Behörden ganz zu Acker oder Wieſen kultivirt, und alſo vom Walde ganz ausgemarkt werden würde, ſo fallen dann auch hievon die Giebigkeiten an Unſere Rentkaſſen.

Unser Gubernium in Tirol wird sich hienach gehorsamst zu achten wissen."

Eröffnet den Landgerichten Schwaz, Innsbruck, Telfs, Landegg, Reutte, Fürstenburg, dann den einschlägigen Rentämtern mit dem k. k. Gub.-Dekrete vom 19. August 1808 Salz.

b. „Mit dem Ministerial-Dekrete v. 24. Juli 1810 erhielt der k. Hofkommissär in Tirol, Graf v. Thürheim, im Betreffe der Bauführungen und der Kultur öder Waldgründe den Auftrag: „die Aufrechthaltung der zeither bestandenen Forstordnung zu benachdrücken."

Hierüber wurde an sämmtliche Landgerichte des Innkreises, so wie an das k. b. Prov.-General-Kommissariat des Eisackkreises folgende Hofkommissions-Weisung ddo. 13. August 1810 ad Num. 3511 erlassen:

Zufolge allerhöchster Entschließung ddo. 24. Juli a. c. erhält das k. b. Landgericht N. N. den Auftrag (hat das k. b. prov. G. K. sämmtl. untergeordnete Landgerichte zu beauftragen) bei Instruirung der Gesuche um Bauführungen und Kultur öder Waldgründe die Vorschriften der bisher bestandenen Forstordnungen nicht außer Augen zu lassen.

Ueber sämmtliche dießfällige Gesuche haben daher die k. Landgerichte künftig die interessirte Gemeinde, oder Weideberechtigte, dann die Lokalforstbehörde unter einem präklusiven Termin von 8 Tagen mit ihren Erinnerungen zu vernehmen, und sodann die Gesuche berichtlich an das vorgesetzte Kreisamt einzusenden."

Diese Hofkommissions-Verordnung wurde mit dem Berichte vom 13. Aug. 1810 auch dem Ministerium der Finanzen angezeigt, und von diesem laut Rescript v. 21. August 1810 der k. General-Forstadministration mit dem Auftrage eröffnet, hienach die einschlägigen Forstbehörden gleichfalls anzuweisen.

c. Allein mit dem Ministerial-Rescripte vom 19. Febr. 1811 wurde das k. General-Kommissariat des Innkreises im Betreffe des Geschäftsganges bei den Ansiedlungsbewilligungen

und Bauten im Salinen-Forstdistrikte zu Hall auf die allerh. Entschließung vom 9. August 1808 zurückgewiesen, in Folge dessen von diesem unterm 14. April 1811 ad No. 6262 sämmtlichen Landgerichten folgende Weisung ertheilt wurde:

„Durch ein allerhöchstes Rescript vom 19. Februar abhin haben Se. Majestät die sanktionirte Verordnung der vormaligen Hofkommission von Tirol vom 13. August 1810, wornach sämmtliche Landgerichte angewiesen waren, über die ihnen zukommenden Gesuche um Baufährungen und Kultur öder Waldgründe die Lokalforstbehörden unter einem präklusiven Termin von 8 Tagen mit ihren Erinnerungen zu vernehmen", in Hinsicht auf die Salinen-Forstdistrikte zu derogiren und Allergnädigst zu verordnen geruht, daß

1) in Zukunft die Bewilligungen zur Kultur öder Waldgründe, zu Baufährungen und Bauholzabgaben, zu Weidenschaften auf Waldgründen und Waldnebennutzungen ꝛc. in den der königl. Administration der Salinen anvertrauten Waldungen des ganzen Oberinnthales, des Wippthales, dann eines Theils des Unterinnthals und des Vintschgaues (welche Waldungen im Unterinnthale vom Landgerichte Schwaz, im Wippthale vom Landgerichte Stainach und im Vintschgau vom Landgerichte Schlanders begränzt werden), wie schon in dem Organisations-Rescripte vom 1. Juli 1800 (Reg.-Blatt 52s St. Seite 2098 et seq.) verordnet worden, lediglich der General-Administration der Salinen überlassen bleiben;

2) die Bewilligungen zu Ansiedlungen und das Politisch-polizeyliche der Bauten hingegen der unterfertigten Stelle zustehen solle, dann daß

3) alles dasjenige, was die Unterthanen wegen ihrer Forstrechte und wie immer habenden Nebennutzungen in den königl. Salinen-Waldungen zu bezahlen haben, vom Salzoberamte in Hall erhoben und in dessen Forstrechnung verrechnet werden soll. Sobald aber ein Theil des Waldes, mit Einwilligung der geeigneten Behörde, ganz zu Wiesen und Acker kultivirt, und also vom Wald ganz ausgemarkt werden würde, dann haben

die davon zu entrichtenden Giebigkeiten den königl. Rentkassen zuzufallen."

In Folge dieser allerhöchsten Bestimmungen haben demnach sämmtliche Unterthanen in den Salinen-Forstdistrikten, oder den ehemaligen Landgerichten Innsbruck, Schwaz, Telfs, Landeck und Fürstenburg, welche Baubewilligungen und Waldbenutzungen nachsuchen, ihre dießfallsigen Gesuche an die betreffenden Waldmeistereien in duplo, halbbrüchig geschrieben, einzureichen, welche letzteren alsdann nach genauer Untersuchung und vorgenommenen Augenscheine ihre Gutachten beisetzen, und diese Gesuche an das königl. Salzoberamt in Hall einzubefördern haben.

Die königl. Landgerichte in gedachten Forstdistrikten haben daher bei dergleichen Gesuchen nur alsdann weiter geeignet zu verfahren, wenn die Bittsteller sich mit den erforderlichen Bewilligungen der Salinen-Administration ausweisen können.

Diese vorbemerkten allerhöchsten Bestimmungen erstrecken sich jedoch nur auf die königl. Landgerichte in den erwähnten Salinen-Forstdistrikten, und in den übrigen bleibt die Verordnung der königl. Hofkommission in ihrer vollen Anwendung. Hiernach haben sich die königl. Landgerichte genau zu achten, und die Bau- oder Kulturlustigen Unterthanen in vorkommenden Fällen geeignet zu verständigen.

Beschränkung der willkührlichen Güterzerstückung. Die Zerstückung von Gütern überhaupt nicht so leicht zu gestatten.

Hierher gehört die gedruckte Verordnung der beiden oberösterreichischen Wesen ddo. 14. Aug. 1731 folgenden Inhaltes:

„Uns kommt nicht ohne besondern Mißfahlen zu vernehmen, wie daß zuwider den schon so vielfältig emanirten geschärpften Befelchen und Verbotten in denen sowohl l. f. als Gemaindts-Waldungen neuen Schläg und Maysen dergestalten excedirt werde, daß allerdings kein Nachwax mehr zu hoffen,

und etwed kürze Jahr zum grossen Nuzthail des allerh. Kais. und gemeinen Wesens Interesse ein sehr grosser Holzmangel erfolgen müsse, welches aber eben unter andern von dahero rühren solle, weilen von denen Obrigkeiten die mit Ernst verordnete Publicirung und veste Darobhaltung der Waldtordnung zum Theil widerpflichtig unterlassen, folgsamb zu denen Excessen Anlaithung gegeben, zum Thail aber denen klagenden Waldmaistereien mit Ausserachtklassung der Waldtordnung wider die Exendenten die gebührende Justiz nicht administirt werde.

Damit nun diesen bisherigen Mißhandlungen (wie die hegste Noth pro bono Principis et Publicis erfordert) hinlänglich vorgebogen, und umb so eher dereinst abgeholffen werden möge, ist hiemit Unser ganz geschörpft gemeßner und ernstlicher Befelch, daß

1mo fürohin zu Vermeidung unausbleiblich scharpfen Einfachens bei denen gewöhnlichen Thädigungen die Waldtsordnung jedmahlen unfehlbar abgelessen, daraus denen Unterthanen bevorab jene Puncta, wider welche meistens excediert würdet, mit allem Nachdruck vorgehalten, zumahlen der ihnen und ihren Nachkümblingen von guter und schlechter Waldhayung zugehende Nutzen und Schaden wohlbegreiflich vorgestellt, auch zu punctualer Nachgelebung der Waldtordnung mit beygesetzter Erinnerung der ansonsten unfehlbar zu gewahrtenden Strafe alles Ernstes angewiesen, und hierzu ebenfalls auch die Lörgatbohrer und Bechklauber angehalten, zumalen der Waldtmeistetei die gebührende obrigkeitliche Assistenz geleistet: dann

2do die Unterthanen umb mehrerer nöthig Holz-Verschonund Ersparnus willen von Aufrichtung der hölzernen Zeunen möglichst ab- und dargegen zur Anleg- und Zäglung selbendiger lebendiger Zeunen, oder Führung trukhner Stein Mayrlen, item, wo es sich anderst thuen lasset, zu Errichtung stainernen- anstatt der Holzarchen angehalten: Ingleichen

3tio bei denen Erbsfählen oder andern Handlungen die Grundt- und Güetter- auch Hauß-Zerstuck und Verthaillungen

schon vorhin Verordnetermassen nicht mehr so leichterdingen zuegelassen, sondern Vihlmehrers (wo es anders thuenlich) jederzeit auf die Consolidation angetragen werden solle. Ferners befelchen Wir:

4to daß denjenigen, so Melk- und Hornvieh zu halten pflegen, das Gais-Vieh kheinesweegs gestattet, sondern successive abgeschaffen, und ihnen zu dem Ende ein kurzer Termin angesetzt, nach dessen Verfließung aber solliches vom Obrigkheitswegen hinweggenohmen, dargegen jenen, welchen es vermög Waldtordnung erlaubt ist, die Gaißhaltung jedoch nur der Waldtordnung gemeßn, und unter Behueten stäts an unschädlichen Orten zuegelassen, die übende Excess aber empfündlich abgestrafft: Nicht minder

5to Niemandt mehr Vieh als was jeder mit der auf eignen, oder in Bestandt habenden Gueth erobernden Fütterey zu yberwünttern vermag, erlaubt oder gestattet, allenfahls das uekhrere gar hinweggenohmen werden solle. Und weillen

6to von kurzer Zeithhero die Haußhaltungen aller Orthen sehr yberhäuffet worden, und eben andurch das Holz Consumo unvermeidentlich vergrößert, also ist hiemit Unser fernerweiterer ernstlicher Will und Befelch, das in Conformität den bereits unterm 1ten Martii 1710 cum repetitione der ehevorigen de dato 4. November 1684, und 13ten Juli 1693, dann sub 7ten Juli 1722 ergangenen geschörpften Mandaten jenen Personen, so nit wenigist 200 fl. zusammenbringen, und sich ohne obrigkheitliche Licenz verheyrathen, und niederlassen wollen, auch kheines zur nothwendigen Unterhaltung erforderlichen Handwerkhs kündig, fürohin kheines Wegs tolleriert, noch weniger untergelassen werden sollen.

Welich Unsere so haylsame Verordnung Wür in ain so andern ganz punctual befolgter wüssen wollen, auch ob und wie dieser nachgelebt werde? quartaliter berichtet zu werden verlangen."

Die zu den Häusern und Gütern gehörigen Waldtheile sind nicht zu veräußern.

1) Gubernialdekret vom 28. November 1816 des Inhaltes:

„Es ist anher zu vernehmen gekommen, daß überhaupt, und insbesondere bei dem Landgerichte Innsbruck die zu den Gütern und Häusern gehörigen Waldtheile verkauft werden.

Da nun die aus dergleichen Verkäufen entstehenden Folgen allerdings höchst nachtheilig sind, indem auf diese Weise mancher Gutsbesitzer, um nur eine augenblickliche Geldsumme zu erhalten, für die Zukunft der Holznothdurft, sohin den Aerarial-Waldungen zur Last fallen muß, so sieht man sich, um diesem nachtheiligen Unfuge vorzubeugen, veranlaßt, dem k. k. Kreisamte aufzutragen, die von dem vormaligen oberösterreichischen Gubernium unterm 1. Oktober 1793 am sämmtl. Kreisämter ergangene Verordnung, wodurch der Verkauf der ausgetheilten Waldungen, und auch der einzelne Holzverkauf aus solchen Waldungen, ohne vorläufig eingeholte Erlaubniß der Forstbehörden schärfest eingeboten worden ist, den unterstehenden Obrigkeiten und durch diese den Gemeinden zur genauesten Darnachachtung neuerlich kund machen zu lassen." In der Provinzialgesetzsammlung II. Bd. 2 Th. S. 993.

2) Forstdirektiven vom 1. Oktober 1822 §. 30. des Inhaltes:

„Aufgetheilte Staats- und Gemeindewälder sind den Häusern und Gütern zugetheilt; daher können dieselben nur mit politischer Bewilligung hievon gültig losgetrennt, oder die hierauf erzeugten Hölzer gültig verkauft werden." (Gubernial-Verordnung vom 11. Febr. 1794 und 28. Nov. 1816.) Provinzialgesetzsammlung B. IX. Jahrg. 1822 S. 681.

Uebrigens läßt sich nach §. 28., der bezogenen Forstdirektiven, „zunächst aus der Verordnung, welche die Auftheilung bewilligte, so wie aus dem Theilungslibelle entnehmen und beurtheilen, ob Staats- und Gemeindewälder, welche im voll-

ständigen Eigenthume der Gemeinde, oder in deren unvollständigen Eigenthume waren, auf Wohlgefallen und Widerrufen, oder für immer, mit oder ohne Beschränkung, mit oder ohne Bewilligung des höchsten Landesfürsten, oder der Landesstelle den Häusern und Gründen, oder auf welch andere Weise zugetheilt worden sind."

Kurzgefaßter Begriff zerschiedener, zu Verhüt- und Abwendung allferneren durch Wassergüß androhenden Schadens, angemessenen Versorgs- und Rettungsmitteln.

„Bei der von Sr. Majestät mir allergnädigst anvertrauten Bedienung, als Gouverneur der oberösterreichischen Fürstenthümer und Landen, erforderte es meine Pflicht, auch darauf meine Aufmerksamkeit zu richten, wie den verwüstenden Ergießungen der Gewässer, vorzüglich jener der Wildbäche, hier zu Lande vorzubeugen wäre, oder durch welche Mittel wenigstens die nachtheiligen Folgen derselben vermindert werden könnten.

Es werden demnach die von mir hierüber angestellten Beobachtungen den sämmtlich hiesigen Kreisämtern, Obrigkeiten und Seelsorgern zu dem Ende in der Beilage mitgetheilt, damit sie allgemein zur weiteren Belehrung bekannt gemacht, und hiedurch die übrigen Staatsbeamte dieser Provinzen, wie auch andere für das gemeinschaftliche Beste besorgten Unterthanen angeeifert werden sollen, nach Verschiedenheit des Orts und der Umstände ebenfalls durch Mittheilung ihrer auf Erfahrung gegründeten Vorschläge, und durch Ausführung der nützlich befundenen Rettungsmittel thätig mitzuwirken, damit diesen so schrecklichen und weit umsichgreifenden Uebel soviel möglich Einhalt geschehe, und abgeholfen werde."

Innsbruck den 9ten Mai 1788.

Wenzel Graf v. Sauer, mp.
Gouverneur.

Die ungeheuren Verwüstungen und Zerstörungen, welche die von den Gebirgen herabstürzenden Wildbäche, durch ihre häufigen und plötzlichen Ergießungen in unserm, aus so vielen schmalen und tiefen Thälern bestehenden Lande verursachen, sind von solcher Art, daß sie nicht allein eine angestrengte und ununterbrochene Aufmerksamkeit von Seite Derjenigen erheischen, deren wesentliche Pflicht und Obliegenheit es ist, für das Wohl der Unterthanen zu wachen; sondern auch jeden einzelnen Einwohner laut auffordern, die ertheilten Vorschriften genau zu befolgen, und so viel es in jedes Kräften steht, zum Besten des Allgemeinen thätig mitzuwirken, um hiedurch Verheerungen zuvorzukommen, die um so schrecklicher sind, da sie seit einiger Zeit wirklich immer mehr um sich greifen und es folglich um so nothwendiger machen, alle jene Mittel, welche Grundsätze und Erfahrung an die Hand geben, mit beharrlichem Eifer anzuwenden, damit dieser Landesplage noch in Zeiten Schranken gesetzt werden möchten.

Um nun die vorzukehrenden Mittel gründlich beurtheilen und anwenden zu können, ist vor Allem nothwendig, die Ursachen dieser fürchterlichen Verwüstungen gleichsam als die Grundlage der Krankheit aufzusuchen, und mit derselben genau sich bekannt zu machen, alsdann aber erst zu ihrer Abwendung vorzuschreiten.

Die vielen Wildbäche, welche nach der gewöhnlichen Masse des Wassers, die sie in sich halten, beurtheilt, äußerst klein und unbedeutend sind, werden dennoch eine der vorzüglichsten Hauptursachen der schrecklichsten Verheerungen. Bei anhaltendem Regen und jäh einfallendem warmen, eine Menge Schnee auf einmal schmelzenden Winde, wachsen diese Bächlein zu großen Flüssen an, deren Gewalt eben hiedurch um so reißender werden muß, da sie nicht allein meistens ein schmales Bett, sondern auch wegen der gebirgigen Gegend, ungeachtet sie dieselben oft schlangenförmig durchwandeln, dennoch einen starken Fall haben. Sie greifen demnach die Berge an, reißen Erde, Schotter, Steine, Stöcke, ja ganze Bäume mit sich fort, und

wenn sie mit der durch diesen Zuwachs vermehrten Gewalt die auf den meisten Bergen bis auf eine gewisse Höhe sich befindenden, urbar gemachten Aecker verheeret, Straßen und Brücken zerrissen, Häuser und Wassergebäude zertrümmert haben, stürzen sie sich in die tieferen Gegenden, lassen dort erst die Beweise ihrer angerichteten Verwüstungen fallen, und geben hiedurch abermals Gelegenheit zu neuen Verwüstungen der in der Ebene liegenden fruchtbaren Feldungen und Wiesen.

Diese angeführte Hauptquelle von so vielem entstandenen Unheile hat noch manche andere in ihrem Gefolge. Jeder Mensch sucht nämlich nach einem erlittenen Schaden, einem ähnlichen, der wiederkommen könnte, wenigstens für die Zukunft zuvorzukommen; findet er auch nicht das rechte Mittel, oder ist er nicht vermögend das richtig von ihm Erkannte auszuführen, so hilft er sich doch so gut als er kann, und auf so lang als es ihm möglich ist. So hat ein Theil jener Einwohner sich betragen, welche, da sie die Wildbäche, durch welche sie zu Schaden gekommen sind, von dem Orte angefangen, wo solche das unbebaute Gebirge verlassen, oder wo sie nicht mehr durch Felsenwände eingeschlossen sind, dieselbe rechts und links mit einer starken Mauer eingeschlossen, und ihnen hiedurch ein für die bei der Anschwellung mit sich führende größere Masse Wassers zureichendes Bett angewiesen haben, hiedurch für die Zukunft sich sicher gestellt zu haben glaubten: allein sie irrten sich! Denn sobald die Menge des Wassers des angeschwollenen Baches sich verminderte, ließ solcher den mit sich geführten Schotter, die Steine und Bäume liegen, das Bett erhöhte sich, und die Unternehmer sahen sich bald genöthiget, die gemachte Mauer zu verstärken, und nach und nach äußerst zu erhöhen, und sind sie auch bisher hierdurch von den Verwüstungen verschont geblieben, so war ihr Schaden dennoch immer sehr beträchtlich, da solche Werke ansehnliche Summen Geldes kosten.

Erstaunen muß man, wenn man die Höhe des Bettes der auf eine solche Art behandelten Wildbäche ansieht. Bei

Schwaz und Botzen braucht der Fuhrmann wirklich einen Vorspann, wenn er über die dortigen Bäche hinüberfahren will, und fürchterlich ist das Bild jener Verwüstungen, welche unfehlbar sich ereignen müssen, wenn nur ein Theil dieser Mauer jemals einstürzen sollte. Ließe sich diesem Unglücke aber auch wirklich durch Vorsicht, Geld oder Kunst, noch auf eine lange Zeit zuvorkommen, so würde dennoch jederzeit die Frage unbeantwortet bleiben, was wird, was kann, wenn sich das Bett des Baches nach jedem großen Wasser erhöhet, endlich zuletzt daraus entstehen.

Die Art und der Zustand der hiesigen Gebirge sind ebenfalls Hauptursachen der jährlich sich ereignenden Verheerungen, und die Wildbäche für sich, ohne von diesen Umständen begleitet zu sein, würden allein nie so schrecklich wüthen können.

Einige der hiesigen Gebirge mögen schon seit ihrer Entstehung oder doch wenigstens durch undenkliche Zeiten kahl gewesen sein. Die an der Oberfläche sich befindlichen Theile sind durch den Lauf der Jahre mürbe geworden, und bei dem ersten Anprellen des Wassers gegen dieselbe fallen nach und nach diese mürben Bestandtheile in dasselbe hinein, und werden von solchem fortgeschleppt.

Aber auch nicht selten hat die Unvorsichtigkeit unserer Vorältern, der das Gebirge bedeckenden Erde in vielen Gegenden die Haltbarkeit benommen, wodurch also die Wässer in Stand gesetzt wurden, die Berge selbst anzugreifen, und zwar anfangs Erde, nachhin aber Schotter und Steine mit sich fortzureißen.

Die Gelegenheiten, bei welchen unsere Vorältern so unvorsichtig vorgegangen sind, waren mannigfaltig, als z. B.: Die Wälder wurden nicht mit der erforderlichen Vorsicht entweder nieder- oder ausgehauen; in einigen Gegenden wurde auf keinen Nachwuchs gedacht, und der von den Bäumen als seiner natürlichen Schutzwehre entblößte Berg ward dadurch den herrschenden kalten Nordwinden preis gegeben; die Erde, welche ihre Haltbarkeit durch die Wurzeln der nachwachsenden Bäume erhalten hätte, mußte nun von dieser Verbindung ent-

blößt, ihrem eigenen Gewichte bei dem mindesten Anfalle weichen, und in tiefere Gegenden hinabsinken.

Die Hülfe, welche hier oder da vielleicht in Zeiten hätte verschaffet werden können, wurde vermuthlich darum nicht angewandt, weil man die Ursache des Uebels nicht kannte. Steine und Schotter zum Baue der Häuser, vielleicht auch der Straßen, wurden dort hergenommen, wo solche am bequemsten zu haben waren; der unterste Theil der Berge wurde angegriffen, und der obere Theil verlor hierdurch für sich seine Festigkeit und seinen Zusammenhang. Das Holz aus den höheren Theilen der Gebirge mußte in die Thäler gebracht werden, man bediente sich hierzu der natürlichen Abhängigkeit des Berges nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht; nun sinken die mürben Theile nach, und richten unersetzlichen Schaden an.

In diesen hier angeführten Ursachen bestehen beiläufig die Hauptquellen der oben bemerkten gräulichen Verwüstungen jener wahren Landesplage, deren Abhelfung ein wichtiger Gegenstand des eifrigsten Bestrebens jedes für das Wohl des Landes gutgesinnten Bürgers sein muß.

Die Ausfindung der Mittel, um diese Abhülfe in so weit es möglich und ausführbar ist, zu verschaffen, ist also die Absicht in der in dem Folgenden an die Hand lassenden Vorschläge, und der deßhalb anzustellenden Versuche.

Schwer, ja unmöglich ist es zwar, solche bestimmt für jeden Ort, wo dergleichen unheilbringende Ursachen bestehen, hier auseinander zu setzen. Es werden also die folgenden Angaben nur als Vorschläge erscheinen, und sowohl den Kreisämtern, Gerichten und Gemeindsvorstehern, als auch jedem einzelnen Privaten überlassen bleiben, die in einem jeden Falle wo eine Hülfe erforderlich ist, eintretenden Lokalumstände genau zu prüfen, die hierzu machenden Vorschläge mit solchen reif überdacht zusammenzuhalten, und sodann jene Mittel auszuwählen, welche der Lage des Orts und den übrigen begleitenden Umständen und Verhältnissen am anpassendsten sind.

Das Ziel, nach welchem man zu trachten hat, ist zweifach,

nämlich erstens: die Verminderung der an so vielen Orten so oft sich ergebenden Beschädigungen dort, wo es thunlich ist, und zweitens: die Vorsorge, daß solche Uebel nicht um sich greifen, und in mehrere Gegenden sich verbreiten.

Die hierzu in Vorschlag bringende Mittel sind folgende, als:

Erstens: Wenn Wildbäche Gegenden durchkreuzen, bei welchen nicht verhindert werden kann, daß solche Schotter, Steine und Hölzer mit sich schleppen, so dürfte es Hilfe bringen, wenn

A. der Bach in hölzerne Rinnen (hier zu Lande Schußtennen genannt) geleitet und fortgeführet wird; so z. B. ist es hinlänglich bekannt, was der Rothholzer-Bach im Unter-Innthale für Verheerungen angerichtet hat, und nun ist er durch seine Unschädlichkeit ein überzeugender Beweis von der Nützlichkeit dieses Mittels.

B. Die Menge Holz, welche diese Anstalt erfordert, wird solche in manchen Orten nicht ausführbar machen; es dürfte also die nämliche Wirkung zu hoffen sein, wenn die Seitenwände mit Steinen versichert, und nur das Bett des Rinnfalls mit Holz belegt wird.

C. Auch dabei würde vielleicht eine Holzersparung sich erreichen lassen, wenn man da, wo das Wasser einen hinreichenden Fall hat, das Bett auf eine vorsichtige Art dergestalt mit Steinen ausmauerte, daß keine Ungleichheiten, oder Fugen bestünden, und nur dort, wo der Fall geringer ist, oder in gewissen Entfernungen, das Bett mit Holz in der Länge von ein oder höchstens zwei Brettern (Latten) belegt würde, um den Schotter, die Steine u. s. w. (das grobe Zeug), welche das Wasser mit sich führt, durch die mehrere Glätte, die das Holz vor dem Steine besitzt, desto sicherer hinabrollen zu machen. Allerdings scheint die Hoffnung nicht ungegründet, daß dort, wo dieses Mittel sich anwenden läßt, für die Zukunft wahre Hilfe verschafft werden könne.

D. Ueberhaupt aber ist darauf zu sehen, daß den Wild-

bächen ein angemessenes, hinlänglich breites Bett verschaffet werde; solche auch so viel als möglich gerade gezogen, und ihnen, so wie sie die Berge verlassen, allsogleich, auch allenfalls durch Wehren, wenn es erforderlich sein sollte, jene Leitung gegeben werde, welche nach der Lage und dem Urtheile der Werkverständigen die meiste Sicherheit zu verschaffen im Stande ist.

Zweitens: Wenn Bäche theils durch öftere Anschwellungen, und theils durch die von den Landeseinwohnern getroffenen Veranstaltungen, um sie in ihrem alten Rinnsale zu erhalten, ein so hohes Bett bereits überkommen haben, daß solches höher als das rechts- und linksliegende Land ist, so dürfen vielleicht folgende Vorkehrungen an manchen Orten rathsam sein, als:

A. Einige Zeit vorher, als gewöhnlich die Wässer anzuschwellen pflegen, ist das grobe Zeug, welches in dem Rinnsale liegt, locker zu machen, und sind besonders die großen Steine, welche eingesandet wären, hinwegzuschaffen; kommt sodann das große Wasser, so sind so viele Leute, als hierzu erforderlich und es thunlich ist, aufzubringen, diese haben die Steine, Schotter u. dgl. durch schickliche Werkzeuge beweglich zu machen, und hiedurch dem Wasser die Gelegenheit zu verschaffen, solche hinwegzuführen; vorzüglich ist hiebei der Bedacht darauf zu nehmen, daß diese Arbeit immer am Ausflusse des Baches zuerst angefangen werde. Leute, die in diesem Geschäfte viele Erfahrung haben, versprechen sich hievon die besten Folgen, und es dürfte in einer Gegend des Landes dieser Antrag noch in diesem Jahre wirklich in Ausführung gebracht werden. Sollte er auch bei der ersten Unternehmung keine vollkommen gute Wirkung haben, so ist doch gar nicht zu zweifeln, daß öftere Wiederholungen solche verschaffen werden.

B. Wenn etwa an manchen Orten dieses Mittel nicht anwendbar wäre, so dürfte vielleicht daselbst die Räumung bei kleinem Wasser wenigstens der künftigen Erhöhung des Bettes

zuvorkommen. Eine Veranlassung, welche dort, wo sie thunlich ist, um so mehr anempfohlen werden muß, da diese Arbeit, wenn sie nach jedem großen Wasser geschieht, und von allen, denen daran liegt, dabei mitgewirkt wird, zuweilen in wenigen Tagen geendiget werden kann.

C. Zwar in wenigen, doch in einigen Orten scheint es thunlich zu sein, in dem eben bemerkten Falle dem Bache ein anderes Bett anzuweisen. Jedoch ist hiebei nur mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, und bei der deßhalb vorzukehrenden Beurtheilung eines solchen Unternehmens ist immer ein erfahrner Ingenieur beizuziehen. Wo nun dieses geschieht, da wäre das Bett des Baches auf die bei dem ersten Punkte angemerkte Art zu behandeln.

Drittens. Wenn die Berge auf ihrer Oberfläche von so mürber Art sind, daß Erde, Schotter, Steine u. dgl. bei jeder Veranlassung in die tiefer liegende Gegend herabrollen, so scheinen folgende Mittel zwar nicht allgemein, doch an vielen Orten die Wirkung hervorzubringen, daß solche ihre Festigkeit wieder erhalten, als:

A. Die Bepflanzung dieser Berge mit allerlei Baumarten. Die Gattung des Holzes muß zwar nach der Eigenschaft des Grundes gewählt, jedoch immer darauf gesehen werden, daß bei einer vornehmen könnenden Auswahl, unter mehreren Gattungen, jene, welche bald und viele Wurzeln schlagen, vorgezogen werden; damit die Erde ihre Verbindung, folglich jene Festigkeit erhalte, welche ihr Hinabsinken zu verhindern vermögend ist.

B. Ist der Berg so beschaffen, daß man besorgen muß, daß entweder die Erde, der Schotter u. s. w. eher herabrollen, als das gepflanzte Holz Wurzel schlagen kann, oder daß die Bepflanzung mit Holz überhaupt nicht hinreichend sei, um der Erde die Versicherung zu verschaffen, so ist der Fuß des Berges, oder besser zu sagen, dessen mürber Theil, durch Fußmauern zu versichern, welche nach der Lage oft auch nur von gut aufeinandergesetzten Steinen ohne Mörtel errichtet werden können.

C. Gleichwie aber öfters das Abhängen der Berge so anhaltend ist, daß zwar durch diese Fußmauer der untere Theil versichert, doch aber das Nachsinken der höher liegenden Theile nicht verhindert wird, so ist in einem solchen Falle die nämliche Arbeit, wie sie am Fuße des Berges geschehen ist, in gewissen Entfernungen auch in den höhern Gegenden fast auf die Art zu wiederholen, wie es dort, wo hier zu Lande der Weinbau bestehet, mit den auf den Bergen liegenden Weingärten zu geschehen pflegt. Man mißkennet zwar keineswegs, daß diese Arbeit sehr mühsam ist, allein der hiervon entstehende Nutzen würde reichliche Zinsen abwerfen; auch ist es eben nicht nothwendig, daß ein solches Unternehmen in einem Jahre ganz zu Stande komme, indem es nach und nach bewerkstelliget werden kann.

D. Wo immer ein solcher Theil des Berges ist, welcher mit einer Fußmauer befestiget ist, ist derselbe alsogleich mit Baumarten zu bepflanzen, und müssen da, wo keine nutzbaren Holzgattungen angesetzt werden können, wenigstens am Rande, wo die Fußmauern sind, Stauden und Sträuche gepflanzt werden; damit die Erde durch die Wurzeln ihre nöthige Verbindung bekomme, folglich die Erhaltung der Fußmauer künftig erspart werde.

Viertens. Damit in jenen Gegenden, in welchen diese schädlichen Verwüstungen sich noch nicht ergeben haben, solche auch noch künftig zurückgehalten werden, ist erforderlich:

A. Daß wenn Schotter, Sand oder Steine zu was immer für einem öffentlichen oder Privatgebrauch, es mag nun zu Straßen oder sonst anderen Gebäuden sein, gebraucht werden; solche, wenn es nicht die unmittelbare Nothwendigkeit erheischt, niemals von den Bergen hinweggenommen werden. Sollte es aber nothwendig sein, daß sowohl zu diesem Ende, als auch um Straßenerweiterungen zu machen, oder aus anderen wichtigen Ursachen der Fuß des Berges angegriffen werden müßte, so ist zu gleicher Zeit unfehlbar eine Fußmauer, wie es bei Drittens in B. angetragen worden ist, zu errichten.

B. Bei Anlegung der Holzschläge, sowie bei Abhauung einzelner Bäume, sie mögen durch Privat- oder landesfürstliche Forstämter geschehen, ist jederzeit darauf zu sehen, daß keine zu beträchtliche Gegenden, besonders nach der Richtung, wo sie den kalten nördlichen Winden ausgesetzt würden, von den Bäumen entblößt werden; hauptsächlich aber ist darauf zu denken, daß an den untern Theilen der Berge, und an jenen, so jäh abhängig dem Angriffe vorbeifließender Gewässer, sie mögen nun aus wirklichen oder nur von dem anhaltenden Regen entstehenden Bächen bestehen, ausgesetzt sind, immer so viele Bäume gelassen werden, als es erforderlich ist, um für sich das Erdreich fest zu erhalten, und den künftigen Nachwuchs zu sichern.

C. Wo immer eine kleine Regenrinne oder ein Bergbächlein ist, oder eine Gefahr bestehet, daß ein auch noch so unbedeutend scheinender Bergbruch sich ergeben, oder die Erde weggerissen werden könnte, ist nicht allein kein Holz anzugreifen, sondern da, wo dermalen kein Holzwuchs bestünde, wäre vielmehr dasselbe sorgfältig anzupflanzen.

D. Auf jenen Berghöhen, welche nackend und steil sind, müssen die Aecker nur mit äußerster Behutsamkeit und Sorgfalt angelegt werden, um dadurch das Nachstürzen der Erde und loser werdenden Steine zu verhindern.

E. Bei Anlegung der Holzriesen ist alle mögliche Sorgfalt auf die Auswahl der unschädlichsten Gegend zu wenden, sollte aber dennoch die Besorglichkeit dabei eintreten, daß sie schädlich werden könnten, so sind solche gehörig zu versichern.

Die Mittel hierzu können nur durch die genaue Kenntniß des Orts und der Gegend anhanden gelassen werden; doch kann die Anwendung derselben nie viele Arbeit, oder vieles Geld erfordern, da nur hier und da kleine Versicherungen an den Seitenwänden, oder die Zurichtung an den Riesen, durch welche das Anprellen der herabrollenden Bäume verhindert wird, und dergleichen Vorsichten hinreichend sein dürften.

Vielleicht würde es auch hin und wieder thunlich sein, daß

das Holz von den Bergen im Winter vermittelst der Riesen zu einer Zeit herabgebracht würde, wenn die starke Kälte den Schnee fest und beinahe zum Eis gebildet hat.

F. Hauptsächlich soll aber jede Gemeinde ihren Bezirk wenigstens einmal des Jahres besichtigen. Insbesondere hat dieselbe auch nach abgelaufenem großen Gewässer darauf zu sehen, ob es an einem oder dem andern Orte nicht etwa die Berge angegriffen habe, wodurch das Nachsinken der oberhalb liegenden Erde hervorgebracht werden könnte; und wäre dieses geschehen, so ist allsogleich auf eine der oben angeführten Arten Hülfe zu schaffen. Je früher solche geschieht, mit desto wenigern Kosten würde sie verbunden, und desto sicherer wirkend würde sie sein. Nur einige blos wenige Tage währende Arbeiten (Tagschichten), und kleine mit den immer in solchen Fällen vorfindenden Steinen geschehen könnende Versicherungen der beschädigten Theile werden öfters einer Verwüstung zuvorkommen, welche später zuweilen durch jahrenlange Arbeiten kaum mehr zurückgehalten oder ihr abgeholfen werden könnte.

G. Endlich ist bei jenen Bächen so wie auch bei den Flüssen, welche zu den Holzschwemmen (Holztriften) verwendet werden, die möglichste Sorgfalt anzuwenden; und obschon durch die größeren Herbstwässer das Holz geschwinder fortgebracht wird, so ist auch die Gefahr wegen den öfters in den Gebirgen früher fallenden, und folglich leicht wieder schmelzenden Schnee ungleich größer. Daher es am nothwendigsten sein dürfte, die Holztrifte, wo es thunlich ist, in jener Jahreszeit anzuordnen, in welcher gewöhnlicher Weise die Ueberschwemmungen am seltsamsten sind. In jeder Jahrszeit scheint es aber unumgänglich nothwendig zu sein, daß die Vorsehung getroffen werde, daß nach Maß, als das Holz in die Trift eingeworfen wird, solches am Rechen wieder ausgezogen werde, damit ja nicht zu viel Holz dort liegen bleibe, und solches bei unvermutheten Ueberschwemmungen die Gefahr und den Schaden vergrößere.

Dieses sind jene Mittel, welche am zweckmäßigsten zu sein

scheinen, theils die bereits bestehenden fürchterlichen Verheerungen zu vermindern, theils solchen für die Zukunft zuvorzukommen. Ihre Abwendung, vereinbart mit den hinzukommenden Beobachtungen, die aus einer längern Erfahrung entstehen, werden der Gesetzgebung vielleicht noch mehrere hilfreiche Mittel an die Hand lassen, und dieselbe wird solche um so gewisser mit Vergnügen zu jedermanns Wissenschaft gelangen lassen, als man überzeugt ist, daß, wenn diesem Uebel abgeholfen werden könnte, wenigstens ein dritter Theil der urbarsfähigen Güter, wenn nicht durchaus ganz neu für die Kultur erobert, doch sicher in dem Stande einer weit größeren und dauerhafteren Sicherheit erhalten würde.

Nicht minder verspricht man sich, daß in einem solchen, durch diese Ueberschwemmungen fast jede Gegend des Landes wechselseits bedrohenden Unglücke, sowohl die Gemeinden als einzelne Personen nicht allein in den Stunden der Noth, wo meistentheils Schrecken und Muthlosigkeit die Hand des verunglückten Eigenthümers lähmen, auf eine menschenfreundliche Art gegenseitig sich beistehen, sondern auch nach abgelaufenem Gewässer bei den vorzunehmenden, oben angegebenen Arbeiten ebenfalls auf eine thätige Art hierzu Hand anlegen werden.

Eben daher hält auch die Landesstelle sich versichert, daß die Kreisämter, Obrigkeiten und Gemeindsvorsteher sich eifrigst werden angelegen sein lassen, alles nach ihren Kräften beizutragen, um in diesen für das Land äußerst wichtigen Gegenstand dort, wo Hülfe nöthig und sie anzuwenden thunlich ist, solche ungesäumt zu verschaffen. Man wird es sich aber auch zur angenehmen Pflicht rechnen, jene, welche in Ausführung dieser oder anderer werkthätigen Mittel mit gutem Erfolge sich verwendet, oder auf eine vorzügliche Art sich ausgezeichnet haben, höchsten Orts besonders anzurühmen.

Die Kreisämter werden zu diesem Ende demnach ebenfalls hiermit angewiesen, mit Ende des Jahrs, und zwar allzeit längstens bis Anfangs Dezember, der Landesstelle den Bericht zu erstatten, was die gegenwärtige Verfügung für einen Nutzen

verschaffet, und welche landesfürstliche oder Privatbeamte in Ansehung dieses Gegenstandes vorzüglich sich ausgezeichnet haben."

Da die Kreisämter und Obrigkeiten dem Auftrage, den Bericht zu erstatten, was die vorstehend behandelte Belehrung für einen Nutzen verschafft habe und welche Beamte sich in Ansehung dieses Gegenstandes vorzüglich ausgezeichnet haben, in der gehörigen Zeit nicht nachgekommen waren, fand das Gubernium sie an diese Pflicht unterm 4. Dez. 1788 zu erinnern, wie folgt:

„Vermittelst einer gedruckten Verordnung vom 9ten Mai 1788 sind den sämmtlichen Kreisämtern zur weiteren Belehrung der untergeordneten Obrigkeiten einige auf Erfahrung gegründete Beobachtungen mitgetheilt worden, wie nämlich den verwüstenden Ergießungen der Wässer, und vorzüglich jener der Wildbäche hier zu Lande vorzubeugen wäre, oder durch welche Mittel doch wenigstens die nachtheiligen Folgen derselben vermindert werden könnten; zugleich wurde ihnen auch aufgetragen, mit Ende eines jeden Jahres, und zwar allzeit bis Anfang des Monats Dezember den Bericht zu erstatten, was diese Belehrung für einen Nutzen verschafft hat, und welche landesfürstliche oder Privatbeamte in Ansehung dieses Gegenstandes sich vorzüglich ausgezeichnet haben.

Da aber dieser Auftrag bisher noch nicht überall gehörig befolgt worden ist, so werden die sämmtlichen Kreisämter hiermit von Neuem angewiesen, innerhalb 4 Wochen nach Vernehmung der untergeordneten Obrigkeiten und Wegin[illegible]toren den gründlichen Bericht zu erstatten, ob in den Orten, welche den verwüstenden Ergießungen der Wässer unterworfen sind, in der Zwischenzeit und vorzüglich mit Rücksicht auf die letztere große Ueberschwemmung, eine Anwendung der bekannt gemachten Mittel und mit welchem Erfolge geschehen sei, oder welche Hindernisse der wirklichen Ausführung derselben im Wege gestanden sind.

Sollte jedoch Jemand nach Verschiedenheit der Lage des Ortes und andere Umstände, noch andere gegründete Mittel

an Händen lassen können, wie für die Zukunft ähnliche Verwüstungen hindangehalten, oder wie den bereits entstandenen nachtheiligen Folgen nach Möglichkeit abgeholfen werden könnte, so ist ebenfalls die Anzeige davon hieher zu machen, um Dasjenige anzuwenden, was davon nützlich befunden werden wird, überhaupt aber auch um jene, welche in Ansehung dieses Gegenstandes auf eine vorzügliche Art sich auszeichnen, vermöge der oben angeführten Verordnung vom 9. Mai 1788 höchsten Orts besonders anrühmen zu können. Innsbruck den 4. Dec. 1788.

In dem mit Landespräsidial-Verordnung vom 3. Februar 1795 kund gemachten Verzeichnisse jener in das Polizeiwesen einschlagenden Verrichtungen und Obliegenheiten der Gemeinde-Vorsteher, Anwälde, Rigler, Dorfmeister, Geschwornen ꝛc., welche die Gemeinde-Vorsteher zu besorgen haben, wird den genannten Personen ausdrücklich und insbesondere zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, „daß bei Ueberschwemmungen und bei dem Anlaufen der Bäche alle mögliche Vorsorge getroffen werde."

Murbrüche.

Die Ursachen der Entstehung von Murbrüchen, so wie der Verwüstungen durch Wildbäche sind zuletzt mit der Gubernial-Verordnung vom 9. Mai 1788 bekannt gegeben worden.

(Siehe nächstvorstehende Verordnung.)

Die Wahrnehmung, daß diese Verordnung zum Theil in Vergessenheit gerathen sei, veranlaßte das Gub.-Decret vom 9. Juli 1803 an sämmtl. Kreisämter des Inhaltes:

Dasselbe erhält hiemit den Auftrag, die Verordnung vom 9. Mai 1788, durch welche sowohl die Ursachen von der Entstehung der überhand genommenen Murbrüche und Verwüstungen der Wildbäche bekannt gemacht, als auch die Mittel zu deren so viel mögliche Beschränkung und Abhaltung an Handen gelassen und vorgeschrieben worden sind, neuerdings in allen

Städten und Gerichtern, wie auch bei allen Forst- und Waldbehörden mit der ernstlichen Bedrohung republiziren zu lassen, daß der erste, welcher sich eine dießfällige Uebertretung würde zur Schuld kommen lassen, nachdrucksamst würde bestraft werden; vorzüglich aber ist einsweil, und bis eine weitere Belehrung nachfolgen wird, eine Abholzung der Waldungen in der Höhe der Berge und steilen Wände, und die Abriesung der Hölzer ohne unterlegte Holzriesen und Drahmen, so wie die Urbarmachung eines abgeholzten Waldgrundes nirgends zu gestatten, und daher die Forstbeamten und Waldhüter anzuweisen, hierwegen genaue Aufsicht zu tragen, und einen jeden solchen wahrgenommenen Fall anzuzeigen."

Innsbruck den 9. Juli 1803.

Stockgeld.

I. Hofkammerdekret ddo. 5. Mai 1781, mit der Eröffnung der allerh. Entschließung über den Vortrag in Ansehung der bessern Einrichtung des tiroler Salzwesens, worin §. 20. Folgendes enthalten ist:

20mo. Ist von allen brenn-, bau- und Professionisten Holtze, Welches den Einwohnern des oberynthals und der Stadt Insprugg bißher ohnentgeldlich, und blos gegen Ersezung der eigenen Kösten abgefolgt worden, von nun an ein Stockgeld abzunehmen, sohin nebst den bißher den Abläufern angerechneten Schlag, und Lieferungs-Kösten auf jeden kleinen Stamm Bauholtz Drei Kreitzer, auf einen größeren Vier Kreitzer und auf jede gemeine Klafter Brennholz Sechs Kreitzer zu schlagen, da hingegen den Waldmeistern unter Casations-Straffe zu untersagen ist, für die Abfolgung des Holtzes ein sogenanntes Ausleßgeld weder zu fordern, noch anzunehmen; auch wird die bereits ergangene Verordnung nachdrücklichst zu wiederhollen sein, daß die Holtzschläge in den Wäldern, aus welchen das Publikum zu Insprugg mit Holtze versehen wird, eben so wie in den andern Wäldern forstmeßig angelegt werden sollen, ohne darauf

zu sehen, daß das Holtz, wenn es aus weiteren Gegenden hergestellt werden muß, höher im Verkaufspreiße zu stehen kommt."

Dem k. k. Salzamte in Hall eröffnet mit Gubern.-Dekret ddo. 26. Mai 1781.

II. Hofkammerdekret ddo. 17. Sept. 1781, des Inhaltes:

„Von der R. K. K. A. May. ꝛc. wegen Dero Gubernio; Es seye die unterm 5. Mai a. c. erlassene Verordnung wegen Abnembung eines Stockgeldes von jedem Stamm Brenn- Bau- oder Professionisten Holz gegenwärtig zwar nur von jenen Waldungen zu verstehen, welche den Gemeinden nicht vertheilet, und bloß zu dem Herrschäftlichen Gebrauch vorbehalten worden, woraus also den Unterthanen nur in besonderen Fällen einige Holzausläße bewilliget werden; jedoch wird die Auskunft anhero zu erstatten sein, quo titulo den Gemeinden einige Waldungen nur mit Vorbehalt des Eigenthums zur Beholzung vertheilet werden, ob solches bloß praecario beschehen, und ob die Gemeinden von dem hieraus erhollenden Holz die Schlag- und Lieferungs-Kosten selbst bestreitten.

Welliches dahero ihm Landesgubernio auf die unterm 31. August obhin anhero gemachten Anfrage zur weiteren Benehmung hiemit erwidert wird, und es verbleiben ꝛc."

Wien den 17. Septbr. 1781.

Gubernial-Eröffnung an das k. k. Salzamt in Hall ddo. 2. Oktbr. 1781.

III. Hofkammerdekret ddo. 16. Nov. 1781:

Von der Röm. Kais. Königl. Apost. Maitt. ꝛc. Dero Gubernio in denen Ober-Oest. Fürstenthümern und Landen hiemit in Gnaden anzufügen. Es seye aus dessen Bericht von 3te d. zu ersehen gewesen, daß die Gemeinden die ihnen zur Hernehmung der Holz-Bedarfniß überlassene Wälder blos aus Gnade genießen, das Eigenthum aber, mithin auch das Wider-

rufungsrecht dieser Gnade dem aerario vorbehalten seye, woraus von selbsten folgt, daß man um so mehr befugt seye, ein mäßiges Stockgeld abzufordern, als dem Vernehmen nach die Gemeinden den Waldförstern immer ein sogenanntes Auslaßgeld, welches man aber abzustellen befohlen, haben bezahlen müssen, mithin ihnen immer noch eine große Wohlthat zuzufließen scheint, wenn sie das Holz um ein geringes Stockgeld empfangen; da aber vorkommt, daß sie die Waldkulturskösten bestreiten müssen, so erwartet man die Auskunft, wie hoch diese Kösten in Ansehung jeder Gemeinde sich belaufen, und wie viel Holz jede jährlich beiläufig nach vorhergegangener Anweisung oder Auszeichnung schlage; deme die Anzeige beyzurücken seye, ob auch einigen Gemeinden aus dem zum Salz-Sud bestimmten Hofwäldern bishero einiges Holz, und wie viel ungefähr jährlich abgereichet worden, und worauf sich solches gründe.

Wo sodann die weitere Entschläßung folgen wird."

Signatum Wienn den 16. Novemb. 1781.

IV. Gedruckte Gubern.-Kundm. ddo. 17. Mai 1785.

„Es seye eine genaue Waldkultur zur Aufrechthaltung der Aerarial-Waldungen, und selbst der Landwirthschaft höchst nöthig, und an der Zeit, solche förderſamst einzuführen.

Auch seye eben so nothwendig, zu Unterhaltung des hiezu unentbehrlichen Waldaufsichtspersonals ein mäßiges Stockgeld von dem seinem Holzbedarf aus den l. f. Waldungen erhaltenden Unterthan abzufordern, von welchem er sich mit Grunde niemals entschütten könne, da selbst derselbe gegen Aufhebung deren vorhin denen Wald-Beamten abgereichten sogenannten Auslaß- und Vorzeiggelder noch erleichtert werden würde. Und nachdem über diese Nothwendigkeit auch vermög tirol. vom Erzherzog Leopold anno 1626 errichteten, und anno 1719 zu Innsbruck wieder in Druck gelegten Waldordnung sogleich Spho Imo alle Wälder-Hölzer, Wässer und Bäch, keine ausgenommen, im Ober- und Unterinn- und Wippthale sammt

denen Inthälern ect. dem Landesfürsten als eigen vorbehalten wurden; so folge sich von selbst, daß an der Zuständigkeit eines zu beziehenden Stockrechts oder Stockgelds als Eigenthumsherr kein Zweifel entstehen könne, da derlei Bezüge jeder Privat-Herrschaft von ihrem Holzeigenthum nicht abgesprochen werden möge, und diese um so mehr dermalen dem Landesfürsten zustehen, als dieser Bezug zu Wiederemporbringung der wirklich verfallenen Waldungen, woraus das Publikum selbst den wesentlichen Vortheil zu hoffen habe, abziels, auch zur Unterhaltung des unentbehrlichen Waldaufsichts-Personals zu verwenden der Antrag sey, und zugleich ohne neuerlicher Last des Unterthans nur anstatt des vorhinnigen Auslaßgeldes in ein Stamm- oder Stockgeld umstaltet werde.

Es sollen also von nun an an allen aus denen vermög der tiroler Waldordnungen dem Landesfürsten vorbehaltenen Waldordnungen mit der alleinigen Ausnahme der etwa von einem so andern Privato an sich erweislich beigebrachten Eigenthumshölzern von jedem kleinen Baustamm 3 Kr., von den größern aber 4 Kr., und in Anbetracht des angeführten Umstandes, daß die armen Unterthanen das Brennholz zum Theil beschwersam sich beybringen müssen, in Zukunft von jeder üblichen Waldklafter, nicht aber nach der großen Pfannhaus- oder Hallklafter, ebenfalls nur 4 Kr. an Stockgeld bestimmt werden, und solches die betreffenden Theilnehmer sogleich bei der Auszeig und Verabfolgung seines Holzbedarfes bei dem Bezirks-Waldamt zu erlegen haben.

Dahingegen sey aller Orten kund zu machen, daß die vormals den Waldmeistern, Förstern und Waldknechten oder Aufsehern abgereichte Auszeiggelder, und alle was immer für einen Namen habende Geschenknisse und Verehrungen vollkommen aufgehoben werden, und sey deren Abnahm künftig auch sämmtlichen Waldmeistern und dem übrigen Waldungs-Personale unter alsogleich zu veranlassender Dienstesentlassung auf das schärfeste zu untersagen.

Und zumalen die Auftheilung einiger landesfürstl. Wal-

dungen ein so andern Gemeinden nur zur eigenen Hayung und Pflege, keineswegs aber als ein wahres Eigenthum zugestanden wurde, die Folge aber gegenwärtig erweise, daß die Gemeinden sich auf die Aushilfe anderer l. f. Waldungen verlassend, mit solchen sehr schlecht gebahret haben; so seyen solche Auftheilungen, da ohne Aufhebung dieser keine grundhältige Waldkultur beobachtet werden könne, wieder einzuziehen, und denen Bezirks-Waldämtern zur besseren Kultur einzuräumen, denen Unterthanen aber die zu ihrer Hausnothdurft bedarfende Brenn- und Bauhölzer gegen vorbesagten Stockgeld waldordnungsmäßig auszuzeigen und zu verabfolgen.

Wornach sich dann jedermann geziemend zu achten wissen wird." Innsbruck den 17. Mai 1785.

V. Gedruckte Gubernialkundmachung ddo. 9. Mai 1786.

„Vermög eingelangten k. k. Hofkanzleidekret vom 25. April abhin, und Empfang den 7. dieses fände man über diesseitigen Bericht vom 6. Dezbr. abgewichenen Jahrs, in Betreff des nach allerhöchster Begnehmigung schon im Jahre 1781 zu beziehen angeordneten Stockgelds, bei der unterm 2. Mai vorigen Jahrs erlassenen Verordnung ein- für allemal zu beharren, daß weil die tiroler, vom Erzherzog Leopold im Jahre 1626 ausgefertigte, und im Jahre 1719 neuerlich zu Innsbruck in Druck wieder aufgelegte Waldordnung gesammte in Ober- und Unterinn- und Wippthale liegende Waldungen als ein landesfürstliches Eigenthum deutlich und klar bestimmet und vorbehalten sind, man an dem, dem Landesherrn unstreitig zugehörigen und ausdrücklich vorbehaltenen Eigenthumsrecht aller obbemeldeten inn- und wippthalischen Waldungen, welche nicht durch Kauf, oder besondere l. f. Bewilligung oder Schenkniß ein oder andern Privatpartheyen verliehen worden, und dieselbe sich nach Vorschrift der Waldordnung durch deutliche Schenk- oder Kaufbriefe zu legitimiren im Stande sind, nicht das mindeste nachzugeben vermag; als man vermuthlich in der irrigen

Meinung sich befinde, daß das Stockgeld als eine nur den Unterthan bedrückende Anlage aufgebürdet werden wolle, wodagegen derselbe, gegen Aufhebung der bisher dem Waldamts-Personal bezahlten Fahr- und Auszeiggeld vielmehr erleichtert wird, da dem genannten Waldpersonale alle wie immer Namen habende Anforderung und Bezug, unter wirklicher Dienstentlassung des Uebertreters, gänzlich und für allezeit verboten seye, wodurch dieselben gegen des vorigen ihnen abgereichten Auslaßgeldes keineswegs sich beschwerter finden werden. Dieser h. Resolution demnach werden sich die Gemeinden um so sicherer und williger unterziehen, als aus deren eingegangenen eigenen Fassionen zu Genügen erhellet, daß überhaupt die Gemeinden an Brenn- und vorzüglich an Bauholz Mangel leiden, am allerwenigsten aber eine Gemeinde der andern mit Holz aushelfen könne, hiedurch aber der Beweis am Tage liegt, daß

1mo eine genaue Waldkultur zu Aufrechthaltung der Landwirthschaft und der Aerarial-Waldung höchst nöthig;

2do ein mäßiges Stockgeld zu Beytragung des Unterhalts für das Waldamtspersonale eben so billig, und vor verstandenermassen

3tio gegen Aufhebung aller vorher für die Holzauszeigungen den Forstbeamten und Waldknechten gereichten Auszeiggelder und Geschenknisse, der Unterthan nur erleichtert werde."

Innsbruck den 9. May 1786.

VI. Gubernialerlaß ddo. 7. Hornung 1794.

„Vermittelst k. k. Direktorial-Hofdekrets vom 17. Jänner l. J. ist auf den von daraus unterm 5. Nov. v. J. erstatteten Bericht die hohe Entschließung erflossen.

In Hinsicht der aufgeführten Umstände werden die in der Frage stehenden Stockgelder für die Holzungen in den Gemeindswaldungen, jedoch nur gegen dem für das künftige nachgesehen, daß die Gemeinden gehalten sein sollen, die Holzausläße jedesmahl bei dem Waldamte nachzusuchen und ohne derselben vor-

künftige Auszeigung kein Brennholz, am wenigsten aber einiges Bauholz zu schlagen.

Hiernach wird also eine löbliche tirol. Landschaft über ihre dießfalls unterm 28. Sept. v. J. überreichte Vorstellung zum Wissen verständiget."

Innsbruck den 7. Hornung 1794.

II.

Großherzoglich Badiſche Forſt- und Jagdgeſetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

A.

Erlaſſe der Großherzoglichen Forſtpolizei-Direktion.

1) Die Viſitation des innern Dienſtes der Bezirksförſter durch die Forſtamts-Vorſtände betreffend.

Vom 13. Juni 1845 *).

Um Gewißheit darüber zu erhalten, daß die vorgeſchriebene Viſitation der innern Dienſtführung der Bezirksförſter durch die Forſtamts-Vorſtände mit der gehörigen Gründlichkeit ſtattfinde, wurde in dieſer Beziehung Nachſtehendes angeordnet:

1) Der Forſtamts-Vorſtand hat über den Erfund bei der Unterſuchung des innern Dienſtes ein kurzes Protokoll aufzunehmen, in welches die gefundenen Mängel, ſowohl hinſichtlich der Regiſtratur, als der Führung der verſchiedenen Bücher nach anliegendem Muſter einzutragen ſind. Das von dem Forſtamts-Vorſtande unterzeichnete Protokoll iſt jeweils mit dem Reviſionsprotokoll über die äußere Dienſtführung der Forſtpolizei-Direktion vorzulegen.

*) Verordnungsblatt für die Forſtpolizei-Verwaltung No. 16. vom 8. Juli 1845.

2) Die vorgeschriebene Vidimirung der Tagebücher über auswärtige Geschäfte durch den Forstamts-Vorstand bei der Visitation der innern Dienstführung der Bezirksforstei ist auch auf die Tagebücher über Holz- und Nebennutzungs-Abgaben aus Gemeindswaldungen und die Wirthschaftsbücher unter Angabe des Tages, an welchem die Visitation stattfand, auszudehnen.

Befund

des innern Dienstes der Bezirksforstei . . . . . .

bei der Visitation am . . ten . . . . . 18 . .

durch unterzeichneten Forstmeister,

bezüglich der allgemeinen und die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen angehenden besonderen Dienstführung.

I. Im Allgemeinen.

1. Tagebuch über schriftliche Geschäfte.
2. „ über auswärtige Verrichtungen.
3. Waldarealbuch und Tabelle.
4. Registratur.

II. Im Besondern, was die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betrifft.

1. Tagebuch über Holz- und Nebennutzungs-Abgaben vom laufenden Jahr.
2. Wirthschaftsbücher.
3. Holzaufnahms-Listen vom abgewichenen Jahre.
4. Ueberhaupt.

---

2) Die Untersuchung und Bestrafung der Jagdfrevel betreffend.

Vom 19. August 1845 *).

Nach der Bekanntmachung im diesseitigen Verordnungsblatt von 1834, Nr. 4, „die Untersuchung und Bestrafung der Jagdfrevel betreffend", haben verschiedene Forstbehörden geglaubt, daß hiernach die Jagdfrevel analog dem Forstgesetz zu behandeln, und ebenso wie die Forstfrevel zu untersuchen und zu bestrafen seien; ferner daß darnach auch den Bezirksförstern in Jagdfrevelsachen ein Rekursrecht gegen das amtliche Erkenntniß zustehe, wie bei Forstfreveln.

Zur Beseitigung dieser irrigen Ansicht sieht man sich veranlaßt, nach den inzwischen von Großherzogl. Ministerium des Innern erfolgten Erläuterungen Nachstehendes zu veröffentlichen.

Das zur Konstatirung und Bestrafung der Forstfrevel gesetzlich vorgeschriebene Verfahren steht in mehrfacher Beziehung als ein Ausnahmsverfahren da; derlei Ausnahmen von der Regel dürfen aber nicht willkührlich auch auf andere Fälle ausgedehnt werden. Ferner ist eine solche Ausdehnung auf die Jagdfrevel nirgends geschehen, vielmehr ist aus den §§. 644 und 651 des neuen Strafgesetzes ersichtlich, daß die Jagdfrevel polizeilich bestraft werden sollen; es muß daher bei derlei Freveln das bei Polizeivergehen übliche Verfahren beobachtet werden, und da hierbei den Denunzianten gegen das ergangene Erkenntniß kein Rekursrecht zukömmt, so steht auch in Jagdfrevelsachen dem Bezirksförster kein Rekursrecht zu, wornach sich also sämmtliche Forstbehörden zu benehmen haben.

---

*) Verordnungsblatt für die Forstpolizei-Verwaltung No. 17. vom 4. November 1845.

3) Verordnung über das Verfahren und den Vollzug der Erkenntnisse in Forststraffachen.

Vom 5. September 1845 *).

Da der dritte, von den Forstfreveln handelnde Theil des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Reg.-Bl. von 1834 Nr. II. Seite 5) durch das Gesetz vom 6. März 1845 (Reg.-Bl. Nr. VI. Seite 57—62) wesentliche Abänderungen erlitten hat, in deren Folge auch eine theilweise Aenderung der Verordnungen des Ministeriums des Innern über die Forstgerichtsbarkeitskassen und den Vollzug der in Forstfrevelsachen ergehenden Erkenntnisse vom 15. September 1834 (Reg.-Bl. Nr. XLII. Seite 309) und vom 21. Oktober 1837 (Reg.-Bl. XXXIX. S. 343) nöthig wird, und in Erwägung, daß nur durch einen gehörig gesicherten und raschen Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen ein wirksamer Schutz des Waldeigenthums erreicht werden kann, — sieht man sich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem großh. Finanzministerium, die oben bezeichneten Verordnungen vom 15. Sept. 1834 und 21. Okt. 1837 aufzuheben und deren Vorschriften, soweit sie künftig noch gelten sollen, in die gegenwärtige Verordnung nebst den erforderlichen neuen Bestimmungen aufzunehmen.

I. Aufstellung und Einsendung der Frevelregister.

§. 1.

Das Frevelregister muß innerhalb der ersten zehn Tage des zur Vornahme der Thätigung bestimmten Monats (Forstgesetz §. 202) dem Forstgerichte von der Bezirksforstei, unter Anschluß der Tagebücher der Waldhüter und etwaiger weiterer Beilagen übergeben werden.

Erfolgt die Uebergabe nicht auf den besagten Tag, so hat das Forstgericht unverzügliche Mittheilung hierüber an das Forstamt zu machen, welches erforderlichenfalls durch Anwen-

*) Erlassen vom Großh. Ministerium des Innern. Verordnungs-Blatt für die Forstpolizei-Verwaltung No. 18. vom 8. Nov. 1845.

dung dienstpolizeilicher Maßregeln die säumige Bezirksforstei zur sofortigen Vorlage der Frevelregister anhält, und sogleich Anzeige hierüber und namentlich über die ergriffenen Maßregeln an die Forstpolizeidirektion erstattet.

(Instruktion für die Bezirksförster als Forstpolizeibeamte §. 22, Verordnung der Forstpolizeidirektion vom 7. Juni 1839 Nr. 1558 im Verordnungsblatte 1839 Nr. 19 Seite 85.)

§. 2.

Mit der Vorlage des Duplikats der Uebersicht über die an das Bezirksamt abgegebenen Frevelregister und der Anzahl der in denselben enthaltenen Frevel (§. 22 der angeführten Instruktion und Beilage 3 hiezu) hat die Bezirksforstei dem Forstamte zugleich anzuzeigen, wie viele von den zur besondern Untersuchung ausgesetzten, oder im Wege der Berufung an die Kreisregierung gelangten Fällen früherer Thätigungsperioden erledigt worden sind, und welche noch ausstehen.

II. Abhaltung der Frevelthätigung.

§. 3.

Unmittelbar nach Vorlage der Frevelregister hat das Forstgericht die Thätigungstagfahrten anzuberaumen (Forstgesetz §. 202) und hievon das Forstamt zu benachrichtigen.

In jedem Falle müssen sämmtliche Thätigungen in einem Forstgerichtsbezirke in dem auf die Thätigungsperiode folgenden Monate begonnen und wo möglich beendigt werden. (F.G. §. 202 Absatz 1.) Sollte dies aber dringender Gründe wegen nicht geschehen können, so darf am Schlusse des zweiten auf die Thätigungsperiode folgenden Monats keine Thätigung mehr im Rückstande sein, widrigenfalls das Forstgericht in eine Ordnungsstrafe von fünf Gulden verfällt.

Das Forstamt hat über die Abhaltung der Thätigungen Anzeige an die Forstpolizei-Direktion zu erstatten, welche von jeder Saumseligkeit eines Bezirksamts die Kreisregierung in Kenntniß setzen wird, damit diese geeignetenfalls obige Strafe nach Anhörung des Forstgerichts ausspricht.

§. 4.

Die Vorladung zur Thätigung geschieht auf die bisherige Weise; es müssen jedoch bei der Vorladung der für die Beschuldigten haftbar erklärten Personen (F.G. §§. 204, 205) die im Art. 6 des Gesetzes vom 6. März 1845 (F.G. §§. 154 und 154 a) aufgestellten Grundsätze beachtet werden.

§. 5.

Das Frevelregister, welches zugleich als Untersuchungsprotokoll dient (F.G. §. 209), muß im Eingang Ort, Tag und Jahr der abgehaltenen Frevelthätigung, die Namen und Diensteigenschaft der dabei handelnden Beamten oder ihrer Stellvertreter enthalten, und am Schlusse von dem Beamten, dem Bezirksförster und dem dasselbe führenden Aktuare unterzeichnet sein (§. 209).

Nur ein verpflichteter Aktuar darf ein derartiges Protokoll führen und er muß dieser Eigenschaft bei seiner Unterschrift ausdrücklich erwähnen.

§. 6.

Die erkannten Strafen und Ersatzbeträge müssen vom Aktuar auf jeder Seite des Frevelprotokolls zusammengerechnet werden.

Am Ende jeden Protokolls ist eine Uebersicht beizufügen, welche nachweist:

1) die Zahl der mit Geldstrafe belegten Frevel, den Betrag derselben und der Ersatzposten;

2) die Zahl derjenigen Frevler, deren Strafe in öffentliche Arbeit verwandelt wurde, und die Zahl der Arbeitstage;

3) die Zahl der mit Gefängnißstrafe belegten Frevler und der erkannten Gefängnißtage;

4) die Anzahl der straffrei erklärten Frevler, der zur besondern Untersuchung überwiesenen und jener Fälle, in welchen ein Rekurs gegen das forstgerichtliche Erkenntniß angezeigt wurde.

Eine Zusammenstellung dieser Uebersichten ist sogleich nach

Beendigung sämmlicher Frevelthätigungen einer Periode dem Forstamte mitzutheilen.

In den Fällen des Art. 13 des Gesetzes vom 6. März 1845 hat das Forstgericht in dem Frevelprotokolle auch noch besonders und zwar bei den betreffenden Nummern bemerken zu lassen, daß dem Waldeigenthümer der hälftige Strafantheil nicht gebührt.

§. 7.

Die Kreisregierungen haben, wenn die Akten über die Frevelthätigungen zur Genehmigung und Anweisung der Kosten ihnen vorgelegt werden, zugleich die rechtzeitige Anberaumung und Erledigung der Thätigungen (§. 3), die rechtzeitige Vorlage der Akten zur Kostengenehmigung (§. 14), sowie die ordnungsmäßige Führung der Protokolle (§. 5) zu prüfen und geeigneten Falles Rügen oder Strafen auszusprechen.

III. Constatirung der Einnahmen und Ausgaben der Forstgerichtsbarkeit.

§. 8.

Die mit der Forstgerichtsbarkeit verbundenen Einnahmen und Ausgaben dürfen bei den Frevelgerichten nur konstatirt, nicht aber erhoben und bezahlt werden.

Die Erhebung und Auszahlung liegt ausschließlich den Kassen ob, welchen die Funktionen der Forstgerichtsbarkeitskassen übertragen sind.

§. 9.

Als Forstgerichtsbarkeitskassen funktioniren:

1) da, wo die Forstgerichtsbarkeit vom Staate verwaltet wird, theils die Obereinnehmereien, theils die Amtskassen.

Es besorgen:

a. die Obereinnehmereien: die Vereinnahmung der Forstfrevelstrafen, der Schadenersatzbeträge, der zum Ersatz kommenden Kosten und des Steigerungserlöses; ferner die Ausfolgung des Schadenersatzes an den Waldeigenthümer und jene des hälftigen Betrags der Strafen an denjenigen,

welcher den Hüter besoldet; endlich die mit der Constatirung und dem Einzuge verknüpften Auslagen an Item-, Heb- und Verrechnungsgebühren;

b. die Amtskassen: die Einnahmen an Arbeitsertrag, und die Ausgaben für Gerichtskosten und Beaufsichtigung der Strafarbeiter.

2) Da wo die Forstgerichtsbarkeit Standesherrn zusteht, für jeden Dienstbezirk diejenigen Recepturen, welchen sie dieses Geschäft übertragen, worüber die Kreisregierungen, so weit dies nicht schon geschehen ist, die erforderliche Bekanntmachung durch die Anzeigeblätter erlassen.

§. 10.

Die Bezirksämter haben über die von ihnen in der Eigenschaft als Forstgerichte erkannten Strafen und Schadenersatzbeträge (Werth und Schaden) je am Schlusse eines Monats nach Wohnorten der Frevler abgesonderte Ortseinzugsregister aufstellen zu lassen, in der Art, daß dieselben sämmtliche im Laufe des Monats rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse gegen diejenigen Frevler umfassen, welche zur Zahlung des Strafbetrags und Schadenersatzes von den betreffenden Ortsbehörden als hinlänglich vermögend bezeichnet worden sind, oder rücksichtlich derer die Bezirksforstei die Vornahme des Vermögenszugriffs ausdrücklich beantragt hat (§§. 16, 17, unten).

§. 11.

Diese Einzugsregister (Muster 1) *) müssen enthalten:

a. eine Ordnungszahl für jeden Posten;
b. das Datum des Frevelgerichtsprotokolls;
c. die Nummer des Postens im Protokoll;
d. den Namen des Frevlers;

*) Dieses Schema, so wie die übrigen, konnten, unwesentlich für den Zweck der Verordnung, zur Raum-Ersparung weggelassen werden.

e. den Namen des Eigenthümers, in deſſen Walde der Frevel verübt wurde;
f. die Bezeichnung des Forſtbezirks;
g. den Betrag der Strafe;
h. den Betrag des Schadenerſatzes;
i. den Betrag der etwa zu erſetzenden Koſten;
k. die Summe der nach g. h. und i. zu erhebenden Beträge;
l. Ein leeres Feld für die Zahlung, und
m. ein ſolches für den Reſt.

Das Regiſter zerfällt in ſo viele Abtheilungen, als verſchiedene Waldeigenthümer, in deren Waldungen der Frevel verübt wurde, vorhanden ſind. Der Name des Frevlers iſt daher immer in die Abtheilung des Waldeigenthümers einzutragen, in deſſen Wald er gefrevelt hat.

Ausländiſche Frevler kommen dabei in das Regiſter des Orts, an welchem die Obereinnehmerei, beziehungsweiſe die ſtandesherrliche Forſtgerichtsbarkeitskaſſe ihren Sitz hat.

Iſt für einen Frevler eine dritte Perſon als haftbar erklärt, ſo iſt der Name der haftbaren Perſon unter den Namen des betreffenden Frevlers in Colonne d. beizuſetzen und zugleich anzugeben, ob die Haftbarkeit ſich auf die Geldſtrafe und Werth, Schaden und Koſten oder nur über Werth, Schaden und Koſten erſtrecke.

Sollte bei einem einzelnen Poſten durch das Erkenntniß eine beſondere bis zur Hinausgabe der Regiſter nicht umlaufende Zahlungsfriſt feſtgeſetzt worden ſeyn, ſo iſt der Tag, mit welchem dieſe verſtreicht, dabei anzumerken.

Wenn eine Perſon wegen mehreren in derſelben Periode begangenen Freveln beſtraft wurde, ſo wird unter Hinweiſung auf die verſchiedenen Nummern des Frevelprotokolls nur ein einziger Eintrag im Ortseinzugsregiſter gefertigt.

In den Fällen des Art. 13 des Geſetzes vom 6. März 1845 (vergl. oben §. 6) müſſen auf der erſten Seite des Ortseinzugsregiſters diejenigen Nummern deſſelben beſonders

aufgeführt werden, bei welchen den Waldeigenthümern der hälftige Strafantheil nicht gebührt.

§. 12.

Die so aufgestellten Ortseinzugsregister werden sogleich nach Ablauf des Monats und jedenfalls in den ersten drei Tagen des nächstfolgenden der Obereinnehmerei, beziehungsweise der standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskasse, zugefertigt.

Derselben wird zugleich eine summarische Uebersicht mitgetheilt, welche die Orte, in denen die Einnahmen konstatirt wurden, und bei jedem Orte summarisch den Betrag der Strafe, jenen des Schadenersatzes, jenen des etwaigen Kostenersatzes, so wie die Summe dieser Beträge aufführt.

Eine Doppelschrift dieser Uebersicht wird vom Forstgerichte an die Steuerdirektion, beziehungsweise an die standesherrliche Domänenkanzlei eingeschickt.

Aus diesen Uebersichten wird eine Hauptübersicht, welche die nach Obereinnehmereibezirken gezogenen Summen nachweist, gefertigt und gleichzeitig an die großh. Steuerdirektion, beziehungsweise an die standesherrliche Domänenkanzlei eingesendet.

§. 13.

Jeder sonstige, der Forstgerichtsbarkeitskasse zur Last fallende Aufwand wird, unter Einreichung eines mit Belegen versehenen Kostenverzeichnisses, der Kreisregierung angezeigt, welche die Dekretur, so weit die Kosten die standesherrliche Gerichtsbarkeit betreffen, durch Mittheilung der Belege an die einschlägige Domänenkanzlei veranlaßt, sonst aber auf die Amtskassen ertheilt.

Den Forstgerichten wird es zur besondern Obliegenheit gemacht, alsbald und spätestens vierzehn Tage nach jeder Frevelthätigung über die durch dieselbe veranlaßten besondern Kosten an Vorladgebühren, Diäten u. s. w. Vorlage an die Kreisregierung zu machen, welche die Dekretur und Anweisung der Kosten, so wie die im §. 7 vorgeschriebene Prüfung der forstgerichtlichen Verhandlungen als eilige Sache möglichst zu beschleunigen hat.

IV. Einzug der Gefälle und Bestreitung der Ausgaben.

§. 14.

Die Forstgerichte haben dafür zu sorgen, daß auf den Verzeichnissen, durch welche die eines Forstfrevels beschuldigten und die für sie haftbaren Personen nach §. 205 des Forstgesetzes zur Thätigungstagfahrt vorgeladen werden, sogleich nach der Vorladung und vor Rücksendung der Verzeichnisse an das Forstgericht, von dem Bürgermeister, zwei Gemeinderäthen und dem Steuererheber kurz bescheinigt werde, welche der Vorgeladenen als vermögenslos anzusehen seien.

§. 15.

Bei der Frevelthätigung oder auch vorher, in so fern sich dies ohne Verzögerung des Geschäfts thun läßt, hat der Bezirksförster diese Vermögensbescheinigungen (§. 14) einzusehen und zu prüfen.

Glaubt er, daß einzelne Frevler, welche als vermögenslos bezeichnet wurden, im Stande sind, die erkannten Geldstrafen zu bezahlen, so hat er sogleich in der Frevelthätigungstagfahrt bei dem Forstgerichte den Antrag zu stellen, bei diesen Frevlern wegen der erkannten Geldstrafen den Vermögenszugriff vorzunehmen. In der für die Vermögensbescheinigung bestehenden Colonne der Verzeichnisse, durch welche die eines Forstfrevels Beschuldigten vorgeladen worden, hat der Aktuar bei jedem Frevler, rücksichtlich dessen der Vollzug des Vermögenszugriffs verlangt wird, kurze Vormerkung hierüber zu machen.

Das Forstgericht hat sofort diese Frevler wie jene zu behandeln, welche als vermögend bezeichnet sind, d. h. sie in die Ortseinzugsregister (§. 10—12) einzutragen und deren Straf- und Schadenersatz-Beträge den Obereinnehmereien zum Einzug zu überweisen.

§. 16.

Die Forstgerichte haben die besondere Obliegenheit, sobald sie Unregelmäßigkeiten bei Ausstellung der Vermögensbescheinigungen von Seiten der Bürgermeister, Gemeinderäthe und

Steuererheber wahrnehmen, diese sogleich kraft Amts zu untersuchen und die Urheber derselben wegen dieser pflichtwidrigen Handlungsweise mit angemessenen dienstpolizeilichen Strafen zu belegen, oder wenn sie glauben, daß die Größe der Pflichtverletzung die Anwendung einer der im §. 21—25 des Gemeindegesetzes enthaltenen Bestimmungen nothwendig mache, die Akten der betreffenden Kreisregierung zum Erkenntniß vorzulegen.

Wegen der Steuererheber hat die Vorlage an die Steuerdirektion zu geschehen.

§. 17.

Alle Posten, welche als beibringlich bezeichnet sind, oder rücksichtlich derer von der Bezirksforstei die Vornahme der Pfändung verlangt wurde, werden sodann den Forstgerichtsbarkeitskassen in der oben §. 10—12 und 15 angegebenen Art zum Einzug überwiesen.

Hinsichtlich der nach §. 14 als ungiebig bezeichneten Posten unterbleibt die Ueberweisung und es tritt dagegen das unten (§. 22) vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 18.

Sobald der Obereinnehmerei, beziehungsweise der standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskasse, die Ortseinzugsregister zugekommen sind, hat sie, und zwar erstere mittelbar durch die Ortssteuererheber, den Einzug der vom Forstgerichte konstatirten Einnahmen zu beginnen und mit allem Eifer zu betreiben.

Es hat zu dem Ende der mit dem Einzuge beauftragte Erheber die Frevler aufzufordern, binnen acht Tagen Zahlung zu leisten, oder das gegen sie eintretende weitere Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieser Frist werden Diejenigen, welche bis dahin die ganze urtheilsmäßige Summe nicht bezahlt haben, mit Umgehung einer vorherigen Personalexecution, dem §. 28 der Steuerexecutionsordnung vom 8. Juli 1817 (Regblt. vom Jahr 1818 Nr. 1) gemäß, in die Pfändungsliste eingetragen,

worauf alsbald die Realexecution nach den Bestimmungen der §§. 26 bis 36 und 39 gegen sie zu vollziehen ist.

Ist bei einem Posten im Erkenntniß des Forstgerichts eine besondere Zahlungsfrist festgesetzt, so hat rücksichtlich dieses das oben bemerkte Verfahren erst nach Umlauf dieser Frist einzutreten.

§. 19.

Für die Erhebung und Verrechnung wird den Obereinnehmern ein Kreuzer, den Ortssteuererhebern zwei Kreuzer von jedem Gulden der baar eingehobenen Straf-, Schadenersatz- und Kostenbeträge bewilligt.

Den standesherrlichen Domanialkanzleien bleibt es überlassen, die Heb- und Verrechnungsgebühr der ihnen untergebenen standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskassen zu bestimmen.

§. 20.

Am Schlusse jeden Monats hat die Obereinnehmerei, beziehungsweise die standesherrliche Forstgerichtsbarkeitskasse, den Waldeigenthümern die ihnen gebührenden Straf- und Schadenersatz-Beträge zu verabfolgen.

Sie haben zu diesem Zwecke

1) für jeden einschlägigen Waldeigenthümer ein Verzeichniß aufzustellen, das die Freveltätigungen angibt, von welchen für Frevel, die in den Waldungen dieses Eigenthümers verübt wurden, Strafen und Schadenersatz-Beträge bei der letzten Abrechnung noch rückständig waren, und unter jeder Freveltätigung aufführt:

a. die noch unerledigten Ortseinzugsregister, und rücksichtlich dieser in einer Summe,
b. den Betrag der konstatirten Strafe,
c. den Betrag des konstatirten Schadenersatzes,
d. die inzwischen baar eingegangene Strafe,
e. den inzwischen baar eingegangenen Schadenersatz,
f. den inzwischen ungiebig befundenen Schadenersatz;

2) neben diesem Verzeichnisse zur Colonne lit. f. desselben

ein namentliches Verzeichniß der ungiebigen Schadenersatz-Beträge zu fertigen;

3) dem Waldeigenthümer unter Anschluß dieser beiden Verzeichnisse:

a. die Hälfte der baar eingegangenen Strafen,

b. den ganzen baar eingegangenen Schadenersatzbetrag,

beide nach Abzug der im §. 9 erwähnten Heb- und Verrechnungsgebühr, abzuliefern und ihm die fernere Betreibung des ungiebig erfundenen Schadenersatzbetrages zu überlassen.

Wurde von einem Frevler der volle Betrag an Schadenersatz, Kostenersatz und Strafe nicht ganz beigebracht, so wird das Eingegangene zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes an den Eigenthümer ausgefolgt, sodann die Kostenforderung berichtigt und nur der Rest auf Rechnung der Strafe getheilt.

Der Waldeigenthümer hat die Ablieferung auf ein Duplikat der Uebersicht Ziffer 1 zu bescheinigen.

§. 21.

Gleichzeitig mit dieser Ablieferung an die Waldeigenthümer hat die Obereinnehmerei, beziehungsweise die standesherrliche Forstgerichtsbarkeitskasse aus jedem Ortseinzugsregister einen Auszug über die durch vergeblich versuchten Vermögenszugriff als ungiebig nachgewiesenen Strafbeträge zu fertigen.

Dieser Auszug muß gleichlautend mit dem Ortseinzugs-Register enthalten:

a. die Ordnungszahl des Postens;
b. das Datum des Frevelgerichtsprotokolls;
c. die Nummer des Postens im Protokolle;
d. den Namen des Frevlers;
e. den Namen des Eigenthümers, in dessen Walde der Frevel verübt wurde;
f. den Betrag der Strafe;
g. den am Strafbetrage ungiebig erfundenen Theil;
h. ein leeres Feld für die erkannt werdende stellvertretende Strafe; endlich
i. ein solches zur Notirung, daß und wann sie vollzogen worden.

Diese Register der ungiebigen Strafbeträge sind nebst den Urkunden, welche die Ungiebigkeit nachweisen, und einer doppelt aufgestellten summarischen Uebersicht, die nur den Namen jedes Orts und den daselbst ungiebigen Strafbetrag in einer Summe anzeigt, zur Veranlassung der Strafverwandlung dem Förster längstens bis zum Dritten jeden Monats abzugeben. Auf das Duplikat der summarischen Uebersicht wird vom Förster für die Ueberweisung bescheinigt.

V. Verwandlung der unbeibringlichen Geldstrafen in öffentliche Arbeit.

§. 22.

Die also erhaltene Mittheilung über die ungiebigen Strafen hat der Förster nach genommener Einsicht und gemachter Vormerkung ungesäumt und längstens bis zum Zehnten jeden Monats an das Forstgericht gelangen zu lassen. Er hat diesem zugleich anzudeuten, in wie weit, wo und wie die Arbeitskräfte der zahlungsunfähigen Frevler nach den von ihm gesammelten Notizen zum Vortheile der Amtskasse, beziehungsweise der standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskasse verwendet werden können, und dasselbe überhaupt beim Vollzuge der stellvertretenden Strafen nach Kräften zu unterstützen. Er schließt im Namen der Forstgerichtsbarkeitskasse Uebereinkünfte wegen Ueberlassung der Strafarbeiter (§. 139 des Forstgesetzes), und hat dabei darauf hinzuwirken, daß Derjenige, für welchen die Arbeit geleistet wird, mindestens die Kosten für die Beaufsichtigung übernehme.

§. 23.

Um den Förster in den Stand zu setzen, die im vorhergehenden Paragraphen ihm auferlegte Verbindlichkeit möglichst zu erfüllen, haben alle Diejenigen, welche Gelegenheit haben, die Arbeit der Frevler gegen einen billigen Werthanschlag zu benutzen, insbesondere die Gemeinden, Waldeigenthümer, die Domänenverwaltungen, die Wasser- und Straßenbauinspektionen ꝛc. ihn von dieser fortlaufend in Kenntniß zu erhalten.

Der Förster wird auch stets seinerseits mit Fleiß die Wege aufsuchen, wie die Strafarbeiter auf nützliche Weise beschäftigt werden können, nicht minder das Bezirksamt, so weit dies noch erforderlich ist.

§. 24.

Das Bezirksamt verwandelt die Strafbeträge und zwar jene, welche als unbeibringlich schon von den Ortsbehörden (§. 14) bezeichnet wurden, sogleich in der Thätigungstagfahrt und jene, welche ungeachtet des vorgenommenen Vermögenszugriffs nicht beibehalten werden konnten, sogleich nach Empfang der Register (§§. 22 und 23) in die stellvertretende öffentliche Arbeitsstrafe nach den Vorschriften des §. 138 des Forstgesetzes und Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 1845 und bemerkt dies in den Frevelprotokollen.

Sobald dies geschehen ist, theilt das Forstgericht die Frevelthätigungsprotokolle nebst den Tagebüchern der Waldhüter dem Forstamte mit, damit dieses das Erforderliche in seine Controle-Uebersicht eintrage und die Führung der Tagebücher prüfe.

Das Forstamt hat der Forstpolizeidirektion die Anzeige zu machen, wenn nicht sechs Wochen nach Abhaltung der Thätigung ihm diese Akten mitgetheilt werden.

Dem Forstgerichte sind die Akten längstens in acht Tagen wieder zurückzugeben.

VI. Vollzug der öffentlichen Arbeitsstrafe.

§. 25.

Ueber alle in öffentliche Arbeit verwandelten Strafen werden nach den Wohnorten der Frevler gesonderte Auszüge aus dem Frevelthätigungsprotokolle von dem Forstgerichte gefertigt, und zwar

1) ein Auszug zum Vollzuge der erkannten stellvertretenden Arbeitsstrafe, welcher enthält: die betreffenden Nummern dieses Protokolls, die Namen der Frevler, des Waldeigenthümers, in dessen Eigenthum der Frevel begangen wurde, die

Zahl der erlaubten Arbeitstage, eine Kolonne für die seiner Zeit in dieselbe einzutragende Zahl der wirklich abverdienten Tage, eine solche für den Rest der noch abzuverdienenden und endlich eine solche für etwaige Bemerkungen (Muster Nr. 2);

2) ein Auszug für den Waldeigenthümer, in welchem die Nummer jedes auf den betreffenden Wald bezüglichen Postens im Frevelprotokolle, der Name jedes Frevlers und der ihm zur Last fallende Ersatzbetrag für Werth und Schaden bemerkt ist (Muster Nr. 3).

§. 26.

Für die nach §. 25 zu fertigenden Auszüge, einschließlich der hierzu erforderlichen Impressen, werden den damit beauftragten Amtsaktuaren

1) was die zum Behufe des Strafvollzugs zu fertigenden Auszüge betrifft, einschließlich der Gebühr wegen Führung der Rückfallsregister, von jedem Item 2 kr., und

2) was die Auszüge für den Waldeigenthümer betrifft, von jedem Item 1½ kr. aus der Amtskasse, beziehungsweise standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskasse, bewilligt.

§. 27.

Wie für die Auszüge zum Behufe des Strafvollzugs werden auch für jedes Item der Ortseinzugsregister einschließlich der Gebühr für die Rückfallsregister 2 kr. dem betreffenden Amtsaktuar von der Obereinnehmerei, beziehungsweise standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskasse bezahlt, damit zur Berichtigung der für Aufstellung der Rückfallsregister bewilligten Gebühr keine besondere Kostenverzeichnisse mehr aufzustellen sind.

In den Fällen, in welchen eine Person wegen mehrerer in derselben Periode begangener Frevel bestraft wurde, hat der Aktuar, obgleich er im Einzugsregister hierüber nur einen einzigen Eintrag zu fertigen hat, dennoch die Gebühr für jeden einzelnen Posten, wie er im Frevelprotokoll aufgeführt ist, zu beziehen.

Ueber die ihm zukommenden Gebühren hat der Aktuar nach jeder Frevelthätigung einen Forderungszettel aufzustellen,

welcher von dem Forstgerichte hinsichtlich der angerechneten Itemzahl zu beurkunden und sodann mit den Einzugsregistern der betreffenden Kasse zur Auszahlung einzusenden ist.

§. 28.

Wenn die Forstgerichtsbarkeitskasse die öffentliche Arbeit sich nicht selbst unmittelbar, oder in Folge einer Uebereinkunft andern Personen leisten läßt, so hat das Forstgericht mit den Forstbehörden im Voraus sich zu benehmen, wo jeweils die Frevler ihre Strafen abzuverdienen haben, wobei in Gemäßheit §. 139 Absatz 3 des Forstgesetzes die Waldungen, in welchen die Frevel verübt wurden, vorzugsweise berücksichtigt werden müssen.

Es ist nicht nöthig, daß das Forstgericht und die Forstbehörden für jede einzelne Periode über die Abverdienung der öffentlichen Arbeit sich benehmen; es kann vielmehr die Uebernahme derselben ein für allemal sowohl von dem Waldeigenthümer, als auch, wenn dieser hierauf verzichtet, von der Forstbehörde geschehen.

§. 29.

In dem Falle des §. 28 werden die im §. 25 unter Ziffer 1 genannten Auszüge vom Forstgerichte dem Forstamte mitgetheilt, damit dieses nach etwaigem Benehmen mit der Forstgerichtsbarkeitskasse (Forstgesetz §. 139) die sofortige Einleitung zum Vollzuge der Strafen treffe.

Das Forstamt trägt die Zusammenstellung aus den besondern Auszügen in die von ihm (nach Muster 4) zu führende Control-Uebersicht ein, und fertigt sodann jene den Bezirksforsteien mit dem Auftrage zu, alsbald über die Vertheilung der Arbeiten und deren Vollzug nach §. 30 sich auszuweisen.

§. 30.

Der Bezirksförster hat über die ihm zugehenden Listen der abzuverdienenden Strafen ein Hauptbuch nach Muster 5 zu führen, den Eintrag in dasselbe sogleich nach dem Empfang zu fertigen, sodann solche den betreffenden Aufsehern (F. G. §. 141)

zuzustellen, damit diese unverzüglich mit dem Vollzuge der Arbeiten beginnen.

§. 31.

Der Bezirksförster bestimmt durch schriftliche Weisung auf die über die abzuverdienenden Strafen gefertigten Auszüge (§. 25) den Ort, wo die Arbeit, und die Zeit, innerhalb welcher sie verrichtet werden muß, bemerkt dies in sein Hauptbuch und stellt sofort diese Auszüge den zum Vollzuge der öffentlichen Arbeitsstrafen bestellten Aufsehern (F. G. §. 141) zu.

Sobald Mangel an Gelegenheit zu Beschäftigung der der Bezirksforstei zugewiesenen Frevler eintritt, hat dieselbe unverzüglich dem Forstamte Anzeige zu machen, damit von diesem, in Benehmen mit dem Forstgerichte, die Abverdienung der Schuldigkeiten mit Rücksicht auf §. 140 des Forstgesetzes in einer benachbarten, jedoch zum Bezirke des in der Hauptsache zuständigen Forstgerichts gehörigen Bezirksforstei eingeleitet werde.

§. 32.

Sobald sämmtliche Arbeitslisten auf die obenbemerkte Weise an die Aufseher vertheilt sind, macht der Bezirksförster hievon an das Forstgericht und Forstamt die Anzeige, unter Beifügung eines Auszugs aus den Rubriken seines Hauptbuchs, damit das Forstgericht sowohl als das Forstamt eine Controle des Aufsehers und der Bezirksforstei eintreten lassen.

Die letztere hat insbesondere den gehörigen und rechtzeitigen Vollzug der öffentlichen Arbeiten sowohl selbst, als durch das untergeordnete Hutpersonal überwachen zu lassen.

§. 33.

Der Aufseher über die öffentlichen Arbeiten der Forstfrevler hat sogleich nach Empfang der Arbeitslisten die darin genannten Frevler auf einen bestimmten Tag mit dem erforderlichen Arbeitsgeschirre an den genau zu bezeichnenden Ort durch Ansuchen an das Bürgermeisteramt des Wohnorts der Frevler im Namen des Forstgerichts zur Leistung der Arbeit vorzuladen und Bescheinigung hierüber für sich zu verlangen.

In der Vorladung ist zu bemerken, daß diejenigen Sträf-

linge, welche ohne Entschuldigung bei der Arbeit nicht erscheinen, dem Forstgerichte in Gemäßheit des §. 142 des Forstgesetzes angezeigt werden sollen, damit dieses die Arbeitsstrafe in Gefängnißstrafe verwandle, und nöthigenfalls einen Strafzusatz verfüge.

Die ohne Entschuldigung bei der Arbeit ausgebliebenen Frevler hat der Aufseher in ein besonderes Verzeichniß zu bringen und dieses nebst der Beurkundung über die ordnungsmäßige Vorladung derselben dem Forstgerichte vorzulegen, welches die Verwandlung in Gefängniß nöthigenfalls mit einem Strafzusatze ausspricht und darüber dem Aufseher schriftliche Ausfertigung behändigt, damit der letztere hiemit bei der Bezirksforstei über den Strafvollzug, beziehungsweise den Abgang der mit Gefängniß belegten Sträflinge von seiner Liste, sich ausweisen kann.

Auf der letztern macht der Aufseher hierüber Vormerkung.

§. 34.

Die erschienenen Frevler haben in Gegenwart und nach der Anleitung des Aufsehers die ihnen zugewiesenen Arbeiten (F. G. §. 139 Abs. 1) zu verrichten.

§. 35.

Der Aufseher hat sogleich nach dem Empfange der Arbeitslisten (§. 26) die Namen der Frevler in das ihm von der Bezirksforstei zugestellt werdende Abverdienstbuch (Muster 6) einzutragen, alle übrigen Rubriken desselben nach der Anleitung der Bezirksforstei auszufüllen und jeden Tag bei dem einzelnen Frevler die Zeit zu bemerken, welche er auf der öffentlichen Arbeit zugebracht hat.

§. 36.

Nach Umlauf jeder Woche hat der Aufseher, unter Vorzeigung seines Abverdienstbuches und der forstgerichtlichen Auszüge aus dem Frevelprotokolle sowohl bei dem Forstgerichte, als dem Bezirksförster über den Fortgang des Strafvollzugs sich auszuweisen.

§. 37.

Haben sämmtliche Frevler einer Gemeinde die ihnen in einer Thätigungsperiode zuerkannten Arbeitsstrafen abverdient, so ist der betreffende Auszug (§. 25) nebst dem Abverdienstbuche, unter Anschluß des Kostenverzeichnisses, dem Bezirksförster vorzulegen, welcher solche zu prüfen, und wenn er gefunden, daß alle Sträflinge ihre Strafen vollständig erstanden haben, zu beurkunden hat. Er vervollständigt nun sein Hauptbuch, indem er das Ergebniß des Strafvollzugs in dasselbe einträgt.

Das Gebührenverzeichniß des Aufsehers wird vom Bezirksförster ebenfalls geprüft und sodann dem Forstgerichte, unter Anschluß der Akten über den Strafvollzug, zur Erwirkung der Dekretur vorgelegt.

§. 38.

Am letzten Dezember und letzten Juni eines jeden Jahrs schließt der Bezirksförster sein Hauptbuch und legt dasselbe dem Forstamte zur Einsicht vor, welches dasselbe innerhalb längstens acht Tagen unfehlbar zurückzugeben hat.

Zur besondern Obliegenheit wird es dem Forstgerichte und den Forstbehörden gemacht, streng darauf zu sehen, daß die Strafen so rasch abverdient werden, daß diejenigen, welche innerhalb eines halben Jahres erkannt werden, längstens in dem darauf folgenden vollzogen sind.

§. 39.

Bei der Zuweisung der Arbeit ist besonders darauf zu sehen, daß nach der Vorschrift des §. 139, Abs. 4 des Forstgesetzes dem Sträflinge für eine gewisse Zahl von Tagen eine demselben angemessene bestimmte Arbeit in der Art zugewiesen werde, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besondern Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

Der Sträfling kann nicht angehalten werden, länger als 8 Tage ununterbrochen bei der öffentlichen Arbeit zuzubringen.

Hat er innerhalb dieser Zeit seine ganze Arbeitsstrafe nicht erstanden, so ist auf acht Tage damit auszusetzen, und sodann mit der völligen Erstehung der Strafe mit gleicher Unterbrechung fortzufahren, wenn nicht der Sträfling selbst die ununterbrochene Fortsetzung der Arbeit bis zur beendigten Erstehung der Strafe verlangt.

§. 40.

Läßt die Forstgerichtsbarkeitsklasse die öffentliche Arbeit sich selbst unmittelbar oder in Folge einer von ihr abgeschlossenen Uebereinkunft anderen Personen leisten (§. 30), so werden vom Forstgerichte ihr die Auszüge aus dem Frevelprotokolle (§. 25) zugestellt, um den Vollzug in gleicher Weise zu leiten, wie dies in den §§. 28—39 für die Forstbehörden vorgeschrieben ist; namentlich liegen ihr die Funktionen ob, welche für den Bezirksförster vorgeschrieben sind.

Der Aufseher hat ihr sein Abverdienstbuch mit den Auszügen aus dem Frevelprotokolle (§. 25) vorzulegen, und sie hat wegen Nachweis des Vollzugs und Dekretur der Kosten mit dem Forstgerichte sich ins Benehmen zu setzen.

VII. Verwandlung der unbeibringlichen Ersatzkosten in öffentliche Arbeit.

§. 41.

Die im §. 25 unter Ziffer 2 bemerkten Verzeichnisse über die unbeibringlichen Ersatzbeträge werden den Waldeigenthümern unter Bezug auf §. 218 des F. G. und Art. 17 des Gesetzes vom 6. März 1845 unter der Aufforderung zugestellt, im Falle er die Verwandlung dieser Beträge in öffentliche Arbeit verlange, unter Wiedervorlage der Listen innerhalb acht Tagen Antrag beim Forstgerichte zu stellen.

Sollen die öffentlichen Arbeiten in Staats-, Gemeinde- oder Körperschaftswaldungen zu Gunsten ihrer Eigenthümer geleistet werden, so hat der Bezirksförster wegen des Vollzugs die nöthigen Anordnungen auf Mittheilung des Forstgerichts zu treffen, und wie bei den Arbeiten für verwandelte Strafen

durch den Aufseher vollziehen zu lassen, die Beurkundungen über den Vollzug zu erheben und mit dem Kostenverzeichnisse dem Forstgerichte vorzulegen, welches den Nachweis des Vollzugs dem Waldeigenthümer zustellt.

Die erwachsenden Kosten hat der Letztere zu tragen.

Sie werden von der Kreisregierung der Forstgerichtsbarkeitskasse zur vorschüßlichen Zahlung überwiesen, welche solche vom Waldeigenthümer wieder erhebt.

Den Eigenthümern der Privatwaldungen wird die Anordnung des Abverdienstes der Werth- und Schadensersätze lediglich überlassen.

VIII. Vollzug der erkannten Gefängnißstrafen.

§. 42.

Ueber die vom Forstgerichte bei der Thätigung erkannten Gefängnißstrafen (F. G. Art. 9, §. 168, Abs. 3 und Art. 14 des Gesetzes vom 6. März 1845) wird, sobald die desfallsigen Erkenntnisse die Rechtskraft beschritten haben, ein Auszug (nach dem Muster Ziffer 7) in Doppelschrift gefertigt, wovon ein Exemplar der Bezirksforstei zugestellt wird.

Das Forstgericht ordnet die unverzügliche Erstehung der Strafe an, von deren Vollzuge die Bezirksforstei Nachricht erhält.

IX. Behandlung der Strafreste.

§. 43.

Wenn bei dem Abschlusse der Verdienstbücher sich zeigt, daß nicht alle Arbeitsstrafen erstanden sind, so hat der Bezirksförster dafür Sorge zu tragen, daß diese Strafreste, wenn sie in der nächsten Periode abverdient werden können, sogleich in die neuen Verdienstbücher unter der Ueberschrift: „Reste aus früheren Perioden" übertragen werden.

Die bei dem halbjährigen Abschlusse des Hauptbuchs sich noch ergebenden Reste hat der Bezirksförster zu verzeichnen und das Verzeichniß mit dem Hauptbuche an das Forstamt ein-

zufinden, zugleich auch den Antrag zu stellen, wie diese Reste im nächsten Halbjahre abzuverdienen sind, in so fern sie nicht von einem früheren Halbjahre herrühren, da eine zweimalige Ueberweisung nicht stattfinden kann.

§. 44.

Das Forstamt hat diese Verzeichnisse genau zu prüfen, diejenigen Strafreste, welche durch öffentliche Arbeit nicht abverdient werden können, auszuscheiden und hierüber, unter Angabe der Gründe, aus welchen dieses nicht geschehen kann, Mittheilung an das Forstgericht zu machen, damit dieses andere stellvertretende Strafen erkennt.

Die Strafreste aus neueren Perioden hat das Forstamt auszuscheiden und die Anordnung des schleunigen Abverdienstes derselben dem Bezirksförster aufzutragen.

In der Controle-Uebersicht hat das Forstamt hievon Vormerkung zu machen.

X. Verfahren bei den zur besondern Untersuchung ausgesetzten Fällen.

§. 45.

Die Verhandlungen über solche Fälle müssen, so weit sie zur Aburtheilung durch das Forstgericht sich eignen, vor dem Beginne der nächsten Thätigungsperiode durch Erkenntniß ihre Erledigung erhalten haben (F. G. §. 210.)

Der Bezirksförster ist zur Untersuchung einzuladen (F. G. §. 201). Sollte er derselben nicht angewohnt haben, so sind ihm vor der Urtheilsfällung die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge mitzutheilen, welche innerhalb drei Tagen dem Forstgerichte zurückzugeben sind.

Von dem Erkenntnisse wird der Bezirksforstei ebenfalls Nachricht gegeben.

§. 46.

Ist ein Strafe erkannt, welche später in öffentliche Arbeit verwandelt werden mußte, so hat der Bezirksförster auf die oben bezeichnete Weise für deren Vollzug zu sorgen.

§. 47.

Sollte die Erledigung eines zur besondern Untersuchung ausgesetzten Falles verzögert werden, so hat der Bezirksförster hievon dem Forstamte Anzeige zu erstatten, damit dieses bei dem Forstgerichte die Erledigung betreibt und nöthigenfalls Anzeige bei der Forstpolizeidirektion erstattet.

§. 48.

In Bezug auf jene Fälle, welche sich zur Aburtheilung der höheren Gerichte eignen (Art. 14 des Gesetzes vom 6. März 1845), hat das Forstgericht das Forstamt von der Abgabe der Akten in Kenntniß zu setzen, was das Forstamt in ein eigenes Register einträgt.

Letzteres ersucht das urtheilende Gericht, von dem erfolgten Urtheile und dem Vollzuge desselben ihm Nachricht zu geben.

Beides wird in das Register eingetragen. Sollte die Erledigung einer solchen Forststraffache sich verzögern, so hat das Forstamt der Forstpolizeidirektion Anzeige hievon zu machen, welche sich hierauf mit dem betreffenden Gerichte ins Benehmen setzen wird.

XI. Verfahren bei den Rekursen.

§. 49.

Bei ergriffenem Rekurse gegen ein Erkenntniß des Forstgerichts hat das letztere dem Bezirksförster von dem Abgange der Akten an die Rekursbehörde Nachricht zu geben.

Der Bezirksförster gibt dem Forstamte jeweils über den Stand dieser Rekurssachen mit der im §. 2 vorgeschriebenen Vorlage ausführliche Nachweisung.

XII. Nachweisung über Behandlung der Forstfrevel und den Strafvollzug.

§. 50.

Die Forstämter sind verpflichtet, ihre Controlübersicht halbjährig, nämlich am letzten Juni und letzten Dezember, ab-

zuschließen und Abschriften davon im Monate Januar und Juli jeden Jahrs an die Forstpolizeidirektion einzuschicken.

In dem Vorlageberichte haben sie sich über den Grund der Zu- oder Abnahme der Frevel, über die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Abhaltung der Frevelthätigungen und den Vollzug der Strafen auszusprechen.

Vorstehende Verordnung wurde von der Großherzogl. Forstpolizei-Direktion mit dem Anfügen zur Kenntniß der Forstbehörden gebracht, daß nach einer Erläuterung des großh. Ministeriums des Innern die Verbindlichkeit des Forststrafgesetzes vom 6. März d. J. nach Maßgabe des Landrechtsatzes 1 mit dem Tage nach seiner Verkündigung, beziehungsweise mit Ablauf der gesetzlichen Zusatztage begonnen hat, und die obige Vollzugsverordnung mit der ersten Frevelthätigungsperiode des Jahrs 1846 überall in Vollzug gesetzt werden soll.

---

4) Verordnung über die Behandlung der Rückfälle bei den Forstfreveln und die Führung der Rückfallsregister.

Vom 17. October 1845 *).

Da die §§. 168 und 169 des Forstgesetzes vom 15. November 1833, welche von der Bestrafung der Rückfälle bei Forstfreveln handeln, durch den Art. 9 des Gesetzes vom 6. März d. J. (Reggblt. Nr. VI.) aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt wurden, so haben auch die wesentlichen Vorschriften der diesseitigen Verordnung v. 8. Aug. 1836 Nr. 9153 — 9162 über die Führung der Rückfallsregister bei Forstfreveln ihre Anwendbarkeit verloren.

Es wird daher unter Aufhebung derselben nach Verneh-

*) Erlassen von Großh. Ministerium des Innern. Verordnungs-Blatt für die Forstpolizei-Verwaltung No. 18. vom 8. Nov. 1845.

mung der Forstpolizeidirektion und der vier Kreisregierungen verordnet, wie folgt:

§. 1.

Jedes Forstgericht hat über alle in seinem Bezirk wohnenden Forstfrevler ein nach Ortschaften gesondertes Rückfallsregister durch denjenigen Aktuar aufstellen und führen zu lassen, welchem die Fertigung der in den §§. 10 und folgende, 25 und folgende der Verordnung vom 5. Sept. 1845 (Reggblt. Nr. XXXI. Seite 245) bezeichneten Geschäfte obliegt.

§. 2.

Das Rückfallsregister wird nach beiliegendem Muster je für 10 Jahre, oder wenn dasselbe wegen der Menge der Frevler zu ausgedehnt würde, je auf 2 oder mehrere Jahre angelegt.

Jedem Frevler (selbst jedem als Frevler bestraften einzelnen Familienliede oder Dienstboten) wird im Rückfallsregister das erste Mal, wo er bestraft wird, ein eigenes Fach eröffnet und alsdann, so oft er wieder gestraft wird, der Frevel in der Colonne der betreffenden Thätigungsperiode des einschlägigen Jahrs ebenfalls eingetragen.

§. 3.

Der Eintrag enthält in Kürze:

1) die Ordnungszahl;
2) den Namen des Frevlers;
3) den Jahrgang, in welchem der Frevel oder Rückfall verübt wurde;
4) in der Colonne der betreffenden Thätigungsperiode:
   a. Angabe, ob der Frevel als der erste oder als Rückfall und als der wie vielte bestraft wurde;
   b. die Bezeichnung der Gattung desselben als gro ßer, Erwerbs- oder Gewohnheitsfrevel, mit Angabe der in Geld, öffentlicher Arbeit oder Gefängniß erkannten Strafe.

§. 4.

Dieſer Eintrag in das Rückfallsregiſter muß ſogleich, nachdem die bei der Frevelthätigung oder auf beſondere Unterſuchung gefällten Straferkenntniſſe rechtskräftig geworden ſind, gefertigt werden.

§. 5.

Damit der Frevelgerichtsaktuar ſchon durch das Frevelregiſter auf die Rückfälle aufmerkſam gemacht wird, haben die Waldhüter bei denjenigen Frevlern, welche in einer der letzten ſechs Thätigungsperioden wegen eines Entwendungs- oder Beſchädigungsfrevels oder wegen eines Forſtdiebſtahls beſtraft worden ſind, in ihren Tagebüchern unter den erſchwerenden Umſtänden jedesmal beizuſetzen: „Rückfall"; der Bezirksförſter hat in den Frevelregiſtern den gleichen Beiſatz zu machen.

§. 6.

Wird ſodann zum Zweck der Thätigung vom Bezirksförſter ein Frevelregiſter übergeben, ſo hat der Aktuar noch vor der Thätigungstagfahrt in die Colonne, welche mit der Rubrik „Erſchwerende Umſtände" im Regiſter aufgeführt iſt, bei jedem Frevler aus dem Rückfallsregiſter überzutragen, bei wie viel Thätigungen der Frevler in den letzt vergangenen ſechs Thätigungsperioden bereits beſtraft worden ſei, oder mit andern Worten: ob und als welcher Rückfall (als der 1., 2., 3., 4., 5. oder 6.) der neu angezeigte Frevel erſcheine. Zugleich iſt beizufügen, wie hoch der letzte Frevel oder Rückfall, und ob als großer, als Erwerbs- oder Gewohnheitsfrevel beſtraft worden ſei.

§. 7.

Ergibt ſich aus dem Rückfallsregiſter in Vergleichung mit dem neuen Frevelregiſter, daß es ſich bei einem Frevler um einen ſolchen Fall handelt, in welchem nach Art. 9 §. 169, 169 a., 169 b., 169 c. des Geſetzes vom 6. März 1845 (Reggblt. Nr. VI.) eine höhere Freiheitsſtrafe als 4 Wochen, oder eine Geldſtrafe über 25 fl. auszuſprechen iſt, ſo hat das Frevelgericht nach Art. 14 des Geſetzes vom 6. März 1845

die Akten dem zuständigen ordentlichen Strafgericht zum weiteren Verfahren zu übergeben.

§. 8.

Die von demselben erkannte Strafe ist nach Rückkunft der Akten vom Frevelgerichtsaktuar ebenfalls in das Rückfallsregister einzutragen.

§. 9.

Hat ein im Frevelregister eingetragener Frevler seinen Wohnsitz in einem andern Forstgerichtsbezirke, so hat das Forstgericht, in dessen Bezirk der Frevel verübt wurde, jenem des Wohnsitzes mit der Vorladung des Frevlers zugleich um Mittheilung eines (nur kurz auf das Vorladungsschreiben selbst zu notirenden) Auszugs aus dessen Rückfallsregister hinsichtlich des gedachten Frevlers zu ersuchen, um darnach den Eintrag in das Frevelregister nach §. 6 zu machen, oder etwa nach §. 7 das weitere Verfahren einzuleiten. Wird der Frevler für schuldig erkannt, so ist davon dem Frevelgerichte des Wohnsitzes zum Eintrag in das dortige Rückfallsregister ebenfalls Nachricht zu geben.

§. 10.

Um das Nachschlagen in den Frevelregistern und den Eintrag in das Rückfallsregister zu erleichtern und zugleich mehr Sicherheit dafür zu haben, daß bei einem Angezeigten, der in mehreren Hutdistrikten oder Gemarkungen gefrevelt haben soll, bei der Thätigung, so wie beim Eintrag in das Rückfallsregister keiner dieser Frevel übergangen werde und um denselben in der Regel in einem Verhör über die verschiedenen, ihm angeschuldigten Frevel nach einander vernehmen zu können, ohne ihn wiederholt ein- und abtreten lassen zu müssen, sind jeweils sogleich nach Einkunft der Frevelregister gleichzeitig mit Ausfertigung der Vorladungen nach den Heimathsgemeinden abgetheilte, alphabetische Verzeichnisse der in den zusammenzuheftenden und zu paginirenden Frevelregistern vorkommenden Frevler zu fertigen, worauf bei jedem einzelnen Frevler die verschiedenen Sei-

renzayien, auf welchen er in den verſchiedenen Frevelregiſtern vorkömmt, angegeben werden.

§. 11.

Die Forſtämter ſind befugt, die Rückfallsregiſter von den Frevelgerichten ſich zur Einſicht mittheilen zu laſſen, um etwa nöthige Berichtigungen und Vervollſtändigungen der Einträge veranlaſſen zu können.

Das Forſtamt iſt verpflichtet, unverzügliche Anzeige an die großh. Forſtpolizeidirektion zu erſtatten, wenn es findet, daß die Rückfallsregiſter nachläſſig oder unordentlich geführt werden.

B.

Erlaſſen von der Großherzgl. Forſtdomänen- und Bergwerks-Adminiſtration.

5) Die zeitige Aufbereitung und Verwerthung der in Domänenwaldungen zum Hieb kommenden Brennholzmaſſen betreffend.

Vom 8. April 1845 *).

In dem verwichenen Winter iſt mehrfältig beobachtet worden, daß die Aufbereitung und Verwerthung, zumal der Brennhölzer zu weit in das Frühjahr hinein verzögert und dadurch nicht nur das holzbedürftige Publikum, ſondern auch die Großherzogl. Forſtkaſſe benachtheiliget wird. Wenn auch hie und da die zur früheren Ausführung der Hiebe erforderlichen Arbeitskräfte nicht zureichend vorhanden ſein mögen, ſo hat ſich doch herausgeſtellt, daß in anderen Fällen das Begeben allzugroßer Hiebsmaſſen an einzelne Holzhauerparthien, ſtatt einer ſchicklicheren Vertheilung in kleinere Abtheilungen oder die unterlaſſene Bedingung des Zuſammenwirkens bei großen Schlagflächen, ferner ein zu ſpätes Beginnen mit dem Hieb und der

*) Verordnungs-Blatt für die Forſtdomänen- und Bergwerks-Adminiſtration Nro. 4 vom 24. Mai 1845.

gleichzeitige Angriff aller Schläge mit den dadurch zersplitterten Arbeitskräften, endlich und hauptsächlich die Verschiebung der Aufnahme und Verwerthung der aufbereiteten Hölzer, bis eine ansehnliche Masse sich angehäuft hat, die Ursachen der Zögerung waren, wodurch der Dienst der Forstbeamten bei zeitweiser ungewöhnlicher Geschäftsanhäufung erschwert, ein großer Theil der Brennholzmassen erst dann zum Verkauf kommt, wenn die Zeit der häufigen Nachfrage vorüber ist und die Holzabfuhr in eine Jahreszeit sich ausdehnt, wo das Zugvieh zu dringenden landwirthschaftlichen Arbeiten vorzugsweise in Anspruch genommen ist, weßhalb sich die Abfuhr verzögert, für den Landmann lästig wird, die Fuhrlöhne gesteigert und endlich die Waldwege bei der gewöhnlich regnerischen Witterung und dem offenen Boden sehr stark beschädigt werden.

Die Großh. Forstdomänen- und Bergwerks-Administration sieht sich dadurch und durch die weitere Beobachtung, daß das Auszeichnen der Schläge nicht selten bis in die Wintermonate hinausgeschoben wird, veranlaßt, den Forstbehörden die möglichste Beschleunigung der Holzhiebe in Domänenwaldungen durch Beseitigung der angegebenen Hemmnisse, da, wo dieß die Localverhältnisse erlauben und die frühzeitige Verwerthung räthlich ist — ernstlich anzuempfehlen, damit der größte Theil, wenigstens der Brennhölzer, vor Eintritt der strengeren Winterszeit aufbereitet ist, das Publikum durch die Aussicht auf den nahen Verkauf beruhiget wird, und dieser in einer Zeit vor sich gehen kann, wo in der Regel der vortheilhafteste Erlös und die billigsten Fuhrlöhne zu erwarten sind, auch der Wald, so wie die Holzabfuhrwege, gehörig geschont werden.

6) Verordnung. Die Rechnung des Domanialgrundstocks betreffend.

Vom 19. September 1845 *).

Um Gleichförmigkeit in der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Domanialgrundstocks herzustellen, werden folgende Vorschriften gegeben:

§. 1.

Vom 1. Januar 1846 an bestimmt nachstehendes Schema die Eintheilung der Domanialgrundstocksrechnungen:

Abth. IV. Uneigentliche Einnahme.

III. Von oder für die Amortisationskasse.

b) Von oder für die Domanialgrundstocksverwaltung.

1) Aus vorhergehender Rechnung.

a) Activkapitalien.

b) Erlös aus Gebäuden.

c) Erlös aus Grundstücken.

d) Erlös aus dem Holzbestande des der forstwirthschaftlichen Benützung entzogenen Waldes.

e) Zehntablösungskapitalien.

f) Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.

g) Rückerstattungen an den Domanialgrundstock.

h) Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien.

2) Vom laufenden Jahre.

a) Activkapitalien.

u. s. f. wie unter 1.

Abth. IV. Uneigentliche Ausgaben.

III. An oder für die Amortisationskasse.

b) An oder für die Domanialgrundstocksverwaltung.

1) Aus vorhergehender Rechnung.

A. Abzug.

a) Von Activkapitalien.

*) Erlassen vom Großh. Finanz-Ministerium. Verordnungs-Blatt für die Forstdomänen- und Bergwerks-Administration No. 5. vom 14. October 1845.

b) Vom Erlöse aus Gebäuden.
c) Vom Erlöse aus Grundstücken.
d) Vom Erlöse aus dem Holzbestand des der forstwirthschaftlichen Benützung entzogenen Waldes.
α) Wirklicher Abgang.
β) Kosten der Aufbereitung und Verwerthung.
e) Von Zehntablösungskapitalien.
f) Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.

B. Für Erwerbungen.
a) Für Gebäude.
α) Für angekaufte Gebäude.
β) Für Neubauten.
b) Für Grundstücke.
α) Für angekaufte Grundstücke.
β) Für Verbesserungen.
c) Für angekaufte Rechte und Gefälle.
d) Für die Ablösung der Zehntlasten.
e) Für den Abkauf sonstiger Lasten.
f) Kosten der Erwerbsgeschäfte.
α) Besoldungen.
β) Gehalte.
γ) Bureauaufwand.
δ) Gebühren, Diäten und Reisekosten.

C. Rückerstättungen aus dem Domanialgrundstock.
D. Verzinsliche Kapitalanlage.

2) Vom laufenden Jahre.
A. Abgang.
u. s. w. wie unter 1.

§. 2.

Sofern die Anwendung der einzelnen Rubriken einer besondern Anweisung bedarf, gelten folgende Bestimmungen:

Einnahme.

Unter b kommen nebst den Kaufschillingen für Gebäude auch die für eingeräumte Rechte an Gebäuden, z. B. für die zugelassene Gemeinschaft einer Mauer, und der Erlös aus Baustoffen und Baugeräthschaften, welche Eigenthum des Domanialgrundstockes sind.

Unter c werden die Kaufschillinge für Grundstücke aller Art, die Kaufschillinge für zugestandene Dienstbarkeiten auf Grundstücken, z. B. für die verwilligte Benützung einer Quelle, einer Wasserleitung, eines Weges, sowie der Erlös für die dem Domanialgrundstock angehörigen Stoffe und Geräthschaften zu Verbesserungen verrechnet.

Unter d wird der Erlös aus dem Holzbestande derjenigen Waldungen vorgetragen, welche abgeholzt und dann veräußert oder der landwirthschaftlichen Benützung gewidmet werden.

Ausgabe.

Die Kaufschillinge für Gebäude, für erworbene Gerechtsamen zu Gebäuden, die Kosten der Gewähr und der Ausfertigung der öffentlichen Urkunde findet ihre Stelle in der Ausgaberubrik B a α; die gleichen Zahlungen, sofern sie Grundstücke betreffen, in der Ausgaberubrik B b α.

Für Neubauten und Verbesserungen darf keine Ausgabe ohne dieseitige Genehmigung gemacht werden.

Der Domanialgrundstock bestreitet nur solche Neubauten, welche nicht zum Ersatz abgängiger Gebäude aufgeführt werden. Verbesserungen an Grundstücken fallen dem Domanialgrundstock nur dann zur Last, wenn die Kosten sehr beträchtlich sind und eine bleibende Erhöhung der Ertragsfähigkeit bewirken, wie Beurbarungen oder Entsumpfungen ausgedehnter Domanialbesitzungen, ganz neue Wässerungsanlagen u. dgl. Sind die Kosten nicht sehr beträchtlich, oder dienen die Verbesserungen nur zur Wiederherstellung einer früher vorhanden gewesenen oder zur Erzielung einer blos vorübergehenden höhern Ertragsfähigkeit, so trägt der laufende Etat den Aufwand.

Unter B f werden alle Kosten der Schätzung, Kaufsunterhandlung und Uebernahme verrechnet. Dieß geschieht rücksichtlich der Beträge, die sich unter α, β oder γ eignen, auch rücksichtlich der Diäten und Reisekosten der Güteracquisitionscommissäre und der Gebühren der von denselben beigezogenen Domänialbeamten, Forstbeamten und dritten Personen ausschließlich bei der Generalstaatskasse, rücksichtlich der Gebühren von Domanialbeamten, Forstbeamten und dritten Personen in sofern, als ein Mitglied der Güteracquisitionscommission nicht mitgewirkt hat, bei der betreffenden Domainen- oder Forstkasse.

---

7) Die Herstellung und Unterhaltung von Holzabfuhrwegen, Brücken, Floßanstalten und sonstigen Holztransporteinrichtungen betreffend.

Vom 4. November 1845.*)

An sämmtliche Forstämter und Forstkassen mit Genehmigung Großherzoglichen Finanzministeriums zu verfügen:

Die Anträge auf Herstellung und Unterhaltung von Holzabfuhrwegen, Brücken, Floßanstalten und sonstigen Holztransporteinrichtungen sind künftig nicht mehr in die Kulturplane aufzunehmen, sondern jeweils für ein Kalenderjahr (erstmals für das Kalenderjahr 1. Januar bis 31. Dezember 1846) in einer besonderen Vorlage der Prüfung und Genehmigung Großh. Forstdomänen- und Bergwerks-Administration zu unterstellen.

Zu diesem Behufe haben zunächst die Bezirksforsteien im Laufe des vorhergehenden Jahres sorgsam zu untersuchen, und zu erwägen, wo Holztransportanstalten neu anzulegen, wo Ausbesserungen von Belang dringend nöthig sind. Sie fertigen über die nach ihrer Ansicht zu unternehmenden Bauarbeiten genaue Kostenüberschläge und ziehen dabei, wo nöthig, technische

*) Verordnungs-Blatt für die Forstdomänen- und Bergwerks-Administration No. 7. vom 20. November 1845.

Behörden zu Rathe. Sofort nehmen sie in einem Verzeichniß in besonderen Unterabtheilungen einzeln auf:

a. Die im ablaufenden Jahr begonnenen, aber nicht vollendeten neuen Anlagen mit Angabe des im kommenden Jahr noch auszuführenden Theils der Arbeit oder wenn diese sich noch über mehrere Jahre erstreckt, des Theils, der im nächsten Jahr zur Ausführung kommen soll;

b. die neu auszuführenden Wege, Brücken und Floßbauten;

c. die vorhandenen Wege, Brücken ꝛc., welche einer wesentlichen Nachbesserung bedürfen;

d. Belohnung der Aufseher über bestehende Wege und Floßanstalten;

e. die Anträge auf Kredite für kleinere Ausbesserungen. Dahin gehören auch die Entschädigungen für die Holzabfuhr über nicht ärarisches Eigenthum.

Unter lit. a. b. c. sind die betreffenden Wegstrecken ꝛc. zu beschreiben, die Kostenanschläge auszusetzen und mit den specificirten Kostenüberschlägen zu belegen.

Die Nothwendigkeit des unverweilten Vollzugs der unter b. und c. beantragten Arbeiten ist für jede einzeln nachzuweisen und soweit die Waldungen eingerichtet sind, ist eine Zeichnung von dem betreffenden Theil des Wegnetzes, andernfalls ein Handriß von der in Folge der Verordnung vom 11. April 1843 Nro. 3318 projectirten neuen Anlage dem Voranschlag beizufügen.

Unter d. sind die Aufseher und die ihrer Aufsicht anvertrauten Wege und Floßanstalten, auch die Länge der Wege anzugeben und die verwilligten Belohnungen zu bezeichnen.

Unter e. werden die nach seitheriger Erfahrung bemessenen Beträge als Bedarf entweder je für die Wege in einzelnen Waldungen oder wo diese beisammen liegen, je für den ganzen Forstbezirk beantragt.

Die Bezirksforsteien haben die Vorlage dieses Verzeichnisses mit den dazu gehörigen Beilagen an die Forstämter jeweils am 1. Januar zu machen.

Die Forstämter prüfen die Anträge und Kostenüberschläge und wenn ihre etwaigen Erinnerungen dagegen durch Benehmen mit den Bezirksforsteien beseitigt sind, legen sie dieselben mit einer Hauptzusammenstellung und gutächtlichem Bericht vor und zwar spätestens bis 1. Februar.

Von Großh. Forstdomänen-Administration aus wird sodann die gutgefundene Genehmigung den Forstämtern zum weiteren Vollzug eröffnet und bei den Forstkassen der erforderliche Kredit eröffnet werden, auf welchen von Seiten der Forstämter die zureichend begründeten Forderungen der Arbeiter s. Z. angewiesen werden.

Für die Vegebung der genehmigten Arbeiten gilt die Versteigerung als Regel. Wenn besondere Verhältnisse es räthlich machen, oder wenn die Versteigerung mißlungen ist, kann auch die Verakkordirung oder die Ausführung im Taglohn geschehen, es muß dann aber der Grund für die Abweichung von der Regel bei der Attestation der Kostenzettel angegeben werden.

Die Rubrik „für Wegunterhaltung" cessirt künftig auch in der Kulturnachweisung und im Controlhandbuch der Forstämter, dagegen haben diese künftig „ein besonderes Verwendungsbuch für Holztransporteinrichtungen" zu führen.

Dasselbe erhält die in der Beilage a. angegebene Einrichtung. In dieses Verwendungsbuch werden die genehmigten Weg-, Brücken- und Floßbauarbeiten abgesondert nach Bezirksforsteien und für jede derselben nach den oben angegebenen Unterabtheilungen und nach der Reihenfolge des genehmigten Voranschlags einzeln mit den ausgesetzten Beträgen eingetragen und für die Benennung der Unternehmer oder Arbeiter sowie für die Anweisungen auf die Forstkasse bei den einzelnen Posten, der nöthige Raum offen gelassen.

Die Unternehmer oder Arbeiter werden nach der Vegebung des Baugegenstandes eingetragen mit der Akkord- oder Verdienstsumme, und diesen folgen s. Z. die Anweisungen mit Angabe des Datums und Geldbetrags.

Die Gehalte der ständigen Wegaufseher können zur vertragsmäßigen Zahlung sogleich nach erfolgter Genehmigung für das ganze Jahr angewiesen werden.

Bei den Zahlungsanweisungen muß auch die Ordnungsnummer, welche der betreffende Gegenstand in dem Voranschlag der Bezirksforstei erhalten hat, angegeben werden.

Die Forstämter haben dafür zu sorgen, daß die Forderungen für die im Laufe des Jahrs vollzogenen Arbeiten jedenfalls noch vor Ablauf des Jahrs zur Kasse gelangen können und nachträgliche Zahlungen im folgenden Jahr nicht vorkommen.

Das Verwendungsbuch wird summirt, auf den 31. Dez. abgeschlossen und, vom Forstamtsvorstand unterzeichnet, in Reinschrift mit den Vorschlägen für das folgende Jahr auf den 1. Februar hierher eingesandt. Das Forstamt behält das Concept davon bei seinen Acten.

In derselben Weise wie die Forstämter haben auch die Bezirksforsteien nach dem unter lit. b. anliegenden Muster ein Verwendungsbuch zu führen, in welchem sie jedoch — statt der den Forstämtern allein zustehenden Anweisungen an die Forstkassen — Datum der Attestation und des Betrags der zur Ueberweisung auf die Forstkasse geeigneten Forderungszettel eintragen.

Das Verwendungsbuch der Bezirksforsteien wird im Concept am Schlusse des Jahrs dem Forstamt vorgelegt und von diesem, nach erfolgter Prüfung und Berichtigung, beurkundet zurückgegeben.

Die Forstkassen werden von K. Administration von den verwilligt werdenden Krediten specielle Mittheilung erhalten, diese sind sodann im Hauptbuch nach Bezirksforsteien geordnet und unter jeder nach den oben gegebenen Unterabtheilungen einzeln innerhalb Falzes vorzutragen.

Die für jedes Jahr besonders verwilligten Kredite erlöschen mit dem Ablaufe desselben, und es können darauf im folgenden Jahre keine Zahlungen mehr geleistet werden.

Bezirksforstei . . .

Verwe

für die Holztransporteinri

für das

Ord.-Zahl.	Angabe des Baugegenstandes und der Unternehmer.
	a. Fortsetzung begonnener neuer Anlagen.
1.	Ein Holzabfuhrweg im Tannengrund von 250 Länge, Ziffer 5 des Wegnetzes . . . . . Akkordant N. von N. . . . . . Abschlagszahlung . . . . . . nach Abrechnung . . . . .
	b. Neu auszuführende Anlagen.
	(wie vornen).

...ungsbuch

...chtungen in Domänenwaldungen

Jahr . . . . .

	Kredit-Summe.		Akkord oder Verdienst-Betrag.		Zettelattestation.		
					Monat und Tag.	Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
	300	—					
	"	"	284	30			
	"	"	"	"	April 28.	150	—
	"	"	"	"	Juli 2.	134	30

Die Forstämter und Fostkassen haben sich bezüglich der Anweisung und Buchung der Zahlungen nach der Verordnung vom 5. Juli 1844 No. 5835 V.Bl. S. 178 zu benehmen.

Die Forstämter und Bezirksforsteien sind für die Einhaltung der verwilligten Kredite verantwortlich, und die Forstkassiere dürfen bei Vermeidung eigener Haftbarkeit ohne G. Administrations-Genehmigung keine Zahlungen leisten, durch welche die Gesammtsumme des für jede einzelne Bezirksforstei bewilligten Kredits überschritten wird.

Treten außerordentliche Umstände ein, welche die Erhöhung des Kredits für eine Bezirksforstei nöthig, oder die Uebertragung von einer Position auf eine andere räthlich machen, so ist hierüber von den Forstämtern vor der Ausführung zu berichten.

Zur Beseitigung eines etwaigen Mißverständnisses wird bemerkt, daß die Verordnung vom 11. April 1843 No. 3318 (Verordnungsblatt Seite 121) die Ausführung des Wegsystems in den eingerichteten oder in der Einrichtung begriffenen Domänenwaldungen betreffend, neben gegenwärtiger Verfügung fortbesteht.

III.

Königl. Preußische Forst- und Jagdgesetze und Verordnungen.

Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Vom 31. Januar 1845.

Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln wurde zur Feststellung des Verfahrens in den Fällen, wenn bei Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeschuldigten Civileinreden zu seiner Vertheidigung vorgebracht werden, auf den Antrag des Staatsministeriums, nach Anhörung der Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten des Staatsraths verordnet was folgt:

§. 1. Auf die in Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeschuldigten vorgebrachte Einrede, daß er zu der ihm als Frevel zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, darf der Strafrichter das Erkenntniß nur dann aussetzen, wenn die Einrede durch Angabe des bestimmten Rechtsgrundes und der Beweismittel hinreichend bescheinigt und zugleich von der Art ist, daß sie im Falle ihrer Richtigkeit jede Strafe ausschließen würde. Der Rechtsgrund und die Beweismittel müssen in dem Urtheile, durch welches das Strafverfahren ausgesetzt wird, angegeben werden.

§. 2. Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf Eigenthum gründet, ausgesetzt,

so muß der bei dem Strafgericht fungirende Beamte des öffentlichen Ministeriums denjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, von deren Vorbringen und von der angeordneten Aussetzung des Strafverfahrens sogleich Nachricht geben. Diesem bleibt überlassen, seine Rechte im gesetzlichen Wege geltend zu machen, und den Erfolg beim Strafgerichte zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf ein anderes Rechtsverhältniß als das des Eigenthums gründete, ausgesetzt, so muß er dem Angeschuldigten eine nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkenntniß des Eigenthümers oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§. 4. Wird in denjenigen Landestheilen, in welchen das Jagdrecht getrennt von dem Grundeigenthum besteht, von dem eines Jagdfrevels Angeschuldigten die Einrede, daß er zur Ausübung der Jagd befugt gewesen, vorgebracht, und deshalb das Erkenntniß ausgesetzt, so hat der Strafrichter dem Angeschuldigten auch dann, wenn derselbe auf seinem Eigenthum gejagt hat, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkenntniß desjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§. 5. Wird in dem Falle des §. 2. der Civilprozeß vor Ablauf der für die Verjährung des denunzirten Frevels vorgeschriebenen Frist angestellt, so ruht diese Verjährung während der ganzen Dauer des Prozesses. Die Verjährung des Frevels ruht gleichfalls in den Fällen der §§. 3 und 4. während der vom Strafrichter bestimmten Frist, so wie während der Dauer des innerhalb dieser Frist angestellten Civilprozesses.

§. 6. Wird der in den §§. 3 und 4. erwähnte Nachweis nicht binnen der bestimmten Frist geführt, so wird das Strafverfahren fortgesetzt, dem Angeschuldigten bleibt jedoch

unbenommen, seinen civilrechtlichen Anspruch, des Strafverfahrens ungeachtet, im gesetzlichen Wege zu verfolgen.

§. 7. In dem Falle des §. 2. wird das Strafverfahren auch dann fortgesetzt, wenn nur ein Possessorienprozeß gegen den Angeschuldigten angestellt und zu dessen Nachtheil rechtskräftig entschieden worden. Dagegen kann auch der Angeschuldigte auf ein Erkenntniß beim Strafrichter antragen, wenn der Possessorienprozeß zu seinem Vortheil rechtskräftig entschieden wird. In beiden Fällen bleibt den Betheiligten unbenommen, ihre Ansprüche im petitorischen Verfahren weiter zu verfolgen.

§. 8. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden allgemeinen und besonderen Verordnungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

IV.

Herzogl. Braunschweigische Jagdgesetze.

Gesetz, das Verfahren bei Abschätzung von durch Schwarzwild verursachten Wildschäden betreffend.

Vom 31. Juli 1844.

Um den durch von Schwarzwild verursachten Wildschäden Betroffenen den Schadensersatz sobald als thunlich zu verschaffen, und um die mit dem Gegenstande in der Regel in keinem gehörigen Verhältnisse stehenden Kosten eines Abschätzungsverfahrens möglichst zu vermeiden, wurden mit Zustimmung des Ausschusses der Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Wird einem Herzoglichen Amte, in Gemäßheit des §. 44 der Verordnung vom 16. September 1827, die Abwendung der Wildschäden und deren Vergütung betreffend, ein durch Schwarzwild verursachter Wildschaden angezeigt, so hat dasselbe dem Jagdberechtigten binnen drei Tagen diese Anzeige mitzutheilen, ihn zugleich aufzufordern, sich mit dem Beschädigten gütlich zu einigen, und innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang der amtlichen Aufforderung anzuzeigen: ob und wie die Einigung erreicht sei? —

Ueber die Zustellung der amtlichen Aufforderung ist ein Insinuations-Document zu den Acten zu geben.

Die Herzogl. Cammer wird bei diesem Verfahren von dem zuständigen Oberforstbeamten und in dringenden Behinderungs-

fällen durch den von demselben beauftragten Revierförster vertreten; der Privateigenthümer aber kann sich durch seinen Administrator, Pächter oder einen dem Herzoglichen Amte benannten Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 2.

Der Jagdberechtigte hat hierauf an Ort und Stelle ein gütliches Abkommen zu versuchen. Wird dieses nicht erreicht, so ist der Beschädigte zu einer bestimmten Forderung und der Jagdberechtigte zu einem bestimmten Gebote verpflichtet; hierüber ist von letzterm ein von dem Beschädigten mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen und dem Herzogl. Amte zu überreichen.

§. 3.

Sofort nach Eingang dieses Protokolls, oder, wenn ein solches während der vierzehntägigen Frist nicht eingegangen ist, binnen drei Tagen nach derselben hat Herzogl. Amt die Ermittelung und Abschätzung des Schadens nach Maßgabe der im 4. Abschnitte der Verordnung vom 16. September 1827 enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen. In dem von dem Amte anzusetzenden Termine zur Abschätzung des Schadens soll indeß die Anwesenheit einer Gerichtsperson (des Beamten, Actuars oder Amtsvoigts) ferner nicht erforderlich sein.

§. 4.

Trägt nach §. 46. der Verordnung vom 16. Sept. 1827 der Beschädigte auf eine nochmalige Abschätzung vor der Ernte bei Herzogl. Amte an, so hat er dabei zu erklären: ob und in wie weit er den früher ermittelten Schadensbetrag herabsetzen wolle? — und ist sodann unter Mittheilung dieses Antrags nebst Erklärung an den Jagdberechtigten wiederum, wie in den §§. 1. 2 und 3. bestimmt worden, zu verfahren.

§. 5.

Die Kosten der erforderlichen Schätzungen trägt der Jagdberechtigte, und nur in dem Falle sind sie von dem Beschädigten zu tragen, wenn das von dem Jagdberechtigten bei der versuchten gütlichen Einigung gemachte, von Jenem nicht an-

genommene Gebot die ermittelte Taxe um mehr als ein Drittel übersteigt.

§. 6.

Bei eintretender Wiederholung der Taxe wird über den Kostenpunkt für jede der beiden Schätzungen für sich entschieden, wie im §. 5. bestimmt ist, weßhalb denn der gerichtlichen Nachschätzung wiederum ein Versuch der Güte vorangehen muß.

§. 7.

Wenn bei durch Schwarzwild beschädigten Wiesen von dem Beschädigten eine Ertragsverminderung auch in folgenden Jahren behauptet wird, so hat derselbe vier Wochen vor der Heuernte des zweiten der folgenden Jahre dem Herzogl. Amte Anzeige zu machen, und es finden sodann die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften wiederum ihre Anwendung.

§. 8.

Die Abschätzungen geschehen in der Regel durch einen Taxator, und nur dann, wenn die Forderung des Beschädigten 50 ßf übersteigt, kann das Herzogl. Amt nach Erwägung der Umstände deren zwei adhibiren.

§. 9.

Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach definitiver Feststellung der Entschädigung den Betrag dem Beschädigten vor dem Herzogl. Amte auszuzahlen, und sind die Herzogl. Oberforstbedienten ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen die Vergleiche zu schließen, resp. zu verweigern, und nach geschehener Feststellung des Entschädigungsbetrages denselben aus der Forstlohnungskasse zahlen und in der Rechnung der Jagdadministrationskosten in Ausgabe stellen zu lassen.

§. 10.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Sept. 1827, so wie des Gesetzes vom 11. Mai 1835, bleiben, insofern sie nicht hierdurch abgeändert sind, in Kraft.

V.

Königl. Hannover'sche, auf das Forst- und Jagdwesen mitbezügliche Gesetze.

Das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend. Vom 19. November 1840 *).

Ueber das Verfahren in Polizeistrafsachen (Wrugensachen, Bruchsachen ꝛc.), wurde nach Communication mit den allgemeinen Ständen des Königreichs das folgende Gesetz erlassen:

I. Von dem Gegenstande des Gesetzes.

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetz bestimmt das Verfahren in allen nicht criminellen Strafsachen, so weit solche nicht durch die folgenden Artikel ausgenommen sind.

Art. 2.

Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Steuer- und Zoll-Contraventionssachen.

Art. 3.

Dasselbe ist ferner nicht anzuwenden auf Disciplinarsachen und auf solche Strafverfügungen der Gerichte und anderer öffentlichen Behörden, zu welchen dieselben vermöge der ihnen

*) Dieses königl. Gesetz, durch welches auch das bei Forstfreveln einzuhaltende Verfahren bestimmt wird, ist durch die Gesetzsammlung des Königreichs Hannover von 1840 No. 44 bekannt gemacht worden.

obliegenden Leitung und Entscheidung von Rechtssachen oder anderen Angelegenheiten gegen Parteien und Bittsteller, deren Rechtsbeistände und Bevollmächtigte, gegen Zeugen, Sachverständige oder sonstige Personen befugt sind und ferner befugt bleiben.

Art. 4.

Auch findet dasselbe keine Anwendung auf Uebertretung der Censur-Vorschriften.

Art. 5.

Das Verfahren bei der Bestrafung etwaiger Vergehen der Standesherren richtet sich nach den darüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

Art. 6.

Solche Polizeivergehen der Militairpersonen, für welche nach den Gesetzen (Verordnung vom 20. Jul. 1821 §§. 16 und 17.) der militairische Gerichtsstand eintritt, sind von diesem Gesetze ausgenommen.

Art. 7.

Dasselbe gilt von solchen Vergehen der Studirenden, welche von den academischen Behörden zu bestrafen sind.

Art. 8.

Das Gesetz bezieht sich nicht auf das den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften und Verbänden zustehende, in besonderen Versammlungen, oder durch Vorsteher, Deichgerichte, Deichbeamte, Holzgräfen, Markenrichter u. s. w. auszuübende Strafrecht.

Dieses Strafrecht ist vielmehr nach den bisherigen Vorschriften ꝛc. ferner auszuüben.

Art. 9.

Das Gesetz bezieht sich ferner nicht auf Contraventionen in Deich- und Siehlsachen. Jedoch ist das Ministerium des Innern befugt, da, wo es sich als angemessen darstellt, das Gesetz auf jene Contraventionen für anwendbar zu erklären.

Art. 10.

Das Verfahren bei den Gefangenhaltungen in polizeilichen

Werkhäusern, welche von Landespolizeiwegen verfügt werden, richtet sich nach dem besondern Gesetze über diesen Gegenstand.

Art. 11.

Wenn solchen Geboten oder Verboten zuwider gehandelt wird, welche von verwaltenden Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse unter Androhung einer Strafe an Einzelne ergangen sind, so sind diese Behörden, dergleichen einfache Strafen des Ungehorsams ohne ein weiteres Verfahren vollstrecken zu lassen, befugt.

Art. 12.

Uebrigens macht es bei den unter dies Gesetz fallenden Strafsachen keinen Unterschied, ob das in Frage kommende Vergehen bisher von den Verwaltungsbehörden oder Gerichten bestraft worden, und ob es eine einfache Polizeiübertretung bildet, oder zugleich die Verletzung eines Privatrechts enthält.

Art. 13.

Das Verfahren in Injuriensachen zwischen den Unterthanen auf dem Lande ꝛc. richtet sich nach den darüber bestehenden Vorschriften.

II. Von den Behörden im Allgemeinen.

A. Erste Instanz.

Art. 14.

Die nach diesem Gesetze zu behandelnden Polizeistrafsachen gehören in Ansehung der Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz vor die ordentlichen Polizeiobrigkeiten. Jedoch treten die folgenden (Art. 15 bis 20.) näheren Bestimmungen ein.

Art. 15.

Die in verschiedenen Städten bestehenden Einrichtungen, wonach nicht der Magistrat, sondern besondere Polizeigerichte, Polizeibehörden, einzelne Mitglieder des Magistrats oder des Stadtgerichts, oder auch das Stadtgericht selbst, Vergehen im Allgemeinen oder einige Gattungen von Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen haben, bleiben in Kraft, mit Vorbehalt der

näheren Bestimmungen bei Regelung der städtischen Verfassungen.

Art. 16.

Die Magistrate in den mit Gerichtsbarkeit nicht versehenen Städten und Flecken, welche bisher nur eine beschränkte polizeiliche Strafbefugniß gehabt haben, können solche nur in dem bisherigen Umfange ausüben.

In Ansehung derjenigen Magistrate, welche eine polizeiliche Strafbefugniß gegenwärtig nicht besitzen, bleibt es vorerst bei dem bestehenden Zustande.

Die Untersuchung und Entscheidung der Polizeistraffachen, zu welcher sie nicht befugt sind, geschieht durch das Amt, in welchem die Stadt ꝛc. liegt.

Art. 17.

Diejenigen Gutsherren, denen zwar keine Gerichtsbarkeit jedoch ein beschränktes polizeiliches Strafrecht zusteht, sollen solches ferner, jedoch nur in dem bisherigen Umfange, auszuüben haben. Auch bleibt die Bestimmung des Art. 16. des Gesetzes über die Patrimonialgerichte vom 13ten März 1821 bei Kraft.

Art. 18.

Besteht die Obrigkeit nur aus einem stimmführenden Mitgliede, oder ist unter den Mitgliedern derselben kein Rechtskundiger, so kann sie nicht auf Gefängnißstrafe über acht Tage und nicht auf Geldbuße über dreißig Thaler erkennen.

Art. 19.

Ist eine Strafe verwirkt, zu deren Verhängung die bezeichnete Obrigkeit nach dem Vorstehenden nicht befugt ist, so ist die Entscheidung von derjenigen benachbarten, mit wenigstens zwei Mitgliedern besetzten Obrigkeit abzugeben, welche hierzu ein- für allemal angeordnet werden wird.

Art. 20.

Für die nach diesem Gesetze zu beurtheilenden polizeilichen Straffachen wird der bevorzugte Gerichtsstand, in so weit er nicht bisher schon ausgeschlossen war, auf die Besitzer landtags-

fähiger Rittergüter, den landsäſſigen Adel, die Officiere, die höheren Königlichen und ſtändiſchen Diener, die höhere Geiſtlichkeit, die Wittwen der genannten Perſonen, wie auch auf die Angehörigen derſelben, ſofern ſie bei ihnen im Hauſe wohnen, und unter Ausſchluß der Dienſtboten, beſchränkt.

Die Unterſuchung und Entſcheidung bei vorkommenden Uebertretungen der exemt bleibenden Perſonen gehört vor die Landdroſteien, bis dahin, daß durch geſetzliche Beſtimmung ein Anderes vorgeſchrieben wird.

In denjenigen Städten, in welchen von Seiten der Regierung ein Mitglied des Magiſtrats zur Beſorgung der Polizei beſtimmt oder eine beſondere landesherrliche Polizeibehörde angeordnet wird, fällt jene Exemtion hinweg.

Art. 21.

Sollten öffentliche Beamte und geiſtliche durch ein Vergehen öffentliches Aergerniß gegeben haben, oder die amtliche Stellung derſelben dadurch beeinträchtigt werden, ſo iſt derjenigen Behörde, welcher der Angeſchuldigte im Dienſtverhältniß zunächſt untergeordnet iſt (in ſo fern ſie nicht ſelbſt die unterſuchende Behörde iſt), von der Unterſuchung bei der Einleitung derſelben Kenntniß zu geben.

Art. 22.

Das polizeiliche Strafrecht ſolcher Stifter und Kloſterämter, welche keine ſonſtige Gerichtsbarkeit beſitzen, wird hiedurch aufgehoben und derjenigen Obrigkeit überwieſen, welcher in dem betreffenden Bezirke die Gerichtsbarkeit zuſteht.

B. Zweite Inſtanz.

Art. 23.

Die Entſcheidung der polizeilichen Straffachen in zweiter Inſtanz erfolgt durch die Landdroſteien, in ſo fern dieſe nicht in erſter Inſtanz zu entſcheiden haben. (Art. 20.)

In Anſehung des Harzes und der Stadt Göttingen bleibt die weitere Beſtimmung der Regierung wegen der zweiten Inſtanz noch vorbehalten.

Art. 24.

In den standesherrlichen Gebieten bleiben die bestehenden Bestimmungen rücksichtlich der Berufung an die den Obrigkeiten vorgesetzte standesherrliche Behörde in Kraft.

Die Berufungen gehen daher, so weit solches nach jenen Bestimmungen bisher der Fall gewesen ist, zunächst an jene Behörde.

Art. 25.

Die in einigen Städten bestehende Einrichtung, wonach von den Entscheidungen der Polizeigerichte, Polizeibehörden, oder einzelner Mitglieder des Magistrats oder des Stadtgerichts allgemein oder unter bestimmten Beschränkungen die Berufung zunächst an den Magistrat oder an das Stadtgericht geht, bleibt in Kraft, mit Vorbehalt der nähern Bestimmung bei Regelung der städtischen Verfassungen.

Art. 26.

Außer der Entscheidung in der Berufungs-Instanz hat die Landdrostei die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Obrigkeit zu führen, auf den raschen Gang der Sachen zu achten und etwaige Mängel abzustellen.

C. Dritte Instanz.

Art. 27.

Das Ministerium des Innern bildet in den geeigneten Fällen (Art. 104.), sofern dasselbe nicht in zweiter Instanz zu entscheiden hat (Art. 20 und 104.), die dritte Instanz in Polizeistrafsachen.

III. Von der Zuständigkeit der Behörden.

Art. 28.

Für die Untersuchung und Beurtheilung des einzelnen Polizeivergehens ist diejenige Obrigkeit zuständig, in deren Bezirke das Vergehen begangen ist, auch dann, wenn der Ort, wo dies geschehen, kanzleisässig ist, jedoch mit Vorbehalt der folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 29.

1) In Ansehung der Bestrafung inländischer Landstreicher bleibt die Vorschrift der Vagabunden-Verordnung vom 9. Mai 1826 in Kraft, wonach die Obrigkeit des Geburts- oder frühern Aufenthaltsorts die Strafe zu verhängen hat.

Art. 30.

2) In Ansehung der Unzuchtswrugen bleibt es bei dem bestehenden Grundsatze, nach welchem die Geschwängerte in der Regel von derjenigen Obrigkeit zu bestrafen ist, in deren Bezirke sie entbunden worden.

Art. 31.

3) Das hie und da bestehende Verhältniß, nach welchem bestimmte Arten von Vergehen, namentlich Forstfrevel, von einer andern Obrigkeit bestraft werden, als diejenige, in deren Bezirke sie begangen worden, bleibt, vorbehältlich weiterer Bestimmung, in Kraft.

Art. 32.

4) Vergehen, auf welche nach den Verhältnissen des Falles die Regel des Art. 28. nicht anwendbar ist, werden von der Obrigkeit des Wohnorts des Angeschuldigten bestraft.

Art. 33.

5) Wenn ein Vergehen durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten fortgesetzt wird, so ist diejenige von ihnen zuständig, welche den Angeschuldigten zuerst entweder vorgeladen oder verhaftet hat.

Art. 34.

Wenn ein von hiesigen Unterthanen im Auslande begangenes Polizeivergehen nach den bestehenden Verträgen ꝛc. hier zur Strafe zu ziehen ist, so ist diejenige Obrigkeit zuständig, in deren Bezirke der Angeschuldigte angetroffen wird.

Hat er aber an einem andern Orte im Königreiche seinen Wohnsitz, so ist die Sache, sofern es ohne Verzögerung oder Erschwerung der Untersuchung geschehen kann, an die Obrigkeit des Wohnorts abzugeben.

Art. 35.

Die wider einen einzelnen Urheber eines Vergehens eröffnete Untersuchung begründet die Zuständigkeit in Ansehung sämmtlicher Theilnehmer des Vergehens, soweit diese nicht einer besondern polizeilichen Strafgewalt unterworfen sind. (Art. 6 und 7.)

Art. 36.

Die wegen eines Vergehens eingeleitete Untersuchung begründet ebenfalls die Zuständigkeit in Ansehung sonstiger, noch nicht erledigten, gleichartigen Vergehen des Angeschuldigten, sofern die gemeinschaftliche Untersuchung nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint.

Art. 37.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Obrigkeiten werden von der Landdrostei, und, wenn die Obrigkeiten unter verschiedenen Landdrosteien stehen, von dem Ministerium des Innern entschieden.

Art. 38.

Ist die zuständige Obrigkeit behindert, wohin auch der Fall einer rechtlich begründeten Recusation gehört, so hat die Landdrostei eine andere Obrigkeit zu beauftragen.

Ist bei Obrigkeiten, welche aus zwei Mitgliedern bestehen, eines derselben behindert, und sind zur Entscheidung der Sache zwei Mitglieder erforderlich (Art. 18.), so hat die Landdrostei den Zutritt eines andern Mitgliedes zu verfügen.

IV. Von der Einleitung des Verfahrens.

Art. 39.

Untersuchungen wegen Polizeivergehen sind auf Antrag der Betheiligten oder nach pflichtmäßigem Ermessen von Amtswegen einzuleiten.

Nothwendig ist ein Antrag nur dann, wenn er durch gesetzliche Vorschrift verlangt wird.

Art. 40.

Die den bürgerlichen oder peinlichen Gerichten, so wie

den sonstigen nicht zuständigen Obrigkeiten und Polizeibehörden zur Kenntniß gelangenden Polizeivergehen sind in den geeigneten Fällen der zuständigen Obrigkeit oder Landdrostei (Art. 20.) zur weitern Verfügung mitzutheilen.

Art. 41.

Wenn Umstände sich ergeben, welche ein Polizeivergehen vermuthen lassen, so dürfen die Angestellten, welche darauf zu achten haben, demselben auf der Stelle weiter nachforschen, und zu dem Ende, wenn Gefahr bei dem Verzuge ist, auch in Privathäuser eintreten, um bei den Bewohnern Erkundigung einzuziehen und etwa zu befürchtende Vergehen zu verhüten, oder die Fortsetzung bereits begonnener zu verhindern, oder aber den Beweis des Thatbestandes eines Vergehens zu sichern, oder eine sonst zulässige Verhaftung (Art. 47.) vorzunehmen.

Wenn aber eine förmliche Haussuchung zur Ausmittelung eines Vergehens nöthig ist, so ist, wenn sie nicht von der Obrigkeit selbst geleitet wird, eine schriftliche Ermächtigung der letztern für den damit Beauftragten, in deren Ermangelung aber die Gegenwart eines Ortsvorgesetzten, oder bei dessen Behinderung die Zuziehung zweier unbescholtener Mitglieder der Gemeinde erforderlich.

Art. 42.

Um den wegen eines Polizeivergehens Angeschuldigten vor die Behörde zu stellen, findet in der Regel nur eine ordentliche Ladung desselben Statt. (Vgl. Art. 47.)

Art. 43.

Die Ladung kann entweder mündlich oder schriftlich geschehen.

Art. 44.

Sie erfolgt unter allgemeiner Angabe des Vergehens, kann aber in einzelnen Fällen nach Ermessen der Behörde auch ohne diese geschehen.

Art. 45.

Die Ladung geschieht, wenn sie mit Angabe des Vergehens erfolgt, in der Regel unter Androhung des Geständnisses.

Eine Ladung ohne Angabe des Vergehens erfolgt unter Androhung einer Geldbuße bis zu einem Thaler.

Wenn die Umstände es erfordern, kann die Ladung auch unter Androhung der Vorführung erlassen werden.

Art. 46.

Ist durch das Vergehen eine bestimmte Geldstrafe verwirkt, so kann die Ladung dahin gefaßt werden, daß der Angeschuldigte, wenn er nicht erscheine, die Geldstrafe zu erlegen haben werde.

Wenn die Strafe in der Confiscation bestimmter in Beschlag genommenen Sachen besteht, so kann die Ladung dahin lauten, daß im Falle des Ausbleibens die Sachen confiscirt werden sollen.

Art. 47.

Statt der ordentlichen Ladung kann in dringenden und eiligen Fällen die sofortige Vorführung des Angeschuldigten verfügt werden.

Die Verhaftung ist zulässig, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Untersuchung oder Vollziehung der Strafe vereitelt oder bedeutend erschwert, oder fernere Vergehen begangen oder dieselben fortgesetzt werden würden.

Art. 48.

Die Vorführung und die Verhaftung erfordern einen schriftlichen Befehl der zuständigen Behörde, welcher dem Vorzuführenden vorgewiesen werden muß.

Art. 49.

Einer obrigkeitlichen Verfügung bedarf es zur Verhaftung und Vorführung nicht:

1) wenn der Verdächtige ein Landstreicher ist oder auf der Flucht ergriffen wird;
2) wenn Gefahr bei dem Verzuge eintritt;
3) wenn Jemand auf frischer That betroffen wird, und die Umstände (Art. 47.) eine Verhaftung erfordern.

Art. 50.

Auch während einer Untersuchung kann die Verhaftung eines

Angeschuldigten verfügt werden, wenn einer der im Art. 47. genannten Fälle eintritt.

Art. 51.

Ob statt eines öffentlichen Gefängnisses eine gelindere Art der Haft zu wählen sey, hat die Obrigkeit nach Berücksichtigung der Umstände zu bestimmen.

Art. 52.

Gegen Leistung hinreichender Sicherheit kann der Angeschuldigte, wenn keine Nachtheile zu besorgen sind, Befreiung von der Haft verlangen.

Art. 53.

Sowohl neben der Verhaftung eines Angeschuldigten, als auch ohne dieselbe, kann die Beschlagnahme von Sachen verfügt werden, sofern solches zur Sicherstellung der Untersuchung oder Strafvollziehung erforderlich ist.

Art. 54.

Für den Zweck zulässiger Verhaftung eines flüchtigen Angeschuldigten kann nöthigenfalls die Verfolgung durch Nacheile und durch Steckbriefe eintreten.

V. Von dem Verfahren selbst.

A. Allgemeine Vorschriften.

Art. 55.

Das Verfahren in Polizeistraffachen ist im Wege der summarischen Untersuchung von Amtswegen zu leiten.

Art. 56.

Dasselbe soll in der Regel mündlich seyn; ausnahmsweise können jedoch nach Ermessen der Obrigkeit einzelne schriftliche Anzeigen, Anträge und Erklärungen angenommen werden.

Art. 57.

Ueber die mündlichen Verhandlungen ist das Wesentliche kurz niederzuschreiben und zu eröffnen.

Art. 58.

Bei der Untersuchung genügt die Gegenwart Einer stimm-

führenden obrigkeitlichen Person, auch in denjenigen Strafsachen, zu deren Entscheidung mehrere Mitglieder erforderlich sind.

Art. 59.

Die Einsicht der Untersuchungs-Acten und die abschriftliche Mittheilung von Actenstücken ist zu bewilligen, sofern nicht etwa die Untersuchung dadurch erschwert wird, oder in Ansehung einzelner Actenstücke besondere Bedenken eintreten.

Sind keine besondere Acten angelegt, so können statt der Einsicht die nöthigen Abschriften aus den Generalacten oder Protokollbüchern mitgetheilt werden.

B. Vernehmung der Angeber.

Art. 60.

Die Angeber (Denuncianten) sind in der Regel bei der Untersuchung zuzuziehen. Dies gilt namentlich von der Untersuchung solcher Vergehen, welche von Beamten des Staates, der Gemeinden oder anderer Körperschaften, der Standesherren oder Gutsherren in Folge ihrer Dienstpflicht angezeigt worden.

Art. 61.

Die Angeber sind nöthigenfalls auch über die Beweismittel zu vernehmen. Die Obrigkeit ist jedoch zur Ermittelung der Wahrheit nicht auf die Beweismittel beschränkt, welche von ihnen angegeben werden.

Art. 62.

Bei Vergehen, durch welche Andere sich in ihrem Rechte gekränkt erachten, als Forst-, Feld- und Jagdfrevel, Eingriffe in Gewerbebefugnisse, Ehrenkränkungen u. s. w. sind die Verletzten, ihre Angestellten oder Bevollmächtigten auch zu Anträgen auf Ersatz des durch das Vergehen zugefügten Schadens befugt.

Art. 63.

Ist das Strafmaß nach einem bestimmten Verhältnisse zum Werth und Schaden, als das Doppelte, Dreifache u. s. w. festzustellen, so hat der Angeber auch den Betrag des Werthes und Schadens anzugeben und die Obrigkeit über Strafe und

Entschädigung zugleich zu erkennen, ohne daß einer der beiden Theile die Verweisung dieses Gegenstandes in das Civilverfahren verlangen kann.

Ist jedoch in solchem Falle der Angeber von dem Verletzten zur Denunciation weder allgemein noch speciell beauftragt, so ist der Verletzte, so lange er die Entschädigung noch nicht in Empfang genommen hat, befugt, seinen Schadensanspruch auf dem Civilwege zu verfolgen.

Art. 64.

Steht das Strafmaß nicht in dem gedachten Verhältnisse zum Werth und Schaden, wird jedoch von dem Angeber, sofern derselbe zugleich der Verletzte ist, oder in dessen Auftrage handelt, zeitig auf Ersatz des Schadens angetragen und von dem Angeschuldigten nicht auf Befragen der Obrigkeit die Verweisung des Gegenstandes in das Civilverfahren verlangt, auch die Ausmittelung des Schadens nicht von der Obrigkeit zu verwickelt gehalten, um in dem polizeilichen Verfahren erledigt zu werden, so hat letztere nach fruchtlosem Vergleichs-Versuche über den Schaden zu erkennen.

Beträgt jedoch in solchem Falle der Schadensanspruch nach dem Antrage des Verletzten oder muthmaßlich dreißig Thaler und darüber, so hat die Obrigkeit ihn, nach fruchtlosem Versuche der Güte, in den Civilweg zu weisen.

Art. 65.

Ist polizeiliche Entscheidung über den Entschädigungsanspruch erfolgt, so ist dieserhalb, mit Vorbehalt der Bestimmung des Artikels 63., keine Civilklage und kein Rechtsmittel zulässig, außer denjenigen, welche gegen die Strafe Statt finden. (Art. 92. u. f.)

C. Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

Art. 66.

Der Angeschuldigte muß zur Untersuchung persönlich erscheinen; in geeigneten Fällen können jedoch Bevollmächtigte zugelassen werden.

Art. 67.

Rechtsbeistände sind zum mündlichen Verfahren nicht zuzulassen.

Art. 68.

Ist der etwa zugelassene Bevollmächtigte außer Stande, eine genügende Erklärung abzugeben, oder wird die etwa gestattete schriftliche Erklärung (Art. 56.) für unzureichend erkannt, so ist der Angeschuldigte unter Verurtheilung in die Kosten der vergeblichen Handlung in der Regel zum persönlichen Erscheinen anzuhalten.

Art. 69.

Der Befragung über persönliche und sonstige allgemeine Verhältnisse, so wie über frühere Vergehen des Angeschuldigten bedarf es nur dann, wenn sie auf die Entscheidung Einfluß haben.

Art. 70.

Wenn der Angeschuldigte ohne Anführung von Gründen, oder aus offenbar ungenügenden Gründen sich weigert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, so ist zunächst in den geeigneten Fällen die Androhung auszusprechen und geltend zu machen, daß die in Frage stehende Thatsache als erwiesen werde betrachtet werden.

Wo dieses keine Anwendung findet, können die geeigneten Polizeistrafen angedroht und bei beharrlicher Weigerung verhängt werden.

Art. 71.

Wenn ein Angeschuldigter durch absichtliche Entstellung der Wahrheit die Untersuchung erheblich verzögert oder verweitläuftigt, so soll dies bei Erkennung der Strafe als ein Schärfungsgrund angesehen werden.

Art. 72.

Wegen Uebertretungen der Vorschriften über die Unterhaltung von Wegen und Deichen, über die Räumung und Benuzzung von Wasserzügen kann, wenn sie bei Schauungen durch Augenschein des beeidigten Angestellten klar gemacht worden,

ohne Vorladung und Vernehmung des Schuldigen auf Strafe erkannt werden.

Wegen Uebertretung der Vorschriften über Straßenreinigung findet ein gleiches Verfahren Statt, wenn sie durch Augenschein des beeidigten Angestellten klar gemacht worden.

Dem Bestraften steht jedoch frei, binnen acht Tagen, nachdem er von der Strafverhängung Kenntniß erhalten, Einwendungen dagegen vorzubringen.

Er kann die Berufung nicht ergreifen, bevor hierauf weiter erkannt worden ist.

D. Beweis.

Art. 73.

In Ermangelung eines Geständnisses sind alle in dem gerichtlichen Verfahren statthafte Beweismittel zulässig.

Die Eideszuschiebung ist jedoch nur in Beziehung auf den Schadensersatz und auch in dieser Beziehung nur in so fern stattnehmig, als die Obrigkeit sie nach Lage der Sache nicht etwa für bedenklich erachtet.

Art. 74.

Die Versicherung eines Angestellten, welcher in Folge seines Diensteides verpflichtet ist, Vergehen im Allgemeinen, oder Vergehen der in Frage stehenden Gattung zu beachten und anzuzeigen, reicht, Gegenbeweis vorbehältlich, zum Beweise jedes mit eigenen Sinnen von ihm wahrgenommenen Thatumstandes hin, wenn er nach geschehener Vernehmung des Angeschuldigten, auf die Aufforderung der Obrigkeit die Richtigkeit der Angabe ausdrücklich auf seinen Diensteid versichert.

Es dürfen jedoch in Ansehung der Sicherheit und Genauigkeit der Wahrnehmung, der persönlichen Verhältnisse und sonstigen Umstände keine Bedenken eintreten. Ob und wie weit die Angabe durch die Aussicht auf einen zu erwartenden Vortheil an Glaubwürdigkeit verliere, ist unter Berücksichtigung aller Umstände von der Behörde zu beurtheilen.

Ergibt die Untersuchung, daß der Angestellte eine falsche Versicherung auf seinen Diensteid abgegeben habe, so ist er, wenn nicht etwa ein entschuldbarer Irrthum vorliegt, vorbehältlich der einzuleitenden peinlichen Untersuchung, von seinem Dienste zu entfernen.

Auf den Grund dieser Versicherung allein und in Ermangelung anderer sie verstärkenden Anzeigen kann auf Gefängniß nur dann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte schon einmal Gefängnißstrafe erlitten hat, oder wenn er schon wegen eines gleichartigen Vergehens in Untersuchung gewesen ist, ohne freigesprochen zu seyn.

Art. 75.

Die Protokolle der Landgendarmen haben nach §. 95 der Verordnung vom 30. August 1822 ebenfalls Glauben bis zum Gegenbeweise. Ob und wie weit eine persönliche Betheiligung die Glaubwürdigkeit schwächt, ist von der Behörde zu ermessen.

Art. 76.

Die Bestimmungen des Art. 74. gelten auch von den Officianten der Standesherren, der Gemeinden, der sonstigen Körperschaften und der Gutsbesitzer, wenn sie vor der Obrigkeit ihres Wohnorts auf pflichtmäßige Ausübung ihres Dienstes beeidigt sind. Die Obrigkeit kann jedoch eine solche Beeidigung ablehnen, wenn sie dagegen wegen der Persönlichkeit des zu Beeidigenden Bedenken findet. Wird von der andern Seite auf die Beeidigung bestanden, so entscheidet die Landdrostei.

Art. 77.

Bei dem Zeugenverhöre ist eine Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse und Beziehungen nur in so weit nöthig, als sie für die Würdigung der Aussage erheblich seyn kann.

Art. 78.

Die Zeugen sind, wenn ihre Aussage zur Beweisführung nothwendig ist, so weit sie nicht in der Eigenschaft öffentlich bestellter Angeber (Art. 74 bis 76.) vernommen werden, zu beeidigen.

Dies kann nach Ermessen der Behörde entweder vor oder nach der Abhörung geschehen. Im letztern Falle muß jedoch der Zeuge vor dem Verhöre darauf aufmerksam gemacht werden, daß er seine Aussage erforderlichen Falls zu beeidigen haben werde. Ist dies unterblieben, so muß er nach der Eidesleistung über die betreffenden Umstände wiederum befragt, und die Aussage, so weit sie etwas Abweichendes oder Neues enthält, zu Protokoll genommen werden.

Art. 79.

Wird eine Beurtheilung oder Schätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, nach der Persönlichkeit der Sachverständigen und nach den sonstigen Umständen, unter Berücksichtigung der Anträge der Betheiligten zu bestimmen, ob einer oder mehrere zuzuziehen, und ob eine Beeidigung oder eine Versicherung an Eidesstatt zu erfordern sey.

Art. 80.

Kommt es auf die Ausmittelung eines Schadens an, von dessen Betrage das Strafmaß abhängt (Art. 63.), und hat ein solcher öffentlicher Angeber, welcher die zur Abschätzung nöthigen Sachkenntnisse besitzt, das Vergehen amtshalber angezeigt, so ist dessen Angabe über den Werth genügend. Widerspricht jedoch der Angeschuldigte der Richtigkeit dieser Angabe, und ist eine Ermittelung des Schadens nach Lage der Sache noch thunlich, so ist solche auf dessen Antrag noch vorzunehmen.

Ist sie nicht mehr thunlich, so ist die Obrigkeit befugt, den Betrag des Schadens nach billigem Ermessen, jedoch ohne Ueberschreitung der geschehenen Angabe, festzustellen.

Art. 81.

Die Einnahme eines Augenscheins kann in unwichtigeren Fällen auch einem zuverlässigen Unterbedienten aufgetragen werden.

Art. 82.

Gebricht es an einem vollständigen directen Beweise, so hat die Behörde pflichtmäßig zu ermessen, ob die aus erwiesenen

Thatsachen abzuleitenden Schlüsse allein, oder in Verbindung mit directen Beweisen, eine genügende Gewißheit der That und des Thäters begründen. (Vergl. Art. 86.)

VI. Von den Entscheidungen.

Art. 83.

Bei denjenigen Straferkenntnissen, zu deren Abgabe nur die wenigsten zwei Mitglieder zählenden Obrigkeiten befugt sind, muß bei Strafe der Nichtigkeit wenigstens diese Zahl an der Abstimmung Theil nehmen.

Art. 84.

Entsteht eine Meinungsverschiedenheit über eine abzugebende Entscheidung bei einer Obrigkeit, welche nur aus zwei Mitgliedern besteht, so hat die erste obrigkeitliche Person einer benachbarten Obrigkeit ihre Stimme auf Erfordern abzugeben.

Art. 85.

Ergibt sich in diesem Falle und bei Obrigkeiten, welche mehr als zwei Mitglieder zählen, keine Mehrheit für eine Meinung, so ist nach den Vorschriften für die Abstimmung bei Criminal-Erkenntnissen (Verordnung vom 22. Februar 1823) zu verfahren.

Art. 86.

Nach dem Ergebniß der Untersuchung ist entweder auf Strafe, oder auf Reinigungseid oder auf eine einstweilige Einstellung der Untersuchung, oder auf Freisprechung zu erkennen.

Auch in den letzten beiden Fällen hat der Angeschuldigte einen Anspruch auf eine ausdrückliche Entscheidung.

Wenn nach Lage der Umstände oder nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten gegen Erkennung eines Reinigungseides Bedenken eintreten, so ist statt desselben auf einstweilige Einstellung der Untersuchung zu erkennen.

Art. 87.

Wenn der Angeschuldigte behauptet, daß ihm zu der als Polizeivergehen angezeigten Handlung ein Recht zustehe, so ist ihm, unter einstweiliger Aussetzung des Polizeiverfahrens, eine

höchstens sechswöchige Frist zur Nachweisung, daß er die Sache im Wege Rechtens anhängig gemacht habe, zu setzen. Läßt er diese Frist ungenutzt verstreichen, oder den etwa erhobenen Rechtsstreit fallen, oder unterliegt er in demselben, so ist das Polizeiverfahren ungesäumt wieder aufzunehmen.

Stellt sich jedoch die Behauptung des Angeschuldigten nach bestehenden Vorschriften unbezweifelt als unbegründet dar, oder steht sie mit sonst erwiesenen Thatsachen im offenbaren Widerspruch, so wird das Polizeiverfahren dadurch nicht gehemmt, und ist nur dem Angeschuldigten bei der Verurtheilung die Wahrnehmung seiner Ansprüche im Wege Rechtens vorzubehalten.

Stellt sich dagegen die Behauptung des Angeschuldigten als begründet dar, so ist die Denunciation, unter gleichem Vorbehalt für den Angeber, zurückzuweisen.

Uebrigens können in allen geeigneten Fällen die zur Sicherstellung des Beweises und der Strafvollziehung nöthigen Maßregeln von der Obrigkeit getroffen werden.

Art. 88.

Die Erkenntnisse sind sowohl dem Angeschuldigten, als denjenigen Angebern, welche ein Privat-Interesse bei der Sache wahrzunehmen haben, zu eröffnen.

Wenn Letztere zu den in den Art. 74 und 76. gedachten Angestellten gehören, kann die Eröffnung den Dienstvorgesetzten derselben geschehen.

Art. 89.

Die Eröffnung geschieht, ohne daß es dabei der wörtlichen Vorlesung eines niedergeschriebenen Erkenntnisses bedarf, mündlich durch die Obrigkeit oder in deren Auftrage durch einen Unterbedienten.

Sie kann jedoch, sofern solches zur Kosten-Ersparung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, auch durch schriftliche Zufertigung geschehen.

Art. 90.

Wenn der Angeschuldigte oder die etwa betheiligten Dritten in dem Eröffnungstermine ausbleiben, so wird das Er-

kenntniß, auch wenn solches in der Ladung nicht angedrohet ist, für verkündigt angenommen.

Soll eine andere Folge eintreten, so muß sie in der Ladung angedrohet werden.

Art. 91.

Die Art der Entscheidung der polizeilichen Strafsachen bei den höheren Behörden und die Eröffnung dieser Entscheidungen richtet sich nach den für diese Behörden bestehenden Vorschriften.

VII. Von den Rechtsmitteln und Beschwerden.

A. Rechtsmittel wider die erste Entscheidung.

Art. 92.

Wider die Entscheidungen der Obrigkeiten in Polizeistrafsachen kann die Berufung (Recurs) an die Landdrostei ergriffen werden.

Wird jedoch auf Geldbuße von einem Thaler und weniger erkannt, so ist die Berufung ausgeschlossen, der Angeschuldigte jedoch befugt, nochmalige Erwägung und nochmaliges Erkenntniß der nämlichen Behörde zu verlangen.

Art. 93.

Bei solchen Vergehen, durch welche Andere sich in ihrem Rechte gekränkt erachten (Art. 62.), können auch diese, und ihre Angestellten oder Bevollmächtigten, sowohl in Beziehung auf Schadensersatz, als auf Bestrafung des Angeschuldigten, die Berufung an die Landdrostei ergreifen.

Art. 94.

Die Entscheidung ist nach ihrer Eröffnung vollstreckbar.

Indeß wird die Vollstreckung durch eine etwa eingelegte Berufung gehemmt.

Die Berufung muß binnen zehn Tagen eingelegt und binnen zwanzig Tagen gerechtfertigt werden, bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechtsmittels. Beide Fristen laufen vom Tage der Zustellung oder Eröffnung des Erkenntnisses.

Zur Rechtfertigung der Berufung kann ausnahmsweise aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen, jedoch nur einmal, eine weitere Frist ertheilt werden; die bewilligte Frist läuft, wenn nicht ein Anderes ausgedrückt ist, vom Tage des Ablaufs der gesetzlichen Frist.

Art. 95.

Die Einlegungs- und Rechtfertigungsschrift ist der Obrigkeit einzureichen.

Die Berufung kann jedoch auch mündlich zu Protokoll eingelegt und gerechtfertigt werden.

Art. 96.

Die Obrigkeit hat die Einlegungs- und Rechtfertigungsschrift oder das über die mündliche Einlegung und Rechtfertigung aufgenommene Protokoll mit den Acten, oder falls keine besondere Acten angelegt worden, mit den nöthigen Auszügen aus den Generalacten oder Protokollbüchern oder mit den vollständigen thatsächlichen Erläuterungen, binnen vierzehn Tagen der Landdrostei berichtlich einzusenden.

Art. 97.

Die Berufung bewirkt den Aufschub der Vollziehung. Indeß können die zur Sicherstellung der Vollziehung etwa nöthigen, oder sonst unaufschieblichen Maßregeln ungeachtet der Berufung getroffen und die getroffenen aufrecht erhalten werden.

Art. 98.

Verspätete Berufungen sind von der Obrigkeit zurückzuweisen.

Art. 99.

Ueber Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf der Berufungsfrist, entscheidet die Berufungsbehörde.

Art. 100.

Solche Gesuche, mit welchen die eventuelle Rechtfertigung der Berufung verbunden werden muß, sind gleichfalls schriftlich oder mündlich bei der Obrigkeit einzubringen, welche sie mit den Acten ꝛc. binnen vierzehn Tagen an die Landdrostei einzusenden hat.

Diese entscheidet, wenn sie die Wiedereinsetzung für zulässig hält, wozu triftige und hinreichend bescheinigte Gründe erforderlich sind, zugleich in der Hauptsache.

Art. 101.

Restitutionsgesuche hemmen, falls nicht von der Oberbehörde ein Anderes verfügt wird, die Vollstreckung nur dann, wenn Gefängnißstrafe erkannt worden ist.

Art. 102.

Die Landdrostei kann über die Berufung entweder sofort entscheiden, oder zuvor die Ergänzung der Untersuchung verfügen, auch in den geeigneten Fällen eine neue Untersuchung anordnen, und diese erforderlichen Falls einer andern Obrigkeit auftragen.

Ist eine neue Untersuchung verfügt, so ist die von der Obrigkeit darauf abzugebende Entscheidung als erstes Erkenntniß zu betrachten, gegen welches die Berufung an die Landdrostei zusteht.

Art. 103.

Auf eine Berufung von Seiten des Angeschuldigten kann die frühere Entscheidung nicht zum Nachtheil desselben abgeändert werden.

Auf die Berufung von Seiten des Verletzten ꝛc. (Art. 93.) ist jedoch eine solche Abänderung, sowohl in Beziehung auf die Strafe, als auf die Entschädigungsansprüche zulässig.

Art. 104.

Gegen die Entscheidungen der Landdrosteien in erster Instanz (Art. 20.) findet eine Berufung an das Ministerium des Innern Statt.

Die Bestimmung des Art. 92. für den Fall, daß auf Geldbuße von einem Thaler und weniger erkannt ist, gilt jedoch auch hier.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Art. 93 bis 103. Anwendung, indem das für die Obrigkeiten Vorgeschriebene von den Landdrosteien, das für die Landdrosteien Vorgeschriebene von dem Ministerium des Innern gilt.

B. Rechtsmittel wider die zweite Entscheidung.

Art. 105.

Gegen die Entscheidungen der Landdrosteien in zweiter Instanz kann von dem Angeschuldigten die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden, wenn auf Gefängniß über vierzehn Tage oder auf Geldbuße über vierzig Thaler oder auf Confiscation von Gegenständen über diesen Werth, oder auf Bezahlung eines Schadenersatzes von diesem Betrage, oder auf Verlust des Rechts zum Betriebe eines Gewerbes erkannt worden ist.

Ist Jemand zum ersten Male zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so steht die Berufung unbedingt offen.

Art. 106.

Von Seiten des Verletzten (Art. 93.) ist eine Berufung an das Ministerium des Innern nur in Beziehung auf den Schaden, und in dieser Beziehung nur dann zulässig, wenn der Schadensanspruch vierzig Thaler übersteigt.

Art. 107.

Ist das Erkenntniß erster Instanz in Folge einer Berufung des Verletzten in zweiter Instanz zum Nachtheil des Angeschuldigten abgeändert, so kann dieser die Berufung an das Ministerium des Innern auch dann ergreifen, wenn geringere, als die angegebenen Strafen erkannt sind.

Art. 108.

Die Berufung an das Ministerium des Innern muß bei der Obrigkeit angemeldet und gerechtfertigt werden.

Art. 109.

Im Uebrigen finden dabei die Bestimmungen der Art. 93 bis 103. Anwendung.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 110.

Gesuche um Erlaß oder Milderung der Strafe im Wege der Gnade halten den Vollzug der Strafe nur dann auf, wenn dies ausdrücklich verfügt wird.

Art. 111.

Wenn der Beschuldigte oder Verletzte durch nicht entscheidende Verfügungen sich beeinträchtigt glaubt, steht ihm frei, darüber bei der höhern Behörde eine einfache Beschwerde zu erheben.

Diese hemmt den Fortgang des Verfahrens nur dann, wenn es von der obern Behörde ausdrücklich verfügt wird.

Art. 112.

Außer den Berufungen und Beschwerden finden in Polizeistrafsachen keine Rechtsmittel Statt.

Auch ist eine Wiederholung der Berufung oder der Beschwerde über denselben Gegenstand unzulässig.

VIII. Von der Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 113.

Von der Obrigkeit, welche das Straferkenntniß eröffnet hat, ist für die gehörige Vollstreckung desselben zu sorgen.

Art. 114.

Es kann jedoch auch eine andere Obrigkeit hierzu von der höhern Behörde beauftragt oder von der zuständigen Obrigkeit durch Hülfsschreiben aufgefordert werden.

Art. 115.

Die Obrigkeiten können die von ihnen erkannten Geldbußen im Falle des Unvermögens des Verurtheilten in Gefängniß- oder Arbeitsstrafe verwandeln.

Eine solche Strafverwandlung kann in den geeigneten Fällen auch durch die höheren Behörden erfolgen.

Hierbei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß ein Thaler Geldstrafe vier und zwanzig Stunden Gefängniß oder drei Arbeitstagen gleich komme.

In geeigneten Fällen, namentlich bei hohen Beträgen der Strafgelder, ist jener Grundsatz gemildert zur Anwendung zu bringen.

Art. 116.

Die Vollziehung der Strafen ist thunlichst zu beschleunigen. Es kann jedoch bei Geld-, Gefängniß- und Arbeitsstrafen, wo die Umstände es nöthig machen, ein Aufschub oder eine Theilung verfügt werden.

Art. 117.

Auf die öffentliche Bekanntmachung einer in Vollzug gesetzten Polizeistrafe mit Benennung des Bestraften ist nur dann zu erkennen, wenn das Gesetz sie vorschreibt.

Ohne Erkenntniß darf die gedachte Bekanntmachung nicht Statt finden.

Ein freisprechendes Erkenntniß ist auf Antrag des Angeschuldigten öffentlich bekannt zu machen, wenn solches den Umständen nach für ihn von Wichtigkeit ist.

IX. Von den Kosten.

Art. 118.

Der Angeschuldigte, welcher in Strafe genommen wird, hat, auch wenn dies im Erkenntnisse nicht ausgesprochen wird, die ergangenen Kosten zu tragen.

Wegen solcher Untersuchungskosten, welche durch ein von Mehreren gemeinschaftlich begangenes Vergehen veranlaßt sind, haften die Einzelnen für das Ganze.

Art. 119.

Ist keine Strafe erkannt, so können dem Angeschuldigten die Kosten nur dann zur Last gestellt werden, wenn er die Untersuchung durch seine Schuld herbeigeführt hat.

Der Grund ist in dem Erkenntnisse anzugeben.

Art. 120.

Ist der Angeschuldigte völlig freigesprochen, so ist der Angeber in die Kosten zu verurtheilen, wenn ihn bei der Veranlassung der Untersuchung, nach Ermessen der Obrigkeit, ein erhebliches Verschulden trifft.

Art. 121.

Dem Angeber oder Angeschuldigten können, wenn hiezu

besondere Gründe vorliegen, auch die Kosten einzelner Termine, welche durch einen Antrag oder eine Beschwerde von der einen oder andern Seite veranlaßt sind, zur Last gestellt werden.

Art. 122.

Ueber den Gebührensatz gelten folgende Bestimmungen: *)

C. Gebühren der höheren Behörden.

Art. 124.

Die Gebühren für Erlasse der höheren Behörden richten sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Taxen.

X. Schlußbestimmungen.

Art. 125.

Alle diesem Gesetze widersprechenden früheren Vorschriften über das Verfahren in Polizeistrafsachen werden hiedurch aufgehoben.

Art. 126.

Die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits anhängigen Polizeistrafsachen sind durch die bisher zuständig gewesenen Behörden, und nach den bisher befolgten Vorschriften zu erledigen.

Art. 127.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

*) Die Gebühren der Obrigkeiten und Unterbedienten, welche in in den Artikeln 122 u. 123 bestimmt sind, hier anzugeben, mußte als ganz unwesentlich betrachtet, und konnte daher umgangen werden.